STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Donnerstag, 12. Februar 2026, 18:30 Uhr, Foyer des Martin-Schmidt-Konzertsaales, Hannoversche Straße 14 A, 31848 Bad Münder,** findet eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche **Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt** statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten

3. Genehmigung des Protokolls über die 25. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 18.11.2025

4. Mitteilungen der Verwaltung

5. Zukünftiger Hauptsitz der Stadtverwaltung;
   hier: Festlegung der Bewertungsmatrix zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleiches der Varianten „Sparkasse/Steinhof“ und „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“

6. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 "Feuerwehr - Auf dem Kampe", OT. Hachmühlen;
   a) Beschluss über Stellungnahmen (Abwägung)
   b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

7. 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg", OT. Flegessen;
   a) Beschluss über Stellungnahmen (Abwägung)
   b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

8. Kommunale Wärmeplanung Stadt Bad Münder;
   Hier: Endbericht

9. Beratung des Haushaltes für das Jahr 2026 im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses

10. Wohnmobil- / Wohnwagenstellplätze
    Antrag der Ratsgruppe bad münder kann mehr / proBürger vom 13.09.2024

11. "Bauturbo" - Sachstand und Vorschlag weitere Vorgehensweise

12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

13. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

B) Nichtöffentlicher Teil

Bad Münder, den 02.02.2026

Barkowski

Hinweis: *Die Bekanntmachung und weitere Informationen zu der Sitzung sind im Bürger- und Ratsinformationssystem unter www.bad-muender.de abrufbar.*

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 15/2026

Datum: 02.02.2026

Verwaltungsvorstand
Az.: Verwaltungsstandort

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.02.2026
Verwaltungsausschuss	19.02.2026
Rat	26.02.2026

Bezeichnung

Zukünftiger Hauptsitz der Stadtverwaltung;
hier: Festlegung der Bewertungsmatrix zur Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleiches der Varianten „Sparkasse/Steinhof“ und „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“

Beschlussempfehlung

Für die Realisierung des zukünftigen Hauptsitzes der Stadtverwaltung – zusätzliche Prüfung der Variante „Sparkasse/Steinhof“ für eine Gegenüberstellung mit der Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ und Umsetzung der wirtschaftlicheren Variante – wird die Bewertungsmatrix für den Wirtschaftlichkeitsvergleich verbindlich festgelegt.

Begründung

In der Sitzung des Rates am 18.12.25 wurden die Eckpunkte für die Erstellung einer Bewertungsmatrix für den Wirtschaftlichkeitsvergleich als Arbeitsgrundlage festgelegt – diese sollten durch den zu beauftragenden Dienstleister überarbeitet bzw. ergänzt werden und der Erstellung des Entwurfes der Bewertungsmatrix zur späteren politischen Beratung und finalen Festlegung dienen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Dienstleistungen für die Erstellung des Wirtschaftlichkeitsvergleiches zu vergeben.

Der erstellte Entwurf der Bewertungsmatrix wird durch den beauftragten Sachverständigen in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 12.02.26 vorgestellt und erläutert. Die im Anschluss an die Beratung vom Ausschuss empfohlene Fassung wird der Vorlage als Anlage und Grundlage für die weitere Beratungsfolge beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

keine

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Anlagen

Nr. 1 Bewertungsmatrix für den Wirtschaftlichkeitsvergleich nach Vorstellung und Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

Barkowski
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 7/2026

Datum: 26.01.2026

0.02 Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az.: 622-04/915

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.02.2026
Verwaltungsausschuss	19.02.2026
Rat	26.02.2026

Bezeichnung

87. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 "Feuerwehr - Auf dem Kampe", OT. Hachmühlen;
a) Beschluss über Stellungnahmen (Abwägung)
b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussempfehlung

a) Beschluss über Stellungnahmen (= Abwägung vor dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat stellt fest, dass zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, OT. Hachmühlen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden Stellungnahmen vorgebracht wurden, die im Einzelnen in der Verwaltungsvorlage Nr. 7/2026 dargestellt sowie abgewogen sind und beschließt diese.

Der Rat fasst ebenfalls den Abwägungsbeschluss über die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wie in der Verwaltungsvorlage Nr. 93/2025 dargestellt.

b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 58 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Bad Münder am Deister die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Hachmühlen einschließlich Begründung und Umweltbericht. Der Rat beschließt des Weiteren aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 NKomVG den Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, OT. Hachmühlen bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung und die dazugehörende Begründung einschließlich Umweltbericht.

Begründung

Anlass

Die Feuerwehren der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen sollen an einen gemeinsamen Standort in Hachmühlen gelegt werden. Geplant ist der Bau einer neuen Feuerwache mit fünf Garagen, zugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, Sozialtrakt, Einstellplätzen und Übungsfläche.

Die Bestandsstandorte der Wehren sind für diesen Zweck baulich nicht geeignet sowie zu klein. Die Stadt hat im Vorfeld verschiedene Alternativstandorte geprüft. Verfügbar war lediglich ein Standort.

Bauplanungsrecht

Für die Schaffung eines Baurechts ist für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Vorgaben des Baugesetztes (BauGB) erforderlich.

Im Bebauungsplan werden eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie Pflanzflächen ausgewiesen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Teilfläche für die „Landwirtschaft“ sowie eine Teilfläche „Wohnbaufläche“ in eine Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ umgeplant.

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ist ebenfalls ein Umweltbericht zu erstellen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Belange des Schallschutzes sind zu berücksichtigen.

Verfahrensstand

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens und die entsprechende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Diese haben nur redaktionelle Änderungen der Begründung zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan zur Folge und somit keine planändernde Wirkung.

Nach Beschluss über die Stellungnahmen können vom Rat sodann der Feststellungsbeschluss zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, OT. Hachmühlen gefasst werden.

Die Anhörung des Ortsrates der Ortschaft Brullsen-Hachmühlen erfolgte am 17.11.2025.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen auch aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Endfassungen zu dieser Bauleitplanung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt</u>

Die Bauleitplanung erfolgt auf Kosten der Stadt. In den Haushalt 2024 wurden Planungskosten in Höhe von 50.000 € eingestellt. Die Mittel wurden als Haushaltsreste bis in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

Die Bauleitplanung bereitet einen Eingriff in Natur und Umwelt vor (z.B. Flächenversiegelung). Der Eingriff und der dafür erforderliche zu schaffende Ausgleich wurde im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Da die Kompensation nicht vollständig im Plangebiet stattfinden kann, soll als externe Ausgleichsfläche das städtische Flurstück 42, Flur 16, Gemarkung Bad Münder dienen. Auf diesem Flurstück wird gleichzeitig der Ausgleich für die Bauleitplanung Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, OT Flegessen nachgewiesen. Das Flurstück ist aktuell noch verpachtet und soll nach dem Auslaufen des Pachtvertrages aus der normalen Landverpachtung ausscheiden. Details dazu sind dem Umweltbericht des Bebauungsplanes zu entnehmen, welcher Bestandteil der als Anlage beigefügten Begründung zum Bebauungsplan ist.

Stadtentwicklungskonzept

Im Handlungsfeld 03 Soziales, Bildung & Kultur ist als Entwicklungsziel die bedarfsgerechte Sanierung bzw. Modernisierung und ggf. die Zusammenlegung der Feuerwehrgerätehäuser aufgenommen.

Der Neubau der Feuerwehr ist Teil des Handlungsprogramms der Verwaltung im ISEK.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine Auswirkungen

Anlagen

Nr. 1 Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung und Auslegung FNP und B-Plan
Nr. 2 Endfassung FNP (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht)
Nr. 3 Endfassung B-Plan (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzrechtl. Fachbeitrag)

Barkowski
Bürgermeister

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Ortschaft Hachmühlen
87. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Auf dem Kampe “ und Bebauungsplan Nr. 9.15 "Feuerwehr - Auf dem Kampe"

1. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
   Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025.
   Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme von 8 Anwohnenden eingegangen.

2. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**
   Anschreiben vom 10.06.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025
   Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
2	Avacon Netz GmbH	--	--
3	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	01.07.2025	Hinweise
5	Flecken Coppenbrügge	--	--
6	Handwerkskammer Hannover	--	--
7	IHK Hannover/Hildesheim	--	--
8	Jagdgenossenschaft Hachmühlen	--	--
9	Kabel Deutschland/Vodafone	11.07.2025	Hinweise
10	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont	--	--
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.07.2025	Hinweise
12	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Verband Hameln-Pyrmont	--	--
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
14	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	15.07.2025	Anregungen/ Hinweise
15	Landkreis Schaumburg	--	--
16	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
17	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	10.07.2025	Hinweise
18	LGLN – RD Hameln-Hannover Katasteramt Hameln	--	--

19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittel-beseitigungsdienst	16.06.2025	Hinweise
20	NABU Niedersachsen	--	--
21	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--
22	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln	--	--
23	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
24	Realverband Hachmühlen	--	--
25	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	15.07.2025	Keine
26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
27	Staatshochbauamt Bückeburg	--	--
28	Stadt Barsinghausen	--	--
29	Stadt Hameln	--	--
30	Stadt Hessisch Oldendorf	--	--
31	Stadt Springe	--	--
32	Unterhaltungsverband Ilse-Hamel	--	--
33	Veolia Wasser Deutschland GmbH	17.07.2025 (nachgereicht)	Anregungen/ Hinweise
34	Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal	--	--

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	**Name / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
A01	Acht Anwohnende, mit gemeinsamen Schreiben vom 25.06.2025	hiermit lege ich form- und fristgerecht - auch im Namen der unten aufgeführten Anlieger - Widerspruch gegen die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück Hachmühlen, Auf dem Kampe ein. Die geplante Maßnahme verletzt unsere Rechte als unmittelbare Anlieger aus folgenden Gründen: 1. Unzumutbare Lärmbelästigung: Durch nächtliche Alarmfahrten, Proben, Wartungsarbeiten und sonstige Einsatzfahrten ist mit einer erheblichen Lärmbelastung zu rechnen. Diese führt zu einer nachhaltigen Störung unserer Wohn- und Lebensverhältnisse. 2. Wertminderung unserer Grundstücke: Die mit dem Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses einhergehenden Belastungen wirken sich nachteilig auf den Verkehrswert unserer Grundstücke aus. Darüber hinaus wird durch die bauliche Masse des geplanten Gebäudes die bislang ungestörte Sicht in die freie Natur erheblich beeinträchtigt bzw. vollständig versperrt, was den Wohnwert zusätzlich mindert. 3. Ungeeignete Standortwahl: Der vorgesehene Standort liegt in einem reinen Wohngebiet. Die Zu- und Abfahrt erfolgt ausschließlich durch dieses Wohngebiet und zudem über eine Brücke mit einer Gewichtsbeschränkung von 16 Tonnen. Dies ist für Einsatzfahrzeuge, insbesondere größere Löschfahrzeuge, weder praktikabel noch verkehrssicher. 4. Unzureichende Prüfung von Alternativen: Es ist nicht erkennbar, dass Alternativstandorte ernsthaft und unter Berücksichtigung objektiver Kriterien geprüft wurden. Eine solche Prüfung wäre angesichts der Belastung der Anwohner zwingend erforderlich gewesen. 5. Bedenken auch innerhalb der Feuerwehr: Selbst aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr gibt es	Zu Ziffer 1: Die Zumutbarkeit der Lärmemissionen für die benachbarte Wohnbebauung orientiert sich an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Nebeneinander von Feuerwehren und der allgemeinen Wohnnutzung regelmäßig gebietsverträglich ist, sofern ein Feuerwehrgerätehaus, nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient. Da dies in der Örtlichkeit der Fall ist, werden die Bedenken zurückgewiesen. Zu Ziffer 2: Die Nähe zu einer Feuerwehr und eine Beschränkung der freien Sicht kann durchaus einen Einfluss auf den Wert eines Grundstücks haben. Eine Wertminderung ist insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als dem potentiellen, individuellen Wertverlust bzw. bei Einschränkungen der freien Sicht. Die Hinweise werden im Übrigen zur Kenntnis genommen. Zu Ziffer 3: Im planungsrechtlichen Sinne handelt es sich bei der unmittelbaren Nachbarschaft des Standortes, wie in der Begründung dargelegt, um ein Allgemeines Wohngebiet (nördlich) bzw. eine dörfliche Gemengelage (östlich). Die Einsatzfahrzeuge können sowohl über die Brücke als auch durch das Dorf fahren. Die Beschränkung der Brücke für zivile Fahrzeuge auf 16 Tonnen dient der langfristigen Haltbarkeit des Brückenbauwerks. Gemäß einer aktuellen Wiegung des größten Einsatzfahrzeuges der Wehr (TLF 3000, inklusive Mannschaft) liegt das Gesamtgewicht bei unter 15 Tonnen. Für den Bedarfsfall ist die Brücke zudem z.B. für Militärfahrzeuge bis zu 42,6 t (MLC-Klasse 40) im Einrichtungsverkehr befahrbar. Die Tragfähigkeit

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	**Name / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		begründete Bedenken und teils ausdrückliche Ablehnung gegen den geplanten Standort. Dies unterstreicht die mangelnde Eignung des Vorhabens an dieser Stelle. Hinweis auf Rechtsschutz und Klage Für den Fall, dass trotz dieses Widerspruchs mit den Bauarbeiten begonnen wird, behalten wir uns ausdrücklich vor, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß§ 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen, um die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wiederherstellen zu lassen. Für den Fall einer späteren Klage ist bereits jetzt abzusehen, dass sich eine größere Anzahl weiterer betroffener Anwohner anschließen wird, da die Bedenken gegen den Standort in der Nachbarschaft weit verbreitet und nachvollziehbar sind. Wir fordern daher die sofortige Überprüfung der Standortentscheidung sowie die Aussetzung der Bauplanung bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich und teilen Sie uns mit, wie Sie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden.	der Brücke ist damit nicht infrage gestellt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Zu Ziffer 4: Die Verwaltung der Stadt Bad Münder hat eine sachkundige Standortprüfung nach mehreren städtebaulichen Kriterien durchgeführt. Da der gewählte Standort die erforderlichen Kriterien in geeigneter Weise erfüllt und verfügbar ist, erfolgt die Standortauswahl im Rahmen der Planungshoheit der Kommune und bestätigt durch die Beschlüsse der politischen Gremien. Die Bedenken gegen den Standort werden somit zurückgewiesen. Zu Ziffer 5: Bedenken aus der Feuerwehr sind nicht bekannt und durch die Stellungnahme nicht belegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren wird ordnungsgemäß weitergeführt. Der Hinweis zum Rechtsweg wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
04	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 01.07.2025	Seitens der Telekom bestehen gegen die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 Feuerwehr – Auf dem Kampe, Stadt Bad Münder am Deister grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen	Kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	
09	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. --- Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: (Adresse)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.07.2025	Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 15.07.2025	<u>Belange des Bodenschutzes</u> Der Schutz des Bodens - vor allem des Oberbodens - ist bei der Umnutzung des Grundstückes zwingend zu berücksichtigen. Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetztes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten. <u>Belange des Brandschutzes</u> Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (mind. 96 m³/h) vorhanden ist; b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht; c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt ist; d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen;	<u>Die Hinweise zum Bodenschutz werden im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</u> <u>Die Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen; f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern; g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitgestellt sind; h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt. Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen. Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein. Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrenlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein. <u>Belange des Denkmalschutzes</u> Archäologische Denkmalpflege Ich bitte, in der Begründung zur B-Plan Folgendes aufzunehmen: Die Planung berührt archäologische Belange: Im Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Hachmühlen FStNr. 20 und 27. Östlich liegt mit der Fundstelle 14 zudem Schloss	<u>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. in verkürzter Form in die Planzeichnung übernommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Hachmühlen. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks auf einem Richtung Hamel abfallenden Südhang ist schließlich eine siedlungsgünstige Topographie gegeben, in der erfahrungsgemäß archäologische Funde und Befunde auftreten. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauflagt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Untere Denkmalschutzbehörde ist der Landkreis Hameln-Pyrmont und nicht die Stadt Bad Münder (s. Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege auf der Planzeichnung). Ich bitte, die folgende Formulierung zur archäologischen Denkmalpflege unter den Hinweisen im B-Plan aufzunehmen: Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Bereich des Geltungsbereichs ist zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt, zu beantragen und wird nur unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Belange des Naturschutzes In der Nähe des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“, zugleich FFH- Gebiet „Hamel und Nebenbäche“. Durch eine FFH-Vorprüfung ist hier zunächst zu prüfen, ob mit der geplanten Bauleitplanung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die FFH- Vorprüfung sollte daher im nächsten Verfahren vorgelegt werden. Sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes erforderlich werden, reicht die FFH- Vorprüfung rechtlich nicht aus und es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Des Weiteren ist im Umweltbericht eine genaue Bilanzierung des Eingriffs sowie des Ausgleichs nachzureichen und die externen Ausgleichsmaßnahme zu benennen. Eine abschließende Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht kann erst nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen erfolgen. Bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der Planzeichnung weise ich auf folgendes hin: Die vorgesehene Pflanzfläche im Nordwesten des Plangebietes mit einer Breite von 5,00 Metern sollte unbedingt auf eine Breite von 5,50 Metern vergrößert werden. Für die Anlage einer 2-reihigen Hecke ist eine Breite von mind. 5,50 Metern erforderlich. Nach Möglichkeit sollte der Pflanzstreifen in dem Bereich jedoch auf eine Breite von 7,00 Metern vergrößert werden, um hier eine 3-reihige Pflanzung zwecks Eingrünung des Vorhabens anlegen zu können. Die Anlage einer 3-reihigen Hecken dient der Einbindung des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild, insbesondere zur freien Landschaft hin. Durch die Anlage einer 2-reihigen Hecke kann dies nur bedingt erfolgen. Folgende Pflanzhinweise sollten bei der Anlage der Hecke Anwendung finden:	Die Belange des Naturschutzes werden zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Vorprüfung ist erfolgt. Der Anregung wird gefolgt. An der gewählten Größe des Plangebietes soll festgehalten werden. Dadurch ergibt sich ein begrenzter Raum für Pflanzmaßnahmen. Im Süden und Westen ergibt sich die Option für die erforderlichen Pflanzmaßnahmen auf einer Fläche in einer Breite von 8 m. An der Nordwestecke wird die Fläche für Pflanzbindung um 18 m² vergrößert. Dafür bleibt auf dem kürzeren Teilabschnitt, neben der Zufahrt zu den Parkplätzen, die Breite der Pflanzmaßnahmen auf 5 m reduziert. Die Auswirkungen auf die Einbindung in die Landschaft werden als gering eingeschätzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Hinweise zu den Pflanzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Der Abstand der Reihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mindestens 1,50 m bis maximal 2,0 m. Die Gehölze werden auf Lücke (versetzt) gepflanzt. Der Abstand der äußeren Reihen zu Wegen, Grenzen und Gebäuden muss mind. 2,0 m betragen. Diese Pflanzungen sind im nachstehenden Pflanzschema beispielhaft dargestellt. (→Darstellung mit Pflanzschema - siehe Anlage 1 zur Abwägung) Die Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen. • Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie erhalten einen Baumpfahl, Zopf-Durchmesser 6 cm, mit Anbindung. Der Pfahl wird an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt. Heister werden einzeln gepflanzt. • Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung. • Das Anlegen der Pflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig, da der Anwuchs und die Entwicklung der Pflanzen aufgrund der dort gegebenen Bodentrockenheit in der Regel mangelhaft sind. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden (Auswahl): (→Darstellung mit Pflanzlisten - siehe Anlage 2 zur Abwägung) Alle Gehölze sind mit Hilfe eines Wildschutzzaunes, Höhe 1,60 m, gegen Verbiss / sonstige Schäden durch Vieh, Wild oder sonstige äußere Einflüsse zu schützen. Soweit der Zaun die Gehölze nur gegen Wildverbiss schützen soll, kann er entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von rd. 2 m erreicht haben. Der dabei anfallende Abfall ist fachgerecht zu entsorgen.	Der Anregung wird gefolgt. Den Anregungen zu Pflanzhinweisen, Pflanzqualitäten und Pflanzschema wird in Bezug auf die Pflanzung von Sträuchern gefolgt. Eine Pflanzung von Strauch-Baum-Hecken mit Heistern ist aufgrund der Böschungssituation sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung gegenüber vertikalen Strukturen und Kulissen empfindlicher Offenlandarten nicht vorgesehen. Zur besseren Einbindung der Feuerwehr in die Landschaft sind einzelne Bäume auf der Böschungsoberkante bzw. an der Innenseite der Pflanzflächen vorgesehen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Sollen die Gehölze gegen Schäden durch Weidevieh geschützt werden, ist der Zaun dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Einzelbäumen ist in der folgenden Pflanzzeit in Pflanzqualität nachzupflanzen. Bei flächenhaften Pflanzen muss eine Nachpflanzung in Pflanzqualität erst erfolgen, wenn mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind. Die Pflanzungen sind in den ersten 3-5 Jahren nach der Pflanzung intensiv zu pflegen und ggf. zu wässern. Der aufkommende Krautbewuchs ist zu mähen. Dabei sind Verletzungen der Gehölze im Rahmen der Mahd des Unterwuchses, insbesondere im Bereich der bodennahen Triebe, unbedingt zu vermeiden. Um die Heckenpflanzung sichtbar von der angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollten hier Eichenspaltpfähle gesetzt werden. Bezüglich der geplanten Fläche zur Regenwasserrückhaltung weise ich kritisch darauf hin, dass diese unmittelbar an die geplante Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen grenzt. Sofern eine regelmäßige Mahd der Fläche zur Regenwasserrückhaltung angestrebt wird, könnte die unmittelbare Nähe zu den angrenzenden Gehölzen zukünftig zu Konflikten führen. Zudem sollte in Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass die Anlage von Zufahrten innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig ist. Sofern eine Einfriedung des Geländes vorgesehen ist, sollte diese stets auf der Innenseite der Pflanzung (zur Baugrenze hin) erfolgen. Bezüglich § 5 „Anpflanzungen und Pflanzbindungen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weise ich drauf hin, dass die vorgenannten Pflanzhinweise (Pflanzlisten, Pflanzschema, Pflanzqualität etc.) zu berücksichtigen sind.	Der Anregung zu Nachpflanzungen und zur Einzäunung gegen Wildverbiss wird gefolgt

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz in der Planzeichnung des Bebauungsplanes weise ich darauf hin, dass die Baufeldräumung ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig ist. Ich bitte dies entsprechend zu korrigieren. Soweit das Vorkommen von Bruten durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Zur Verhinderung von Brutaktivitäten innerhalb des Plangebietes während der Baumaßnahme sollten Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt werden. Hierzu sollten circa 2 Meter hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Flatterbändern (1,5 Meter Länge) an den relevanten Eingriffsstellen in einem regelmäßigen Abstand von etwa 25 Metern aufgestellt werden. So kann eine Ansiedlung verhindert werden. Zur Vermeidung einer zeitweisen Ruderalisierung der Flächen innerhalb des Plangebietes, die potenzielle neue Brutstandorte darstellen könnten, sollte bei Bedarf durch Maßnahmen wie regelmäßige Mahd gegengesteuert werden. Auf der für die Bauleitplanung vorgesehenen Fläche sind zudem Kartierungen der Avifauna, insbesondere der Offenlandarten/Bodenbrüter wie die Feldlerche, durchzuführen. Für ggfs. vorhandene Lebensraumverluste kann die Schaffung von Ersatzlebensräumen erforderlich werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst mit vorliegender Kartierung erfolgen. Hinsichtlich der Hinweise zur Artenauswahl standortgerechter, heimischer Bäume, Sträucher und sonstiger Grünpflanzen weise ich darauf hin, dass gebietseigene Gehölze aus dem	Der Anregung zur Anpassung der textlichen Festsetzung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Vorkommensgebiet 4 "West-deutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen sind. Ich bitte dies entsprechend anzupassen. Redaktioneller Hinweis: Die Textblöcke in der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind teilweise abgeschnitten und daher nicht lesbar. Ich bitte um entsprechende Überarbeitung der Unterlagen und Nachreichung der Kartierergebnisse und Bilanzierung. Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erst mit Vorliegen der fehlenden Unterlagen möglich. Redaktioneller Hinweis: Das Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde mit Gesetzesänderung vom 01.10.2022 in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) umbenannt.	Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergebnissen der Kartierungen liegt vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend redaktionell überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung/den Umweltbericht übernommen.
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 10.07.2025	zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis Kein Abwägungserfordernis.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Mit der o.g. Planung wird der dauerhafte Verlust von 0,57 ha landwirtschaftlicher Fläche, die teilweise bereits im aktuellen FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, vorbreitet. Für die daraus resultierende Notwendigkeit zur Eingriffskompensation für die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter behalten wir uns vor im Verlauf des Verfahrens Stellung zu nehmen. Darauf bezugnehmend möchten wir vorab schon dazu anregen, zunächst alle Potentiale zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes gründlich zu prüfen und auszuschöpfen. Darüber hinaus sind der Flächenentsiegelung und den Möglichkeiten zur Aufwertung bestehender Grünbereiche unseres Erachtens unbedingt Vorzug zu gewähren, bevor die Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen durchgeführt werden. Daran anknüpfend verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)*, welche als Leitfaden für die Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion herangezogen werden kann. *NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz. 2023.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 16.06.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	Die Prüfung der Luftbilder wurde bereits in Auftrag gegeben. Der Anregung wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
25	Region Hannover, mit Schreiben vom 15.07.2025	Untere Landesplanungsbehörde Keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis.
33	Veolia Wasser Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.07.2025	Im Kreuzungsbereich der Straße "Auf dem Kampe" befindet sich ein SW - Hauptkanal, von dort aus müsste ein neuer Hausanschluss von circa 30 Metern an das Grundstück gelegt werden. Auf Grund des Geländeverlaufs, der aktuellen Planung und einer Hauptkanaltiefe von etwa 1,65 Metern in der Straße "Auf dem Kampe" sollte man bei der Planung die Höhen beachten, um eine private Hauspumpstation für die Feuerwehr zu vermeiden. Diese wäre unnötig teuer in der Herstellung, wartungsintensiv und mit laufenden Kosten für die Stadt Bad Münder verbunden. Niederschlagswasser: Hier gehe ich davon aus, dass der Regenwasserablauf/Notüberlauf des RRB's an den offenen Graben vor dem Grundstück eingeleitet werden soll. Bitte unbedingt beachten !!! Vor dem Grundstück im Seitenstreifen befindet sich die Druckleitung vom Pumpwerk Hachmühlen zur Kläranlage Bad Münder sowie ein Be+Entlüfter. Diese Anlagen erfordern besonderen Schutz !	Die Hinweise zur technischen Erschließung (SW-Kanal) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet. Es ist davon auszugehen, dass aus der Regenrückhaltung ein Notüberlauf an die örtliche Vorflut erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Anlage 1: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzschema)

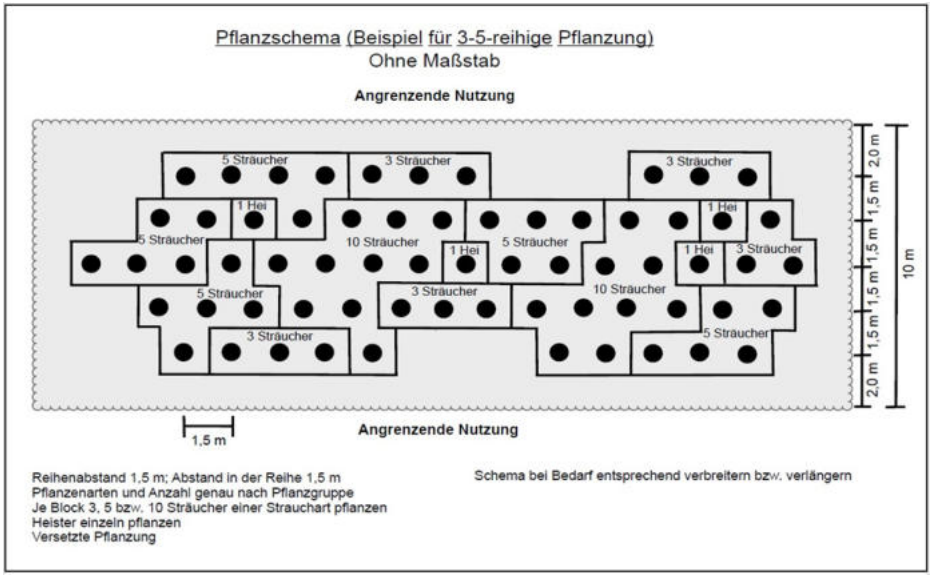

Anlage 2: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzlisten)

Bäume				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Großbäume			**Kleinbäume**	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides		Feld-Ahorn	Acer campestre
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus		Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea		Traubenkirsche	Prunus padus
Stiel-Eiche	Quercus robur		Vogelbeere / Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata		Zitter-Pappel	Populus tremula
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos			
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior			

Sträucher				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana		Grau-Weide	Salix cinerea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna		Hunds-Rose	Rosa canina
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata		Ohr-Weide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare		Sal-Weide	Salix caprea
Schlehe / Schwarzdorn	Prunus spinosa		Faulbaum	Rhamnus frangula

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Ortschaft Hachmühlen
87. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Auf dem Kampe “ und Bebauungsplan Nr. 9.15 "Feuerwehr - Auf dem Kampe"

1. **Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB**
   Zeitraum vom 04.12 bis einschließlich 08.01.2026.
   Im genannten Zeitraum sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

2. **Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**
   Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 08.01.2026
   Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	19.12.2025	Hinweise
3	Flecken Coppenbrügge	--	--
4	Kabel Deutschland/Vodafone	--	--
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	06.01.2026	Hinweise
6	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
7	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	07.01.2026	Anregungen, Hinweise
8	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
9	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	05.01.2026	Hinweise
10	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.12.2025	Hinweise
11	NABU Niedersachsen	--	--
12	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--

13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
14	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	18.12.2025	Keine
15	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
16	Stadt Springe	--	--
17	Unterhaltungsverband Ilse-Hamel	--	--
18	Veolia Wasser Deutschland GmbH	--	--
19	Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal	--	--

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
A01	Anwohnende mit Schreiben vom 07.01.2026 (Zusammenfassung)	Zusammenfassung der Stellungnahme mit folgenden Themen: Verkehrsinfrastruktur: Es bestehen Bedenken bezüglich der zukünftigen Parkmöglichkeiten und der Verkehrsführung am geplanten Standort des Feuerwehrhauses. Einschränkungen für Anwohner, Zulieferer und Besucher sowie bestehende Probleme durch Pendler und Berufskraftfahrer werden befürchtet. Zudem wird die Frage nach Parkberechtigungen für Anwohner aufgeworfen. Wasserwirtschaft: Die bestehende Kanalisation wird als bereits überlastet bezeichnet, was zu Überschwemmungen, Umweltverschmutzung und Sachschäden führt. Die Versiegelung neuer Flächen und zusätzliche Bebauung könnten die Situation weiter verschärfen. Es wird auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Anpassung der Wasserabführung hingewiesen. Standortwahl: Der geplante Standort des Feuerwehrhauses wird kritisch hinterfragt. Es wird angeregt, einen alternativen Standort zu wählen, der besser geeignet ist und das Gemeinwohl stärker berücksichtigt.	 Die Verkehrsinfrastruktur in Hachmühlen ist ausreichend dimensioniert, um die Verkehrserschließung der Feuerwehr am gewählten Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten. Auch im Bestand müssen alle Verkehrswege im Ort den Anforderungen für Rettungseinsätze genügen. Dies gilt auch in Bezug auf Straßenbreiten und parkende Fahrzeuge. Im Bedarfsfall können behördliche Regelungen (Parkverbote o.ä.) erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Veolia Wasser Deutschland GmbH antwortet auf die erneute Rückfrage, dass innerhalb des Baufeldes entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 117 und den Vorgaben des Landkreises/Umweltamt Hameln eine Einleitung in eine Mulde zur Rückhaltung und Versickerung auf dem Grundstück erfolgt. Eine Einleitung und Nutzung des Regenwasserkanals ist aktuell nicht geplant. Die bestehenden Schmutzwasserkanäle und Pumpen sind für die im Einzugsgebiet von Hachmühlen anfallenden Schmutzwassermengen aktuell als auch zukünftig mehr als ausreichend dimensioniert, sodass durch den Zubau des Feuerwehrhauses mit keinen negativen Folgen zu rechnen ist. Zusammenfassend weist Veolia darauf hin, dass sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung für den geplanten Neubau der Feuerwehr Hachmühlen nachhaltig gesichert ist. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Standortauswahl wird in der Begründung zum FNP ein Textteil redaktionell ergänzt. Die Nutzung als Freiwillige Feuerwehr ist immer gemeinwohlorientiert. Auch nach erneuter Prüfung wird am gewählten Standort aufgrund seiner Eignung und Verfügbarkeit festgehalten. Der Anregung, einen alternativen Standort zu wählen, wird nicht gefolgt.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB			
Nr.	**Name / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
A02	Anwohnende mit Schreiben vom 06.01.2026 (Zusammenfassung)	Zusammenfassung der Stellungnahme mit folgenden Themen: Standortwahl und Verkehr: Der geplante Standort des Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen wird von Anwohnern und Feuerwehrmitgliedern als ungeeignet angesehen. Es gibt Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation und der Nähe zu einer Kindertagesstätte. Unklare Grundstücksauswahl: Es fehlen nachvollziehbare Informationen, warum andere Grundstücke nicht berücksichtigt wurden. Die Begründung, dass „die Bauern nicht verkaufen“, wird als unzureichend empfunden. Kosten und Erdarbeiten: Der günstige Erwerb des Grundstücks wird durch hohe Kosten für umfangreiche Erdbewegungen relativiert. Der Standort sollte in jeder Hinsicht überzeugen, insbesondere bei einem Projekt mit über 4 Millionen Euro Kosten. Verkehrsprobleme: Die Zufahrt erfolgt über enge Straßen, die im Winter durch Schnee zusätzlich eingeschränkt werden könnten. Dies könnte im Einsatzfall zu Zeitverlusten und gravierenden Folgen führen. Alternative Standorte: Der Standort in der Nähe des Funkturms wird als mögliche Alternative gesehen, da die Bauvorschriften dort lösbar erscheinen. Es wird kritisiert, dass dieser Standort nicht weiter geprüft wurde.	 Mit Verweis auf die ausreichende Dimensionierung der Verkehrserschließung und die zulässige Straßenverkehrsordnung werden die Bedenken zurückgewiesen. Auch eine Kindertagesstätte profitiert von einem verbesserten Brandschutz. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Standortauswahl wird in der Begründung zum FNP ein Textteil redaktionell ergänzt. Die Abwägung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit obliegt den politischen Gremien der Stadt und ist als Bestandteil des Prozesses zur Standortentscheidung berücksichtigt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bestand müssen alle Verkehrswege im Ort den Anforderungen für Rettungseinsätze genügen. Dies gilt auch in Bezug auf Straßenbreiten und parkende Fahrzeuge. Im Bedarfsfall können behördliche Regelungen (Parkverbote o.ä.) erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nähe zum Funkturm umfasst eine Bauverbostzone, wodurch keine ausreichenden Flächen für die Feuerwehr generiert werden konnten. Der Standort wurde daher nicht weiterverfolgt. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
02	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.12.2025	Seitens der Telekom bestehen gegen die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 Feuerwehr Auf dem Kampe, Stadt Bad Münder am Deister, OT Hachmühlen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 06.01.2026	Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Ein Baugrundgutachten ist aktuell in Bearbeitung. Die Hinweise zum Baugrund sind bereits Bestandteil der Begründung und werden erneut zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	<u>Die Hinweise zu den Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen werden erneut zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Hinweise zu den Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche liegt außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten.</u>
07	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 07.01.2026	<u>Belange des Planungsrechts</u> Zum FNP Begründung In Kapitel 3 der Begründung zum FNP sollten, um die Standortentscheidung noch besser nachvollziehen zu können, nähere Ausführungen zur Alternativenprüfung gemacht werden. Erklärung der Planzeichen In der Planzeichenerklärung sollten in Bezug auf den wirksamen FNP die als „Landwirtschaftliche Flächen“ erklärten Flächen redaktionell in „Flächen für die Landwirtschaft“ umformuliert werden	<u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Durch die redaktionelle Ergänzung ergeben sich keine planerischen oder inhaltlichen Änderungen. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Belange des Naturschutzes Wie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Vorprüfung Grundlagenermittlung 2025 zu entnehmen, können mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ökologischen Funktionen des FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ bei der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hierzu somit keine Bedenken. Bezüglich des Artenschutzes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Von der Vermeidungsmaßnahme zur Eingrünung der westlichen Grenze der Vorhabenfläche durch den Verzicht auf dichte, hohe Gehölzentwicklung zum Schutz der Feldlerche sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hingegen zwecks Eingrünung des geplanten Vorhabens verzichtet werden. Nach der „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ des NLWKN aus 1/2023 hält die Feldlerche einen Abstand von mindestens 60 – 120 m zu Wald- und Siedlungsflächen ein. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden hingehen geduldet, wodurch das Belassen von halbruderaler gras- und Staudenflur zum Schutz der Feldlerche nicht zwingend erforderlich ist. Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bitte ich zu ergänzen, dass ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist. Darüber hinaus sollte in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass Bodenarbeiten, wie z. B. das Abschieben von Oberboden oder die Herstellung eines Geländeplanums zur Vermeidung der Tötung von Individuen bodenbrütender Arten in	Die Eingrünung des Plangebiets ist auch unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (Vermeidung der Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche) mit Gehölzen und ohne halbruderalen Gras- und Stauden-Fluren möglich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		der Ackerflur außerhalb der Brut- und Setzzeit (d. h. nur im Zeitraum von 1.10. bis 28.02.) durchzuführen ist. Zudem weise ich noch einmal vorsorglich darauf hin, dass zur Verhinderung von Brutaktivitäten innerhalb des Plangebietes während der Baumaßnahme Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt werden sollten. Hierzu sollten circa 2 Meter hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Flatterbändern (1,5 Meter Länge) an den relevanten Eingriffsstellen in einem regelmäßigen Abstand von etwa 25 Metern aufgestellt werden. So kann eine Ansiedlung verhindert werden. Zur Vermeidung einer zeitweisen Ruderalisierung der Flächen innerhalb des Plangebietes, die potenzielle neue Brutstandorte darstellen könnten, sollte bei Bedarf durch Maßnahmen wie regelmäßige Mahd gegengesteuert werden. Bezüglich der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weise ich darauf hin, dass der angeführte maximale Versiegelungsgrad von 65 %, das Solardach sowie die fledermaus- und insektenfreundliche und bedarfsgerechte Beleuchtung nicht als ausgleichsrelevante Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten sind und daher nicht in die Bilanzierung aufzunehmen sind. Ich bitte daher, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu korrigieren. Bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der Planzeichnung weise ich auf folgendes hin: Hinsichtlich der genannten Pflanzqualitäten in der Begründung sowie in der Planzeichnung bitte ich zu ergänzen, dass Heister ohne Ballen zu pflanzen sind. In der Begründung mit Umweltbericht sind Laubbaumhochstämme mit einer Qualität von 3x verpflanzt mit 16 – 18 cm Stammumfang	<u>Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Sie sind Bestandteil der Hinweise.</u> <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> Der Ausgleichsbedarf erhöht sich dadurch. Die Kompensation auf der Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 bleibt jedoch grundsätzlich unberührt. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u> <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		angegeben. Hier bitte ich zu berücksichtigen, ein Stammumfang von 12 – 14 cm ausreichend ist. Der geringere Stammumfang ermöglicht ein besseres Anwachsen der Pflanzen. Zudem sollten Laubbäume mit Ballen in Baumschulqualität gepflanzt werden. In Bezug auf die Pflanzliste in der Begründung sowie in der Planzeichnung weise ich darauf hin, dass ausschließlich die in den folgenden Tabellen gelisteten Arten (Auswahl) im Plangebiet zu verwenden sind: Liste Bäume und Liste Sträucher (siehe Anlage) Die Planungen für den westlichen Teil der Pflanzfläche mit einer Breite von 8 Metern bitte ich dahingehend zu überarbeiten, dass in diesem Bereich statt anstelle des derzeit vorgesehenen Wechsels aus Strauchpflanzungen, kleinkronigen Laubbäumen sowie einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eine durchgängige, dreireihige Heckenpflanzung festgesetzt wird. Durch die Anlage einer geschlossenen, dreireihigen Hecke kann eine wirksame und dauerhafte Eingrünung des geplanten Vorhabens sowie eine verbesserte landschaftsbildliche Einbindung erreicht werden. Ich bitte, diese Anpassung sowohl in der Begründung mit Umweltbericht als auch in der Planzeichnung entsprechend darzustellen und die geänderte Maßnahme bei der Bilanzierung des Eingriffs zu berücksichtigen. Ergänzend rege ich an, die derzeit unmittelbar an den Pflanzstreifen angrenzende Baugrenze geringfügig nach Osten zu verschieben, um eine ungehinderte Entwicklung des Gehölzbestandes sicherzustellen und Nutzungskonflikte zwischen baulichen Anlagen und der Pflanzfläche langfristig zu vermeiden. Das Weitern bitte ich erneut, in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass die Anlage von Zufahren innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig ist.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung kulissenwirksamer Gehölzbestände durch entsprechende Planung und Pflege der Anpflanzung vermieden werden soll. Dies dient auch der Konfliktvermeidung mit der Installation von Solarmodulen im Plangebiet. Der Anregung wird dahingehend gefolgt. Die Hochbauplanung hält allseitig einen ausreichenden Abstand zur Pflanzung ein, so dass keine Konflikte entstehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zuwegungen sind innerhalb der Pflanzstreifen nicht vorgesehen. In § 4 der Festsetzungen ist geregelt, dass Zufahrten nicht erlaubt sind. Der Anregung wird gefolgt.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Um die Heckenpflanzung sichtbar von der angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, rege ich hier erneut zur Setzung von Eichenspaltpfählen an. Zudem bitte ich den in der Begründung mit Umweltbericht sowie in den Hinweisen der Planzeichnung beschriebenen Zeitraum zur Heckenpflege (alle 5 – 10 Jahre) auf den Ausgleichsflächen dahingehend anzupassen, dass eine Pflege ausschließlich bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 42 der Flur 16 in der Gemarkung Bad Münder befindet sich nach aktuellem Planungsstand im Korridor des Rhein-Main-Links. Für diesen Bereich ist derzeit der Trassenverlauf einschließlich des erforderlichen Arbeitsstreifens sowie der bauzeitlichen Zuwegung geplant. Vor diesem Hintergrund bitte ich, bei den Planungen zu berücksichtigen, dass sich die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der betroffenen Fläche infolge der geplanten Leitungsbauarbeiten voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern wird. Eine vollständige Herstellung der Ausgleichsfläche wird erst nach Beendigung der Leitungsbauarbeiten möglich sein. Ich rege daher dringend an, frühzeitig entsprechende Abstimmungen mit dem Vorhabenträger vorzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die zeitliche Abfolge der Maßnahme planerisch abzusichern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich des Eingriffs aufgrund der zeitlichen Verzögerung erst mit erheblichem Abstand zur Eingriffsverursachung realisiert werden kann. Dies führt zu einer deutlichen Minderung der ökologischen Wirksamkeit und Qualität der Ausgleichsmaßnahme, was entsprechend zu berücksichtigen ist.	Die Anregung wird redaktionell in der Begründung ergänzt und hier wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Platzbedarfs für die Verlegung der Erdkabel der Rhein-Main-Link-Trasse stehen etwa 80% der Ausgleichsfläche bereits jetzt für Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung. Damit verbleibt ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 7.634,64 Werteinheiten, der für andere Maßnahmen zur Verfügung steht. Weitere 4.333,50 Werteinheiten können nach Abschluss der Bauarbeiten zur Rhein-Main-Link-Trasse realisiert werden. Der Anregung zur Berücksichtigung der Leitungsbauarbeiten wird wie dargestellt gefolgt. Die Hinweise zur engen Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorhabenträger werden zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
09	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.01.2026	zur oben genannten Planung haben sich zwischenzeitlich keine neuen Hinweise oder Bedenken ergeben. Auch werden zu den geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche in der Gemarkung Bad Münder, Flur 16 Flurstück 42 keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen.	Kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, mit Schreiben vom 01.12.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Der KBD hat im Oktober 2025 für den Standort die Luftbildauswertung durchgeführt (AZ: BA-2025-02868). Nach Prüfung der Luftbilder wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Region Hannover, mit Schreiben vom 18.12.2025	zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ der Stadt Bad Münder, OT. Hachmühlen bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und	Kein Abwägungserfordernis

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.	

Anlage: Liste Bäume und Liste Sträucher aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont

Bäume				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Großbäume			**Kleinbäume**	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides		Feld-Ahorn	Acer campestre
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus		Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea		Traubenkirsche	Prunus padus
Stiel-Eiche	Quercus robur		Vogelbeere / Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata		Zitter-Pappel	Populus tremula
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos			
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior			

Sträucher				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana		Grau-Weide	Salix cinerea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna		Hunds-Rose	Rosa canina
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata		Ohr-Weide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare		Sal-Weide	Salix caprea
Schlehe / Schwarzdorn	Prunus spinosa		Faulbaum	Rhamnus frangula

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Hachmühlen

Flächennutzungsplan
87. Änderung
„Feuerwehr - Auf dem Kampe"

M. 1 : 2.500 Beschlussfassung

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1/12.500)

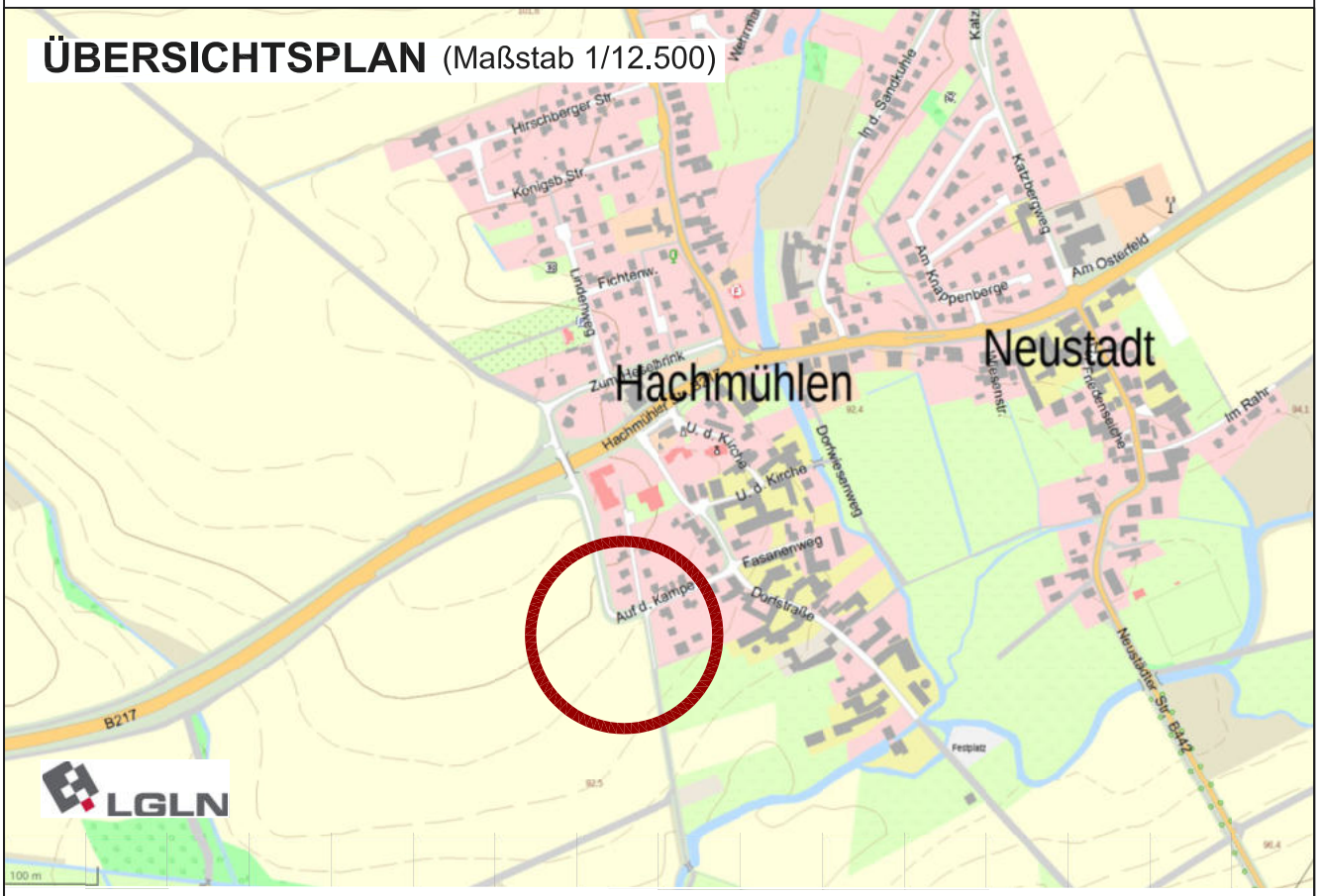

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

260122-FNP 87AE_PlanZ_Hach.dwg

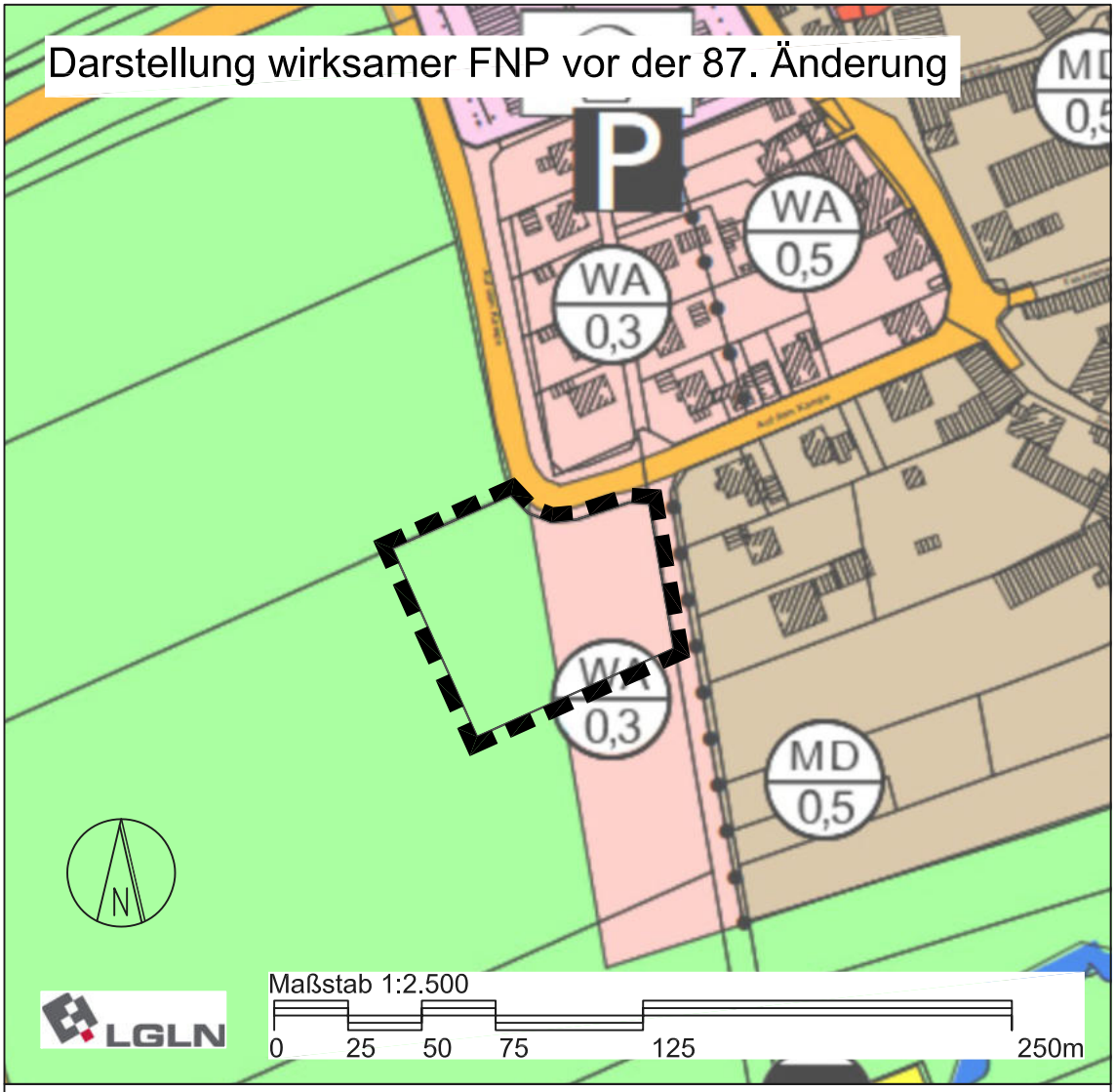

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

Flächen für die Landwirtschaft

WA

Wohnbauflächen: Allgemeine Wohngebiete (WA)
(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Geltungsbereich der FNP-Änderung

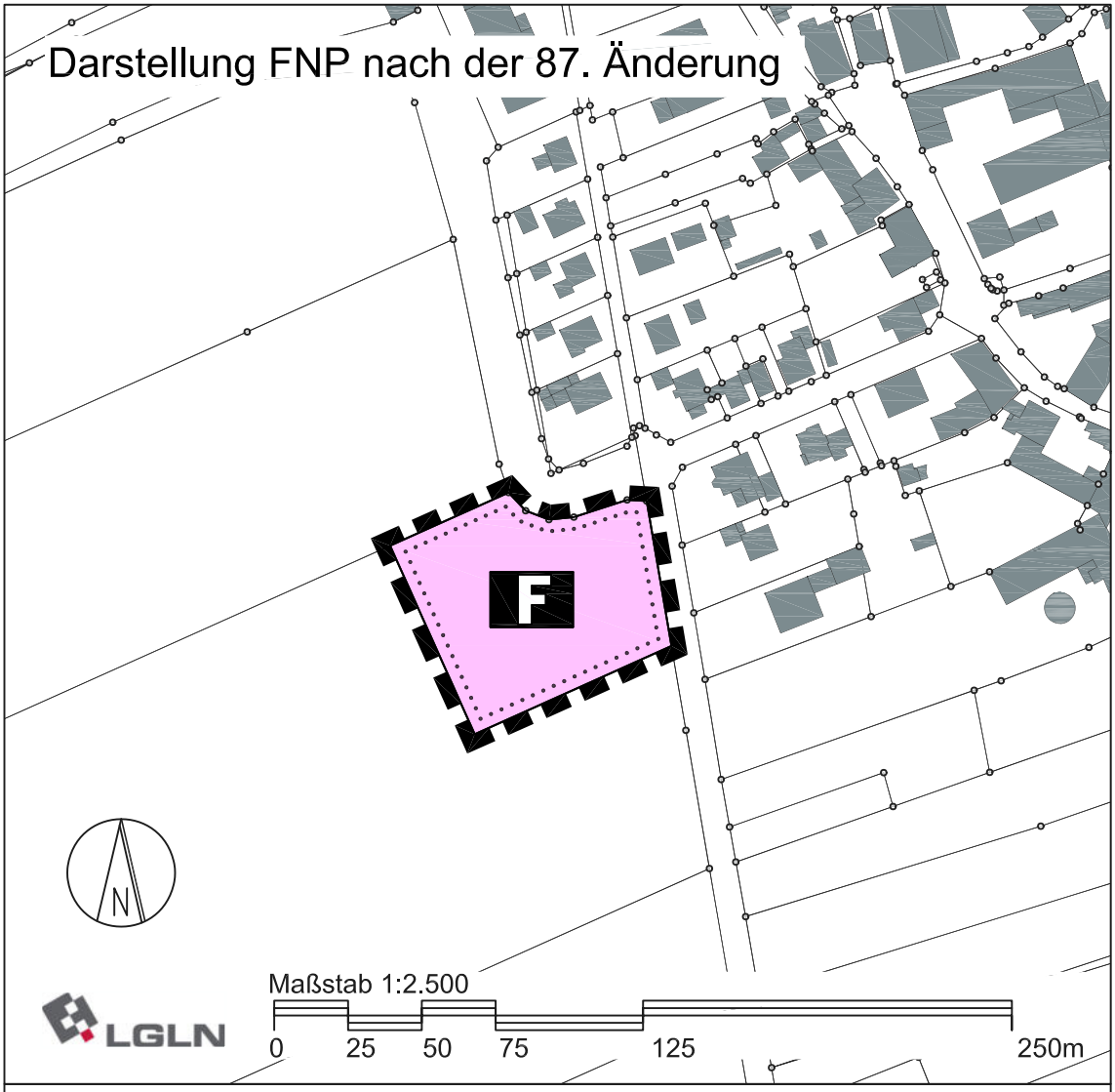

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

F — Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr)

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Größe: 0,50 ha

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) – jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses – hat der Rat der Stadt Bad Münder diese 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ im OT Hachmühlen beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1/5.000 (AK 5)

Maßstab, Darstellung: 1/2.500 Stand: 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 87. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung hat vom _____bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Genehmigung

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung _____ vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hameln, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder ist den in der Genehmigungsverfügung vom ___.___._____

(Az.: _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Bekanntmachung, Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont Nr. _____ bekannt gemacht worden.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

I. Henckel
Planverfasser

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses – hat der Rat der Stadt Bad Münder diese 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr – Auf dem Kampe" im OT Hachmühlen beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1/5.000 (AK 5)

Maßstab, Darstellung: 1/2.500 Stand: 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 87. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung hat vom _____bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Genehmigung

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung _____ vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hameln, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az. _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Bekanntmachung, Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont Nr. _____ bekannt gemacht worden.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften baze. Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

-- plan Hc --
Stadt- und Regionalplanung
Architekt - Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

I. Henckel
Planverfasser

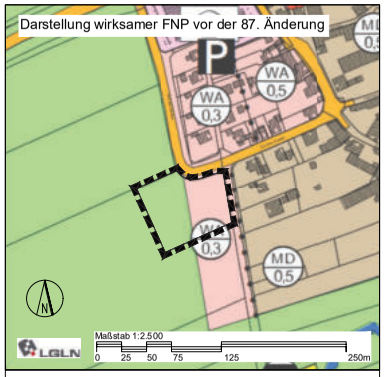

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

- Flächen für die Landwirtschaft
- WA — Wohnbauflächen: Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Geltungsbereich der FNP-Änderung

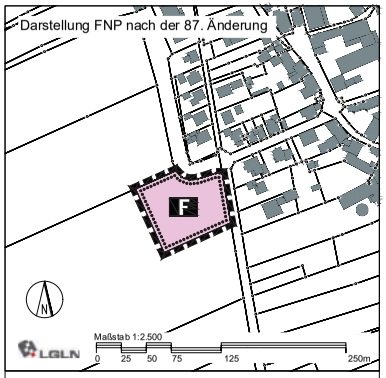

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

- F — Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr)
- Geltungsbereich der FNP-Änderung
  Größe: 0,50 ha

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Hachmühlen

Flächennutzungsplan
87. Änderung
„Feuerwehr - Auf dem Kampe"

M. 1 : 2.500 Beschlussfassung

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1/12.500)

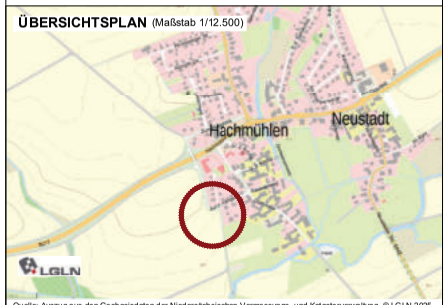

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

260122-FNP 87AE_PlanZ_Hach.dwg

Bauleitplanung
der Stadt Bad Münder
Ortschaft Hachmühlen

Begründung und Umweltbericht zur

87. Änderung Flächennutzungsplan

„Feuerwehr - Auf dem Kampe“

Beschlussfassung

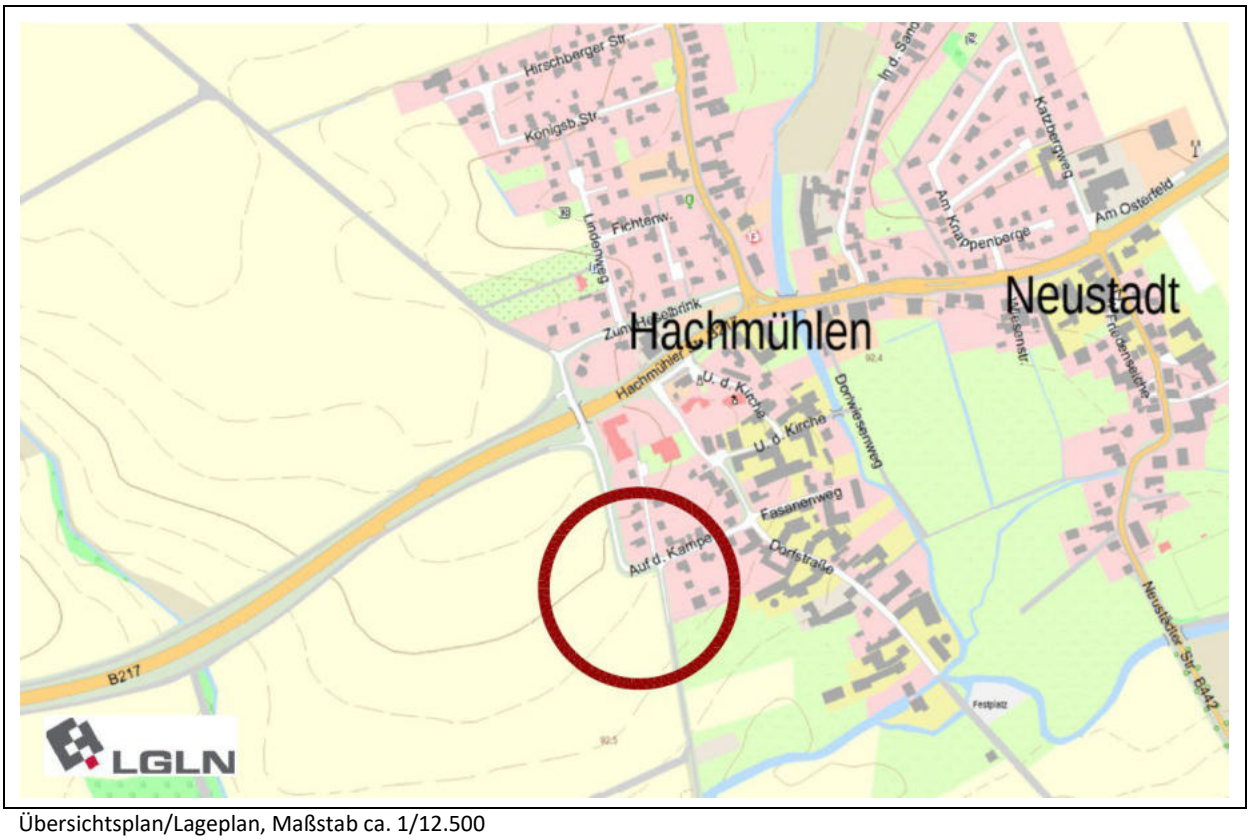

Übersichtsplan/Lageplan, Maßstab ca. 1/12.500
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Bearbeitung:

Büro Bohrer GbR
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Stand: Januar 2026

Datei: 260122-FNP-87AE-Hachmühlen-BG+UB-Beschluss.docx

Städtebauliche Planung

**·· plan Hc ··
Stadt- und
Regionalplanung**

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail **info@planhc.de**
Internet **www.planhc.de**

Grünplanung, Umweltbericht

BÜRO BOHRER
Büro für Landschaftsarchitektur GbR

Büro Bohrer *GbR.*

Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404

buero.karin.bohrer@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans 5

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung 5

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand 5

3. Standortauswahl und Planungskonzept 6

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen 7

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung 7

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete 10

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise 11

5.1. Sonstige planerische Belange 12

Umweltbericht 13

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 13

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung 14

7.1. Planungsanlass 14

7.2. Aufgabenstellung 14

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 15

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 87. Flächennutzungsplanänderung 16

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung 16

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden 16

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele 17

9.1. Fachgesetze und Normen 17

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 20

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm 20

9.2.2. Landschaftsrahmenplan 20

9.2.3. Landschaftsplan 21

9.2.4. Flächennutzungsplan 21

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete 22

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 23

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 23

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild 25
10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 26
10.3.1. Tiere 26
10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt 27
10.4. Fläche 28
10.5. Boden 29
10.6. Wasser 32
10.7. Luft, Klima 33
10.8. Kultur- und Sachgüter 34
10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 35
10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen 35
10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen 35
10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 37
10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) 38

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 38

12. Unfall bzw. Katastrophenfall 38

13. Zusätzliche Angaben 38

13.1. Verwendete technische Verfahren 38
13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 40

14. Literatur und Quellen 40

Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang 44

15. Beteiligungsverfahren 44

Rechtsgrundlagen 45

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Bad Münder plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen an einem gemeinsamen Standort in Hachmühlen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort am südwestlichen Ortsrand von Hachmühlen für die Zusammenlegung und den Neubau der örtlichen Feuerwehren in Anspruch genommen werden, der die erforderlichen Anforderungen für 5 Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst und liegt aktuell in der digitalen Neubekanntmachung vom 03.12.2020 vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder stellt die Fläche des Geltungsbereiches der 87. Änderung teils als Allgemeine Wohngebiete (WA) sowie als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Durchführung des Änderungsverfahrens erforderlich.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ der Stadt Bad Münder für die Ortschaft Hachmühlen aufgestellt. Mit der 87. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Hachmühlen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münder und befindet sich ca. 3 km südlich der Stadt. Die Stadt Bad Münder ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Hachmühlen und ist über die innerörtliche Straße „Auf dem Kampe“ erreichbar. Der Geltungsbereich der 87. Änderung umfasst eine Teilfläche von 0,50 ha der Flur 2, Gemarkung Hachmühlen.

Der Geltungsbereich ist als Ackerfläche frei von jeglicher Bebauung sowie von höherwertigen Grünstrukturen. Topographisch fällt das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 2 Höhenmeter aus nördlicher Richtung in südöstliche Richtung zur Tallage der Hamel hin ab.

Nach Norden und nach Osten ist die nähere Umgebung durch die Nachbarschaft mit eingeschossigen Wohnhäusern der teils dörflichen Wohnbebauung geprägt. Parallel zur Ostgrenze des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, begleitet von einem Erschließungsweg für die östlich angrenzenden Gebäude. Nach Süden und Westen erstrecken sich die freien Feldfluren der angrenzenden Ackerflächen.

3. Standortauswahl und Planungskonzept

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münder mehrere Standorte untersucht. Neben der Prüfung der städtebaulichen Kriterien (Standortcharakteristik, Erschließung, Immissionen, Ökologie, Denkmalschutz sowie der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild) war in Hachmühlen insbesondere die Flächenverfügbarkeit für die Standortauswahl entscheidend.

Zusammenfassung Alternativenprüfung Feuerwehr Hachmühlen/Brullsen:

Insgesamt sieben Standorte wurden in Hachmühlen bzw. Brullsen aus städtebaulichen sowie hochbaurelevanten Gesichtspunkten betrachtet. Keiner der Standorte befand sich im Eigentum der Stadt Bad Münder. Zwei Standorte in Brullsen sind insbesondere aus feuerwehrstrategischen Gründen verworfen worden (schlechte Erreichbarkeit des überwiegenden Teils der Einsatzkräfte). Ein Standort in Hachmühlen ist im Rahmen der näheren Prüfung aufgrund seiner Größe, des Zuschnittes und der Topographie für den zukünftigen Hochbau als ungeeignet bewertet worden. Bei drei betrachteten Standorten war die Verfügbarkeit nicht gegeben, wodurch sie nicht weiterverfolgt wurden. Hier wären bei Weiterverfolgung weitere Prüfungen hinsichtlich der Anbauverbotszonen zur Bundesstraße erforderlich gewesen. Darüber hinaus wiesen die Standorte aus hochbautechnischer Sicht Nachteile hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung für die Zu- und Abfahrten sowie aufgrund der Topographie auf.

Im Ergebnis erfolgt die Standortauswahl unter den maßgeblichen Gesichtspunkten der Standorteignung und der Flächenverfügbarkeit.

Als Planungskonzept liegt aktuell noch kein Entwurf für den Hochbau vor. Parallel zur Bauleitplanung wird die Architektenleistung für den späteren Hochbau ausgeschrieben. Bauleitplanung und Hochbauplanung sollen parallel zueinander und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die nachfolgenden Kriterien und Zielsetzungen maßgeblich:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren
- gute Lage/Anbindung für die Einsatzerfordernisse
- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen sowie günstige Erschließung durch ebenerdiges, barrierefreies Bauen
- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- ausreichende Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes am Ortsrand
- Berücksichtigung der Belange des Natur und Umweltschutzes
- Einbindung in die Ortsrandlage durch ökologische Maßnahmen
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münder und die Ortschaft Hachmühlen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

> *Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*
>
> *Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.*

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

> *Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.*

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

> *Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.*

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

> *Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.*

Eine Einordnung und Bewertung der Belange der Raumordnung erfolgt am Ende des Kapitels 4.1.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münder ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamträumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Bundesstraßen sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt. Südlich der Ortslage ist der Einzugsbereich der Hamel durch die Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

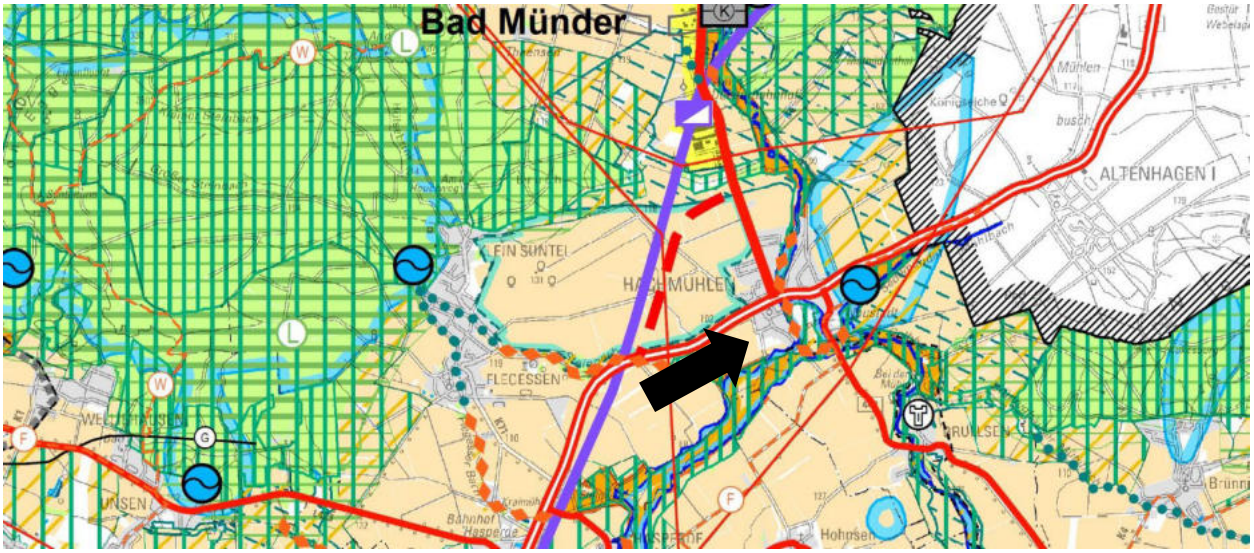

Abb. 1 Darstellung im RROP -Entwurf 2021 (eigene Ergänzung, Hinweispfeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

Für Hachmühlen ergeben sich im RROP (Entwurf 2021) die nachfolgenden Informationen:

Als Ortsteil der Stadt Bad Münder ist Hachmühlen mit einer Kindertagesstätte und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beiträgt. Der Ortsteil ist in die Nahverkehrsplanung eingebunden und hat eine geplante Nord-West-Umgehung im Zuge der B 442, die die Verkehrssicherheit und Wohnsituation verbessern soll. Hachmühlen liegt in der Nähe von Erholungsgebieten und ist an das regionale Erholungswegenetz angebunden. Es ist Teil des Wasserschutzgebiets Mühlenbachtal und erfordert Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Gemäß RROP Ziff. 3.1.1. 04.1 soll die Inanspruchnahme von Boden im Landkreis minimiert werden. Vorrangig sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Eine weitergehende Bodenversiegelung soll möglichst vermieden werden, und die Innenentwicklung von Orten sowie die Schließung von Baulücken sollen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben.

Im vorliegenden Fall wird der südwestliche Ortsrand von Hachmühlen für den neuen Feuerwehrstandort in Anspruch genommen, der gemäß RROP Ziff. 3.2.1 01 (Entwurf 2021) aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) gekennzeichnet ist.

Die hohe natürliche Ertragsfähigkeit von Böden im Landkreis Hameln-Pyrmont wird im RROP als wesentliche Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft hervorgehoben. Die Böden in der Region weisen überwiegend ein hohes natürliches Ertragspotenzial auf. Die Ertragsfähigkeit wird hierbei durch natürliche Standortfaktoren wie Wasser- und Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit und Klima bestimmt. Sie erfüllen vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen und sind ein knappes und nicht vermehrbares Gut. Die Eingriffe in den Boden sind daher besonders zu begründen. Entsprechend sind die Belange der Natur und Landschaft als sogenannter Grundsatz der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bewertung und Abwägung:

Die Aufrechterhaltung von angemessenen, leistungsfähigen Feuerwehren gehört zu eine der wichtigsten kommunalen Pflichtaufgaben. Neben der rein infrastrukturellen Aufgabe der Feuerwehr zur Sicherung der Bevölkerung zum Brand- und Katastrophenschutz, übernimmt die Feuerwehr als Institution auch eine gewichtige gesellschaftliche Funktion in den Ortschaften.

Aufgrund der umfangreichen Vorprüfung zu den Standortalternativen sind diverse Kriterien in die Standortentscheidung eingeflossen.

Nachteilig ist grundsätzlich zu bewerten, dass sich der Standort im Außenbereich der Ortslage befindet und eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, stellt dieser Standort einen Eingriff in das Schutzgut dar.

Mangels geeigneter und verfügbarer Standortalternativen innerhalb der bestehenden Ortslage und aufgrund der überwiegend positiven Standorteigenschaften für die vorgesehene Nutzung ist die Betroffenheit mit Blick auf das hochwertige Schutzgut „Boden“ als vergleichsweise geringer einzuschätzen, zumal die Inanspruchnahme einer Fläche auch bei den Alternativflächen

unabdingbar gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wird die städtebauliche Vorprägung zudem durch die bereits erfolgte (Teil-) Darstellung als Wohnbaufläche begünstigt.

Mit Maßnahmen zur Flächenreduzierung und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche werden die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Im Ergebnis der Abwägung der Belange erscheint die Nutzung der Fläche für die Feuerwehr gerechtfertigt.

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 9.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise

Bezeichnung, Lage:

87. Änderung FNP „Feuerwehr Hachmühlen“

Neuer Standort der Feuerwehr Hachmühlen am südwestlichen Ortsrand von Hachmühlen

Bestand:

Landwirtschaftliche Fläche, frei von Bebauung

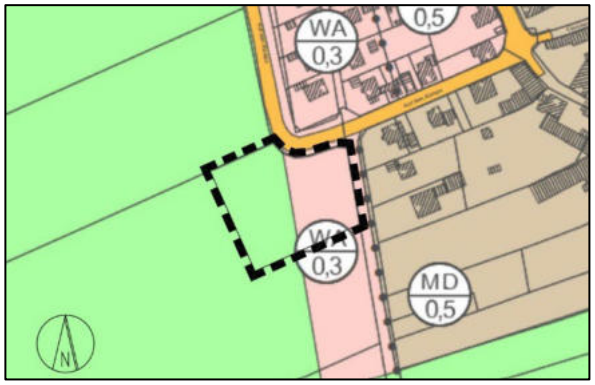

Alte Darstellung vor der 87 Änderung:

Im wirksamen FNP ist die westliche Teilfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die östliche Teilfläche ist nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 dargestellt.

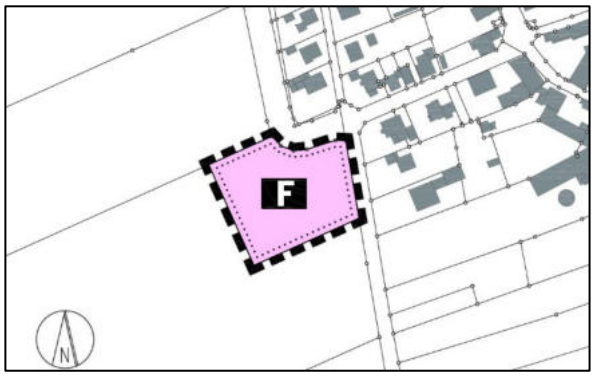

Neue Darstellung nach der 87. Änderung:

Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.

Flächenbilanz	Geltungsbereich	0,50 ha
Darstellungen im wirksamen FNP:	Fläche für die Landwirtschaft Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,28 ha 0,22 ha
Darstellungen nach 87. Änderung:	Fläche für Gemeinbedarf (F)	0,50 ha

5.1. Sonstige planerische Belange

Planungsrechtlich

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konkretisiert:

- Anordnung der Gebäude der Fahrzeughalle sowie der erforderlichen Sozialräume einschließlich des Maßes der baulichen Nutzung.
- Lage/Standort für erforderliche Stellplätze einschließlich der Zufahrten
- Maßnahmen zur Eingrünung in die Landschaft
- Lage/Standort für die Regenrückhaltung, ggf. als technische Einrichtung unterirdisch

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Feuerwehr erfolgt über die innerörtliche Gemeindestraße „Auf dem Kampe“, die im Norden an die Fläche anschließt.

Ver- und Entsorgung

Die leitungsgebundene Erschließung (Elektrizität, Wasser, Abwasser) erfolgt an die vorhandenen Leitungsnetze im angrenzenden öffentlichen Raum. Für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt die Rückhaltung ggf. durch eine technische Anlage unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

Grün, Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht aufgestellt. Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand ist eine Eingrünung zur Landschaft vorgesehen. Sofern erforderlich, erfolgt die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Immissionsschutz

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt nicht. Das Feuerwehrgerätehaus wird trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen. Nähere Ausführungen dazu enthält die verbindliche Bauleitplanung.

UMWELTBERICHT

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Um den aktuellen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort zu genügen und zur Zusammenlegung der beiden Feuerwehren von Hachmühlen und Brullsen wird ein Neubau erforderlich. Als besonders geeignet wurde ein Standort am westlichen Ortsrand von Hachmühlen ermittelt, da dieser gut von den Einsatzkräften erreichbar und von der Topografie her geeignet ist.

Der geltende Flächennutzungsplan sieht an dem geplanten Standort „Landwirtschaftliche Flächen“ und „Allgemeines Wohngebiet“ vor. Mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Hachmühlen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Brullsen geschaffen werden.

Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Der auf der Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen erarbeitete Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden kann (Bauzeitenregelung, Verzicht auf die Anpflanzung kulissenwirksamer Großbäume im westlichen Teil des Geltungsbereichs, fledermausfreundliche Beleuchtung).
- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen sind.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehren in Hachmühlen und Brullsen können zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der fehlenden Eignung und Verfügbarkeit alternativer Flächen nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Klima/Luft und den Klimawandel als erheblich einzustufen.
- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Erholung, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche und Wasser werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung

7.1. Planungsanlass

Die Bestandsfeuerwehren in Hachmühlen und Brullsen sind zu klein und erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an einen modernen Brandschutz. Daher ist ein Neubau erforderlich, der die Zusammenlegung beider Feuerwehrstandorte ermöglicht. Der Neubau soll am westlichen Rand der Ortschaft Hachmühlen realisiert werden. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Allgemeines Wohngebiet“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ erfolgt im Parallelverfahren.

7.2. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 9 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt mit dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder zu verschaffen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 87. Flächennutzungsplanänderung

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche, die als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.7 der Stadt Bad Münder für die Neuerrichtung der Feuerwehr Hachmühlen vorgesehen ist. Er grenzt im Osten und Norden an die Straße Auf dem Kampe und den jetzigen Ortsrand von Hachmühlen, im Süden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an.

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ und im östlichen Teil „Wohnbauflächen – allgemeines Wohngebiet“ dar.

Die vorgesehene Änderung stellt in diesem Bereich „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ dar.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 0,5 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 87. Flächennutzungsplanänderung stellt sie wie folgt dar:

Tab. 2 Aktuelle Flächennutzung und Flächennutzungsbilanz des FNP-Änderungsbereichs

Aktuelle Flächennutzung	Bestand FNP		Planung FNP	
	Darstellung im Änderungsbereich (Quelle: PlanHc, Stand: 08.05.2025)			
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche	Fläche für die Landwirtschaft	0,28 ha	Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	0,5 ha
	Wohnbaufläche	0,22 ha		

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele

9.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ *DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)*	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen *GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen **Biologische Vielfalt**	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH- *Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)*	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	*BNatSchG* *BauGB* *Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016*	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)* *Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)* *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)* *DIN 18300 (Erdarbeiten)* *DIN 18915 (Bodenarbeiten)* *DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)* *DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 *NBodSchG*). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009* *Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010* *Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)* *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche von mindestens 50 m² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.
	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG;* *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtwirtschaft dargestellt.

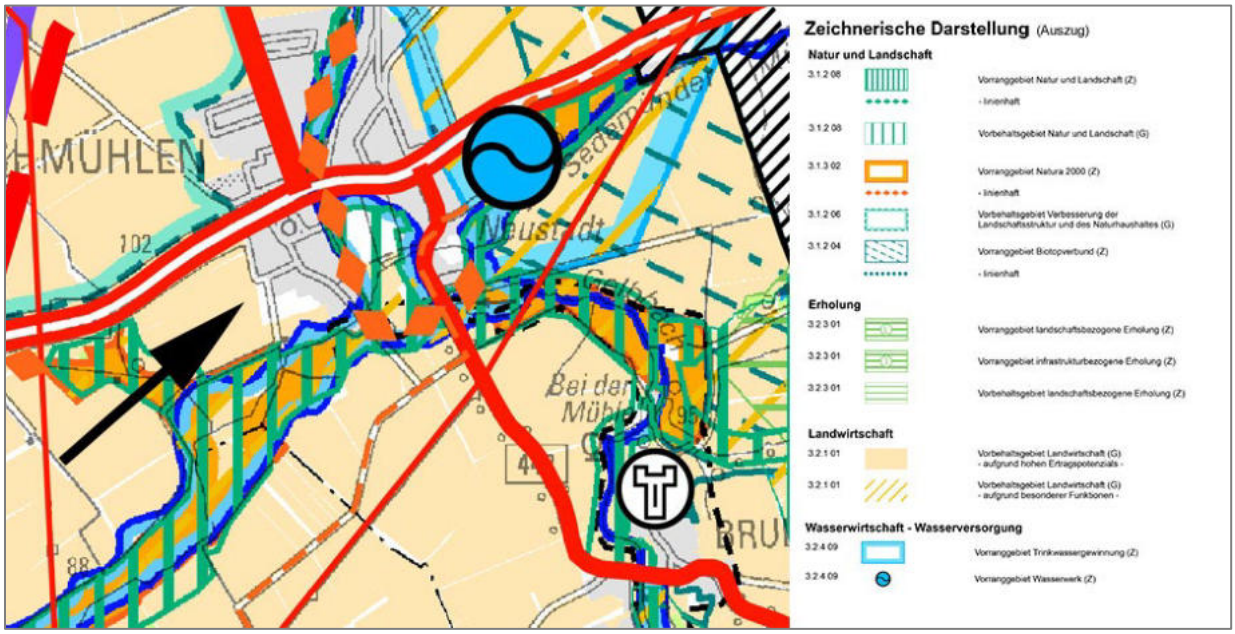

Abb. 2 **Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münder / Hachmühlen** (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispfeil)

9.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung, mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

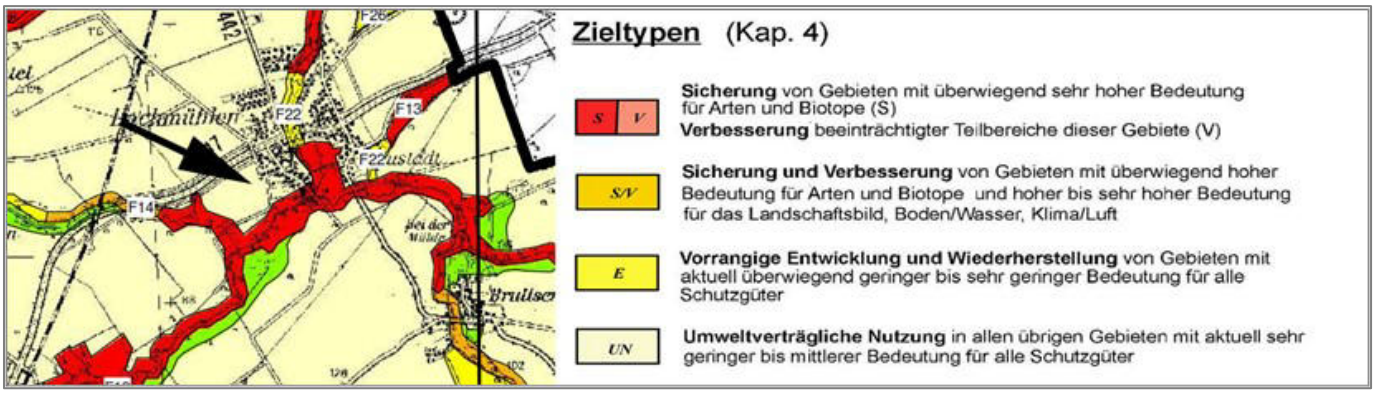

Abb. 3 **Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen)

9.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

9.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Münder (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie im östlichen Teil als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

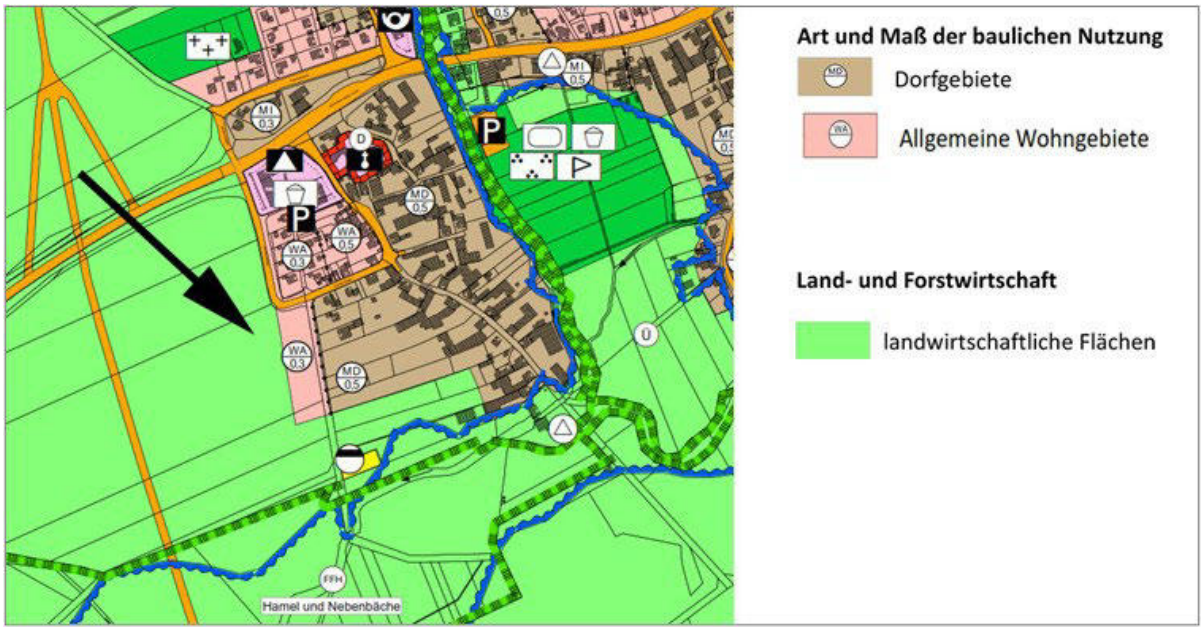

Abb. 4 **Flächennutzungsplan, Teilplan Hachmühlen**
(Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münder liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Die bei Hachmühlen verlaufende Hamel ist ein Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hameltal“ ausgewiesen ist.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

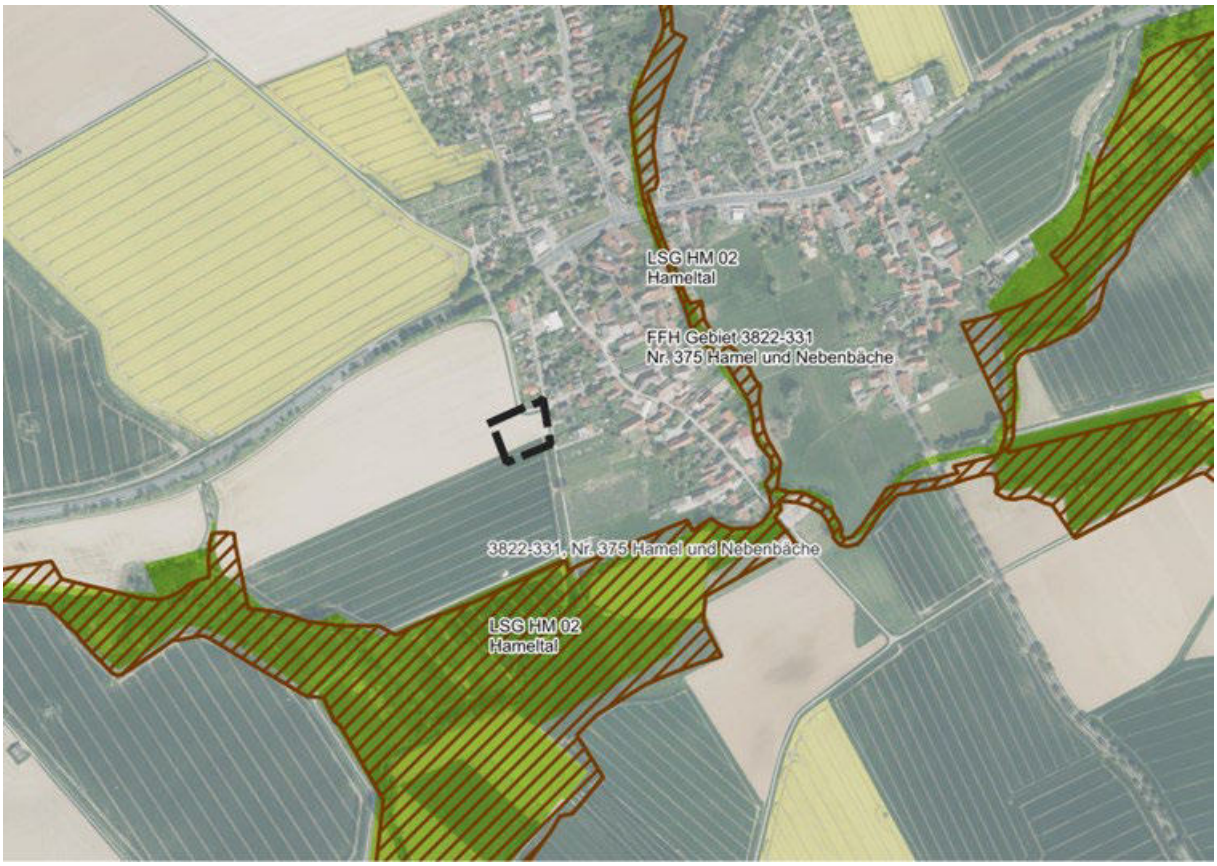

Abb. 5 **Schutzgebiete**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

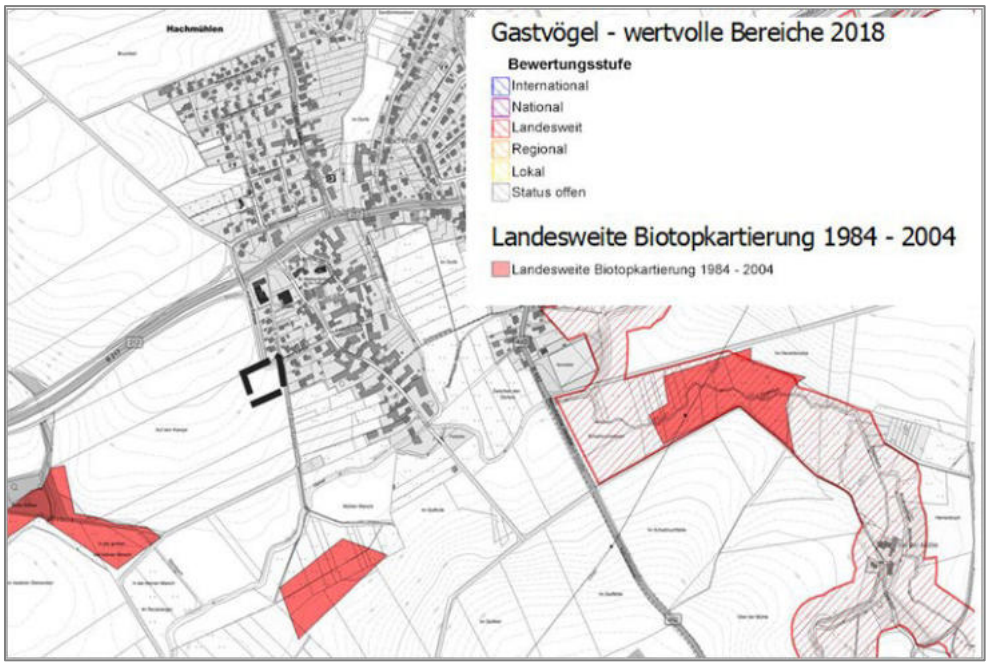

Abb. 6 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich im Auenbereich des Steinbachs, der Hamel und des Gelbbachs in der landesweiten Biotopkartierung identifizierte, wertvolle Bereiche. Ebenfalls im Niederungsbereich des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für Gastvögel.

Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich im Basiseinzugsgebiet der Hamel.

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

<u>Beschreibung der Umweltsituation</u>

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Ortsrand von Hachmühlen und an den sich westlich anschließenden Freiraum an.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand überplant. Das Plangebiet liegt an der Straße „Auf dem Kampe“, einer

Gemeindestraße, die auch als Zuwegung dient. Südlich, westlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den geplanten Feuerwehr-Standort.

Die Offenlandschaft, die sich westlich und südlich an das Plangebiet anschließt, wird über den östlich am Plangebiet verlaufende Teil der Straße Auf dem Kampe sowie einen asphaltierten Feldweg südlich der Bundesstraße B 217, die hier in einem Einschnitt verläuft, erschlossen. Die Straße Auf dem Kampe geht über in einen mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf ins Tal der Hamel führt. Beide Wege werden von der örtlichen Bevölkerung für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung genutzt. Vor allem die Sichtbeziehung von dem Feldweg südlich der Bundesstraße auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen werden durch die Feuerwehr beeinträchtigt.

Auswirkungsprognose

Wie eine Aufstellung der Einsätze in den letzten Jahren zeigt, ist in Hachmühlen durchschnittlich mit 31 Einsätzen im Jahr zu rechnen, davon 27 tagsüber und 4 nachts. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch die Einsätze in Brullsen hinzu. Damit ist mit etwa 21 Einsätzen mehr pro Jahr in Hachmühlen zu rechnen, davon einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münder).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr verändert sich die Sichtbeziehung auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen.

Maßnahmen und Wertung

Der Neubau des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen geht einher mit der Aufgabe der bisherigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser in Hachmühlen und Brullsen. Durch die räumliche Zusammenlegung der Feuerwehren Hachmühlen und Brullsen erhöht sich das Verkehrsaufkommen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass um 22:00 Uhr Gebäude und Parkplatz wieder verlassen sind und die Nachtruhe gewährleistet wird. Zusätzlich hierzu kann durch maximal 10 Ereignisse im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) auch nachts die Feuerwehr genutzt werden.

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen werden kann, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Rahmen der dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht.

Der Flächenverlust von landwirtschaftlicher Fläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion der wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Auch kann die randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche die negativen Auswirkungen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der wohnraumnahen Tages- und Feierabenderholung teilweise mindern.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung werden als **weniger erheblich** eingestuft.

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Hachmühlen und umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche und den nördlich daran angrenzenden Abschnitt der Straße Auf dem Kampe.

Das Gelände steigt nach Norden hin an. Aufgrund der Offenheit der Landschaft bestehen aus westlicher, nördlicher und südlicher Richtung Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Der südliche Siedlungsrand von Hachmühlen ist als harmonischer, landschaftsbildprägender Siedlungsrand besonders bedeutsam. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen vor allem durch die Windkraftanlagen des Windparks Coppenbrügge, sowie in geringerem Umfang auch durch die das Gebiet querenden Hochspannungsleitungen.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am westlichen Ortsrand von Hachmühlen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen.

Reflektierende Oberflächen, auffallende Farben oder ungenügende Eingrünungen können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild stören.

Maßnahmen und Wertung

Mit geeigneten Maßnahmen, wie der Festsetzung einer randlichen Eingrünung mit Baum-Strauch-Hecken sowie weiterer Maßnahmen zur Gestaltung des Feuerwehrgebäudes können Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes gemindert und vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild als **weniger erheblich** eingestuft.

10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

10.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde auf der Grundlage einer in 2025 durchgeführten Brutkartierung sowie der Beurteilung potenzieller Habitate europarechtlich geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) ein artenschutzrechter Fachbeitrag erstellt (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet keine Vogelarten nachgewiesen sind, jedoch im Umfeld sowohl auf der Ackerfläche als auch am Siedlungsrand und in wege- und straßenbegleitenden Gehölzen verschiedene Brutvogelarten vorkommen, die zum Teil auf der angrenzenden Ackerflur Nahrung suchen. Im Bereich der Ackerflur wurden mit Feldlerche und Schafstelze zwei bodenbrütende Offenlandarten festgestellt, die durch die Planungen betroffen sein können. Das Feldlerchen-Brutrevier kann durch kulissenwirksame Pflanzungen an der Westgrenze des Plangebiets beeinträchtigt werden, die Schafstelze kann als Brutvogel auch auf der Vorhabenfläche vorkommen.

Für Fledermäuse hat das Plangebiet keine potenzielle Bedeutung als Quartier oder Nahrungsraum, jedoch können im angrenzenden Siedlungsraum Fledermausarten vorkommen, deren Habitate durch Lichteinwirkungen beeinträchtigt werden können.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung kann aufgrund einer Kulissenwirkung hoher Gehölze an der westlichen Grenze des Plangebiets ein Feldlerchen-Bruthabitat beeinträchtigt werden.

Die Beleuchtung des Feuerwehrgeländes kann negative Auswirkungen auf besonders lichtempfindliche Fledermausarten in angrenzenden Siedlungsbereichen haben.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen von am Boden brütende Vögel der Agrarlandlandschaft (Bauzeitenregelung: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit) ist davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht betroffen ist.

Die Bauzeitenregelung entspricht auch den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. /29. Februar, durchzuführen sind.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Brutreviers in der angrenzenden Offenlandschaft sollen an der Westgrenze des Plangebiets keine hohen, kulissenwirksamen Gehölze entwickelt werden.

Mit dem Einsatz einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung können Beeinträchtigungen potenzieller Fledermaus-Quartiere im angrenzenden Siedlungsrand oder Nahrungsräume lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden als **weniger erheblich** eingestuft.

10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche am Ortsrand von Hachmühlen geprägt. Das Gelände steigt in nordwestliche Richtung an, mit einer Böschung zur Straße Auf dem Kampe, auf der eine halbruderale Gras- und Staudenflur wächst.

Die vorgefundenen Biotoptypen besitzen eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind der Verlust der Ackerfläche und halbruderaler Gras- und Staudensäume auf der Böschung zur Straße Auf dem Kampe verbunden. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials ist zum aktuellen Stand der Bauleitplanung eine randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) an der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze vorgesehen.

Da diese Maßnahmen die beeinträchtigten Biotopfunktionen nur teilweise übernehmen können, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in dem Bebauungsplan Nr. 9.15 geregelt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

10.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münder umfasst eine Fläche von 107,97 km^2. In Bad Münder beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Hachmühlen und Brullsen zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,02 ha Gras- und Staudenflur in Anspruch genommen. Die Straßenfläche sowie nördlich angrenzende Gras- und Staudenflur und Teile des angrenzenden Gartens werden nicht in Anspruch genommen.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr „Auf dem Kampe“ werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

10.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 19.02.1999 und das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandene Bodentyp kommt im Plangebiet flache Parabraunerde vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Das Gelände des Plangebiets fällt in südöstliche Richtung zur Hamel hin ab, mit einem einem Gefälle von ca. 2,4 m im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 4 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad
(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Natürliche Bodenfunktionen		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Bindung organischer Schadstoffe	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	Sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Archivfunktion		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
Klimafunktion		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der aus Lösslehm entstandene Boden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschlämmungen und Bodenverdichtungen (Stufe 4 von 5) (NIBIS Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Zum Ausgleich der Höhendifferenz im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr – Hachmühlen“ wird das Gelände hangseitig aufgehöht werden. Daher werden die Bodenfunktionen auf dieser Fläche erheblich überprägt. Hinzu kommt der großflächige Abtrag von Oberboden im Bereich der Gebäude und Stellflächen sowie die Versiegelung erheblicher Teile der Fläche.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen

Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtig werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münder Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche soll im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Grundflächenzahl begrenzt werden.
- Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, DIN 18300 v. September 2016, Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung, DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch Pflanzmaßnahmen auf der Fläche kann der Eingriff in die Bodenfunktionen zwar gemindert werden, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eine externer Ausgleich erforderlich ist. Regelungen hierzu finden sich in dem Bebauungsplan Nr. 9.15.
Da ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

10.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wegeseitengraben, der das Oberflächenwasser zur ca. 250 m südlich befindlichen Hamel führt. Die Hamel und ihre Aue sind in diesem Abschnitt aufgrund ihrer Naturnähe besonders schutzwürdig (Bestandteile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, Landschaftsschutzgebiet).

Aufgrund des angrenzenden Grabens und der südlich verlaufenden, besonders schutzwürdigen Hamel wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Der Standort ist mit mittleren Grundwasserständen von mehr als 2 m unter Geländeoberfläche als grundwasserfern eingestuft (NIBIS Kartenserver). Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate ist mit 150 - 200 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem unteren bis mittleren Bereich[1]. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren im Bereich der Hamel-Auen steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

[1] NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasser-neubildungsrate 1991 - 2020 im Winterhalbjahr, Methode mGROWA22

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Durch intensive Landwirtschaft bedingte Einträge von Pestiziden und Nitraten in das Grundwasser werden verringert.
Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselt in die Kanalisation abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **nicht erheblich** eingestuft.

10.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Ackerfläche im Plangebiet trägt zur Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Hachmühlen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 15,3 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden

sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von >20°C.

Auswirkungsprognose

Mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen gehen klimawirksame Vegetationsflächen verloren. Ein- und Abstrahlungsprozesse über den entstehenden, asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Die Verminderung des Kaltluftstroms aus dem Umland in den Siedlungsbereich von Hachmühlen wird aufgrund der Lage des Feuerwehrgebäudes in Hanglage zur Hamel hin als **nicht erheblich** eingestuft.

Auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes sollen Photovoltaik-Module installiert werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist nicht geplant. Bis auf die breite, randliche Eingrünung sind keine inneren Durchgrünungsmaßnahmen, wie z.B. eine Stellplatz-Begrünung, vorgesehen. Dadurch sind nachteilige Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Plangebiet und das direkte Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch die Flächenversiegelung werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont v. 15.07.2025 sind im Plangebiet gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Im Umfeld befinden sind jedoch verschiedene archäologische Fundstellen (FSt Nr. 20, Nr. 27, Nr. 14 Schloss Hachmühlen).

Darüber hinaus befinden sich im Siedlungsbereich von Hachmühlen einige Denkmäler, u.a. eine Baudenkmalgruppe um die Kirche St. Martini mit Kirche und Kirchhof und am Zusammenfluss

von Gelbbach und Hamel ein Baukomplex mit der Wassermühle Hachmühlen (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Aufgrund dieser Fundstellen und der Lage des Plangebiets im Bereich einer siedlungsgünstigen Topographie auf einem in Richtung Hamel abfallenden Südhang ist erfahrungsgemäß mit weitern archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Durch die Erschließungsmaßnahmen können archäologischer Bodenfunde und Kulturdenkmäler beschädigt oder in Teilen unwiederbringlich zerstört werden.

Maßnahmen und Wertung

Für sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten sind denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde sind vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als **weniger erheblich** eingestuft.

10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich der 87. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt.

Im Ergebnis sind für die zu beurteilenden Schutzgüter etwaige Umweltprobleme im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer, geplanter oder zugelassener Vorhaben **nicht gegeben.**

10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Tab. 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
	Stufe	**Beschreibung**
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**
Mensch, menschliche Gesundheit	Erhöhung von Lärmbelastungen und Emissionen/Immissionen. Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte, z.B. durch Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Westrand von Hachmühlen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Tiere	Ergebnis avifaunistischer Erfassungen ist, dass in der westlichen Ackerflur ein Feldlerchen-Revier festgestellt wurde, das durch die geplante Feuerwehr und die randliche Eingrünung beeinträchtigt werden könnte. Die Tötung von am Boden brütende Vogelarten im Zuge der Baufeldräumung kann nicht ausgeschlossen werden. Potenziell im angrenzenden Siedlungsraum vorkommende, lichtempfindliche Fledermausarten können durch Beleuchtung gestört werden. Mit Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (Bauzeitenregelung, Verzicht auf kulissenwirksame Gehölze am Westrand des Plangebiets sowie eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet) können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.	●
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Der Ausgleich wird im Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ dargestellt.	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca.0,3 ha	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	••
Wasser	Wegeseitengraben an der östlichen Grenze, naturnahes Fließgewässer (Hamel) im Niederungsbereich, jedoch keine unmittelbare Betroffenheit. Verminderung der Oberflächenversickerung bei insgesamt geringer Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Retention anfallenden Oberflächenwassers durch eine unterirdische Regenrückhaltung und auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Abgabe in die Kanalisation.	---
Klima, Luft, Klimawandel	Nur geringfüge Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion bzw. der Kaltluftzufuhr in den Siedlungsbereich Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der versiegelten Flächen	• ••
Kultur- und Sachgüter	Vorkommen archäologischer Fundstellen im Umfeld (archäologische Fundstellen (FSt Nr. 20, Nr. 27, Nr. 14). Für alle in den Boden eingreifenden Bauarbeiten sind denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass archäologische Funde sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.	•
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und die Installation erneuerbarer Energien und Möglichkeiten zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser verbindlich festgesetzt werden, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Neuerrichtung der gemeinsamen Feuerwehr von Hachmühlen und Brullsen an diesem Standort nicht möglich. Da die Bestandsgebäude jedoch die Anforderungen an einen modernen Feuerwehrstandort nicht mehr erfüllen, kann die Feuerwehr u.U. zukünftig wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung weitergeführt.

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der gewählte Standort aufgrund der Topografie geeignet ist und alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen kann, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze sowie Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

12. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Änderungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitungsdienst, weist darauf hin, dass daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt eine Luftbildauswertung. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

13. Zusätzliche Angaben

13.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ : Bodenübersichtskarte BÜK (1 . 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDER: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münder. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münder: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

14. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September

2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) –

Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) (2025)O, v. 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), aktuelle Fassung m. Gültigkeit ab 01.01.2025

NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

Projektbezogene Literatur

BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf

Bohrer, Karin (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Neubau Feuerwehrgerätehaus Hachmühlen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 10, Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münder

LANDKREIS NIENBURG (o.J.): Zusammenstellung von geeigneten Obstsorten für Streuobstwiesenpflanzungen (Hochstämme 1,80 – 2,20 m). https://www.lk-nienburg.de/downloads/datei/OTAxMDAzOTE4Oy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2Ntcy9rcmVpcy1uaS9tZWRpZW4vZG9rdW1lbnRlLzIwMjFfMDZfMDRfb2JzdHNvcnRlbl9mdWVyX3N0cmV1b2JzdHdpZXNlbnBmbGFuenVuZ2VuLnBkZg%3D%3D

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 23.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500)

VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG

15. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025 statt. Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen, die von acht Anwohnenden unterschrieben wurde. Sie wendet sich gegen die Standortauswahl und trägt als Argumente die Lärmbelästigung, eine Wertminderung der Grundstücke sowie eine unzureichende Prüfung von alternativen Standorten vor. Im Rahmen der Abwägung wurde der vorgetragenen Argumentation widersprochen. Verbleibende, nachteilige Auswirkungen sind insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als den vorgetragenen, individuellen Nachteilen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 34 angeschriebenen TöB´s gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum zwei Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren vorgetragen, die sich mit der Standortauswahl, den Fragen zur Verkehrsinfrastruktur und den wasserwirtschaftlichen Bedingungen am Standort auseinandergesetzt haben.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in Hachmühlen ist diese abschließend bewertet ausreichend dimensioniert, um die Verkehrserschließung der Feuerwehr am gewählten Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten. Auch die Veolia Wasser Deutschland GmbH weist erneut darauf hin, dass sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung für den geplanten Neubau der Feuerwehr Hachmühlen nachhaltig gesichert ist. Da die Standortauswahl in dieser Begründung nunmehr ausführlicher dargestellt wird, können die Bedenken in der abschließenden Abwägung zurückgewiesen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB´s wurden 4 Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung in Kapitel 3 gefolgt.

Alle weiteren Stellungnahmen betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanung und werden im Parallelverfahren abgearbeitet. Die Anregungen und Hinweise zum Naturschutz können bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der vorbereitenden Bauleitplanung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588)

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Hachmühlen

Bebauungsplan Nr. 9.15
„Feuerwehr - Auf dem Kampe"

mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 9.1 „Auf dem Kampe“

M. 1 : 1.000 Entwurf

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1/2.500)

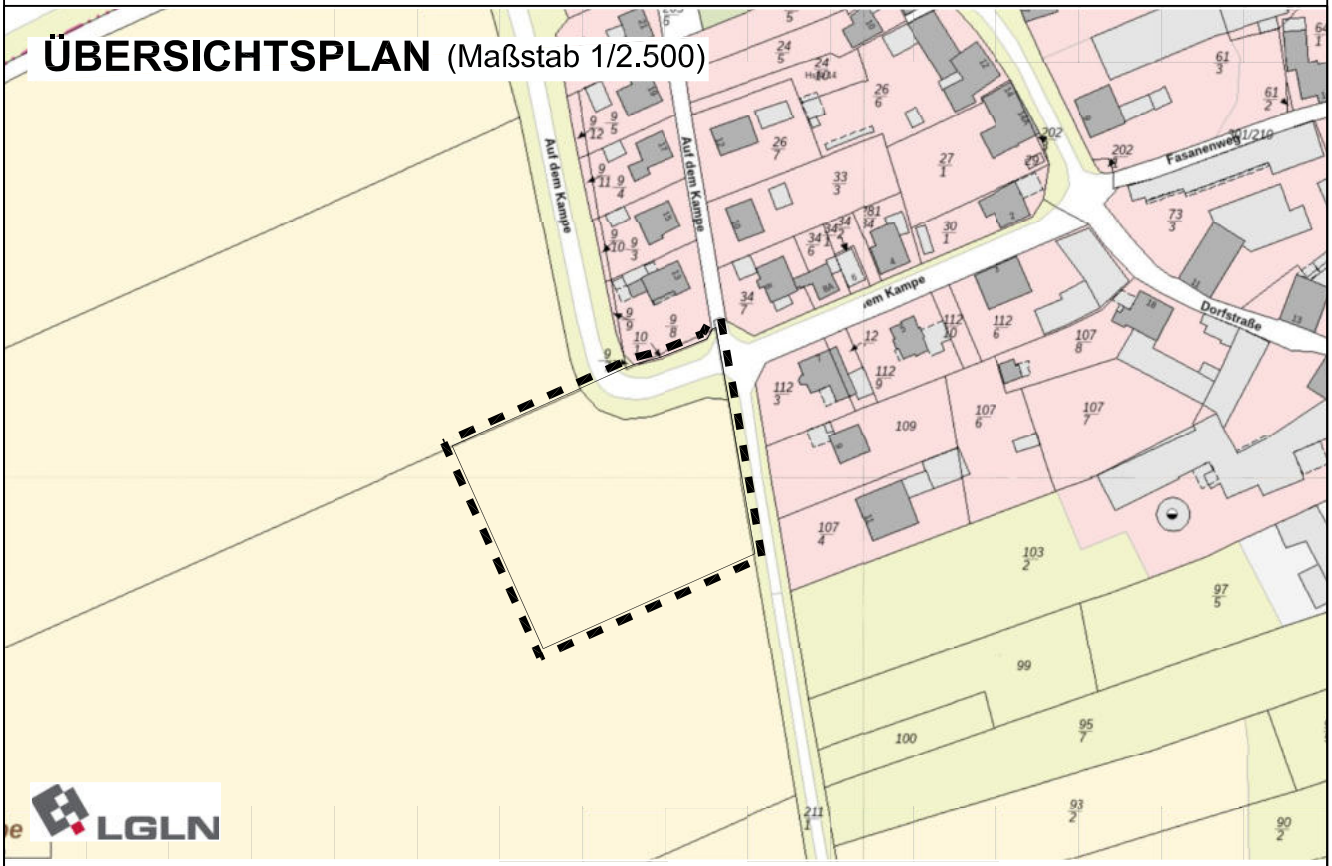

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

260122-BPL-0915_PlanZ_Hach-Beschluss.dwg

PLANZEICHNUNG (Maßstab 1:1.000)

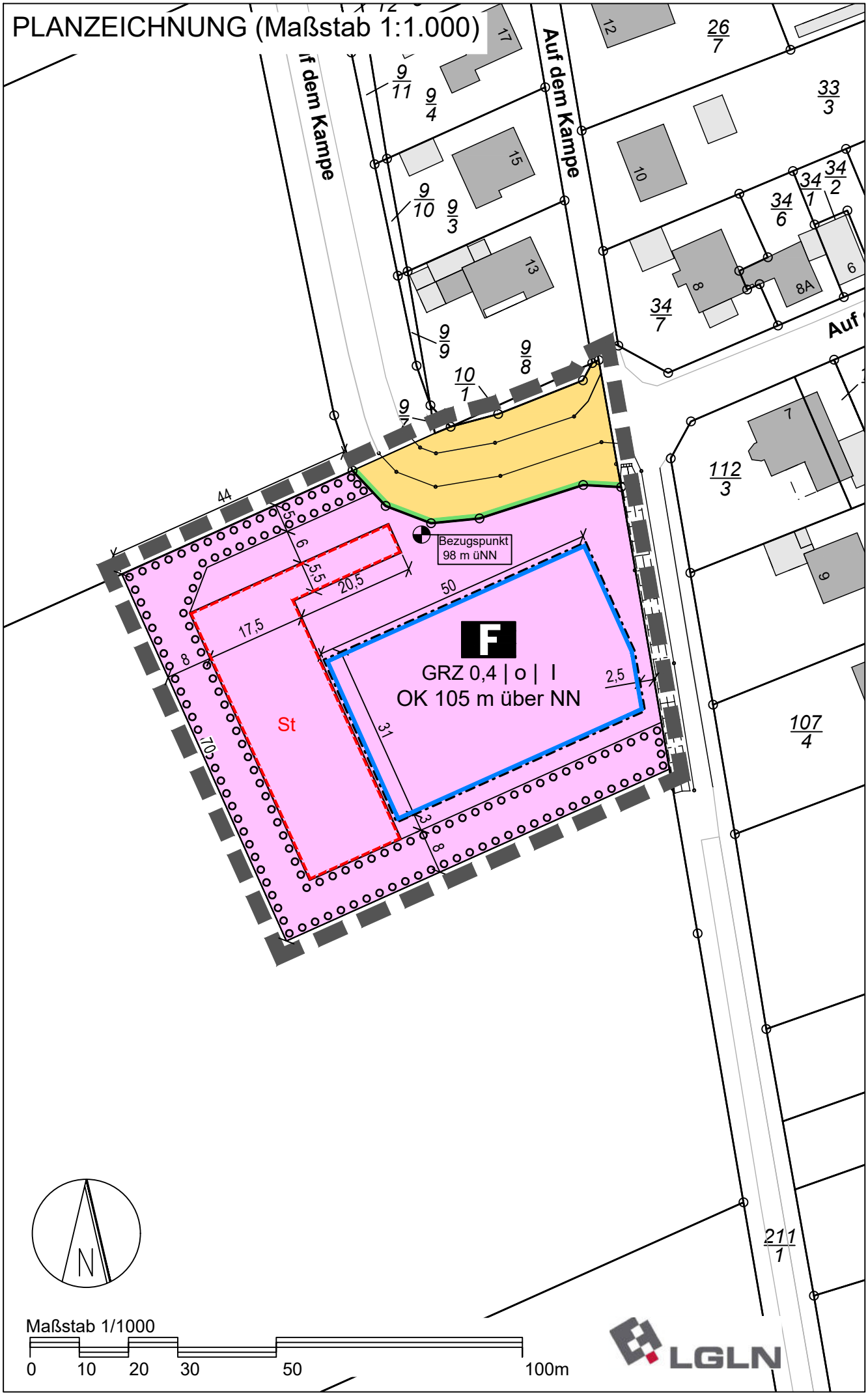

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

1. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4

Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK xx m ü NN

Oberkante als Höchstmaß und Bezugspunkt mit Höhenangabe (ü NN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o

Offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

F

Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

St

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St = Stellplätze)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für Gemeinbedarf
Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung der Feuerwehr (F) sowie der erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen und Stellplätze zulässig.

§ 2 Maximale Versiegelung
Die Gesamtversiegelung des Baugrundstückes innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf, einschließlich der zulässigen Überschreitungsregelung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, darf die GRZ (2) von 0,65 nicht übersteigen.

§ 3 Gebäudehöhen
Die maximale Höhe der Gebäude wird für die Fahrzeughalle der Feuerwehr auf eine Gesamthöhe von maximal 105 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für alle weiteren Gebäude oder Gebäudeteile wird eine Traufhöhe von maximal 102 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

§ 4 Anpflanzungen und Pflanzbindungen
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze aus Arten der Auswahllisten 1 und 2 zu verwenden. Strauchpflanzungen sind mit einem Anteil von mind. 30 % dorniger Sträucher anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (s. Hinweise). Die Anlage von Zuwegungen in den Pflanzflächen ist unzulässig.

§ 5 Regenwasserrückhaltung, Retention
Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird und gedrosselt abgegeben wird. Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken sind zu vermeiden.

§ 6 Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Als technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.
Demnach sind für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen folgende Bedingungen verbindlich:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln, wie z.B. warmweiße LED oder entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel (max. 3.000 Kelvin) nach dem Stand der Technik.
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Sofern sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind die Leuchtpunkthöhen auf max. 5,50 m über der Geländeoberfläche am gewählten Standort zu begrenzen.
- Der Betrieb der Außenbeleuchtung ist dem Bedarf anzupassen (z.B. Beschränkung auf Einsatz- und Übungsfälle).

HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.

Altlasten
Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel
Eine Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln ist derzeit nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

Bodenschutz
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 202 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken.
Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).
Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetztes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten.

Artenschutz
Eine Baufeldräumung, einschließlich Abschieben von Oberboden und Herstellung eines Geländeplanums, ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zulässig. Sofern ein sachkundiger Fachmann vor Baubeginn feststellt, dass keine Bruten im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit im Einzelfall nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig.
Während der Baumaßnahme sind zur Vermeidung der Ansiedlung und Tötung von Brutvögeln diese mit ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern (1,5 m Länge) sowie durch Mahd zeitweise ruderalisierter Flächen zu vergrämen.
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Feldlerchen-Brutpaares ist in der Strauchhecke an der Westgrenze des Plangebiets durch Anpflanzung vorzugsweise niedriger und mittelhoher Sträucher und geeigneter Pflegemaßnahmen die Entwicklung kulissenwirksamer Gehölze (z.B. von Baumbeständen) zu verhindern.
Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Artenauswahl standortgerechte, heimische Bäume, Sträucher und sonstiger Grünflächen

Es sind gebietseigene Gehölze des Vorkommengebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ und für Ansaaten oder sonstige Anpflanzungen Regiosaatgut der Region 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden. Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau: „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“, FLL (2014), anzulegen:

Auswahllisten: Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume				
Großbäume			**Kleinbäume (Bäume 2. Ordnung)**	
Acer platanoides	Spitzahorn		Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche		Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche		Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche		Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde		Populus tremula	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommerlinde			
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			

Artenliste 2: Sträucher				
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss		Salix cinerea	Grau-Weide
Crataegus monogyna**	Eingriffeliger Weißdorn		Rosa canina*, **	Hundsrose
Crataegus laevigata**	Zweigriffeliger Weißdorn		Salix aurita*	Ohr-Weide
Euonymus europaea*	Pfaffenhütchen		Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare*	Liguster		Salix caprea	Sal-Weide
Prunus spinosa*, **	Schlehe		Rhamnus frangula*	Faulbaum
* niedrigwüchsige Art zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen Grenze ** dornige Art, zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen und südlichen Grenze				

Pflanzqualitäten:
Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, ohne Ballen unter Verwendung von Pflanzpfählen zu pflanzen. Laubbäume sind in Baumschulqualität, 12-14 cm Stammumfang und mit Ballen zu verwenden. Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen.

Der Anteil dorniger Strauch-Arten in den Stauch-Hecken beträgt mindestens 30%. Bis zum Erreichen einer Höhe von ca. 2 m sind die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Eine 3-5jährige Fertigstellungspflege ist sicher zu stellen.

Pflanzschema:
Der Abstand der Pflanzreihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mind. 1,50 m (bis max. 2,0 m). Die Gehölze werden in wuchstypischen Gruppen und auf Lücke versetzt gepflanzt. Hinweis: Die beispielhafte grafische Darstellung des Pflanzschema ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau: „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“, FLL (2014), anzulegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -- BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der externe Ausgleich wird mit 2.260,60 Flächenwerteinheiten auf der Fläche der Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flurstück 42 erbracht.

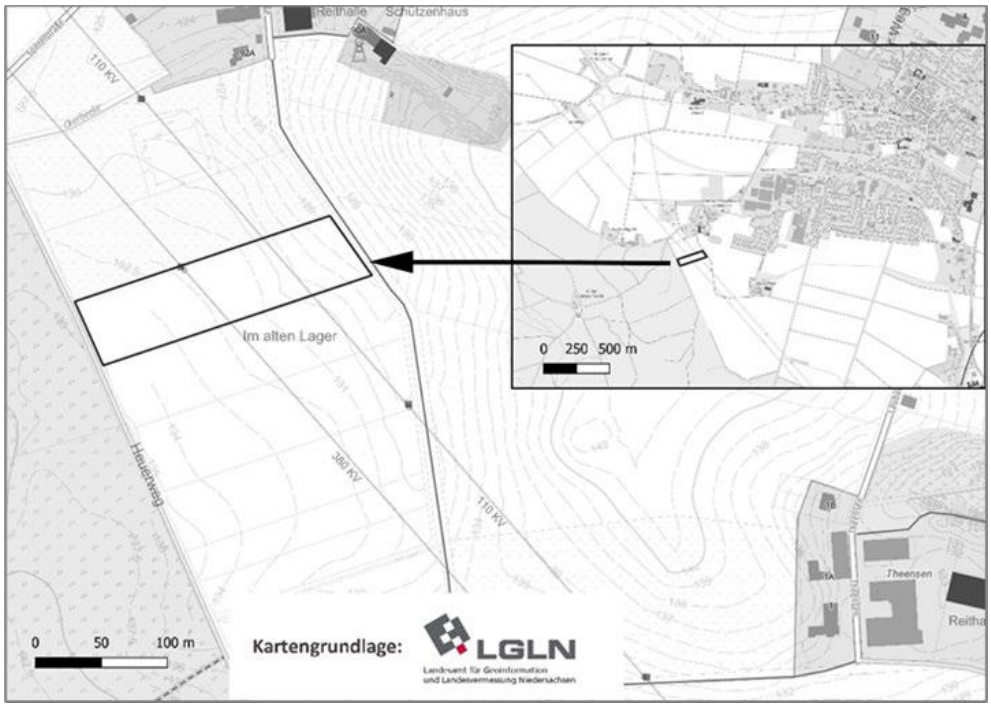

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Münder diesen Bebauungsplan Nr. 9.15 "Auf dem Kampe", OT Hachmühlen, mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 "Auf dem Kampe", OT Hachmühlen, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

2. Planunterlage

Katergrundlage - Liegenschaftskarte: Stadt Bad Münder, Gemarkung: Hachmühlen, Flur: 2

Maßstab: 1: 1000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds GVBl. 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe, den

ÖbVI Balke und Westphal

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

·· planHc ·· Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Ivar Henckel, Architekt, Stadtplaner (AK Nds, SRL),
Schmiedeweg 2, 31542 Bad Nenndorf,
www.planhc.de

Bad Nenndorf, den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9.15 "Auf dem Kampe", OT Hachmühlen, mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis einschl. _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat den Bebauungsplan Nr. 9.15 "Auf dem Kampe", OT Hachmühlen, mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 9.15 "Auf dem Kampe", OT Hachmühlen, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für Gemeinbedarf
Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung der Feuerwehr (F) sowie der erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen und Stellplätze zulässig.

§ 2 Maximale Versiegelung
Die Gesamtversiegelung des Baugrundstückes innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf, einschließlich der zulässigen Überschreitungsregelung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, darf die GRZ (2) von 0,65 nicht übersteigen.

§ 3 Gebäudehöhen
Die maximale Höhe der Gebäude wird für die Fahrzeughalle der Feuerwehr auf eine Gesamthöhe von maximal 105 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für alle weiteren Gebäude oder Gebäudeteile wird eine Traufhöhe von maximal 102 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

§ 4 Anpflanzungen und Pflanzbindungen
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze aus Arten der Auswahlisten 1 und 2 zu verwenden. Strauchpflanzungen sind mit einem Anteil von mind. 30 % dorniger Sträucher anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (s. Hinweise). Die Anlage von Zuwegungen in den Pflanzflächen ist unzulässig.

§ 5 Regenwasserrückhaltung, Retention
Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird und gedrosselt abgegeben wird. Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken sind zu vermeiden.

§ 6 Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Als technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" (BfN Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.
Demnach sind für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen folgende Bedingungen verbindlich:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln, wie z.B. warmweiße LED oder entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel (max. 3.000 Kelvin) nach dem Stand der Technik.
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Sofern sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind die Leuchtpunkthöhen auf max. 5,50 m über der Geländeoberfläche am gewählten Standort zu begrenzen.
- Der Betrieb der Außenbeleuchtung ist dem Bedarf anzupassen (z.B. Beschränkung auf Einsatz- und Übungsfälle).

HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohlenansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.

Altlasten
Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel
Eine Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln ist derzeit nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

Bodenschutz
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 202 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Baufälligkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).
Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten.

Artenschutz
Eine Baufeldräumung, einschließlich Abschieben von Oberboden und Herstellung eines Geländeplanums, ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zulässig. Sofern ein sachkundiger Fachmann vor Baubeginn feststellt, dass keine Bruten im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit im Einzelfall nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig.
Während der Baumaßnahme sind zur Vermeidung der Ansiedlung und Tötung von Brutvögeln diese mit ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern (1,5 m Länge) sowie durch Mahd zeitweise ruderalisierter Flächen zu vergrämen.
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Feldlerchen-Brutpaares ist in der Strauchhecke an der Westgrenze des Plangebiets durch Anpflanzung vorzugsweise niedriger und mittelhoher Sträucher und geeigneter Pflegemaßnahmen die Entwicklung kulissenwirksamer Gehölze (z.B. von Baumbeständen) zu verhindern.
Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Artenauswahl standortgerechte, heimische Bäume, Sträucher und sonstiger Grünflächen
Es sind gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Oberheingraben" und für Ansaaten oder sonstige Anpflanzungen Regiosaatgut der Region 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" zu verwenden. Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandsregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten" und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftserwicklung Landschaftsbau „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut", FLL (2014), anzulegen.

Auswahllisten: Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume

Großbäume		Kleinbäume (Bäume 2. Ordnung)	
Acer platanoides	Spitzahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde	Populus tremula	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche		

Artenliste 2: Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss	Salix cinerea	Grau-Weide
Crataegus monogyna**	Eingriffeliger Weißdorn	Rosa canina*, **	Hundsrose
Crataegus laevigata**	Zweigriffeliger Weißdorn	Salix aurita*	Ohr-Weide
Euonymus europeae*	Pfaffenhütchen	Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare*	Liguster	Salix caprea	Sal-Weide
Prunus spinosa*, **	Schlehe	Rhamnus frangula*	Faulbaum

* niedrigwüchsige Art zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen Grenze
** dornige Art, zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen und südlichen Grenze

Pflanzqualitäten:
Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, ohne Ballen unter Verwendung von Pflanzpfählen zu pflanzen. Laubbäume sind in Baumschulqualität, 12-14 cm Stammumfang und mit Ballen zu verwenden. Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen.

Der Anteil dorniger Strauch-Arten in den Strauch-Hecken beträgt mindestens 30%. Bis zum Erreichen einer Höhe von ca. 2 m sind die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Eine 3-jährige Fertigstellungspflege ist sicher zu stellen.

Pflanzschema:
Der Abstand der Pflanzreihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mind. 1,50 m (bis max. 2,0 m). Die Gehölze werden in wuchstypischen Gruppen und auf Lücke versetzt gepflanzt. Hinweis: Die beispielhafte grafische Darstellung des Pflanzschema ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten" und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftserwicklung Landschaftsbau „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut", FLL (2014), anzulegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I: 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der externe Ausgleich wird mit 2.260,60 Flächenwerteinheiten auf der Fläche der Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flurstück 42 erbracht.

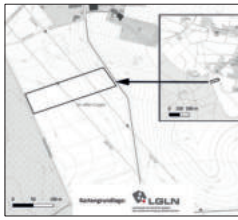

PLANZEICHNUNG (Maßstab 1:1.000)

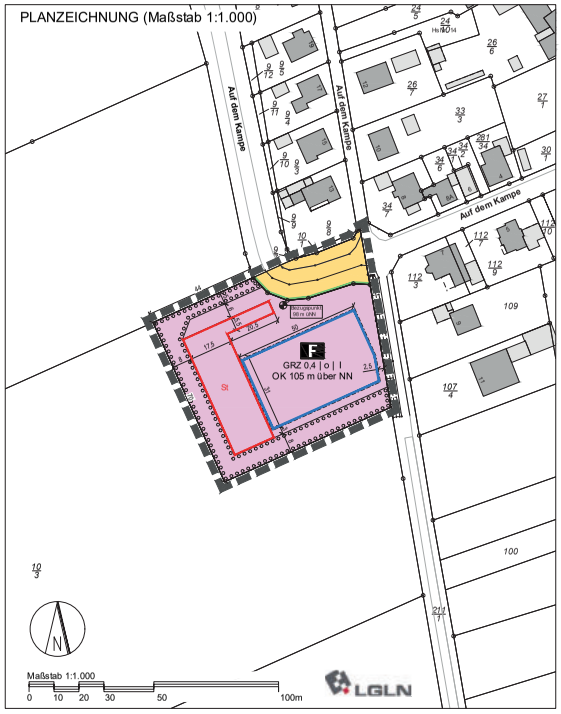

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

1. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK 44 m ü. NN — Oberkante als Höchstmaß und Bezugspunkt mit Höhenangabe (ü NN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

F — Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St = Stellplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Hachmühlen

Bebauungsgsplan Nr. 9.15
„Feuerwehr - Auf dem Kampe"

mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 9.1 „Auf dem Kampe“

M. 1 : 1.000 Entwurf

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1/2.500)

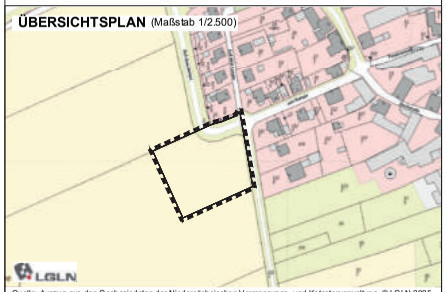

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

260122-BPL-0915_PlanZ_Hach-Beschluss.dwg

Bauleitplanung
der Stadt Bad Münder
Ortschaft Hachmühlen

Begründung und Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“
mit Teilaufhebung B-Plan Nr. 9.1 „Auf dem Kampe“

Beschlussfassung

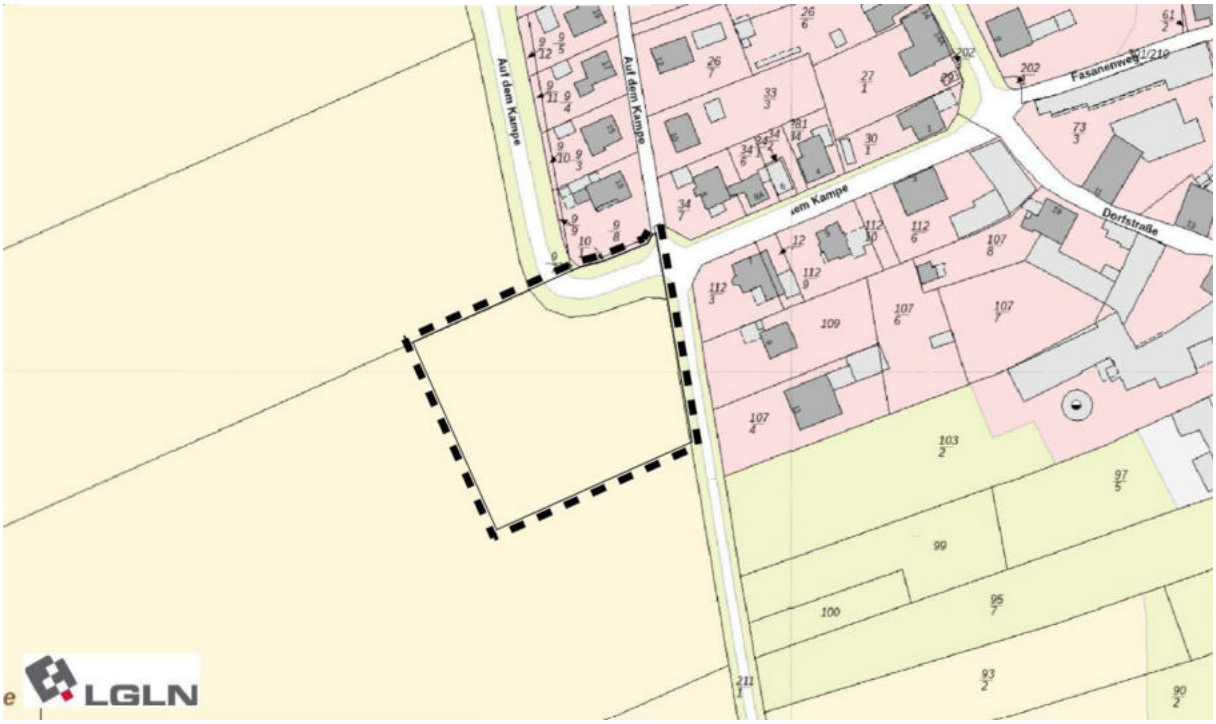

Übersichtsplan/Lageplan, o. Maßstab

Bearbeitung:

Büro Bohrer GbR
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Stand: Januar 2026

Datei: 260123-BPL-0915-Hachmühlen-BG+UB-Beschluss.docx

Begründung mit Umweltbericht

Städtebauliche Planung:

·· plan Hc ··

Stadt- und Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail **info@planhc.de**
Internet **www.planhc.de**

Grünplanung/Umweltbericht

BÜRO BOHRER GbR
Büro für Landschaftsarchitektur

Büro Bohrer *GbR.*
Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404
buero.karin.bohrer@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A, Begründung - Städtebaulicher Teil

1. Allgemeine Grundlagen und Verfahren 6

1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 6

1.2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand 7

1.3. Planungskonzept und Zielsetzungen 8

1.4. Rechtsgrundlagen 9

2. Raumordnung und weitere Planungsebenen 9

2.1. Landes- und Regionale Raumordnung 9

2.2. Flächennutzungsplan, Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete 12

2.3. Benachbarte Bebauungspläne 14

3. Begründung der wesentlichen Festsetzungen 14

3.1. Flächen für den Gemeinbedarf 14

3.2. Maß der baulichen Nutzung, Höhen und Geschossigkeit 15

3.3. Baugrenzen, Bauweise und Flächen für Stellplätze 15

3.4. Niederschlagswasser 15

3.5. Pflanzmaßnahmen, Anpflanzungen und Pflanzbindungen 16

4. Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange 16

4.1. Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung 16

4.2. Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz 16

4.3. Boden und Baugrund 17

4.4. Abfall 18

4.5. Immissionen und Nachbarschutz 18

4.6. Kulturdenkmale, Altlasten, Kampfmittel 20

TEIL B, Umweltbericht

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 22

6. Planungsanlass und Aufgabenstellung 26

6.1. Aufgabenstellung 26

6.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 27

6.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans 28
6.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung 28
6.3.2. Art und Umfang des geplanten Vorhabens 28
6.3.3. Bedarf an Grund und Boden 30
7. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele 30
7.1. Fachgesetze und Normen 30
7.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 34
7.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm 34
7.2.2. Landschaftsrahmenplan 34
7.2.3. Landschaftsplan 35
7.2.4. Flächennutzungsplan 35
7.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete 36
8. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 38
8.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 38
8.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild 40
8.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 41
8.3.1. Tiere 41
8.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt 43
8.4. Fläche 45
8.5. Boden 46
8.6. Wasser 49
8.7. Luft, Klima 51
8.8. Kultur- und Sachgüter 53
8.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 54
8.10. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen 54
8.11. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 56
8.12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) 57
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 57
9.1. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen 57
9.2. Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich und Pflanzlisten 59
9.2.1. Artenlisten 62

9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 64

9.3.1. Externer Ausgleich 67

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 69

11. Unfall bzw. Katastrophenfall 69

12. Zusätzliche Angaben 69

12.1. Verwendete technische Verfahren 69

12.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 70

12.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 71

13. Literatur und Quellen 72

Teil C, Begründung - Allgemeine Hinweise zum Verfahren

14. Planungshinweise und Verfahrensvermerke 76

14.1. Beteiligungsverfahren 76

14.2. Flächenbilanz 78

14.3. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise 78

14.4. Allgemeiner Hinweis 78

14.5. Bearbeitung des Verfahrens 79

14.6. Verfahrensvermerk 79

Anlagen (intern)

1. Planungskonzept, Bebauungsvorschlag
2. Biotoptypen im Plangebiet
3. Grünordnung

Anlagen/Gutachten (extern)

- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer,

TEIL A, Begründung – Städtebaulicher Teil

1. Allgemeine Grundlagen und Verfahren

Der Bebauungsplan ist die verbindliche Bauleitplanung. Für die von ihr erfassten Grundstücke und Grundstücksteile werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen. Das Bauleitplanverfahren wird in einem förmlichen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Im Verfahren der Planaufstellung sollen öffentliche und private Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen werden. Divergierende Schutzansprüche unterschiedlicher Nutzungen sind hierbei unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen zu beachten. Der Bebauungsplan bildet damit die Basis zur Sicherung und Durchführung der geplanten Vorhaben auf der Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Das verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan) wird in einem regulären, 2-stufigen Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung und öffentlicher Auslegung durchgeführt.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der 87. Änderung angepasst. Auch hierfür erfolgen eine frühzeitige Beteiligung und eine öffentliche Auslegung.

Auf eine begleitende örtliche Bauvorschrift (ÖBV) auf der Grundlage der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird verzichtet, da die Stadt Bad Münder als Bauherrin alle gestalterischen und ökologischen Optionen berücksichtigen kann.

1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Bad Münder plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen an einem gemeinsamen Standort in Hachmühlen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort am südwestlichen Ortsrand von Hachmühlen für die räumliche Zusammenlegung und den Neubau der örtlichen Feuerwehren in Anspruch genommen werden, der die erforderlichen Anforderungen für fünf Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Die Feuerwehrgerätehäuser erfüllen hierbei die gesetzlich zugewiesene Aufgabe des Brandschutzes nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG).

1.2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Hachmühlen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münder und befindet sich ca. 3 km südlich der Stadt und ist von dort aus über die B 442 direkt zu erreichen. Die Stadt Bad Münder ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Hachmühlen und ist über die innerörtliche Straße „Auf dem Kampe“ erreichbar.

Der Geltungsbereich ist als Ackerfläche frei von jeglicher Bebauung sowie von höherwertigen Grünstrukturen. Topographisch fällt das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 2 Höhenmeter aus nördlicher Richtung nach Südosten zur Tallage der Hamel ab.

Abb. 1 Blick von der Straße Auf dem Kampe auf die freie Ackerfläche im Südwesten der Ortslage

Abb. 2 Blick nach Süden, Richtung Hamel

Abb. 3 Ortslage, bestehende Wohnbebauung

Nach Norden und nach Osten ist die nähere Umgebung durch die Nachbarschaft mit eingeschossigen Wohnhäusern der teils dörflichen Wohnbebauung geprägt. Parallel zur Ostgrenze des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, begleitet von einem Erschließungsweg. Der Graben entwässert nach Süden in Richtung der Hamel. Nach Süden und Westen erstrecken sich die freien Feldfluren der angrenzenden Ackerflächen.

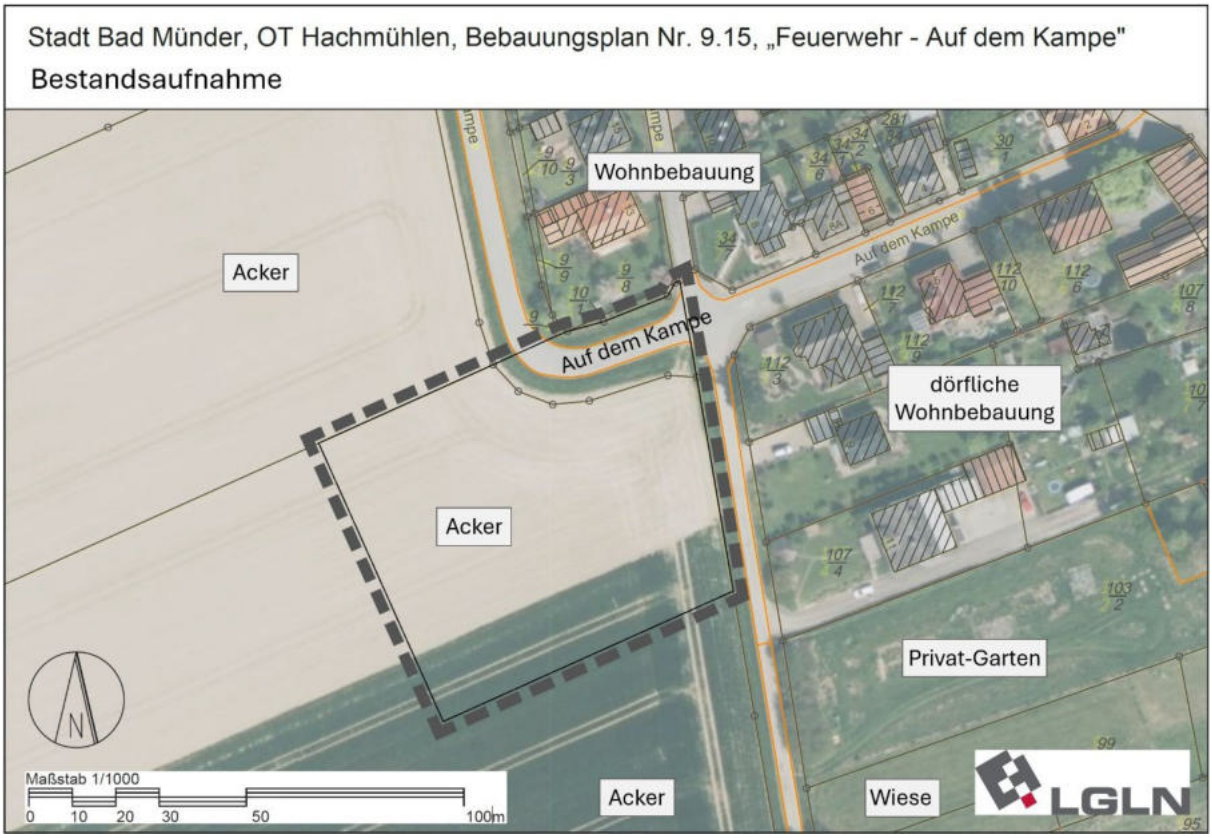

Abb. 4 Örtliche Bestandsaufnahme (Kartengrundlage und Luftbild, LGLN © 2025)

1.3. Planungskonzept und Zielsetzungen

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münder mehrere alternative Standorte untersucht. Eine Zusammenfassung Alternativenprüfung zum Feuerwehrstandort Brullsen/Hachmühlen ist der Begründung zur 87. Änderung des FNP zu entnehmen.

Als Planungskonzept liegt aktuell noch kein Entwurf für den Hochbau vor. Parallel zur Bauleitplanung wird die Architektenleistung für den späteren Hochbau ausgeschrieben. Bauleitplanung und Hochbauplanung sollen parallel zueinander und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die nachfolgenden Kriterien und Zielsetzungen maßgeblich:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren Brullsen und Hachmühlen
- gute Lage/Anbindung für die Einsatzerfordernisse
- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen sowie günstige Erschließung durch ebenerdiges, barrierefreies Bauen

- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- ausreichende Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes am Ortsrand
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes
- Einbindung in die Ortsrandlage durch ökologische Maßnahmen
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

1.4. Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -- BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

2. Raumordnung und weitere Planungsebenen

2.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münder und die Ortschaft Hachmühlen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Ange-bote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münder ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamträumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Bundesstraßen sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt. Südlich der Ortslage ist der Einzugsbereich der Hamel durch die Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

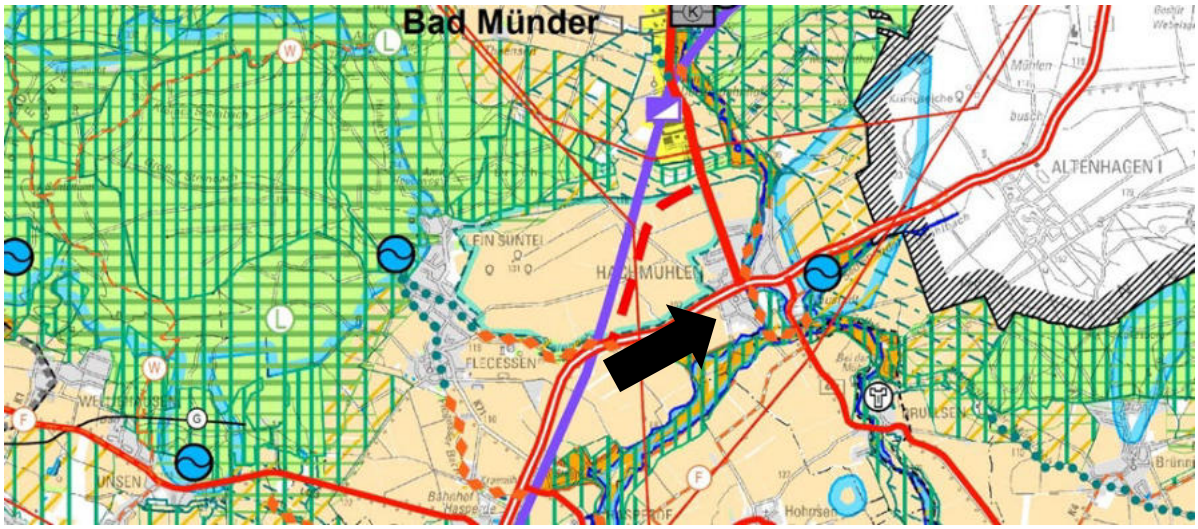

Darstellung im RROP -Entwurf 2021 (eigene Ergänzung, Hinweispfeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

Für Hachmühlen ergeben sich im RROP (Entwurf 2021) die nachfolgenden Informationen:

Als Ortsteil der Stadt Bad Münder ist Hachmühlen mit einer Kindertagesstätte und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beiträgt. Der Ortsteil ist in die Nahverkehrsplanung eingebunden und hat eine geplante Nord-West-Umgehung im Zuge der B 442, die die Verkehrssicherheit und Wohnsituation verbessern soll. Hachmühlen liegt in der Nähe von Erholungsgebieten und ist an das regionale Erholungswegenetz angebunden. Es ist Teil des Wasserschutzgebiets Mühlenbachtal und erfordert Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Gemäß RROP Ziff. 3.1.1. 04.1 soll die Inanspruchnahme von Boden im Landkreis minimiert werden. Vorrangig sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Eine weitergehende Bodenversiegelung soll möglichst vermieden werden, und die Innenentwicklung von Orten sowie die Schließung von Baulücken sollen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben.

Im vorliegenden Fall wird der südwestliche Ortsrand von Hachmühlen für den neuen Feuerwehrstandort in Anspruch genommen, der gemäß RROP Ziff. 3.2.1 01 (Entwurf 2021) aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) gekennzeichnet ist.

Die hohe natürliche Ertragsfähigkeit von Böden im Landkreis Hameln-Pyrmont wird im RROP als wesentliche Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft hervorgehoben. Die Böden in der Region weisen überwiegend ein hohes natürliches Ertragspotenzial auf. Die Ertragsfähigkeit wird hierbei durch natürliche Standortfaktoren wie Wasser- und Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit und Klima bestimmt. Sie erfüllen vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen und sind ein knappes und nicht vermehrbares Gut. Die Eingriffe in den Boden sind

daher besonders zu begründen. Entsprechend sind die Belange der Natur und Landschaft als sogenannter Grundsatz der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bewertung und Abwägung:

Die Aufrechterhaltung von angemessenen, leistungsfähigen Feuerwehren gehört zu eine der wichtigsten kommunalen Pflichtaufgaben. Neben der rein infrastrukturellen Aufgabe der Feuerwehr zur Sicherung der Bevölkerung zum Brand- und Katastrophenschutz, übernimmt die Feuerwehr als Institution auch eine gewichtige gesellschaftliche Funktion in den Ortschaften.

Aufgrund der umfangreichen Vorprüfung zu den Standortalternativen sind diverse Kriterien in die Standortentscheidung eingeflossen.

Nachteilig ist grundsätzlich zu bewerten, dass sich der Standort im Außenbereich der Ortslage befindet und eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, stellt dieser Standort einen Eingriff in das Schutzgut dar.

Mangels geeigneter und verfügbarer Standortalternativen innerhalb der bestehenden Ortslage und aufgrund der überwiegend positiven Standorteigenschaften für die vorgesehene Nutzung ist die Betroffenheit mit Blick auf das hochwertige Schutzgut „Boden“ als vergleichsweise geringer einzuschätzen, zumal die Inanspruchnahme einer Fläche auch bei den Alternativflächen unabdingbar gewesen wäre. Im vorliegenden Fall wird die städtebauliche Vorprägung zudem durch die bereits erfolgte (Teil-) Darstellung als Wohnbaufläche begünstigt.

Mit Maßnahmen zur Flächenreduzierung und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche werden die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Ergänzend kann der Flächeninanspruchnahme zugutegehalten werden, dass im bestehenden FNP bereits eine Teilfläche als Wohnbaufläche dargestellt ist, was die planerische Entscheidung an dieser Stelle der Ortslage in die Ackerfläche und das Landschaftsbild einzugreifen, bereits vorbereitet hat.

Im Ergebnis der Abwägung der Belange erscheint die Nutzung der Fläche für die Feuerwehr gerechtfertigt.

2.2. Flächennutzungsplan, Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Münder wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst. Im Jahr 2020 wurde er mit allen bis dahin durchgeführten Änderungen neu bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder stellt die Fläche des Geltungsbereiches teilweise als landwirtschaftliche Fläche sowie teilweise als Wohnbauflächen (W) dar. Das entspricht nicht der planerischen Zielsetzung. Daher wird der FNP im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung geändert.

Mit der 87. Änderung des FNP wird die Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB) dargestellt.

Mit der 87. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

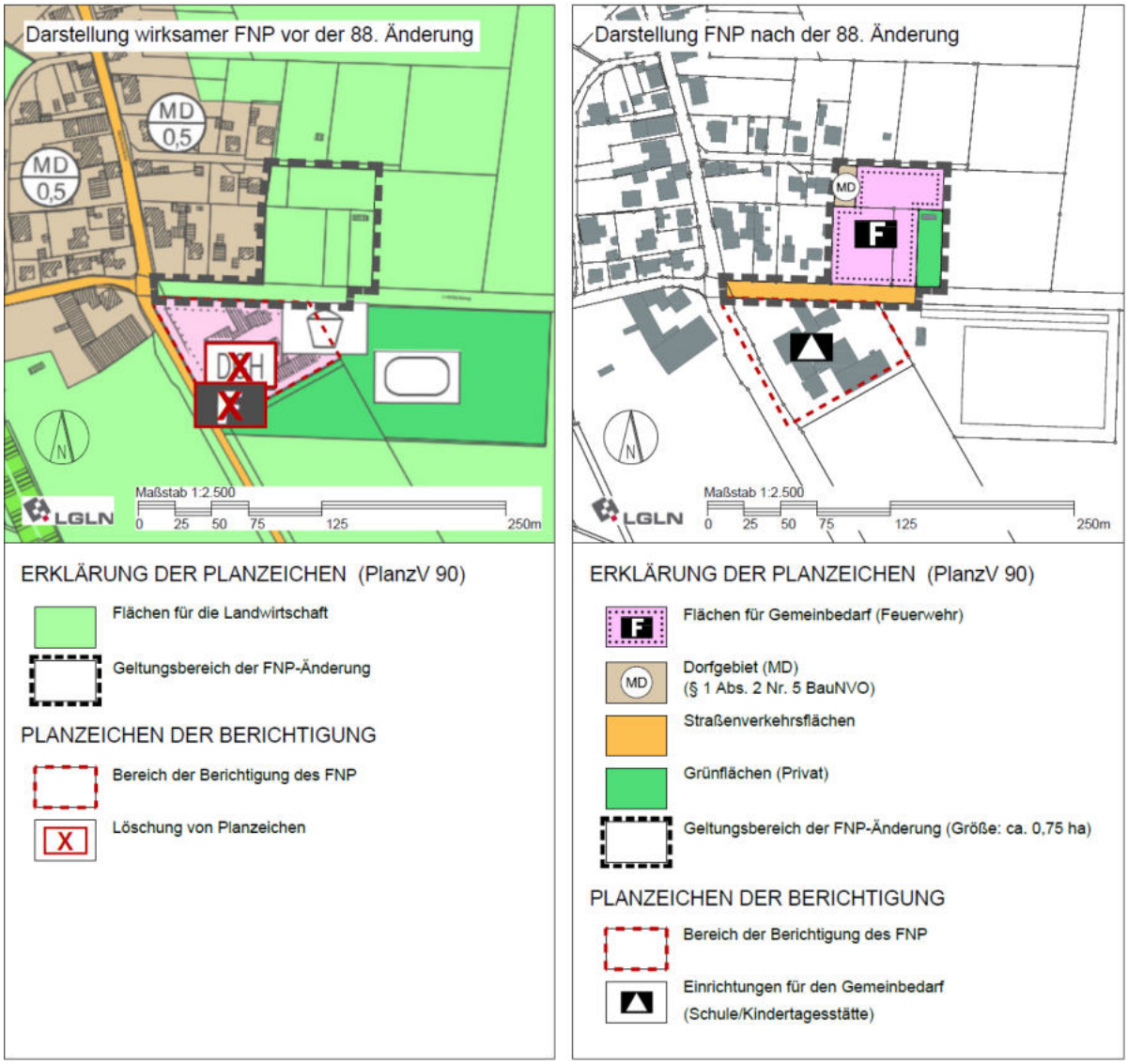

Abb. 5 Darstellung des FNP (Auszug aus dem wirksamen FNP, links und 87. Änderung, rechts

Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

Schutzgebiete

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 9.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

2.3. Benachbarte Bebauungspläne

Im Norden grenzt der Bebauungsplan Nr. 1 „Auf dem Kampe“ der ehemals selbständigen Gemeinde Hachmühlen an, der dem heutigen Bebauungsplan Nr. 9.1 der Stadt Bad Münder entspricht. Dieser überlagert mit einer südlichen Teilfläche den Geltungsbereich der vorliegenden Planung und wird daher, für die Teilfläche der Überlagerung, durch den aktuellen Bebauungsplan teilaufgehoben.

Abb. 6 Aktuelle Katastergrenzen mit Geltungsbereich des B-Plan Nr. 9.15 und Auszug aus dem B-Plan Nr. 1, „Auf dem Kampe“, ehemalige Gemeinde Hachmühlen (im Original, Maßstab ~ 1/1.000)

3. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

3.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) ist die Grundvoraussetzung für die zweckentsprechende Nutzung der Grundstücke.

Die Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind daher für die planungsrechtliche Beurteilung ursprünglich nicht erforderlich. Da jedoch städtebaulich die Anordnung der baulichen Anlagen, die Geschossigkeit, die Höhen der Gebäude und das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der vorhandenen und erforderlichen Versiegelung für die Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft zweckmäßig sind, erfolgen diese Festsetzungen dennoch.

Die Festsetzung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt, da im Parallelverfahren (87. Änderung FNP) der Flächennutzungsplan angepasst wird.

3.2. Maß der baulichen Nutzung, Höhen und Geschossigkeit

Die Grundflächenzahl (GRZ 1) wird für den Geltungsbereich mit 0,4 festgesetzt, um die Obergrenze der baulichen Anlagen für den Hochbau zu definieren und eine zweckentsprechende Bebauung mit dem Feuerwehrgebäude zu ermöglichen. Zuzüglich einer Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, darf die Obergrenze für die maximale Versiegelung 60 % der Grundfläche (GRZ 2 = 0,65) nicht überschreiten.

Die Geschossigkeit wird für die Feuerwehr auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt, um eine zweckentsprechende Nutzung zu ermöglichen. Zudem wird durch die ebenerdige Bauweise die Barrierefreiheit bzw. -armut des Gebäudes unterstützt.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Gebäude dient der städtebaulichen Einbindung der Bebauung auf dem Grundstück. Im Bereich der erschließenden Straßenverkehrsfläche befindet sich der Bezugspunkt bei 98 m über Normal Null (üNN). Bei maximalen Gebäudehöhen der Fahrzeughalle von ca. 7-8 m ergibt sich daraus die maximale Höhenfestsetzung von 105 m üNN. Für die übrigen Gebäudeteile (Sozialräume u.a.) mit Gebäudehöhen von maximal 5 m wird eine Traufhöhe von maximal 102 m üNN festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

3.3. Baugrenzen, Bauweise und Flächen für Stellplätze

Die städtebauliche Ordnung mit der Anordnung des Hauptbaukörpers der Feuerwehr auf dem Grundstück erfolgt entsprechend des Hochbau-Entwurfes (Anlage 1).

Hierzu werden Baugrenzen festgesetzt, die ein Baufenster mit den Maßen 50 × 31 m berücksichtigen, das im Südosten abgeschrägt wird, um zur Grundstücksgrenze einen Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Innerhalb der Baugrenzen wird das Gebäude in offener Bauweise (o) errichtet.

Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze für die Einsatzkräfte wird mit 39 Stellplätzen angegeben, wobei je Sitzplatz im Gruppenfahrzeug 1 Stellplatz vorgehalten wird. Die Anordnung erfolgt im Norden und Westen vom Feuerwehrgebäude, um die Stellplätze von den Einsatzbereichen zu trennen. Die erforderlichen Stellplätze werden planungsrechtlich gesichert.

3.4. Niederschlagswasser

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort zurückgehalten oder versickert werden, um die Rate der Grundwasserneubildung möglichst hochzuhalten. Die Regenrückhaltung dient insbesondere auch dem Hochwasserschutz.

Planungsrechtlich wird daher geregelt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen ist, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird, damit keine Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken entstehen.

3.5. Pflanzmaßnahmen, Anpflanzungen und Pflanzbindungen

Das Plangebiet nimmt eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand von Hachmühlen in Anspruch. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden daher zur freien Landschaft hin Flächen für Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Flächen zur randlichen Eingrünung haben Breiten von 5 bzw. 8 m und werden entsprechend der Vorgaben aus der grünordnerischen Begleitplanung bepflanzt. Die Pflanzmaßnahmen werden im Umweltbericht (Kapitel 9.2) näher erläutert. Sie tragen zur angemessenen Eingrünung des Plangebietes bei und kompensieren einen Teil des Eingriffs.

4. Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange

4.1. Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Geltungsbereichs mit der Feuerwehrausfahrt und der Anbindung an die erforderlichen Stellplätze erfolgt über die Straße „Auf dem Kampe“. Diese ist ausreichend dimensioniert, um dem zu erwartenden Begegnungsverkehr von Einsatzfahrzeugen und PKWs zu genügen.

Die innerörtliche Straße Auf dem Kampe führt auf zwei Wegen in die Ortslage Hachmühlen, wobei die nördlich gelegene Brücke über die Bundesstraße 217 eine Traglastbegrenzung von 16 Tonnen aufweist. Die Beschränkung der Traglast dient dabei der langfristigen Haltbarkeit des Brückenbauwerks. Gemäß einer aktuellen Wiegung des größten Einsatzfahrzeuges der Wehr (TLF 3000, inklusive Mannschaft) liegt das Gesamtgewicht bei unter 15 Tonnen. Für den Bedarfsfall ist die Brücke zudem z.B. für Militärfahrzeuge bis zu 42,6 t (MLC-Klasse 40) im Einrichtungsverkehr befahrbar. Die Tragfähigkeit der Brücke ist damit für die reguläre Nutzung der Wehr nicht infrage gestellt.

4.2. Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz

Die Stadt Bad Münder hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird auf die ausreichende Löschwasserversorgung und entsprechende DIN-gerechte Wasserentnahmestellen hingewiesen, die sicherzustellen sind. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont kann die Löschwasserversorgung als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr

a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (wahrscheinlich zwischen mind. 96 m³/h und 192 m³/ h) vorhanden ist;

b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht;
c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt ist;
d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen;
e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen;
f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m vorhanden ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern;
g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hin-aus bereitgestellt sind;
h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen.

Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein.

Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrenlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.

4.3. Boden und Baugrund

Bei dem örtlich anstehenden Boden handelt es sich gemäß dem NIBIS-Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems um Mittlere Parabraunerde-Böden, die eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Durch die Bodenversiegelungen im Rahmen der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Dieser Verlust ist im Rahmen einer Bebauung, einschließlich der Erschließung und Nebenanlagen, unvermeidbar.

Der Umweltbericht geht in Kapitel 8.5 näher auf die Belange des Bodenschutzes ein. Der Bebauungsplan enthält umfangreiche Hinweise zu den entsprechenden rechtlichen Vorgaben und DIN-Normen, die bei der Durchführung von Bodenarbeiten bzw. Bauvorhaben zu berücksichtigen sind.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist in seiner Stellungnahme vom 15.07.2025 auf die von ihr zu vertretenen Belange wie folgt hin:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

4.4. Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger und ist im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Auf dem Kampe möglich.

4.5. Immissionen und Nachbarschutz

Der Nachbarschutz im BauGB spielt eine bedeutende Rolle, da er die Interessen und Rechte der Grundstückseigentümer schützt. Dieser Schutz beruht auf dem Gedanken des wechselseitigen Austauschverhältnisses, das durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung entsteht.

Die Gemeinden haben wiederum die Pflichtaufgabe leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, was die Errichtung von Feuerwehrhäusern in den Ortschaften bzw. in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraussetzt. Das Feuerwehrgerätehaus dient somit einem städtebaulichen Belang, nämlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Feuerwehrgerätehäuser dienen der Verwaltung des landesrechtlich geregelten Brandschutzes und sind daher als Anlagen für Verwaltungen zu betrachten. Gemäß der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 29.03.2022 - 4 C 6/20) rechtfertigt ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, sogar seine Gebietsverträglichkeit im allgemeinen Wohngebiet. Es unterstützt die Sicherheit und den Schutz der Wohnbevölkerung.

In Hachmühlen grenzt nördlich des geplanten Feuerwehrstandortes die örtliche Wohnbebauung innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr.1 an und westlich grenzt die dörfliche Wohnbebauung an, die im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet und planungsrechtlich als Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzuordnen ist.

Zudem ist der Schutzstatus der angrenzenden Wohnbebauung in der teilweise dörflich geprägten Gemengelage geringer einzuschätzen als dies bei einem Allgemeinen Wohngebiet der Fall wäre.

Das Gebot der Rücksichtnahme besagt, dass Bauvorhaben so gestaltet und durchgeführt werden müssen, dass sie die Interessen und Rechte der Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigen. Im Kontext des Feuerwehrgerätehauses bedeutet dies, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] eingehalten werden müssen, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu minimieren.

Die Nutzungszeiten der neuen, gemeinsamen Wehr sind maßgeblich so zu organisieren, dass Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, …) zeitlich so beendet sein müssen, dass um 22:00 Uhr Gebäude und Parkplatz wieder verlassen sind. Davon abweichend kommen entsprechend der Regelungen der TA Lärm lediglich Ausnahmen zum Tragen, die maximal 10 Ereignissen im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) entsprechen.

Die gesetzlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind festgelegt, um sicherzustellen, dass die Geräuschbelastung durch das Feuerwehrgerätehaus (auch in einem allgemeinen Wohngebiet) im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Für das Feuerwehrgerätehaus gelten gemäß des erwähnten Urteils folgende Immissionsrichtwerte:

Normalbetrieb:

- Tagsüber: Der Beurteilungspegel darf 55 dB(A) nicht überschreiten.

Einsatz- bzw. Notfallbetrieb:

- Tagsüber: Ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) ist zulässig.
- Nachts: Ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) ist zulässig.

Kurzzeitige Geräuschspitzen:

- Tagsüber: Geräuschspitzen bis zu 100 dB(A) sind zulässig.
- Nachts: Geräuschspitzen bis zu 80 dB(A) sind zulässig.

Trotz der gelegentlichen Unruhe durch Einsätze, insbesondere zur Nachtzeit, geht von dem Feuerwehrgerätehaus keine gebietsunübliche Störung aus. Die geschützte Wohnruhe ist gemäß der Rechtsprechung nicht gleichbedeutend mit einer immissionsschutzrechtlichen Lärmsituation. Es geht um die Vermeidung als atypisch angesehener Nutzungen, die den Wohngebietscharakter stören könnten.

Abwägung: Diese Kriterien zusammen zeigen, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen wird, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Rahmen der wohnbaulichen bzw. dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da es nach seiner Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient.

Der Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ist hierbei ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als den potentiellen, individuellen Nachteilen einiger Anliegenden.

4.6. Kulturdenkmale, Altlasten, Kampfmittel

Kulturdenkmale

Im Nahbereich der Planung befinden sich keine Kulturdenkmale.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont berührt die Planung die archäologischen Belange, wie nachfolgend ausgeführt:

> *Im Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Hachmühlen FStNr. 20 und 27. Östlich liegt mit der Fundstelle 14 zudem Schloss Hachmühlen. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks auf einem Richtung Hamel abfallenden Südhang ist schließlich eine siedlungsgünstige Topographie gegeben, in der erfahrungsgemäß archäologische Funde und Befunde auftreten.*
>
> *Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.*
>
> *Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die fachar-chäologische Begleitung der Erdarbeiten beauflagt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. [..]*
>
> *Ich bitte, die folgende Formulierung zur archäologischen Denkmalpflege unter den Hinweisen im B-Plan aufzunehmen:*
>
> *Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Bereich des Geltungsbereichs ist zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des Geltungsbereiches bedürfen daher*

einer denkmal-rechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt, zu beantragen und wird nur unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Da die Stadt Bad Münder selbst als Bauherrin in Erscheinung tritt, wird der Hinweis auf die archäologische Denkmalpflege nur in verkürzter Form auf den Bebauungsplan übernommen.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation, Landentwicklung in Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitungsdienst hat im Oktober 2025 für den Standort die Luftbildauswertung durchgeführt (AZ: BA-2025-02868). Nach Prüfung der Luftbilder wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Es ergeht der allgemeine Hinweis, der auch auf der Planzeichnung wiedergegeben wird: Sollten unabhängig davon bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

TEIL B, Begründung – Umweltbericht

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der ein gesonderter Teil der Planbegründung ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert.

Als wesentliche Grundlage für die Bearbeitung erfolgte in 2025 eine Biotoptypenerfassung im Gelände auf Basis einer Luftbildauswertung und örtlicher Begänge. Für die Ermittlung und Bewertung der faunistischen Lebensraumfunktionen sowie für die der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden im Frühjahr/Sommer 2025 faunistische Erfassungen für Brutvögel durchgeführt. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob mit der geplanten Bauleitplanung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ zu erwarten sind.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Hachmühlen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Brullsen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortschaft Hachmühlen der Stadt Bad Münder. Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder für den Geltungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt in einem parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0, 571 ha, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im nördlichen Teil befindet sich ein Abschnitt der Straße Auf dem Kampe sowie ein kleiner Teil des angrenzenden Wohngebiets.

Im Bebauungsplan wird die landwirtschaftliche Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB) dargestellt. Der nördlich angrenzende Straßenraum wird als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

In der Gemeinbedarfsfläche sind zur offenen Landschaft hin am nördlichen, westlichen und südlichen Rand Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB) vorgesehen.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt und verbleibende Umweltauswirkungen werden beurteilt.

Auf der Grundlage des aktuellen Planungsstands kommt die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft aufgrund der thermischen Belastung als erheblich einzustufen sind. Die Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion bezogen auf den angrenzenden Siedlungsraum sind dem gegenüber weniger erheblich.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Erholung sowie für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für das Schutzgut „kulturelles Erbe und Sachgüter“ werden als weniger erheblich eingestuft. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Für die Schutzgüter Fläche und Wasser werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

In der folgenden Tabelle werden die Umweltauswirkungen sowie die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands zusammenfassend dargestellt.

Tab. 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Erheblichkeit der prognostizierten Umweltauswirkungen (Stand: 31.10.2025)

(Erläuterung der Erheblichkeitseinstufungen s. Kap. 6.2)

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen auf 22:00 Uhr Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Baugenehmigung	Weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	Randliche Bepflanzung der Gemeinbedarfsfläche nach Westen und Süden hin mit 3-reihigen Strauchhecken, Hochstaudenfluren und Einzelbäumen, 2-reihige Hecke an der Nordseite und Laubbäume zur landschaftlichen Einbindung	Weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung	Randliche Bepflanzung der Gemeinbedarfsfläche Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Stauden Externer Ausgleich auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42	Weniger erheblich
Tiere	Verlust von Habitaten von Offenlandarten	Bauzeitenregelung: Kein Freiräumen des Baufelds in der Brutzeit	Weniger erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
	Verlust von Nahrungshabitaten Bei Anpflanzung kulissenwirksamer Gehölze an der Westgrenze Beeinträchtigung von Habitaten eines Feldlerchen-Brutpaares in der angrenzenden Offenlandschaft. Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“.	Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung Gestaltung der Eingrünung an der westlichen Grenze mit Sträuchern und (keine kulissenwirksamen Großbäume) und artenreichen Gras- und Staudenfluren	
Fläche	Flächeninanspruchnahme Neuversiegelung von 3.696 m^2 Fläche	Geringe Flächengröße Maximale Begrenzung des Versiegelungsgrads durch Festlegung einer Grundflächenzahl I für Hauptanlagen von 0,4 und einer Grundflächenzahl II für die maximal überbaubare Grundfläche einschließlich zulässiger Überschreitungen i.S.d. §19 (4) BauNVO von 0,65	Nicht erheblich
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von schutzwürdigen Parabraunerde-Böden (Lösslehm)	Maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ von 0,4 und 0,65 Während Bauarbeiten: Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden und insbesondere mit Oberboden (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Vermeidung von Schadstoffeintrag, gesonderte Lagerung anfallenden Ober- und Unterbodens, Beachtung einschlägiger Vorschriften zum Bodenschutz, insbes. DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, aktuelle Fassung Sept. 2019). Nach Möglichkeit Wiederverwertung anfallenden Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen. Externe Kompensation auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42	Erheblich
Wasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses und hydraulische Belastung durch Versiegelung, Verminderung der Grundwasserneubildung	Unterirdische Regenrückhaltung durch als Füllkörperrigole unter der Zufahrt im nördlichen Teil des Plangebiets Auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Abgabe in die örtliche Kanalisation	Nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Klima, Luft, Klimawandel	Verlust von Flächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen	Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der versiegelten Flächen, Verzicht auf innere Begrünung (keine Begrünung / Beschattung der Stellflächen, keine Begrünung des Gebäudes).	Erheblich
		Minderung klimaschädlicher Auswirkungen durch 8 m breite Pflanzstreifen an südlicher und westlicher Grenze und eines 5 m breiten Pflanzstreifens an der nördlichen Grenze. Begrenzung der maximalen Versiegelung auf der Gemeinbedarfsfläche Vermeidung von CO_2-Emmissionen durch Installation von Photovoltaikmodulen auf dem Feuerwehrgebäude Keine Auswirkungen auf die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum (klimatische Ausgleichsfunktion nicht betroffen)	Weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Zerstörung oder Beschädigung schutzwürdiger, archäologischer Bodenfunde und Kulturdenkmäler	Denkmalrechtliche Genehmigung von in den Boden eingreifenden Erdarbeiten Facharchäologische Begleitung mit einer sach- und fachgerechten Dokumentation und Bergung vorhandener archäologischer Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung.	Weniger erheblich
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verlust aller Boden- und Habitatfunktionen auf versiegelten Flächen	---	Nicht erheblich

Mit den Eingriffen in Natur und Landschaft entsteht ein **Defizit von 2.627,9 Flächenwerteinheiten**, das vollständig extern auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 ausgeglichen werden kann.

6. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Für die Zusammenlegung der Feuerwehren in Hachmühlen und Brullsen ist der Bau einer neuen Feuerwache mit fünf Garagen, zugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, einem Sozialtrakt, einer Übungsfläche sowie Parkfläche für 39 PKW erforderlich. Da hierfür an den Bestandsstandorten zu wenig Platz ist, ist ein Neubau an dem süd-westlichen Rand von Hachmühlen geplant.

Zur Neuerrichtung des gemeinsamen Feuerwehrhauses von Hachmühlen und Brullsen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Hachmühlen - Auf dem Kampe“, OT Hachmühlen, die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ erfolgt parallel mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder.

6.1. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

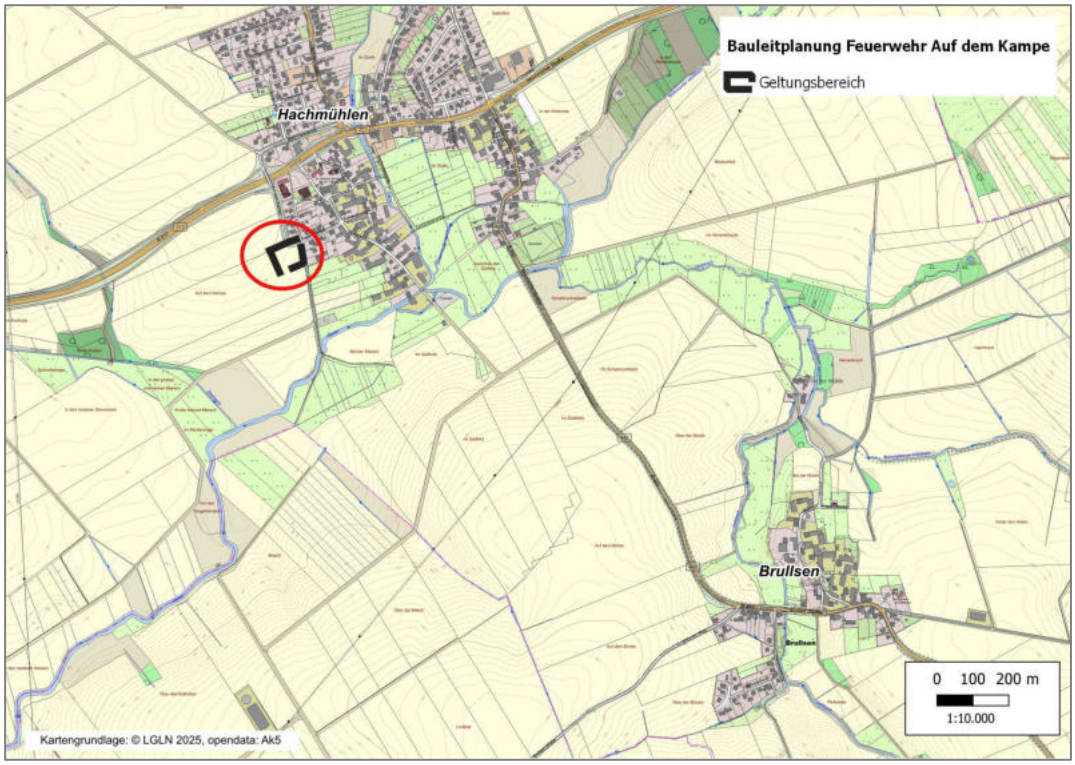

Abb. 7 Lage des Plangebietes im Raum
(Kartengrundlage: © Bundesamt f. Kartographie und Geodäsie: webatlas)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen.

6.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 7.1 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzten, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets zur Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen durchgeführt. Weitere Begehungen finden in 2025 zur Erfassung der Avifauna und weiterer, planungsrelevanter Arten statt.

Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld aufgenommen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 2 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

6.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

6.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,57 ha.

Nach Norden und Osten grenzen Siedlungsflächen an, nach Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im nördlichen Teil des Plangebiets sowie direkt an der östlichen Grenze verläuft die Straße „Auf dem Kampe“, die auch als Zuwegung dient.

6.3.2. Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Ortschaften Hachmühlen und Brullsen. Damit soll ein dem modernen Brandschutz genügendes Feuerwehrgerätehaus, das auch Möglichkeiten für Versammlungen bietet, errichtet werden und so die Aufgaben der Ortsfeuerwehren von Hachmühlen und Brullsen im Rahmen der Rettung bei z.B. Verkehrsunfällen, der Löschung von Bränden und der Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr gesichert werden.

Im Bebauungsplan Nr. 9.15 werden eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und der Straßenraum der Straße „Auf dem Kampe“ als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

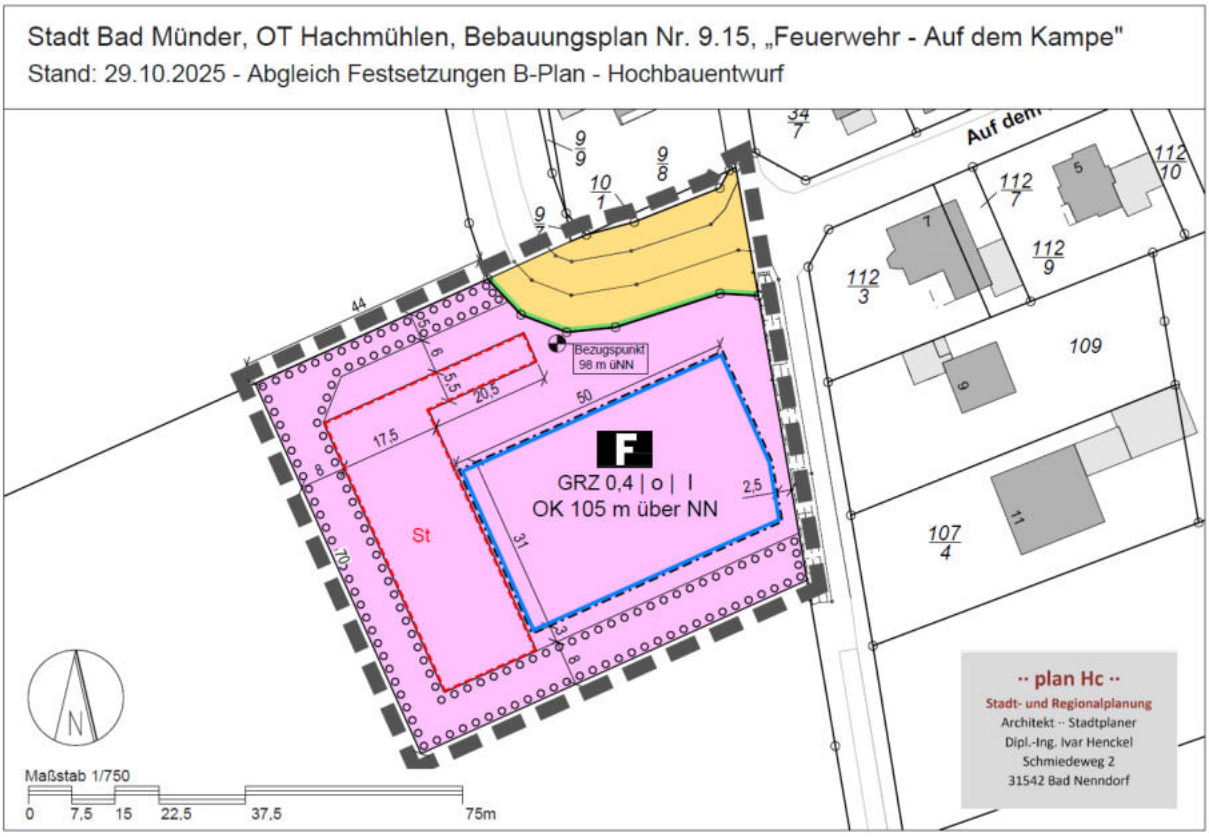

Abb. 8 Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ (Entwurf: plan Hc - Stadt- und Regionalplanung, Stand: Oktober 2025)

Folgende Festsetzungen sind vorgesehen:

- **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

  Es werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

  Grundflächenzahl — Es wird eine Grundflächenzahl I für Hauptanlagen von 0,4 und eine GRZ II für die maximal überbaubare Grundfläche einschließlich zulässiger Überschreitungen i.S.d. §19 (4) BauNVO von 0,65 festgesetzt.

  Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig. Hierdurch kann die Grundflächenzahl von 0,4 auf bis zu 0,65 erweitert werden (§ 19 4 Satz 2 BauNVO).

  Geschossflächenzahl — 1 zulässiges Vollgeschoss als Höchstmaß

  Gebäudehöhen — Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich mit 7-8 m über dem Bezugspunkt an der Fahrzeughalle der Feuerwehr. Alle weiteren Gebäudeteile besitzen eine

maximal zulässige Traufhöhe, die sich an einer Gebäudehöhe von 4-5 m über dem Bezugspunkt orientiert. Die Gebäudehöhen dürfen für Aufbauten wie Solaranlagen um 1 m überschritten werden.

- **Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB): Als Fläche für Anpflanzungen wird die randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche nach Norden, Westen und Süden hin dargestellt.
- **Straßenverkehrsfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB): Die verkehrliche Anbindung der Feuerwehr erfolgt über die Straße „Auf dem Kampe“, die daher in dem Abschnitt nördlich der Gemeinbedarfsfläche als Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.

6.3.3. Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt 5.710 m^2. Innerhalb des Geltungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Festsetzungen:

Tab. 3 Umweltrelevanten Festsetzungen und Flächennutzungsbilanz

B-Plan Festsetzung	B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutsame Festsetzungen	Fläche (m^2)	Neu versiegelbare Fläche (m^2)
Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB	Feuerwehr: GRZ 0,4, mit maximal 60% versiegelbarer Fläche (GRZ II 0,65)	**5.034**	3.021
Davon: Fläche mit Pflanzbindung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u.. Abs. 6 BauGB		1.291	
Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB		**676**	410
Summe		Geltungsbereich	5.710	3.431

7. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele

7.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 4 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ *DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)*	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen *GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen **Biologische Vielfalt**	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH- *Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)*	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
Fläche	*BNatSchG* *BauGB* *Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016*	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)* *DIN 18300 (Erdarbeiten)* *DIN 18915 (Bodenarbeiten)* *DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)* *DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)*	begrenzen (§ 1 *NBodSchG*). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 NBodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009* *Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010* *Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)* *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		von mindestens 50 m² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.
	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG* *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

7.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

7.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich ist der östliche Ortsrand als bauplanungsrechtlich gesicherter Bereich eingetragen.

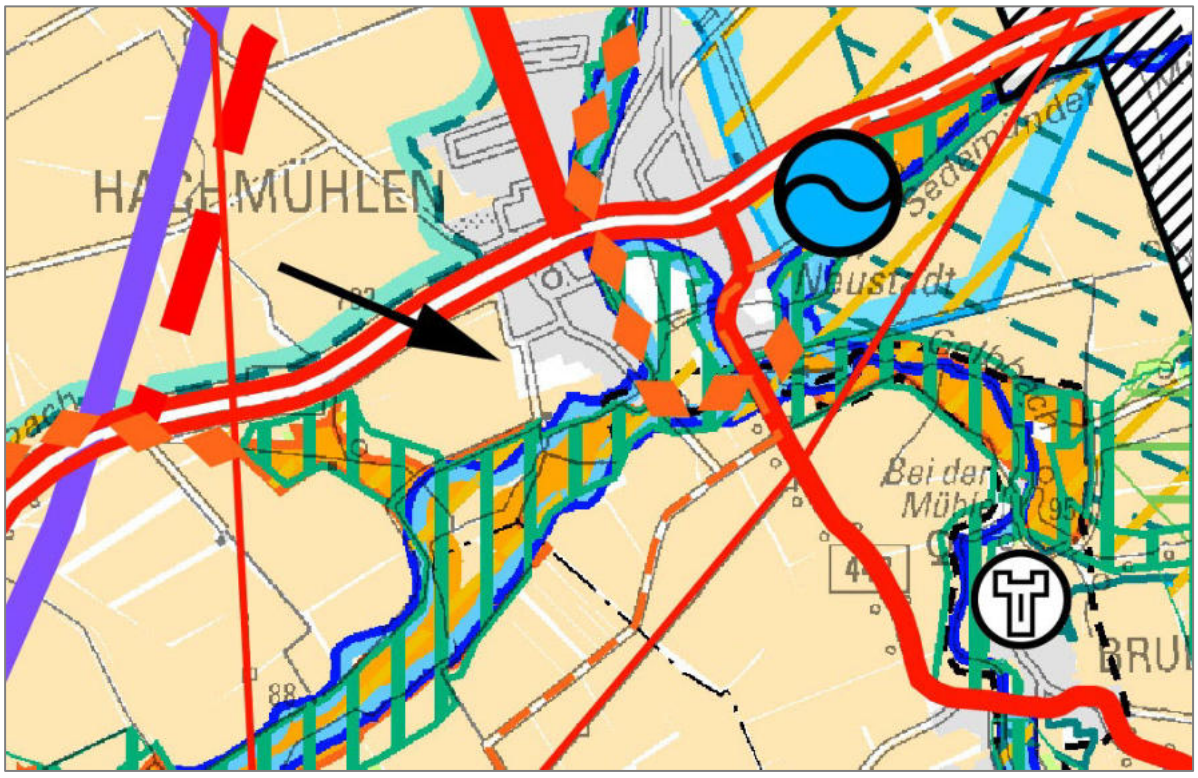

Abb. 9 **Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münder / Hachmühlen**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispfeil)

7.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung, mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

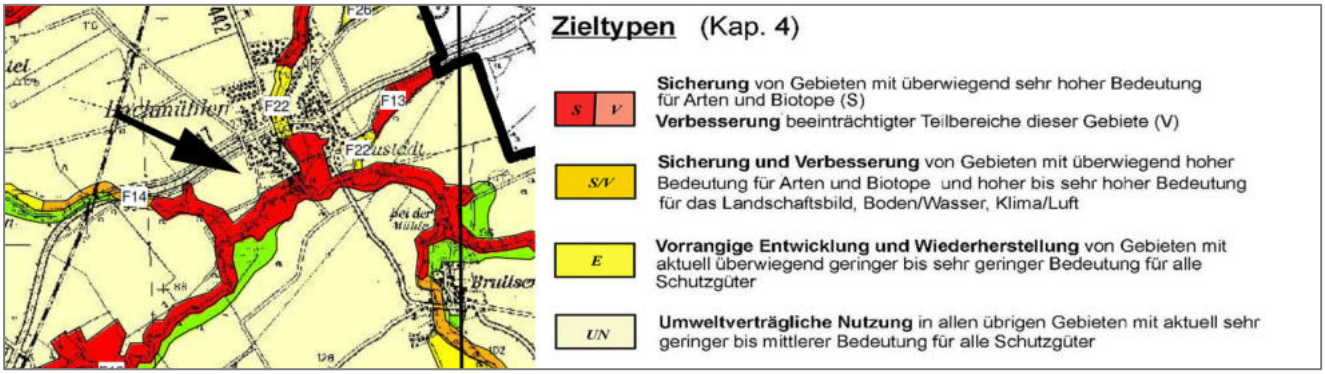

Abb. 10 **Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen)

7.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

7.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Münder (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie im östlichen Teil als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

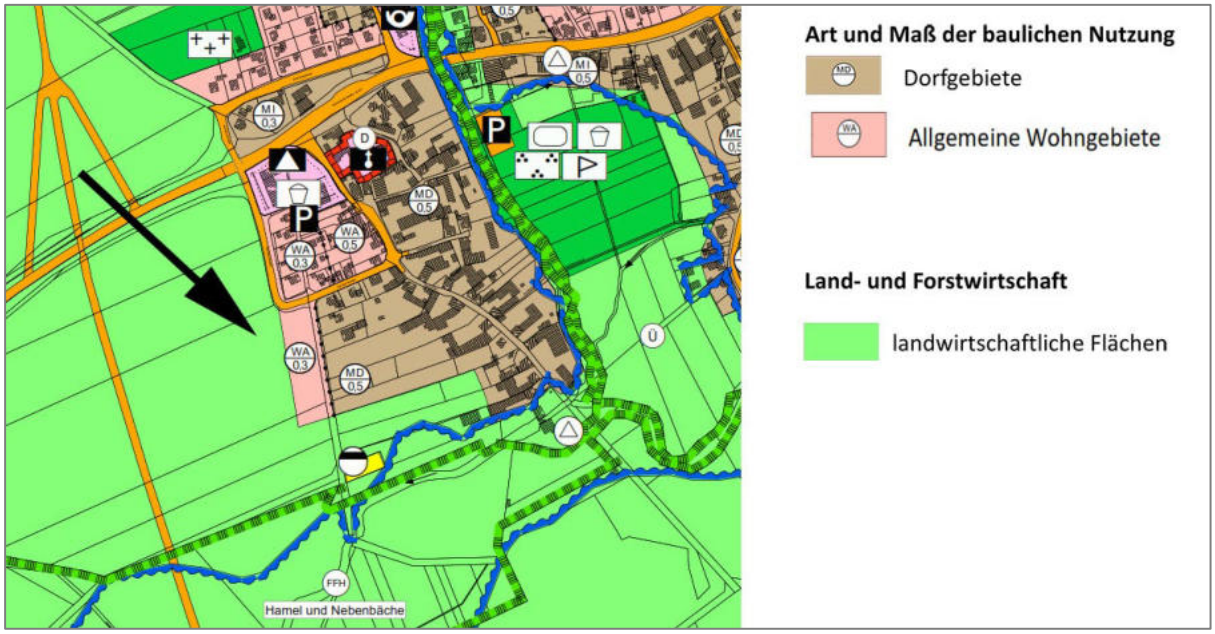

Abb. 11 **Flächennutzungsplan, Teilplan Hachmühlen**
(Ausschnitt, Ergänzung Lage geplanter Feuerwehrstandort)

7.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münder liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Die bei Hachmühlen verlaufende Hamel ist ein Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hameltal“ ausgewiesen ist.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Abb. 12 **Schutzgebiete**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

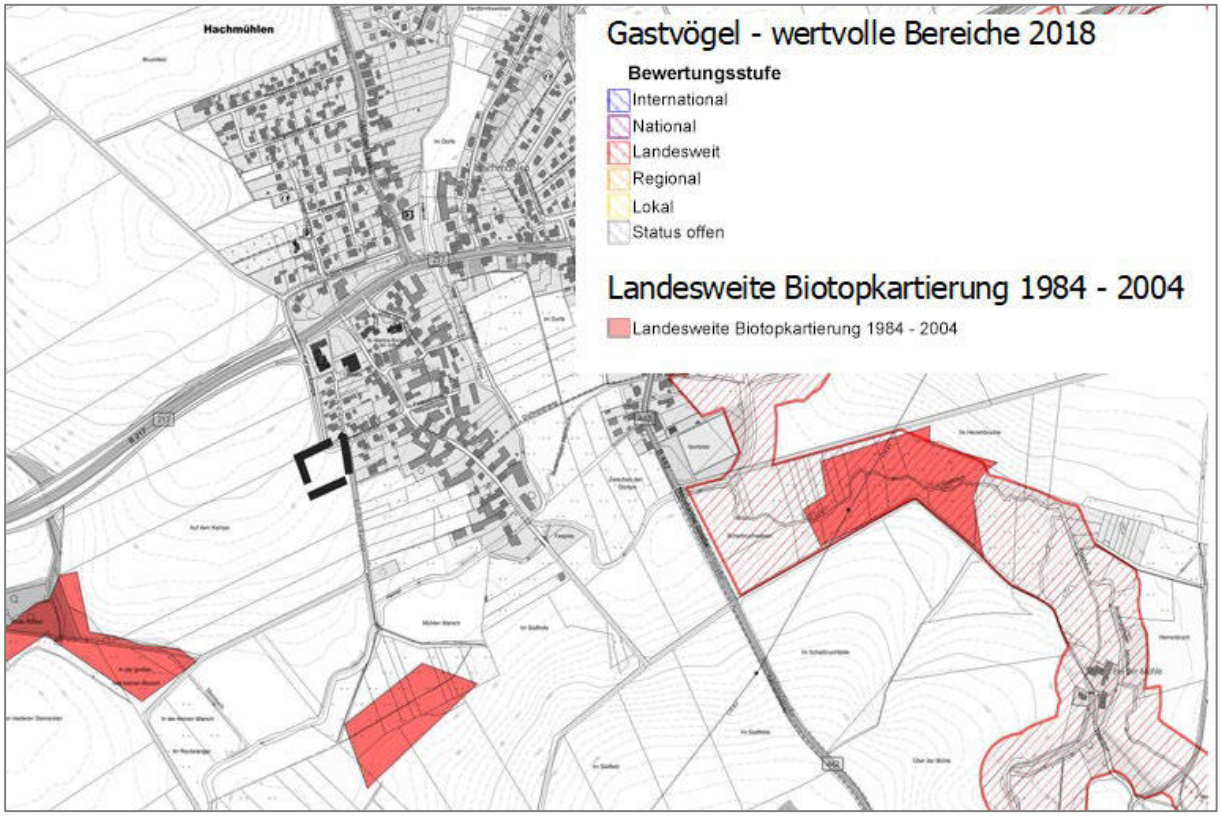

Abb. 13 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich im Auenbereich des Steinbachs, der Hamel und des Gelbbachs in der landesweiten Biotopkartierung identifizierte, wertvolle Bereiche. Ebenfalls im Niederungsbereich des Gelbbachs und des Sedemünder Mühlbachs befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für Gastvögel.

Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich im Basiseinzugsgebiet der Hamel.

8. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

8.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen beim Bau und Betrieb des neuen Feuerwehrgerätehauses von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Hachmühlen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand überplant. Das Plangebiet liegt an der Straße „Auf dem Kampe“, einer Gemeindestraße, die auch als Zuwegung dient. Südlich, westlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den geplanten Feuerwehr-Standort.

Die Offenlandschaft, die sich westlich und südlich an das Plangebiet anschließt, wird über den östlich am Plangebiet verlaufende Teil der Straße Auf dem Kampe sowie einen asphaltierten Feldweg südlich der Bundesstraße B 217, die hier in einem Einschnitt verläuft, für die Erholungsnutzung erschlossen. Die Straße Auf dem Kampe geht über in einen mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf ins Tal der Hamel führt. Beide Wege werden von der örtlichen Bevölkerung für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung genutzt. Vor allem die Sichtbeziehung von dem Feldweg südlich der Bundesstraße auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen werden durch die Feuerwehr beeinträchtigt.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Hachmühlen und Brullsen sind insgesamt 39 PKW-Stellplätze erforderlich, einschließlich eines behindertengerechten Stellplatzes. Durch entsprechende Zu- und Abfahrten können Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebiete sowie der Zuwegungen gesundheitliche Auswirkungen haben können.

Wie eine Aufstellung der Einsätze in den letzten Jahren zeigt, ist in Hachmühlen durchschnittlich mit 31 Einsätzen im Jahr zu rechnen, davon 27 tagsüber und 4 nachts. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch die Einsätze in Brullsen hinzu. Damit ist mit etwa 21 Einsätzen mehr pro Jahr in Hachmühlen zu rechnen, davon einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münder).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr verändert sich die Sichtbeziehung auf den westlichen Ortsrand von Hachmühlen.

Maßnahmen und Wertung

Der Neubau der Feuerwehr am westlichen Ortsrand geht einher mit der Aufgabe der bisherigen Standorte in Hachmühlen und Brullsen. Durch die räumliche Zusammenlegung der Feuerwehren Brullsen und Hachmühlen erhöht sich das Verkehrsaufkommen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Sofern erforderlich kann im Rahmen baurechtlicher Genehmigungen die Nutzung des Gebäudes und der Parkplätze zur Gewährleitung der Nachtruhe auf den Zeitraum bis 22:00 Uhr begrenzt werden. Für maximal 10 Ereignisse im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) kann in diesem Fall die Feuerwehr auch nachts genutzt werden.

Es wird zurzeit davon ausgegangen werden, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen werden kann, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Rahmen der dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht.

Der Flächenverlust von landwirtschaftlicher Fläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion der wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Auch kann die randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche die negativen Auswirkungen der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der wohnraumnahen Tages- und Feierabenderholung teilweise mindern.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung werden als **weniger erheblich** eingestuft.

8.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den westlichen Ortsrand von Hachmühlen und umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche und den nördlich daran angrenzenden Abschnitt der Straße Auf dem Kampe.

Das Gelände steigt nach Norden hin an. Aufgrund der Offenheit der Landschaft bestehen aus westlicher, nördlicher und südlicher Richtung Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Der südliche Siedlungsrand von Hachmühlen ist als harmonischer, landschaftsbildprägender Siedlungsrand besonders bedeutsam. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen vor allem durch die Windkraftanlagen des Windparks Coppenbrügge, sowie in geringerem Umfang auch durch die das Gebiet querenden Hochspannungsleitungen.

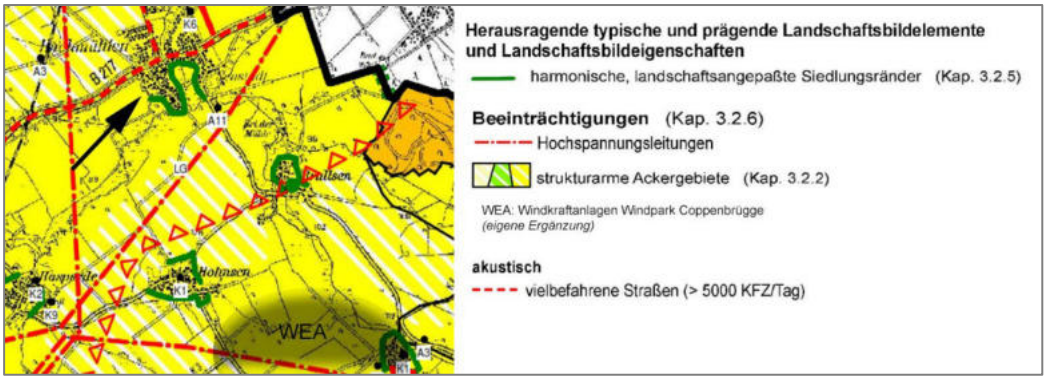

Abb. 14 Prägende Landschaftsbildelemente und Beeinträchtigungen (Quelle: LRP 2001)

Abb. 15 Blick auf den westlichen Siedlungsrand

Rechts oben: Blick von Norden
Links oben: Blick von Westen
Unten: Blick von Süden
Roter Pfeil: Standort der Feuerwehr Hachmühlen

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand von Hachmühlen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen.

Reflektierende Oberflächen, auffallende Farben oder ungenügende Eingrünungen können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild stören.

Maßnahmen und Wertung

Mit geeigneten Maßnahmen, wie der Festsetzung einer randlichen Eingrünung mit Baum-Strauch-Hecken sowie weiterer Maßnahmen zur Gestaltung des Feuerwehrgebäudes können Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes gemindert und vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild als **weniger erheblich** eingestuft.

8.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft,

(…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde ein artenschutzrechter Fachbeitrag erstellt.

Als Grundlage hierfür sowie zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere wurden in 2025 die Avifauna (Brutvögel) und Habitate weiterer, potenziell vorkommender Arten erfasst (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsrand verschiedene, in Gehölzen brütende Vogelarten nachgewiesen wurden (Bluthänfling, Grauschnäpper, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp). Neben dem Bluthänfling wurden auch Star und Feldlerche als in Niedersachsen und in der Region Hügel- und Bergland gefährdete Art festgestellt. Ein Brutrevier des Stars wurde in den Gehölzen an der B 217 nachgewiesen, ein Brutrevier der Feldlerche im Bereich der Geländekuppe auf der Ackerflur westlich des Plangebiets. Besonders das Feldlerchen-Brutvorkommen kann durch die Planungen ganz oder teilweise betroffen sein (Kulissenwirkung hoher Gehölze an der Westgrenze des Plangebiets).

Die Plangebiet hat für Fledermäuse keine potenzielle Bedeutung als Quartier oder Nahrungsraum, jedoch können im angrenzenden Siedlungsraum Fledermausarten vorkommen, deren Habitate durch Lichteinwirkungen beeinträchtigt werden können.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung kann aufgrund der Kulissenwirkung hoher randlicher Eingrünungen die Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Brutreviers in der angrenzenden Offenlandschaft verbunden sein.

Die Beleuchtung des Feuerwehr-Geländes kann negative Auswirkungen auf besonders lichtempfindliche Fledermausarten in angrenzenden Siedlungsbereichen haben.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Mit einer Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung) kann die Tötung von Nestlingen bodenbrütender Vogelarten (z.B. Schafstelze) vermieden werden. Diese Bauzeitenregelung entspricht auch den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. /29. Februar, durchzuführen sind.

An der westlichen Grenze des Plangebiets sollen niedrige, 3-reihige Strauchhecken im Wechsel mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren und einzelnen Kleinbäumen entwickelt werden. Mit dieser Form der Eingrünung wird die Entwicklung kulissenwirksamer Strukturen vermieden, die negative Auswirkungen auf das Feldlerchen-Habitat haben könnten.

Die Beleuchtung des Feuerwehr-Geländes kann negative Auswirkungen auf Habitate besonders lichtempfindlicher Fledermausarten im angrenzenden Siedlungsrand haben. Durch eine insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet mit nach oben und seitlich abgeschirmten Leuchten, warmweißen Leuchtmitteln mit einer Lichtfarbe von max. 3.000 Kelvin sowie einer bedarfsgesteuerten Außenbeleuchtung begrenzt auf Einsatz- und Übungsfälle können Beeinträchtigungen von Leitstrukturen lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden. Damit werden gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die Insektenfauna vermieden.

Unter Einbeziehung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** eingestuft.

8.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

<u>Beschreibung der Umweltsituation</u>

Der Geltungsbereich ist durch eine Ackerfläche am Ortsrand von Hachmühlen geprägt. Nach Norden zur Straße Auf dem Kampe hin steigt das Gelände in Form einer Böschung an, auf der eine halbruderale Gras- und Staudenflur wächst, vgl. Biotoptypenkarte im Anhang.

Folgende Nutzungen und Biotoptypen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9.15 vertreten:

Tab. 5 Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp (nach: v. Drachenfels 2021)		Wertigkeit (nach Bierhals (2012), aktualisierte Fassung in v. Drachenfels 2024)
10.4.2 UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Böschung an der Straße Auf dem Kampe zum angrenzenden Acker hin, Saum entlang der Straße Auf dem Kampe	III mittlere Bedeutung
11.1.2 AL	Ackerfläche: Basenarmer Lehmacker	I geringe Bedeutung
12.64 PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten: angrenzende Wohnsiedlung	I geringe Bedeutung
13.1.1 OVS	Straße	0 sehr geringe oder keine Bedeutung

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind vor allem die Ackerfläche und die Biotope auf am Rand der Fläche mit der halbruderalen Gras- und Staudenflur. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Die halbruderale Gras- und Staudenflur besitzt aufgrund ihres Artenreichtums eine mittlere Bedeutung, die Ackerfläche eine geringe Bedeutung. Die asphaltierte Straße Auf dem Kampe besitzt eine sehr geringe oder keine Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

An der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) sind Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Im Bereich der 5 m breiten Pflanzfläche am nördlichen Rand des Plangebiets soll eine 2-reihige Strauchhecke mit einem Großbaum an der Straße Auf dem Kampe sowie kleinkronigen Bäumen gepflanzt werden. Die Pflanzflächen an der West- und Südgrenze besitzen eine Breite von 8 m, so dass hier 3-reihige Pflanzungen mit begleitenden Saumstrukturen entwickelt werden können. Aufgrund des Gefälles werden in diesen Pflanzstreifen Böschungen angelegt werden, die nach Westen hin eine Neigung 1:4 und nach Süden hin von 1:4 bis 1:7 besitzen werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung gefährdeter Offenlandarten sollen an der Westgrenze im Wechsel Strauchhecken und Staudenfluren angelegt werden. Auf der Böschung an der Südgrenze soll eine Strauchhecke gepflanzt werden, mit nach Möglichkeit Laubbäumen der Auswahlliste 1 (Kompatibilität mit PV-Anlage).

Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze dürfen die Pflanzflächen nicht in Anspruch genommen werden.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen können die beeinträchtigten Biotopfunktionen jedoch nur teilweise übernehmen.

Die Bilanzierung (vgl. Kap. 9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) zeigt, dass trotz dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von insgesamt **2.627,9 Flächenwerteinheiten** entsteht (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013).

Das entstehende Defizit kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche (Bad Münder, Flur 16, Flst. 42) ausgeglichen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

8.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münder umfasst eine Fläche von 107,97 km^2. In Bad Münder beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Hachmühlen und Brullsen zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,02 ha Gras- und Staudenflur in Anspruch genommen. Die Straßenfläche sowie nördlich angrenzende Gras- und Staudenflur und Teile des angrenzenden Gartens werden nicht in Anspruch genommen.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr „Auf dem Kampe“ werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

8.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandener Bodentyp kommt im Plangebiet flache Parabraunerde vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit und sind besonders schutzwürdig (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplans fällt nach Südwesten hin ab, mit einem Gefälle von ca. 2,4 m.

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 6 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad
(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Natürliche Bodenfunktionen		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindung organischer Schadstoffe	sehr gering (Stufe 1 von 5)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	Sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Archivfunktion		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
Klimafunktion		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der aus Lösslehm entstandene Boden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschlämmungen und Bodenverdichtungen (Stufe 4 von 5) (NIBIS Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Es ist anzunehmen, dass das von Nord nach Süd geneigte Gelände zum Ausgleich der Höhendifferenz und zur Herstellung eines ebenen Geländes hangseitig um ca. 3 m aufgehöht wird. Die Bodenfunktionen werden auf dieser Fläche erheblich überprägt. Hinzu kommt der großflächige Abtrag von Oberboden und die Versiegelung erheblicher Teile der Fläche.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in

der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtig werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münder Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche wird durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 mit der Möglichkeit der Überschreitung bis maximal 0,65 (§ 19 (4) BauNVO) im Bebauungsplan begrenzt.
- Weiterhin werden zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen.
- Während der Bauarbeiten soll schonend mit dem Boden umgegangen werden.
  Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung).
  Abtrag und Auftrag von Bodenmaterial müssen bei geeigneten Bodenfeuchtebedingungen und mit geeignetem Maschineneinsatz erfolgen. Schadverdichtung von Böden durch das Befahren mit Maschinen und der Eintrag von Schadstoffen sind zu vermeiden.
  Ober- und Unterbodenmaterial sind getrennt voneinander, gegebenenfalls noch weitergehend differenziert, zu lagern.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

- Es werden Festsetzungen zur Unzulässigkeit der Einbringung von Abfällen und Fremdstoffen in den durchwurzelbaren Boden, zum Erhalt der Funktion des nicht versiegelten Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Bodenverdichtung sowie zum Erhalt und zur Herstellung einer humosen Oberbodenschicht getroffen.
- Im Bereich des Plangebiets fällt das Gelände nach Süden hin stark ab. Mit der Herstellung eines Planums für den Feuerwehrstandort ist im südlichen Teil ein erheblicher Bodenauftrag erforderlich. Hierbei sind die hierfür einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vollzugshilfe zu § 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2023), die DIN 19731 (2023-10 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) und die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, aktuelle Fassung Sept. 2019) sowie die DIN 18915 (2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) zu beachten.
  Anfallender Oberboden sollte möglichst vor Ort unter Beachtung der genannten Vorschriften im Bereich der Pflanzflächen eingebaut werden.
- Sollte überschüssiger Boden aus dem Plangebiet abgefahren werden müssen, soll geprüft werden, inwieweit als Kompensation für den Verlust der Bodenteilfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ der Oberboden auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenteilfunktionserfüllung in räumlicher Nähe aufgebracht werden kann. Eine solche Bodenübertragung muss jedoch auch in besonderer Weise die Biotopfunktionen der Empfängerfläche berücksichtigen (z.B. keine Verwendung von als Grünland genutzten Empfängerflächen oder von Empfängerflächen mit Vorkommen schutzwürdiger Arten, z.B. Ackerwildkräuter).
- Trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch die Pflanzmaßnahmen auf der Fläche mit Pflanzbindung kann der Eingriff in die Bodenfunktionen gemindert werden.

Bei Umsetzung der Planung entsteht ein Biotopwert-Defizit von insgesamt 2.627,9 Flächenwerteinheiten (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013), das vollständig auf der externen Ausgleichsfläche (Bad Münder, Flur 16, Flst. 42) ausgeglichen werden kann.

Da ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

8.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wegeseitengraben, der das Oberflächenwasser zur ca. 250 m südlich befindlichen Hamel führt. Die Hamel und ihre Aue sind in diesem Abschnitt aufgrund ihrer Naturnähe besonders schutzwürdig (Bestandteile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, Landschaftsschutzgebiet).

Aufgrund des angrenzenden Grabens und der südlich verlaufenden, besonders schutzwürdigen Hamel wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Der Standort ist mit mittleren Grundwasserständen von mehr als 2 m unter Geländeoberfläche als grundwasserfern eingestuft (NIBIS Kartenserver). Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate ist mit 150 - 200 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem unteren bis mittleren Bereich[2]. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren im Bereich der Hamel-Auen steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

[2] NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020 im Winterhalbjahr, Methode mGROWA22

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Durch intensive Landwirtschaft bedingte Einträge von Pestiziden und Nitraten in das Grundwasser werden verringert.

Anfallendes Oberflächenwasser soll im nördlichen Teil des Plangebiets in einer Füllkörperrigole unter der Zuwegung zurückgehalten und gedrosselt auf den natürlichen Oberflächenabfluss wieder an die Kanalisation abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und der Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Abgabe von Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **nicht erheblich** eingestuft.

8.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Freiflächen westlich von Hachmühlen, zu denen auch das Plangebiet zählt, besitzen eine lokalklimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die südlich sich anschließende Niederung der Hamel ist ein klimatischer Sonderstandort, der durch eine hohe Verdunstung und hohe Nebelhäufigkeit gekennzeichnet ist. In windarmen Strahlungsnächten sammelt sich hier

die zuströmende Kaltluft aus angrenzenden Kaltluftentstehungsgebieten (Kaltluftsammelgebiet, LRP des Kreises Hameln-Pyrmont, Karte Klima, 2001).

Über den offenen Ackerlagen kühlt sich in klaren Nächten die Luft ab. Durch die entstehenden Temperaturunterschiede zwischen dem Siedlungsbereich von Hachmühlen und dem Umland treten Flurwinde auf, die die kalte Luft der (überwärmten) Siedlung zuführen.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Hachmühlen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 16 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von >20°C.

Auswirkungsprognose

Mit der Umsetzung der Planung verändern sich die kleinklimatischen Gegebenheiten, da mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen klimawirksame Vegetationsflächen verloren gehen. Dieser Verlust an Vegetationsflächen hat eine geringere Wärmerückstrahlung zur Folge und führt damit zu ausgeprägteren Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung). Auch behindert das neue Gebäude die nach Hachmühlen aus dem Umland einströmende Kaltluft.

Eine innere Durchgrünung mit Bäumen ist zurzeit nicht vorgesehen. Bäume tragen im Vergleich zu Sträuchern, Gras- und Staudenflächen am stärksten zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels durch Verdunstungskühlung und Schattenbildung bei. Auch erfüllen sie weitere Ökosystemleistungen wie CO_2-Speicherung, Feinstaubfilterung, Wasserrückhaltung und Lebensraum für Fauna und Flora. Allgemein steigern sie die Lebensqualität im bebauten Umfeld.

Maßnahmen und Wertung

Das Feuerwehr-Gebäude befindet sich am Ortsrand von Hachmühlen und damit in einem Bereich, in dem die Kaltluft aus dem Umfeld in den Siedlungsbereich einströmt. Da mit den Gebäuden jedoch der Ortsrand nicht abgeriegelt wird und der Hauptabstrom der kalten Luft entsprechend der Hangneigung in Richtung Hamel fließt, wird die Verminderung dieses Kaltluftstroms als **nicht erheblich** eingestuft.

Geplant ist zurzeit die Installation von Photovoltaik-Modulen auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes. Damit möglichst viele Module installiert werden können, soll auf eine zusätzliche Dachbegrünung verzichtet werden. Gemäß der am 01.01.2025 in Kraft getretenen Neuerung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nicht nur Gebäude ab einer Dachfläche von 50m^2 mit mindestens 50% mit Photovoltaik-Modulen belegt sein, sondern auch offene Parkplätze mit mehr als 25 Einstellplätzen (Parkplatz-PV). Aufgrund wirtschaftlicher Unvertretbarkeit wird jedoch auf diese Maßnahme verzichtet.

Eine Begrünung der Parkflächen mit Bäumen ist nicht vorgesehen. Damit fehlen schattenspende Bäume, die für eine Kühlung sorgen können und die Wärmebelastung reduzieren können. Die randliche Eingrünung kann aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung die nachteiligen lufthygienischen Auswirkungen nur geringfügig mindern.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch Flächenversiegelung werden daher als **erheblich** eingestuft.

8.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont v. 15.07.2025 sind im Plangebiet gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Im Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen bekannt, insbesondere die Fundstellen Hachmühlen FStNr. 20 und 27 sowie die Fundstelle Nr. 14 Schloss Hachmühlen. Aufgrund dieser Fundstellen und der Lage des Plangebiets im Bereich einer siedlungsgünstigen Topographie auf einem in Richtung Hamel abfallenden Südhang ist erfahrungsgemäß mit weitern archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

Darüber hinaus befinden sich im Siedlungsbereich von Hachmühlen einige Denkmäler, u.a. eine Baudenkmalgruppe um die Kirche St. Martini mit Kirche und Kirchhof und am Zusammenfluss von Gelbbach und Hamel ein Baukomplex mit der Wassermühle Hachmühlen (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes können gem. § 3 Abs. 4 NDSchG schutzwürdige, archäologischer Bodenfunde und Kulturdenkmäler durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten beschädigt oder in Teilen unwiederbringlich zerstört werden.

Maßnahmen und Wertung

Im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde sind vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.

Für sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten (z.B. Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag, Bodeneingriffe in den Unterboden, etc.) ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Es erfolgt eine facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten, mit der sichergestellt wird, dass bei den Erdarbeiten festgestellte, gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtige, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover gemeldet werden.

Unter Beachtung der denkmalrechtlichen Anforderungen an die sach- und fachgerechte Dokumentation und Bergung von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

8.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

8.10. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinalskala unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich, vgl. Tab. 2.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Tab. 7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
	Stufe	**Beschreibung**
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit (vorläufige Einstufung)**
Mensch, menschliche Gesundheit	Geringfügige Erhöhung von Lärmbelastungen und Emissionen/Immissionen. Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Westrand von Hachmühlen, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Tiere	Vorkommen von am Boden brütenden Offenlandarten (Schafstelze, Feldlerche) in der angrenzenden Ackerflur. Funktion der Ackerflur als Nahrungshabitat von in Gehölzen brütende Vögel im angrenzenden Siedlungsrand und in straßen- und wegebegleitenden Gehölzen (z.B. Star, Bluthänfling). Potenzielle Bedeutung der angrenzenden Siedlung für lichtempfindliche Fledermausarten. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar kann die Tötung von Brutvögeln vermieden werden. Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Habitats können durch Verzicht auf Pflanzung hoher und kulissenwirksamer Gehölze am westlichen Rand des Plangebiets vermieden werden. Durch eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung des Plangebiets können Beeinträchtigungen der Fledermausfauna im angrenzenden Siedlungsraum vermieden werden.	●
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt, Ausgleich durch randliche Eingrünung und externer Ausgleich	●
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca.0,3 ha	---

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit (vorläufige Einstufung)
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	••
Wasser	Wegeseitengraben an der östlichen Grenze, naturnahes Fließgewässer (Hamel) im Niederungsbereich, jedoch keine unmittelbare Betroffenheit. Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Retention anfallenden Oberflächenwassers durch eine unterirdische Regenrückhaltung und auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Abgabe in die Kanalisation.	---
Klima, Luft, Klimawandel	Nur geringfüge Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion bzw. der Kaltluftzufuhr in den Siedlungsbereich Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der Parkflächen durch Anpflanzung von Bäumen oder durch PV-Module	• ••
Kultur- und Sachgüter	Vorkommen archäologischer Fundstellen im Umfeld (archäologische Fundstellen (FSt Nr. 20, Nr. 27, Nr. 14), daher ist mit dem Vorkommen weiter archäologischer Fundstellen im Plangebiet zu rechnen. Zur Vermeidung der Zerstörung archäologischer Bodenfunde und von Kulturdenkmälern sind für alle in den Boden eingreifenden Bauarbeiten denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Archäologische Funde sind sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.	•
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

8.11. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und deren Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt, die Installation erneuerbarer Energien sowie eine randliche Begrünung und Versickerung von Oberflächenwasser

vorgesehen sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

8.12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ ist der Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle und Zusammenlegung der Feuerwehren von Hachmühlen und Brullsen nicht möglich. Da die Bestandsgebäude die Anforderungen an einen modernen Feuerwehrstandort nicht mehr erfüllen, kann die Feuerwehr u.U. zukünftig wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung weitergeführt.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Daher sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

9.1. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Für die Schutzgüter sind in dem Bebauungsplan Nr. 9.15 folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Tab. 8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Maßnahme zum Schutz vor Lärmbelastungen: Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen auf 22:00 Uhr.
Tiere	<u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Daher sind notwendige Freiräumungsarbeiten im Baufeld außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines in der angrenzenden Feldflur vorkommenden Feldlerchen-Brutpaares soll an der westlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche auf hohe, kulissenwirksame Gehölzpflanzungen verzichtet werden. Durch Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung, mit Ausnahme von Einsätzen und Veranstaltungen, sowie der Installation von insektenfreundlicher Beleuchtung sollen Anlockungseffekte gemindert werden. Die Insektenpopulationen werden geschont und die Attraktivität für Fledermäuse wird erhöht.
Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Pflanzmaßnahmen:</u> • Eingrünung der Fläche für Gemeinbedarf nach Süden, Westen und Norden mit Strauchhecken, einzelnen Bäumen und Staudenfluren • Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze (gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) und Regiosaatgut (Region 6 „Oberes Weser- u. Leinebergland mit Harz“) <u>Kompensation</u> Es ist eine externe Kompensation in Höhe von 2.627,9 Flächenwerteinheiten erforderlich. Diese kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht werden.
Fläche	Begrenzung des Flächenverbrauchs durch Festsetzung einer Grundflächenzahl
Boden	Begrenzung der Flächenversiegelung durch das Hauptgebäude auf maximal 40% (bei einer GRZ I von 0,4) und der maximal überbaubaren Grundfläche auf 60% (GRZ II von 0,65). Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden umzugehen: • Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen. • Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. • Anfallender Oberboden ist nach Möglichkeit im Plangebiet selber wiederzuverwerten, z.B. im Bereich der zu bepflanzenden Böschungen nach Herstellung des Planums für das Feuerwehrgelände. Überschüssiger Oberboden ist sachgerecht zu entsorgen. • Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen. • Der Eintrag von Betriebsstoffen (Benzin, Öl etc. bei Unfällen) ist durch einen sorgsamen Umgang mit / Wartung von Maschinen und durch die Bereithaltung von Binde- und Aufnahmemitteln zu verhindern. • Sofern Bodenaushub zur Herstellung des Planums nicht verwendet werden kann, ist er sachgerecht zu entsorgen. • Berücksichtigung einschlägiger DIN-Vorschriften zum Bodenschutz <u>Kompensationsmaßnahme</u> Es ist eine externe Kompensation in Höhe von 2.627,9 Flächenwerteinheiten erforderlich. Diese kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht werden.
Wasser	Regenrückhaltung als Füllkörperrigole unter der Zufahrt im nördlichen Teil des Plangebiets und maximale Abgabemenge an die Kanalisation im Umfang des natürlichen Oberflächenabflusses

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Luft, Klima, Klimawandel	Begrünungsmaßnahmen zur Förderung der Verdunstung und Minderung von Temperaturextremen: • Pflanzmaßnahmen am Rand der Gemeinbedarfsfläche mit standortgerechten, heimischen Gehölzen Installation von Photovoltaik-Modulen auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes
Landschaft	Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche, Verzicht auf leuchtende Farben bei der Fassadengestaltung
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

9.2. Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich und Pflanzlisten

Gemeinbedarfsfläche: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Nördliche Pflanzfläche (Breite: 5 m): Zur Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes sowie zur Bereicherung der Biotopstruktur innerhalb des Plangebiets soll im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche eine 2-reihige Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Zur weiteren Gliederung sind in diesem Teil der Pflanzfläche an der Straße Auf dem Kampe ein Großbaum und Kleinbäume der Auswahlliste 1 unter Beachtung der Grenzabstände für Bäume und Sträucher gem. § 50 NNachbG zu pflanzen (z.B. 3 m Grenzabstand bei Bäumen bis zu 15 m Höhe).

Westliche Pflanzfläche (Breite: 8 m): Zur Einbindung der Feuerwehr in die Landschaft soll an der Westgrenze des Plangebiets eine 3-reihige Strauchhecke aus lebensraumtypischen, möglichst niedrigen bis mittelhohen Straucharten der Artenliste 2 entwickelt werden. Zur Förderung von Insekten und in Gehölzen brütenden Arten sollte die Auswahl sollte zudem aus mind. 30 % dornige Arten bestehen.

Um Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Reviers in der angrenzenden Ackerflur zu vermeiden, sollen bei Anlage und Pflege der Pflanzung darauf geachtet werden, dass sich keine hohen, kulissenwirksamen Gehölzbestände an der Westgrenze des Plangebiets entwickeln. Einzelne, höhere Gehölze mit einer Gesamthöhe von bis zu 15 m über der westlich angrenzenden Ackerflur können geduldet werden, die Entwicklung von höheren Bäumen, Baumreihen oder Baumbeständen ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen (Kulissenwirkung mit Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Reviers) sowie zur Vermeidung von Konflikten mit der Installation von Solaranlagen im Plangebiet zu vermeiden.

Südliche Pflanzfläche (Breite: 8 m): Zur Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes sowie zur Bereicherung der Biotopstruktur innerhalb des Plangebiets soll am südlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche auf der hier entstehenden, Böschung, die eine Böschungsneigung von 1:4 besitzen wird, eine 3-reihige Strauchhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Sofern mit der Installation mit Solarmodulen vereinbar, sollten zur Gliederung und Einbindung des Feuerwehrgeländes in die Landschaft auf der südlichen Böschung Heister und Laubbäume der Auswahlliste 1 gepflanzt werden.

Allgemeine Pflanzhinweise, Pflanzschema, Verbiss-Schutz, Einfriedung und Pflege in der Pflanzfläche:

Einsatz dorniger Straucharten: Damit die Gehölzpflanzungen ihre Funktion als Nahrungs- und Rückzugsraum insbesondere für Insekten und Brutvogelarten des Siedlungsraums erfüllen können, soll der Anteil dorniger Sträucher mindestens 30 % betragen.

Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Pflanzschema: Die Sträucher sind versetzt, mit einem Abstand von 1,50 m und in wuchstypischen Gruppen zu pflanzen. Am Rand der Pflanzflächen sind 0,5 m breite Saumstreifen aus halbruderalen Gras- und Staudensäumen zu belassen.
Das nachfolgende Pflanzschema verdeutlicht dieses Prinzip am Beispiel einer 3-5-reihigen Pflanzung.

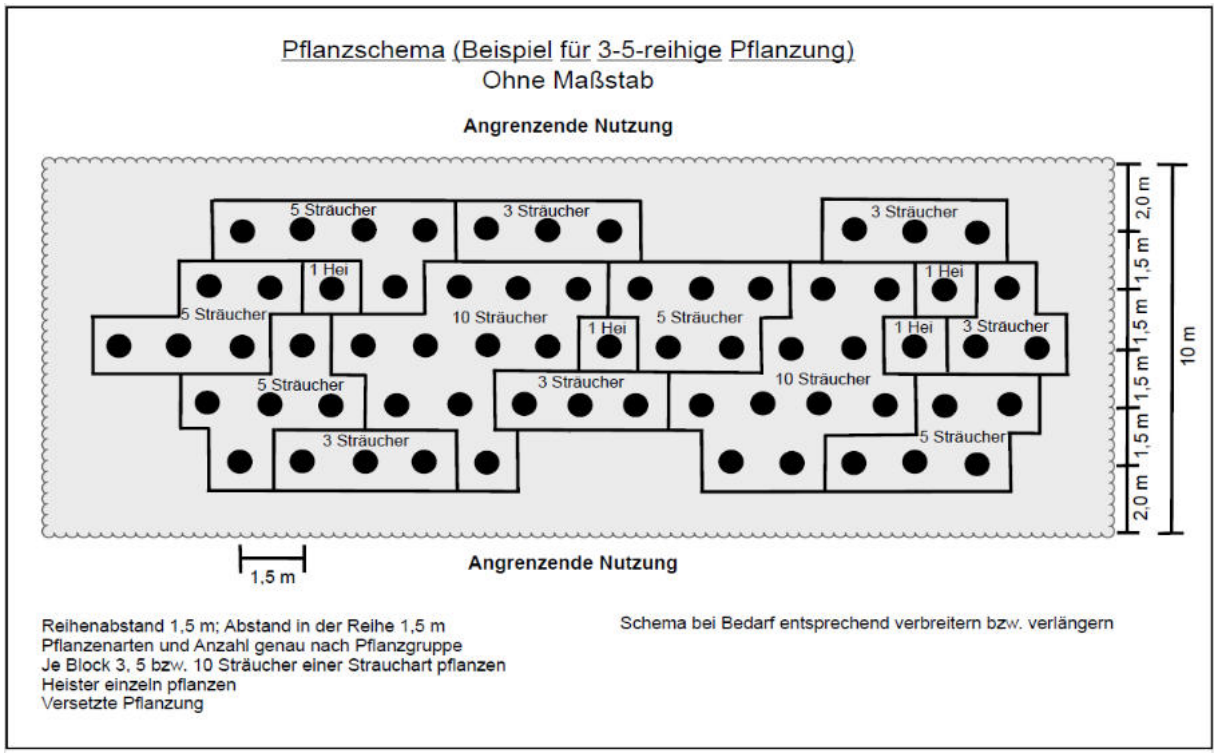

Abb. 16 Beispielhaftes Pflanzschema für eine 3-5-reihige Pflanzung
(Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont).

Pflanzqualität: Es sind standortgerechte Laubgehölze folgender Qualitäten zu verwenden:

- Bäume sind als Laubbaumhochstamm, 3xv, Stammumfang 12 - 14 cm, 150 – 200 cm hoch, mit Ballen und in Baumschulqualität zu pflanzen. Zur Anbindung wird der Anbindepfahl an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt.

- Sträucher in den Strauchhecken sind 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung.

Verbiss-Schutz und Fertigstellungspflege: Um die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen, soll ein 1,60 m Wildschutzzaun die Gehölze vor Schäden durch Wild schützen. Der Wildschutzzaun kann entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von ca. 2 m erreicht haben. Damit sich die angepflanzten Gehölze sicher etablieren, soll in den ersten 3-5 Jahren eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 erfolgen (z.B. Mahd aufkommenden Krautbewuchses unter Schonung bodennaher Triebe, Wässerung)

Einfriedung, Einzäunungen: Im Bereich des Pflanzstreifens soll eine Einfriedung des Feuerwehrgeländes auf der Innenseite der Anpflanzungen und in einer für Kleintiere wie Igel oder Hasen durchlässigen Ausführung erfolgen. Um die Heckenpflanzung sichtbar von der angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollen Eichenspaltpfähle gesetzt werden.

Ersatz abgängiger Einzelbäume und Sträucher: Ersatzpflanzungen abgängiger Einzelbäume und Sträucher sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern umzusetzen. Pflanzungen sind in der folgenden Pflanzzeit in entsprechenden Pflanzqualitäten nachzupflanzen.

Pflegehinweise: Die Strauchhecken sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der uNB des Landkreises Hameln-Pyrmont abschnittsweise alle 5-10 Jahre auf den Stock zu setzen. An der Westgrenze ist die Ausbildung kulissenwirksamer Gehölzbestände zu vermeiden (keine Baumreihen, Baumgruppen, keine Einzelgehölze höher als 15 m). Den Strauchhecken vorgelagerte Staudensäume sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen dieser Abschnitte ist nicht zulässig. Damit soll eine arten- und individuenreiche, heimische Insektenfauna gefördert werden.

Gemeinbedarfsfläche: Baufeld, Stellflächen und sonstige Flächen

Fassadeneingrünungen, Dachbegrünungen oder die Begrünung von Stellflächen sind aus Kosten- und Unterhaltungsgründen nicht vorgesehen. Zur landschaftlichen Einbindung sind leuchtende Farben bei der Fassadengestaltung nicht zulässig, mit Ausnahme erforderlicher sicherheitstechnischer Kennzeichnungen. Ebenfalls der Einbindung in die Landschaft dient der Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung. Die Beleuchtung soll sich auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren, z.B. durch Nachtabschaltung und Beleuchtung nur im Einsatzfall. Außerdem sollen die Leuchtkörper und Leuchtmittel fledermaus- und insektenfreundlich sein, mit zur Seite und nach oben abgeschirmten Leuchten und Verwendung von LED-Leuchten mit warm-weißem Spektrum von maximal 3000 Kelvin oder Natriumdampf-Niederdrucklampen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können wasser- und luftdurchlässige Oberflächen im Bereich der Stellflächen nicht hergestellt werden.

Die Rückhaltung von abfließendem Niederschlagswasser soll im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche als Füllkörperrigole unter der Zuwegung erfolgen. Die Wasserabgabe aus dieser Rückhaltung soll maximal so hoch wie der natürliche Oberflächenabfluss sein.

Bodenauftrag und Böschungen: Zur Herstellung eines Planums muss das Gefälle nach 3 Seiten hin abgefangen werden. Dadurch entsteht nach Süden hin eine Böschung mit einer Böschungsneigung von 1:4 bis 1:4, nach Westen hin mit einer Böschungsneigung von 1:4 und nach Osten hin mit einer Böschungsneigung von 1:2 bis 1:7. Die entstehenden Böschungen sollen mit Strauchpflanzungen befestigt werden, wobei diese zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bruthabitaten von Offenlandarten nach Westen hin von Gras- und Staudenfluren unterbrochen und nur mit einzelnen Kleinbäumen gegliedert werden, s. Abbildung unten.

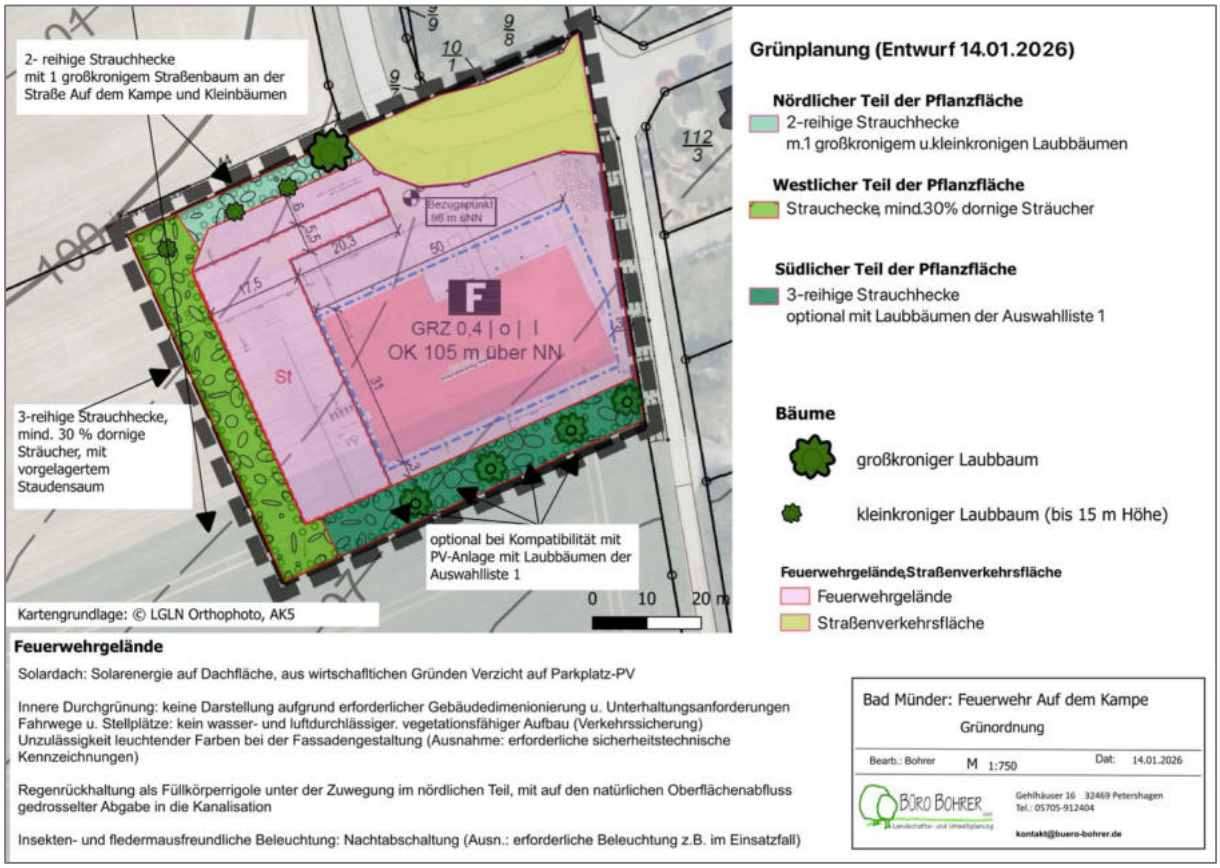

Abb. 17 Grünordnerische Maßnahmen

9.2.1. Artenlisten

Die Listen bieten Auswahlmöglichkeiten. Die genaue Artenzusammensetzung der Pflanzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Die Abstände gemäß § 50 Nachbarschaftsrecht Niedersachsen sind zu beachten.

Ob aufgrund des Eschentriebsterbens (Pilzbefall durch Hymenoscyphus pseudoalbidus) auf die Anpflanzung von Eschen verzichtet werden soll, ist dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen. Gleiches gilt für Schwarz-Erlen und Ulmen.

Tab. 9 Artenlisten für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume				
Großkronige Laubbäume (Großbäume)			**Mittel- bis kleinkronige Laubbäume (Kleinbäume)**	
Acer platanoides	Spitzahorn		*Acer campestre*	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		*Alnus glutinosa*	Schwarzerle
Carpinus betulus	*Hainbuche*		*Prunus avium*	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche		*Prunus padus*	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche		*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde		Populus tremula	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommerlinde			
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			

Artenliste 2: Sträucher				
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		*Viburnum opulus*	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Haselnuss		*Salix cinerea*	Grau-Weide
*Crataegus monogyna***	Eingriffeliger Weißdorn		*Rosa canina*, **	Hundsrose
Crataegus laevigata, **	Zweigriffeliger *Weißdorn*		*Salix aurita**	Ohr-Weide
*Euonymus europaea**	Pfaffenhütchen		*Lonicera xylosteum**	Rote Heckenkirsche
*Ligustrum vulgare**	Liguster		*Salix caprea*	Sal-Weide
Prunus spinosa, **	Schlehe		*Rhamnus frangula**	Faulbaum
** niedrige bzw. mittelhohe Art zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen Grenze* *** dornige Art, zur bevorzugten Pflanzung an der westlichen und südlichen Grenze*				

9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Mit der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) ermittelt und gegenübergestellt. Hierbei werden den betroffenen Biotopen Wertpunkte zugeordnet, die die allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mitberücksichtigen.

Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand

Die Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand entspricht der Beurteilung des jetzigen Zustands, vgl. Karte „Biotoptypen im Bereich des B-Plangebiets“ im Anhang.

- Die Ackerfläche geht als landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Fläche mit einem Wert von 1,0 in die Bilanzierung ein.
- Der halbruderalen Gras- und Staudenflur auf der Böschung zur Straße Auf dem Kampe wird aufgrund der Ausprägung ein Wertfaktor von 3 zugeordnet. Die Gras- und Staudenflur im Straßenrandbereich zur Siedlung hin ist weniger gut ausgeprägt und erhält daher einen Abschlag um 0,5 auf einen Wertfaktor von 2,5.

Demnach entspricht der Flächenwert des Plangebiets 5.953,8 Flächenwert-Einheiten (WE), s. Bilanzierung unten.

Bilanzierung des Plangebiets im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet nach Umsetzung der Planungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Installation von Solarmodulen auf den zu errichtenden Gebäuden sowie der Installation einer bedarfsgerecht gesteuerten, insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung mit nach oben zur Seite in abgeschirmten Lampen und warmweißen Leuchtmitteln (max. 3.000 Kelvin) tragen zwar zur Verbesserung der Klimabilanz bzw. zum Erhalt von Insekten- und Fledermaushabitaten bei, als ausgleichsrelevante Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können sie jedoch nicht nicht gewertet werden. Der überbaubaren Grundfläche wird daher der Wertfaktor 0 zugeordnet.
- Mit Ausnahme der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhält der verbleibende, nicht überbaubare Teil der Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche analog der Bewertung artenarmer oder artenreicher Scherrasen, von Rabatten und Trittrasen einen Wertfaktor von 1,0.
- Der zukünftige Wert der für die Anpflanzungen vorgesehenen Fläche berücksichtigt zu erwartende Beeinträchtigungen in der Ausprägung aufgrund der Lage sowie die Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielzustands (Wertfaktor-Abzug 1,0). Hintergrund ist, dass neu geschaffene Biotope den Wert eines „gereiften“ Biotops erst nach Jahren erreichen und im vorliegenden Fall die Pflanzflächen auf angeschütteten Böschungen

liegen, die das Anwachsen zusätzlich erschweren. Den Pflanzflächen wird entsprechen der Wertfaktor 2 zugeordnet.

- Den neu anzupflanzenden Groß- und Kleinbäumen wird pro Baum auf einer Fläche von 10 m² ein Wertfaktor von 2 zugeordnet, der der Grundfläche als Aufwertung hinzugerechnet wird (vgl. NST 2013).

9.3.1. Eingriffsbilanzierung

Mit der Planung werden Flächen mit einem Flächenwert von insgesamt **5.953,8** Werteinheiten verändert und teilweise auch versiegelt. Teile der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche werden durch die Anpflanzungen auch aufgewertet, jedoch kann der Eingriff nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Im Ergebnis ist ein externer Ausgleich in Höhe von **2.627,9** Werteinheiten erforderlich.

Tab. 10 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung B-Plan Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“

Geltungsbereich: **5.710 m²**

Bestand					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
	10.4.2	UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Straßenseitenraum zur Wohnsiedlung hin	41	2,5	102,5
	10.4.2	UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Böschung zur Straße Auf dem Kampe	224	3,0	672,0
	11.1.2	AL: Basenarmer Lehmacker	5.089	1,0	5.089,3
	12.6.4	PHZ: Neuzeitlicher Ziergarten	90	1,0	90,0
	13.1.1	OVS: Straße	266	0,0	0,0
		Summe Bestand	**5.710**		**5.953,8**

Planung (Stand: 21.10.2025)					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Gemeinbedarfsfläche		GRZ: 0,4, mit 50% Überschreitungsmöglichkeit, max. 0,65 (§ 19 Abs. 4 BauNVO)	**5.034**		
davon:					
versiegelte Flächen		max. Versiegelungsgrad 65%	***3.272***		

Planung (Stand: 21.10.2025)					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m^2	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Gebäude, Stellplätze, Verkehrsflächen	13.4	Gebäude mit Solardach, Stellflächen, Übungsfläche, Zuwegungen. Installation einer fledermausfreundlichen, bedarfsangepassten Beleuchtung	*3.272*	0	0,0
nicht versiegelte Flächen			***1.762***		
davon: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.10.1 / 10.4.2	2-reihige Strauchhecke an der Nordgrenze, mit halbruderalem Gras- und Staudensaum an der Außengrenze (HFS/UHM)	179	2	358,0
		3-reihige Strauchhecke an der Westgrenze, mit halbruderalem Gras- und Staudensaum an der Außengrenze (HFS/UHM)	596	2	1.192,0
		3-reihige Strauchhecke an der Südgrenze, mit halbruderalem Gras- und Staudensaum an der Außengrenze (HFS/UHM)	516	2	1.032,6
	12.4	Pflanzung von 4 standortheimischen Laubbäumen (1 großkroniger Laubbaum, 3 Kleinbäume) (HBE)	davon 40	2	80,0
sonstige, nicht versiegelte Flächen	12.11.2	Artenarmer Scherrasen (GRA)	471	1	470,8
Verkehrsfläche			***676***		
	13.1.1	Straße Auf dem Kampe u. befestigte Zuwegung (OVS)	586	0	0,0
	10.4.2	UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Straßenseitenraum zur Wohnsiedlung hin (UHM)	41	2,5	102,5
	12.6.4	PHZ: Neuzeitlicher Ziergarten	90	1,0	90,0
		Summe Planung	**5.710**		**3.325,9**

Bilanz (Stand: 21.10.2025)			Flächenwerteinheiten (WE)		
			Planung	Bestand	Differenz
Defizit: Werteinheiten Planung minus Werteinheiten Bestand			3.693,1	5.953,77	**-2.627,9**

9.3.2. Externer Ausgleich

Der Ausgleich kann vollständig auf der Fläche der Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flurstück 42 erbracht werden.

Lage der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche befindet sich südwestlich von Bad Münder im Landschaftsschutzgebiet Süntel in Waldrandlage. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 3.700 m (Luftlinie).

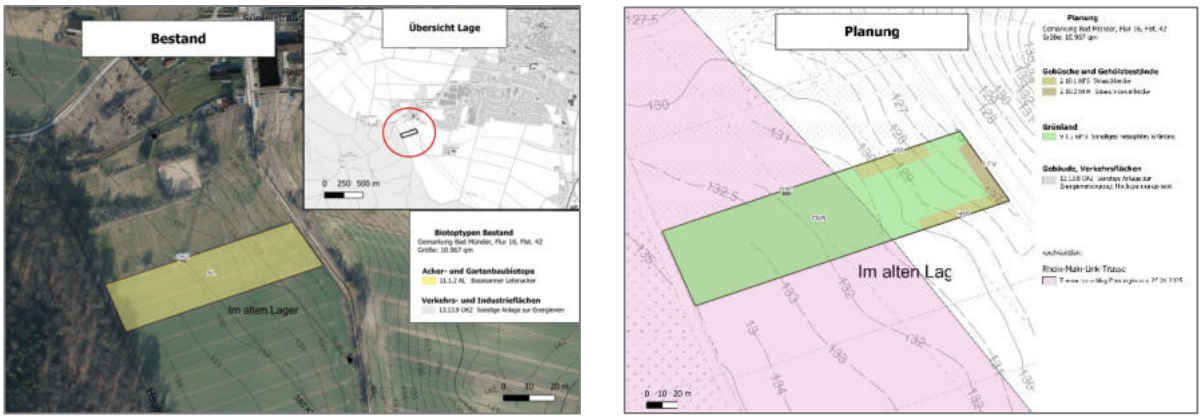

Abb. 18 Externe Ausgleichsfläche: Lage, Bestand und Planung

Tab. 11 Aufwertung der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 (Flächengröße: 10.967 m²)

Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)	Bemerkungen
Ist-Zustand					
11.1.2 AL	Acker	10.949	1	10.949,0	
13.13.8 OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung: Hochspannungsmast	18	0	0,0	
	Summe Bestand	10.967		10.949,0	
Geplanter Zustand					
9.1.5 GMS	Artenreiches Grünland, mesophiles Grünland	9.820	3	29.460,00	Einsaat Regiosaatgut, ggf. Heublumensaat bei vorhandener Spenderfläche
2.10.1 HFS	Strauchhecke aus überwiegend dornigen Sträuchern (Weißdorn, Schlehe)	771	2,5	1.927,5	Standortgerechte, heimische Strauch- und Baumarten
2.10.2 HFM	Strauch-Baum-Hecke	358	2,5	895,0	
13.13.8 OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung: Hochspannungsmast	18	0	0,0	
	Summe Planung	10.967		32.282,50	
	Flächenaufwertung (Bilanz)			**21.333,50**	

Tab. 12 Kompensationsbilanz auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42

Abbuchungen für Ausgleichsmaßnahmen (Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flst. 42)		
	Flächenaufwertung Gemarkung Bad Münder, Flur 16, Flst. 42	**21.333,50 WE**
	Davon aktuell verfügbar (ohne Fläche Rhein-Main-Link-Trasse)	**17.000 WE**
Lfd. Nr.	Planung / Projekt	Abgebuchte Flächenwerte (WE)[3]
1	Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, Flegessen	- 9.365,4
2	Bebauungsplan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, Hachmühlen	- 2.627,9
Verbleibender Kompensationsüberschuss		**5.046,70**

Mit der Umwandlung der Ackerfläche in artenreiches Grünland mit einer Strauch-Baum-Hecke und zwei Strauchhecken kann auf der externen Ausgleichsfläche Gem. Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 eine Aufwertung um 21.333,50 Flächenwerteinheiten erzielt werden (Kompensationsmodell: NST 2013).

Aufgrund der Verlegung der Erdkabel für die Rhein-Main-Link-Trasse steht die Fläche jedoch aktuell nicht vollständig zur Verfügung.
Die Trassenbreite zur Verlegung des Erdkabels beträgt auf der Fläche ca. 30 m (Quelle: amprion, Umsetzungskarte: https://www.amprion.net/Netzausbau/Unsere-Projekte/Rhein-Main-Link/Umsetzung.html, Zugriff: 14.01.2025). Bei einer Breite der Ausgleichsfläche von ca. 53 m beträgt der tatsächliche Platzbedarf für die Erdverkabelung auf der Ausgleichsfläche ca. 1.500 m^2. Diese Fläche steht für Kompensationsmaßnahmen erst nach Abschluss der Verlegungsarbeiten zur Verfügung (= ca. 14 % der Gesamtfläche).

Zwar wird die vollständige Herstellung der Ausgleichsmaßnahme erst nach Abschluss der Verlegung der Rhein-Main-Link-Kabel in Anspruch möglich sein, dennoch kann bereits jetzt unter Berücksichtigung weiterer Flächeninanspruchnahmen (z.B. für Zuwegungen) etwa 80 % der Fläche mit Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Vorausgesetzt wird, dass die genaue räumliche und zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen eng mit dem Vorhabenträger amprion abgestimmt werden.

Bei ca. 17.000 Werteinheiten, die bereits vor Abschluss der Rhein-Main-Link-Trasse realisierbar sind, kann somit sowohl der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ in Höhe von 9.365,4 Werteinheiten als auch der Kompensationsbedarf für die Feuerwehr „Auf dem Kampe“ in Hachmühlen bereits jetzt vollständig auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 gedeckt werden.

Für weitere Maßnahmen verbleibt dann aktuell noch ein **Kompensationsüberschuss von 5.046,70 Werteinheiten.** Nach Abschluss der Verlegung der Rhein-Mail-Link-Kabel können weiteren 4.333,50 Werteinheiten realisiert werden.

[3] Ermittelt gem. *„Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“2013 (Herausgeber: Niedersächsischer Städtetag, Hannover, 9.Aufl.)“*

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Nach einer Standortanalyse, basierend auf der Erreichbarkeit einer gemeinsamen Feuerwehr von Hachmühlen und Brullsen, wurden insgesamt 5 mögliche Standortalternativen in Hachmühlen und 2 in Brullsen näher untersucht. Die beiden Standorte in Brullsen waren wegen der ungünstigen Erreichbarkeit des überwiegenden Teils der Einsatzkräfte nicht geeignet. Von den Standortalternativen in Hachmühlen war nur der gewählte Standort geeignet, alle anderen Alternativen schieden aufgrund der Topografie oder aufgrund zu geringer Flächengröße und der mangelnden Verfügbarkeit aus.

11. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Geltungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt daher eine Luftbildauswertung.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

12. Zusätzliche Angaben

12.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ : Bodenübersichtskarte BÜK (1 . 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDER: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9.15„Feuerwehr - Auf dem Kampe“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (NST, Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münder. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münder: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

12.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

12.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ eintreten, zu überwachen[4]. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch die Festsetzungen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen (z.B. die Durchführung eines artenschutzrechtlich erforderlichen Monitorings bei Freilegung des Baufeldes innerhalb der Brutzeit) sowie der Vollzug der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird durch die Stadt Bad Münder überprüft.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten internen sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Bad Münder durch Ortsbegehung 2 Jahre nach Baubeginn auf Durchführung, Dominanz standortgerechter und -heimischer Gehölzarten und Anwuchserfolg kontrolliert. 10 Jahre danach soll durch die Stadt eine stichprobenartige Kontrolle auf Vollständigkeit der Pflanzung, auf die extensive Nutzung der Flächen und auf das Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten erfolgen.

Weitere Aussagen zur Überwachung sind derzeit auf Grund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich. Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich sinnvoll sind, sind sie im weiteren Verfahren (spätestens bis zur öffentlichen Auslegung) zu erarbeiten.

[4] Vgl. § 4c BauGB

13. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) (2025)O, v. 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), aktuelle Fassung m. Gültigkeit ab 01.01.2025

NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

Projektbezogene Literatur

BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf

Bohrer, Karin (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Neubau Feuerwehrgerätehaus Hachmühlen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 10, Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münder

LANDKREIS NIENBURG (o.J.): Zusammenstellung von geeigneten Obstsorten für Streuobstwiesenpflanzungen (Hochstämme 1,80 – 2,20 m). https://www.lk-nienburg.de/downloads/datei/OTAxMDAzOTE4Oy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2Ntcy9rcmVpcy1uaS9tZWRpZW4vZG9rdW1lbnRlLzIwMjFfMDZfMDRfb2JzdHNvcnRlbl9mdWVyX3N0cmV1b2JzdHdpZXNlbnBmbGFuenVuZ2VuLnBkZg%3D%3D

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO 2023): Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV – Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden. (Stand 10.08.2023)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 23.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500)

Teil C, Begründung - Allgemeine Hinweise zum Verfahren

14. Planungshinweise und Verfahrensvermerke

14.1. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025 statt. Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen, die von acht Anwohnenden unterschrieben wurde. Sie wendet sich gegen die Standortauswahl und trägt als Argumente die Lärmbelästigung, eine Wertminderung der Grundstücke sowie eine unzureichende Prüfung von alternativen Standorten vor. Im Rahmen der Abwägung wurde der vorgetragenen Argumentation widersprochen. Verbleibende, nachteilige Auswirkungen sind insofern hinzunehmen, da der effektive Brandschutz der Allgemeinheit sowie der unmittelbaren Nachbarschaft dient und die Sicherheit und dem Schutz der Wohnbevölkerung im Allgemeinen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist als den vorgetragenen, individuellen Nachteilen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 34 angeschriebenen TöB´s gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.

- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen bei der Entwurfsfassung der verbindlichen Bauleitplanung zu Änderungen der naturschutzfachlichen Festsetzungen und weiterer Planinhalte. Insbesondere die Baugrenzen und die Anlage der erforderlichen Stellplätze wurden in der Planzeichnung, passend zum aktuellen Stand der Hochbauplanung, angepasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum zwei Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren vorgetragen, die sich mit der Standortauswahl, den Fragen zur Verkehrsinfrastruktur und den wasserwirtschaftlichen Bedingungen am Standort auseinandergesetzt haben.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in Hachmühlen ist diese abschließend bewertet ausreichend dimensioniert, um die Verkehrserschließung der Feuerwehr am gewählten Standort gemäß der Straßenverkehrsordnung zu gewährleisten. Auch die Veolia Wasser Deutschland GmbH weist erneut darauf hin, dass sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung für den geplanten Neubau der Feuerwehr Hachmühlen nachhaltig gesichert ist. Da die Standortauswahl in dieser Begründung nunmehr ausführlicher dargestellt wird, können die Bedenken in der abschließenden Abwägung zurückgewiesen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB´s wurden 4 Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung in Kapitel 3 der Begründung zum FNP gefolgt. Die Anregungen und Hinweise zum Naturschutz können bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden. Die Hinweise zur engen Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorhabenträger werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der verbindlichen Bauleitplanung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

14.2. Flächenbilanz

In der nachfolgenden Flächenbilanz werden die Flächenabgaben aus dem vorliegenden Bebauungsplan dargestellt:

Flächenbilanz	Fläche	in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	5710 m²	100,0%
Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr	5034 m²	88,2%
Straßenverkehrsflächen	676 m²	11,8%

überlagerte Festsetzungen	
Bauraum, Baugrenzen	1537 m²
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern	1291 m²
Stellplätze	1002 m²

14.3. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise

Die überplanten Grundstücksbereiche sind per Vorvertrag gesichert. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Durchführung des Bauvorhabens ist möglich, sobald die Rechtsgrundlage gegeben und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist verkehrstechnisch erschlossen. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Hausanschlüssen für die Ver- und Entsorgung trägt die Stadt Bad Münder.

14.4. Allgemeiner Hinweis

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans, hat aber keinen Satzungscharakter. Alle Inhalte, die als Satzung beschlossen werden, enthält nur der Rechtsplan (Satzung) in Form der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

14.5. Bearbeitung des Verfahrens

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden ausgearbeitet von

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

14.6. Verfahrensvermerk

Die Begründung mit Umweltbericht hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9.15 „Feuerwehr - Auf dem Kampe“, in der Ortschaft Hachmühlen, vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Bad Münder in seiner Sitzung am _____ als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bad Münder, den

Stadt Bad Münder
Der Bürgermeister

Städtebauliches Planungskonzept, Bebauungsvorschlag

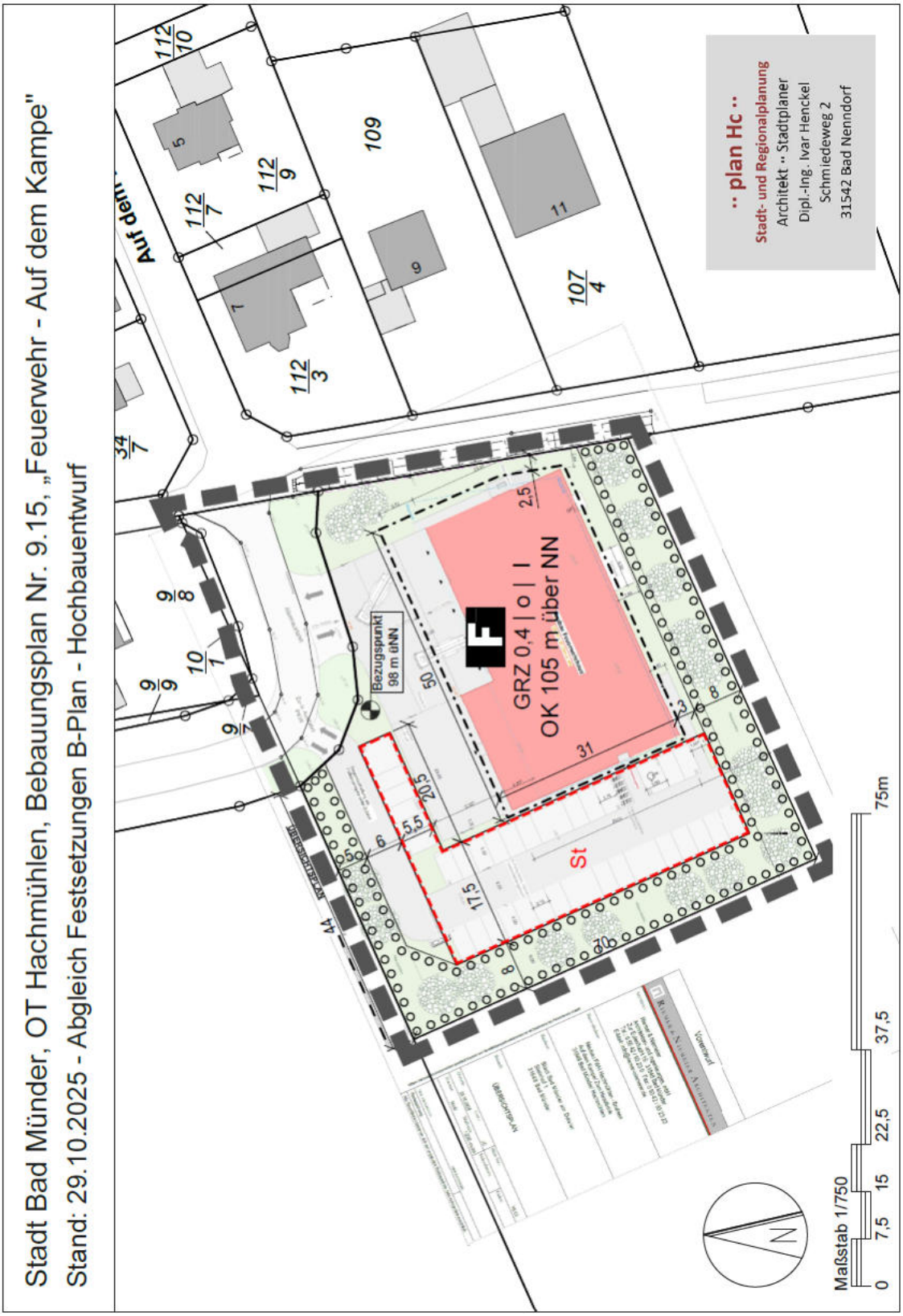

Städtebaulicher Entwurf, Übersichtsplan Riemer & Niemeier Architekten, Oktober 2025 (im Original M 1/200) überlagert mit der Planzeichnung (Entwurfsfassung)

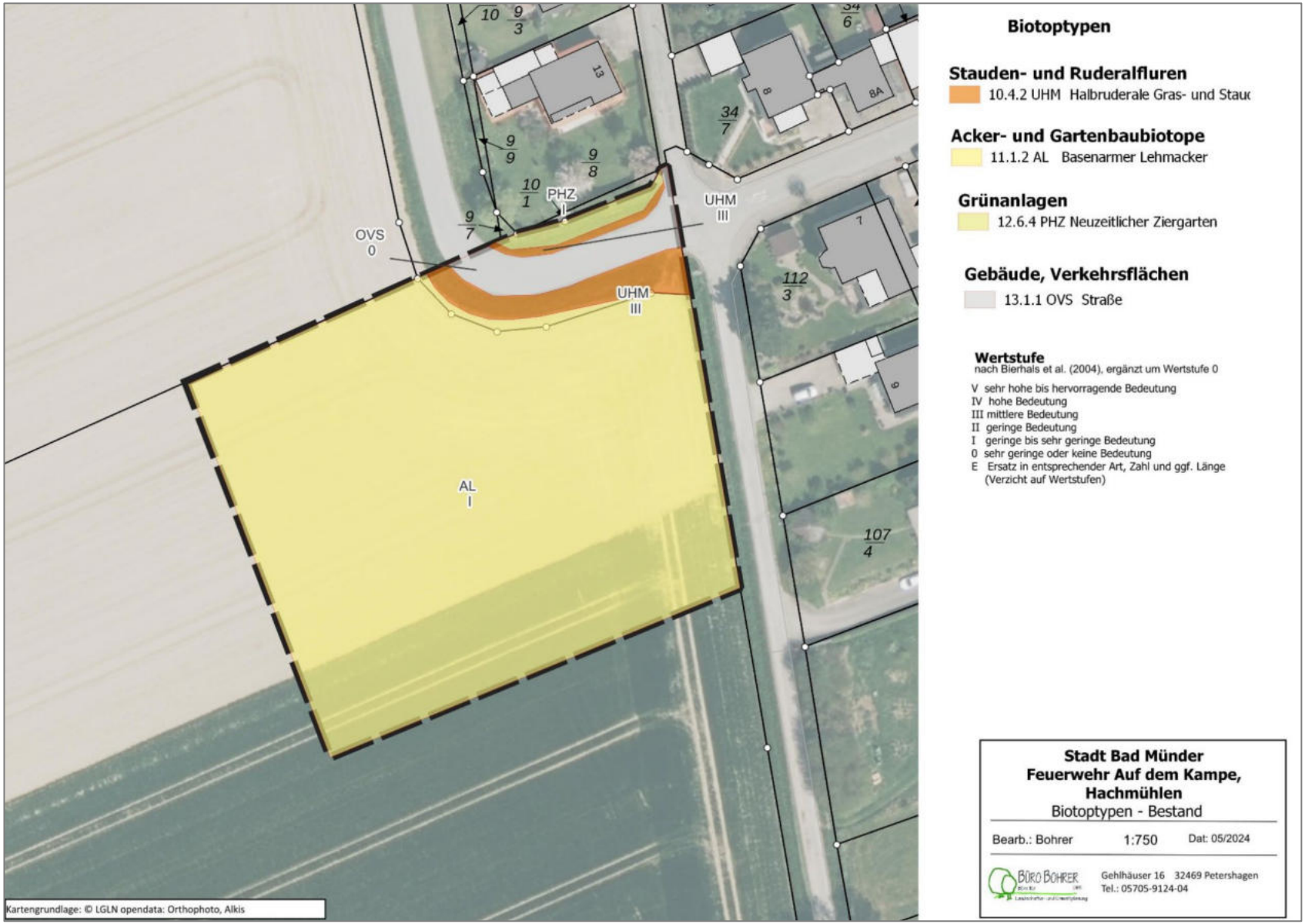

Biotoptypen im Plangebiet

(Bearbeitung: Büro Bohrer, Dez. 2024)

Grünordnung

(Entwurf Büro Bohrer, Stand: 06.11.2025)

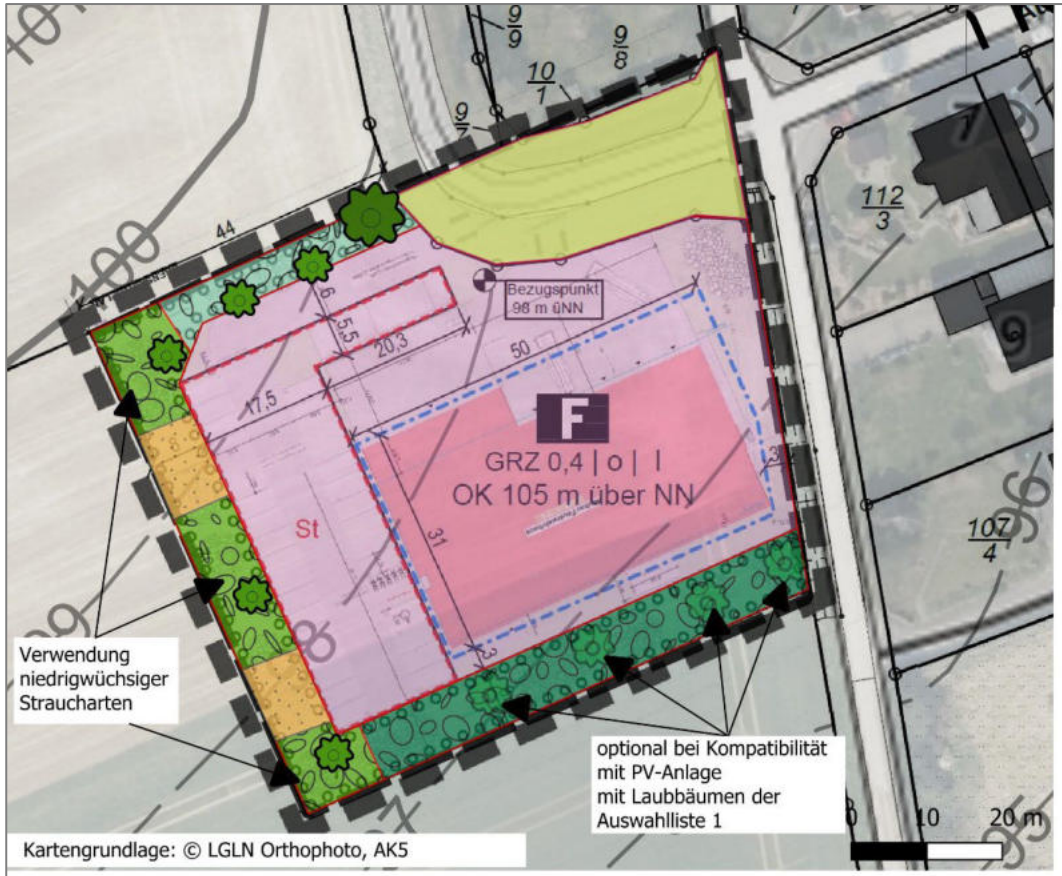

Grünplanung (Entwurf 21.10.2025)

Nördlicher Teil der Pflanzfläche

2-reihige Strauchhecke
m. 1 großkronigem u. kleinkronigen Laubbäumen

Westlicher Teil der Pflanzfläche

Strauchhecke m jeweils 1 kleinkronigem Laubbaum
(mind. 30% dornige Arten)

Halbruderale Gras- und Staudenflur
(Länge: mind. 10m)

Südlicher Teil der Pflanzfläche

3-reihige Strauchhecke
optional mit Laubbäumen der Auswahlliste 1

Bäume

großkroniger Laubbaum

kleinkroniger Laubbaum (bis 15 m Höhe)

Feuerwehrgelände, Straßenverkehrsfläche

Feuerwehrgelände

Straßenverkehrsfläche

Feuerwehrgelände

Solardach: Solarenergie auf Dachfläche, aus wirtschafltichen Gründen Verzicht auf Parkplatz-PV

Innere Durchgrünung: keine Darstellung aufgrund erforderlicher Gebäudedimenionierung u. Unterhaltungsanforderungen
Fahrwege u. Stellplätze: kein wasser- und luftdurchlässiger. vegetationsfähiger Aufbau (Verkehrssicherung)
Unzulässigkeit leuchtender Farben bei der Fassadengestaltung (Ausnahme: erforderliche sicherheitstechnische Kennzeichnungen)

Regenrückhaltung als Füllkörperrigole unter der Zuwegung im nördlichen Teil, mit auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselter Abgabe in die Kanalisation

Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung: Nachtabschaltung (Ausn.: erforderliche Beleuchtung z.B. im Einsatzfall)

Bad Münder: Feuerwehr Auf dem Kampe

Grünordnung

Bearb.: Bohrer M 1:750 06.11.2025

BÜRO BOHRER
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705-912404
kontakt@buero-bohrer.de

Stadt Bad Münder

Bauleitplanung „Feuerwehr – Auf dem Kampe“, Hachmühlen

87. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 9.15

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
Grundlagenermittlungen
2025

Stand: 14.01.2026
Entwurf: 30.10.2025

BÜRO BOHRER GbR
Landschafts- und Umweltplanung

Stadt Bad Münder

87. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 9.15 „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ in Hachmühlen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung

mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

Stadt Bad Münder
Obertorstr. 1/3
31848 Bad Münder
Tel.: 05042 / 943-238
Fax.: 05042 / 943-155

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*

Landschaftsarchitektin

Bearbeitung:
Dipl. Ingl, Dipl. Biol. Karin Bohrer
Dipl. Biol. Lothar Meckling

Petershagen, den 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.1 Planung ... 1
1.2 Aufgabenstellung ... 2

2. Bestanderfassungen ... 3
2.1 Avifauna ... 3
2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna ... 3
2.1.2 Ergebnis Avifauna ... 4
2.2 Biotoptypen im Plangebiet ... 8
2.2.1 Methode Biotoptypenkartierung ... 8
2.2.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet ... 9
2.2.3 Biotoptypen-Karte ... 11

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ... 12
3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 12
3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen ... 12
3.1.2 Datengrundlage ... 14
3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche ... 14
3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung ... 15
3.2.1 Vorprüfung ... 15
3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 17
3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ... 27
3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 27
3.3.2 CEF-Maßnahmen ... 28
3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 28

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 29
4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 29
4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ ... 30
4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele ... 32
4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ ... 32
4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche" ... 33
4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets ... 33
4.4.2 Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets ... 34
4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren ... 36
4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Auf dem Kampe ... 36
4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren ... 36
4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen ... 37
4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ... 40
4.8 Ergebnis der Vorprüfung ... 40

5. Literaturverzeichnis ... 41

6. ANHANG 43
6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Acker“ und „Ruderalfluren“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten 43
6.2 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche 50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr 1
Abb. 2 Avifauna Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen 2025 7
Abb. 3 Biotoptypen im Plangebiet.....11
Abb. 4 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Auf dem Kampe“ 30
Abb. 5 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375).....31
Abb. 6 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets 34
Abb. 7 Maßnahmen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebiets.....35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna 3
Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten 4
Tab. 3 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse) 21
Tab. 4 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten 37

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Planung

Für die Errichtung eines gemeinsamen, neuen Feuerwehrstandorts der Ortsteile Hachmühlen und Brullsen ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf am südwestlichen Rand von Hachmühlen geplant.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt. Nördlich und östlich grenzt die Straße Auf dem Kampe an, die von Norden her auch als Zuwegung dienen soll. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,57 ha.

Aufgrund der baulichen Anforderungen an den Feuerwehr-Neubau kann die Gemeinbedarfsfläche zu 60 % versiegelt werden. Zur angrenzenden Ackerflur hiin sind an der nördlichen, der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets Eingrünungen vorgesehen.

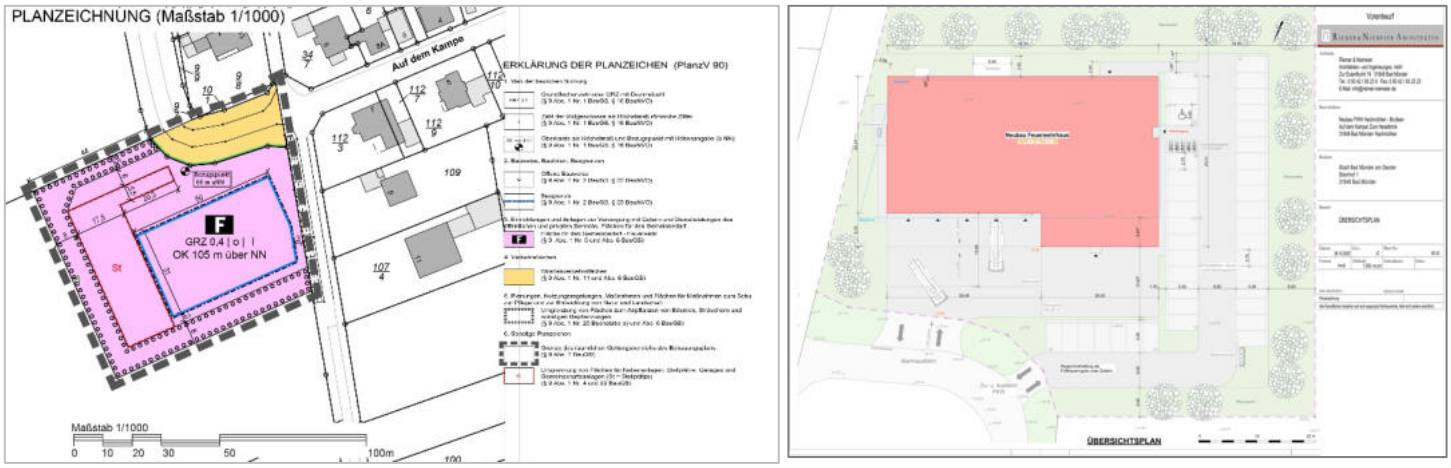

Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr (Quellen: PlanHC, Stand Oktober 2025, Riemer & Niemeier Architekten, Stand: 28-10.2025)

Das Gelände steigt in nördliche Richtung mit einem Nord-Süd-Gefälle von ca. 3 m an. Zum Ausgleich dieses Höhenunterschieds sind ein Bodenauftrag und Umlagerungen erforderlich.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im nördlichen Teil des Plangebiets in einer unterirdischen Zisterne zurückgehalten und zur Vermeidung erhöhter Abflüsse gedrosselt an die Kanalisation abgegeben werden.
Dabei wird die Zisterne so dimensioniert, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht überschritten wird.

1.2 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9.15 ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Bau GB durchzuführen, in der unter anderem die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorverträglichkeitsprüfung sind hierfür eine Grundlage. Zur Beurteilung dieser Belange wurden in 2025 Biotoptypen und Brutvögel erfasst sowie die Bedeutung der Flächen für weitere, europarechtlich geschützte Arten beurteilt (Potenzialanalyse, s. Anhang).

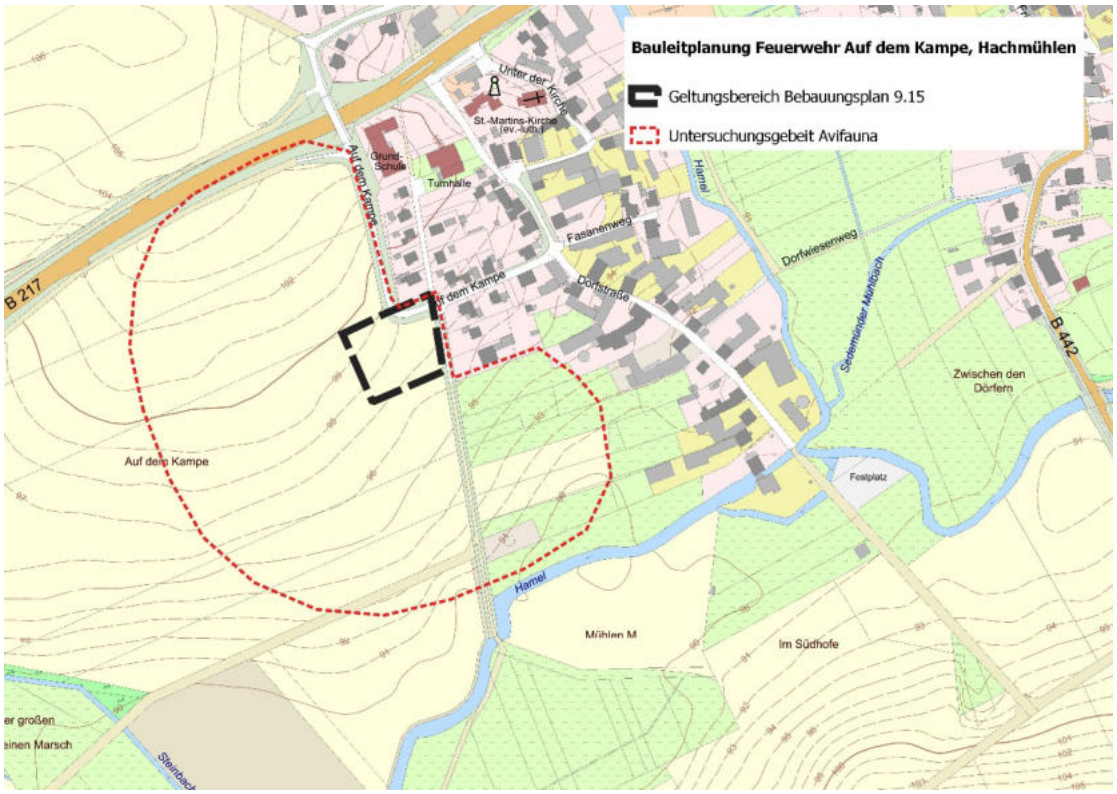

Abb. 3: Untersuchungsgebiet Avifauna
(Kartengrundlage © BKG basemap Web Raster, Luftbild © googlemaps)

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland. Biogeografisch liegt es in der kontinentalen Region (KON) Niedersachsens. In Bezug auf die Rote-Liste wird es der Region Hügel- und Bergland (H) zugeordnet.

2. Bestanderfassungen

2.1 Avifauna

2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna

In 2025 wurde die Avifauna im Rahmen einer Revierkartierung an insgesamt 6 Terminen von Februar (Erfassung Rebhuhn) bis Anfang Juli erfasst (vgl. Methodenstandards in Südbeck et al. 2025).

Zur Erfassung der Reviere wurden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten wie z.B. Gesang, Revierkampf, Futtereintrag, Nestbau etc. in Tageskarten eingetragen und diese artbezogen ausgewertet.

Die Erfassung fand an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter	Datum	Wetter
23.02.2025 19:15 – 20:00	7,5°C, windstill, klar Erfassung Rebhuhn m. Klangattrappe	03.05.2025 09:10 – 10:30	9°C , sonnig, windstill
11.04.2025 09:50 – 11:00	7°C, bedeckt, windstill	20.05.2025 06:00 – 7:15	13°C, sonnig, windstill,
23.04.2025 06:45 – 08:00	10°C, sonnig, windstill	31.05.2025 08:45 – 10:30	17°C, heiter bis sonnig, windstill

Bei der Auswertung der Beobachtungen wurde Südbeck et al. (2025) gefolgt. Dabei werden zusätzlich zu den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weitere Einschränkungen gemacht, die die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten betreffen.

Der gesamte Brutbestand setzt sich aus den Revieren mit Brutverdacht oder Brutnachweis zusammen.

Bei Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Nahrungsgäste sind Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben.

2.1.2 Ergebnis Avifauna

Es wurden im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran angrenzend 24 Brutvogelarten festgestellt, davon 19 Arten, die im Untersuchungsgebiet brüteten (Brutbestand). 4 Arten wurden zwar in geeigneten Bruthabitaten festgestellt, jedoch besteht aufgrund einer nur einmaligen Feststellung kein Brutverdacht. 1 weitere Arten trat lediglich als Nahrungsgast auf, der Brutstandort ist nicht bekannt (Turmfalke).

An gefährdeten, im Untersuchungsgebiet brütende Arten wurden Feldlerche, Bluthänfling und Star festgestellt. Die Feldlerche besiedelt die Ackerflur Auf dem Kampe mit einem Brutpaar im Bereich einer kleinen Geländekuppe. Ein weiteres Brutrevier etwas südlich davon, im bereits zur Hamel hin abfallenden Teil der Ackerfläche, konnte nicht bestätigt werden (Brutzeitfeststellung).

Der Bluthänfling kommt mit insgesamt 3 nachgewiesenen Revieren am Siedlungsrand an der Straße Auf dem Kampe vor. 1 Staren-Revier wurde in den Gehölzen an der Bundesstraße B217 festgestellt.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

Art		Rote Liste[1]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp	Bemerkung
		D	NDS	H							
Arten der Roten Liste											
Hä	Bluthänfling	3	3	3		**3**	1	2	1	O, S	Brutvogel am Siedlungsrand entlang der Straße Auf dem Kampe
Fl	Feldlerche	3	3	3		**1**		1	1	O	Brutvogel in der Ackerflur Auf dem Kampe im Bereich einer Geländekuppe 1 Brutzeitfeststellung im Bereich der nach Süden hin abfallenden Ackerflur (nur einmalige Feststellung, kein Brutbestand)

[1] Rote Liste:

D (Deutschland): Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung von 2021

Niedersachsen: Thorsten Krüger & Knut Sandkühler (2022).: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021; Einstufung Niedersachen (NDS) und Region Hügel- und Bergland (H)

Art		Rote Liste[1]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfest-feststellung	Lebensraum-typ	Bemerkung
		D	NDS	H							
S	Star	3	3	3		**2**		2		W,O,S	1 Brutpaar in den Gehölzen an der Bundesstraße B217. Regelmäßiger Nahrungsgast im Bereich der Ackerflur Auf dem Kampe
Arten der Vorwarnliste											
Sti	Steglitz	*	V	V		**3**	1	2		O,S	Brutbestand im Bereich von lockeren Baumbeständen an der B217, am Siedlungsrand und an der Straße Auf dem Kampe im Bereich der Kläranlage (hier auch Brutnachweis durch Feststellung von Jungen)
Gs	Grauschnäpper	V	V	V	§	**1**		1	1	S,W	Brutvogel in den Gehölzen an der Straße Auf dem Kampe
Tf	Turmfalke	*	V	V	§§				NG	O, S	Nahrungsgast auf den Flächen im Umfeld der Hamel
Nicht gefährdete Arten											
B	Buchfink	*	*	*		**1**		1	2	W,S	
Bm	Blaumeise	*	*	*		**1**	1			W,S	Brutnachweis im Bereich der Gehölze an der Kläranlage Auf dem Kampe
Ba	Bachstelze	*	*	*						S, O	Nahrungsgast auf der Ackerflur
F	Fitis	*	*	*					1	O,S	
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*		**1**		1		O	
Gf	Grünfink	*	*	*		**1**		1		O,S	
H	Haussperling	*	*	*		**6**		6		S	Brutvogel am Siedlungsrand zur Straße Auf dem Kampe
He	Heckenbraunelle	*	*	*		**2**		2		W, S	
Hr	Hausrotschwanz	*	*	*					1	S	
K	Kohlmeise	*	*	*		**2**		2		W,S	
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*		**2**		2		W,O,S	
R	Rotkehlchen	*	*	*		**1**		1		W, S	
Rk	Rabenkrähe	*	*	*		**1**		1		O,S	
Rt	Ringeltaube	*	*	*		**1**		1	1	W,S	
St	Schafstelze	*	*	*		**2**		2		O	Brutvogel auf der Ackerflur Auf dem Kampe
Wd	Wacholderdrossel	*	*	*		**4**	2	2		O,S	Brutvogel in den Gehölzen an der B217, am Siedlungsrand sowie an der Hamel
Z	Zaunkönig	*	*	*					1	S,W	
Zi	Zilpzalp	*	*	*		**1**		1		W,S	

Brutvogel-Status:

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
Brutnachweis = sicher brütend
Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis
Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

NG= Nahrungsgast

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Berg- und Hügelland (H), Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet	*	Nicht gefährdet
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

Schutz

Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL besonders geschützt. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „Streng geschützt“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

Lebensraumtyp:

(Quelle: T. KRÜGER & M. NIPKOW (2015) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten“, 8. Fassung, Stand 2015

G Binnengewässer	S Siedlungen
K Küste	T Trockenbiotope/ Sonderstandorte
M Moore/ Verlandungszonen	W Wälder
O Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland	k.A. keine Angabe

Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist in der folgenden Karte „Avifauna Brutbestand“ dargestellt.

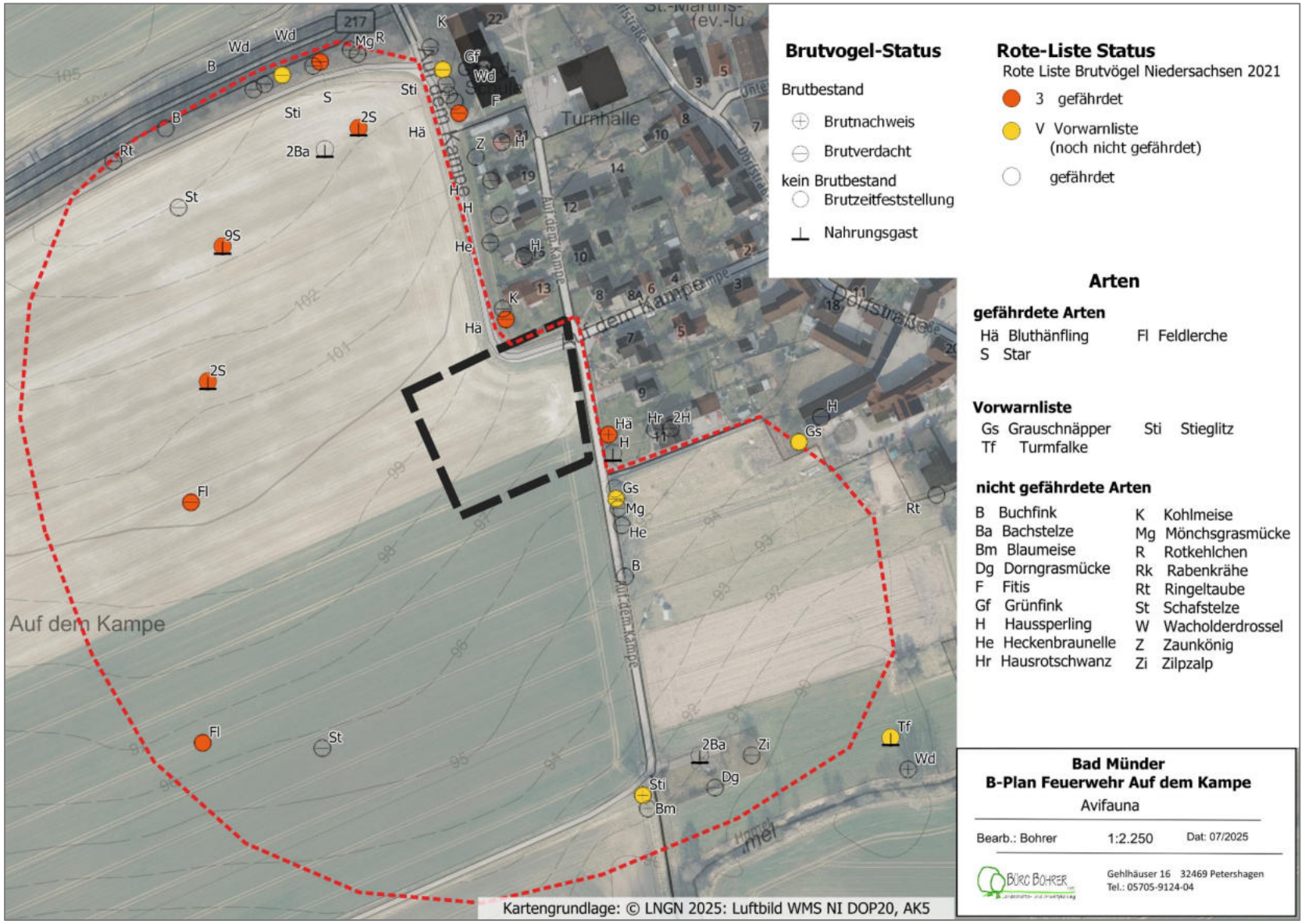

Abb. 2 Avifauna Feuerwehr Auf dem Kampe, Hachmühlen 2025

(Kartengrundlage: © LNGN wms AK5, Luftbild: © LGLN wms orthophoto)

2.2 Biotoptypen im Plangebiet

2.2.1 Methode Biotoptypenkartierung

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2021[2]). Die Angaben zur Wertigkeit (Wertstufe), zur Roten-Liste sowie zur Schutzwürdigkeit sind – soweit nicht anders angegeben - aus v. Drachenfels (2024)[3].

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen fanden am 28.03.2025, 18.04.2025 und 22.08.2025 statt.

Baum- und Heckenschutz in der Stadt Bad Münder[4]: Im gesamten Gebiet der Stadt Bad Münder, d.h. sowohl im Innenbereich gem. § 33 BauGB u. § 34 BauBG als auch im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind - mit Ausnahme von Koniferen, Obstbäumen, Waldflächen und Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien - folgende Bäume und Hecken geschützt:

a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
b. Süntel-Buchen.
c. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
d. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
e. Baumgruppen, wenn sie in einer Gruppe von mind. fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder eine Höhe von mind. jeweils 2,50 m besitzen und mind. ein Baum einen Stammumfang von 80 cm hat.
f. freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. auf den Stock setzen) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
g. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

[2] DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

[3] v. Drachenfels (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 2/2024.

[4] Stadt Bad Münder (1997): Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestanes für das Gebiet der Stadt Bad Münder am Deister. 1. Änderung: Anlage Nr. 1 zur Verwaltungsvorlage Nr- 57/2018

2.2.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet

2.2.2.1 Stauden- und Ruderalfluren

10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)				ca. 306 m²
davon: Böschung zur Ackerfläche hin: 265 m² Seitenstreifen zur nördlich angrenzenden Wohnsiedlung: 41 m²				
Wertstufe:	III	Mittlere Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	3d d= entwick-lungsbedürftiges Degenerations-stadium

Beschreibung

Randstreifen und Böschnung entlang der Straße Auf dem Kampe

Arten:

Ficaria verna, Alopecurus pratensis, Veronica persicaria, Bellis perennis, Cardamine hirsuta

2.2.2.2 Acker- und Gartenbau-Biotope

11.1.2 Basenarmer Lehmacker (AL)				ca. 5.048 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Ackerfläche „Auf dem Kampe“

Intensiv bewirtschaftet

2.2.2.3 Siedlungsbiotope

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)				ca. 90 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Teile der Hausgarten-Fläche des Grundstücks Auf dem Kampe 13, mit geschnittener Thuja-Hecke als Grundstücksabgrenzung

2.2.2.4 Gebäude und Verkehrsflächen

13.1.1 Straße (OVS) Zusatzmerkmale: a Asphalt				ca. 266 m²
Wertstufe:	I	Von geringer bis sehr geringer Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung:

Straße „Auf dem Kampe“

2.2.3 Biotoptypen-Karte

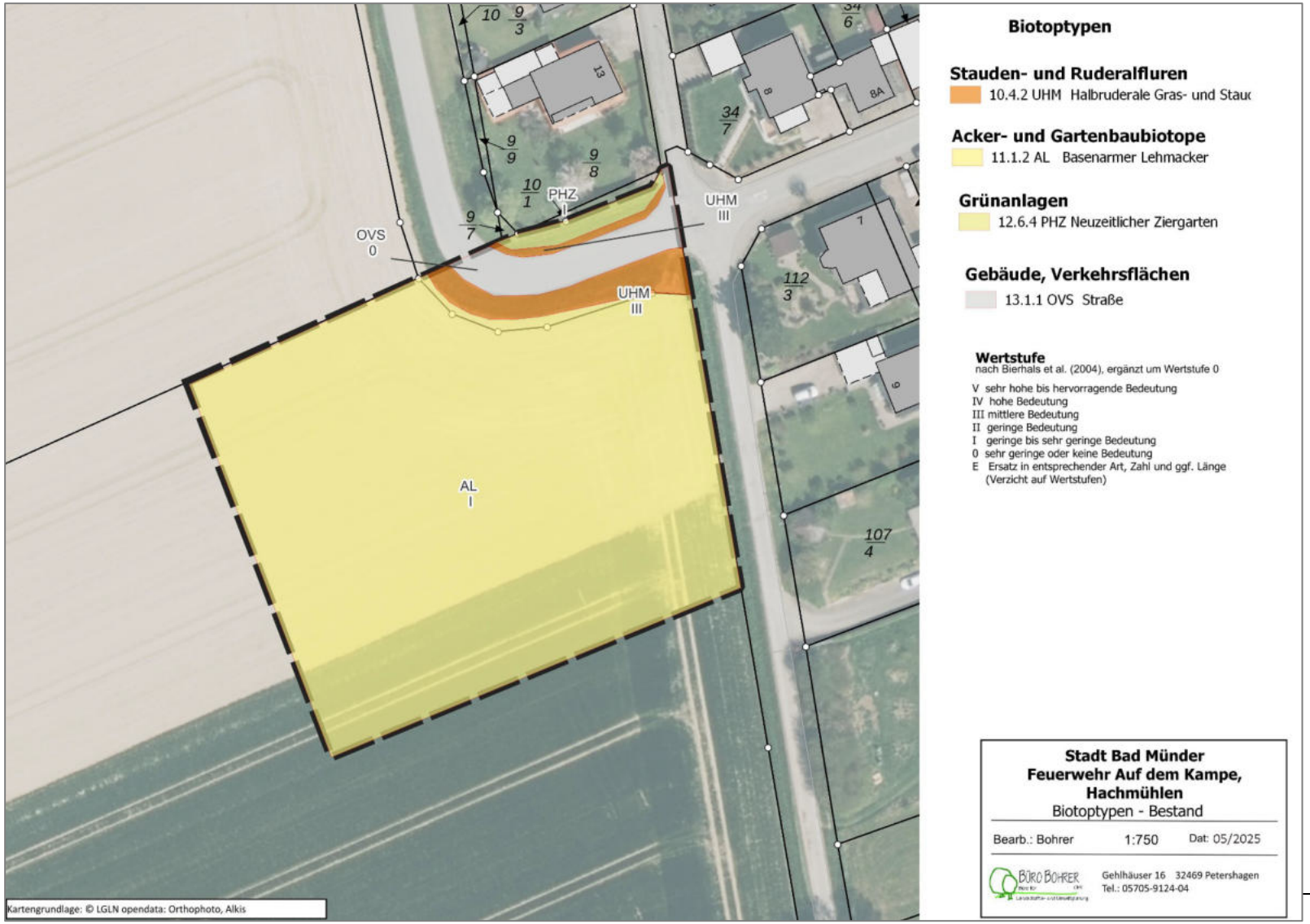

Abb. 3 Biotoptypen im Plangebiet

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ((§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen).

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

3.1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienten:

- Erfassung der Avifauna in insgesamt 6 Begängen von Februar bis Ende Mai 2025
- Erfassung der Biotoptypen in insgesamt 3 Begehungen von März bis August 2025
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche

Geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor, s. Biotoptypenkartierung.
Faunistisch wertvolle Bereiche, z.B. für Brut- und Rastvögel oder für weitere Arten, finden sich im Plangebiet oder im Umfeld nicht (Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff: 26.08.2025).

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend wird überschlägig beurteilt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Für die Arten, für die ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse.

3.2.1.1 Artenspektrum

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Brutvogelarten als Brutbestand nachgewiesen (vgl. Kap. Avifauna):

- Gefährdete Arten
  Brutbestand: Bluthänfling, Feldlerche, Star

- Nicht gefährdete Arten (Vorwarnliste)
  Brutbestand: Grauschnäpper, Stieglitz

- Sonstige nicht gefährdete Arten
  Brutbestand: Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

  Brutzeitfeststellung: Bachstelze, Fitis, Hausrotschwanz
  Nahrungsgäste: Turmfalke

Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich i.d.R. um Arten, die nur einmal im UG in einem potenziellen Bruthabitat festgestellt wurden und die daher als Brutbestand nicht bestätigt werden konnten. Da die Vorkommen nicht bestätigt sind und die Nahrungshabitate der nachgewiesenen nicht essentiell für die Vorkommen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gastvogelarten und der nicht bestätigten Brutvogel-Reviere nicht gegeben. Daher beschränken sich die weiteren Prüfungen auf die als Brutbestand nachgewiesenen Arten.

Fledermäuse: Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist mit den Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet nicht zu rechnen. In den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen können Fledermausarten mit Quartieren an Gebäuden oder mit Nahrungshabitaten an Gehölzen vorkommen, wie z.B. Große oder Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Breitflügelfledermaus.

Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten

Ein Abgleich der in den Habitatkomplexen Acker und Ruderalfluren in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert Jan. 2015) mit den spezifischen Habitatansprüchen und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet ergab keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten. Vieler dieser Arten besitzen räumlich sehr begrenzte Vorkommen in Niedersachsen oder sehr spezielle Habitatansprüche, die im Plangebiet nicht vorzufinden sind.

Im Ergebnis ist mit dem Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

3.2.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

Baubedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Tötung von Brutvögeln bei Baustelleneinrichtung und Bodenarbeiten	**Brutvögel:** Bei Bodenarbeiten können Nestlinge der auf der Fläche nachgewiesenen, bodenbrütenden Art Schafstelze betroffen sein.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Verlust von Nahrungsraum	Keine Betroffenheit: Das Plangebiet kann Nahrungshabitat von in Gehölzen oder an Gebäuden auf an das Plangebiet angrenzender

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
	Flächen sein, z.B. Star, Bluthänfling, Stieglitz, Grauschnäpper, Schafstelze, Haussperling, etc.
Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	**Brutvögel**: Bodenbrütende Arten: Feldlerche, Schafstelze Die Feldlerche ist eine Offenlandart mit Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen (Kulissenwirkung)
Tötung von Brutvögeln durch Kollision mit Glasflächen	**Brutvögel, Zugvögel**: Betroffen können alle in Gehölzen brütende Vogelarten sowie vor allem ziehende Kleinvögel sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Lärm- und Lichtimmission: Insbesondere Beleuchtung der Betriebsfläche der Feuerwehr und angrenzender Nahrungshabitate am Auf dem Kampe	**Brutvögel**: Keine Betroffenheit **Fledermäuse**: <u>Störung von Quartieren und Nahrungshabitaten:</u> Betroffen können lichtempfindliche Arten sein, die im angrenzenden Siedlungsraum vorkommen können. Potenziell betroffene Arten, die sowohl an Quartieren als auch in Nahrungshabitaten und auf Transferflügen lichtempfindlich sind (vgl. Voigt 2019): Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr Potenziell betroffene Arten, die v.a. an Quartieren lichtempfindlich sind: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus

3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.2.2.1 Auslösung der Zugriffsverbote bei europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung)

<u>Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</u>

Brutvögel: Durch Bodenarbeiten auf der Vorhabenfläche während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen bodenbrütender Vogelarten zu rechnen. Betroffene Art ist die Schafstelze.
Durch Kollisionen an Glasflächen des neu zu errichtenden Feuerwehrgebäudes können in den angrenzenden Gehölzen brütende Arten oder ziehende Kleinvogelarten getötet werden.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden[5]. Eine Zerstörung von Lebensräumen, wie z.B. eine Verkleinerung von Jagd- und Nahrungshabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten kann ebenfalls eine Störung darstellen[6].

Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Brutvögel: Für die nachgewiesenen Brutvogelarten, die regelmäßig im Siedlungsraum oder in siedlungsnahen Offenlandbereichen vorkommen, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Diese Arten sind gegenüber Bewegung, Lärm oder Licht wenig störungsempfindlich.

Fledermäuse: Der angrenzende Siedlungsrand mit den hier vorkommenden Gebäuden und Gärten besitzen eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat oder Quartier lichtempfindlicher Fledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, vgl. Voigt et. al. 2019). Wenn Beleuchtung auf diese Stauch-Baumhecke fällt, ist eine erhebliche Störung der betroffenen Arten möglich.

[5] LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009); https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

[6] Vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 230
Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs in Natur und Recht 29 (10): 642 – 649. S. 644

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kann es zur Beeinträchtigung und zum Verlust und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze kommen.

Die **Feldlerche** brütet zwar nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch in der daran angrenzenden Ackerflur. Ein Revier wurde in etwa 120 m Entfernung vom Plangebiet im Bereich einer Geländekuppe festgestellt. Da Feldlerchen ihre Bodennester jedes Jahr neu anlegen und es aufgrund von Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Reviervers chiebungen kommen kann, wird als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht der vermutete Neststandort, sondern das gesamte Revier abgegrenzt (MUNLV & FÖA 2021). Es besteht Reviertreue, aber die Reviergrenzen sind bei dieser Art nicht eindeutig zu bestimmen und variieren lokal. Beispielsweise kann in der Region Hannover von einer durchschnittlichen Reviergröße von 5 ha ausgegangen werden (Region Hannover 2018).

Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen Abstände ein und die so gemiedene Zone wird als Bruthabitat entwertet. Diese Kulissenwirkung variiert je nach Höhe und Dichte der Vertikalstruktur. Zu Wald- und Siedlungsflächen werden mindestens 60-120 m Abstand eingehalten, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden (NLWLN 2023, S. 47). Zu Baumreihen und Waldkanten, die höher als 15 m sind, wird ein Abstand von 100 m gehalten. Zu Gebüschreihen und niedrigen Hecken werden demgegenüber Abstände von ca. 25 m, zu Einzelbäumen >15 m beträgt der Mindestabstand 50 m gehalten. ALTEMÜLLER & REICH 1997: 125, BLANA 1978: 98, DIERSCHKE & VOWINKEL 1990: 217, HOLSTEN 2003: 111, OELKE 1968: 25f.,1985: 253f.; SCHAEFER 2001, SCHLÄPFER 1988: 323, ZENKER 1982: 70 in LANUK Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 14.01.2026).

Mit einem Abstand von 120 m vom Plangebiet und einer zur erwartenden Reviergröße von 5 ha kann davon ausgegangen werden, dass hohe und dichte Vertikalstrukturen an der Westgrenze des Plangebiets zu einer mindestens randlichen Beeinträchtigung des Feldlerchen-Reviers führen.

Die **Schafstelze** ist eine Offenlandart, die in der angrenzenden Ackerflur nachgewiesen wurde. Revierstandorte der Art befinden sich in der Regel auf kurzrasigen Flächen in überwiegend busch- und baumlosen Vegetationsstrukturen. In der Ackerflur werden neben eher niedrigwüchsigen Kulturen wie Luzerne und Kartoffeln auch Getreide- und Rapsflächen besiedelt. Zur Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen wie z.B. Gebäuden oder Gehölzbeständen werden keine Angaben gemacht (Glutz v. Blotzheim (Hrsg.) 1985).

3.2.2.2 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sein. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. In diesem Schritt wird geprüft, wo die Lebensstätten der betroffenen Arten sind, zu welcher Jahres- oder Tageszeit und über welche Wirkfaktoren eine Betroffenheit auftritt und welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Verbotstatbestände abzuwenden.

Mit der folgenden Tabelle erfolgt eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten. Anschließend wird geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 3 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[7]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel										
Feldlerche	§		3	3	U	k.A.	Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont u. mit offenen Bodenstellen bzw. abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation Hält zu Wald- u. Siedlungsfläche einen Abstand v. mind. 60-120 m, zu Baumreihen u. Hochspannungsleitungen 100 m (NLWKN 2011, FÖA 2021) Reviertreue	1 Brutpaar in der westlich angrenzenden Agrarlandschaft im Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet	**Während Bauphase**: keine **Anlagenbedingte Wirkung:** Beeinträchtigung von eines Brutpaares in der Ackerflur bei Entwicklung hochwüchsiger Bäume und dichter, hochwüchsiger Gehölzbestände an der westlichen Grenze der Vorhabenfläche (Kulissenwirkung vom Baumreihen 100 m, von waldähnlichen, ca. 15 m hohen Gehölzrändern mind. 150 m, vgl. FÖA 2021)	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Eingrünung an der westlichen Grenze unter Verzicht auf die Entwicklung hoher, kulissenwirksamer Gehölzstrukturen (Abstand zu den Feldlerchenrevieren mindestens 120 m). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* **CEF-Maßnahmen:** Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

[7] Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Glut v. Blotzheim (1994), LANUV Fachinformationssystem Artenschutz, NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Südbeck et al. (2015) , Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[7]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Star	§		3	3	k.A.	k.A.	Brutvögel in altem Baumbestand mit Höhlen und an Gebäuden	Brutvogel in dem Baumbestand an der B 217	**Während Bauphase**: Keine **Anlagenbedingte Wirkung:** Verlust potenzieller Nahrungshabitate im Bereich der Ackerflur	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* Nicht betroffen *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* Nicht betroffen *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Nicht betroffen, da der Verlust von Nahrungsfläche im Bereich des Plangebiets nicht essentiell für das Vorkommen ist und der Fortpflanzungserfolg nicht beeinträchtigt wird.
Bluthänfling	§		3	3	k.A.	k.A.	Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Stadtrandbereichen, Brachen, etc. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate	Brutvogel mit 3 Brutrevieren am Siedlungsrand von Hachmühlen		
Schafstelze	§		*	*	-	-	Brutvogel in weitgehend offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften (v.a. Hackfrüchten, Getreide, Raps, Klee). Singwarten auf Weidezaunpfählen, Hecken, Staudenfluren, Einzelgehölzen. Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	2 Brutpaare in der westlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflur	**Während Bauphase**: Da Brutvorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen sind, kann es beim Abschieben von Oberboden zur Tötung von Nestlingen kommen. **Anlagenbedingte Wirkung:** keine, da keine ausgeprägte Kulissenwirkung und Ausweichen auf angrenzende Ackerflur möglich.	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenreglung: keine Bodenarbeiten in der Brutzeit (Zeitraum 01.03. – 30.09.). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da die Art nicht standorttreu ist. Die Schafstelze ist in Niedersachsen häufig und nicht gefährdet, Ausweich-Habitate sind im näheren Umfeld vorhanden.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[7]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Stieglitz	§		V	*	-	-	Brutvogel in halboffenen, strukturreichen Landschaften mit lockeren Baumbeständen	Brutvogel in den Gehölzen an der B 217 und an der Kläranlage	**Während Bauphase**: Keine **Anlagen- u. betriebsbedingte Wirkung:** keine	Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht berührt
Grauschnäpper	§		V	V	-	-	Lichte Wälder und Gehölzbestände mit starker vertikaler Gliederung, vorzugsweise an Rändern und in Lichtungen. Vorkommen auch in Siedlungen des ländlichen Raums mit vielfältigen, exponierten Ansitzmöglichkeiten	Brutvogel mit einem Brutrevier in den Gehölzen entlang der Straße „Auf dem Kampe“ südlich des Plangebiets		
Buchfink Blaumeise Dorngrasmücke Grünfink Haussperling Heckenbraunelle Kohlmeise Mönchsgrasmücke Rotkehlchen Rabenkrähe Ringeltaube Wacholderdrossel Zaunkönig Zilpzalp	§		*	*	-	-	Freibrüter in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im Siedlungsraum und in der freien Landschaft (Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen, Hecken) Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	Brutvögel im angrenzenden Siedlungsbereich oder in Gehölzen an der B 217, sowie entlang der Straße Auf dem Kampe und angrenzender Wege	**Während Bauphase**: Keine Betroffenheit **Anlagenbedingte Wirkung:** Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten. **Betriebsbedingte Wirkung:** keine	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* Das Verbot ist nicht berührt. *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da der Verlust von Nahrungshabitaten im Bereich des Plangebiets nicht essentiell für die Vorkommen sind. Zudem werden mit der geplanten, randlichen Anpflanzung von Gehölzen und der Anlage von Hochstaudenfluren neue Nahrungshabitate geschaffen.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[7]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Säugetiere (Fledermäuse)								Mögliche Betroffenheit		
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	●	●	*	*	G	FV=	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, aber auch Baumquartiere Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, Gewässern, in strukturreicher Agrarlandschaft Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen an Quartieren Strukturgebunden jagende Art	Potenzielle Quartiere an Gebäuden im Siedlungsraum. Die strukturreichen Gärten können potenzielle Nahrungshabitate der Art sein.	**Während Bauphase, anlagenbedingte Wirkung**: Keine Betroffenheit **Betriebsbedingte Wirkung:** Beeinträchtigung von potenziellen Quartieren im Randbereich der angrenzenden Siedlung durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Das Verbot ist nicht berührt. *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	●	●	3	*	S	xx(=)		Potenzielle Quartiere und Nahrungshabitate im angrenzenden Siedlungsraum	**Während Bauphase, anlagenbedingte Wirkung**: Keine Betroffenheit **Betriebsbedingte Wirkung:** Beeinträchtigung von potenziellen Quartieren und Nahrungshabitaten im Randbereich der angrenzenden Siedlung durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* Das Verbot ist nicht berührt. *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[7]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	•	•	3	*	S	U1(=)	Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), Winterquartiere überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten. Kleine Bartfledermaus: Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen Große Bartfledermaus: Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer In allen Teilhabitaten (Quartiere, Nahrungshabitate, Transferflüge, etc.) lichtempfindliche Arten (Voigt et al. 2019)..			*§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend	NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen, bzw. Region (TO) Tiefland (Ost)
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste		
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse: Kirberg, S. (2025), Meinig et al. (2020); Rote Liste Avifauna: Krüger & Sandkühler (2022), Ryslavy et al. (2020)

Erhaltungszustand

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern "Verbreitungsgebiet", "Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" sowie "Zukunftsaussichten". Diese vier Parameter werden jeweils als "günstig" (grün/ FV), "ungünstig-unzureichend" (gelb/U1) oder "ungünstig-schlecht" (rot/U2) bewertet bzw. bei nicht ausreichenden Daten als "unbekannt" (grau/XX) eingestuft.

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

	= unbekannt	g	= günstig	u	= ungünstig	s	= schlecht

3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

3.3.1.1 V 1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren während der Bauphase

Avifauna: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bodenbrütender Arten in der Ackerflur sollen Bodenarbeiten, wie z.B. das Abschieben von Oberboden oder die Herstellung eines Geländeplanums außerhalb der Brutzeit der Schafstelze durchgeführt werden (d.h. Maßnahmen nur im Zeitraum **1.10. – 28.02**.).

Sollten dennoch während der Brutzeit Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist die Fläche vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Brutvorkommen geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass für einen einen abweichenden Baubeginn die Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen ist.

3.3.1.2 V 2: Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere und Nahrungshabitate von lichtempfindlichen Myotis-Arten (Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus) oder von Quartieren der Zwergfledermaus im Umfeld des Plangebiets sollen bei der Beleuchtung der Feuerwehr sowie der Außenanlagen (Parkflächen, Übungsflächen) insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Lichtquellen verwendet werden. Diese sollen folgende Kriterien erfüllen (vgl. Held et al. 2013, Voigt 2018):

- Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel (Strahlungswinkel <70°)
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einer möglichst langen Wellenlänge (>540nm)
- Verwendung möglichst geringer Lichtintensitäten. Optimal wären Lichtintensitäten von <0,1 lx. Bei Verwendung höherer Lichtintensitäten sollte eine möglichst dichte Durchgrünung des Wohngebiets, auch entlang der Straßen mit großkronigen Bäumen die Auswirkungen des künstlichen Lichts mindern, vgl. Straka (2019).
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Die Einschaltdauer der Außenbeleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten. Die Leuchtdauer sollte auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden, z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder.

3.3.1.3 V 3: Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Brutpaares durch Kulissenwirkung sollen kulissenwirksame Gehölze erst im Abstand von mindestens 120 m zu dem Feldlerchen-Revier vorgesehen werden:

- An der westlichen Grenze der Vorhabenfläche soll die Eingrünung vorwiegend mit niedrigen, nicht kulissenwirksamen Gehölzen realisiert werden (z.B. Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)).

3.3.2 CEF-Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie sind daher so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt gegeben ist.

Da die ökologische Funktion betroffener oder potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten mit Vermeidungsmaßnahmen gesichert werden kann, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beleuchtungskonzept fledermausfreundliche Beleuchtung und Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Reviers) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Etwa 180 m südlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ (FFH Gebiet DE 3822-331, int. Nr. 375) mit dem Gewässerlauf der Hamel und angrenzender Auenbereiche.

In diesen Bereichen ist das das FFH-Gebiet über die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont „LSG HM 002 Hameltal“ (Landkreis Hameln-Pyrmont, 30.1.2020, Nds. Ministerialblatt Nr. 3 v. 29.01.2020 S. 3) gesichert.

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die letzte Entscheidung hierüber trifft die Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird abgeschätzt, ob das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ in den für ihre jeweiligen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (§ 34 des BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Da die Vorprüfung nur überschlägigen Charakter besitzt, sollten Bewertungen von zu erwartenden Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich regelmäßig der Verträglichkeitsprüfung überlassen bleiben.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Kann wegen Datenlücken, die zusätzliche Erhebungen notwendig machen, keine ausreichende Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH-Vorprüfung umfasst die folgenden Fragen:

- Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (LRT) sollen in dem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet geschützt werden (Erhaltungsziele, Standarddatenbogen)?
- Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?
    - Während der Bauzeit: Baufeldbereitung, Lagerstellen, Baustraßen, Wasserhaltung, etc.
    - Durch die Art des Plans oder Projektes selbst, z.B. Überbauung von Lebensräumen, Zerschneidung von Wanderwegen, etc.
    - Durch den Betrieb oder die Unterhaltung, z.B. Nachtbetrieb mit Beleuchtung, Lärm, Besucher, Fahrzeugverkehr, etc.

- Gibt es in der Umgebung weitere genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Pläne oder Projekte mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen)?
- Können im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Hameltal“ wurde das FFH-Gebiet durch nationales Recht gesichert. Am 30.01.2020 wurde die Verordnung rechtskräftig.

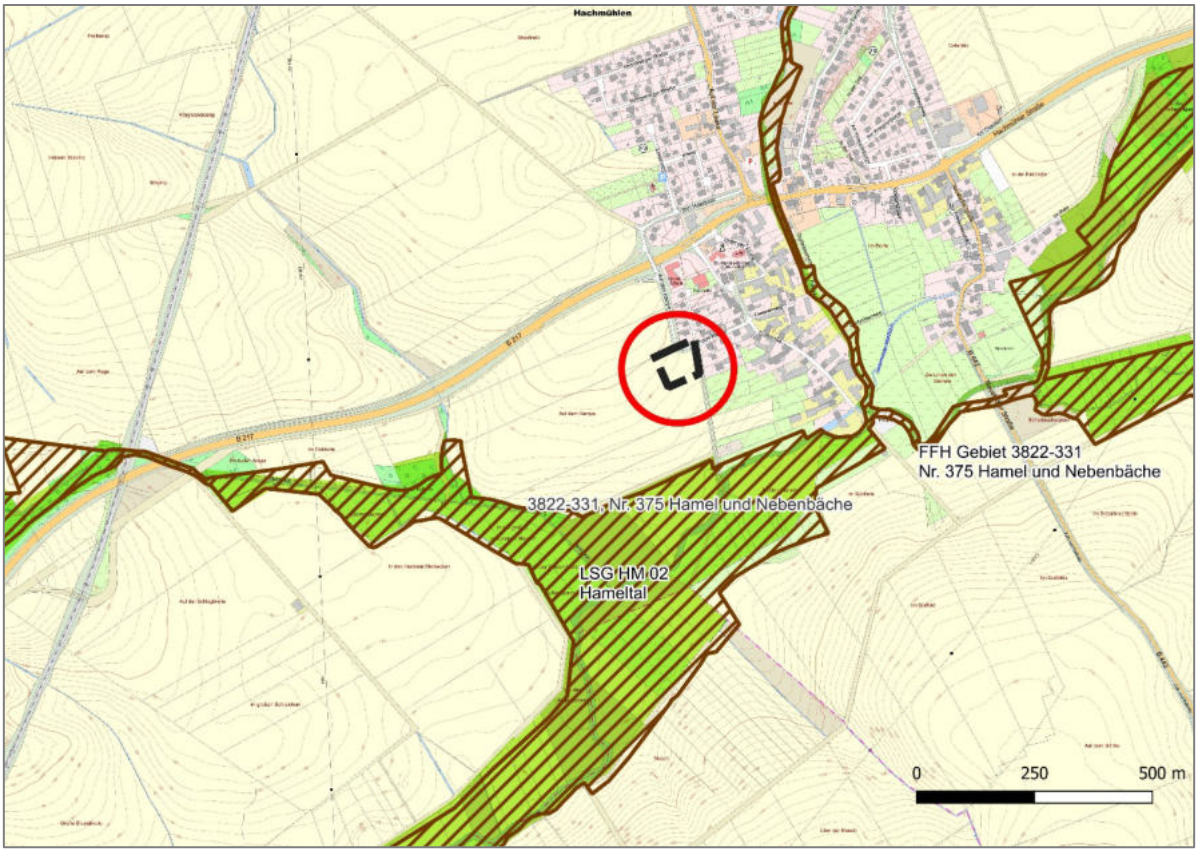

Abb. 4 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Auf dem Kampe“

Besondere Schutzzwecke im Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ sind Erhaltung und Entwicklung

- der Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und Herksbach

- naturnaher, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik

- naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigten Gewässerverlauf

- artenreicher, hochwüchsiger, teilweise mit Röhrichten verzahnter Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern

- langfristig überlebensfähiger Populationen der Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

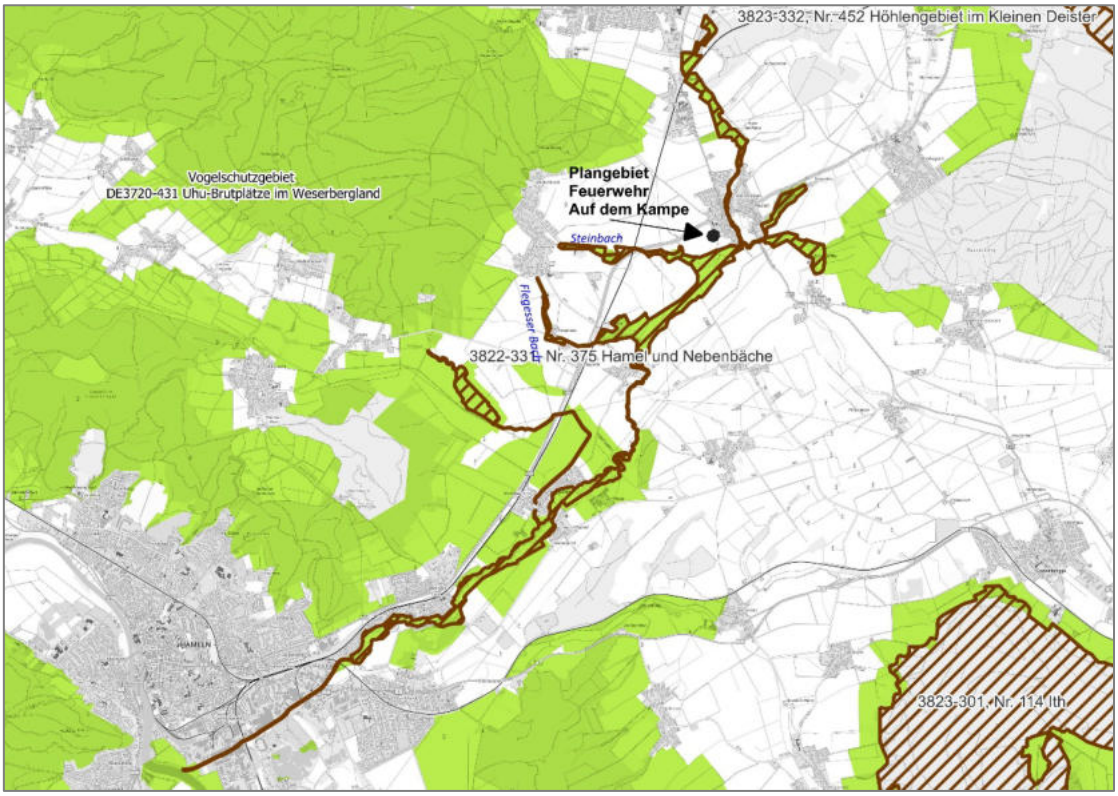

Abb. 5 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375)
Quelle: NLWKN (Hrsg.): FFH Gebiete TK50 (shape, Stand: 02.01.2025)

4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele

4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“

Das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ ist 253,20 ha groß und befindet sich in der kontinentalen Region Niedersachsens. Es besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hamel und einigen Nebenbäche mit begleitenden Auestrukturen.

Ausgewählt wurde das FFH-Gebiet vorrangig wegen der Vorkommen der Fischart **Groppe. (Cottus gobio**). Es dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.

Bezogen auf das das FFH-Gebiet Nr. 375 „Hamel und Nebenbäche“ sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Verpflichtend ist ein Erhaltungszustand B dieses Lebensraumtyps soll auf einer Fläche von 0,28 ha erhalten und auf weiteren 1,95 ha entwickelt werden. Er ist u.a. gekennzeichnet von sommerkühlen Fließgewässern mit überwiegend unverbauten Ufern und einem durchgängigen, schwach bis mäßig mäandrierendem Gewässerverlauf. Abschnittsweise ist eine flutende Wasservegetation entwickelt.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Verpflichtend sind ein Erhaltungszustand B auf einer Fläche von 0,46 ha und ein Erhaltungszustand C auf einer Fläche von 0,06 ha zu erhalten.Darüber hinaus sind artenreiche hochwüchsige Hochstaudenfluren zu verbessern und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Verpflichtend sind die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 1,26 ha, die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 0,69 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 0,59 ha. Darüber hinaus sollen magere Flachland-Mähwiesen verbessert und besonders in Hanglagen auf geeigneten Standorten mit stabilen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden.

LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Verpflichtend ist der Erhalt des Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 14,93 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer weiteren, aktuell mit C bewerteten Fläche von 6,45 ha. Die Flächen sind gekennzeichnet durch naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern.

Groppe (*Cottus gobio*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,1 Individuen pro m^2 und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,5 Individuen pro m^2 und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate.

4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche"

4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets

An dem Abschnitt der Hamel südlich des Plangebiets ist als verpflichtendes Entwicklungsziele die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren festgelegt. Zusätzlich dazu soll in der Hamel flutende Wasservegetation entwickelt und gefördert werden. Zur Förderung der Zielart Groppe sollen Sohlverbaue an der Hamel entfernt werden. Die Bildung von Verockerungen soll unterbunden werden.

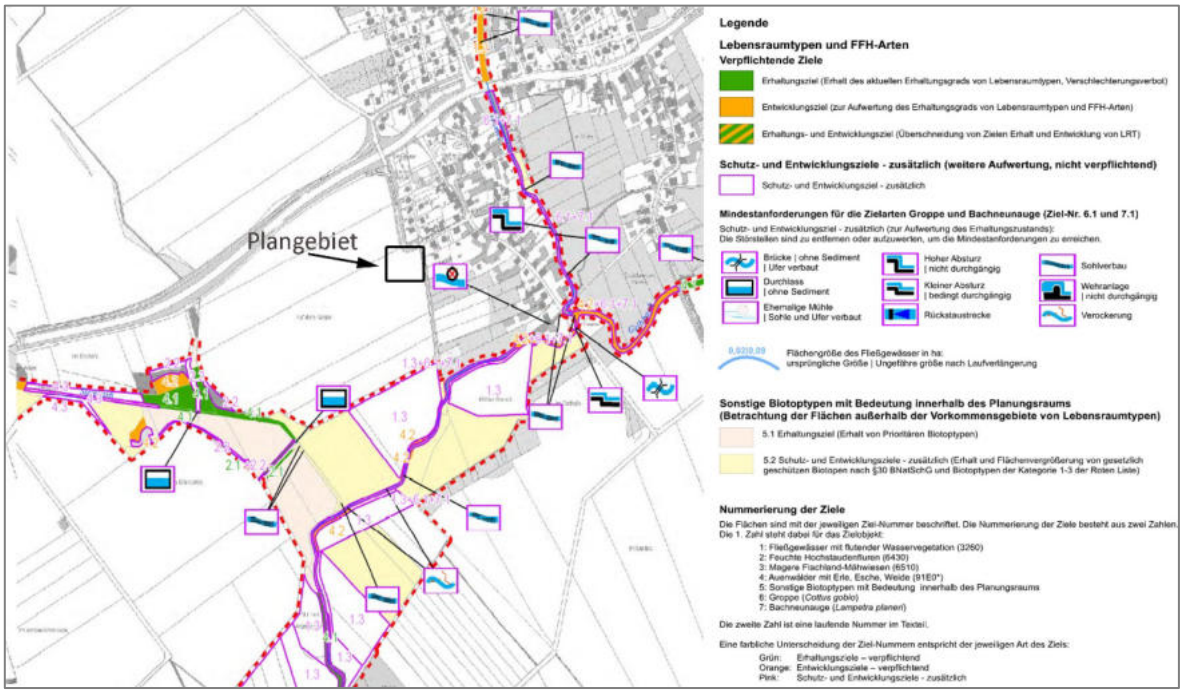

Abb. 6 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Ziele, Auszug)

4.4.2 Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets

Steinbach: Südlich des Plangebiets mündet der Steinbach in die Hamel. Verpflichtende Maßnahmen in diesem Abschnitt sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M06 Erhalt und Förderung von Totholz
- M08 Pflege von Hochstauden
- M09 Pflege von Grünland
- M14 Sohlverbau auf Durchgängigkeit prüfen und diese herstellen

Hamel: Verpflichtende Maßnahmen in dem Abschnitt südlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Waldmantel oder Waldsaum als Pufferstreifen anlegen
- M14 Sohlverbau auf Durchgängigkeit prüfen und diese herstellen
- M15 Entfernen stanortfremder Gehölze und Umwandeln in typische Baumarten

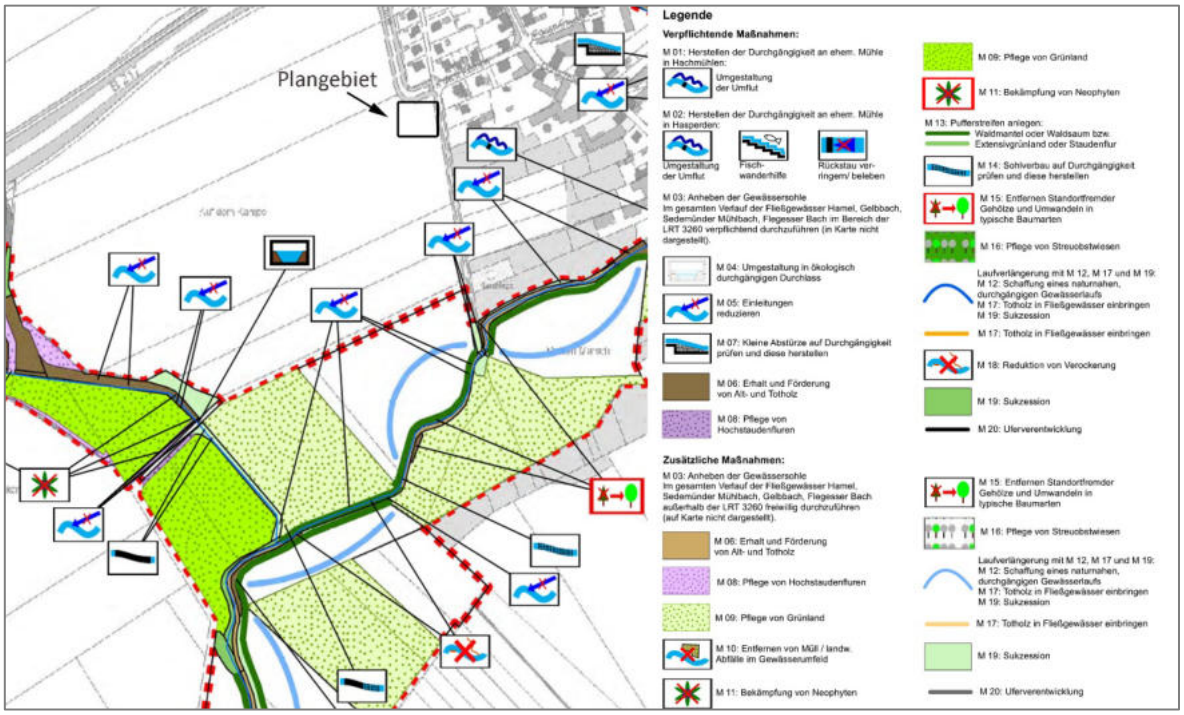

Abb. 7 Maßnahmen im FFH-Gebiet im Umfeld des Plangebiets (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Auszug)

4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Auf dem Kampe

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden (vgl. Kap. 1.1):

- Versiegelung von Flächen: Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit Zuwegung und Stellflächen
- Bodenbewegungen zur Geländemodellierung
- Unterirdisches Retentionsbecken zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser

4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit Zuwegungen und Stellflächen:

- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung und entsprechende Veränderung des Abflusses von Oberflächenwasser
- Akustische Reize (Schall), optische Reize (Licht)
- Erschütterungen und Vibrationen während der Bauphase
- Stoffeinträge (z.B. Eintrag von Auftausalzen aus dem Bereich der Stellflächen)

Baubedingte Wirkungen:
Während der Bauarbeiten kann es durch Baumaschinen zu Erschütterungen und Lärm- und Lichtemissionen kommen. Außerdem werden Flächen für die Lagerung von Maschinen und Material zur Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes und der Nebenanlagen (Stellflächen, Zuwegung) benötigt.
Zur Herstellung eines Planums sind umfangreiche Bodenarbeiten, Geländemodellierungen und der Auftrag von Boden erforderlich. Dadurch kann es zu Bodenabschwemmungen kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen:
Vegetation wird entfernt und Flächen werden versiegelt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses mit erhöhten Abfluss-Spitzen.

Betriebsbedingte Wirkungen:
Durch die Entwässerung von Stellflächen und Verkehrswegen können Schwebstoffe und an diese gebundene Schadstoffe in den Vorfluter gelangen. Ein verstärkte Eintrag von Sedimenten (Sand, Schluff, Ton, organische Schwebstoffe) in den Vorfluter (hier: Hamel) kann zu einer Versandung bzw. Verschlammung des Sohlsubstrates führen. Dadurch können ursprünglich kiesgeprägte Habitate beeinträchtigt werden oder auch ganz verloren gehen.
Durch den Betrieb der Feuerwehr kann es zu Licht- und Lärmemissionen kommen.

4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle werden den möglichen Wirkfaktoren der Wegebaumaßnahmen ihre potenziellen Wirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets zugeordnet.

Tab. 4 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Baubedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)). Zudem ist die Intensität von Licht- und Lärmemissionen durch die Entfernung des Vorhabengebiets verringert (Entfernung vom Steinbach ca. 300 m, vom Flegesser Bach ca. 200 m). ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe oder Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Flächeninanspruchnahme durch Entfernung von Vegetation, Einrichtung der Baustelle und Lagerflächen.	LRT 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) entlang der Hamel	Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder direkt angrenzend daran in Anspruch genommen. ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 91E0 oder LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Bodenarbeiten: Eintrag von abgeschwemmtem Boden oder Sedimenten in Oberflächengewässer (-> Nährstoffanreicherung, Verschluss von Feinporen im Gewässergrund)	Groppe Bachneunauge	Schwebstoffe können zu einer Verschlammung der Sohle der als Vorfluter dienenden Hamel führen Aufgrund der Entfernung von ca. 250 m zur Hamel und von ca. 180 m zum FFH-Gebiet sowie der Beachtung von Vorschriften zum baubegleitenden Bodenschutz (z.B. keine Bodenarbeiten bei nasser Witterung) kann ein baubedingter Eintrag von Boden und Nährstoffen in das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. ➡ **Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Anlagenbedingte Wirkungen		
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung	Groppe Bachneunauge	Es erfolgt eine unterirdische Regenrückhaltung im südlichen Teil des Plangebiets. Die Abgabe an das Kanalnetz entspricht maximal dem natürlichen Oberflächenabfluss. Die Einleitung in den Flegesser Bach erfolgt im Siedlungsbereich auf Höhe der Flegesser Straße und wird bestimmt durch den vorhandenen Querschnitt der Einleitungsstelle. Entsprechend sind erhebliche Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse im Flegesser Bach nicht zu befürchten. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Betriebsbedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), s.o.). ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente): Eintrag von Stoffen über die die Regenwassereinleitung in die Kanalisation (Straßenentwässerung)	Groppe Bachneunauge LRT 3260	Partikel und Schwebstoffe sowie daran gebundene Schadstoffe aus dem Betrieb der Feuerwehr (z.B. Reifenabrieb im Bereich der Stellflächen) können in die Oberflächenentwässerung gelangen. Schwebstoffe können zu einer Verschlammung der Sohle des als Vorfluter dienenden Flegesser Baches führen. An Partikel gebundene oder im Wasser gelöste Schadstoffe können toxisch für Fische sein. Eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse sowie fehlender räumlicher Kapazitäten nicht möglich. Daher wird das auf den versigelten Flächen anfallende, ggf. mit Schadstoffen und Schwebstoffen verunreinigte Wasser zunächst über die Oberflächenentwässerung in eine unterirdische, der Regenrückhaltung dienende Zisterne geführt, wo sich Schwebstoffe absetzen können. Sie werden in regelmäßigen Abständen abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Feinsediment-Einträgen. Mit einem vorhabenbedingten Eintrag von Nährstoffen ist nicht zu rechnen[8]. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen entsprechen dem Im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 375 genannten Hinweisen (Maßnahmenblatt Nr. 05 „Einleitungen reduzieren“). Im Ergebnis ist mit einem

[8] Eine besondere Empfindlichkeit besteht v.a. gegenüber dem Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Närstoffeintrag), die zu einer Veränderung des Pflanzenwachstums und damit zu einer Veränderung der Habitate führen. Als ebenfalls regelmäßig relevant wird die Empfindlichkeit von Fischen gegenüber Schwermetallen eingestuft (BfN: FFH-VP-Info). Da mit dem Vorhaben jedoch keine besonderen Einträge von Schermetallen verbunden sind, wird diese Wirkung hier nicht näher betrachtet.

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
		erheblichen Eintrag von Feindsedimenten oder Schadstoffen aus der Oberflächenentwässerung in das Kanalnetz und damit in den Flegesser Bach als Vorfluter nicht zu rechnen. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge durch Stoffeinträge in die Gewässer werden ausgeschlossen**

4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Umfeld der Bauleitplanung sind nicht bekannt.

4.8 Ergebnis der Vorprüfung

Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ erfolgt nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der ökologischen Funktionen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ bei Umsetzung der Planungen können ausgeschlossen werden.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BLOTZHEIM, URS N. GLUTZ V. (HRSG.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10 Passeriformes (Teil I) Motacillidae – Prunellidae. Aula Verlag, Wiesbaden.

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Stand März 2021, Hannover.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.
i.A. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 Id Naturschutz Niedersachen 2/2022

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Feldlerche (Alauda arvensis). Stand November 2011.

NLWKN (HRSG. 2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 42. Jg. 1: 1-80.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, Stand: 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13—112.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/12, 60 S.

STRAKA, T., M. WOLF, P. GRAS, S. BUCHHOLZ & C. VOIGT (2019): Tree cover mediates the effect of artificial light on urban bats. Front. Ecol. Evol. 7 : 91.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEION, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (HRSG; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1- überarbeitete Auflage, Münster.

THEUNERT, R. (2008, aktualisiert 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015 in: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html (Zugriff: 20.10.2020)

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series Nr. 8

Internet

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 25.01.2025 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

NABU Niedersachsen, Fledermaus-Informationssystem Batmap: https://www.bat-map.de/web/start/fledermause

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umwelt-karten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebens-raumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere

Bundesamt für Naturschutz (BfN): FFH-VP Info. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

6. ANHANG

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Acker“ und „Ruderalfluren“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten). Angegeben werden für diese Arten ebenfalls die Habitatkomplexe, in denen sie in Niedersachsen vorkommen.

Die folgenden Tabellen entstammen THEUNERT (2008, aktualisiert 2015). Sie werden ergänzt um die Spalte „Vorkommen im UG möglich“, in der das potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt wird.

Diese Auswertung der Tabellen in THEUNERT (2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015) dient dazu, die in den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln.

Erläuterungen zu den Tabellen:

Schutz, Rote Liste, Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung:

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015).. Eigene Ergänzungen in der Tabelle Säugetiere zu Bestand und Verbreitung entstammen NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten
Spalte „Art“
Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“
Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als …	
… besonders geschützte Art	
❖	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
◉	besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
… streng geschützte Art	
●	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
○	für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“

Abkürzungen der Spalten	
RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen

R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
♦	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“
Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder	10	Grünland, Grünanlagen
2	Gehölze	11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

Säugetiere (Mammalia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Angaben zu Vorkommen entstammen NLWKN (Vollzugshinweise, Vorkommen im MTB). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[9]		Habitat-komplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
Canis lupus Wolf	●	○		0	1	X	X	Verschwand überall in der zweiten Hälfte des 18. bzw. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach vereinzelt von Osten her zugewandert. Trotz strengen Schutzes zumeist alsbald getötet, zuletzt im Dezember 2007 im Landkreis Lüneburg Dannenberg. In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weserleine Bergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solingen.	-
Cricetus cricetus Feldhamster		●		2	1	X	X	Benötigt tiefgründige Lösslehmböden Seit mehr als 10 Jahren sind im Landkreis Hameln-Pyrmont keine gesicherten Nachweise mehr bekannt (Breuer 2016)[10]. Da die Bestände in Niedersachsen in den letzten Jahren stark eingebrochen sind, ist mit einem Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu rechnen.	-
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		●		2	G		X	Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen,	-
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		●		3	D		X	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften, Siedlungsbereichen. Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder Kulturfolger	-
Rhinolophus hipposideros Kleine Hufeisennase		●		0	1		X	Wohl ausgestorben. Einst zumindest im Weser Leine Bergland. Letzter Nachweis 1978.	-

9 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

10 Breuer, W. (2016): Leitfaden Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (36) 4:173-204

Reptilien (Reptilia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Im Plangebiet oder im direkten Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen, z.B. Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Schattenplätze, etc., vorhanden.

Art	Schutz			RL[11]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
Coronella austriaca Schlingnatter		●		2	3		X	Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	-
Lacerta agilis Zauneidechse		●		3	V		X	Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme.	-

Amphibien (Amphibia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

In dem Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Laichgewässer.

Art	Schutz	RL[12]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
		NI	D	11	12		
Alytes obstetricans Geburtshelferkröte	●	2	3		X	Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-

11 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

12 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz	RL[12]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
Bombina variegata Gelbbauchunke	●	1	2		X	Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	-
Bufo calamita Kreuzkröte	●	2	V		X	Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-
Bufo viridis Wechselkröte	●	1	3	X	X	Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	-
Hyla arborea Europäischer Laubfrosch	●	2	3		X	Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	-
Pelobates fuscus Knoblauchkröte	●	3	3	X	X	Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	-
Triturus cristatus Kammmolch	●	3	V		X	Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	-

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[13]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
Acontia lucida Malveneule			●	M	1		X	Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	-

13 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und

Art	Schutz			RL[13]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
Epirranthis diversata Espen-Buntspanner			●	0	1			Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	-
Proserpinus proserpina Nachtkerzenschwärmer		●		2	*		X	Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	-

Käfer (Coleoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[14]		Habitatkomplexe		Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	11	12		
Phytoecia virgula Südlicher Walzenhalsbock			●	–	1		X	Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland.	-

Artengruppen ohne potenzielle Vorkommen in dem relevanten Habitatkomplex

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen in den betroffenen Habitatkomplexen keine europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) gelistet:

Reptilien (Reptilia)
Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)
Libellen (Odonata)
Webspinnen (Araneae)
Krebse (Crustacea)
Weichtiere (Mollusca)
Stachelhäuter (Echinodermata)
Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)
Flechten (Lichenes)

Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

14 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen keine europarechtlich geschützten Arten gelistet:

Hautflügler (Hymenoptera)
Echte Netzflügler (Neuroptera)
Moose (Bryophyta), Pilze (Fungi), Flechten (Lichenes)

6.2 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 9/2026

Datum: 26.01.2026

0.02 Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az.: 622-04/8.7

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.02.2026
Verwaltungsausschuss	19.02.2026
Rat	26.02.2026

Bezeichnung

88. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg", OT. Flegessen;
a) Beschluss über Stellungnahmen (Abwägung)
b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussempfehlung

a) Beschluss über Stellungnahmen (= Abwägung vor dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat stellt fest, dass zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden Stellungnahmen vorgebracht wurden, die im Einzelnen in der Verwaltungsvorlage Nr. 9/2026 dargestellt sowie abgewogen sind und beschließt diese. Von der Öffentlichkeit wurden im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht.

Der Rat fasst ebenfalls den Abwägungsbeschluss über die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden wie in der Verwaltungsvorlage Nr. 93/2025 dargestellt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben.

b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 58 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Bad Münder am Deister die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Flegessen einschließlich Begründung und Umweltbericht. Der Rat beschließt des Weiteren aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 NKomVG den Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung und die dazugehörende Begründung einschließlich Umweltbericht.

Begründung

Anlass

Die Feuerwehren der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel sollen an einem gemeinsamen Standort in Flegessen zusammengelegt werden. Geplant ist der Bau einer neuen Feuerwache mit vier Garagen, zugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, Sozialtrakt, Einstellplätzen und Übungsfläche.

Die Bestandsstandorte der Wehren sind für diesen Zweck baulich nicht geeignet sowie zu klein. Die Stadt hat im Vorfeld verschiedene Alternativstandorte geprüft. Verfügbar war lediglich ein Standort.

Bauplanungsrecht

Für die Schaffung eines Baurechts ist für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Vorgaben des Baugesetztes (BauGB) erforderlich.

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, Grün- und Ausgleichsflächen sowie zur Abrundung eine Dorfgebietsfläche (MD) ausgewiesen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sowie eine private Grünfläche und eine Dorfgebietsfläche (MD) umgeplant.

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ist ebenfalls ein Umweltbericht zu erstellen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Belange des Schallschutzes sind zu berücksichtigen.

Verfahrensstand

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens und die entsprechende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Diese haben nur redaktionelle Änderungen der Begründung zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan zur Folge und somit keine planändernde Wirkung.

Nach Beschluss über die Stellungnahmen können vom Rat sodann der Feststellungsbeschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen gefasst werden.

Die Anhörung des Ortsrates der Ortschaft Hasperde-Flegessen-Klein Süntel erfolgte am 07.01.2026.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen auch aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Endfassungen zu dieser Bauleitplanung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt</u>

Die Bauleitplanung erfolgt auf Kosten der Stadt. In den Haushalt 2024 wurden Planungskosten in Höhe von 50.000 € eingestellt. Die Mittel wurden als Haushaltsreste bis in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

Die Bauleitplanung bereitet einen Eingriff in Natur und Umwelt vor (z.B. Flächenversiegelung). Der Eingriff und der dafür erforderliche zu schaffende Ausgleich wurde im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Da die Kompensation nicht vollständig im Plangebiet stattfinden kann, soll als externe Ausgleichsfläche das städtische Flurstück 42, Flur 16, Gemarkung Bad Münder dienen. Dieses ist aktuell noch verpachtet und soll nach dem Auslaufen des Pachtvertrages aus der normalen Landverpachtung ausscheiden. Details dazu sind dem Umweltbericht des Bebauungsplanes zu entnehmen, welcher Bestandteil der als Anlage beigefügten Begründung zum Bebauungsplan ist.

Stadtentwicklungskonzept

Im Handlungsfeld 03 Soziales, Bildung & Kultur ist als Entwicklungsziel die bedarfsgerechte Sanierung bzw. Modernisierung und ggf. die Zusammenlegung der Feuerwehrgerätehäuser aufgenommen.

Der Neubau der Feuerwehr ist Teil des Handlungsprogramms der Verwaltung im ISEK. Der Neubau ist darüber hinaus die Voraussetzung für die Entflechtung der Nutzungen am Bestandsstandort und damit die Umsetzung der Schlüsselprojekte Erweiterung Kita Flegessen und Grundschule Flegessen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine Auswirkungen

Anlagen

Nr. 1 Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung und Auslegung FNP und B-Plan
Nr. 2 Endfassung FNP (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht)
Nr. 3 Endfassung B-Plan (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzrechtl. Fachbeitrag)

Barkowski
Bürgermeister

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Ortschaft Flegessen
88. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Lohfeldweg “ und Bebauungsplan Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg "

1. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
   Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 15.07.2025.
   Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen.

2. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**
   Anschreiben vom 10.06.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025
   Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
2	Avacon Netz GmbH	--	--
3	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	10.07.2025	Hinweise
5	Flecken Coppenbrügge	--	--
6	Handwerkskammer Hannover	--	--
7	IHK Hannover/Hildesheim	--	--
8	Jagdgenossenschaft Hachmühlen	--	--
9	Kabel Deutschland/Vodafone	11.07.2025	Hinweise
10	Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont	--	--
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.07.2025	Hinweise
12	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Verband Hameln-Pyrmont	--	--
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
14	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	15.07.2025 + 16.07.2025	Anregungen/ Hinweise
15	Landkreis Schaumburg	--	--
16	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
17	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	10.07.2025	Hinweise
18	LGLN – RD Hameln-Hannover Katasteramt Hameln	--	--

19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.06.2025	Hinweis
20	NABU Niedersachsen	--	--
21	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--
22	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln	--	--
23	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
24	Realverband Flegessen	--	--
25	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	15.07.2025	Keine
26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
27	Staatshochbauamt Bückeburg	--	--
28	Stadt Barsinghausen	--	--
29	Stadt Hameln	--	--
30	Stadt Hessisch Oldendorf	--	--
31	Stadt Springe	--	--
32	Veolia Wasser Deutschland GmbH	17.07.2025 (nachgereicht)	Hinweise
33	Wasserbeschaffungsverband Süntelwald	--	--

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	**Name / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
A01	Sitzung Ortsrat Hasperde-Flegessen-Klein Süntel 24.06.2025, Anregung im Rahmen einer Mitteilung	Der Ortsrat regt wegen der bekannten und sich ggf. noch verstärkenden Parkplatzproblematik im Bereich GS/FFW/Sportanlage eine Erweiterung des Plangebietes an. Am Lohfeldweg sollte der Streifen entlang des Sportplatzes und weiterführend in Richtung Biogasanlage mit aufgenommen werden, um dort später einen einfachen Parkstreifen anlegen zu können.	Eine Vermengung der Interessen aus der bestehenden Sportanlage und Grundschule erscheint mit der vordringlichen Zielsetzung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Feuerwehr nicht vereinbar. Die Erweiterung des Geltungsbereiches in den planungsrechtlichen Außenbereich hätte erhebliche Konsequenzen mit Blick auf die Belange der Erschließung und der Grünordnung. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
04	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.07.2025	Seitens der Telekom bestehen gegen die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 Feuerwehr – Lohfeldweg grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Die Mindestabstände von unseren TK-Linien müssen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	Kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
09	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		---- Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: (Adresse)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.07.2025	Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 15.07.2025	<u>Belange des Bauordnungsrechts/Bauplanungsrechts</u> Hinweise zum B-Plan PV-Pflicht bei Parkplätzen Die bauordnungsrechtliche Vorschrift zur PV-Pflicht bei Parkplätzen kann nach hiesiger Rechtsauffassung nicht durch die Begründung des B-Planes ausgehebelt werden.	<u>Der Hinweis zur PV-Pflicht bei Parkplätzen wird zur Kenntnis genommen.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Umweltbericht Zu Tab.3 Umweltrelevante Festsetzungen Die max. versiegelbare Fläche ist mit 0,6 angegeben, Laut textlicher Festsetzung im B-Plan darf die Gesamtversiegelung eine GRZ (GRZ (2) von 0,65 nicht überschreiten. Anmerkung Ich empfehle zu überprüfen, ob das geplante Planvorhaben innerhalb der festgesetzten Baugrenzen realisiert werden kann. Belange des Bodenschutzes Der Schutz des Bodens - vor allem des Oberbodens - ist bei der Umnutzung des Grundstückes zwingend zu berücksichtigen. Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetztes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten. Belange des Denkmalschutzes Archäologische Denkmalpflege Aus dem o.g. Geltungsbereich und seinem Umfeld sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können zu einer abweichenden Einschätzung führen und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden,	Die Festsetzung im Bebauungsplan werden sich an der zwischenzeitlich vorliegenden Hochbauplanung orientieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Bodenschutz ist bereits auf der Planzeichnung enthalten. Die genannte DIN-Norm wird ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege wird in die Begründung und Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. <u>Belange des Naturschutzes</u> In der Nähe des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“, zugleich FFH- Gebiet „Hamel und Nebenbäche“. Durch eine FFH-Vorprüfung ist hier zunächst zu prüfen, ob mit der geplanten Bauleitplanung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die FFH- Vorprüfung sollte daher im nächsten Verfahren vorgelegt werden. Sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes erforderlich werden, reicht die FFH- Vorprüfung rechtlich nicht aus und es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Des Weiteren ist im Umweltbericht eine genaue Bilanzierung des Eingriffs sowie des Ausgleichs nachzureichen und die externen Ausgleichsmaßnahme zu benennen. Eine abschließende Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht kann erst nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen erfolgen. Ich weise bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass der als private Grünfläche gekennzeichnete Bereich nicht als Ausgleichsfläche in die Bilanzierung einfließen kann.	<u>Der Anregung wird gefolgt</u>, eine FFH-Vorprüfung erfolgt

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der Planzeichnung weise ich auf folgendes hin: Die vorgesehenen linienhaften Pflanzfläche im Osten und Westen des Plangebietes mit einer Breite von 3,00 Metern sollte unbedingt auf eine Breite von mind. 4,00 Metern vergrößert werden. Für die Anlage einer 1-reihigen Pflanzung sind mindestens 4,00 Meter Breite erforderlich, da von der Pflanzreihe mindestens 2,00 Meter Abstand zur angrenzenden Nutzung einzuhalten sind. Nach Möglichkeit sollte der Pflanzstreifen in den Bereichen jedoch auf eine Breite von mind. 5,50 Metern vergrößert werden, um hier eine 2-reihige Pflanzung zwecks Eingrünung des Vorhabens anlegen zu können. Der Pflanzstreifen im Norden des Plangebietes mit einer Breite von 3,00 Metern sollte unbedingt auf eine Breite von 7,00 Metern vergrößert werden. Durch die Verbreiterung des Pflanzstreifens im Norden auf eine Breite von 7,00 Metern ist die Anlage einer 3-reihigen Pflanzung möglich. Diese dient der Einbindung des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild, insbesondere zur freien Landschaft hin. Durch die Anlage einer 1- bzw. 2-reihigen Hecke kann dies nur bedingt erfolgen. Folgende Pflanzhinweise sollten bei der Anlage der Hecke Anwendung finden: Der Abstand der Reihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mindestens 1,50 m bis maximal 2,0 m. Die Gehölze werden auf Lücke (versetzt) gepflanzt. Der Abstand der äußeren Reihen zu Wegen, Grenzen und Gebäuden muss mind. 2,0 m betragen. Diese Pflanzungen sind im nachstehenden Pflanzschema beispielhaft dargestellt. (→Darstellung mit Pflanzschema - siehe Anlage 1 zur Abwägung) Die Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen.	Verzicht auf Darstellung linienhafter Pflanzflächen östlich und westlich des Feuerwehrgeländes aus Platzgründen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Anregung zur Verbreitung des Pflanzstreifens im Norden auf 7m wird gefolgt. Den Anregungen zur Pflanzhinweisen, Pflanzqualitäten, Pflanzschema wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		• Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie erhalten einen Baumpfahl, Zopf-Durchmesser 6 cm, mit Anbindung. Der Pfahl wird an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt. Heister werden einzeln gepflanzt. • Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung. • Das Anlegen der Pflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig, da der Anwuchs und die Entwicklung der Pflanzen aufgrund der dort gegebenen Bodentrockenheit in der Regel mangelhaft sind. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden (Auswahl): (→Darstellung mit Pflanzlisten - siehe Anlage 2 zur Abwägung) Alle Gehölze sind mit Hilfe eines Wildschutzzaunes, Höhe 1,60 m, gegen Verbiss / sonstige Schäden durch Vieh, Wild oder sonstige äußere Einflüsse zu schützen. Soweit der Zaun die Gehölze nur gegen Wildverbiss schützen soll, kann er entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von rd. 2 m erreicht haben. Der dabei anfallende Abfall ist fachgerecht zu entsorgen. Sollen die Gehölze gegen Schäden durch Weidevieh geschützt werden, ist der Zaun dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Einzelbäumen ist in der folgenden Pflanzzeit in Pflanzqualität nachzupflanzen. Bei flächenhaften Pflanzen muss eine Nachpflanzung in Pflanzqualität erst erfolgen, wenn mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind. Die Pflanzungen sind in den ersten 3-5 Jahren nach der Pflanzung intensiv zu pflegen und ggf. zu wässern. Der aufkommende Krautbewuchs ist zu mähen. Dabei sind Verletzungen der Gehölze im	Der Anregung zu Nachpflanzungen und zur Einzäunung gegen Wildverbiss wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Rahmen der Mahd des Unterwuchses, insbesondere im Bereich der bodennahen Triebe, unbedingt zu vermeiden. Um die Heckenpflanzung sichtbar von der im Nordosten angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollten hier Eichenspaltpfähle gesetzt werden. Zudem sollte in Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass die Anlage von Zufahren innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig ist. Sofern eine Einfriedung des Geländes vorgesehen ist, sollte diese stets auf der Innenseite der Pflanzung (zur Baugrenze hin) erfolgen. Zu den ggfs. geplanten PV-Anlagen im Bereich der Parkplatzfläche weise ich vorsorglich darauf hin, dass die angrenzenden Gehölzpflanzungen in ihrer Art und ihrem Standort so zu wählen sind, dass ggfs. zukünftig auftretende Konflikte bezüglich Beschattungen möglichst vorab ausgeschlossen werden können bzw. die PV-Anlagen in ausreichendem Abstand zu den Gehölzpflanzungen aufgestellt werden. Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor baubedingten Schäden zu schützen. Der Kronentraufenbereich der Gehölzbestände ist von jeglichen Beeinträchtigungen frei zu halten. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen dennoch zu Schädigungen kommen, ist die UNB umgehend zu informieren. Die geschädigten Gehölze sind vor Ort durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Bezüglich § 5 „Anpflanzungen und Pflanzbindungen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weise ich drauf hin, dass die vorgenannten Pflanzhinweise (Pflanzlisten, Pflanzschema, Pflanzqualität etc.) zu berücksichtigen sind. Unter Punkt 1) bitte ich aufzunehmen, dass die Ersatzpflanzung bei Abgang von	<u>Der Anregung zum Verbot von Zufahrten in den Pflanzflächen wird gefolgt mit der Regelung von Ausnahmen, die zur Pflege erforderlich sind.</u> <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Einzelbäumen mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen umzusetzen ist. Ergänzend zu § 7 „Insektenfreundliche Beleuchtung“ der textlichen Festsetzungen weise ich drauf hin, dass zur Beleuchtung der Planfläche insektenfreundliche Leuchtmittel und Beleuchtungen mit warm-weißem Licht (max. 3.000 Kelvin) und nach oben abschirmenden Gehäusen zu verwenden sind. Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz in der Planzeichnung des Bebauungsplanes weise ich darauf hin, dass die Baufeldräumung ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig ist. Ich bitte dies entsprechend zu korrigieren. Soweit das Vorkommen von Bruten durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Entfernung der Gehölze ist jedoch ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Vor der Entfernung der Gehölze ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwingend auszuschließen. Dazu müssen neben der Überprüfung der Spalten und Höhlungen die Gehölze auch auf ggfs. vorhandene Nester kontrolliert werden. Sollten besetzte Nester oder Höhlen vorgefunden werden, ist die Unteren Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Auf der für die Bauleitplanung vorgesehenen Fläche sind zudem Kartierungen der Avifauna durchzuführen. Für ggfs. vorhandene Lebensraumverluste kann die Schaffung von Ersatzlebensräumen erforderlich werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst mit vorliegender Kartierung erfolgen. Hinsichtlich der Hinweise zur Artenauswahl standortgerechter,	Die Angabe der Lichtstärke wird in der Festsetzung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Den Anregungen wird gefolgt. Die genannte Auswahlliste wird mit Anpassungen übernommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		heimischer Bäume, Sträucher und sonstiger Grünpflanzen weise ich darauf hin, dass gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 "West-deutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu beziehen sind. Ich bitte dies entsprechend anzupassen. Zudem sollte die Auswahlliste 1 aus der Planzeichnung durch die o.g. Pflanzlisten ersetzt werden. Ich bitte um Nachreichung der Kartierergebnisse und Bilanzierung sowie Nennung der externen Ausgleichsmaßnahme. Eine abschließende Stellungnahme ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erst mit Vorliegen der fehlenden Unterlagen möglich. Redaktioneller Hinweis: Das Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde mit Gesetzesänderung vom 01.10.2022 in Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) umbenannt.	Um die Pflanzung bzw. Nachpflanzung mit Birken (Betula pendula) zu ermöglichen, wird diese Art in die Auswahlliste aufgenommen. Auf besonders starkwüchsige Straucharten wird aufgrund der begrenzten Breite der Pflanzstreifen verzichtet. Zur Ergänzung der Strauchgruppen zum Offenland hin wird die Auswahl dorniger Arten um die Essigrose (Rosa gallica) ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung/den Umweltbericht übernommen.
14	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 16.07.2025 (nachgereicht)	Belange des Brandschutzes Zunächst ist festzuhalten, dass die Planunterlagen brandschutztechnisch keinerlei Beurteilungen über den Brandschutz enthalten und damit von hier aus eine aussagekräftige Prüfung des Brandschutzes nicht möglich ist. Ich bitte im weiteren Verfahren entsprechende Unterlagen nachzureichen, damit eine aussagekräftige Prüfung des Brandschutzes erfolgen kann. Pauschal, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, kann gesagt werden, dass aus brandschutztechnischer Sicht, wahrscheinlich keine Bedenken bestehen, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet, wie folgt, sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann wahrscheinlich als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	Die Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (wahrscheinlich zwischen mind. 96 m³/h und 192 m³/ h) vorhanden ist; b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht; c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt ist; d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen; e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen; f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern; g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitgestellt sind; h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt. Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen. Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein. Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrenlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.	
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 10.07.2025	zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung auf S. 55 merken wir an, dass sich uns der im Text genannte durch die Planung berührte Flächenwert von 10.709,5 Werteinheiten im Vergleich zu dem in der Tabelle 10 hergeleiteten Wert von 10.754,9 Werteinheiten für Flächen mit einer geplanten Änderung nicht erschließt. Wir behalten uns vor zu den konkretisierten Kompensationsmaßnahmen im Verfahrensverlauf Stellung zu beziehen. Im Bezug darauf möchten wir vorab schon dazu anregen, zunächst alle Potentiale zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes auszuschöpfen. Darüber hinaus sind der Flächenentsiegelung und den Möglichkeiten zur Aufwertung bestehender Grünbereiche unseres Erachtens unbedingt Vorzug zu gewähren, bevor die Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen durchgeführt werden. Daran anknüpfend verweisen wir auf die Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation des NLWKN (2023)*, welche als Leitfaden für die Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion herangezogen werden kann. *NLWKN (2023): Arbeitshilfe zur produktintegrierten Kompensation - Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,	Die Werte aus der Eingriffsbilanzierung werden entsprechend der finalen Planung aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz. 2023.	
19	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit Schreiben vom 16.06.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Prüfung der Luftbilder wurde bereits in Auftrag gegeben. Der Anregung wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
25	Region Hannover, mit Schreiben vom 15.07.2025	Untere Landesplanungsbehörde Keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis.
32	Veolia Wasser Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.07.2025	Aufgrund des vorhandenen SW-Hauptkanals und seiner Tiefenlage sollte es kein Problem darstellen, einen SW-Hausanschluss über den Lohfeldweg herzustellen. Das Regenwasser soll nach dem aktuellen Vorentwurf im Norden hinter der eigentlichen Bebauung in ein RRB abgeleitet werden. Hier müsste sicherlich ein Notüberlauf an einen Graben oder RW-Kanal eingeplant werden. Zum Lohfeldweg wäre dieser eventuell auf Grund der Höhenlage im Freigefälle nicht möglich und auch recht lang und somit für die Stadt Bad Münder sehr kostenintensiv. Eventuell wäre ein Regenwasser - HA über den hinteren Stichweg möglich. Nach unseren Plänen ist dort ein RW - Kontrollschacht circa 40 Meter vom zukünftigen RRB entfernt. Auch hier müsste man im Vorfeld die Höhen prüfen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Regenwasserrückhaltung und Ableitung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB — Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB — Anschreiben vom 10.06. - Stellungnahme bis einschließlich 15.07.2025

Anlage 1: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzschema)

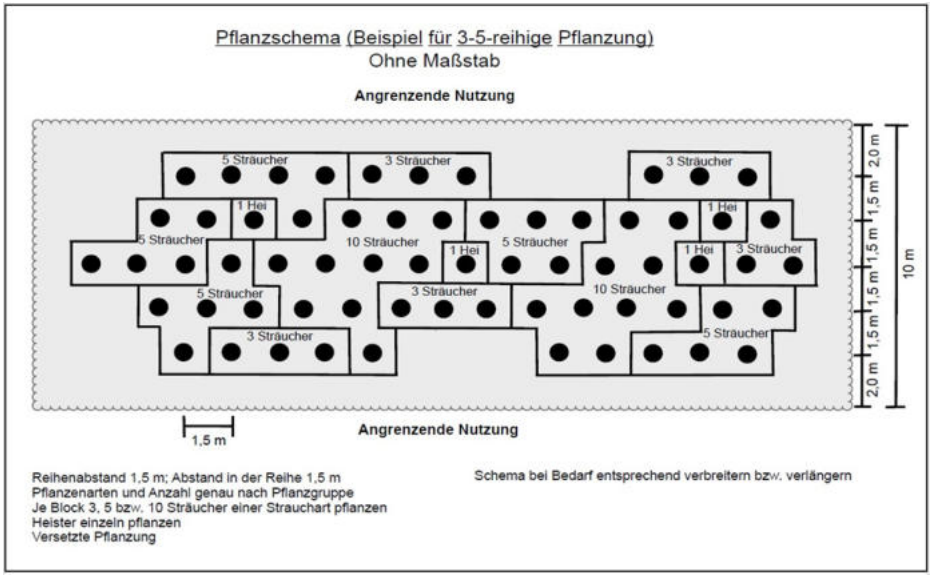

Anlage 2: aus der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont (Pflanzlisten)

Bäume				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Großbäume			**Kleinbäume**	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides		Feld-Ahorn	Acer campestre
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus		Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea		Traubenkirsche	Prunus padus
Stiel-Eiche	Quercus robur		Vogelbeere / Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata		Zitter-Pappel	Populus tremula
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos			
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior			

Sträucher				
Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**		**Deutscher Name**	**Wissenschaftl. Name**
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana		Grau-Weide	Salix cinerea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna		Hunds-Rose	Rosa canina
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata		Ohr-Weide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare		Sal-Weide	Salix caprea
Schlehe / Schwarzdorn	Prunus spinosa		Faulbaum	Rhamnus frangula

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Münder

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Ortschaft Flegessen
88. Änderung Flächennutzungsplan „Feuerwehr Lohfeldweg “ und Bebauungsplan Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg "

1. **Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB**
   Zeitraum vom 04.12 bis einschließlich 08.01.2026.
   Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. **Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**
   Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschließlich 08.01.2026
   Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen, Hinweise od. Keine
1	BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	--	--
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest PTI 21 –FS-	19.11.2025	Hinweise
3	Kabel Deutschland/Vodafone	--	--
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	08.01.2026	Hinweise
5	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Ralf-Ulrich Böhm	--	--
6	Landkreis Hameln-Pyrmont Fachdienst 42	07.01.2026	Anregung, Hinweise
7	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e.V.	--	--
8	Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Hannover	05.01.2026	Anregung, Hinweise
9	LGLN – Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.12.2025	Hinweis
10	NABU Niedersachsen	--	--
11	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Sünteltal eV.	--	--

12	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln	--	--
13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	--	--
14	Region Hannover -- Team Städtebauliche Planung	18.12.2025	Keine
15	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	--	--
16	Stadt Hameln	--	--
17	Stadt Hessisch Oldendorf	--	--
18	Veolia Wasser Deutschland GmbH	--	--
19	Wasserbeschaffungsverband Süntelwald	22.12.2025	Hinweise

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB			
Nr.	**Name / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
--	--	--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
02	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.12.2025	Seitens der Telekom bestehen gegen die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 Feuerwehr Lohfeldweg, Stadt Bad Münder am Deister, OT Flegessen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.	Kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
04	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 08.01.2026	Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes	Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor. Die Hinweise zum Baugrund sind bereits Bestandteil der Begründung und werden erneut zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	<u>Die Hinweise zu den Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen werden erneut zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Hinweise zu den Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche liegt außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten.</u>
06	Landkreis Hameln-Pyrmont, mit Schreiben vom 07.01.2026	Belange des Planungsrechts Zum FNP In der Planzeichenerklärung sollten in Bezug auf den wirksamen FNP die als „Landwirtschaftliche Flächen“ erklärten Flächen redaktionell in „Flächen für die Landwirtschaft“ umformuliert werden. Belange des Denkmalschutzes Archäologische Denkmalpflege	Durch die redaktionelle Ergänzung ergeben sich keine planerischen oder inhaltlichen Änderungen. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden ausreichend berücksichtigt. Die im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Bestand. Belange des Naturschutzes Zum B-Plan Wie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH-Vorprüfung Grundlagenermittlung 2025 zu entnehmen, können mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ökologischen Funktionen des FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ bei der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen hierzu somit keine Bedenken. Bezüglich des Artenschutzes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Bezüglich der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weise ich darauf hin, dass der angeführte maximale Versiegelungsgrad von 65 %, das Solardach sowie die fledermaus- und insektenfreundliche und bedarfsgerechte Beleuchtung nicht als ausgleichsrelevante Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten sind und daher nicht in die Bilanzierung aufzunehmen sind. Ich bitte daher, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend zu korrigieren. Bezüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der Planzeichnung weise ich auf folgendes hin: Sofern eine Einfriedung des Geländes vorgesehen ist, sollte diese stets auf der Innenseite der Pflanzung (zur Baugrenze hin) erfolgen. Gemäß Kapitel 9.2 „Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich und Pflanzlisten“ des Umweltberichtes ist für die nord-östliche	Die Belange werden zur Kenntnis genommen und redaktionell sowohl in die Begründung als auch (auszugsweise) auf die Planzeichnung übernommen. Der überbaubaren Grundfläche wird der Wertfaktor 0 zugeordnet (zuvor: 0,5). Dadurch vermindert sich die Wertigkeit der überbaubaren Grundfläche in der Planung von 308 Flächenwerten auf 0 Flächenwerte. Der Anregung wird gefolgt.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Pflanzfläche eine Einzäunung an der Außengrenze zwecks besserer Pflegemöglichkeit vorgesehen. Zudem soll die für die Pflege erforderliche Zuwegung durch ein Tor gesichert werden. Diesbezüglich weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Umzäunung an der Außengrenze unter anderem vor dem Hintergrund der Barrierewirkung für Tiere und der anzunehmenden eingeschränkten Entwicklung des Gehölzbestandes hin zur freien Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begrüßt wird. Die Bereiche mit anzupflanzenden Gehölzen sollten mit Hilfe eines Wildschutzzaunes, Höhe 1,60 m, gegen Verbiss/sonstige Schäden durch Vieh, Wild oder sonstige äußere Einflüsse geschützt werden. Der Zaun sollte entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von rund 2 m erreicht haben. Da die gewählten Pflanzenarten ohnehin mit einem Anteil dorniger Sträucher von mindestens 30 % gewählt werden sollen, ist anzunehmen, dass bei entsprechender Etablierung des Gehölzbestandes Wege in diesen Bereichen ohnehin gemieden werden. Von einer Einzäunung an der Außengrenze sollte daher unbedingt abgesehen werden. Um die Heckenpflanzung sichtbar von der im Nordosten angrenzenden Ackerfläche abzugrenzen, sollten hier dennoch Eichenspaltpfähle gesetzt werden. Bezüglich der genannten Pflanzqualitäten in der Begründung sowie in der Planzeichnung bitte ich zu ergänzen, dass Heister ohne Ballen zu pflanzen sind. Bezüglich der Pflanzliste in der Begründung sowie in der Planzeichnung weise ich darauf hin, dass die Essigrose (Rosa gallica) unbedingt aus der Liste entfernt werden sollte. Die Essigrose wird als „Gefährdet“ in der Rote-Liste-Kategorie eingestuft.	Die Anregungen sind Bestandteil der Begründung, ihnen wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Den Anregungen wird gefolgt.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Zudem handelt es sich hierbei nicht um ein standortgerechtes Gehölz. Ebenfalls sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Hängebirke (Betula pendula) aus der Liste gestrichen werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		Zudem bitte ich den in der Begründung sowie in den Hinweisen der Planzeichnung beschriebenen Zeitraum zur Heckenpflege (alle 5 – 10 Jahre) auf den Ausgleichsflächen dahingehend anzupassen, dass eine Pflege ausschließlich bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt.
		Die externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 42 der Flur 16 in der Gemarkung Bad Münder befindet sich nach aktuellem Planungsstand im Korridor des Rhein-Main-Links. Für diesen Bereich ist derzeit der Trassenverlauf einschließlich des erforderlichen Arbeitsstreifens sowie der bauzeitlichen Zuwegung geplant. Vor diesem Hintergrund bitte ich, bei den Planungen zu berücksichtigen, dass sich die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der betroffenen Fläche infolge der geplanten Leitungsbauarbeiten voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern wird. Eine vollständige Herstellung der Ausgleichsfläche wird erst nach Beendigung der Leitungsbauarbeiten möglich sein. Ich rege daher dringend an, frühzeitig entsprechende Abstimmungen mit dem Vorhabenträger vorzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die zeitliche Abfolge der Maßnahme planerisch abzusichern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass d er naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich des Eingriffs aufgrund der zeitlichen Verzögerung erst mit erheblichem Abstand zur Eingriffsverursachung realisiert werden kann. Dies führt zu einer deutlichen Minderung der ökologischen Wirksamkeit und Qualität der Ausgleichsmaßnahme, was entsprechend zu berücksichtigen ist.	Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Platzbedarfs für die Verlegung der Erdkabel der Rhein-Main-Link-Trasse stehen etwa 80% der Ausgleichsfläche bereits jetzt für Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung. Damit verbleibt ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 7.634,64 Werteinheiten, der für andere Maßnahmen zur Verfügung steht. Weitere 4.333,50 Werteinheiten können nach Abschluss der Bauarbeiten zur Rhein-Main-Link-Trasse realisiert werden. Der Anregung zur Berücksichtigung der Leitungsbauarbeiten wird wie dargestellt gefolgt. Die Hinweise zur engen Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorhabenträger werden zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Bezüglich der Hinweise zum Artenschutz in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bitte ich zu ergänzen, dass ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist. Zudem bitte ich aufzunehmen, dass die Entfernung der Gehölze ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist. Vor der Entfernung der Gehölze ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwingend auszuschließen. Dazu müssen neben der Überprüfung der Spalten und Höhlungen die Gehölze auch auf ggfs. vorhandene Nester kontrolliert werden. Sollten besetzte Nester oder Höhlen vorgefunden werden, ist die Unteren Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die Aussage ist bereits in den Hinweisen zur Bauleitplanung enthalten.
08	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.01.2026	Aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretende öffentliche und fachliche Belange werden folgende Bedenken hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgetragen: Auf den Seiten 43 und 64 wird dem Ist- Zustand des extensiven Grünlandes (GET) auf Grund seines Artenreichtums nachvollziehbarer Weise die Wertstufe 3 zugeordnet. In der Tabelle zum Ist-Zustand (S.66) wird dem als GET codierten Biotoptyp jedoch die Wertstufe IV zugeordnet. Hieraus ergibt sich ein im Vergleich zu den Seiten 43 und 64 rechnerisch höherer Flächenwert des Ist-Zustandes der zu einem, im Vergleich zur Wertstufe III, größeren Kompensationsbedarf führt. Für die als Kompensation geplante Grünlandeinsaat mit dem Ziel eines artenreichen Extensivgrünlandes bzw. mesophilen Grünlandes wurde jedoch äquivalent zu den Angaben auf S. 43 bzw. 64 die Wertstufe 3 bzw. bedingt durch den Verzögerungseffektes 2,5 als	Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags (NST (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Nach diesem Verfahren werden den einzelnen Biotypen Wertfaktoren bzw. Wertfaktorspannen zugeordnet, deren konkrete Zuordnung im Einzelfall anhand der jeweiligen Ausprägung erfolgt. Die zugeordneten Wertfaktoren sind dabei nicht identisch mit den Wertstufen nach Bierhals (2012, aktualisiert in v. Drachenfels (2024: Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140). Der Anregung zur Berücksichtigung der relativ geringeren Wertigkeit von „GET artenarmes Extensivgrünland“ im Verhältnis zu „GMS artenreiches, mesophiles Grünland“ wird wie dargestellt gefolgt:

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB			
Nr.	**TöB / Datum**	**Anregung / Hinweis**	**Abwägungsvorschlag**
		Berechnungsgrundlage des Flächenwertes herangezogen. (Weiterhin wurde als Codierung für den Planzustand GMS, also die Entstehung eines mesophiles Grünlandtyps angenommen, welcher nach DRACHENFELS 2024 (ohne weitere Begründung) einer Wertstufe IV bzw. 3,5 abzgl. des Verzögerungseffektes entspräche.) Aus unserer Perspektive sind die oben genannten Aspekte folglich argumentativ nicht nachvollziehbar bzw. widersprüchlich und bedürfen einer Erläuterung bzw. ggf. Anpassung der auf den verschiedenen Seiten angenommenen Wertstufen bzw. daraus resultierenden Flächenwerten und dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf.	Aufgrund der guten Ausprägung des Extensiv-Grünlands im Plangebiet (GET) wird diesem Biotoptyp der Wertfaktor 3,5 zugeordnet (Aufwertung um 0,5). Das geplante, mesophile Grünland (GMS) auf der Ausgleichsfläche erhält unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit bis zur Etablierung artenreicher Bestände den Wertfaktor 3 (Abwertung um 0,5). Dem Hinweis wird auf der Grundlage des Biotopwertverfahrens des Niedersächsischen Städtetags gefolgt.
09	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, mit Schreiben vom 01.12.2025	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden	Der KBD hat im Oktober 2025 für den Standort die Luftbildauswertung durchgeführt (AZ: BA-2025-02869). Nach Prüfung der Luftbilder wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB — Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026.
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB — Anschreiben vom 28.11.2025 - Stellungnahme bis einschl. 08.01.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	
14	Region Hannover, mit Schreiben vom 18.12.2025	zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ der Stadt Bad Münder, OT. Flegessen bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, keine Anregungen und Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis.
19	Wasserbeschaffungsverband Süntelwald mit Schreiben vom 22.12.2025	der im Abwägungsvorschlag, ,,Frühzeitige Beteiligung der Behörden und öffentlicher Belange" unter Punkt 14 a geforderte Löschwasserbedarf „wahrscheinlich zwischen 96 m3/h und 192 m3/h für mindestens 2 Stunden" kann aus dem vorhandenen Leitungsnetz DN 125 in der Flegesser Str. und DN 50 im Lohfeldweg technisch nicht geleistet werden. Das Ergebnis einer, von unserem technischen Betriebsführer, Stadtwerke Hess. Oldendorf am 14.08.2025 durchgeführte Hydranten Messung ist am 15.08.2025 Ihrem Fachdienst 3.30 mitgeteilt worden.	Eine technische Lösung zur Bereitstellung des erforderlichen Löschwassers wird aktuell erarbeitet und über das Bauantragsverfahren nachgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Flegessen

Flächennutzungsplan
88. Änderung
„Feuerwehr - Lohfeldweg"

M. 1 : 2.500 Beschlussfassung

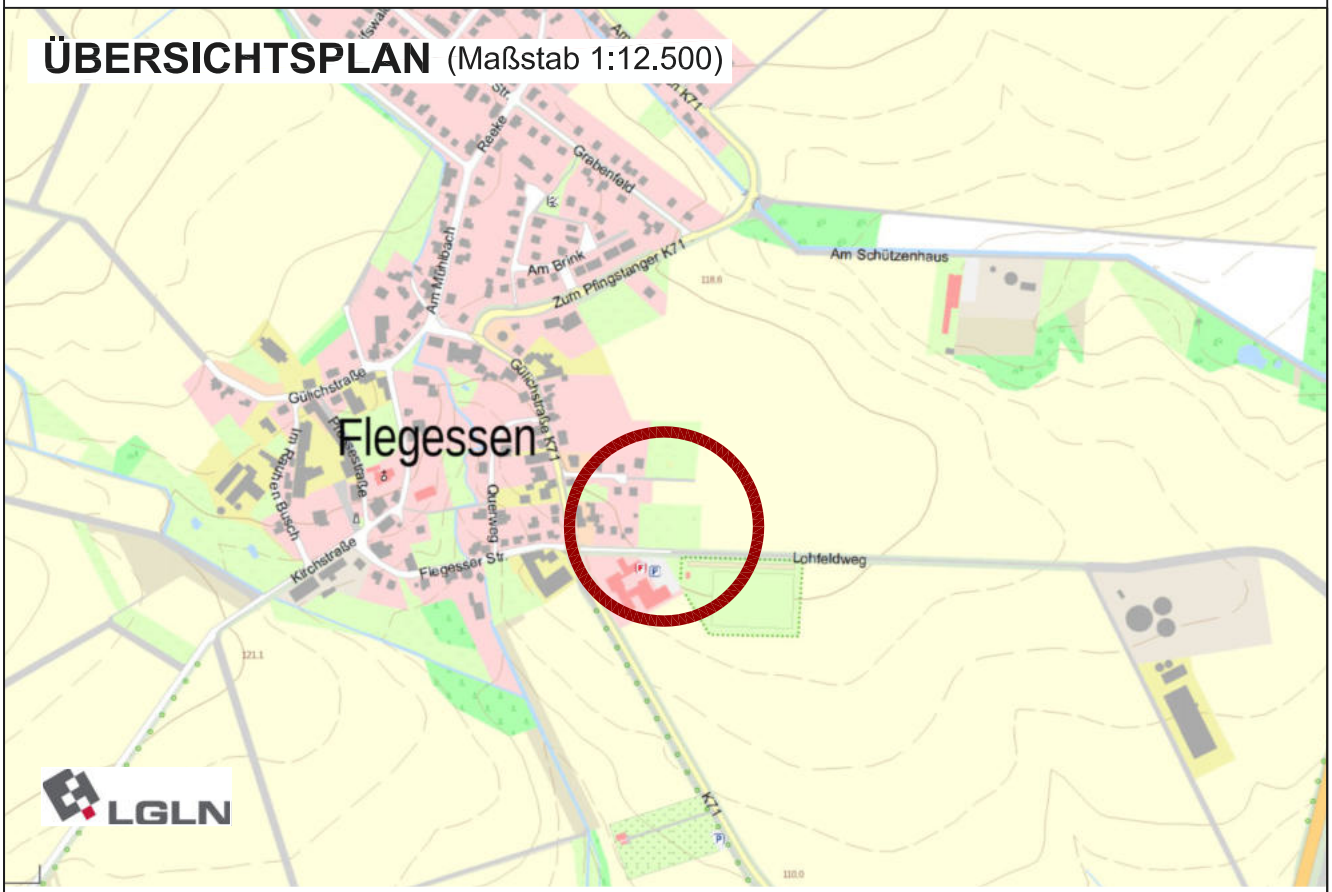

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

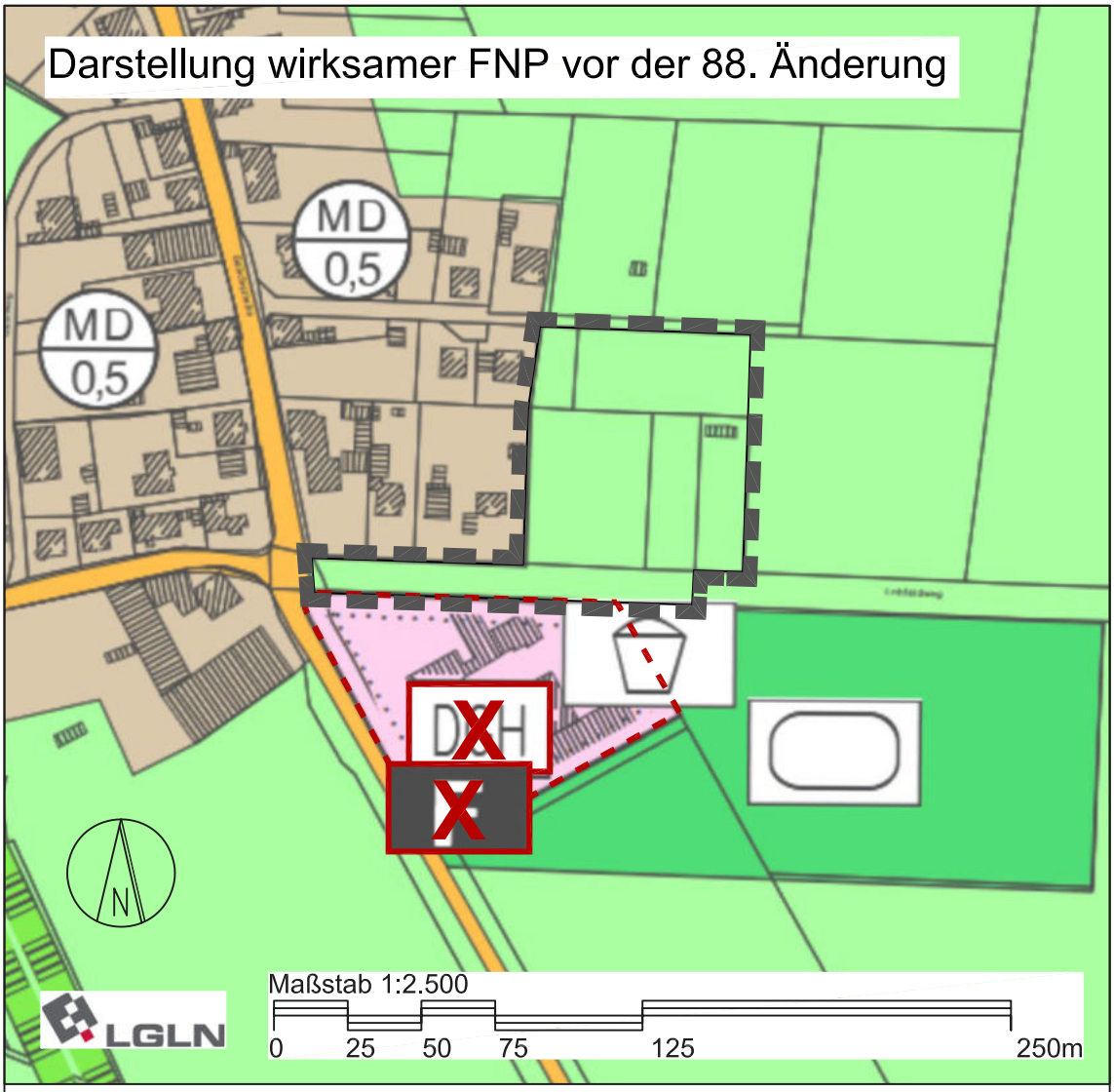

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

Flächen für die Landwirtschaft

Geltungsbereich der FNP-Änderung

PLANZEICHEN DER BERICHTIGUNG

Bereich der Berichtigung des FNP

Löschung von Planzeichen

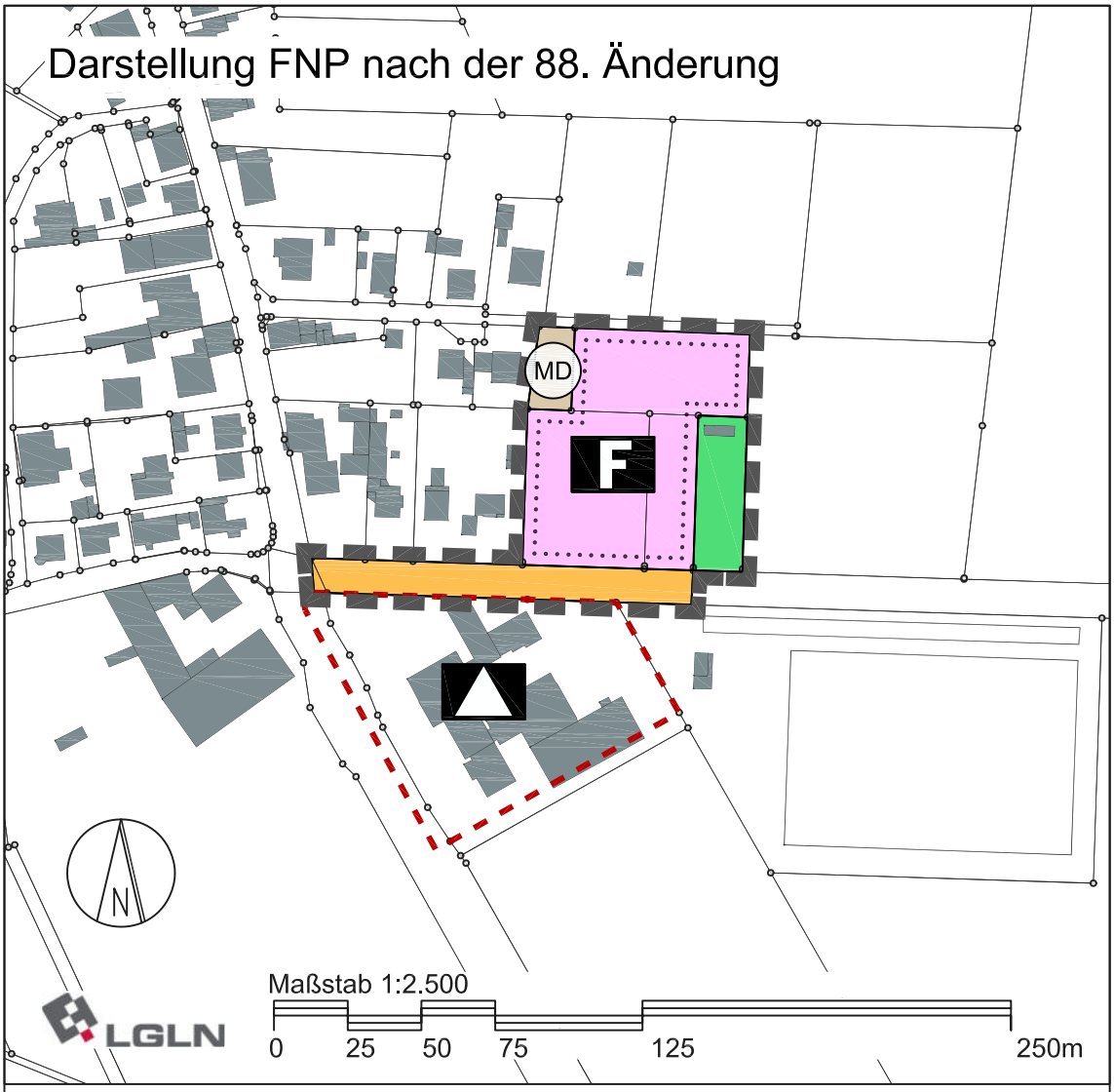

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

- Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr)
- Dorfgebiet (MD)
  (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (Privat)
- Geltungsbereich der FNP-Änderung (Größe: ca. 0,75 ha)

PLANZEICHEN DER BERICHTIGUNG

- Bereich der Berichtigung des FNP
- Einrichtungen für den Gemeinbedarf
  (Schule/Kindertagesstätte)

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) – jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses – hat der Rat der Stadt Bad Münder diese 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr - Lohfeldweg“ im OT Flegessen beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____die Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1/5.000 (AK 5)

Maßstab, Darstellung: 1/2.500 Stand: 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 88. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung hat vom _____bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Genehmigung

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung _____ vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hameln, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder ist den in der Genehmigungsverfügung vom ___.___._____

(Az.: _____)
aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Bekanntmachung, Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmomt Nr. _____ bekannt gemacht worden.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

I. Henckel
Planverfasser

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses – hat der Rat der Stadt Bad Münder diese 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr - Lohfeldweg" im OT Flegessen beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)

Maßstab, Darstellung: 1:2.500 Stand: 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 88. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung hat vom _____ bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Genehmigung

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung _____ vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hameln, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Bekanntmachung, Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont Nr. _____ bekannt gemacht worden.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt + Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

I. Henckel
Planverfasser

Darstellung wirksamer FNP vor der 88. Änderung

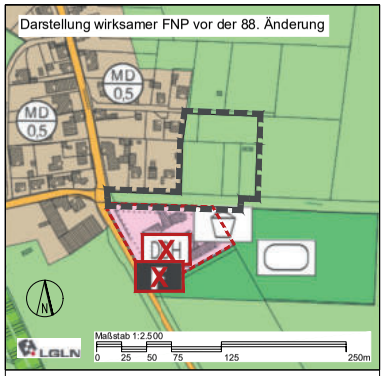

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Geltungsbereich der FNP-Änderung

PLANZEICHEN DER BERICHTIGUNG

- Bereich der Berichtigung des FNP
- Löschung von Planzeichen

Darstellung FNP nach der 88. Änderung

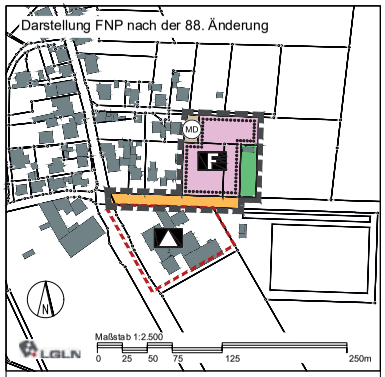

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

- Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr)
- Dorfgebiet (MD) (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (Privat)
- Geltungsbereich der FNP-Änderung (Größe: ca. 0,75 ha)

PLANZEICHEN DER BERICHTIGUNG

- Bereich der Berichtigung des FNP
- Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Schule/Kindertagesstätte)

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Flegessen

Flächennutzungsplan
88. Änderung
„Feuerwehr - Lohfeldweg"

M. 1 : 2.500 Beschlussfassung

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1:12.500)

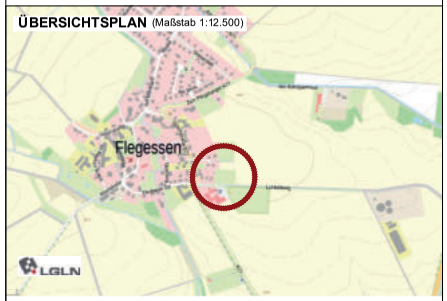

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

Bauleitplanung
der Stadt Bad Münder
Ortschaft Flegessen

Begründung mit Umweltbericht zur
88. Änderung Flächennutzungsplan
„Feuerwehr - Lohfeldweg “

Beschlussfassung

Übersichtsplan/Lageplan, Maßstab ca. 1/12.500
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Bearbeitung:

Büro Bohrer GbR
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Stand: Januar 2026

Datei: 260122-FNP-88AE-Flegessen-BG+UB-Beschluss.docx

Städtebauliche Planung

**·· plan Hc ··
Stadt- und
Regionalplanung**

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail **info@planhc.de**
Internet **www.planhc.de**

Grünplanung, Umweltbericht

Büro Bohrer *GbR.*
Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404
kontakt@buero-bohrer.de

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans 5

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung 5

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand 5

3. Standortauswahl und Planungskonzept 6

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen 7

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung 7

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete 9

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise 10

5.1. Sonstige planerische Belange 11

Umweltbericht 12

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 12

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung 13

7.1. Planungsanlass 13

7.2. Aufgabenstellung 13

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 14

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 88. Flächennutzungsplanänderung 15

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung 15

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden 15

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele 15

9.1. Fachgesetze und Normen 15

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 19

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm 19

9.2.2. Landschaftsrahmenplan 19

9.2.3. Landschaftsplan 20

9.2.4. Flächennutzungsplan 20

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete 21

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 23

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 23

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild 24
10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 25
10.3.1. Tiere 25
10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt 27
10.4. Fläche 28
10.5. Boden 29
10.6. Wasser 32
10.7. Luft, Klima 33
10.8. Kultur- und Sachgüter 34
10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 35
10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen 35
10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen 35
10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 37
10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) 37
11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 38
12. Unfall bzw. Katastrophenfall 38
13. Zusätzliche Angaben 38
13.1. Verwendete technische Verfahren 38
13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 39
14. Literatur und Quellen 40

Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang 44

15. Beteiligungsverfahren 44

Rechtsgrundlagen 45

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Bad Münder plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel an einem gemeinsamen Standort in Flegessen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung zu klein, baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort in der unmittelbaren Nachbarschaft der bestehenden Feuerwehr in Flegessen geschaffen werden, der die erforderlichen Anforderungen für 4 Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst und liegt aktuell in der digitalen Neubekanntmachung vom 03.12.2020 vor. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder stellt die Fläche des Geltungsbereiches der 88. Änderung als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Durchführung des Änderungsverfahrens erforderlich.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ der Stadt Bad Münder für die Ortschaft Flegessen aufgestellt. Mit der 88. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

In Ergänzung der 88. FNP-Änderung erfolgt eine Berichtigung der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches, wodurch Korrekturen hinsichtlich der FNP-Planzeichen-Symbole erfolgen.

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Flegessen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münder und befindet sich ca. 3-4 km südlich der Stadt, wobei die verkehrliche Anbindung nur über die Bundesstraßen 217 und 442 mit einem Fahrweg von ca. 7 km erfolgen kann. Die Stadt Bad Münder ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Flegessen in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Feuerwehrstandort und der Grundschule/Kita. Die verkehrliche Anbindung des neuen Feuerwehrstandortes erfolgt über den Lohfeldweg, der unmittelbar auf die Kreisstraße 71/Gülichstraße einmündet.

Der Geltungsbereich der 88. Änderung umfasst eine Teilfläche von 0,75 ha der Fluren 2 und 3, Gemarkung Flegessen.

Der Geltungsbereich gliedert sich in die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche vom Kreuzungsbereich der Kreisstraße 71/Gülichstraße bis ca. 130 m nach Osten. Diese Fläche ist, abgesehen von den Randbereichen, überwiegend befestigt und steigt nach Osten um ca. 2 -3 Höhenmeter an. Nördlich angrenzend befinden sich eine Grünland- bzw. Wiesenfläche sowie zwei

Grundstücke mit teils wild aufgewachsenem Baumbestand in den Randbereichen. Das östliche Grundstück wird als Privatgarten genutzt. Nördlich der benannten Grünstrukturen ist die Teilfläche eines Privatgartens sowie die bewirtschaftete Ackerfläche Bestandteil des Geltungsbereiches. Innerhalb der Grünbereiche (Acker, Privatgärten und Grünland/ Wiesenfläche) fällt das Gelände von Nordosten in südwestlicher Richtung um ebenfalls ca. 2 Höhenmeter ab.

Als angrenzende Nutzungen befindet sich im Süden die Grünfläche mit Sportplatz sowie die Grundschule mit Kindergarten nebst dem bisherigen Feuerwehrstandort in Flegessen. Westlich des Geltungsbereiches und nördlich des Lohfeldweges grenzt die örtliche Wohnbebauung an. Im Norden befinden sich zwei weitere Privatgärten und nach Osten schließen die freien Feldfluren der benachbarten Ackerflächen an.

3. Standortauswahl und Planungskonzept

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münder mehrere alternative Standorte untersucht. Neben der Prüfung der städtebaulichen Kriterien (Standortcharakteristik, Erschließung, Immissionen, Ökologie, Denkmalschutz sowie der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild) war in Flegessen insbesondere die Nähe zum Bestandsstandort sowie die Flächenverfügbarkeit für die Standortauswahl entscheidend.

Zusammenfassung Alternativenprüfung Feuerwehr Flegessen/Klein Süntel:

Insgesamt sieben Standorte wurden in Flegessen bzw. Klein Süntel aus städtebaulichen sowie hochbaurelevanten Gesichtspunkten betrachtet. Keiner der Standorte befand sich im Eigentum der Stadt Bad Münder. Ein Standort in Hasperde an der Bundesstraße ist insbesondere aus feuerwehrstrategischen Gründen verworfen worden (schlechte Erreichbarkeit des überwiegenden Teils der Einsatzkräfte). Ein weiterer Standort ist aus verkehrstechnischen Gründen bzw. der Erschließung/Herstellung einer Zu- und Abfahrt verworfen worden (Konflikte Querung Radweg und Bushaltestelle, Alleebäume). Ein weiterer Standort ist aufgrund seines für den Hochbau ungeeigneten Zuschnittes, der Topographie sowie der Lage im Innenbereich einer Kurve und der daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnisse für Einsatzkräfte verworfen worden. Bei drei betrachteten Standorten war die Verfügbarkeit nicht gegeben, wodurch sie nicht weiterverfolgt wurden.

Im Ergebnis erfolgt die Standortauswahl unter den maßgeblichen Gesichtspunkten der Standorteignung und der Flächenverfügbarkeit. Auch die Nähe zum vorhandenen Standort wird als positive Standorteignung gewertet.

Als Planungskonzept liegt ein Entwurf für den Hochbau vor. Parallel zur Bauleitplanung wurde die Architektenleistung für den späteren Hochbau ausgeschrieben und durchgeführt. Bauleitplanung und Hochbauplanung sollen parallel zueinander und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die nachfolgenden Kriterien und Zielsetzungen maßgeblich:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren Flegessen und Klein Süntel
- gute Lage/Anbindung für die Einsatzerfordernisse

- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen sowie vorteilhafte Erschließung durch ebenerdiges, barrierefreies Bauen
- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes
- Berücksichtigung der Belange des Natur und Umweltschutzes
- Einbindung in die Ortsrandlage durch bestehenden Privatgarten sowie durch ökologische Maßnahmen
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münder und die Ortschaft Flegessen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

> *Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*
>
> *Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.*

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

> *Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der*

Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münder ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamträumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) den Siedlungsflächen zugehörig. Die umgebenden freien Feldfluren sind jeweils als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die Bachläufe vom Flegesser Bach und Steinbach sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als linienhafte Strukturen eines Biotopverbundes bzw. als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

Die Bundesstraße 217 von Hameln nach Hannover, ca. 800 m südöstlich von Flegessen, ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt.

Als Ortsteil der Stadt Bad Münder ist Flegessen mit einer Grundschule/Kita, einem Dorfladen und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen.

Darüber hinaus ergeben sich für Flegessen im Entwurf vom RROP (2021) keine weiteren, für die Planung bedeutsamen Informationen.

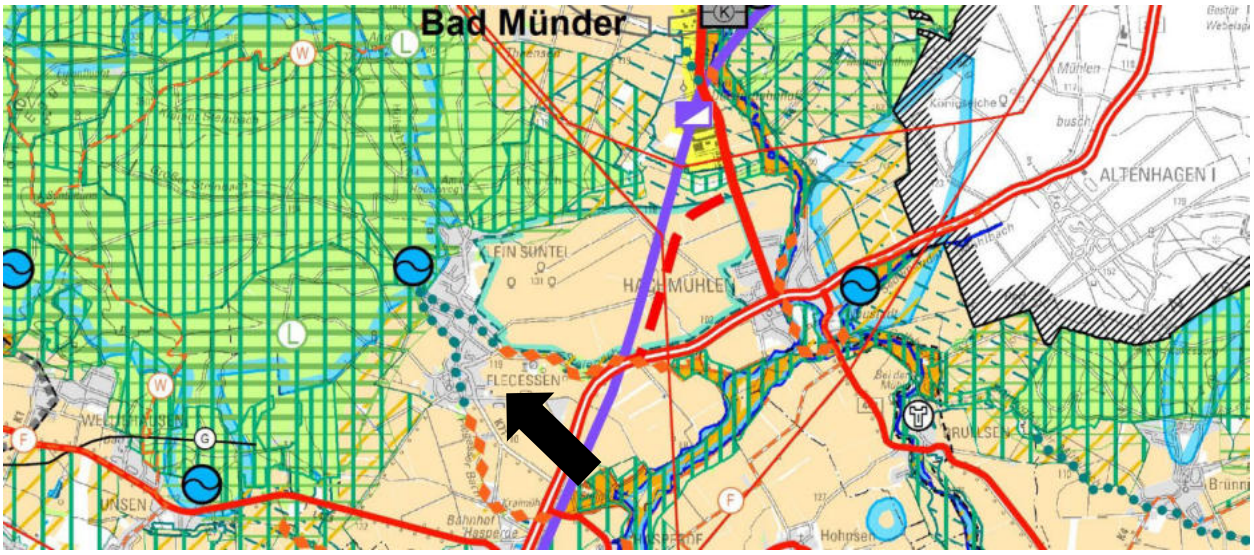

Abb. 1 Darstellung im RROP -Entwurf 2021 (eigene Ergänzung, Hinweispfeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

4.2. Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 9.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz und Hinweise

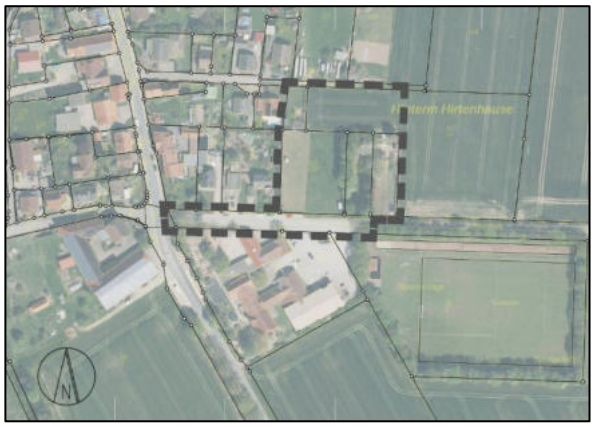

Bezeichnung, Lage:

88. Änderung FNP „Feuerwehr Flegessen“

Neuer Standort der Feuerwehr Flegessen nördlich der Straße am Lohfeldweg

Bestand:
Ackerfläche (frei von Großgrün/Bebauung)
Straßenverkehrsfläche (weitgehend befestigt)
Privatgärten und Grünland/Wiesenfläche (teilweise mit Baumbestand, Gartenhaus)

Alte Darstellung vor der 88 Änderung:

Im wirksamen FNP ist die gesamte Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berichtigung

Löschung von 2 Planzeichen (DGH + F)

Neue Darstellung nach der 88. Änderung:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.)
- Dorfgebiet (MD § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (Privat)

Berichtigung

Planzeichen - Einrichtung für den Gemeinbedarf (Schule/Kindertagesstätte)

Flächenbilanz	Geltungsbereich	0,75 ha
Darstellungen im wirksamen FNP:	Fläche für die Landwirtschaft	0,75 ha
Darstellungen nach 88. Änderung:	Fläche für Gemeinbedarf (F) Dorfgebiet (MD Straßenverkehrsfläche Grünfläche (Privat)	0,47 ha 0,04 ha 0,15 ha 0,09 ha

5.1. Sonstige planerische Belange

Planungsrechtlich

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg “ aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konkretisiert:

- Anordnung der Gebäude der Fahrzeughalle sowie der erforderlichen Sozialräume einschließlich des Maßes der baulichen Nutzung.
- Lage/Standort für erforderliche Stellplätze einschließlich der Zufahrten
- Festsetzung privater Grünfläche und Maßnahmen zur Eingrünung in die Landschaft
- Lage/Standort für die Regenrückhaltung (unterirdisch)

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Feuerwehr erfolgt über die innerörtliche Gemeindestraße „Lohfeldweg“.

Ver- und Entsorgung

Die leitungsgebundene Erschließung (Elektrizität, Wasser, Abwasser) erfolgt an die vorhandenen Leitungsnetze im angrenzenden öffentlichen Raum. Für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt die Rückhaltung durch eine technische Anlage unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb des Geltungsbereichs.

Grün, Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wird ein Umweltbericht aufgestellt. Sofern erforderlich, erfolgt die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Immissionsschutz

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt nicht. Das Feuerwehrgerätehaus wird trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen. Nähere Ausführungen dazu enthält die verbindliche Bauleitplanung.

UMWELTBERICHT

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Da der bisherige Standort der Feuerwehr Flegessen an der Straße Lohfeldweg sicherheitsrelevante Mängel aufweist und die aktuellen Anforderungen an einen modernen Brandschutz nicht mehr erfüllen kann, wird ein Neubau erforderlich. Auch die beengten Verhältnisse in beiden Wehren (Flegessen und Klein-Süntel) werden durch den Neubau behoben. Als besonders geeignet wurde ein Standort am östlichen Ortsrand von Flegessen unmittelbar angrenzend an den Bestandsstandort der Feuerwehr Flegessen ermittelt, da dieser von der Topografie her geeignet ist. Auch ist er für die Feuerwehrleute gut zu erreichen, so dass Einsatzgebiete schnell angefahren werden können.

Mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Flegessen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Klein-Süntel geschaffen werden.

Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Der auf der Grundlage faunistischer Bestandsaufnahmen erarbeitete Artenschutz-Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden (Bauzeitenregelung, Verzicht auf die Anpflanzung kulissenwirksamer Großbäume im nord-östlichen Teil des Geltungsbereichs, fledermausfreundliche Beleuchtung).
- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, bewertet und auszugleichen sind.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehren in Flegessen und Klein-Süntel können zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der geringeren Eignung alternativer Flächen sowie der Flächenverfügbarkeit nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und den Klimawandel sowie die Landschaft als erheblich einzustufen.
- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

7. Planungsanlass und Aufgabenstellung

7.1. Planungsanlass

Das Feuerwehrhaus in Flegessen weist sicherheitsrelevante Mängel auf. Zudem sind die Bestandsfeuerwehren in Flegessen und Klein-Süntel zu klein und erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an einen modernen Brandschutz. Daher ist ein Neubau erforderlich, der die Zusammenlegung mit dem Feuerwehrstandort Klein-Süntel ermöglicht. Der Neubau soll in unmittelbarer Nähe zum Bestandsstandort am östlichen Rand der Ortschaft Flegessen realisiert werden. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ erfolgt im Parallelverfahren.

7.2. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

7.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 9 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets durchgeführt mit dem Ziel, sich einen Eindruck von den Realnutzungen, den vorhandenen Biotoptypen und den bestehenden Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder zu verschaffen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

8. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 88. Flächennutzungsplanänderung

8.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.7 der Stadt Bad Münder für die Neuerrichtung der Feuerwehr Flegessen. Er grenzt im Westen an den jetzigen Ortsrand von Flegessen, im Süden an die Lohfeldweg mit der Grundschule Flegessen und dem Bestandsstandort der Feuerwehr Flegessen und im Norden an landwirtschaftliche Flächen an.

8.2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ dar.

Die vorgesehene Änderung stellt in dem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, im östlichen Teil eine private Grünfläche sowie im südlichen Teil Straßenverkehrsfläche dar.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 0,75 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 88. Flächennutzungsplanänderung stellt sie wie folgt dar:

Tab. 2 Aktuelle Flächennutzung und Flächennutzungsbilanz des FNP-Änderungsbereichs

Aktuelle Flächennutzung	Bestand FNP		Planung FNP	
Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche Landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche Freizeitgrundstück mit Baumbestand, brachgefallen Freizeitgrundstück, genutzt	**Darstellung im Änderungsbereich (Quelle: PlanHc, Stand: 23.03.2025)**			
	Fläche für die Landwirtschaft	0,75 ha	Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	0,47 ha
			Dorfgebiet (MD)	0,04 ha
			Straßenverkehrsfläche	0,15 ha
			Grünfläche (privat)	0,09 ha

9. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevanten Umweltschutzziele

9.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ *DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)*	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen *GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen **Biologische Vielfalt**	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG; *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH- *Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)*	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
Fläche	*BNatSchG* *BauGB* *Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016*	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)* *Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 *NBodSchG*). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) *DIN 18300 (Erdarbeiten)* *DIN 18915 (Bodenarbeiten)* *DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)* *DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)*	§ 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009* *Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010* *Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)* *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche von mindestens 50 m² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Bundesnaturschutzgesetz *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG* *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

9.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

9.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtwirtschaft dargestellt.

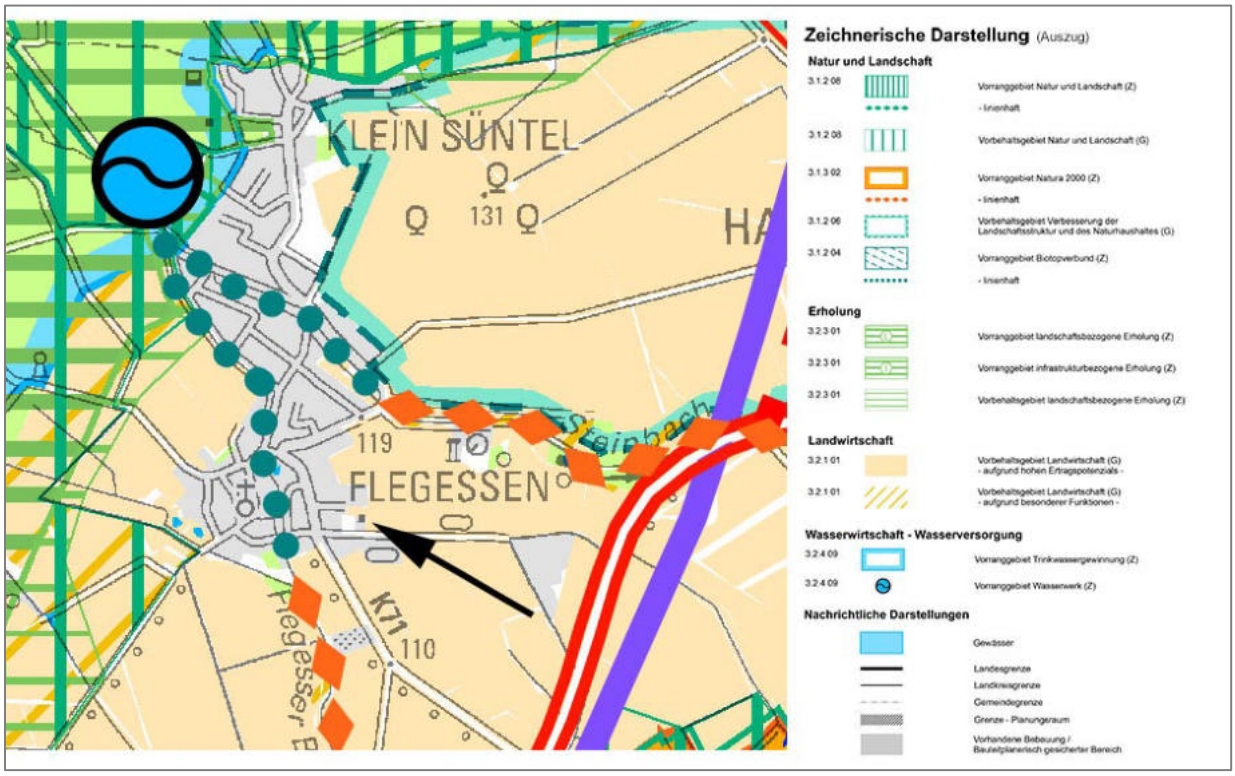

Abb. 2 **Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münder / Flegessen** (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispfeil)

9.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung, mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

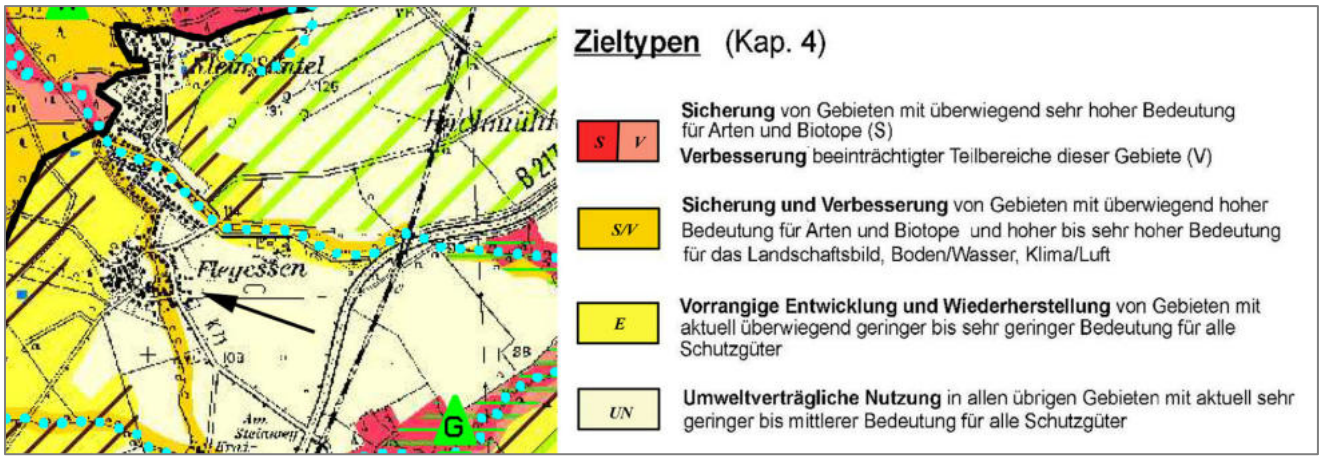

Abb. 3 **Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen)

9.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

9.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Münder (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der südlich angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf sind das Dorfgemeinschaftshaus, die Feuerwehr und Spielanalgen dargestellt.

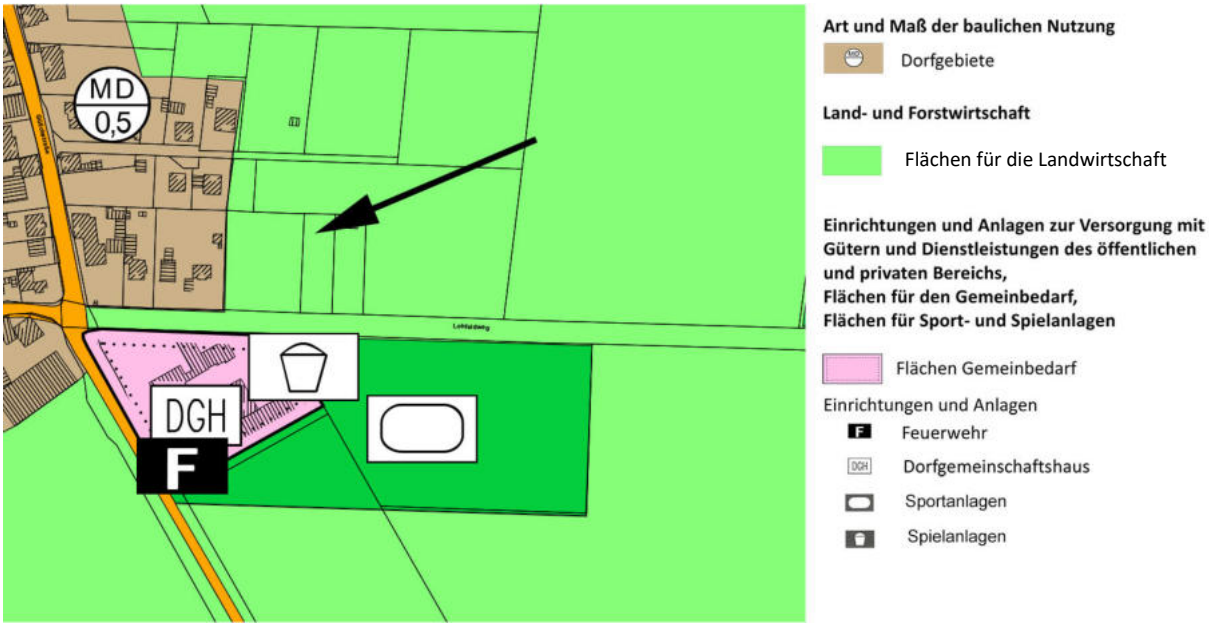

Abb. 4 **Flächennutzungsplan, Teilplan Klein-Süntel und Flegessen**
(Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

9.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münder liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Der nördlich des Plangebiets in östliche Richtung verlaufende Steinbach und der südlich des Plangebiets in südöstliche Richtung fließende Flegesser Bach sind Teile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hameltal“ ausgewiesen ist.

Der westlich an Flegessen und Klein-Süntel anschließende bewaldete Bergrücken ist als Landschaftsschutzgebiet HM 024 „Süntel“ ausgewiesen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

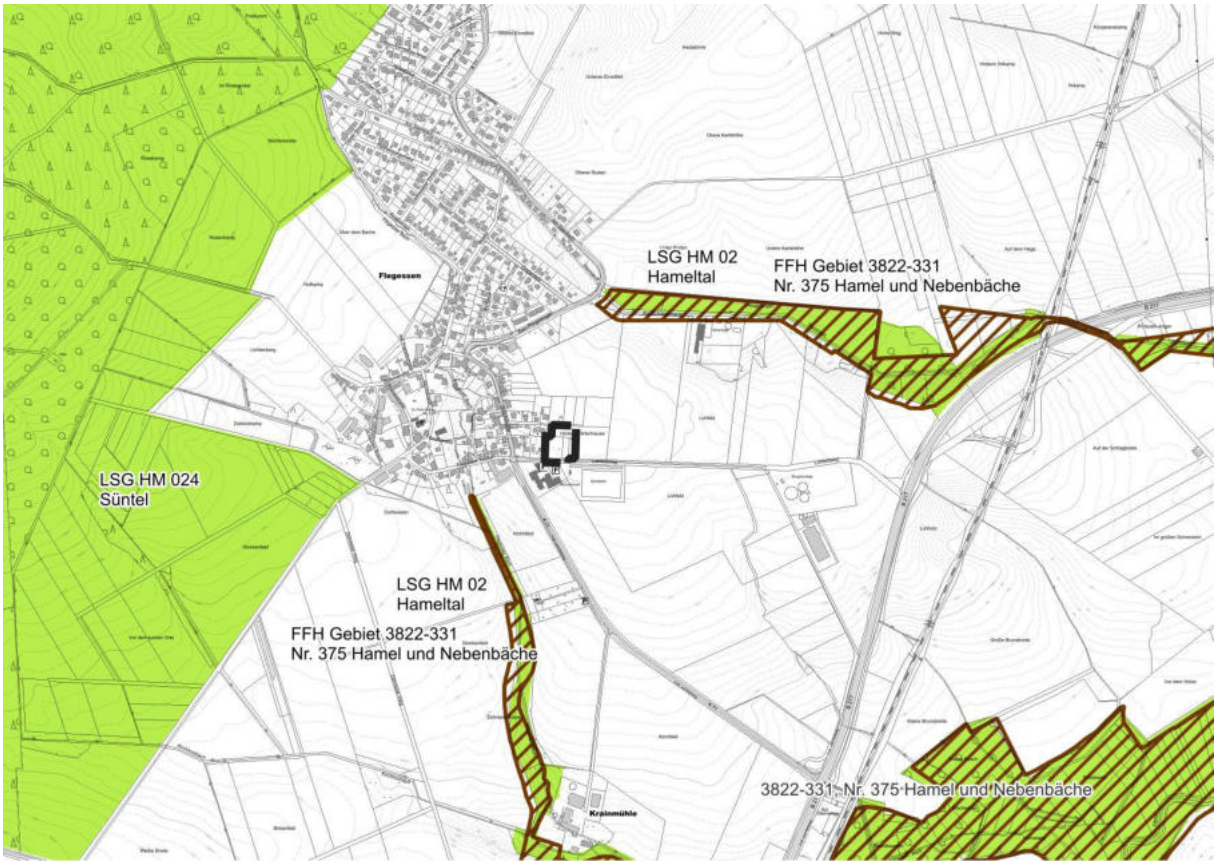

Abb. 5 **Schutzgebiete**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

Abb. 6 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich für Brutvögel und für Großvögel landesweit bedeutsame Bereiche, s. Abb. oben. Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

10. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

10.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Ortsrand von Flegessen und an den Bestandsstandort der Feuerwehr sowie an den Sportplatz an.

Aufgrund der nur eingeschränkt zugänglichen Freizeitgrundstücke sowie der Nachbarschaft zu dem Bestandsstandort der Feuerwehr und dem Sportplatz Flegessen besitzt das Plangebiet für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung eine geringe Bedeutung.

Vorbelastungen durch Lärm bestehen durch den Feuerwehrstandort südlich des Lohfeldwegs sowie durch den Betrieb des Sportplatzes und durch den Spielplatz.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel sind insgesamt 35 PKW-Stellplätze erforderlich. Durch entsprechende Zu- und Abfahrten können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Im Verhältnis zu den bestehenden Vorbelastungen u.a. durch das bestehende Feuerwehrgerätehaus von Flegessen direkt südlich des Lohfeldwegs und den Betrieb des Sportplatzes, wird der zusätzliche Verkehr durch den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel als nicht erheblich eingeschätzt. Wie eine Aufstellung der Einsätze in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, ist in Flegessen mit 17 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon 16 tagsüber und nachts ein Einsatz. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch die Einsätze in Klein-Süntel hinzu. Damit ist mit etwa 8 Einsätzen mehr pro Jahr in Flegessen zu rechnen, davon 7 tagsüber und einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münder).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr entfallen die Baumbestände auf dem brachliegenden Freizeitgrundstück. Dadurch ändern sich die Sichtbeziehung auf den östlichen Ortsrand.

Maßnahmen und Wertung

Durch die Zusammenlegung mit der Feuerwehr von Klein-Süntel erhöht sich das Verkehrsaufkommen am Feuerwehrstandort in Flegessen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass Gebäude und Parkplatz um 22:00 Uhr wieder verlassen sind und die Nachtruhe gewährleistet wird.

Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche sowie des brachgefallenen Freizeitgrundstücks wird sich auf die wohnungsnahe Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken.

Anlagen-, bau- und betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung sind nicht zu prognostizieren.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung werden unter diesen Voraussetzungen als **weniger erheblich** eingestuft.

10.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den östlichen Ortsrand von Flegessen und umfasst eine bisher unbebaute Grünlandfläche und eine nördlich angrenzende Ackerfläche am östlichen Siedlungsrand von Flegessen. Ebenfalls überplant wird eine brachgefallene Freizeitfläche mit einer Randeingrünung aus Bergahorn und Fichten sowie einzelner Obstbäume und eine weitere, noch genutzte Freizeitfläche, die als private Grünfläche festgesetzt werden soll.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle geprägt durch die Baumbestände auf dem brachgefallenen Freizeitgrundstück sowie die südlich des Plangebiets befindliche Grundschule mit dem aktuellen Feuerwehrgerätehaus und dem angrenzenden, mit einer Strauch-Baum-Hecke eingegrünten Sportplatz.

Aufgrund der topografischen Situation mit einer sich östlich unmittelbar anschließenden, leichten Kuppenlage bestehen Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand von Flegessen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Durch die angrenzende Kuppenlage ist die Reichweite jedoch begrenzt.

Reflektierende Oberflächen oder auffallende Farben, verbunden mit einer fehlenden Eingrünung, können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich stören.

Maßnahmen und Wertung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebiets sowie der Erhalt von 2 landschaftsbildprägenden Bäumen zum Teil vermieden werden. Der Verzicht auf leuchtende Farben bei der Außengestaltung der Gebäude und eine nächtliche Beleuchtung begrenzt auf den Bedarfsfall mindern die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds ebenfalls. Einzelheiten hierzu sind in dem Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ festgelegt.

Da eine Eingrünung der Gebäude aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, verbleiben Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

10.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde auf der Grundlage einer in 2025 durchgeführten Brutkartierung sowie der Erfassung und Beurteilung potenzieller Fledermaushabitate ein artenschutzrechter Fachbeitrag erstellt (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet verschiedene, in den Gehölzen brütende Vogelarten nachgewiesen wurden. Ein Bruthabitat des Stars wurde im Bereich des noch genutzten Freizeitgeländes festgestellt, ein weiteres an dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus. Nahrungshabitate befinden sich vor allem im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden, beweideten Grünlandfläche. Im Bereich der Schulgebäude wurden 2 Rauchschwalben-Brutpaare sowie 8 Mehlschwalben-Brutpaare, 1 Staren- sowie mehrere Haussperlingsbrutpaare nachgewiesen.

In der angrenzenden Agrarlandschaft wurden 3 Feldlerchen-Reviere festgestellt, die durch die Planungen ganz oder teilweise betroffen sein können (Kulissenwirkung).

Die Plangebiet hat eine potenzielle Bedeutung für Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse. Betroffen sind potenzielle Verstecke für Einzeltiere an einer Hütte auf dem brachgefallenen Freizeitgrundstück. Die Heckenstruktur am Sportplatz hat eine Bedeutung als Leitlinie potenziell vorkommender, lichtempfindlicher Fledermausarten.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung gehen aufgrund der Entfernung der Gehölze und der Hütten Brut-Habitate nicht gefährdeter Brutvogel-Arten und potenzielle Verstecke bzw. Habitate von Einzeltieren verschiedener Fledermausarten verloren. Zudem können Randeingrünungen mit Großbäumen zu dem Verlust oder zumindest der Beeinträchtigung von Bruthabitaten in der angrenzenden Offenlandschaft vorkommender Feldlerchen-Reviere führen.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Schädigung oder Zerstörung zu schützen. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Damit Feldlerchen-Brutreviere in der angrenzenden Agrarlandschaft nicht beeinträchtigt werden, wird auf die Verwendung kulissenwirksamer Großbäume im Bereich der nord-östlichen Randeingrünung verzichtet. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermaus-Habitaten wird eine fledermausfreundliche Beleuchtung mit entsprechen angepassten Leuchten und Lichtfarben sowie einer bedarfsgerechten Außenbeleuchtung vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

10.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird durch eine Grünlandfläche und eine sich nördlich daran anschließende Ackerfläche sowie zwei Freizeitgrundstücke im östlichen Teil mit einer jungen bis mittelalten, durchgewachsenen Ahorn-Baum-Hecke, einem Birken-Sukzessionsbestand, einzelnen alten Obstbäumen, einer Reihe alter Fichten sowie Thuja-Hecken geprägt. Die vorgefundenen Biotoptypen besitzen eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung sind der Verlust der Grünland- und Ackerfläche und die Biotope auf der brachliegenden Freizeitfläche verbunden. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials ist zum aktuellen Stand der Bauleitplanung eine randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) an der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze vorgesehen.

Da diese Maßnahmen die beeinträchtigten Biotopfunktionen nur teilweise übernehmen können, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in dem Bebauungsplan Nr. 8.7 geregelt.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

10.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münder umfasst eine Fläche von 107,97 km², die Ortschaften Flegessen und Klein-Süntel von 11,53 km² bzw. 9,02 km². In Bad Münder beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitsrelevanten Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Flegessen und Klein-Süntel zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,38 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,16 ha Gras- und Staudenflur und Gehölz in Anspruch genommen. Das Freizeitgrundstück im östlichen Teil des Plangebiets wird nicht in Anspruch genommen, da es im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt wird.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr Lohfeldweg werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

10.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 19.02.1999 und das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandene Bodentypen kommen im Plangebiet mittlere Parabraunerden vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 4 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad
(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Natürliche Bodenfunktionen		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindung organischer Schadstoffe	gering (Stufe 2 von 5)
	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	hoch (Stufe 4 von 5)
Archivfunktion		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
Klimafunktion		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der Lösslehmboden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden im Plangebiet in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschlämmungen und Bodenverdichtungen (Stufe 3 von 5) (Nibis Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bestehende Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und

anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtig werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münder Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche soll im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Grundflächenzahl begrenzt werden.
- Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, DIN 18300 v. September 2016, Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung)

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch Pflanzmaßnahmen auf der Fläche kann der Eingriff in die Bodenfunktionen gemindert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein Defizit entsteht, das extern auszugleichen ist. Regelungen hierzu finden sich in dem Bebauungsplan Nr. 8.7.
Da ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

10.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich ca. 200 m vom Flegesser Bach und ca. 300 m vom Steinbach entfernt.

Da Oberflächengewässer im Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlen, wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine geringe Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate ist mit 200-250 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem mittleren Bereich[1]. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

[1] NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020 im Oktober, Methode mGROWA22

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort zurückgehalten und entsprechend dem natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselt in den Regenwasserkanal im Lohfeldweg abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zurzeit als **nicht erheblich** eingestuft.

10.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet tragen zur Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft bei, die für die angrenzende Bebauung von klimaausgleichender Wirkung ist. Auch die Freizeitflächen mit ihren Gehölzreihen tragen zur Kaltluftentstehung bei, wenngleich die Gehölzreihen den Kaltluftstrom in Richtung Flegessen durch ihre Anordnung quer zur Hangneigung etwas bremsen.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Flegessen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 15,3 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von >20°C.

Auswirkungsprognose

Mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen gehen klimawirksame Vegetations-flächen verloren. Ein- und Abstrahlungsprozesse über den entstehend, asphaltierten und betonierten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Die Verminderung des Kaltluftstroms aus dem Umland in den Siedlungsbereich von Flegessen durch die neuen Gebäude ist aufgrund der bereits jetzt quer zur Einströmrichtung stehenden Gehölzreihen **nicht erheblich.**

Geplant ist zurzeit die Installation von Photovoltaik-Modulen auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes. Damit möglichst viele Module installiert werden können, ist eine zusätzliche Dachbegrünung nicht vorgesehen. Die Installation von Photovoltaik-Modulen als Überdachung der Parkflächen ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht vorgesehen.

Die bisherige Planung sieht eine randliche Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern nur an der nördlichen Grenze und im nord-östlichen Teil des Geltungsbereiches vor. Darüber hinaus sind zurzeit keine Maßnahmen zur Anpflanzung vorgesehen. Dadurch sind nachteilige Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Plangebiet und das direkte Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch Flächenversiegelung werden daher als **erheblich** eingestuft.

10.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind im näheren Umfeld des Plangebietes nach jetzigem Stand nicht bekannt.

Im Siedlungsbereich von Flegessen befinden sich einige Denkmäler, u.a. der Pfarrgarten Flegessen, die Sankt Petri Kirche und ein besonders schutzwürdiges Wohnhaus (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind durch die Planungen zum jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht relevant** eingestuft.

10.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

10.10. Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Planungen

Andere vorgesehene oder bereits zugelassene Planungen und Vorhaben sind im räumlichen Einwirkungsbereich der 88. Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt.

Im Ergebnis sind für die zu beurteilenden Schutzgüter etwaige Umweltprobleme im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer, geplanter oder zugelassener Vorhaben **nicht gegeben.**

10.11. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Tab. 5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
	Stufe	**Beschreibung**
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**
Mensch, menschliche Gesundheit	Erhöhung von Lärm, Emissionen/Immissionen und negativen Wirkungen auf die Gesundheit durch Erhöhung der Anzahl Einsätze und verstärkte Nutzung des Feuerwehrstandorts. Aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenem Feuerwehrstandort und die Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich. Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Ostrand von Flegessen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●●
Tiere	Nach jetzigem Stand der Planungen sind vor allem Arten des Siedlungsbereichs betroffen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan Nr. 8.7 dargelegt.	●
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt	●
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca.0,28 ha	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	●●
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern. Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Maßnahmen zur Retention und Versickerung werden im Bebauungsplan Nr. 8.7 dargelegt.	●
Klima, Luft, Klimawandel	Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum (klimatische Ausgleichsfunktion) Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der versiegelten Flächen	● ●●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblich-keit
Kultur- und Sachgüter	Zurzeit sind keine archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler bekannt	---
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

10.12. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung der Niedersächsischen Bauordnung (§ 32a NBauO) zur verpflichtenden Installation von Solarenergieanlagen auf Dächern und über Parkplätzen wird durch die vorgesehene Installation von Solarpanelen auf dem Dach des Feuerwehrgeländes Rechnung getragen. Auf die Installation einer Solaranlage über den Parkplätzen wird aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

Bei dem Planvorhaben handelt sich nicht um ein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse. Zudem sind mit der Installation erneuerbarer Energien sowie eine Eingrünung des nördlichen und nordöstlichen Rands des Geltungsbereichs Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da jedoch keine innere Durchgrünung und/oder Begrünung der Dach- und Fassadenflächen vorgesehen ist, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **erheblich** eingestuft.

10.13. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Neuerrichtung der gemeinsamen Feuerwehr Flegessen und Klein-Süntel an diesem Standort nicht möglich. Da jedoch ein Neubau aufgrund sicherheitsbaulicher Mängel und fehlender Fläche für notwendige Erweiterungen am jetzigen Standort zur Erfüllung der Aufgaben für das Gemeinwohl erforderlich ist, wird dieser Neubau an anderer Stelle realisiert werden müssen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland und Acker sowie als Freizeitgrundstück weitergeführt.

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da der gewählte Standort aufgrund der Topografie geeignet ist und alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen kann, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze sowie Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

12. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Änderungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitungsdienst, weist i.d.R. darauf hin, dass daher ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt eine Luftbildauswertung. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

13. Zusätzliche Angaben

13.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ : Bodenübersichtskarte BÜK (1 . 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDER: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münder. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münder: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

13.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

14. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) (2025)O, v. 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), aktuelle Fassung m. Gültigkeit ab 01.01.2025

NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

Projektbezogene Literatur

BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf

Bohrer, Karin (2025): 88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ in Flegessen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münder

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der

Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 23.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500)

VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG

15. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025. In diesem Rahmen äußerte sich der Ortsrat Flegessen mit der Überlegung zur Erweiterung des Geltungsbereiches, um ergänzende Stellplätze für die Grundschule und die Sportanlagen planungsrechtlich abzusichern. Eine Vermengung der diversen Interessen wird jedoch aufgrund der vordringlichen Zielsetzung zur Schaffung des Planungsrechtes für die Freiwillige Feuerwehr nicht entsprochen. Weitere Stellungnahmen werden nicht vorgetragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 33 angeschriebenen TöB´s gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation innerhalb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB´s wurden fünf Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten. Der Anregung wird durch eine Zusammenfassung der Alternativenprüfung in Kapitel 3 gefolgt.

Alle weiteren Stellungnahmen betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanung und werden im Parallelverfahren abgearbeitet.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der vorbereitenden Bauleitplanung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Flegessen

Bebauungsgsplan Nr. 8.7
„Feuerwehr - Lohfeldweg"

M. 1 : 1000 Beschlussfassung

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026

260122-BPL-0807_PlanZ_Fleg-Beschluss.dwg

PLANZEICHNUNG (Maßstab 1:1.000)

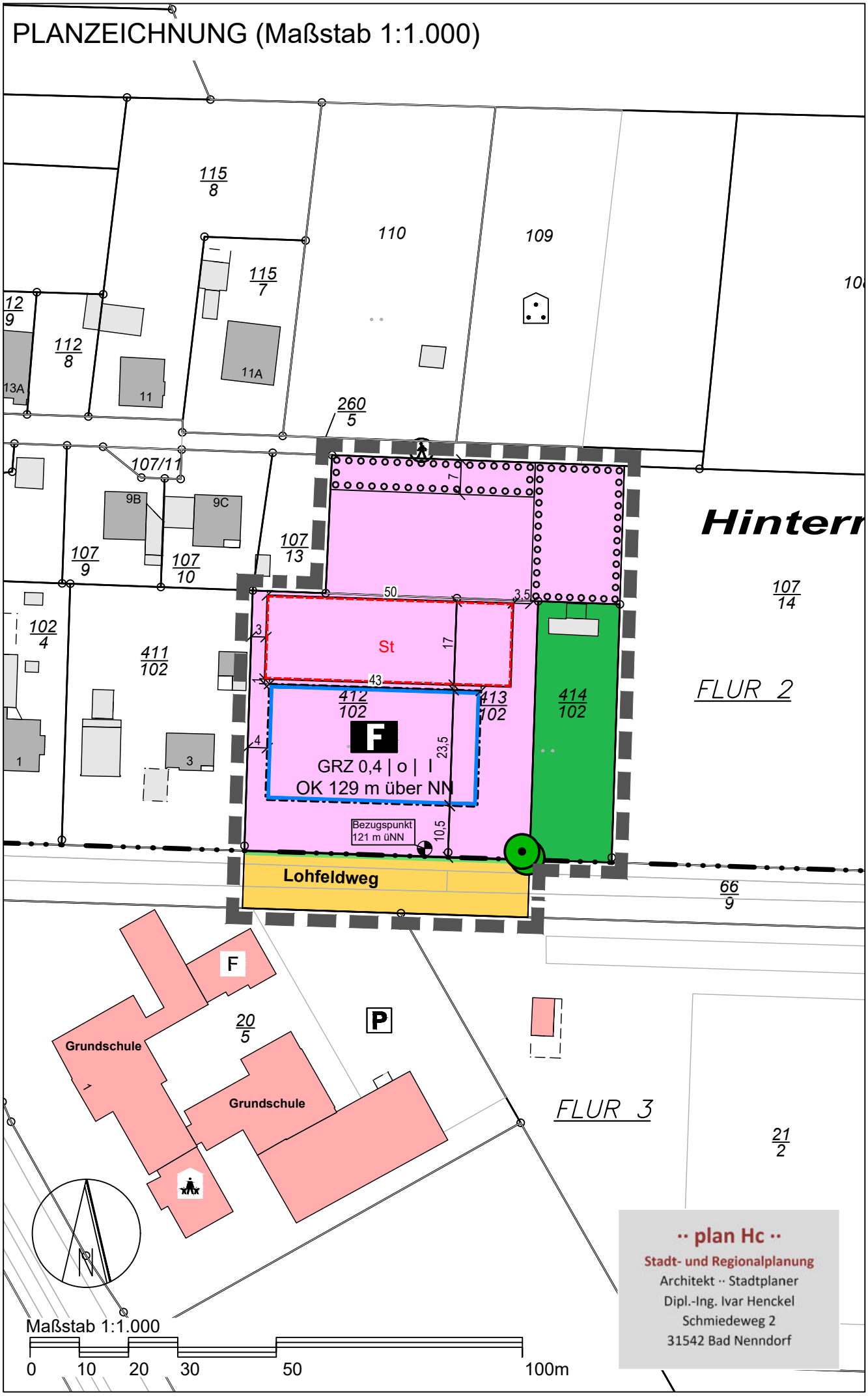

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

1. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4

Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK xx m ü NN

Oberkante als Höchstmaß und Bezugspunkt mit Höhenangabe (ü NN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o

Offene Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

F

Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen

Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

St

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St = Stellplätze)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für Gemeinbedarf

1) Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung der Feuerwehr (F) sowie der erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen und Stellplätze zulässig.

§ 2 Maximale Versiegelung

Die Gesamtversiegelung des Baugrundstückes innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf, einschließlich der zulässigen Überschreitungsregelung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, darf die GRZ (2) von 0,65 nicht übersteigen.

§ 3 Gebäudehöhen

Die maximale Höhe der Gebäude wird für die Fahrzeughalle der Feuerwehr auf eine Gesamthöhe von maximal 129 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für alle weiteren Gebäude oder Gebäudeteile wird eine Traufhöhe von maximal 126 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

§ 4 Anpflanzungen und Pflanzbindungen

1) Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sowie sonstige Bepflanzungen sind die Maßnahmen zur Grünordnung (vgl. Anlage in der Begründung zum Bebauungsplan) umzusetzen. Es sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
2) Bei zu erhaltenden Einzelbäumen ist bei Abgang eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen. Der Charakter der Gehölzpflanzung soll dauerhaft werden.
3) Die Pflanz- und Pflegehinweise (Pflanzlisten, Pflanzschema, Pflanzqualität, Pflege, s. Hinweise) sind zu berücksichtigen. Beim Abgang von Einzelbäumen sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen umzusetzen.
4) Mit Ausnahme von Zuwegungen für Pflegezwecke ist die Anlage von Zufahren in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.
5) Das Anlegen von Baumpflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig.

§ 5 Regenwasserrückhaltung, Retention

Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird und keine Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken entstehen.

§ 6 Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.
Demnach sind für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen folgende Bedingungen verbindlich:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln, wie z.B. warmweiße LED oder entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel (max. 3.000 Kelvin) nach dem Stand der Technik.
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Sofern sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind die Leuchtpunkthöhen auf max. 5,50 m über der Geländeoberfläche am gewählten Standort zu begrenzen.
- Der Betrieb der Außenbeleuchtung ist dem Bedarf anzupassen (z.B. Beschränkung auf Einsatz- und Übungsfälle).

HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.

Altlasten

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel
Eine Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln ist derzeit nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

Bodenschutz
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 202 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken.
Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).
Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetztes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten

Artenschutz
Eine Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zulässig, sofern ein sachkundiger Fachmann vor Baubeginn feststellt, dass keine Bruten im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind. Ein abweichender Baubeginn ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Vor der Baufeldräumung sind Spalten und Höhlungen in den Bäumen und Hütten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz zu verschließen. Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Artenauswahl standortgerechte, heimische Bäume, Sträucher und sonstiger Grünflächen
Es sind gebietseigene Gehölze des Vorkommengebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ und für Ansaaten oder sonstige Anpflanzungen Regiosaatgut der Region 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden. Für die Grünlandfläche ist eine Saatgutmischung mit einem Anteil krautiger Arten von mindestens 30% zu verwenden.

Auswahllisten: Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume				
Großbäume			**Kleinbäume (Bäume 2. Ordnung)**	
Acer platanoides	Spitzahorn		*Acer campestre*	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		*Prunus avium*	Vogelkirsche
Carpinus betulus	*Hainbuche*		*Alnus glutinosa*	Schwarzerle
Quercus petraea	Traubeneiche		*Prunus padus*	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche		*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde		*Populus tremula*	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde			
Fagus sylvatica	Rotbuche			
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			

Artenliste 2: Sträucher				
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen		*Crataegus monogy.**	Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel		*Crataegus laevigata**	Zweigriff. *Weißdorn*
Ligustrum vulgare	Liguster		*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
*Prunus spinosa**	Schlehe		*Rosa canina**	Hundsrose
***** = dornige Arten				

Pflege Gehölzen, Grünland und Säumen
Die Strauchgruppen sowie die Baum-Strauch-Hecken sind unter Belassen von Überhältern abschnittsweise alle 5-10 Jahre bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont auf den Stock zu setzen. Die Grünlandfläche ist dauerhaft als 2-schürige Wiese mit Abfuhr des Mähguts zu pflegen. Die Hochstaudensäume sind abschnittsweise alle 2-3 Jahre zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Die Einfriedung des Feuerwehrgeländes erfolgt auf der Innenseite der Pflanzflächen für Strauch-Baum-Hecken. Es ist ein kleintierdurchlässiger Zaun zu verwenden.

Pflanzqualitäten:
Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen.

Die Strauch-Baum-Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen. Der Anteil dorniger Strauch-Arten in den Stauch-Baum-Hecken beträgt mindestens 30%, in den Strauchgruppen auf der nord-östlichen Pflanzfläche 100%. Bis zum Erreichen einer Höhe von ca. 2 m sind die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Eine 3-5jährige Fertigstellungspflege ist sicher zu stellen.

Pflanzschema:
Der Abstand der Pflanzreihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mind. 1,50 m (bis max. 2,0 m). Die Gehölze werden in wuchstypischen Gruppen und auf Lücke versetzt gepflanzt. Hinweis: Die beispielhafte grafische Darstellung des Pflanzschema ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau: „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“, FLL (2014), anzulegen. Zum Schutz zu erhaltender Gehölze ist während der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -- BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der externe Ausgleich wird mit 10.309,1 Flächenwerteinheiten auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht.

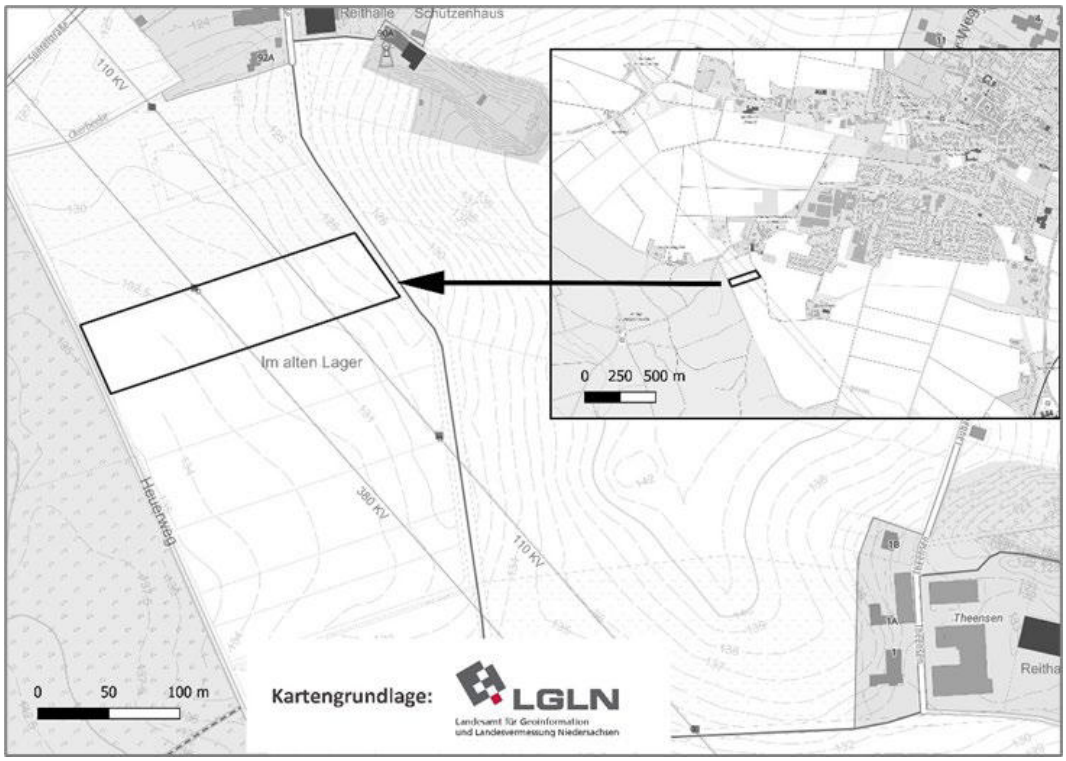

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Münder diesen Bebauungsplan Nr. 8.7 "Feuerwehr - Lohfeldweg", OT Flegessen, mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 " Feuerwehr - Lohfeldweg", OT Flegessen, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

2. Planunterlage

Kartengrundlage - Liegenschaftskarte: Stadt Bad Münder Gemarkung: Flegessen, Flur: 2

Maßstab: 1: 1000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds GVBl. 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe, den

Westphal (ÖbVI)

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

·· planhc ·· Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Ivar Henckel, Architekt, Stadtplaner (AK Nds, SRL),
Schmiedeweg 2, 31542 Bad Nenndorf,
www.planhc.de

Bad Nenndorf, den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8.7 " Feuerwehr - Lohfeldweg", OT Flegessen, mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis einschl. _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Münder hat den Bebauungsplan Nr. 8.7 " Feuerwehr - Lohfeldweg", OT Flegessen, mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 8.7 " Feuerwehr - Lohfeldweg", OT Flegessen, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Münder, den

D. Barkowski
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächen für Gemeinbedarf
1) Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Errichtung der Feuerwehr (F) sowie der erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten und Stellplätze zulässig.

§ 2 Maximale Versiegelung
Die Gesamtversiegelung des Baugrundstückes innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf, einschließlich der zulässigen Überschreitungsregelung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, darf die GRZ (2) von 0,85 nicht übersteigen.

§ 3 Gebäudehöhen
Die maximale Höhe der Gebäude wird für die Fahrzeughalle der Feuerwehr auf eine Gesamthöhe von maximal 129 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für alle weiteren Gebäude oder Gebäudeteile wird eine Traufhöhe von maximal 126 m über NN (Normal Null) festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

§ 4 Anpflanzungen und Pflanzbindungen
1) Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sowie sonstige Bepflanzungen sind die Maßnahmen zur Grünordnung (vgl. Anlage in der Begründung zum Bebauungsplan) umzusetzen. Es sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
2) Bei zu erhaltenden Einzelbäumen ist bei Abgang eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen. Der Charakter der Gehölzpflanzung soll dauerhaft werden.
3) Die Pflanz- und Pflegehinweise (Pflanzfesten, Pflanzschema, Pflanzqualität, Pflege, s. Hinweise) sind zu berücksichtigen. Beim Abgang von Einzelbäumen sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen umzusetzen.
4) Mit Ausnahme von Zuwegungen für Pflegezwecke ist die Anlage von Zufahrten in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.
5) Das Anlegen von Baumpflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig.

§ 6 Regenwasserrückhaltung, Retention
Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird und keine Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken entstehen.

§ 6 Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Als technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" (BRI Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.
Demnach sind für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen folgende Bedingungen verbindlich:
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln, wie z.B. warmweiße LED oder entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel (max. 3.000 Kelvin) nach dem Stand der Technik.
- Verwendung geschlossener, nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Sofern sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind die Leuchtpunkthöhen auf max. 5,50 m über der Geländeoberfläche am gewählten Standort zu begrenzen.
- Der Betrieb der Außenbeleuchtung ist dem Bedarf anzupassen (z.B. Beschränkung auf Einsatz- und Übungsfälle).

HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Entgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.

Altlasten
Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel
Eine Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln ist derzeit nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

Bodenschutz
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 202 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Baufälligkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) stärkt Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken.
Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wasserzutritt geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten (vergleiche § 202 BauGB).
Neben den Rechtsgrundlagen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung sind auch die untergesetzlichen Regelwerke wie z.B. die DIN 19639 (September 2019) - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - zwingend zu beachten

Artenschutz
Eine Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zulässig, sofern ein sachkundiger Fachmann vor Baubeginn feststellt, dass keine Brüten im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind. Ein abweichender Baubeginn ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Vor der Baufeldräumung sind Spalten und Höhlungen in den Bäumen und Hütten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz zu verschließen. Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

Artenauswahl standortgerechte, heimische Bäume, Sträucher und sonstiger Grünflächen
Es sind gebietseigene Gehölze des Vorkommengebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Obenteingraben" und für Ansaaten oder sonstige Anpflanzungen Regiosaatgut der Region 8 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" zu verwenden. Für die Grünlandfläche ist eine Saatgutmischung mit einem Anteil krautiger Arten von mindestens 30% zu verwenden.

Auswahllisten: Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume			
Großbäume		Kleinbäume (Bäume 2. Ordnung)	
Acer platanoides	Spitzahorn	*Acer campestre*	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	*Prunus avium*	Vogelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	*Alnus glutinosa*	Schwarzerle
Quercus petraea	Traubeneiche	*Prunus padus*	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde	*Populus tremula*	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche		

Artenliste 2: Sträucher			
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	*Crataegus monogy.**	Eingriffliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel	*Crataegus laevigata**	Zweigriff. Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
*Prunus spinosa**	Schlehe	*Rosa canina**	Hundsrose
* = dornige Arten			

Pflege Gehölzen, Grünland und Säumen
Die Strauchgruppen sowie die Baum-Strauch-Hecken sind unter Belassen von Überhältern abschnittsweise alle 5-10 Jahre bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont auf den Stock zu setzen. Die Grünlandfläche ist dauerhaft als 2-schürige Wiese mit Abfuhr des Mähguts zu pflegen. Die Hochstaudensäume sind abschnittsweise alle 2-3 Jahre zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Die Einfriedung des Feuerwehrgeländes erfolgt auf der Innenseite der Pflanzflächen für Strauch-Baum-Hecken. Es ist ein kleintierdurchlässiger Zaun zu verwenden.

Pflanzqualitäten:
Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4 triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen.

Die Strauch-Baum-Pflanzungen setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen. Der Anteil dorniger Strauch-Arten in den Strauch-Baum-Hecken beträgt mindestens 30%, in den Strauchgruppen auf der nord-östlichen Pflanzfläche 100%. Bis zum Erreichen einer Höhe von ca. 2 m sind die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Eine 3-jährige Fertigstellungspflege ist sicher zu stellen.

Pflanzschema:
Der Abstand der Pflanzreihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mind. 1,50 m (bis max. 2,0 m). Die Gehölze werden in wuchstypischen Gruppen und auf Lücke versetzt gepflanzt. Hinweis: Die beispielhafte grafische Darstellung des Pflanzschema ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Ergänzender Hinweis: Bei der Ausführung von Bepflanzungen sind die Abstandregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.
Die Grünflächen-Anpflanzungen sind unter Beachtung der DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten" und den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut", FLL (2014), anzulegen. Zum Schutz zu erhaltender Gehölze ist während der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der externe Ausgleich wird mit 10.309,1 Flächenwerteinheiten auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht.

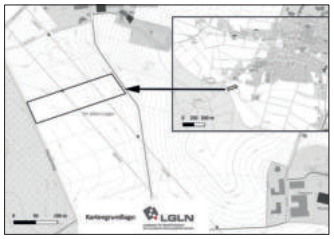

PLANZEICHNUNG (Maßstab 1:1.000)

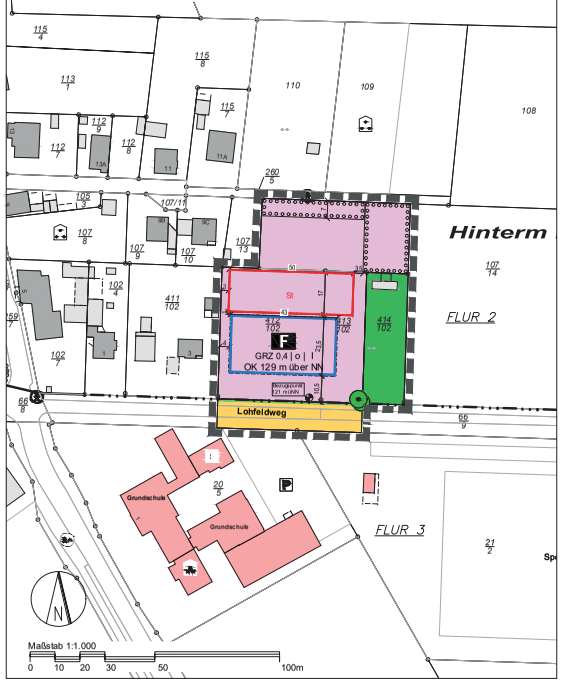

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

1. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, römische Ziffer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK xx m ü NN — Oberkante als Höchstmaß und Bezugspunkt mit Höhenangabe (ü NN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

F — Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St = Stellplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Landkreis Hameln-Pyrmont

Stadt Bad Münder
OT Flegessen

BAD MÜNDER

Bebauungsgsplan Nr. 8.7
„Feuerwehr - Lohfeldweg"

M. 1 : 1000 Beschlussfassung

ÜBERSICHTSPLAN (Maßstab 1:2.500)

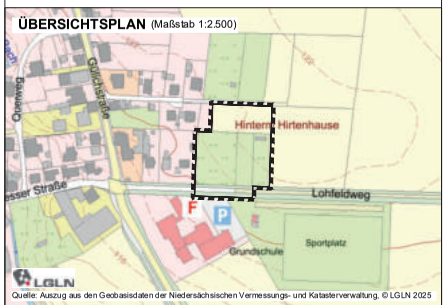

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2025

Planung: ·· plan Hc ·· Stadt- und Regionalplanung, Architekt • Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel (AK Nds)

Stand: Januar 2026 260122-BPL-0807_PlanZ_Fleg-Beschluss.dwg

Bauleitplanung
der Stadt Bad Münder
Ortschaft Flegessen

Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 8.7
„Feuerwehr – Lohfeldweg“

Beschlussfassung

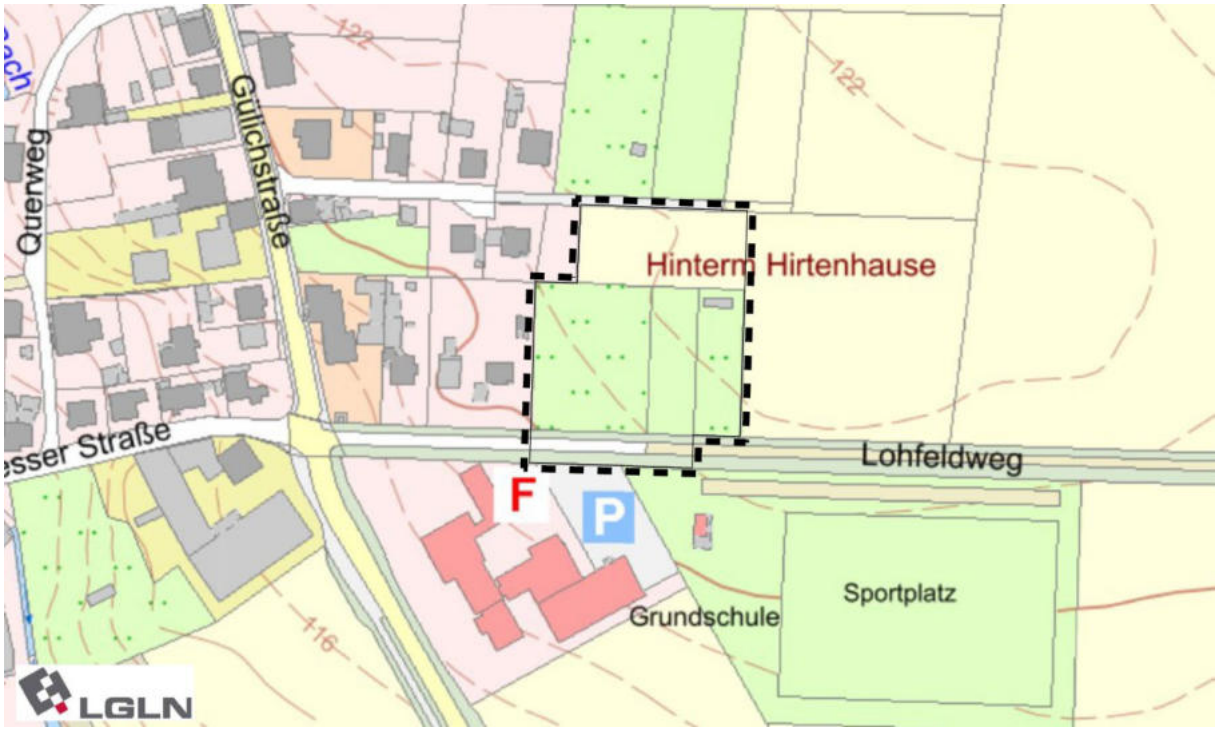

Übersichtsplan/Lageplan, o. Maßstab

Bearbeitung:

Büro Bohrer GbR
Landschafts- und Umweltplanung
Gehlhäuser 16
32469 Petershagen

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Stand: Januar 2026

Datei: 260123-BPL-0807-Flegessen-BG+UB-Beschluss.docx

Begründung mit Umweltbericht

Städtebauliche Planung:

·· plan Hc ··

Stadt- und Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail info@planhc.de
Internet www.planhc.de

Grünplanung

Büro Bohrer *GbR.*
Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404
buero.karin.bohrer@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A, Begründung - Städtebaulicher Teil

1. Allgemeine Grundlagen und Verfahren 6
1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 6
1.2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand 6
1.3. Planungskonzept und Zielsetzungen 8
1.4. Rechtsgrundlagen 9

2. Raumordnung und weitere Planungsebenen 9
2.1. Landes- und Regionale Raumordnung 9
2.2. Flächennutzungsplan, Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete 11

3. Begründung der wesentlichen Festsetzungen 13
3.1. Flächen für den Gemeinbedarf 13
3.2. Maß der baulichen Nutzung, Höhen und Geschossigkeit 13
3.3. Baugrenzen, Bauweise und Flächen für Stellplätze 14
3.4. Niederschlagswasser 14
3.5. Pflanzmaßnahmen, Anpflanzungen und Pflanzbindungen 14
3.6. Private Grünfläche 15

4. Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange 15
4.1. Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung 15
4.2. Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz 15
4.3. Boden und Baugrund 16
4.4. Abfall 17
4.5. Immissionen und Nachbarschutz 17
4.6. Kulturdenkmale, Altlasten, Kampfmittel 19

TEIL B, Begründung - Umweltbericht

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts 20

6. Planungsanlass und Aufgabenstellung 24
6.1. Aufgabenstellung 24
6.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 25
6.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans 26
6.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung 26
6.3.2. Art und Umfang des geplanten Vorhabens 26
6.3.3. Bedarf an Grund und Boden 28

7. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevante Umweltschutzziele 29
7.1. Fachgesetze und Normen 29

7.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 32
7.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm 32
7.2.2. Landschaftsrahmenplan 32
7.2.3. Landschaftsplan 33
7.2.4. Flächennutzungsplan 33
7.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete 34
8. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung 37
8.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 37
8.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild 39
8.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 40
8.3.1. Tiere 40
8.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt 43
8.4. Fläche 45
8.5. Boden 46
8.6. Wasser 49
8.7. Luft, Klima 51
8.8. Kultur- und Sachgüter 53
8.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 53
8.10. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen 54
8.11. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 56
8.12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) 56
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 57
9.1. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen 57
9.2. Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich und Pflanzlisten 58
9.2.1. Artenlisten 61
9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 64
9.3.1. Externer Ausgleich 68
10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 74
11. Unfall bzw. Katastrophenfall 74
12. Zusätzliche Angaben 74
12.1. Verwendete technische Verfahren 74
12.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 76
12.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 76
13. Literatur und Quellen 77

Teil C, Begründung - Allgemeine Hinweise zum Verfahren

14. Verfahren, Planungshinweise und Verfahrensvermerke 81
14.1. Beteiligungsverfahren 81
14.2. Flächenbilanz 82
14.3. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise 82
14.4. Allgemeiner Hinweis 83
14.5. Bearbeitung des Verfahrens 83
14.6. Verfahrensvermerk 83

Anlagen (intern)

1. Planungskonzept, Bebauungsvorschlag FW Flegessen/Klein Süntel (Stand 08.2025)
2. Grün- und Pflanzkonzept
3. Biotoptypenkartierung

Anlagen/Gutachten (extern)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung: Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer

TEIL A, Begründung – Städtebaulicher Teil

1. Allgemeine Grundlagen und Verfahren

Der Bebauungsplan ist Teil der verbindlichen Bauleitplanung. Für die von ihr erfassten Grundstücke und Grundstücksteile werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen. Das Bauleitplanverfahren wird in einem förmlichen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Im Verfahren der Planaufstellung sollen öffentliche und private Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen werden. Divergierende Schutzansprüche unterschiedlicher Nutzungen sind hierbei unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen zu beachten. Der Bebauungsplan bildet damit die Basis zur Sicherung und Durchführung der geplanten Vorhaben auf der Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Das verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan) wird in einem regulären, 2-stufigen Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung und öffentlicher Auslegung (Veröffentlichung) durchgeführt.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (FNP) im Rahmen der 88. Änderung angepasst. Auch hierfür erfolgen eine frühzeitige Beteiligung und eine öffentliche Auslegung.

Auf eine begleitende örtliche Bauvorschrift (ÖBV) auf der Grundlage der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird verzichtet, da die Stadt Bad Münder als Bauherrin alle gestalterischen und ökologischen Optionen berücksichtigen kann.

1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Bad Münder plant die Zusammenlegung der Feuerwehren der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel an einem gemeinsamen Standort in Flegessen. Die bisherigen Standorte der Wehren sind für die Zusammenlegung zu klein, baulich nicht geeignet und genügen somit auch nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Eine bauliche Erweiterung lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten an den beiden vorhandenen Standorten nicht realisieren.

Daher soll ein neuer Standort in der unmittelbaren Nachbarschaft der bestehenden Feuerwehr in Flegessen geschaffen werden, der die erforderlichen Anforderungen für vier Garagen, die dazugehörigen Aufstellflächen vor den Garagen, die Sozialräume sowie die erforderlichen Einstellplätze und eine Übungsfläche berücksichtigt.

Die Feuerwehrgerätehäuser erfüllen hierbei die gesetzlich zugewiesene Aufgabe des Brandschutzes nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG).

1.2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Flegessen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Münder und befindet sich ca. 3-4 km südlich der Stadt, wobei die verkehrliche Anbindung nur über die Bundesstraßen 217 und 442 mit einem Fahrweg von ca. 7 km erfolgen kann. Die Stadt Bad Münder ist das nächstgelegene Grundzentrum.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Flegessen in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Feuerwehrstandort und der Grundschule/Kita. Die verkehrliche Anbindung des neuen Feuerwehrstandortes erfolgt wie bisher über den Lohfeldweg, der unmittelbar auf die Kreisstraße 71/Gülichstraße einmündet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche von 0,63 ha der Fluren 2 und 3, Gemarkung Flegessen.

Der Geltungsbereich umfasst ergänzend die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche unmittelbar im Vorfeld des Feuerwehrstandortes. Diese Fläche ist, abgesehen von den Randbereichen, überwiegend befestigt und weitgehend eben. Nördlich angrenzend befinden sich eine Grünland- bzw. Wiesenfläche sowie zwei Grundstücke mit teils wild aufgewachsenem Baumbestand in den Randbereichen. Das östliche Grundstück wird als Privatgarten genutzt und ist mit einem Gartenhaus bebaut. Nördlich der benannten Grünstrukturen ist eine bewirtschaftete Ackerfläche Bestandteil des Geltungsbereiches. Innerhalb der Grünbereiche (Acker, Privatgärten und Grünland/ Wiesenfläche) fällt das Gelände von Nordosten in südwestlicher Richtung um ca. 2 Höhenmeter ab.

Abb. 1 Blick vom Lohfeldweg auf die ausgewählte Fläche am südwestlichen Ortsrand

Abb. 2 Erschließung über Lohfeldweg

Abb. 3 Grünstrukturen, Ortsrand von Westen

Als angrenzende Nutzungen befindet sich im Süden die Grünfläche mit Sportplatz sowie die Grundschule mit Kindergarten nebst dem bisherigen Feuerwehrstandort in Flegessen. Westlich des Geltungsbereiches und nördlich des Lohfeldweges grenzt die örtliche Wohnbebauung an. Im Norden befinden sich zwei weitere Privatgärten und nach Osten schließen die freien Feldfluren der benachbarten Ackerflächen an.

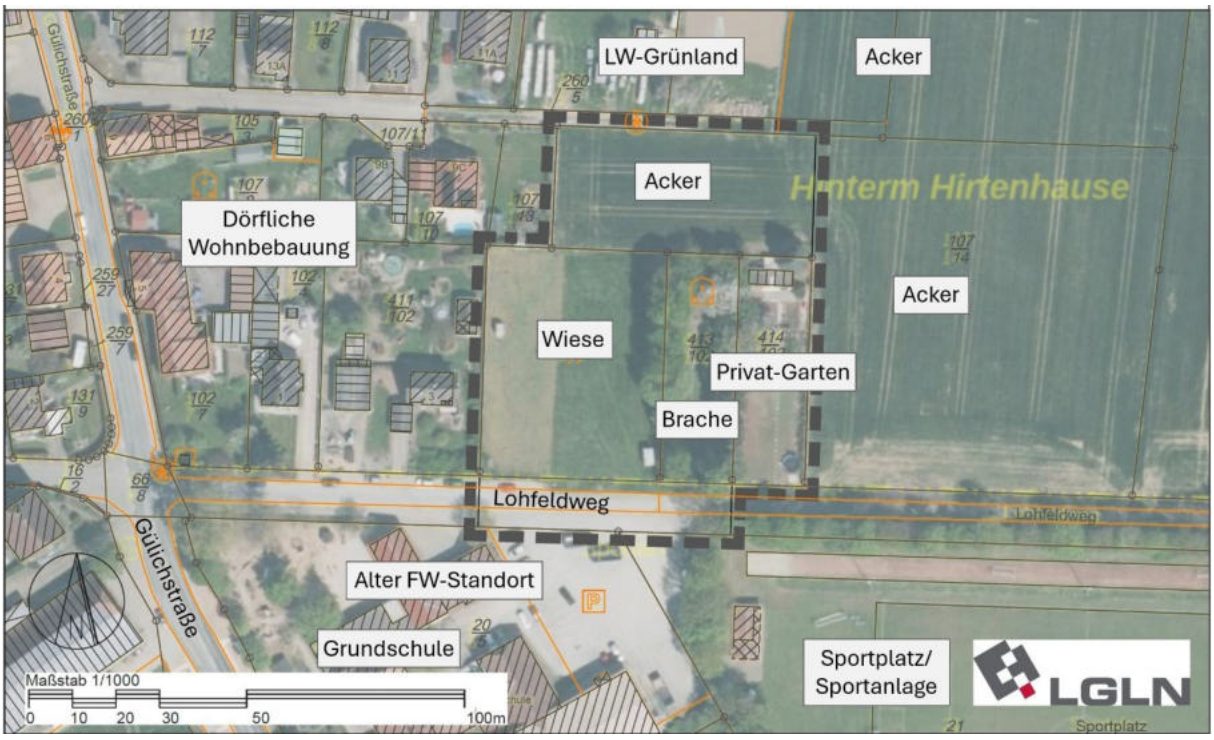

Abb. 4 Örtliche Bestandsaufnahme (Kartengrundlage und Luftbild, LGLN © 2025)

-> Hinweis zur Bestandsaufnahme: LW-Grünland nördlich des Plangebiets ist Grünland mit der Lagerung landwirtschaftlicher Maschinen, Holz, Heuballen, etc.

1.3. Planungskonzept und Zielsetzungen

In der Vorbereitung zur Standortauswahl wurden seitens der Stadt Bad Münder mehrere alternative Standorte untersucht. Eine Zusammenfassung Alternativenprüfung zum Feuerwehrstandort Flegessen/Klein Süntel ist der Begründung zur 88. Änderung des FNP zu entnehmen.

Als Planungskonzept liegt ein Bebauungsvorschlag mit Hochbauentwurf vom August 2025 vor, der als Anlage 1 in der Begründung dargestellt ist. Das Konzept wird als Grundlage genommen, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für seine Realisierung herzustellen. Es verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Zusammenlegung der Feuerwehren Flegessen und Klein Süntel
- gute Lage für die Einsatzerfordernisse in Nachbarschaft zum bestehenden Standort

- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen
- barrierefreies Bauen durch eingeschossige Bauweise
- Einbindung in die Ortsrandlage durch ökologische Pflanzmaßnahmen und Sicherung des vorhandenen Privatgarten
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

1.4. Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -- BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

2. Raumordnung und weitere Planungsebenen

2.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP haben die Stadt Bad Münder und die Ortschaft Flegessen keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Kapitel 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Entwurf von 2021 vor. Es bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region. Die Stadt Bad Münder ist im RROP als Grundzentrum dargestellt.

Das RROP beschreibt die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale. Die Kapitel umfassen die gesamträumliche Entwicklung, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie die Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen. Es werden detaillierte Planungen zur Verbesserung der Mobilität, des Verkehrs, der Logistik, der Energieversorgung und der nachhaltigen Entwicklung beschrieben. Wichtige Bereiche sind der Schienenverkehr, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der Fahrradverkehr, der Straßenverkehr, die Schifffahrt und der Luftverkehr. Zudem wird der Klimaschutz und die Förderung erneuerbarer Energien betont.

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet (siehe nachfolgende Darstellung, Standort mit schwarzem Pfeil markiert) den Siedlungsflächen zugehörig. Die umgebenden freien Feldfluren sind jeweils als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die Bachläufe vom Fleggesser Bach und Steinbach sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP als linienhafte Strukturen eines Biotopverbundes bzw. als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

Die Bundesstraße 217 von Hameln nach Hannover, ca. 800 m südöstlich von Flegessen, ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler und regionaler Bedeutung dargestellt.

Als Ortsteil der Stadt Bad Münder ist Flegessen mit einer Grundschule/Kita, einem Dorfladen und einer gewissen infrastrukturellen Ausstattung versehen, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen.

Darüber hinaus ergeben sich für Flegessen im Entwurf vom RROP (2021) keine weiteren, für die Planung bedeutsamen Informationen.

2.2. Flächennutzungsplan, Landschaftsrahmenplan und Schutzgebiete

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Münder wurde im Jahr 1977 aufgestellt. Er wurde bereits durch vielfache Änderungen den aktuellen Entwicklungen angepasst. Im Jahr 2020 wurde er mit allen bis dahin durchgeführten Änderungen neu bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder stellt die Fläche des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Das entspricht nicht der planerischen Zielsetzung. Daher wird der FNP im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung geändert.

Mit der 88. Änderung des FNP wird die Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.) dargestellt. Ergänzend erfolgen Festlegungen für Teilflächen als Dorfgebiet (MD § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), Straßenverkehrsflächen und Grünflächen (Privat).

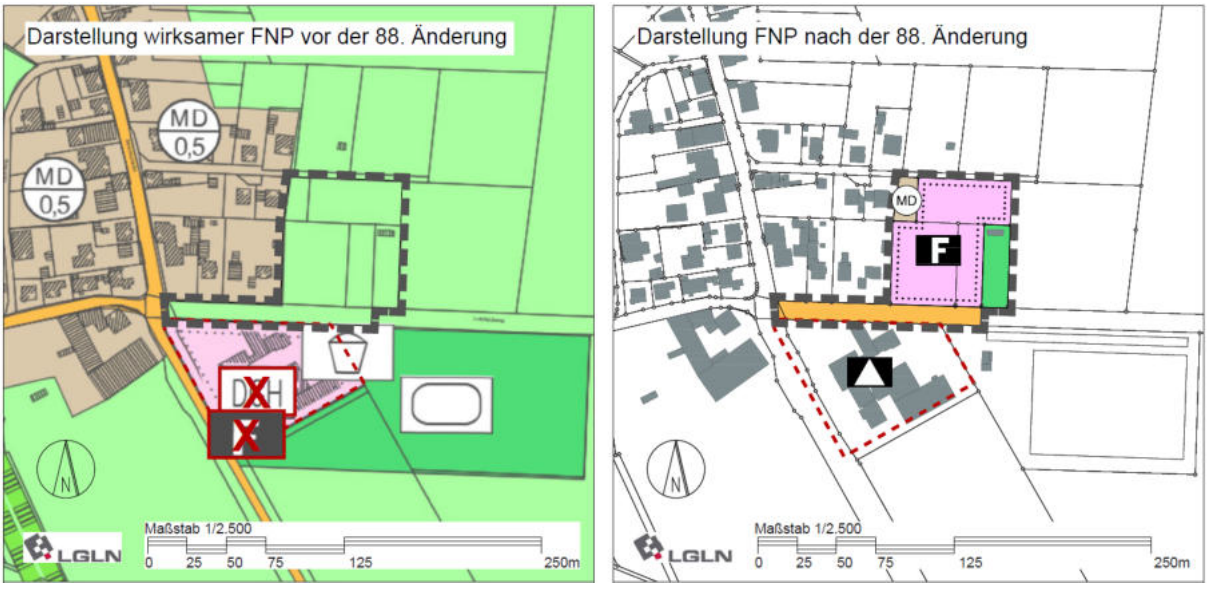

Abb. 5 Darstellung FNP-Planzeichnung (Auszug aus der 88. Änderung, links (vor), rechts (nach)

Abb. 6 Darstellung FNP-Planzeichenerklärung (Auszug aus der 88. Änderung, links (vor), rechts (nach)

Mit der 88. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

In Ergänzung der 88. Änderung des FNP erfolgt für den südlich angrenzenden Nahbereich eine Berichtigung des FNP in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Geltungsbereich, auf die an dieser Stelle nachrichtlich hingewiesen wird.

Im Bereich der südlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche im wirksamen FNP entfallen die Signaturen für das „Dorfgemeinschaftshaus“ (DGH) und der „Feuerwehr“ (F). Beide Signaturen werden ersetzt durch die Signatur „Einrichtung für den Gemeinbedarf“ (Schule).

Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

Schutzgebiete

Weitere Informationen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Schutzgebieten sind im Umweltbericht (ab Kapitel 7.2 Planungsrechtliche Grundlagen) verfügbar.

3. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

3.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) ist die Grundvoraussetzung für die zweckentsprechende Nutzung der Grundstücke.

Die Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind daher für die planungsrechtliche Beurteilung ursprünglich nicht erforderlich. Da jedoch städtebaulich die Anordnung der baulichen Anlagen, die Geschossigkeit, die Höhen der Gebäude und das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der vorhandenen und erforderlichen Versiegelung für die Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft zweckmäßig sind, erfolgen diese Festsetzungen dennoch.

Die Festsetzung ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt, da im Parallelverfahren (88. Änderung FNP) der Flächennutzungsplan angepasst wird.

3.2. Maß der baulichen Nutzung, Höhen und Geschossigkeit

Die Grundflächenzahl (GRZ 1) wird für den Geltungsbereich mit 0,4 festgesetzt, um die Obergrenze der baulichen Anlagen für den Hochbau zu definieren und eine zweckentsprechende Bebauung mit dem Feuerwehrgebäude zu ermöglichen. Zuzüglich einer Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, darf die Obergrenze für die maximale Versiegelung 65 % der Grundfläche (GRZ 2 = 0,65) nicht überschreiten. Die Werte wurden im Rahmen der Vorentwurfsplanung ermittelt und bleiben auch in der Entwurfsfassung bestehen, auch wenn der aktuelle Hochbauentwurf vom September 2025 aufgrund der optimierten Flächennutzung deutlich niedrigere Werte (GRZ 1 = 0,2 und GRZ 2 = 0,4) aufweist.

Die Geschossigkeit wird für die Feuerwehr auf maximal ein Vollgeschoss (I) begrenzt, um eine zweckentsprechende Nutzung zu ermöglichen. Zudem wird durch die ebenerdige Bauweise die Barrierefreiheit bzw. -armut des Gebäudes unterstützt.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Gebäude dient der städtebaulichen Einbindung der Bebauung auf dem Grundstück. Im Bereich der erschließenden Straßenverkehrsfläche befindet sich der Bezugspunkt bei 121 m über Normal Null (üNN). Bei maximalen Gebäudehöhen der Fahrzeughalle von ca. 7-8 m ergibt sich daraus die maximale Höhenfestsetzung von 129 m üNN. Für die übrigen Gebäudeteile (Sozialräume u.a.) mit Gebäudehöhen von maximal 5 m wird eine Traufhöhe von maximal 126 m üNN festgesetzt. Für Dachaufbauten oder ergänzende technische Einrichtungen (z.B. Solaranlagen o.ä.) darf die jeweilige Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden.

3.3. Baugrenzen, Bauweise und Flächen für Stellplätze

Die städtebauliche Ordnung mit der Anordnung des Hauptbaukörpers der Feuerwehr auf dem Grundstück erfolgt entsprechend des Hochbau-Entwurfes (Anlage 1).

Hierzu werden Baugrenzen festgesetzt, die zur Straßenverkehrsfläche einen Abstand von 10,5 m und zur westlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 4 m einhält. Im Übrigen werden die erforderlichen Maße für den Hauptbaukörper der Feuerwehr 43 × 23,5 m berücksichtigt. Die Abstände zu den übrigen Grenzen des Geltungsbereichs variieren. Innerhalb der Baugrenzen wird das Gebäude in offener Bauweise (o) errichtet.

Die Anzahl der erforderlichen Einstellplätze für die Einsatzkräfte wird mit 35 Stellplätzen angegeben, wobei je Sitzplatz im Gruppenfahrzeug 1 Stellplatz vorgehalten wird. Die Anordnung erfolgt nördlich vom Feuerwehrgebäude, um die Stellplätze von den Einsatzbereichen zu trennen. Die Stellplatzfläche für das Gros der Fahrzeuge wird in der Größe von 17 × 50 m planungsrechtlich abgesichert. Die Anordnung einzelner, ergänzender Stellplätze außerhalb dieser Fläche ist zulässig.

3.4. Niederschlagswasser

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort zurückgehalten oder versickert werden, um die Rate der Grundwasserneubildung möglichst hochzuhalten. Die Regenrückhaltung dient insbesondere auch dem Hochwasserschutz.

Planungsrechtlich wird daher geregelt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. technische Rückhaltemaßnahmen) sicherzustellen ist, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Entwässerung befestigter und unbefestigter Flächen im Plangebiet zurückgehalten wird, damit keine Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken entstehen.

3.5. Pflanzmaßnahmen, Anpflanzungen und Pflanzbindungen

Aufgrund der intensiven Nutzung im Bereich der Hauptnutzung für das Feuerwehrgebäude verbleiben kaum Möglichkeiten Pflanzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgebäude durchzuführen. Einzig der Erhalt von zwei Einzelbäumen (2 landschaftsbildprägende Birken) kann hier realisiert werden.

Auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes werden dafür größere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen planungsrechtlich festgesetzt und im Umweltbericht (Kapitel 9.2) näher erläutert. Die Pflanzmaßnahmen tragen zur angemessenen Eingrünung des Plangebietes bei und kompensieren einen Teil des Eingriffs.

3.6. Private Grünfläche

Die Festsetzung der privaten Grünfläche dient der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes. Der Garten bildet den Übergang zur freien Landschaft und trägt damit zur Einbindung in das Landschaftsbild bei.

4. Öffentliche Infrastruktur und weitere Belange

4.1. Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Geltungsbereichs mit der Feuerwehrausfahrt und der Anbindung an die erforderlichen Stellplätze erfolgt über die Straße „Lohfeldweg“. Diese ist mit einer Flurstücksbreite von ca. 11,5 m und einer befestigten Fahrbahnfläche von ca. 5 m Breite zuzüglich der befestigten Bankette ausreichend dimensioniert, um dem zu erwartenden Begegnungsverkehr von Einsatzfahrzeugen und PKWs zu genügen.

Die Straße Lohfeldweg mündet im Westen wiederum auf die Kreisstraße 71 (Gülichstraße).

4.2. Löschwasser, Zivil- und Katastrophenschutz

Die Stadt Bad Münder hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen herzustellen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird auf die ausreichende Löschwasserversorgung und entsprechende DIN-gerechte Wasserentnahmestellen hingewiesen, die sicherzustellen sind. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont kann die Löschwasserversorgung als sichergestellt angesehen werden, wenn für die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr

a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (wahrscheinlich zwischen mind. 96 m³/h und 192 m³/ h) vorhanden ist;
b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung steht;
c) die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks bzw. zum Zugang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt ist;
d) die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, nicht 150 m übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen;
e) die Hydranten so angeordnet sind, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen;

f) der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m vorhanden ist. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern;
g) die Löschwassermengen über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitgestellt sind;
h) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen.

Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein.

Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrenlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.

4.3. Boden und Baugrund

Bei dem örtlich anstehenden Boden handelt es sich gemäß dem NIBIS-Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems um Mittlere Parabraunerde-Böden, die eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Durch die Bodenversiegelungen im Rahmen der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Dieser Verlust ist im Rahmen einer Bebauung, einschließlich der Erschließung und Nebenanlagen, unvermeidbar.

Der Umweltbericht geht in Kapitel 8.5 näher auf die Belange des Bodenschutzes ein. Der Bebauungsplan enthält umfangreiche Hinweise zu den entsprechenden rechtlichen Vorgaben und DIN-Normen, die bei der Durchführung von Bodenarbeiten bzw. Bauvorhaben zu berücksichtigen sind.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist in seiner Stellungnahme vom 15.07.2025 auf die von ihr zu vertretenen Belange wie folgt hin:

> *Baugrund*
>
> *Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.*
>
> *Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.*
>
> *Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema*

Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

4.4. Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger und ist - wie bisher - im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche am Lohfeldweg möglich.

4.5. Immissionen und Nachbarschutz

Der Nachbarschutz im BauGB spielt eine bedeutende Rolle, da er die Interessen und Rechte der Grundstückseigentümer schützt. Dieser Schutz beruht auf dem Gedanken des wechselseitigen Austauschverhältnisses, das durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung entsteht.

Die Gemeinden haben wiederum die Pflichtaufgabe leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, was die Errichtung von Feuerwehrhäusern in den Ortschaften bzw. in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraussetzt. Das Feuerwehrgerätehaus dient somit einem städtebaulichen Belang, nämlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Feuerwehrgerätehäuser dienen der Verwaltung des landesrechtlich geregelten Brandschutzes und sind daher als Anlagen für Verwaltungen zu betrachten. Gemäß der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 29.03.2022 - 4 C 6/20) rechtfertigt ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, sogar seine Gebietsverträglichkeit im allgemeinen Wohngebiet. Es unterstützt die Sicherheit und den Schutz der Wohnbevölkerung.

In Flegessen grenzt westlich des geplanten Feuerwehrstandortes die dörfliche Wohnbebauung an, die im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet und planungsrechtlich als Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzuordnen ist. Mit dem heutigen Standort südlich der Straße Lohfeldweg ergibt sich mit dem neuen Standort lediglich eine Verlagerung um wenige Meter, sodass die grundlegende Veränderung der lärmbeeinträchtigenden Belastung durch die Übungsdienste und die Einsatzfahrten nicht gegeben ist. Zudem ist der Schutzstatus der angrenzenden Wohnbebauung in der dörflich geprägten Gemengelage geringer einzuschätzen als dies bei einem Allgemeinen Wohngebiet der Fall wäre.

Durch die Zusammenlegung der beiden Feuerwehren aus Flegessen und Klein Süntel sind zudem Synergie-Effekte zu erwarten, sodass die Übungszeiten sich nicht addieren, sondern gemeinsam geübt und ausgerückt wird.

Das Gebot der Rücksichtnahme besagt, dass Bauvorhaben so gestaltet und durchgeführt werden müssen, dass sie die Interessen und Rechte der Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigen. Im Kontext des Feuerwehrgerätehauses bedeutet dies, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm[1] eingehalten werden müssen, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu minimieren.

Die Nutzungszeiten der Wehr sind maßgeblich so zu organisieren, dass Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Sitzungen kommunaler Gremien, …) zeitlich so beendet sein müssen, dass um 22:00 Uhr Gebäude und Parkplatz wieder verlassen sind. Davon abweichend kommen entsprechend der Regelungen der TA Lärm lediglich Ausnahmen zum Tragen, die maximal 10 Ereignissen im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) entsprechen.

Die gesetzlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind festgelegt, um sicherzustellen, dass die Geräuschbelastung durch das Feuerwehrgerätehaus (auch in einem allgemeinen Wohngebiet) im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Für das Feuerwehrgerätehaus gelten gemäß des erwähnten Urteils folgende Immissionsrichtwerte:

Normalbetrieb:

- Tagsüber: Der Beurteilungspegel darf 55 dB(A) nicht überschreiten.

Einsatz- bzw. Notfallbetrieb:

- Tagsüber: Ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) ist zulässig.
- Nachts: Ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) ist zulässig.

Kurzzeitige Geräuschspitzen:

- Tagsüber: Geräuschspitzen bis zu 100 dB(A) sind zulässig.
- Nachts: Geräuschspitzen bis zu 80 dB(A) sind zulässig.

Trotz der gelegentlichen Unruhe durch Einsätze, insbesondere zur Nachtzeit, geht von dem Feuerwehrgerätehaus keine gebietsunübliche Störung aus. Die geschützte Wohnruhe ist gemäß der Rechtsprechung nicht gleichbedeutend mit einer immissionsschutzrechtlichen Lärmsituation. Es geht um die Vermeidung als atypisch angesehener Nutzungen, die den Wohngebietscharakter stören könnten.

Abwägung: Diese Kriterien zusammen zeigen, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen wird, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Rahmen der dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht. Dies gilt insbesondere unter den örtlichen Gegebenheiten mit der geringfügigen Standortänderung gegenüber dem heutigen Bestand und den Vorgaben zur geplanten Nutzung.

[1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

4.6. Kulturdenkmale, Altlasten, Kampfmittel

Kulturdenkmale

Im Nahbereich der Planung befinden sich keine Kulturdenkmale.

Auf die archäologische Denkmalpflege wird im Bebauungsplan wie folgt hingewiesen: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, hat im Oktober 2025 für den Standort die Luftbildauswertung durchgeführt (AZ: BA-2025-02869). Nach Prüfung der Luftbilder wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollten unabhängig davon bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

TEIL B, Begründung – Umweltbericht

Baustein Bestandserfassung

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert.

Als wesentliche Grundlage für die Bearbeitung erfolgte in 2025 eine Biotoptypenerfassung im Gelände auf Basis einer Luftbildauswertung und örtlicher Begänge. Für die Ermittlung und Bewertung der faunistischen Lebensraumfunktionen sowie für die der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden im Frühjahr/Sommer 2025 faunistische Erfassungen für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob mit der geplanten Bauleitplanung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ zu erwarten sind.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Flegessen und Zusammenlegung mit der Feuerwehr Klein-Süntel geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortschaft Flegessen der Stadt Bad Münder. Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder für den Geltungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt in einem parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,6282 ha, die zurzeit landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt wird. Im westlichen Teil befinden sich zwei Freizeitgrundstücke, von denen eins jedoch nicht mehr genutzt wird und brachgefallen ist.

Im Bebauungsplan werden die landwirtschaftlichen Flächen und das brach gefallene Freizeitgrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB) dargestellt. Das noch genutzte Freizeitgrundstück wird als private Grünfläche dargestellt. Ebenfalls einbezogen in den Geltungsbereich ist der angrenzende Abschnitt des Lohfeldweges, der als Verkehrsweg dargestellt wird.

In der Gemeinbedarfsfläche sind am nördlichen und nord-östlichen Rand Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB) vorgesehen.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt und verbleibende Umweltauswirkungen werden beurteilt.

Auf der Grundlage des aktuellen Planungsstands kommt die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie aufgrund der thermischen Belastung auf das Schutzgut Klima und Luft als erheblich einzustufen sind. Die Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion bezogen auf den angrenzenden Siedlungsraum sind dem gegenüber weniger erheblich.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Erholung sowie für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als weniger erheblich eingestuft. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Für die Schutzgüter Fläche, Wasser und kulturelles Erbe und Sachgüter werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

In der folgenden Tabelle werden die Umweltauswirkungen sowie die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstands zusammenfassend dargestellt.

Tab. 1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Erheblichkeit der prognostizierten Umweltauswirkungen (Stand: 26.09.2025)

(Erläuterung der Erheblichkeitseinstufungen s. Kap. 6.2)

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden	Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen auf 22:00 Uhr Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Baugenehmigung	Weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	Landschaftliche Einbindung durch Bepflanzung der Gemeinbedarfsfläche an der nördlichen und nord-östlichen Grenze und Verzicht auf leuchtende Farben bei der Fassadengestaltung. Erhalt von 2 landschaftsbildprägenden Birken Keine Eingrünung der Gebäude	Erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer	Bepflanzung der Gemeinbedarfsfläche am nördlichen und nordöstlichen Rand	Weniger erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
	Bedeutung für die biologische Vielfalt Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“. .	Erhalt von 2 Birken Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Stauden Externer Ausgleich	
Tiere	Verlust von Habitaten gehölzbewohnender Arten sowie von Verstecken und Quartieren von Einzeltieren verschiedener Fledermausarten Beeinträchtigung von Habitaten angrenzender Offenlandarten (Feldlerche) Keine Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“.	Bauzeitenregelung: Baufeldfreiräumung nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung Gestaltung der nord-östlichen Eingrünung mit Sträuchern und (keine kulissenwirksamen Großbäume).	Weniger erheblich
Fläche	Flächeninanspruchnahme Neuversiegelung v. 2.839,40 m^2 Fläche	Geringe Flächengröße Maximale Begrenzung des Versiegelungsgrads durch Festlegung einer Grundflächenzahl I für Hauptanlagen von 0,4 und einer Grundflächenzahl II für die maximal überbaubare Grundfläche einschließlich zulässiger Überschreitungen i.S.d. §19 (4) BauNVO von 0,65	Nicht erheblich
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von Parabraunerde-Böden (Lösslehm)	Maximale Begrenzung des Versiegelungsumfanges im Plangebiet durch Festlegung der GRZ von 0,4 und 0,65 Während Bauarbeiten: Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Oberboden Externe Kompensation	Erheblich
Wasser	Erhöhung des Oberflächenabflusses und hydraulische Belastung durch Versiegelung, Verminderung der Grundwasserneubildung	Regenrückhaltung von Oberflächenwasser im Plangebiet und auf die Menge des natürlichen Oberflächenabflusses gedrosselte Abgabe in den Regenwasserkanal im Lohfeldweg	Weniger erheblich
Klima, Luft, Klimawandel	Verlust von Flächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen	Vermeidung von CO_2-Emmissionen durch Installation von Photovoltaikmodulen auf dem Feuerwehrgebäude. Eingrünung am nördlichen und nord-östlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche. Begrenzung der maximalen Versiegelung. Dennoch verbleiben erhebliche thermische Belastungen durch fehlende innere Begrünung (keine Stellplatz-Begrünung, keine Dach- oder	Erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
		Fassadenbegrünung) und fehlende Beschattung bzw. Kühlung der versiegelten Flächen	
		Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kaltluftzufuhr in den angrenzenden Siedlungsraum (klimatische Ausgleichsfunktion)	Weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nach jetzigem Sachstand keine Auswirkungen auf archäologische Stätten	Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Benachrichtigung der unteren Denkmalbehörde bei Bodenfunden	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	Erhöhung Oberflächenabfluss, Verlust aller Boden- und Habitatfunktionen auf versiegelten Flächen	---	Nicht erheblich

Mit den Eingriffen in Natur und Landschaft entsteht ein **Defizit von 9.364,4 Flächenwerteinheiten**, das vollständig extern auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 ausgeglichen werden kann.

6. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Da das bisherige Feuerwehrhaus der Ortschaft Flegessen nicht mehr die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, soll ein Neubau am südöstlichen Ortsrand errichtet werden. Dieser ermöglicht auch die Zusammenlegung mit der Feuerwehr von Klein-Süntel.

Zur Neuerrichtung des gemeinsamen Feuerwehrhauses von Flegessen und Klein-Süntel sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, OT Flegessen, die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ erfolgt parallel mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Münder.

6.1. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

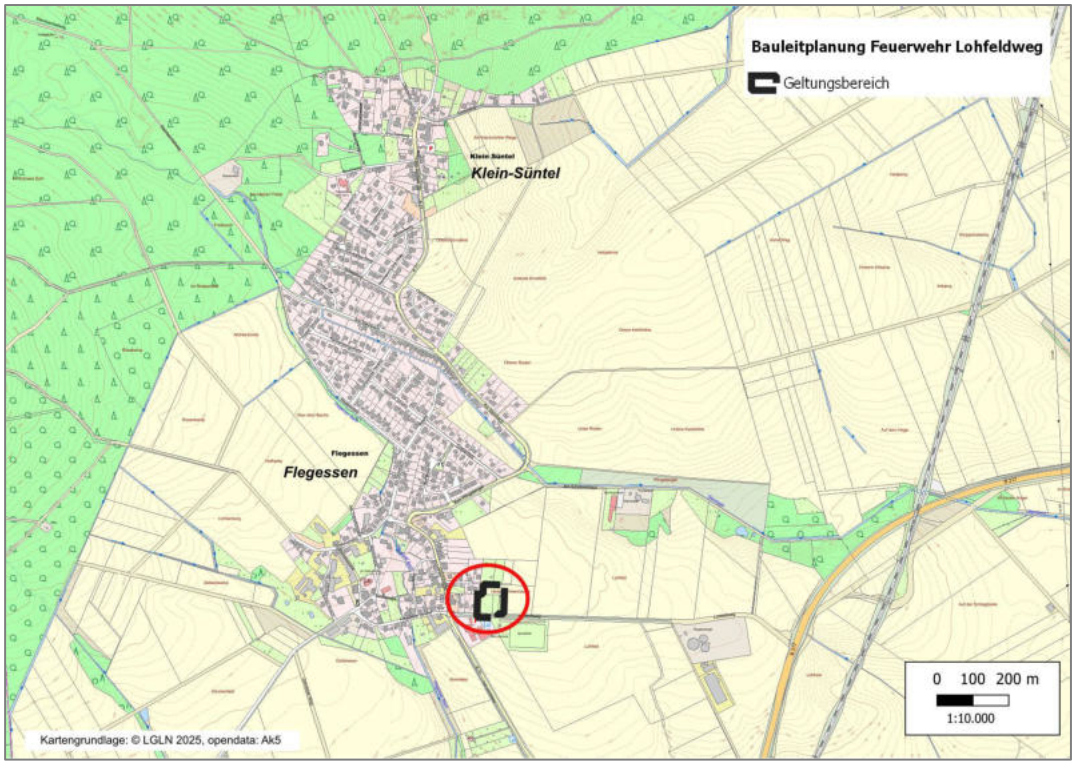

Abb. 7 Lage des Plangebietes im Raum
(Kartengrundlage: © Bundesamt f. Kartographie und Geodäsie: webatlas)

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen.

6.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 7.1 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzten, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 28.03.2025 wurde eine Begehung des Plangebiets zur Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen durchgeführt. Weitere Begehungen fanden in 2025 zur Erfassung der Avifauna und weiterer, planungsrelevanter Arten statt.

Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld aufgenommen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 2 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

6.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

6.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,63 ha.

Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Direkt nördlich grenzt ein in Verlängerung der Gülichstraße nach Osten verlaufender Feldweg an, der die landwirtschaftlichen Flächen erschließt. Die an diesen Feldweg nach Norden angrenzenden Flächen werden als Grünland genutzt, wobei entlang des erschließenden Feldwegs landwirtschaftliche Geräte und Materialien, wie Silageballen und Holz, gelagert werden.

Südlich grenzen die Grundschule/Kita von Flegessen mit den aktuellen Feuerwehrgerätehaus sowie der mit einer Baumhecke eingegrünte Sportplatz von Flegessen an. Ebenfalls im südlichen Teil verläuft die Straße Lohfeldweg, mit der die Grundschule und die Feuerwehr sowie der Sportplatz erschlossen werden.

Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein kleingartenähnliches, mit einem Zaun eingefriedeten Freizeitgrundstück. Dieses Grundstück steht der Entwicklung des Feuerwehrstandorts nicht zu Verfügung und soll als private Grünfläche festgesetzt werden.

6.3.2. Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Ortschaften Flegessen und Klein-Süntel. Damit soll ein dem modernen Brandschutz genügendes Feuerwehrgerätehaus, das auch Möglichkeiten für Versammlungen bietet, errichtet werden und so die Aufgaben der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Rettung bei z.B. Verkehrsunfällen, der Löschung von Bränden und der Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr in den Ortschaften Flegessen und Klein-Süntel gesichert werden.

Im Bebauungsplan Nr. 8.7 wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt, die im nördlichen und nordöstlichen Teil Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) darstellt. Darüber hinaus ist eine private Grünfläche im östlichen Teil des Plangebiets festgesetzt. Die Zuwegung erfolgt über die Straße „Lohfeldweg“. Ein weiterer Zugang soll im Norden zur Gülichstraße geschaffen werden.

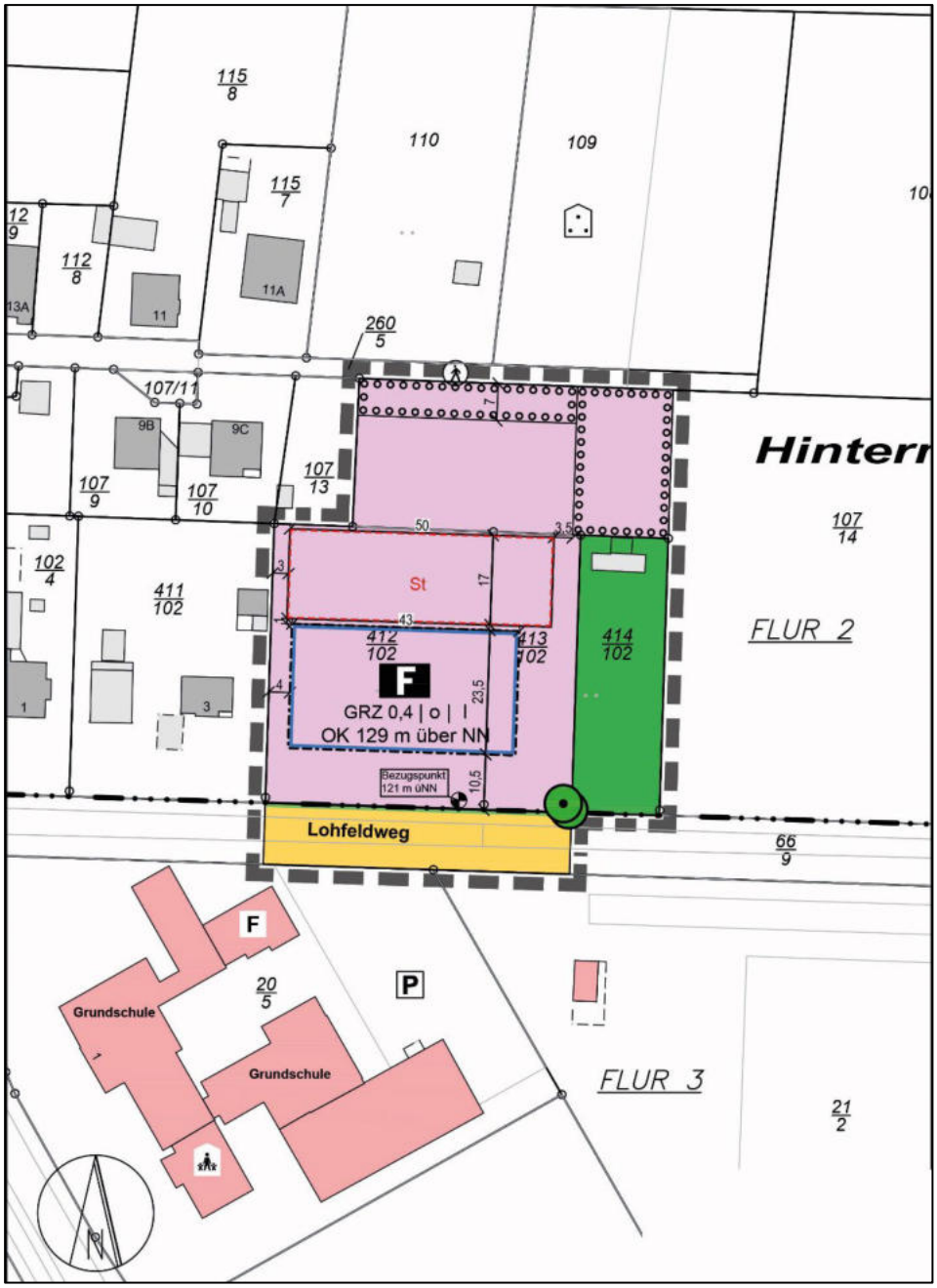

Abb. 8 Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ (Entwurf: plan Hc - Stadt- und Regionalplanung, Stand: 10.2025)

Folgende Festsetzungen sind vorgesehen:

- **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

  Es werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

  Grundflächenzahl — Es wird eine Grundflächenzahl I für Hauptanlagen von 0,4 und eine GRZ II für die maximal überbaubare Grundfläche einschließlich zulässiger Überschreitungen i.S.d. §19 (4) BauNVO von 0,65 festgesetzt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig. Hierdurch kann die Grundflächenzahl von 0,4 auf bis zu 0,65 werden (§ 19 4 Satz 2 BauNVO).

Geschossflächenzahl — 1 zulässiges Vollgeschoss als Höchstmaß

Gebäudehöhen — Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an der Fahrzeughalle der Feuerwehr. Sie wird festgesetzt auf eine Gesamthöhe von 129 m üNN. Alle weiteren Gebäudeteile besitzen eine maximal zulässige Traufhöhe von 125 m üNN, die für Aufbauten wie Solaranlagen um 1 m überschritten werden darf.

- **Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB): Vorgesehen ist eine ca. 7 m breite Eingrünung an der nördlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche, die durch eine 7 m breite Zuwegung durchbrochen werden kann. Im nordöstlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche besitzt die Pflanzfläche eine Breite von ca. 18 m, die ebenfalls über eine Zuwegung zur Pflege der Fläche verfügen muss. Weitere Zufahrten im Rahmen der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind unzulässig.

  Zwei landschaftsbildprägende Birken an der südöstlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche sind zum Erhalt festgesetzt.

- **Private Grünfläche** (9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB): Die Freizeitparzelle im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird als private Grünfläche festgesetzt.

- **Verkehrsfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB): Der sich südlich an die Gemeinbedarfsfläche anschließende, der Zuwegung dienende Abschnitt des Lohfeldwegs ist als Verkehrsfläche dargestellt.

6.3.3. Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 6.282 m^2. Innerhalb des Geltungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Festsetzungen:

Tab. 3 Umweltrelevanten Festsetzungen und Flächennutzungsbilanz

B-Plan Festsetzung	B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutsame Festsetzungen	Fläche (m²)	Neu versiegelbare Fläche (m²)
Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB	Feuerwehr GRZ 0,4, mit maximal versiegelbarer Fläche 0,65	**4.732**	3.076
davon: Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u.. Abs. 6 BauGB	Flächen zur landschaftlichen Einbindung, Aufwertungspotenzial	798	
Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB		**677**	
Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB		**873**	
Summe	Geltungsbereich		6.282	3.076

7. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevante Umweltschutzziele

7.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 4 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ *DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)*	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen *GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen **Biologische Vielfalt**	*Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG;* *Niedersächsisches Naturschutzgesetz – NNatSchG*	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH- *Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)*	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
Fläche	*BNatSchG* *BauGB* *Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016*	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)* *Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)* *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)* *DIN 18300 (Erdarbeiten)* *DIN 18915 (Bodenarbeiten)* *DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)* *DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, aktuelle Fassung Sept. 2019)*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 *NBodSchG*). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, zur Gefahrenabwehr bei Bodenerosion sowie die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	*Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010* *Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016*	sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)* *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Ab dem 01.01.2025 gilt in Niedersachen eine PV-Pflicht für Gebäude, die ab 2025 errichtet werden und eine Dachfläche von mindestens 50 m² haben sowie für Veränderungen am Dach, wie geplante Erneuerungen oder Anbauten. Auch gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Modulen bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 12 Einstellplätzen.
	Bundesnaturschutzgesetz *Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG*	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz* *Niedersächsisches Naturschutzgesetz – NNatSchG*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

7.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

7.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Kreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 hat zum 11.07.2022 seine Gültigkeit verloren. Aktuell befindet sich die Neuaufstellung des RROP im Verfahren.

Im aktuellen Entwurf des RROP (Stand: Oktober 2021) ist die Fläche aufgrund des hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtwirtschaft dargestellt.

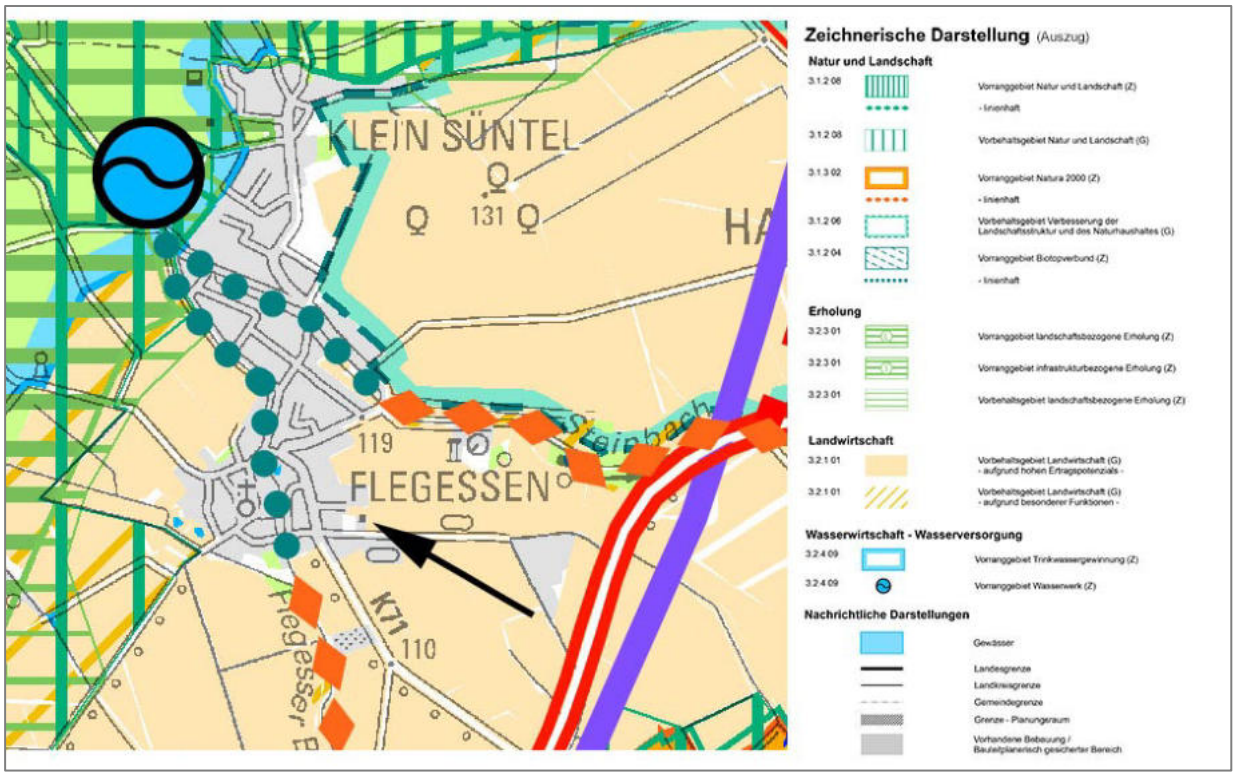

Abb. 9 **Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2021) im Raum Bad Münder / Flegessen** (Ausschnitt, eigene Ergänzung Hinweispfeil)

7.2.2. Landschaftsrahmenplan

Der gültige Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hamel-Pyrmont stammt aus 2001. Eine Aktualisierung ist zwar in Arbeit, ein Entwurf liegt jedoch nicht vor.

Die Fläche für den Feuerwehrstandort ist in dem gültigen Landschaftsrahmenplan als Fläche für eine umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt. Schutzgutbezogene Einzelziele sind nicht überlagert.

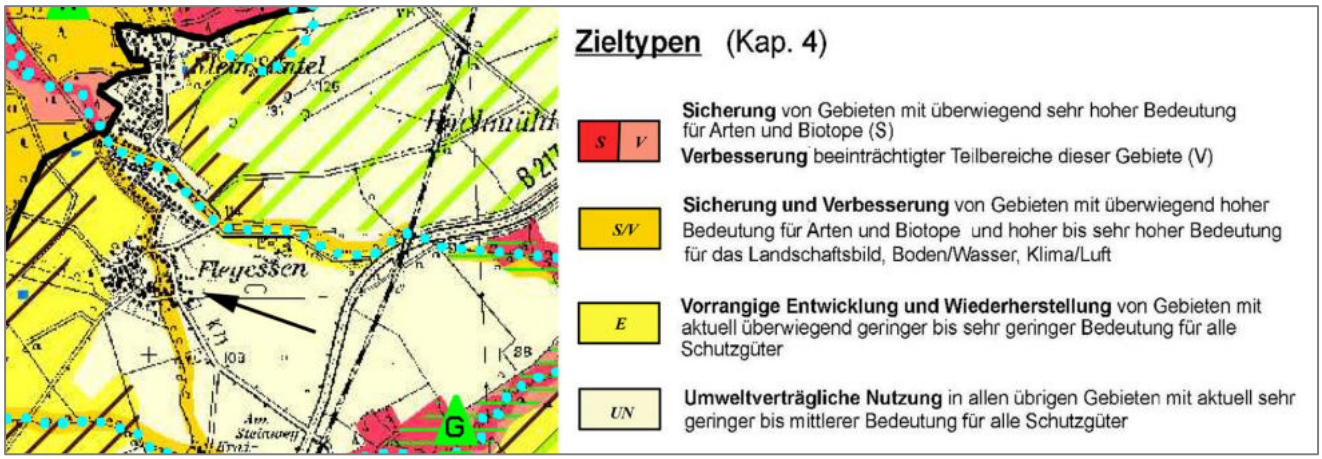

Abb. 10 **Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept**
(Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen)

7.2.3. Landschaftsplan

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münder nicht vor.

7.2.4. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Bad Münder (Stand: 2020) ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der südlich angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf sind das Dorfgemeinschaftshaus, die Feuerwehr und Spielanalgen dargestellt.

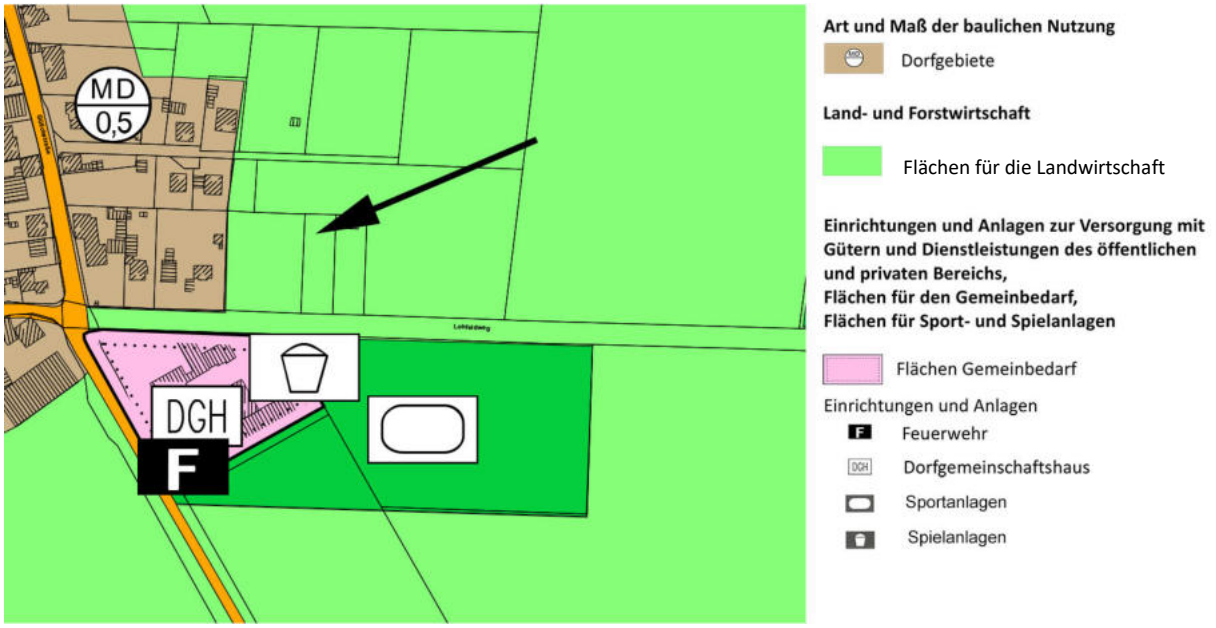

Abb. 11 **Flächennutzungsplan, Teilplan Klein-Süntel und Flegessen**
(Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

7.2.5. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Bad Münder liegt im Naturpark NP NDS 010 „Weserbergland“. Der nördlich des Plangebiets in östliche Richtung verlaufende Steinbach und der südlich des Plangebiets in südöstliche Richtung fließende Flegesser Bach sind Teile des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“, das in diesen Bereichen als Landschaftsschutzgebiet HM 02 „Hameltal“ ausgewiesen ist.

Der westlich an Flegessen und Klein-Süntel anschließende bewaldete Bergrücken ist als Landschaftsschutzgebiet HM 024 „Süntel“ ausgewiesen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

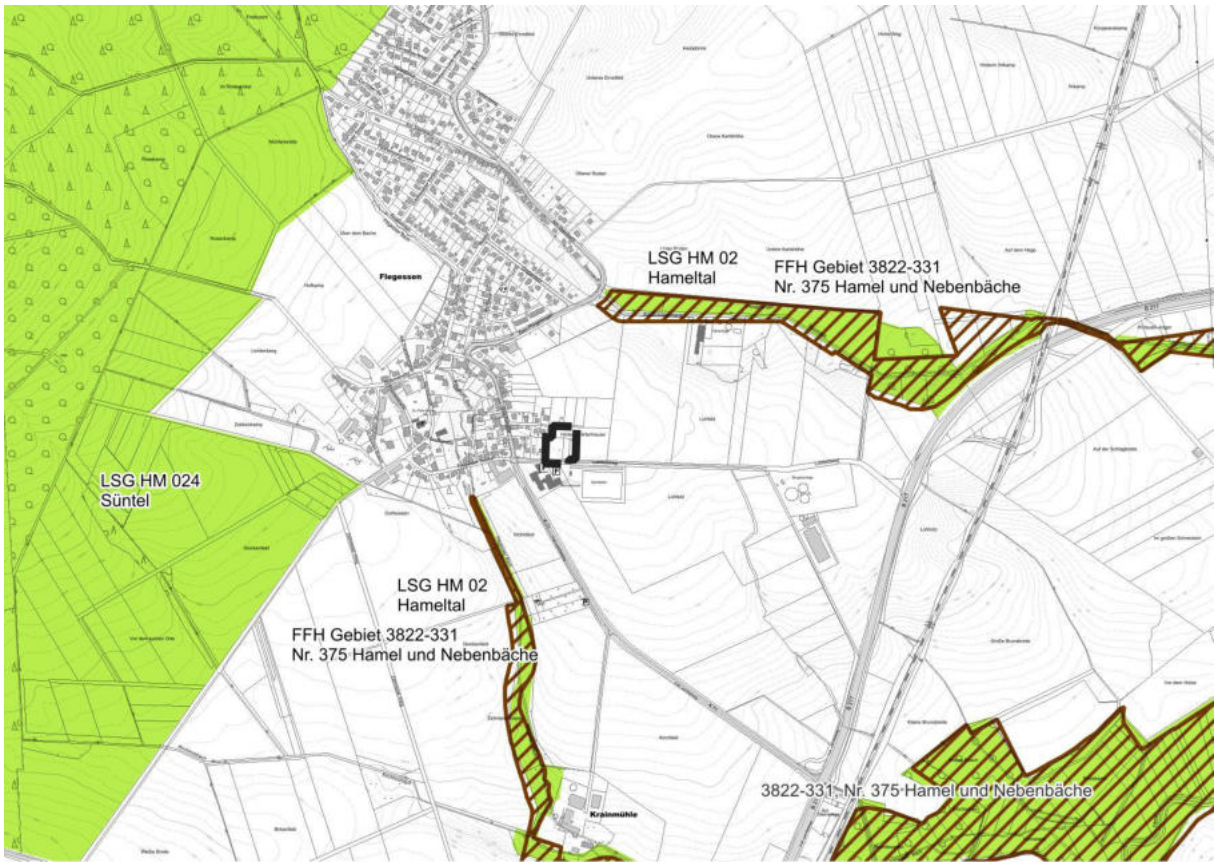

Abb. 12 Schutzgebiete
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

Abb. 13 Bedeutsame Bereiche im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich für Brutvögel und für Großvögel landesweit bedeutsame Bereiche, s. Abb. oben. Diese, für Arten und Biotope besonders bedeutsamen Bereiche, sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich im Basiseinzugsgebiet der Hamel.

8. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

8.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Im Folgenden werden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken, dargelegt. Betrachtungsgegenstand sind vor allem die Bereiche Lärm, Geruchsbelastung, Lichtimmissionen, Erschütterungen und Verkehr sowie die Wohn- und Freiraumqualität.

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen beim Bau und Betrieb des neuen Feuerwehrgerätehauses von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Flegessen werden landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzte Flächen am östlichen Ortsrand überplant. Das Plangebiet liegt an der Straße „Lohfeldweg“, einer Gemeindestraße, die auch als Zuwegung dient.

Südlich grenzen der aktuelle Feuerwehr-Standort, die Grundschule/Kita sowie der Sportplatz von Flegessen an. Östlich grenzt eine freie Ackerflur an das Plangebiet.

Die Straße „Lohfeldweg“ ist bis zum Sportplatz asphaltiert, im weiteren Verlauf jedoch lediglich als geschotterter Weg ausgeprägt. Der Weg führt im Wesentlichen zur Biogasanlage Flegessen und im weiteren Verlauf nördlich entlang der Bundesstraße B217. Sichtbeziehungen auf den östlichen Ortsrand von Flegessen sind aktuell geprägt durch die Gehölzbestände im Plangebiet, insgesamt sind sie jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt weist das Plangebiet für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung aufgrund seiner Lage und Ausgestaltung eine geringe Bedeutung auf.

Vorbelastungen durch Lärm bestehen auf Grund des bestehenden Feuerwehrstandorts südlich der Lohfeldweg sowie durch den Betrieb des Sportplatzes und den Spielplatz.

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel sind insgesamt 35 PKW-Stellplätze erforderlich. Durch entsprechende Zu- und Abfahrten können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohngebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können. Im Verhältnis zu den bestehenden Vorbelastungen u.a. durch die angrenzende Bestandsfeuerwehr von Flegessen sowie den Betrieb des Sportplatzes, wird der zusätzliche Verkehr durch den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr von Flegessen und Klein-Süntel als nicht erheblich eingeschätzt. Wie eine Aufstellung der Einsätze in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, ist in Flegessen mit 17 Einsätzen pro Jahr zu rechnen, davon 16 tagsüber und nachts ein Einsatz. Mit der Zusammenlegung der beiden Feuerwehren kommen nun auch

die Einsätze in Klein-Süntel hinzu. Damit ist mit etwa 8 Einsätzen mehr pro Jahr in Flegessen zu rechnen, davon 7 tagsüber und einer nachts (Quelle: Stadt Bad Münder).

Während der Bauphase sind zudem erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen.

Durch die Errichtung der Feuerwehr entfallen die Baumbestände auf der Gemeinbedarfsfläche im Plangebiet weitgehend. Dadurch ändern sich die Sichtbeziehung auf den östlichen Ortsrand.

Maßnahmen und Wertung

Der Neubau der Feuerwehr geht einher mit der Aufgabe des bisherigen Standorts der Feuerwehr in Klein-Süntel und dem Umzug der Feuerwehr in Flegessen auf den Standort in unmittelbarer Nähe zum Bestandsort Flegessen. Durch die Zusammenlegung mit der Feuerwehr von Klein-Süntel erhöht sich das Verkehrsaufkommen, jedoch sollen Übungen, Ausbildung, Dienstbesprechungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zeitlich so begrenzt werden, dass um 22:00 Uhr Gebäude und Parkplatz wieder verlassen sind und die Nachtruhe gewährleistet wird. Zusätzlich hierzu kann durch maximal 10 Ereignisse im Jahr (sogenannte „seltene Ereignisse“) auch nachts die Feuerwehr genutzt werden.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass das Feuerwehrgerätehaus trotz der gelegentlichen Einsätze und der damit verbundenen Unruhe als gebietsverträglich angesehen werden kann, da es den städtebaulichen Belangen und gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Rahmen der dörflichen Gemengelage keine gebietsunüblichen Störungen verursacht.

Der Flächenverlust von landwirtschaftlicher Fläche wird sich auf die Wohnumfeldfunktion der wohnungsnahen Tages- und Feierabenderholung nicht erheblich und nachteilig auswirken. Auch kann die randliche Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche die negativen Auswirkungen des Verlusts der vorhandenen Baumreihen für die Funktion der wohnraumnahen Tages- und Feierabenderholung teilweise mindern.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung werden **zurzeit** als **weniger erheblich** eingestuft.

8.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den östlichen Ortsrand von Flegessen und umfasst eine bisher unbebaute Grünlandfläche und eine nördlich angrenzende Ackerfläche am östlichen Siedlungsrand von Flegessen. Ebenfalls überplant wird eine brachgefallene Freizeitfläche mit einer Randeingrünung aus Bergahorn und Fichten sowie einzelner Obstbäume und eine weitere, noch genutzte Freizeitfläche, die als private Grünfläche festgesetzt werden soll.

Südlich des Plangebiets befindet sich die Grundschule/Kita mit dem aktuellen Feuerwehrgerätehaus sowie ein mit einer Baumhecke eingegrünter Sportplatz. Ebenfalls im südlichen Teil des Plangebiets verläuft der Lohfeldweg, der die östlich angrenzende Landschaft erschließt.

Das Gelände steigt nach Osten hin leicht an. In etwa 150 m Entfernung vom Plangebiet fällt das Gelände in östliche Richtung zum Tal der Hamel hin wieder ab, so dass eine Kuppenlage entsteht, die den Blick von Osten auf das Plangebiet begrenzt. Aus nördlicher, südlicher und westlicher Richtung bestehen aufgrund der Ortslage keine bedeutenden Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Prägende Vegetations- und Strukturelemente im Plangebiet sind die Gehölze auf der brachgefallenen Freizeitfläche, die für die Neuerrichtung der Feuerwehr in Anspruch genommen wird, sowie 2 Birken am südöstlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche. Demgegenüber sind die Gehölze auf der östlich angrenzenden Freizeitfläche bis auf einen älteren Obstbaum (Kirsche) und eine Zypresse an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks von eher untergeordneter Bedeutung.

Ebenfalls landschaftsbildprägend ist die den Sportplatz eingrünende Baumhecke, die sich nicht im Plangebiet befindet und die von den Planungen nicht betroffen ist.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am östlichen Ortsrand von Flegessen ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Durch die angrenzende Kuppenlage ist die Reichweite jedoch begrenzt.

Reflektierende Oberflächen oder auffallende Farben, verbunden mit einer fehlenden Eingrünung, können in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich stören.

Abb. 14 Blick von der Straße Lohfeldweg auf den östlichen Ortsrand von Flegessen

Maßnahmen und Wertung

Eingrünungen an der nördlichen und nordöstlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche tragen zur landschaftlichen Einbindung der Feuerwehr bei. Der Verzicht auf leuchtende Farben bei der Außengestaltung der Gebäude und eine nächtliche Beleuchtung begrenzt auf den Bedarfsfall mindern die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild als **erheblich** eingestuft.

8.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde ein artenschutzrechter Fachbeitrag erstellt.

Als Grundlage hierfür sowie zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere wurden in 2025 die Avifauna (Brutvögel) sowie die Fledermäuse (Quartierpotenzial und weitere Habitatfunktionen) und Habitate weiterer, potenziell vorkommender Arten erfasst (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet verschiedene, in den Gehölzen brütende Vogelarten nachgewiesen wurden (Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp). Ein Bruthabitat des Stars wurde im Bereich des noch genutzten Freizeitgeländes festgestellt, ein weiteres an dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus. Nahrungshabitate befinden sich vor allem im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden, beweideten Grünlandfläche. Im Bereich der Schulgebäude wurden 2 Rauchschwalben-Brutpaare sowie 8 Mehlschwalben-Brutpaare, 1 Staren- sowie mehrere Haussperlingsbrutpaare nachgewiesen.

In der angrenzenden Agrarlandschaft wurden 3 Feldlerchen-Reviere festgestellt, die durch die Planungen ganz oder teilweise betroffen sein können (Kulissenwirkung).

Das Plangebiet hat eine potenzielle Bedeutung für Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse. Betroffen sind potenzielle Verstecke für Einzeltiere von Zwergfledermaus, Großer oder Kleiner Breitflügelfledermaus sowie Fransenfledermaus an der vormals als Hühnerstall genutzten Hütte sowie die potenziell vorkommende, lichtempfindlichen Fledermausarten (insbesondere Myotis- und Plecotus-Arten), die die Heckenstruktur am Sportplatz als Leitlinie nutzten könnten.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung gehen aufgrund der Entfernung der Gehölze und der Hütten Brut-Habitate nicht gefährdeter Brutvogel-Arten und potenzielle Verstecke bzw. Habitate von Einzeltieren verschiedener Fledermausarten verloren. Zudem können Randeingrünungen mit Großbäumen zu dem Verlust oder zumindest der Beeinträchtigung von Bruthabitaten in der angrenzenden Offenlandschaft vorkommender Feldlerchen-Reviere führen.

Das im Bereich des noch genutzten Freizeitgeländes nachgewiesene Staren-Revier oder die im Bereich der südlich angrenzenden Schule und des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses nachgewiesenen Bruthabitate von Haussperling, Star, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sind von den Planungen nicht betroffen.

Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind nicht zu befürchten.

Maßnahmen und Wertung

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen von Brutvögeln gehölzbewohnender Arten (Bauzeitenregelung: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit) ist davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht betroffen ist. Zur

Minderung der Antreffwahrscheinlichkeit von Fledermäusen sollen Baumfällungen und Abriss der Hütten erst ab Anfang November durchgeführt werden

Die Bauzeitenregelung entspricht auch den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach Baumfällungen und Gehölzrodungen nur in dem Zeitraum vom 1.10. bis zum 28. /29. Februar zulässig sind.

Die Tötung von Nestlingen der betroffenen Brutvogelarten kann bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden. Fledermäuse können ganzjährig getötet werden, wenn sich einzelne Tiere in Spalten, Fugen oder Höhlungen in den Bäumen oder den Hütten aufhalten.

Die Beleuchtung des Feuerwehr-Geländes kann negative Auswirkungen auf Leitstrukturen besonders lichtempfindlicher Fledermausarten im Bereich der den Sportplatz umgebenden Gehölze haben. Durch eine insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet mit nach oben und seitlich abgeschirmten Leuchten, warmweißen Leuchtmitteln mit einer Lichtfarbe von max. 3.000 Kelvin sowie einer bedarfsgesteuerten Außenbeleuchtung begrenzt auf Einsatz- und Übungsfälle können Beeinträchtigungen von Leitstrukturen lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden. Damit werden gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die Insektenfauna vermieden.

Unter Einbeziehung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** eingestuft.

8.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich ist durch eine extensiv gepflegte Grünlandfläche und eine sich nördlich daran anschließender Ackerfläche geprägt. Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine brachgefallene Freizeitparzelle mit einem Gehölzbestand aus einer randlichen Baumhecke, Fichten, Birken und Obstbäumen. Die Vegetation im Zentrum der Parzelle hat sich zu einer artenarmen, halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt. Auf dem sich östlich anschließenden, noch in Nutzung befindlichen Freizeitgrundstück befinden sich ein alter Kirschbaum und eine mittelalte Zypresse. Zur sich östlich anschließenden Landschaft hin wird das Grundstück durch eine schmale Strauchhecke begrenzt, vgl. Biotoptypenkarte im Anhang.

Folgende Nutzungen und Biotoptypen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8.7 vertreten:

Tab. 5 Biotoptypen im Plangebiet

(Quelle: Biotoptypen-Kartierung im Anhang (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Biotoptypenkarte)

Biotoptyp (nach: v. Drachenfels 2021)		Wertigkeit (nach Bierhals (2012), aktualisierte Fassung in v. Drachenfels 2024)
2.10.2 HFM	Freizeitgrundstück (Brache): Strauch-Baumhecke	III mittlere Bedeutung
2.10.3 HFB	Sportplatz, Eingrünung: Baumhecke	III mittlere Bedeutung
2.13.1 HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	E Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge (Verzicht auf Wertstufen)
9.5.1 GET	Grünlandfläche: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	III mittlere Bedeutung
10.4.2 UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte: Freizeitgrundstück (Brache), Wegeseitenstreifen	III mittlere Bedeutung
11.1.2 AL	Ackerfläche: Basenarmer Lehmacker	I geringe Bedeutung
12.2.2 BZN	Freizeitgrundstück (Brache: Lebensbaum-Hecke): Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	I geringe Bedeutung
12.2.3 BZH	Freizeitgrundstück (genutzt): Zierhecke, geschnittene Formhecke	I geringe Bedeutung
12.4.1 HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	E Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge (Verzicht auf Wertstufen)

Biotoptyp (nach: v. Drachenfels 2021)		Wertigkeit (nach Bierhals (2012), aktualisierte Fassung in v. Drachenfels 2024)
12.6.7 PHF	Freizeitgrundstück	I geringe Bedeutung
13.1.1 OVS	Straße	0 sehr geringe oder keine Bedeutung
13.17.5 OYH	Hütte	I geringe Bedeutung

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind vor allem die Grünlandfläche, die Ackerfläche und die Biotope auf der brachliegenden Freizeitfläche. Die hier vorhandenen Biotoptypen werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt. Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung auf das angrenzende FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sind jedoch nicht zu befürchten.

Das extensive Grünland, die von ähnlichen Arten geprägte halbruderale Gras- und Staudenflur auf dem brachliegenden Freizeitgrundstück sowie die durchgewachsene, von Bergahorn geprägte Baum-Strauchhecke am Westrand der Freizeitgrundstücksbrache besitzen eine mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft.

Alle anderen Biotoptypen besitzen lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Die versiegelten Flächen wie z.B. der asphaltierte bzw. geschotterte Lohfeldweg oder die vorhandenen Hütten sind von sehr geringer oder keiner Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Biotoppotenzials sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

An der nördlichen und nord-östlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) sind Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen (zu Ausführung und Qualität dieser Anpflanzungen vgl. Kap. 9.2). Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze dürfen diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Bis auf eine max. 7 m breite Zuwegung von der nördlich angrenzenden Verlängerung der Gülichstraße aus sowie einer Zuwegung zur nord-östlichen Pflanzfläche zur Pflege der Fläche sind weitere Zuwegungen unzulässig.

Diese Maßnahmen im Plangebiet können die beeinträchtigten Biotopfunktionen jedoch nur teilweise übernehmen.

Die Bilanzierung (vgl. Kap. 9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) zeigt, dass trotz dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von insgesamt **9.364,4 Flächenwerteinheiten** entsteht (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013).

Das entstehende Defizit kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche (Bad Münder, Flur 16, Flst. 42) ausgeglichen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

8.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Bad Münder umfasst eine Fläche von 107,97 km², die Ortschaften Flegessen und Klein-Süntel von 11,53 km² bzw. 9,02 km². In Bad Münder beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 6,51 % (NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.04.2025). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad knapp über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % (Stand: 2023, LBEG). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch der Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie ist, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha pro Tag reduziert werden soll. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Der tatsächliche Flächenverbrauch in Niedersachsen liegt jedoch noch deutlich über diesen Zielen und betrug im vierjährigen Mittel (2019 – 2023) rund 5,8 Hektar pro Tag (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023).

Um die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehren von Flegessen und Klein-Süntel zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,38 ha landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,16 ha Gras- und Staudenflur und Gehölz in Anspruch genommen. Das Freizeitgrundstück im östlichen Teil des Plangebiets wird nicht in Anspruch genommen, da es im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt wird.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche gering. Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr Lohfeldweg werden aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

8.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Als natürlich entstandene Bodentypen kommen im Plangebiet bindig, quartäre Lössböden vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50, Meihorst & Partner 2025). Entstanden sind diese Böden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden. Sie besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 23.05.2025).

Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Archivfunktion des Bodens sowie die Klimafunktion zu berücksichtigen, vgl. § 2 BBodSchG.

Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet (vgl. Stadtmann et al. 2022):

Tab. 6 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad
(Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 23.05.2025: Bodenkundliches Netzdiagramm der Flächen im Plangebiet)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Natürliche Bodenfunktionen		
Lebensraumfunktion für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	sehr gering (Stufe 1 von 5)
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	mittel (Stufe 3 von 5)
	Nährstoffspeichervermögen: Standortspezifisches Nährstoffpotenzial im effektiven Wurzelraum Bodenschätzung: natürliche Ertragsfähigkeit der Böden	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe (Schwermetalle)	sehr hoch (Stufe 5 von 5)
	Bindung organischer Schadstoffe	gering (Stufe 2 von 5)
	Puffervermögen für saure Einträge	gering (Stufe 2 von 5)
	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat)	hoch (Stufe 4 von 5)

Bodenfunktionen		**Grad der Funktionserfüllung**
Archivfunktion		
Archiv der Naturgeschichte	naturgeschichtliche Bedeutung, Naturnähe	allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 2)
Archiv der Kulturgeschichte	kulturgeschichtliche Bedeutung	
Seltenheit		
Klimafunktion		
Kohlenstoffspeicherfunktion		allgemeine Erfüllung (Stufe 1 von 5)
Kühlleistung		sehr hoch (Stufe 5 von 5)

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Der Lösslehmboden im Plangebiet kann Wasser und Nährstoffe sehr gut pflanzenverfügbar speichern. Daher ist der Boden im Plangebiet in Bezug auf den sehr hohen Funktionserfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und für die Rückhaltefunktion von anorganischen Schadstoffen besonders schutzwürdig.

Gleichzeitig besitzt der Boden im Plangebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion (Stufe 5 von 5) und eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschlämmungen und Bodenverdichtungen (Stufe 3 von 5) (Nibis Kartenserver: Netzdiagramm Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet. Zugriff: 23.04.2025).

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Lösslehm-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen in Bezug auf die Fähigkeit, Nährstoffe zu speichern und anorganische Schadstoffe zurück zu halten, erheblich verringern. Auch die aktuell mittlere Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt wird aufgrund des vollständigen Verlusts der Rückhaltefunktion versiegelter Flächen verloren gehen.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planungsvorhaben werden Böden mit einer hohen bis sehr hohen Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen, die Funktionserfüllung in der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die erheblich nachteilig beeinträchtig werden bzw. verloren gehen. Die Böden im Plangebiet besitzen darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Klimaanpassung (sehr hoher Funktionserfüllungsgrad in der Kühlungsfunktion).

Da jedoch in Bad Münder Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in den genannten Bodenteilfunktionen nicht selten sind und daher solche Böden für städtebauliche Entwicklung i.d.R. in Anspruch genommen werden müssen, lässt sich der Verbrauch dieser leistungsstarken Böden nicht vermeiden.

Folgende Maßnahmen zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind vorgesehen:

- Die maximale Überbaubarkeit der Gemeinbedarfsfläche wird durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 mit der Möglichkeit der Überschreitung bis maximal 0,65 (§ 19 (4) BauNVO) im Bebauungsplan begrenzt.
- Weiterhin werden zum Bodenschutz für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze ausschließlich Flächen außerhalb der Flächen, die für Maßnahmen zur Anpflanzung von Gehölzen oder zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind, in Anspruch genommen.
- Die Erdarbeiten sind unter Berücksichtigung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17) sowie der (ATV) DIN 18300 „Erdarbeiten“ durchzuführen. Aufgrund der starken Neigung zum Aufweichen bei Wasserzufuhr sowie der hohen Frostempfindlichkeit des anstehenden Lösslehmbodens sollen die Bodenarbeiten nicht bei zu erwartendem Frost oder Regen erfolgen (Meihorst & Partner 2025).
- Während der Bauarbeiten soll schonend mit dem Boden und insbesondere mit dem Oberboden umgegangen werden. Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Normen bzw. Richtlinien sind zu berücksichtigen (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom September 2016; Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 i.d. aktuellen Fassung). Die Vorschriften der DIN 19639 (September 2019) zum Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind zwingend zu beachten.
- Die Hinweise zum Bodenschutz werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
- Es werden Festsetzungen zur Unzulässigkeit der Einbringung von Abfällen und Fremdstoffen in den durchwurzelbaren Boden, zum Erhalt der Funktion des nicht versiegelten Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Bodenverdichtung sowie zum Erhalt und zur Herstellung einer humosen Oberbodenschicht getroffen.

- Es soll geprüft werden, inwieweit als Kompensation für den Verlust der Bodenteilfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ der Oberboden aus dem Planungsbereich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenteilfunktionserfüllung in räumlicher Nähe aufgebracht werden kann. Eine solche Bodenübertragung muss jedoch auch in besonderer Weise die Biotopfunktionen der Empfängerfläche berücksichtigen (z.B. keine Verwendung von als Grünland genutzten Empfängerflächen oder von Empfängerflächen mit Vorkommen schutzwürdiger Arten, z.B. Ackerwildkräuter).
- Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Durch die Pflanzmaßnahmen auf der Fläche mit Pflanzbindung kann der Eingriff in die Bodenfunktionen gemindert werden.

Bei Umsetzung der Planung entsteht ein Biotopwert-Defizit von insgesamt **9.364,4 Flächenwerteinheiten** (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013), das vollständig auf der externen Ausgleichsfläche (Bad Münder, Flur 16, Flst. 42) ausgeglichen werden kann.

Da dennoch ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens bei Realisierung der Planung unvermeidbar ist, werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als **erheblich** eingestuft.

8.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

<u>Beschreibung der Umweltsituation</u>

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind der Flegesser Bach, der ca. 200 m südlich des Plangebiets verläuft, und der Steinbach, der ca. 300 m nördlich verläuft.

Da Oberflächengewässer im Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlen, wird dem Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser eine geringe Bedeutung zugemessen.

Grundwasser

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate liegt mit 200-250 mm/Jahr (1991 – 2020) in einem mittleren Bereich[2]. Aufgrund der verringerten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch.

Die Verweildauer von Schadstoffen im Boden ist groß. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut eingestuft.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser / Grundwasser aufgrund der als gut eingestuften Menge und dem geringen Stoffeintragsrisiko eine hohe Bedeutung.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten im Rahmen der intensiven Landwirtschaft werden durch die Bebauung verringert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Lösslehm-Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Durch intensive Landwirtschaft bedingte Einträge von Pestiziden und Nitraten in das Grundwasser werden verringert.

Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort in einer unterirdischen Zisterne im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche zurückgehalten und maximal dem natürlichen Oberflächenabfluss entsprechend abgegeben werden. Bei einem natürlichen Oberflächenabfluss in Höhe von 10 l/(s*ha) bedeutet das bezogen auf das Plangebiet eine maximale Abgabe von 4,728 l/(s*ha) in den im Lohfeldweg verlaufenden Regenwasserkanal[3].

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zurzeit als **nicht erheblich** eingestuft.

[2] NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere monatliche Grundwasserneubildungsrate 1991 - 2020 im Oktober, Methode mGROWA22

[3] Zur Dimensionierung des natürlichen Oberflächenabflusses: Mail der uNB des Landkreises Hameln (Herr Kese) v. 22.07.2025

Zur Dimensionierung und der maximalen Einleitungsmenge in den Vorfluter / Regenwasserkanal: TAGED Ingenieurberatung, Telefonat m. Herrn Brimm v. 23.09.2025. Aufgrund begrenzter Kapazitäten des Kanalnetzes ist eine weitere Reduzierung der Einleitungsmenge möglich.

8.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft). Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt erneuerbare Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Freiflächen östlich von Flegessen, zu denen auch das Plangebiet zählt, besitzen eine lokalklimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet (LRP des Kreises Hameln-Pyrmont, Karte Klima, 2001). In diesen kühlt sich in klaren Nächten die Luft ab. Durch die entstehenden Temperaturunterschiede zwischen dem Siedlungsbereich von Flegessen und dem Umland treten Flurwinde auf, die die kalte Luft der (überwärmten) Siedlung zuführen. Verstärkt wird dieser Effekt im Bereich des Plangebiets durch das zur Siedlung hin abfallende Geländerelief.

Auch die Freizeitflächen mit ihren Gehölzreihen tragen zur Kaltluftentstehung bei, wenngleich die Gehölzreihen den Kaltluftstrom in Richtung Flegessen durch ihre Anordnung quer zur Hangneigung etwas bremsen.

Die globale Klimaerwärmung führt im Bereich Flegessen zu einer deutlichen Erwärmung der mittleren Jahrestemperatur im 30-jährigen Zeitraum 2031 – 2060 auf 5,6°C im Winterhalbjahr und 15,3 °C im Sommerhalbjahr (Modell „Kein-Klimaschutz“ mit kontinuierlichem Anstieg der globalen Treibhausgas-Emissionen, Quelle: NIBIS Kartenserver, Zugriff 30.04.2025). Wie die Klimamodelle zeigen, nehmen mit fortschreitendem Klimawandel Hitze- und Dürreperioden sowie Extremwetterereignisse weiter zu. Vor allem Siedlungsbereiche sind aufgrund von Versiegelung und fehlendem Grün Wärmeinseln mit besonders hohen Temperaturen und einem Anstieg der Anzahl an Tropennächten mit Temperaturen von >20°C zu rechnen.

Auswirkungsprognose

Mit der Umsetzung der Planung verändern sich die kleinklimatischen Gegebenheiten, da mit dem zu errichtenden Gebäude und den Parkflächen klimawirksame Vegetationsflächen verloren gehen. Dieser Verlust an Vegetationsflächen hat eine geringere Wärmerückstrahlung zur Folge und führt damit zu ausgeprägteren Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und

Abkühlung). Auch behindert das neue Gebäude die nach Flegessen aus dem Umland einströmende Kaltluft.

Eine innere Durchgrünung mit Bäumen ist zurzeit nicht vorgesehen. Bäume tragen im Vergleich zu Sträuchern, Gras- und Staudenflächen am stärksten zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels durch Verdunstungskühlung und Schattenbildung bei. Auch erfüllen sie weitere Ökosystemleistungen wie CO_2-Speicherung, Feinstaubfilterung, Wasserrückhaltung und Lebensraum für Fauna und Flora. Allgemein steigern sie die Lebensqualität im bebauten Umfeld.

Maßnahmen und Wertung

Das Feuerwehr-Gebäude befindet sich am Ortsrand von Flegessen und damit in einem Bereich, in dem die Kaltluft aus dem Umfeld in den Siedlungsbereich einströmt. Die Verminderung dieses Kaltluftstroms durch die neuen Gebäude ist jedoch aufgrund der bereits jetzt quer zur Einströmrichtung stehenden Gehölzreihen **nicht erheblich.**

Zurzeit ist geplant die Installation von Photovoltaik-Modulen auf der Dachfläche des Feuerwehrgebäudes. Damit möglichst viele Module installiert werden können, soll auf eine zusätzliche Dachbegrünung verzichtet werden. Gemäß der am 01.01.2025 in Kraft getretenen Neuerung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nicht nur Gebäude ab einer Dachfläche von 50m^2 mit mindestens 50% mit Photovoltaik-Modulen belegt sein, sondern auch offene Parkplätze mit mehr als 25 Einstellpätzen (Parkplatz-PV). Aufgrund wirtschaftlicher Unvertretbarkeit wird jedoch auf diese Maßnahme verzichtet.

Eine Begrünung der Parkflächen mit Bäumen ist nicht vorgesehen. Damit fehlen schattenspende Bäume, die für eine Kühlung sorgen können und die Wärmebelastung reduzieren können.

Die Auswirkungen der thermischen Belastung durch Flächenversiegelung werden daher **zurzeit** als **erheblich** eingestuft.

8.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind im näheren Umfeld des Plangebietes nach jetzigem Stand nicht bekannt.

Im Siedlungsbereich von Flegessen befinden sich einige Denkmäler, u.a. der Pfarrgarten Flegessen, die Sankt Petri Kirche und ein besonders schutzwürdiges Wohnhaus (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 30.04.2025).

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind durch die Planungen zum jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten und werden daher als **nicht relevant** eingestuft.

8.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter zu erwarten.

8.10. Zusammenfassende Wertungen der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden fünf Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinalskala unterschieden: nicht relevant, nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich, vgl. Tab. 2.

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung eingriffsmindernder und eingriffsvermeidender Maßnahmen sowie von Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Tab. 7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Einstufung der Erheblichkeit		
	Stufe	**Beschreibung**
●●●	sehr erheblich	Sehr erhebliche Beeinträchtigungen, auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen Deutlich wahrnehmbare Belastungen für den Menschen Nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
●●	erheblich	Nachteilige Wirkungen sind vorhanden, aber keine sehr erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
●	weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
---	nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
	nicht relevant	Keine negativen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**
Mensch, menschliche Gesundheit	Geringfügige Erhöhung von Lärmbelastungen und Emissionen/Immissionen, Vorbelastung durch die Bestandsfeuerwehr in unmittelbarer Nähe. Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen bis 22:00 Uhr Erholungsfunktion: geringe Bedeutung der Fläche für die wohnortnahe Erholung. Randliche Eingrünung als Minderungsmaßnahme	●
Landschaft, Landschaftsbild	Mittlere visuelle Empfindlichkeit des Offenlands am Ostrand von Flegessen, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Randliche Eingrünungen des Feuerwehrgebäudes können aufgrund räumlicher Anordnungserfordernisse nicht erfolgen. Eine Fassadenbegrünung ist nicht vorgesehen. Als Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind eine Eingrünung an der nördlichen und nord-östlichen Grenze sowie der Verzicht auf leuchtende Farben	●●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	bei der Fassadengestaltung (Ausnahme: erforderliche sicherheitstechnische Kennzeichnungen).	
Tiere	Durch die Entfernung von Gehölzen oder der Hütten während der Vegetationszeit können gehölzbewohnende Brutvogelarten oder Fledermäuse, die Spalten an dem ehemaligen Hühnerstall als Versteck bzw. Quartier nutzen könnten, getötet werden. Durch die Pflanzung von Großbäumen im nordöstlichen Teil des Plangebiets können Revier der in der angrenzenden Agrarlandschaft vorkommenden Offenlandart Feldlerche verloren gehen. Durch Beleuchtung des Feuerwehrgeländes können Leitstrukturen lichtempfindlicher Fledermausarten im Bereich der den Sportplatz umgebenden Gehölze entwertet werden. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar kann die Tötung von Brutvögeln oder Fledermäusen vermieden werden. Durch die Gestaltung der Eingrünung im nord-östlichen Bereich mit niedrigwüchsigen Sträuchern und Hochstauden können Beeinträchtigungen der Feldlerchen-Reviere in der angrenzenden Offenlandschaft vermieden werden. Durch eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung mit nach oben und zur Seite hin abgeschirmten Leuchten, der Verwendung von warmweißen Leuchtmitteln mit bis zu 3.000 Kelvin sowie einer bedarfsgerechten Steuerung der Außenbeleuchtung können Beeinträchtigungen von Leitstrukturen lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden.	•
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt.	•
Fläche	Neue Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung) auf ca.0,28 ha	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverlust von hoch produktiven Parabraunerde-Böden	••
Wasser	Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern. Verminderung der Oberflächenversickerung und Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse (wenig durchlässiger Lösslehm) nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Vorgesehen ist eine unterirdische Retention des anfallenden Oberflächenwassers und Abgabe in maximal der dem natürlichen Oberflächenabfluss entsprechenden Menge in den in dem Lohfeldweg vorhandenen Regenwasserkanal.	•
Klima, Luft, Klimawandel	Nur geringfüge Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion bzw. der Kaltluftzufuhr in den Siedlungsbereich Installation von Photovoltaik auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses Thermische Belastung durch fehlende Beschattung und Kühlung der Parkflächen durch Anpflanzung von Bäumen oder durch PV-Module	• ••
Kultur- und Sachgüter	Zurzeit sind keine archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler bekannt	---
Wechselwirkungen	Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt und Klima, aber keine über die normalen Zusammenhänge hinausgehenden Wechselwirkungen	---

8.11. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und deren Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung der Niedersächsischen Bauordnung (§ 32a NBauO) zur verpflichtenden Installation von Solarenergieanlagen auf Dächern und über Parkplätzen wird durch die vorgesehene Installation von Solarpanelen auf dem Dach des Feuerwehrgeländes Rechnung getragen. Auf die Installation einer Solaranlage über den Parkplätzen wird aus Gründen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

Bei dem Planvorhaben handelt sich nicht um ein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse. Zudem sind mit der Installation erneuerbarer Energien sowie eine randliche Begrünung Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da jedoch keine innere Durchgrünung und/oder Begrünung der Dach- und Fassadenflächen vorgesehen ist, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **erheblich** eingestuft.

8.12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ ist der Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich. Da das alte Gebäude sicherheitsrelevante Mängel aufweist und die Anforderungen an einen modernen Brandschutz nicht mehr erfüllt, kann die Feuerwehr u.U. zukünftig wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet wird mit einer Grünlandnutzung, Freizeitnutzungen und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung weitergeführt.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr Lohfeldweg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Daher sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

9.1. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Für die Schutzgüter sind in dem Bebauungsplan Nr. 8.7 folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Tab. 8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Maßnahme zum Schutz vor Lärmbelastungen: Begrenzung der Dauer von Veranstaltungen auf 22:00 Uhr.
Tiere	<u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u> Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Daher sind notwendige Freiräumungsarbeiten im Baufeld außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von in der angrenzenden Feldflur vorkommenden Feldlerchen-Revieren durch Kulissenwirkungen soll im nordöstlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche auf hohe, kulissenwirksame Gehölzpflanzungen verzichtet werden. Durch Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung, mit Ausnahme von Einsätzen und Veranstaltungen, sowie der Installation von insektenfreundlicher Beleuchtung mit Abschirmung nach oben und zur Seite sowie mit warm-weißen Leuchtmitteln (max. 3.000 Kelvin) sollen Anlockungseffekte gemindert werden. Die Insektenpopulationen werden geschont und die Attraktivität für Fledermäuse wird erhöht.
Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Pflanzmaßnahmen:</u> • Eingrünung der Fläche für Gemeinbedarf an der nördlichen und nordöstlichen Grenze • Entwicklung von Staudensäumen und artenreichem, mesophilen Grünland im nord-östlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche • Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze <u>Kompensation</u> Es ist eine externe Kompensation in Höhe von 10.309, 1 Flächenwerteinheiten erforderlich. Diese kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht werden.
Fläche	Begrenzung des Flächenverbrauchs durch Festsetzung einer Grundflächenzahl

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Boden	Begrenzung der Flächenversiegelung durch das Hauptgebäude auf maximal 40% (bei einer GRZ I von 0,4) und der maximal überbaubaren Grundfläche auf 65% (GRZ II von 0,65). Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden umzugehen: • Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen. • Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. • Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen. • Der Eintrag von Betriebsstoffen (Benzin, Öl etc. bei Unfällen) ist durch einen sorgsamen Umgang mit / Wartung von Maschinen und durch die Bereithaltung von Binde- und Aufnahmemitteln zu verhindern. • Sachgerechte Entsorgung des überschüssigen Oberbodens • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs • Berücksichtigung einschlägiger DIN-Vorschriften zum Bodenschutz <u>Kompensationsmaßnahme</u> Es ist eine externe Kompensation in Höhe von 10.309, 1 Flächenwerteinheiten erforderlich. Diese kann vollständig auf der externen Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht werden.
Wasser	Das anfallende Oberflächenwasser wird im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche unterirdisch zurückgehalten und maximal bis zum natürlichen Oberflächenabfluss an den im Lohfeldweg verlaufenden Regenwasserkanal abgegeben.
Luft, Klima, Klimawandel	Begrünungsmaßnahmen zur Förderung der Verdunstung und Minderung von Temperaturextremen: • Pflanzmaßnahmen am Rand der Gemeinbedarfsfläche mit standortgerechten, heimischen Gehölzen Installation von Photovoltaik-Modulen auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes
Landschaft	Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche an der nördlichen und nord-östlichen Grenze, Verzicht auf leuchtende Farben bei der Fassadengestaltung, an den Bedarf angepasste Beleuchtung
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

9.2. Grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich und Pflanzlisten

Gemeinbedarfsfläche: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

<u>Nördliche Pflanzfläche:</u> Zur Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes sowie zur Bereicherung der Biotopstruktur innerhalb des Plangebiets soll im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsflächen entlang der Gülichstraße eine 3-reihige, ca. 7 m Breite Strauch-Baum-Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 1 und 2 gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Unter Berücksichtigung einer ca. 7 m breiten, durch ein Tor gesicherten Zuwegung kann so eine Fläche von ca. 240 m^2 aufgewertet werden.

Nordöstliche Pflanzfläche: Ebenfalls zur landschaftlichen Einbindung des Plangebiets soll im nordöstlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche an der Westgrenze der in diesem Bereich ca. 18 m breiten Pflanzfläche eine ca. 6 m breite, zweireihige Strauch-Baumhecke angelegt werden. Im Gegensatz zur Strauch-Baum-Hecke an der Gülichstraße sollen in der zweireihigen Strauch-Baumhecke nur Bäume 2. Ordnung gepflanzt werden. Am nördlichen und östlichen Rand dieser Fläche soll ein Staudensaum mit einzelnen, aus dornigen Sträuchern bestehenden Strauchgruppen angelegt werden. Der Abstand zwischen den Strauchgruppen soll 10-15 m betragen, dazwischen sowie an deren Rändern sollen ebenfalls als Nahrungsräume für Brutvögel, Fledermäuse und Insekten Saumstreifen durch Ansaat mit Regiosaatgut der Region 6 angelegt werden. Die Säume sind durch abschnittsweise Mahd alle 2-3 Jahre mit Abfuhr des Mähguts zu pflegen. Durch diese Anordnung und Auswahl der Gehölze soll gewährleistet werden, dass Beeinträchtigungen oder der Verlust von Bruthabitaten kulissenempfindlichen Brutvogelarten der angrenzenden Offenlandschaft vermieden wird (insbesondere Feldlerche, s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Im zentralen Teil der 18 m breiten Pflanzfläche soll mesophiles Grünland über die Einsaat von Regiosaatgut des Ursprunggebiets 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ und Pflege als 2-schürige Wiese mit Abfuhr des Mähguts entwickelt werden. Zur Vermeidung unkontrollierter Nutzungen ist die für die Pflege erforderliche Zuwegung durch ein Tor zu sichern.

Zusammensetzung der Strauch-Baum-Pflanzungen: Die Strauch-Baum-Pflanzungen in der nördlichen Pflanzfläche sowie an der Westgrenze der nord-östlichen Pflanzfläche setzen sich aus 5 % Heistern und 95 % Sträuchern zusammen.

Damit die Pflanzungen ihre Funktion als Nahrungs- und Rückzugsraum insbesondere für Insekten und Brutvogelarten des Siedlungsraums erfüllen können, soll der Anteil dorniger Sträucher mindestens 30 % betragen. Dies dient auch der Vermeidung der Ausbildung von Trampelpfaden.

Strauchgruppen in der nord-östlichen Pflanzfläche: Damit die Strauchgruppen an der Nord- und Ostgrenze der 18 m breiten Pflanzflächen ihre Funktion als Nahrungs- und Rückzugsraum für Insekten und Brutvögel (z.B. Neuntöter) erfüllen, sollen diese Pflanzungen zu 100% aus dornigen Arten bestehen. Der Abstand der Strauchgruppen zueinander soll ca. 10 – 15 m betragen.

Pflanzschema: Die Gehölze sind versetzt, mit einem Abstand von 1,50 m, in wuchstypischen Gruppen und die Bäume in wuchstypischen Pflanzabständen zu pflanzen. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

Verbiss-Schutz, Fertigstellungspflege und Erhaltungspflege: Um die Anpflanzungen vor Wildverbiss zu schützen, soll ein 1,60 m Wildschutzzaun die Gehölze vor Schäden durch Wild schützen. Der Wildschutzzaun kann entfernt werden, sobald die Pflanzen eine Höhe von ca. 2 m erreicht haben. Damit sich die angepflanzten Gehölze sicher etablieren, soll in den ersten 3-5 Jahren eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 erfolgen (z.B. Mahd aufkommenden Krautbewuchses unter Schonung bodennaher Triebe, Wässerung). Zum dauerhaften Erhalt der Pflanzung soll sie im Abstand von 5-10 Jahren abschnittsweise, bei Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises auf den Stock gesetzt werden. Abgestorbene Bäume können, ggf. nach Einkürzen des Stamms zur Gewährleistung der

Verkehrssicherung, als stehendes Totholz erhalten bleiben. Ansonsten ist das Schnittgut jedoch zur Vermeidung von Eutrophierung aus dem Pflanzstreifen zu entfernen.

Einfriedung, Einzäunungen: Im Bereich von Pflanzstreifen soll eine Einfriedung des Feuerwehrgeländes auf der Innenseite der Anpflanzungen und in einer für Kleintiere wie Igel oder Hasen durchlässigen Ausführung erfolgen. In dem nord-östlichen Abschnitt des Pflanzstreifens sollen zur besseren Abgrenzung des Pflanzstreifens zur angrenzenden Ackerflur und zur Erhöhung der Sichtbarkeit Eichenspaltpfähle gesetzt werden.

Bodenauftrag, Verwallungen: Um negative Veränderungen der Standortbedingungen zu vermeiden und eine dauerhafte Pflege der Flächen zu ermöglichen, ist das Aufbringen von Boden oder das Anlegen von Erdwällen auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.

Erhalt von Bäumen: Zwei landschaftsbildprägende Birken am Lohfeldweg an der südöstlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche sind zum Erhalt festgesetzt. Zum Schutz der Bäume sind die Regeln und Vorschriften der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden. Baubedingte Schäden oder jegliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen dennoch zu Schädigungen kommen, ist die uNB umgehend zu informieren.

Ersatz abgängiger Einzelbäume: Ersatzpflanzungen abgängiger Einzelbäume sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern umzusetzen. Pflanzungen sind in der folgenden Pflanzzeit in entsprechenden Pflanzqualitäten nachzupflanzen.

Gemeinbedarfsfläche: Baufeld, Stellflächen und sonstige Flächen

Das zu errichtende Feuerwehrgebäude sowie die Stellflächen und weitere Nebenanlagen (z.B. Übungsfläche) sollen im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche untergebracht werden. Durch die sich daraus ergebende räumliche Anordnung sind Eingrünungsmaßnahmen in diesem Teil der Gemeinbedarfsfläche nicht möglich. Die sich nach Osten anschließende Privatfläche kann aufgrund der darauf befindlichen, überwiegend niedrigwüchsigen Grünstrukturen eine Eingrünungsfunktion nur eingeschränkt übernehmen. Fassadeneingrünungen, Dachbegrünungen oder die Begrünung von Stellflächen sind aus Kosten- und Unterhaltungsgründen nicht vorgesehen. Zur landschaftlichen Einbindung sind die leuchtende Farben bei der Fassadengestaltung unzulässig, mit Ausnahme erforderlicher sicherheitstechnischer Kennzeichnungen. Ebenfalls der Einbindung in die Landschaft dient der Verzicht auf eine dauerhafte Beleuchtung. Die Beleuchtung soll sich auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren, z.B. durch Nachtabschaltung und Beleuchtung nur im Einsatzfall. Außerdem sollen die Leuchtkörper und Leuchtmittel fledermaus- und insektenfreundlich sein, mit zur Seite und nach oben abgeschirmten Leuchten und Verwendung von LED-Leuchten mit warm-weißem Spektrum von maximal 3000 Kelvin oder Natriumdampf-Niederdrucklampen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können wasser- und luftdurchlässige Oberflächen im Bereich der Stellflächen nicht hergestellt werden.

Die Rückhaltung von abfließendem Niederschlagswasser soll im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche unterirdisch erfolgen. Die Wasserabgabe aus dieser Rückhaltung soll maximal so hoch wie der natürliche Oberflächenabfluss sein (10 l/(s*ha)).

Erdwälle: Zur Herstellung eines Planums im überbauten Teil der Gemeinbedarfsfläche fallen erhebliche Bodenmengen an. Diese sollen teilweise im nördlichen Teil der Fläche zum Abfangen von Geländesprüngen und zur Geländemodellierung verwendet werden. Überschüssiger Boden soll abgefahren und fachgerecht entsorgt werden.

Angelegte Erdwälle sollen mit artenreichem Scherrasen (Regiosaatgut der Region 6) eingesät werden. Das Anlegen der Pflanzungen auf Erdwällen ist nicht zulässig, da der Anwuchs und die Entwicklung der Pflanzen aufgrund der dort gegebenen Bodentrockenheit in der Regel mangelhaft sind.

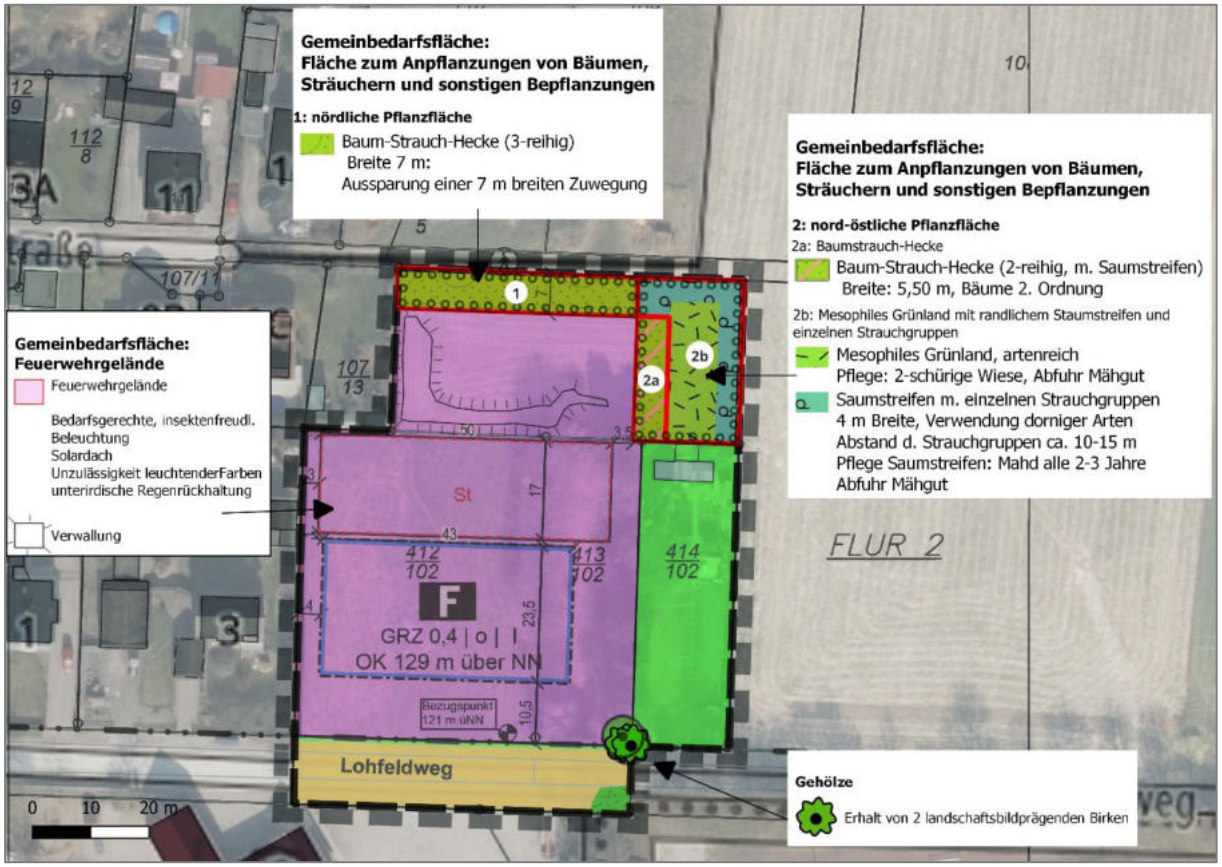

Abb. 15 Grünordnerische Maßnahmen, Lage der Pflanzflächen

9.2.1. Artenlisten

Die Listen bieten Auswahlmöglichkeiten. Die genaue Artenzusammensetzung der Pflanzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Die Abstände gemäß § 50 Nachbarschaftsrecht Niedersachsen sind zu beachten.

Ob aufgrund des Eschentriebsterbens (Pilzbefall durch *Hymenoscyphus pseudoalbidus*) auf die Anpflanzung von Eschen verzichtet werden soll, ist dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen. Gleiches gilt für Schwarz-Erlen und Ulmen.

Tab. 9 Artenlisten für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Artenliste 1: Laubbäume				
Großbäume			**Kleinbäume (Bäume 2. Ordnung)**	
Acer platanoides	Spitzahorn		*Acer campestre*	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		*Prunus avium*	Vogelkirsche
Carpinus betulus	*Hainbuche*		*Alnus glutinosa*	Schwarzerle
Quercus petraea	Traubeneiche		*Prunus padus*	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche		*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde		*Populus tremula*	Zitterpappel
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde			
Fagus sylvatica	Rotbuche			
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			

Artenliste 2: Sträucher				
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen		*Crataegus monogyna**	Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel		*Crataegus laevigata**	Zweigriffeliger *Weiß-dorn*
Ligustrum vulgare	Liguster		Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
*Prunus spinosa**	Schlehe		Rosa canina*	Hundsrose

***** = dornige Arten

Pflanzqualitäten:

Heister sind in der Qualität 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150 – 200 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie erhalten einen Baumpfahl, Zopf-Durchmesser 6 cm, mit Anbindung. Der Pfahl wird an der der Hauptwindrichtung zugewandten Seite gesetzt. Heister werden einzeln gepflanzt.

Sträucher sind in der Qualität 2x verpflanzt, 3-4-triebig, ohne Ballen, 60-100 cm hoch, in Baumschulqualität zu pflanzen. Sie werden in Gruppen zu 3-5 bzw. 10 Stück gepflanzt. Sie benötigen keine Anbindung.

Laubbaumhochstämme sin in der Qualität 3x verpflanzt, mit Ballen und mit 12 – 14 cm Stammumfang, sowie in Baumschulqualität zu verwenden.

Pflanzhinweise, Pflanzschema:

Pflanzungen sollen mindestens 2 m Abstand zu angrenzenden Wegen oder außen angrenzenden Nutzung einhalten. Der Pflanzstreifen einer 2-reihigen Pflanzung soll mind. 5,50 m breit sein, eine 3-reihige Pflanzung soll mind. 7 m Breite beisitzen.

Der Abstand der Pflanzreihen sowie der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt jeweils mind. 1,50 m (bis max. 2,0 m). Die Gehölze werden in wuchstypischen Gruppen und auf Lücke versetzt gepflanzt.

Strauch-Baum-Hecken setzen sich aus 5% Heistern und 95% Sträuchern mit einem mind. 30%igen Anteil dorniger Straucharten zusammen. Die Strauchgruppen in der nord-östlichen Pflanzfläche bestehen zu 100% aus dornigen Arten.

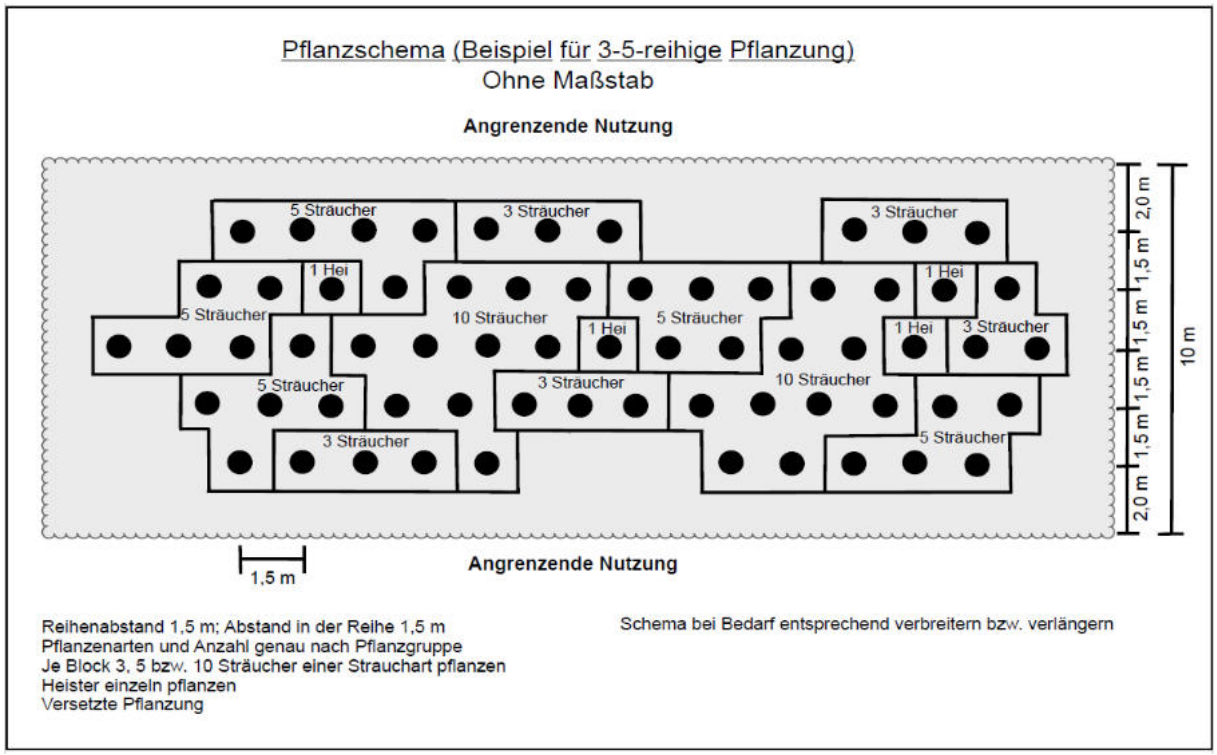

Abb. 16 Beispielhaftes Pflanzschema für eine 3-5-reihige Pflanzung (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont).

9.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) ermittelt und gegenübergestellt. Hierbei werden den betroffenen Biotopen Wertpunkte zugeordnet, die die allgemeinen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mitberücksichtigen.

Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand

Mit der Bilanzierung des Plangebiets im Ist-Zustand wird die aktuelle Ausprägung der Biotope (vgl. Karte „Biotoptypen im Bereich des B-Plangebiets“ im Anhang) auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) beurteilt.

- Ackerfläche: Die Ackerfläche geht als landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Fläche mit einem Wert von 1,0 in die Bilanzierung ein.
- Grünland: Dem Extensivgrünland wird aufgrund des Artenreichtums der Wertfaktor 3,5 zugeordnet (Aufwertung um 0,5 Wertpunkte)[4].
- Brachgefallenes Freizeitgrundstück: Der halbruderalen Gras- und Staudenflur auf dem brachgefallenen Freizeitgrundstück wird aufgrund der schlechten Ausprägung ein Wertfaktor von 2,5 zugeordnet (Wertfaktor-Abzug 0,5).

  Die über Sukzession aufgewachsene Birkengruppe erhält aufgrund des standortgerechten, jedoch noch jungen Baumbestands den Wertfaktor 2,5.

  Aufgrund des Bestands einiger älterer Obstbäume wird die halbruderale Gras- und Staudenflur aufgewertet und erhält den Wertfaktor 3,5. Die vermutlich im Bereich einer ehemaligen Hühnerhaltung vorkommende artenarme Brennesselflur, in der ebenfalls ein alter Obstbaum wächst, erhält entsprechend den Wertfaktor 3.

  Die zur Grünlandfläche hin stehende, durchgewachsene Ahorn-Baumreihe wird aufgrund der schlechten Ausprägung durch den engen Stand um 0,5 Punkte auf den Wertfaktor 2,5 abgewertet. Der Baumreihe an der Ostgrenze des brachgefallenen Freizeitzeitgrundstücks (Fichte) sowie den Ziergebüschen an der Nord- und Südgrenze (Thuja) wird aufgrund der nicht standortgerechten und teilweise auch nicht heimischen Baumarten der Wertfaktor 2 zugeordnet.

[4] Gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013) kann artenarmem Extensivgrünland ein Wertfaktor von 3-(5) zugeordnet werden, mesophilem, artenreichen Grünland ein Wertfaktor von 3-(4). Mit dem Wertfaktor 3,5 für die artenreiche Ausprägung des Extensivgrünlands im Plangebiet wird einerseits der guten Ausprägung Rechnung getragen, andererseits aber die geringere Wertigkeit im Verhältnis zu artenreichem, mesophilem Grünland berücksichtigt.

- Freizeitgrundstück: Das noch genutzte Freizeitgrundstück geht aufgrund der Zusammensetzung aus Scherrasen, Gemüsebeeten, Ziersträuchern, einem alten Obstbaum und Spielgeräten mit dem mittleren Wertfaktor von 1,0 in die Wertung ein. Das als Randeingrünung aus überwiegend Arten zusammengesetzte Ziergebüsch wird mit dem Faktor 2 bewertet.

  Da im Bereich des genutzten Freizeitgrundstücks keine Veränderungen geplant sind, gehen diese Flächen unverändert so auch in die Planung ein.

- Flächenwert Bestand: Der Flächenwert im Plangebiet beträgt 14.485,5 Flächenwert-Einheiten (WE). Davon entfallen auf die geplante Gemeinbedarfsfläche 13.657 WE.

Bilanzierung des Plangebiets im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Installation von Solarmodulen auf den zu errichtenden Gebäuden sowie der Installation einer bedarfsgerecht gesteuerten, insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung mit nach oben zur Seite in abgeschirmten Lampen und warmweißen Leuchtmitteln (max. 3.000 Kelvin) tragen zwar zur Verbesserung der Klimabilanz bzw. zum Erhalt von Insekten- und Fledermaushabitaten bei, als ausgleichsrelevante Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können sie jedoch nicht nicht gewertet werden. Der überbaubaren Grundfläche wird daher der Wertfaktor 0 zugeordnet.
- Mit Ausnahme der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhält der verbleibende, nicht überbaubare Teil der Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche analog der Bewertung artenarmer oder artenreicher Scherrasen, von Rabatten und Trittrasen einen Wertfaktor von 1,0.
- Der zukünftige Wert der für die Anpflanzungen vorgesehenen Fläche berücksichtigt zu erwartende Beeinträchtigungen in der Ausprägung aufgrund der Lage sowie die Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielzustands (Wertfaktor-Abzug 0,5). Hintergrund ist, dass neu geschaffene Biotope den Wert eines „gereiften“ Biotops erst nach Jahren erreichen. Den Pflanzflächen wird entsprechen der Wertfaktor 2,5 zugeordnet.
- Die beiden zu erhaltenden, landschaftsbildprägenden Birken gehen unter Berücksichtigung des Alters der beiden Bäume und der darunter befindlichen, halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einem Wertfaktor von 6,0 in die Bilanzierung ein.

Eingriffsbilanzierung

Mit der Planung werden Flächen mit einem Flächenwert von insgesamt **14.485,5** Werteinheiten verändert und teilweise auch versiegelt. Teile der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche werden durch die Anpflanzungen auch aufgewertet, jedoch kann der Eingriff nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Im Ergebnis ist ein externer Ausgleich in Höhe von **9.364,4** Werteinheiten erforderlich.

Tab. 10 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“

Geltungsbereich: **6.282 m²**

Bestand					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	**Biotoptyp Nr.**	**Biotoptyp**	**Fläche m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert (WE)**
Landwirtschaftliche Flächen					
	11.1.2	AL: Basenarmer Lehmacker	1.593,0	1,0	1.593,0
	9.5.1	GET: Extensivgrünland, artenreich Aufgrund der guten, artenreichen Ausprägung Aufwertung innerhalb der Spanne von 3 bis max. 5 um 0,5[5] auf den Wertfaktor 3,5	2.195,0	3,5	7.682,5
Brachgefallenes Freizeitgrundstück					
	2.13.3	HBA: durchgewachsene Ahorn-Baumreihe am Westrand der brachgefallenen Freizeitfläche	128,0	2,5	320,0
	2.13.1	HBE: Baumgruppe, Birken-Sukzession	27,0	2,5	67,5
	2.13.1	HBE: 2 alte Birken im Bereich der Halbruderalen Gras- und Staudenflur	33,0	6,0	198,0
	2.13.3	HBA: Baumreihe aus nicht heimischen Baumarten: Fichten-Reihe an der Ostgrenze des brachgefallenen Freizeitgrundstücks	59,0	2,0	118,0
	10.4.2	UHM/HOA: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, auf brachliegendem Freizeitgrundstück, mit alten Obstbäumen	474,0	3,5	1.659,0
	10.4.5	UHB/HOA: Artenarme Brennesselflur, mit alten Obstbäumen	143,0	3,0	429,0
	12.2.2	BZN: Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten: Thuja-Hecken an brachgefallenem Freizeitgrundstück	30,0	2,0	60,0
	13.17.5	OYH: Hütten auf brachgefallenem Freizeitgrundstück	13,0	0,0	0,0
Freizeitgrundstück (genutzt)					
	12.6.7	PHF: Freizeitgrundstück mit Nutzgarten, Obstbaum, Scherrasen	769,0	1,0	769,0
	12.2.2	BZH: Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Gehölzarten: geschnittene Formhecke mit Thuja, Eibe, Holunder	51,0	2,0	102,0
	13.17.5	OYH: Hütte auf Freizeitgrundstück	53,0	0,0	0,0

[5] s. auch Niedersächsischer Städtetag (2013, S. 55)

Bestand					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	**Biotoptyp Nr.**	**Biotoptyp**	**Fläche m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert (WE)**
Straßenverkehrsfläche					
	2.10.2	HFM : Strauch-Baum-Hecke, Teil der randlichen Eingrünung des Sportplatzes	28,0	3,0	84,0
	10.4.2	UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, entlang Lohfeldweg	102,0	3,0	306,0
	13.1.1	OVS: Straße	585,0	0,0	0,0
		Summe Bestand	**6.283,0**		**12.290,5**

Planung (Stand: 26.08.2025)					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	**Biotoptyp Nr.**	**Biotoptyp**	**Fläche m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert (WE)**
Gemeinbedarfsfläche		GRZ: 0,4, mit 50% Überschreitungsmöglichkeit, max. 0,65 (§ 19 Abs. 4 BauNVO)	**4.732,3**		
davon:					
versiegelte Flächen		max. Versiegelungsgrad 65%, Solardach, fledermaus- u. insektenfreundliche, bedarfsgesteuerte Beleuchtung	***3.076,0***	0.0	0,0
nicht versiegelte Flächen			***1.656,3***		
davon:					
Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9.1.5, 2.14/10.4.2, 2.10.2	Nord-östliche Pflanzfläche: mesophiles Grünland, Staudensaum, 2-reihige Strauch-Baum-Hecke (Breite: 5,5 m) zur angrenzenden Feuerwehrgelände (Übungsfläche) hin	**508,7**		
		davon:			
	9.1.5	GMS: mesophiles Grünland, artenreiches Extensivgrünland	184,6	2,5	461,4
	2.14/ 10.4.2	Einzelsträucher m. Saumstreifen	170,0	2,5	425,0
	2.10.2	Strauch-Baumhecke, 2-reihig	154,1	2,5	385,2
Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Nördliche Pflanzfläche:	**289,5**		
		davon:			
	2.10.2	7 m breite, 3-reihige Strauch-Baumhecke	240,5	2,5	723,8

Planung (Stand: 26.08.2025)					
Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	**Biotoptyp Nr.**	**Biotoptyp**	**Fläche m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert (WE)**
	12.1.2	Zuwegung zur Feuerwehr, Scherrasen	49,0	1,0	49,0
Erhalt von 2 Landschaftsbild-prägenden Einzelbäumen	2.13.1	HBE: 2 alte Birken im Bereich der Halbruderalen Gras- und Staudenflur	**33,0**	6,0	198,0
Scherrasen	12.1.1	GRR: Artenreicher Scherrasen	**825,2**	1,0	825,2
Straßenverkehrsfläche			**677,1**		
	13.1.1	OVS: Straße	649,1	0,0	0,0
	2.10.2	HFM : Strauch-Baum-Hecke, Teil der randlichen Eingrünung des Sportplatzes	28,0	3,0	84,0
Private Grünfläche			**873,1**		
	12.6.7	PHF: Freizeitgrundstück mit Nutzgarten, Obstbaum, Scherrasen	769,1	1,0	769,1
	13.17.5	OYH: Hütte auf Freizeitgrundstück	53,0	0,0	0,0
	12.2.2	BZH: Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Gehölzarten: geschnittene Formhecke mit Thuja, Eibe, Holunder	51,0	2,0	102,0
		Summe Planung	**6.282,5**		**4.022,6**
		Bilanz	**Planung**	**Bestand**	
		Defizit: Werteinheiten Planung minus Werteinheiten Bestand	4.176,4	14.485,5	**-9.365,4**

9.3.1. Externer Ausgleich

Der Ausgleich kann vollständig auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 erbracht werden.

<u>Lage der Ausgleichsfläche</u>

Die Ausgleichsfläche befindet sich südwestlich von Bad Münder im Landschaftsschutzgebiet Süntel in Waldrandlage. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 3.300 m (Luftlinie).

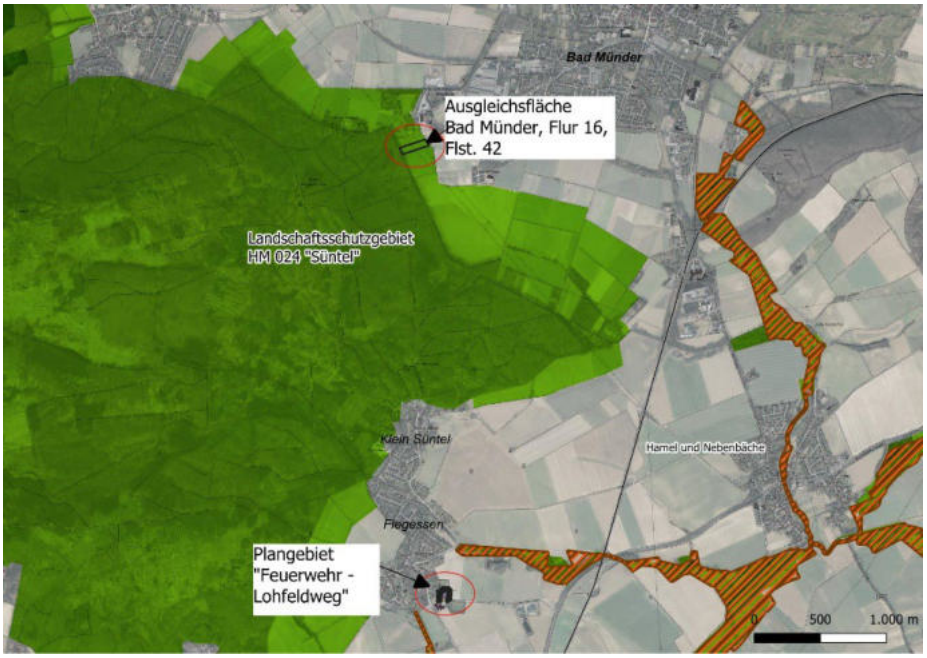

Abb. 17 Lage der externen Ausgleichsfläche

Bestand

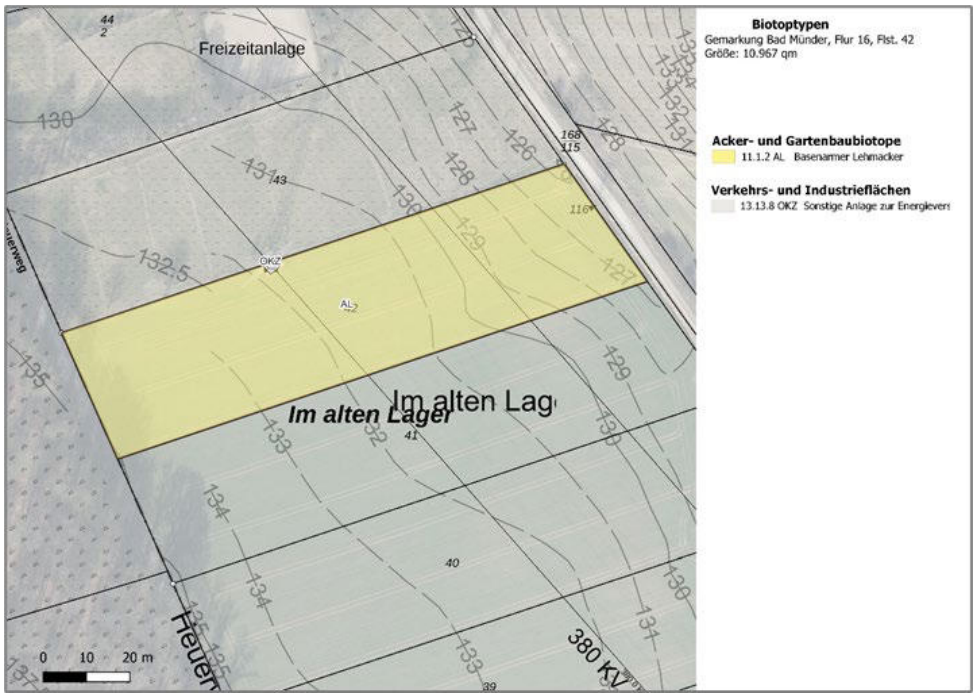

Abb. 18 Biotoptypen-Bestand auf der Ausgleichsfläche

Acker- und Gartenbaubiotope

11.1.2 Basenarmer Lehmacker			**AL**	ca. 10.949 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung:

Acker im Hanglage in unmittelbarer Waldrandlage. Die Fläche wird von 2 Hochspannungsleitungen überspannt.

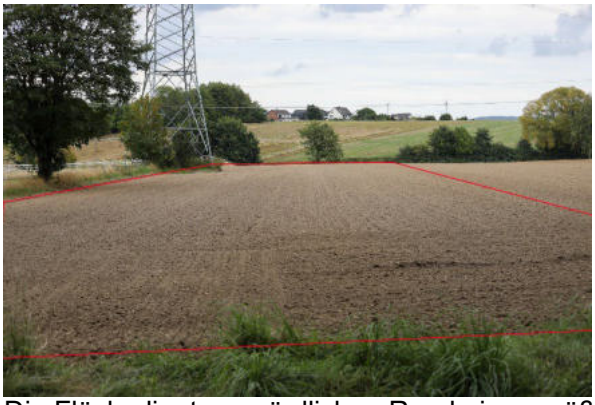

Die Fläche liegt am nördlichen Rand eines größeren Ackerschlags. Nördlich grenzt eine beweidete Grünlandfläche an.

13.13.8 Sonstige Anlage zur Energieversorgung: Hochspannungsmast			**OKZ**	ca. 18 m²
Wertstufe:	0	Sehr geringe oder keine Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung:

Fuß des Hochspannungsmastes. Die Bodenplatte ist übererdet und mit einer halbruderalen Gras-Staudenflur bewachsen.

Ausgleichsfläche: Planung

Die Fläche wird von 2 Hochspannungsleitungen überspannt. In diesem Bereich liegt auch der Korridor der Rhein-Main-Link-Trasse. Sowohl unter den Hochspannungsleitungen als auch im Korridor der Rhein-Main-Link-Trasse können keine hochwachsenden Gehölze entwickelt werden.

Vorgeschlagen wird die Umwandlung des Ackers in mesophiles Grünland. Im östlichen Teil, außerhalb des Korridors der Leitungstrassen und der Rhein-Main-Link-Trasse entlang des angrenzenden Weges eine 3-reihige Strauch-Baumhecke aus standortgerechten Gehölzen entwickelt werden. Außerhalb des Korridors der Rhein-Main-Link-Trasse sollen am Rand der Ausgleichsfläche 3-reihige Strauchhecken als Biotopverbund-Elemente angepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Die Anlage der Gehölzpflanzungen, Artenauswahl, Pflanzschema und Verbiss-Schutz erfolgen analog den grünordnerischen Vorgaben zum Bebauungsplan (s. Kap. 9.2). Es sind standortgerechte, einheimische Gehölze der Auswahllisten 1 und 2 aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden. Die Strauch-Baumhecke besteht aus 5% Heistern und 95% Sträuchern, wobei der Anteil dorniger Straucharten sowohl bei der Strauch-Baumhecke als auch bei den Strauchhecken mindestens 30% beträgt.

Es ist eine 3-5-jährige Fertigstellungspflege mit Ersatz abgängiger Gehölze vorzusehen. Im Anschluss sind die Pflanzungen sind alle 5-10 Jahre bei Bedarf abschnittsweise unter Belassen langsam wachsender Arten (z.B. Weißdorn) und der Baumarten auf den Stock zu setzen.

Abb. 19 Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42

Die Umwandlung der restlichen Ackerfläche in artenreiches, mesophiles Grünland erfolgt durch Ansaat mit Regiosaatgut der Region 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“. Die Grünlandfläche ist als 2-schürige Wiese unter Abfuhr des Mähguts und ohne Einsatz von Düngern oder Pestiziden zu bewirtschaften.

Die Faktoren zur Bewertung der Biotoptypen (Wertfaktoren) sind der Arbeitsanleitung des Niedersächsischen Städtetags (2013) entnommen. Besonders gute oder schlechte Ausprägungen führen zu Auf- bzw. Abwertungen. Die für den geplanten Zustand angenommenen Wertfaktoren berücksichtigen dabei die zunächst geringere Leistungsfähigkeit neu angelegter Biotope durch Abwertung um den Faktor 0,5. Beispielsweise geht eine Fläche mit neu angelegtem, mesophilen Grünland aufgrund der Entwicklungszeit bis zur Etablierung artenreiche Bestände mit einem Wertfaktor von 3 in die Bilanzierung ein. Der mittlerer Wertfaktor von mesophilem Bestandsgrünland beträgt demgegenüber 3,5 (Wertspanne 3-(4), vgl. Niedersächsischer Städtetag 2013, S. 54).

Bilanzierung der externen Ausgleichsfläche

Ausgleichsfläche 2: Bad Münder, Flur 16, Flst. 42
Flächengröße: 10.967 m²

Biotoptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche m²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)	Bemerkungen
Ist-Zustand					
11.1.2 AL	Acker	10949	1	10.949,0	
13.13.8 OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung: Hochspannungsmast	18	0	0,0	
	Werteinheiten Ist-Zustand	10967		10.949,0	
Geplanter Zustand					
9.1.5 GMS	Artenreiches Grünland, mesophiles Grünland	9820	3	29.460,00	Einsaat Regiosaatgut, ggf. Heublumensaat bei vorhandener Spenderfläche, 2-schürige Mahd mit Abfuhr Mähgut (keine Mulchmahd)
2.10.1 HFS	Strauchhecke aus überwiegend dornigen Sträuchern (Weißdorn, Schlehe)	771	2,5	1.927,5	
2.10.2 HFM	Strauch-Baum-Hecke	358	2,5	895,0	
13.13.8 OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung: Hochspannungsmast	18	0	0,0	
	Werteinheiten geplanter Zustand	10967		32.282,50	
	Werteinheiten (Bilanz)			21.333,50	

Berücksichtigung der Rhein-Main-Link-Trasse:

Die Trassenbreite zur Verlegung des Erdkabels beträgt auf der Fläche ca. 30 m (Quelle: amprion, Umsetzungskarte: https://www.amprion.net/Netzausbau/Unsere-Projekte/Rhein-Main-Link/Umsetzung.html, Zugriff: 14.01.2025). Bei einer Breite der Ausgleichsfläche von ca. 53 m beträgt der tatsächliche Platzbedarf für die Erdverkabelung auf der Ausgleichsfläche ca. 1.500 m^2. Diese Fläche steht für Kompensationsmaßnahmen erst nach Abschluss der Verlegungsarbeiten zur Verfügung (= ca. 14 % der Gesamtfläche).

Zwar wird die vollständige Herstellung der Ausgleichsmaßnahme erst nach Abschluss der Verlegung der Rhein-Main-Link-Kabel in Anspruch möglich sein, dennoch kann bereits jetzt unter Berücksichtigung weiterer Flächeninanspruchnahmen (z.B. für Zuwegungen) etwa 80 % der Fläche mit Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Vorausgesetzt wird, dass die genaue räumliche und zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen eng mit dem Vorhabenträger amprion abgestimmt werden.

Bei ca. 17.000 Werteinheiten, die bereits vor Abschluss der Rhein-Main-Link-Trasse realisierbar sind, kann somit der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“ in Höhe von 9.365,4 Werteinheiten bereits jetzt vollständig auf der Fläche Bad Münder, Flur 16, Flst. 42 gedeckt werden.

Für weitere Maßnahmen verbleibt dann aktuell noch ein **Kompensationsüberschuss von 7.634,64 Werteinheiten.** Nach Abschluss der Verlegung der Rhein-Mail-Link-Kabel können weiteren 4.333,50 Werteinheiten realisiert werden.

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Untersucht wurden insgesamt 8 Standortalternativen am östlichen Ortsrand von Flegessen, wovon jedoch 4 Flächen aufgrund der Topografie nur bedingt geeignet sind. Eine Teilfläche in Hasperde ist aufgrund der langen Anfahrtswege nicht geeignet. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wurde der aktuelle Standort unter den 3 als geeignet eingestuften Flächen ausgewählt, so dass anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Darüber hinaus erfüllt der gewählte Standort alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze, Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc.

11. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Geltungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist i.d.R. darauf hin, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfiehlt daher eine Luftbildauswertung.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

12. Zusätzliche Angaben

12.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 14.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ : Bodenübersichtskarte BÜK (1 . 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 10.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont

STADT BAD MÜNDER: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Bohrer, Karin (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, z.Zt. in Bearbeitung.

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

Immissionsschutz

PGT Umwelt und Verkehr GmbH (2024): Lärmaktionsplan 4. Stufe, Stadt Bad Münder. Endbericht. Hannover, 07.11.2024

Stadt Bad Münder: Aufstellung der Einsätze 2020 – 2024 nach Ortswehr

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.03.2022 (BVerwG 4 C 6.20, 10 A 1114/17)

12.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

12.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 8.7 „Feuerwehr“ eintreten, zu überwachen[6]. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch die Festsetzungen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen (z.B. die Durchführung eines artenschutzrechtlich erforderlichen Monitorings bei Freilegung des Baufeldes innerhalb der Brutzeit) sowie der Vollzug der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird zuständigkeitshalber durch die Stadt Bad Münder überprüft.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten internen sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Bad Münder durch Ortsbegehung 2 Jahre nach Baubeginn auf Durchführung, Dominanz standortgerechter und -heimischer Gehölzarten und Anwuchserfolg kontrolliert. 10 Jahre danach soll durch die Stadt eine stichprobenartige Kontrolle auf Vollständigkeit der Pflanzung, auf die extensive Nutzung der Flächen und auf das Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten erfolgen.

[6] Vgl. § 4c BauGB

13. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015): Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I S. 2244); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Bonn.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF, 2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) (2025)O, v. 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), aktuelle Fassung m. Gültigkeit ab 01.01.2025

NIEDERSÄCHSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ (NNACHBG) v. 31. März 1967, http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NachbG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (1999): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), Nds. GVBl. 1999, S. 46, letzte Änderung: § 13 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Nds. GVBl. 2019, S. 437

Projektbezogene Literatur

BfN & BMU – Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf

Bohrer, Karin (2025): 88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ in Flegessen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münder

LANDKREIS NIENBURG (o.J.): Zusammenstellung von geeigneten Obstsorten für Streuobstwiesenpflanzungen (Hochstämme 1,80 – 2,20 m). https://www.lk-nienburg.de/downloads/datei/OTAxMDAzOTE4Oy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2Ntcy9rcmVpcy1uaS9tZWRpZW4vZG9rdW1lbnRlLzIwMjFfMDZfMDRfb2JzdHNvcnRlbl9mdWVyX3N0cmV1b2JzdHdpZXNlbnBmbGFuenVuZ2VuLnBkZg%3D%3D

MEIHORST & PARTNER (2025): Neubau Feuerwehr Flegessen – Klein Süntel. Geotechnischer Bericht (Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung). Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Münder v. 14.08.2025

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 1: 1-72, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2021): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) – Entwurf 2021 -

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (HRSG., 2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont. Verfasser: Arum Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung Hannover, LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln, Fachdienst 54 – Naturschutz und Landwirtschaft – des Landkreises Hameln-Pyrmont.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

STADTMANN, R., J. BUG & A. WALDECK (2022): Bodenkundliche Netzdiagramme als Beitrag zur Berücksichtigung von Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten in der Planungspraxis. LBEG, Geofakten 20.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.04.2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 23.04.2025 (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500)

14. Verfahren, Planungshinweise und Verfahrensvermerke

14.1. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 16.06. bis einschließlich 15.07.2025. In diesem Rahmen äußerte sich der Ortsrat Flegessen mit der Überlegung zur Erweiterung des Geltungsbereiches, um ergänzende Stellplätze für die Grundschule und die Sportanlagen planungsrechtlich abzusichern. Eine Vermengung der diversen Interessen wird jedoch aufgrund der vordringlichen Zielsetzung zur Schaffung des Planungsrechtes für die Freiwillige Feuerwehr nicht entsprochen. Weitere Stellungnahmen werden nicht vorgetragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.06.2025 unter Fristsetzung zum 15.07.2025. Von den 33 angeschriebenen TöB´s gab es insgesamt acht Rückmeldungen. Die Hinweise aus den Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen werden in die Planung integriert bzw. bei der Ausbauplanung beachtet. Nachfolgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Baugrund. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zu den externen Kompensationsmaßnahmen. Die Potenziale zur Kompensation inner-halb des Plangebietes sollten möglichst ausgeschöpft werden, bevor externe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln weist vorsorglich auf die kostenpflichtige Auswertung von Kriegsluftbildern hin. Die Prüfung ist zwischenzeitlich in Auftrag gegeben.
- Die Veolia Wasser Deutschland GmbH gibt Hinweise zur Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont gibt Hinweise zum Bauplanungsrecht, zum Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Brandschutz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Belange des Naturschutzes benannt, die weitestgehend bei der weiteren Überplanung Berücksichtigung finden sollen.
- Die Leitungsträger verweisen regelmäßig auf ihre Bestandspläne und geben Hinweise zur Ausbauplanung.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen bei der Entwurfsfassung der verbindlichen Bauleitplanung zu Änderungen der naturschutzfachlichen Festsetzungen und weiterer Planinhalte. Insbesondere die Baugrenzen und die Anlage der erforderlichen Stellplätze wurden in der Planzeichnung, passend zum aktuellen Stand der Hochbauplanung, angepasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 04.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im genannten Zeitraum keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28.11.2025 unter Fristsetzung zum 08.01.2026. Von den 19 angeschriebenen TöB´s wurden fünf Rückmeldungen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Ergänzend zu den Anmerkungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Hameln-Pyrmont um eine ergänzende Erläuterung der Standortentscheidung gebeten, die im Rahmen der 88. FNP-Änderung abgearbeitet wird. Einzelne Anregungen und Hinweise zum Naturschutz wurden in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt. Die externe Kompensationsfläche ist durch die Bauarbeiten zur Rhein-Main-Link-Trasse betroffen. Dies wird bei der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darüber hinaus auf Differenzen hinsichtlich der Bewertung einzelner Biotoptypen hin. Dem Hinweis wird auf der Grundlage des Biotopwertverfahrens des Niedersächsischen Städtetags gefolgt.

Abwägungsrelevante Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen in der Planung geführt hätten, werden nicht vorgetragen. Alle übrigen Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

14.2. Flächenbilanz

In der nachfolgenden Flächenbilanz werden die Flächenangaben aus dem vorliegenden Bebauungsplan dargestellt:

Flächenbilanz	Fläche	in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	6282 m²	100,0%
Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr	4732 m²	75,3%
Straßenverkehrsflächen	677 m²	10,8%
Private Grünfläche	873 m²	13,9%

überlagerte Festsetzungen	
Bauraum, Baugrenzen	1011 m²
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern	799 m²
Stellplätze	850 m²

14.3. Bodenordnung, Durchführung, Kosten und Hinweise

Die überplanten Grundstücksbereiche sind per Vorvertrag gesichert. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Durchführung des Bauvorhabens ist möglich, sobald die Rechtsgrundlage gegeben und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist verkehrstechnisch erschlossen. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Hausanschlüssen für die Ver- und Entsorgung trägt die Stadt Bad Münder.

14.4. Allgemeiner Hinweis

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplans, hat aber keinen Satzungscharakter. Alle Inhalte, die als Satzung beschlossen werden, enthält nur der Rechtsplan (Satzung) in Form der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.

14.5. Bearbeitung des Verfahrens

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden ausgearbeitet von

·· plan Hc ··
Stadt- und Regionalplanung
Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Bad Nenndorf, den

14.6. Verfahrensvermerk

Die Begründung mit Umweltbericht hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8.7 „Feuerwehr - Lohfeldweg“, in der Ortschaft Flegessen, vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Bad Münder in seiner Sitzung am _____ als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bad Münder, den

Stadt Bad Münder
Der Bürgermeister

Planungskonzept, Bebauungsvorschlag FW Flegessen/Klein Süntel (Stand 08.2025)
hier: Darstellung zur Anordnung des Hochbaus auf dem Grundstück (unmaßstäblich)

Planung:

Architektur & Konzepte
SHIFT. GmbH
Charlottenstraße 42, 30449 Hannover

In Kooperation mit

arc.lab Bergner Dinse Theis
– Architektinnen Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin PartG mbB
Im Moore 45, 30167 Hannover

Grünordnung

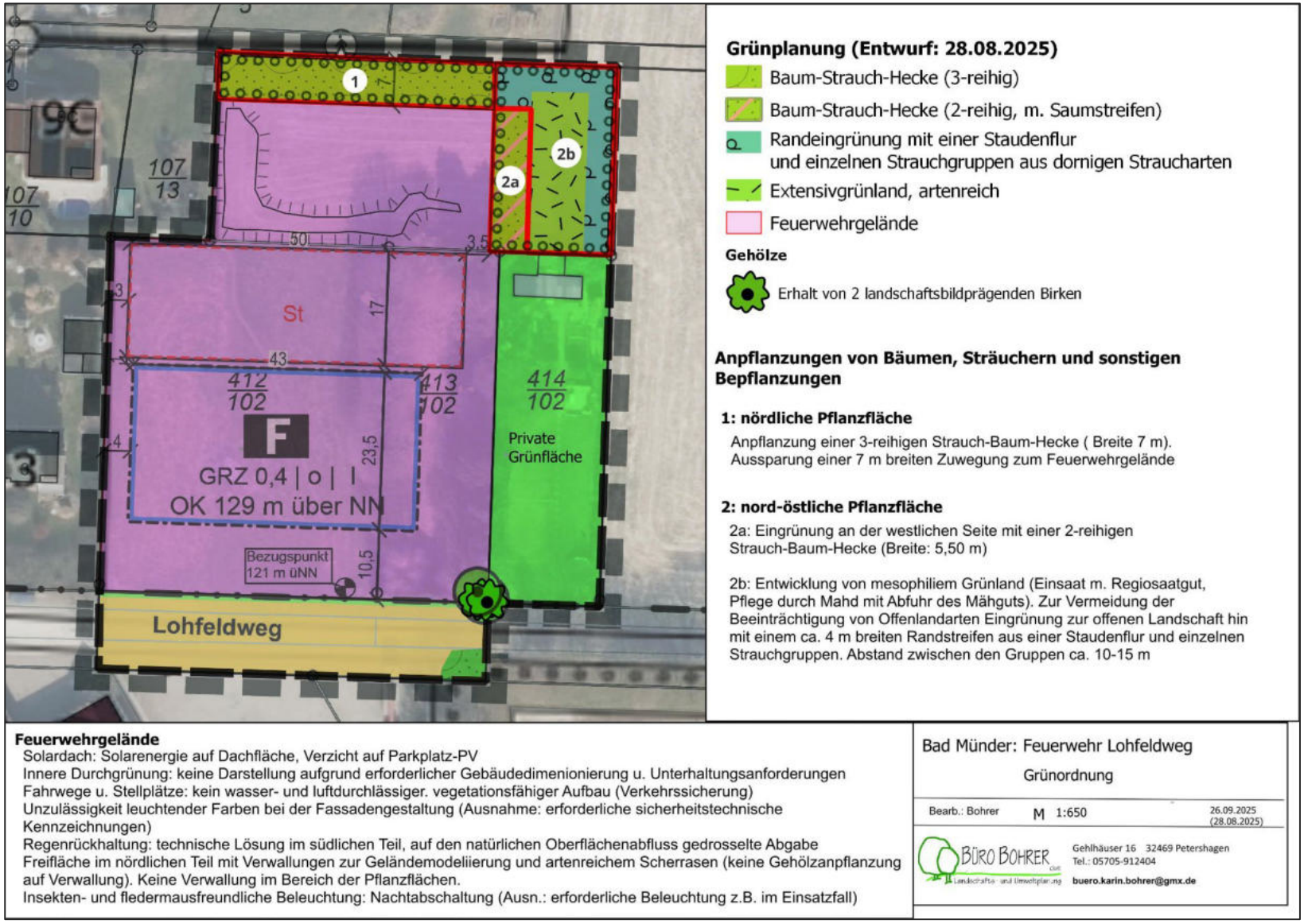

Karte Grünordnung

Biotoptypen im Plangebiet

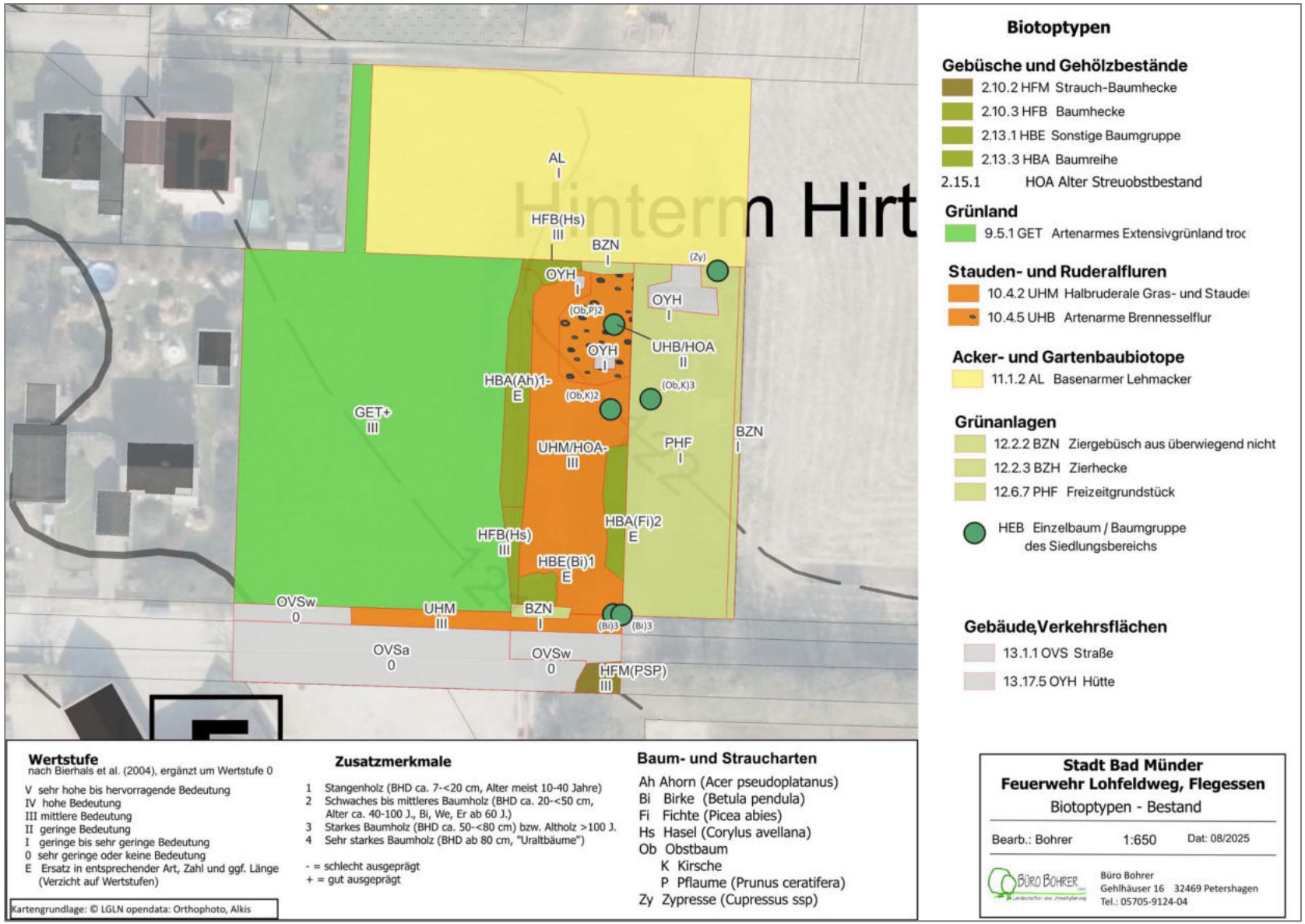

Karte Biotoptypen

(Biotoptypen-Kartierung nach v. Drachenfels 2021, Wertstufen nach v. Drachenfels 2024)

Stadt Bad Münder

Bauleitplanung Feuerwehr - Lohfeldweg, Flegessen

88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
Grundlagenermittlungen
2025

Stand: 25.09.2025

BÜRO BOHRER
Büro für Landschaftsarchitektur GbR

Stadt Bad Münder

88. Änderung Flächennutzungsplan, B-Plan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“ in Flegessen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
mit faunistischen Grundlagenerfassungen, Biotoptypenkartierung

Auftraggeber:

Stadt Bad Münder
Obertorstr. 1/3
31848 Bad Münder
Tel.: 05042 / 943-238
Fax.: 05042 / 943-155

Verfasser:

Karin Bohrer *Dipl. Ing, Dipl. Biol.*

Landschaftsarchitektin

Bearbeitung:
Dipl. Ingl, Dipl. Biol. Karin Bohrer
Dipl. Biol. Lothar Meckling
Fledermäuse:
Dipl. Ing. Sandra Meier, Büro Echolot, Zweigstelle Minden

Petershagen, den 25.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung ... 1
1.1 Planung ... 1
1.2 Aufgabenstellung ... 3

2. Bestanderfassungen ... 4
2.1 Avifauna ... 4
2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna ... 4
2.1.2 Ergebnis Avifauna ... 5
2.2 Fledermäuse ... 9
2.2.1 Methode Fledermaus-Erfassung ... 9
2.2.2 Ergebnis Fledermäuse ... 9
2.3 Biotoptypen im Plangebiet ... 12
2.3.1 Methode Biotoptypenkartierung ... 12
2.3.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet ... 13
2.3.3 Biotoptypen-Karte ... 22

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ... 23
3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 23
3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen ... 23
3.1.2 Datengrundlage ... 25
3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche ... 25
3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung ... 26
3.2.1 Vorprüfung ... 26
3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 29
3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ... 37
3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 37
3.3.2 CEF-Maßnahmen ... 39
3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 39

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 39
4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ... 39
4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ ... 41
4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele ... 42
4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ ... 42
4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche" ... 44
4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets ... 44
4.4.2 Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches und des Steinbachs ... 45
4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren ... 47
4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Lohfeldweg ... 47
4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren ... 47
4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen ... 48
4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ... 51
4.8 Ergebnis der Vorprüfung ... 51

5. Literaturverzeichnis 52

6. ANHANG 55

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland / Grünanlagen“ und „Acker“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten 55

6.2 Fledermäuse: Potenzielle Habitate und vorhabenbedingte Betroffenheit 65

6.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche.....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr....1
Abb. 2 Kanalplan mit Darstellung der Einleitungsstelle in den Flegesser Bach 2
Abb. 3 Avifauna Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen, 2025 8
Abb. 4 Biotoptypen im Plangebiet 22
Abb. 5 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Lohfeldweg“ 41
Abb. 6 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375).....42
Abb. 7 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets.....45
Abb. 8 Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs und des Flegesser Bachs 46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna.....4
Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten 5
Tab. 3 Übersicht der potenziell vorkommenden Fledermausarten und der jeweils betroffenen Lebensraum-Elemente 9
Tab. 4 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse) 32
Tab. 5 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten 48

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Planung

Für die Errichtung eines gemeinsamen, neuen Feuerwehrstandorts der Ortsteile Flegessen und Klein Süntel ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf am südöstlichen Rand von Flegessen, in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrstandort, geplant. Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland, Acker) genutzt. Das ebenfalls überplante Freizeitgrundstück im östlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche ist brach gefallen. Ebenfalls in den Bebauungsplan einbezogen wird das östlich angrenzende, noch genutzte Freizeitgrundstück, das als private Grünfläche festgesetzt wird, sowie der südlich angrenzende Lohfeldweg als Zuwegung. Die beiden Freizeitgrundstücke sind aktuell mit Gehölzen eingegrünt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,63 ha.

Aufgrund der baulichen Anforderungen an den Feuerwehr-Neubau kann die Gemeinbedarfsfläche zu 60 % versiegelt werden, maximal mit Nebenanlagen zu 80%. An der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebiets sind Eingrünungen sowie eine Fläche zum Ausgleich von Eingriffen vorgesehen.

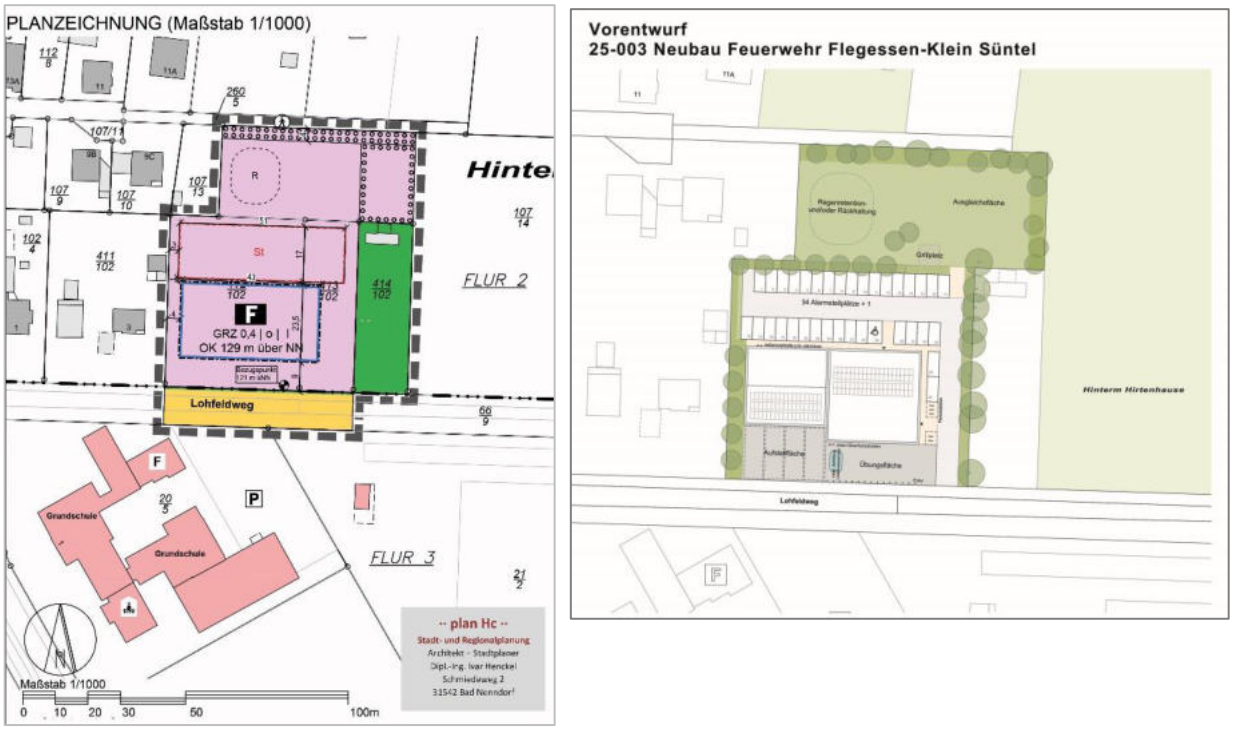

Abb. 1 **Bebauungsplan Nr. 8.7 (Entwurf) und Hochbau-Entwurf der Feuerwehr (Quelle: PlanHC, Stand 21.07.2025, Stadt Bad Münder, Stand: 02-07.2025)**

Das Gelände steigt in nördliche Richtung an. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind ein Bodenabtrag und Umlagerungen erforderlich. Geplant ist, ein Teil des anfallenden Bodens im nördlichen Teil des Plangebiets zur Geländemodellierung unterzubringen.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll im südlichen Teil des Plangebiets in einer unterirdischen Zisterne zurückgehalten und zur Vermeidung erhöhter Abflüsse gedrosselt an die Kanalisation abgegeben werden.

Dabei wird die Zisterne so dimensioniert, dass der natürliche Oberflächenabfluss von 10 l/(s*ha) nicht überschritten wird. Bezogen auf das Plangebiet bedeutet das eine maximale Abgabe von 4,728 l/(s*ha) in den im Lohfeldweg verlaufenden Regenwasserkanal[1].

Vom Feuerwehrgelände aus erfolgt die Einleitung in den im Lohfeldweg liegenden Regenwasserkanal. Dieser führt über die Flegesser Straße zum Kreuzungspunkt mit dem Flegesser Bach, wo sich auch die Einleitungsstelle in das Gewässer befindet, vgl. Abb. unten.

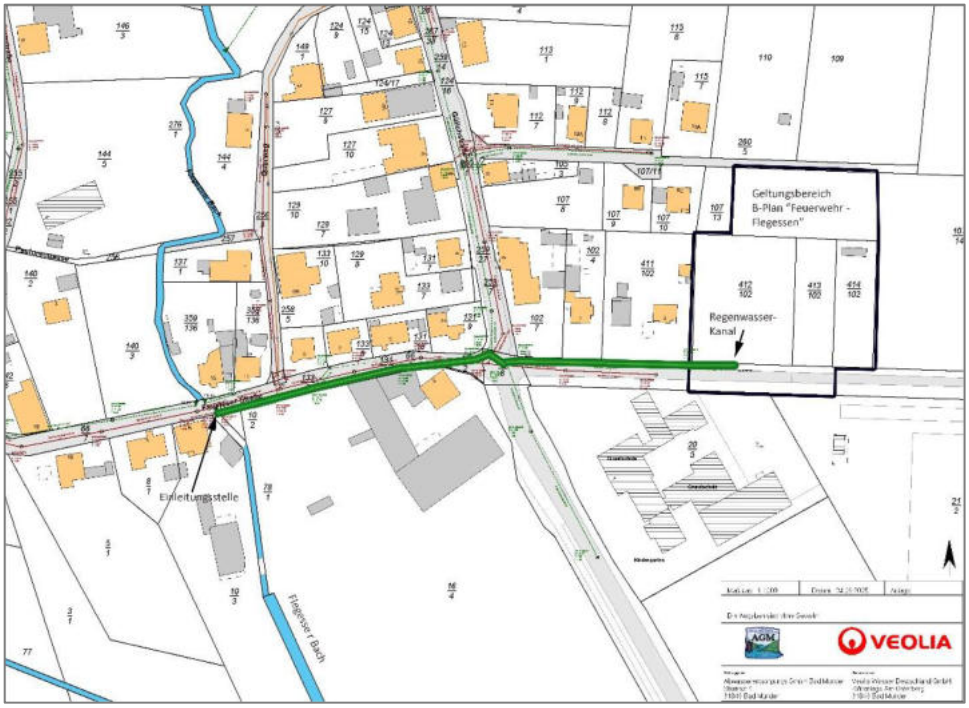

Abb. 2 Kanalplan mit Darstellung der Einleitungsstelle in den Flegesser Bach

(Quelle: Veolia Wasser Deutschland GmbH, Herr Knebel. Eigene Hervorhebung des verwendete Regenwasserkanals sowie Einzeichnung der Lage des Plangebiets).

[1] Zur Dimensionierung des natürlichen Oberflächenabflusses: Mail der uNB des Landkreises Hameln (Herr Kese) v. 22.07.2025

Zur Dimensionierung und der maximalen Einleitungsmenge in den Vorfluter / Regenwasserkanal: TAGED Ingenieurberatung, Telefonat m. Herrn Brimm v. 23.09.2025. Entsprechend der Kapazität des Kanalnetzes ist eine weitere Reduzierung der Einleitungsmenge möglich.

1.2 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.7 ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Bau GB durchzuführen, in der unter anderem die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorverträglichkeitsprüfung sind hierfür eine Grundlage. Zur Beurteilung dieser Belange wurden in 2025 Biotoptypen und Brutvögel erfasst sowie die Bedeutung der Flächen für Fledermäuse beurteilt (Quartierpotenzial, Nahrungshabitate, Leitlinien…).

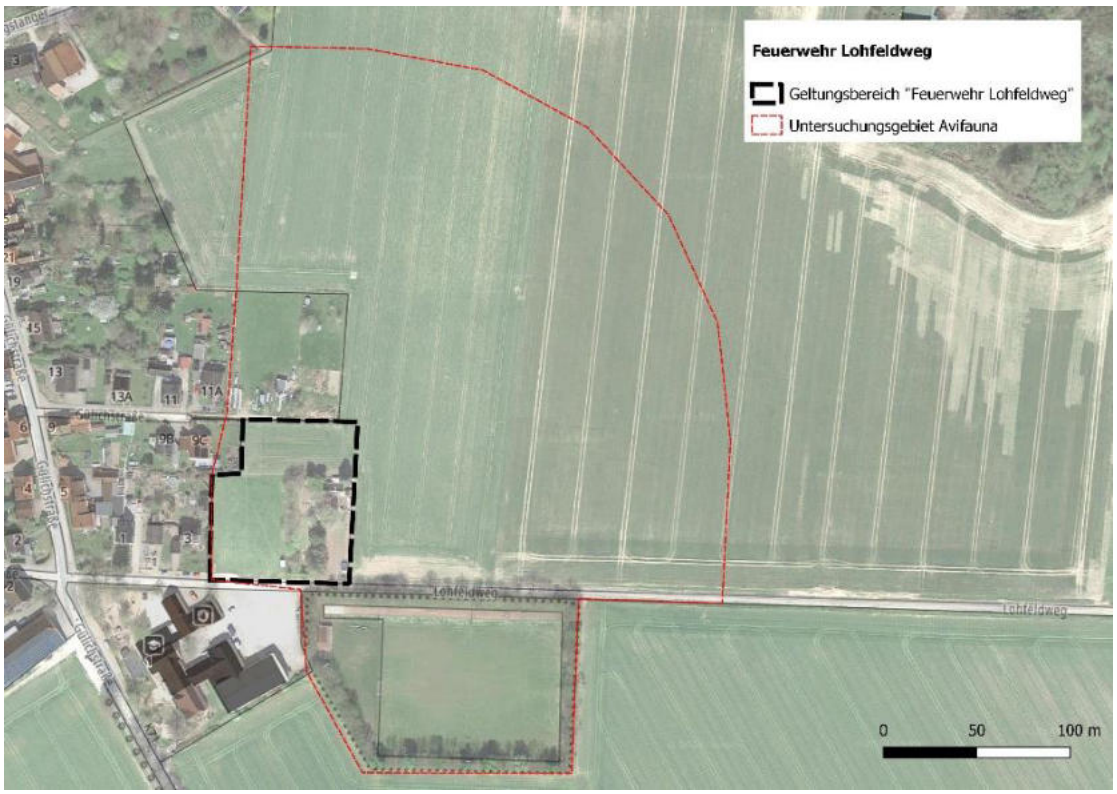

Abb. 3: Untersuchungsgebiet Avifauna, Fledermäuse
(Kartengrundlage © BKG basemap Web Raster, Luftbild © googlemaps)

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland. Biogeografisch liegt es in der kontinentalen Region (KON) Niedersachsens. In Bezug auf die Rote-Liste wird es der Region Hügel- und Bergland (H) zugeordnet.

2. Bestanderfassungen

2.1 Avifauna

2.1.1 Erfassungsmethode Avifauna

In 2025 wurde die Avifauna im Rahmen einer Revierkartierung an insgesamt 6 Terminen von Februar (Erfassung Rebhuhn) bis Anfang Juli erfasst (vgl. Methodenstandards in Südbeck et al. 2025).

Zur Erfassung der Reviere wurden alle revieranzeigenden Merkmale der beobachteten Arten wie z.B. Gesang, Revierkampf, Futtereintrag, Nestbau etc. in Tageskarten eingetragen und diese artbezogen ausgewertet.

Die Erfassung fand an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter
23.02.2025 18:15 – 19:00	7,5°C, windstill, klar Erfassung Rebhuhn m. Klangattrappe
11.04.2025 07:00 – 09:45	7°C, bedeckt, windstill
23.04.2025 08:15 – 10:15	10°C, sonnig, windstill

Datum	Wetter
03.05.2025 07:10 – 09:00	9°C , sonnig, windstill
20.05.2025 07:30 – 9:10	13°C, sonnig, windstill,
31.05.2025 07:15 – 08:30	17°C, heiter bis sonnig, windstill

Bei der Auswertung der Beobachtungen wurde Südbeck et al. (2025) gefolgt. Dabei werden zusätzlich zu den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weitere Einschränkungen gemacht, die die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten betreffen.

Der gesamte Brutbestand setzt sich aus den Revieren mit Brutverdacht oder Brutnachweis zusammen.

Bei Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Nahrungsgäste sind Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben.

2.1.2 Ergebnis Avifauna

Es wurden im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran angrenzend 19 Brutvogelarten festgestellt, davon 13 Arten, die im Untersuchungsgebiet brüteten (Brutbestand). 4 Arten wurden zwar in geeigneten Bruthabitaten festgestellt, jedoch besteht aufgrund einer nur einmaligen Feststellung kein Brutverdacht. 2 weitere Arten traten lediglich als Nahrungsgast auf (Star, Turmfalke).

An gefährdeten, im Untersuchungsgebiet brütende Arten wurden Feldlerche, Bluthänfling, Star, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe festgestellt. Die Feldlerche besiedelt die Ackerflur östlich und nordöstlich des Plangebiets. Der Bluthänfling wurde mit insgesamt 3 Brutpaaren in den Gehölzen am Sportplatz festgestellt. Im Bereich der Grundschule und der Feuerwehr wurden Rauschwalbe, Mehlschwalbe sowie Star als Brutvögel festgestellt. Der Star brütet mit einem Brutpaar auch im Plangebiet, im Bereich der Gebäude auf der privaten Grünfläche.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

Art		Rote Liste[2]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung	Lebensraumtyp	Bemerkung
		D	NDS	H							
Arten der Roten Liste											
Hä	Bluthänfling	3	3	3		**3**	1	2	1	O, S	Brutvogel im Bereich der Gehölze um den Sportplatz, darunter ein Brutnachweis mit Jungen. Eine Brutzeitfeststellung im südlichen Teil der Gehölze auf der westlichen Freizeitfläche.
Fl	Feldlerche	3	3	3		**6**		6	1	O	Brutvogel in der Ackerflur zwischen Plangebiet und Schützenhaus bzw. Biogasanlage, davon 3 Brutpaare und 1 Brutzeitfeststellung außerhalb des UG
S	Star	3	3	3		**2**		2		W,O,S	1 Brutpaar im Bereich der Gartenhütte auf dem westlichen Freizeitgrundstück, 1 Brutpaar im Bereich des jetzigen Feuerwehrhauses südlich des Plangebiets. Nahrungsgast auf der beweideten Grünlandfläche nördlich des Plangebiets

[2] Rote Liste:

D (Deutschland): Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. : Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung von 2021

Niedersachsen: Thorsten Krüger & Knut Sandkühler (2022).: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021; Einstufung Niedersachen (NDS) und Region Hügel- und Bergland (H)

Art		Rote Liste[2]			Schutz	Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfest-feststellung	Lebensraum-typ	Bemerkung
		D	NDS	H							
M	Mehlschwalbe		3	3		**8**	8			S	Brutvogel an den Schulgebäuden südlich des Plangebiets
R	Rauchschwalbe		3	3		**2**	2			S,O	
Arten der Vorwarnliste											
Fe	Feldsperling	V	V	V		**1**		1		O,S	Brutvogel in der Baum-Strauch-Hecke um den Sportplatz
Sti	Steglitz	*	V	V		**3**		3		O,S	
Gs	Grauschnäpper	V	V	V	§	**1**		1		S,W	
Nicht gefährdete Arten											
A	Amsel	*	*	*		**2**		2		W,S	
B	Buchfink	*	*	*		**2**		2		W,S	
Bm	Blaumeise	*	*	*		**2**		2		W,S	
Ba	Bachstelze	*	*	*							Nahrungsgast auf dem Acker östlich des Plangebiets
F	Fitis	*	*	*					1	O,S	
Gf	Grünfink	*	*	*		**2**		2		O,S	
H	Haussperling	*	*	*		**4**	3	1		S	Brutvogel im Bereich des jetzigen Feuerwehrhauses südlich des Plangebiets und im Bereich der abgestellten Maschinen auf der Grünlandfläche nördlich des Plangebiets
Hr	Hausrotschwanz	*	*	*		**1**		1	2	S	
K	Kohlmeise	*	*	*		**3**		3		W,S	
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	*		**5**		5		W,O,S	
Rk	Rabenkrähe	*	*	*		**1**		1		O,S	
Rt	Ringeltaube	*	*	*		**3**		3		W,S	
Wd	Wacholderdrossel	*	*	*		**1**		1		O,S	
Z	Zaunkönig	*	*	*		**3**		3		S,W	
Zi	Zilpzalp	*	*	*		**1**		1		W,S	

Brutvogel-Status:

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend
Brutnachweis = sicher brütend
Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis
Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Berg- und Hügelland (H), Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
1	Vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	Stark gefährdet	*	Nicht gefährdet
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

Schutz

Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL besonders geschützt. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „Streng geschützt“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

Lebensraumtyp:

(Quelle: T. KRÜGER & M. NIPKOW (2015) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten“, 8. Fassung, Stand 2015

- G Binnengewässer
- K Küste
- M Moore/ Verlandungszonen
- O Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland
- S Siedlungen
- T Trockenbiotope/ Sonderstandorte
- W Wälder
- k.A. keine Angabe

Die Lage der nachgewiesenen Reviere ist in der folgenden Karte „Avifauna Brutbestand“ dargestellt.

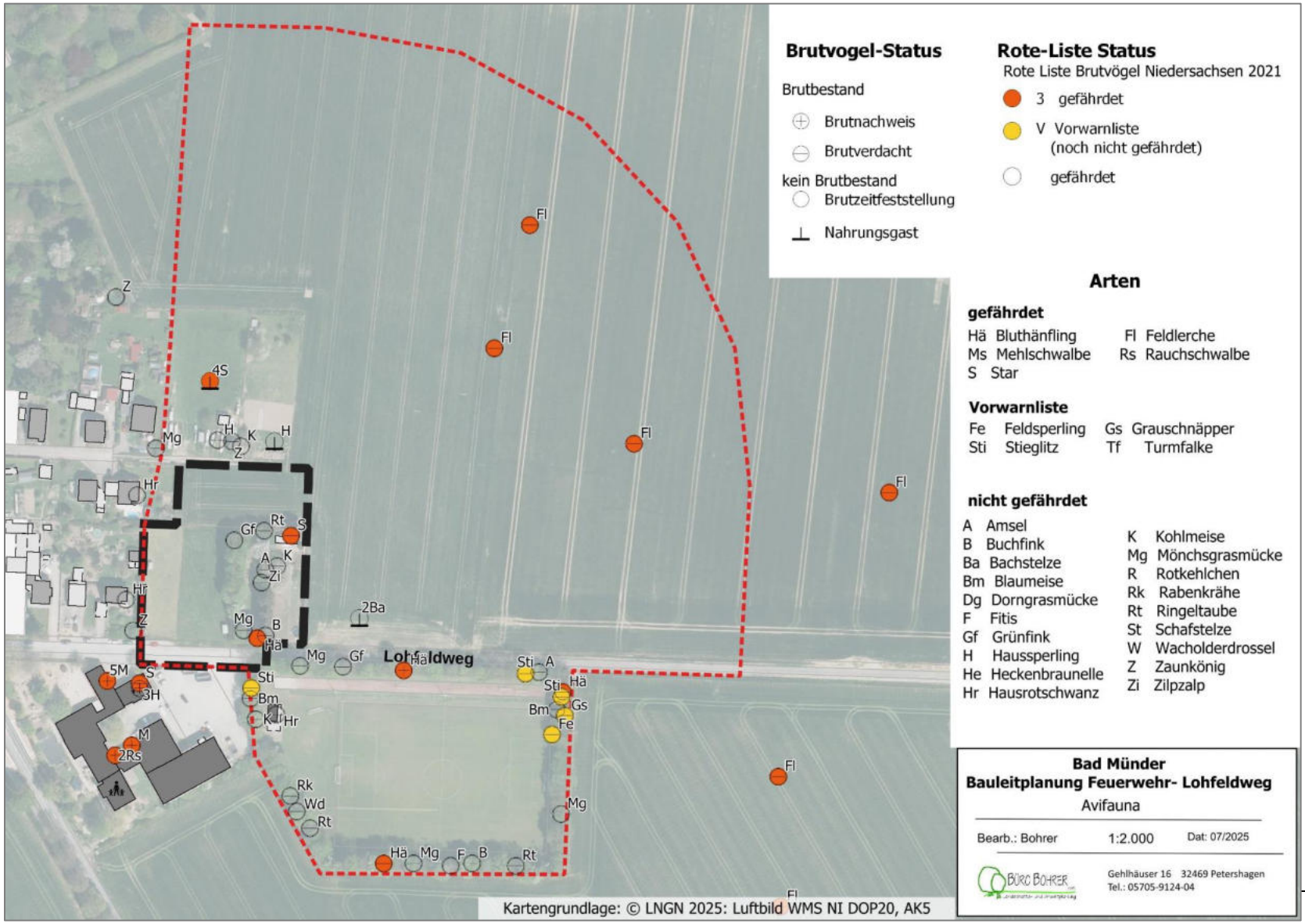

Abb. 3 Avifauna Feuerwehr Lohfeldweg, Flegessen, 2025

(Kartengrundlage: © LNGN wms AKR, Luftbild: © LGLN wms orhtophoto)

2.2 Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse wurde von dem Büro Echolot, Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung, Frau Sandra Meier (Zweigstelle Minden) durchgeführt. Der Bericht ist im Anhang beigefügt.

2.2.1 Methode Fledermaus-Erfassung

Auf der Grundlage eines Begangs zur Begutachtung der überplanten Fläche und der angrenzenden Umgebung am 20.03.2025 und der Aufnahme potenzieller Fledermaus-Habitate wurde vor dem Hintergrund potenziell vorkommender Fledermausarten eine mögliche Betroffenheit abgeschätzt.

Die Untersuchung und Beurteilung wurde vorgenommen für das auf diese Artengruppe spezialisierte Büro Echolot, Zweigstelle Minden, Frau Sandra Meier (s. Anhang).

2.2.2 Ergebnis Fledermäuse

Das Plangebiet hat eine potenzielle Bedeutung für Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse. Jedoch sind keine potenziellen Quartierstrukturen betroffen und auch keine essentiellen Leitstrukturen oder essentiellen Nahrungshabitate. Daher konnte auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden.

Tab. 3 Übersicht der potenziell vorkommenden Fledermausarten und der jeweils betroffenen Lebensraum-Elemente

(vgl. Meier 2025, im Anhang)

- = essenzielle Funktion ausgeschlossen, (x) = Funktion möglich, aber nicht essenziell
xx = essenzielle Funktion möglich. SQ = Sommerquartier (SQ_E = nur für Einzeltiere), WQ = Winterquartier
BQ = Balzquartier

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
Breitflügelfledermaus	SQ, WQ in/an Gebäuden (häufig unter Dachziegeln), Einzeltiere auch in Baumquartieren, WQ auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in strukturreicher Offen- und Halboffenlandschaft, Grünland, Obstwiesen, Parkanlagen,	(+)	-	-	-	-	Geringe Bedeutung der Grünlandfläche als potenzielles Teilnahrungshabitat

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
	Siedlung, auch über beleuchteten Verkehrs-/Gewerbeflächen und in Wäldern						
Zwergfledermaus	SQ, WQ: überwiegend an Gebäuden/Bauwerken, aber auch Baumquartiere, WQ auch in Felsspalten, Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, strukturierten Landschaften und Wäldern, bei der Jagd an Strukturen gebunden	-	SQ_E	-	(x)	(x)	Potenzielle Funktion des Hühnerstalls für einzelne Fledermäuse als temporäres Quartier (z.B. unter der Dachpappe), geringe Bedeutung Die Gehölze auf dem westlichen Freizeitgrundstück, insbesondere die Baumreihe am Zaun und an der westlichen Grenze sowie die Gehölze entlang des Sportplatzes besitzen eine geringe Bedeutung als potenzielle Teilnahrungshabitate für Zwergfledermäuse. Das östliche Freizeitgrundstück wird als potenzielles Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Zwergfledermäuse eingestuft.
Fransenfledermaus	SQ in Bäumen, Gebäuden, Bauwerken und Viehställen, WQ unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen, auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern sowie in strukturierter Landschaft mit Hecken und Baumbeständen	-	SQ_E	-	(x)	(x)	Potenzielle Funktion des Hühnerstalls für einzelne Fledermäuse als temporäres Quartier (z.B. unter der Dachpappe), geringe Bedeutung Die Gehölze auf dem westlichen Freizeitgrundstück, insbesondere die Baumreihe am Zaun und an der westlichen Grenze sowie die Gehölze entlang des Sportplatzes besitzen eine Bedeutung als potenzielle Teilnahrungshabitate für an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten. Im Bereich des Plangebiets wird die Bedeutung jedoch als gering eingeschätzt.
Kleine Bartfledermaus	SQ in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), WQ überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen	-	SQ_E	-	(x)	(x)	

Fledermausart	Lebensraumansprüche	Acker-, Grünland-Fläche im Plangebiet	Freizeitgrundstücke mit Hütten im Plangebiet			Angrenzende Gehölzreihen am Sportplatz	Bemerkungen
		Quartier Leitlinie Nahrungshabitat	Quartier	Leitlinie	Nahrungshabitat		
Große Bartfledermaus	SQ in Spaltenquartieren, überwiegend aus Holz, an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), WQ überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch Felsspalten, Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer	-	SQ_E	-	(x)	(x)	

2.3 Biotoptypen im Plangebiet

2.3.1 Methode Biotoptypenkartierung

Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2021[3]). Die Angaben zur Wertigkeit (Wertstufe), zur Roten-Liste sowie zur Schutzwürdigkeit sind – soweit nicht anders angegeben - aus v. Drachenfels (2024)[4].

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen fanden am 28.03.2025, 18.04.2025 und 22.08.2025 statt.

Baum- und Heckenschutz in der Stadt Bad Münder[5]: Im gesamten Gebiet der Stadt Bad Münder, d.h. sowohl im Innenbereich gem. § 33 BauGB u. § 34 BauBG als auch im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind - mit Ausnahme von Koniferen, Obstbäumen, Waldflächen und Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien - folgende Bäume und Hecken geschützt:

a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
b. Süntel-Buchen.
c. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
d. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
e. Baumgruppen, wenn sie in einer Gruppe von mind. fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder eine Höhe von mind. jeweils 2,50 m besitzen und mind. ein Baum einen Stammumfang von 80 cm hat.
f. freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und /oder Eiben ab einer Länge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. auf den Stock setzen) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
g. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

[3] DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

[4] v. Drachenfels (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 2/2024.

[5] Stadt Bad Münder (1997): Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestanes für das Gebiet der Stadt Bad Münder am Deister. 1. Änderung: Anlage Nr. 1 zur Verwaltungsvorlage Nr- 57/2018

2.3.2 Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet

2.3.2.1 Gebüsche und Gehölzbestände

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)			ca. 28 m²
Wertstufe:	III	mittlere Bedeutung	
Schutz:	Baum- und Heckenschutzsatzung (geschützt als Teil einer längeren Heckenstruktur)	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Teil der den Sportplatz umgebenden Strauch-Baumhecke.

Arten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Einfriedung des Freizeitgrundstücks			ca. 49 m²
Wertstufe:	III	mittlere Bedeutung	
Schutz:	Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung, da zu kurze Abschnitte u. keine freiwachsende Hecke	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Teile der Einfriedung des Freizeitgrundstücks

Arten:

Im nördlichen Abschnitt: Hasel (*Corylus avellana*)

Im südlichen Abschnitt: Forsythie (*Forsythia × intermedia* Zabel), Essigbaum (*Rhus typhina*), Hasel (*Corylus avellana*)

2.13.3 Baumreihe (HBA) Zusatzmerkmale: 1 Stangenholz (BHD ca. 7-<20 cm) - schlechte Ausprägung (sehr enger Stand)			ca. 128 m²
	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	- Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da keine Heckenstruktur und Stammumfang < 80 cm	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Die Baumreihe grenzt die westliche, brachliegende Freizeitparzelle zur angrenzenden Grünlandfläche hin ab. Sie besteht aus einer durchgewachsenen, eng gepflanzten Ahorn-Reihe.

Arten:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

2.13.3 Baumreihe (HBA) Zusatzmerkmale: 2 schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20-<50 cm) Fi Fichte			ca. 59 m²
	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	-	Gefährdung: (Rote Liste)	3

	Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da keine Laubbäume (Koniferen)		

Beschreibung:

Fichtenreihe zwischen den beiden Freizeitgrundstücken

Arten:
Gemeine Fichte (*Picea abies*)

2.13.1 Sonstige Baumgruppe (HBE)			ca. 27 m²
Wertstufe:	E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).	
Schutz:	- Kein Schutz über die Baum- und Heckenschutzsatzung da Stammumfang < 80 cm	Gefährdung: (Rote Liste)	3

Beschreibung:

Vermutlich über Sukzession aufgewachsene Birken-Gruppe im südlichen Teil des westlichen Freizeitgeländes.

Arten:

Sandbirke (*Betula pendula*)

2.3.2.2 Grünland

<table>
<tr><td colspan="3">9.5.1 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
<u>Zusatzmerkmale:</u>
+ gute, kennartenreiche Ausprägung</td><td>ca. 2.195 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>III</td><td colspan="2">Mittlere Bedeutung</td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td colspan="2">-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>3d

d= entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium</td></tr>
</table>

<u>Beschreibung</u>:

Grünlandfläche im südwestlichen Teil des Plangebiets

<u>Arten:</u>

Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Gewöhnliche Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Auf der Fläche wurde die Wildbienenart *Halictus scabiosae* auf Wiesen-Pippau pollen- und nektarsammelnd festgestellt (Foto unten rechts). Die Art ist polylektisch. Die Nester werden in selbstgegrabenen Hohlräumen, bevorzugt auf vegetationsfreien Stellen, angelegt, z.B. auf den Trampelpfaden, die die Fläche durchziehen. Die Art ist in Deutschland nicht gefährdet (Westrich et al. 2011).

2.3.2.3 Stauden- und Ruderalfluren

<table>
<tr><td colspan="3">10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
<u>Zusatzmerkmale:</u>
- schlechte Ausprägung auf dem Freizeitgrundstück aufgrund von Beschattung</td><td>ca. 608 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>III</td><td>Mittlere Bedeutung
Keine Herabstufung der Wertigkeit der Ruderalflur auf dem Freizeitgrundstück, da noch immer artenreich</td><td></td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td colspan="2">-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>3d
d= entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium</td></tr>
<tr><td colspan="5"><u>Beschreibung</u>

Randstreifen entlang des Lohfeldwegs
<u>Arten:</u>
Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Gewöhnliche Schafgarbe (Achillea millefolium), Brennessel (Urtica dioica)

Durch Nutzungsaufgabe entstandene Staudenflur auf dem westlichen Freizeitgrundstück.
<u>Arten:</u>
Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Rote Straußgras (Agrostis capillaris), Wiesen-Pippau (Crepis biennis), Gundermann (Glechoma hederacea), Tüpfel-Johanniskraut (Hypericum perforatum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Magerwiesen-Margerite (Leucanthemum vulgare), Gemeine Nachtkerze (Oenothera biennis), Weg-Rauke (Sisymbrium officinale)</td></tr>
</table>

10.4.5 Artenarme Brennesselflur (UHB)				ca. 143 m²
Wertstufe:	II	Geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Brennesselflur auf eutrophiertem Standort im Bereich der ehemaligen Hühnerhaltung auf dem westlichen Freizeitgrundstück

Arten:

Brennessel (*Urtica dioica*)

2.3.2.4 Acker- und Gartenbau-Biotope

11.1.2 Basenarmer Lehmacker (AL)				ca. 1.593 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Ackerfläche im nordöstlichen Teil des Plangebiets

2.3.2.5 Siedlungsbiotope

12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)				ca. 30 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Thuja-Gebüsch (*Thuja occidentalis*) an der nördlichen und südlichen Grenze des westlichen Freizeitgrundstücks

12.2.3 Zierhecke (BZH)				ca. 51 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Geschnittene Formhecke an der östlichen Grenze des östlichen Freizeitgrundstücks

Arten:

Eibe (*Taxus baccata*), Abendländischer Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)

12.6.7 Freizeitgrundstück (PHF)				ca. 769 m²
Wertstufe:	I	Geringe bis sehr geringe Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung

Freizeitgrundstück: mit Nutzgarten, Zierrasen, Spielgeräten, Poolbecken, etc.

2.3.2.6 Gebäude und Verkehrsflächen

13.17.5 Hütte (OYH)				ca. 66 m²
		davon auf dem brachliegenden Freizeitgrundstück		ca. 13 m²
Wertstufe:	I	Von geringer bis sehr geringer Bedeutung		
Schutz:	-		Gefährdung: (Rote Liste)	-

Beschreibung:

Gartenhütten in Bereich des brachgefallenen Freizeitgrundstück und des noch genutzten Freizeitgrundstücks.

<table>
<tr><td colspan="3">13.1.1 Straße (OVS)
<u>Zusatzmerkmale:</u>
a Asphalt w wassergebundene Decke (Schotter)</td><td>ca. 539 m²</td></tr>
<tr><td>Wertstufe:</td><td>I</td><td colspan="2">Von geringer bis sehr geringer Bedeutung</td></tr>
<tr><td>Schutz:</td><td colspan="2">-</td><td>Gefährdung: (Rote Liste)</td><td>-</td></tr>
<tr><td colspan="5">Beschreibung:

Lohfeldweg: im östlichen Teil als geschotterter Weg. Im Bereich der Schule und des Feuerwehrhauses asphaltiert.

 </td></tr>
</table>

2.3.3 Biotoptypen-Karte

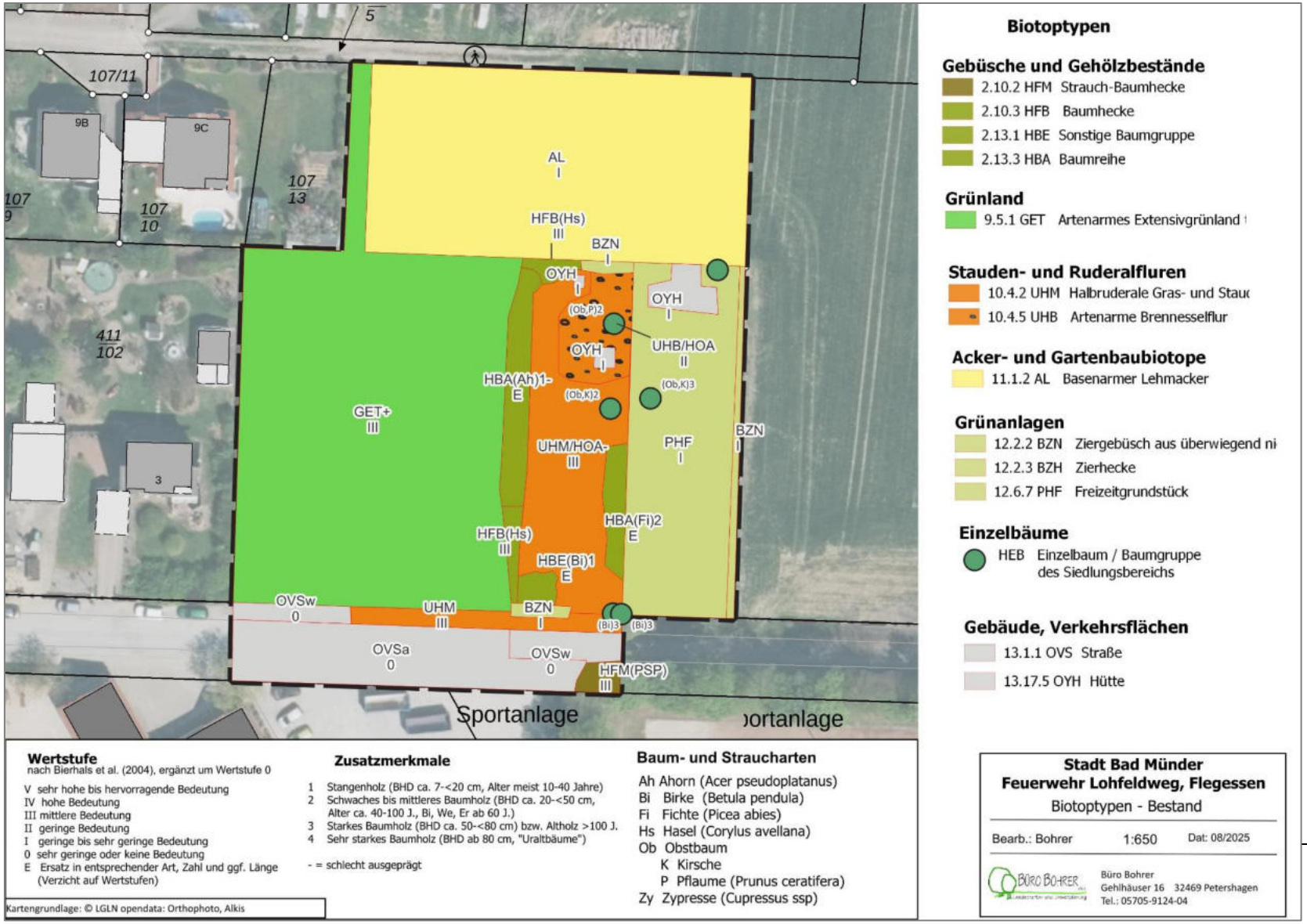

Abb. 4 Biotoptypen im Plangebiet

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Grundlagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

3.1.1 Darstellung der für die Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgrundlagen

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ((§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen).

Sonderregelungen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher bei Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Unzulässigkeit und Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Umweltschadensrecht

Ein Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG i.V. m. § 19 BNatSchG) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

3.1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienten:

- Erfassung der Avifauna in insgesamt 2 Begängen von Februar bis Ende Mai 2025
- Erfassung potenzieller Fledermaus-Habitate, vgl. Meier (2025) im Anhang
- Erfassung der Biotoptypen in insgesamt 3 Begehungen von März bis August 2025
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

3.1.3 Geschützte Biotope, faunistisch wertvolle Bereiche

Geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor, s. Biotoptypenkartierung.
Faunistisch wertvolle Bereiche, z.B. für Brut- und Rastvögel oder für weitere Arten, finden sich im Plangebiet oder im Umfeld nicht (Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff: 26.08.2025).

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend wird überschlägig beurteilt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Für die Arten, für die ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse.

3.2.1.1 Artenspektrum

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Brutvogelarten als Brutbestand nachgewiesen (vgl. Kap. Avifauna):

- Gefährdete Arten
  Brutbestand: Bluthänfling, Feldlerche, Star
  Brutbestand angrenzend an UG (Schulgebäude, Feuerwehr): Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star

- Nicht gefährdete Arten (Vorwarnliste)
  Brutbestand: Feldsperling, Grauschnäpper, Stieglitz,

- Sonstige nicht gefährdete Arten
  Brutbestand: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

  Brutzeitfeststellung: Bachstelze, Fitis

Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich i.d.R. um Arten, die nur einmal im UG in einem potenziellen Bruthabitat festgestellt wurden und die daher als Brutbestand nicht bestätigt werden konnten. Da die Vorkommen nicht bestätigt sind und die Nahrungshabitate der nachgewiesenen nicht essentiell für die Vorkommen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gastvogelarten und der nicht bestätigten Brutvogel-Reviere nicht gegeben. Daher beschränken sich die weiteren Prüfungen auf die als Brutbestand nachgewiesenen Arten.

Säugetiere

Potenziell können folgende Arten im Vorhabengebiet oder im Umfeld davon vorkommen:

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus

Potenziell vorkommende, weitere europarechtlich geschützte Arten

Ein Abgleich der in den Habitatkomplexen Gehölze, Grünland, Acker und Ruderalfluren in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert Jan. 2015) mit den spezifischen Habitatansprüchen und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet ergab keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten. Vieler dieser Arten besitzen räumlich sehr begrenzte Vorkommen in Niedersachsen oder sehr spezielle Habitatansprüche, die im Plangebiet nicht vorzufinden sind.

Im Ergebnis ist mit dem Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.

3.2.1.2 Auswirkungen der geplanten Bebauung

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

Baubedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Tötung von Fledermäusen bei den Arbeiten zur Baufeldfreiräumung (-> Fällung der Gehölze, Entfernung der Gartenhütten)	**Fledermäuse:** -> Die Gehölze auf dem Freizeitgrundstück im Bereich der geplanten Feuerwehrfläche besitzen keine potenzielle Bedeutung als Quartierstandort. Daher ist hier auch nicht der Tötung von Fledermäusen bei der Fällung zu rechnen -> Der Hühnerstall auf dem Freizeitgelände besitzt eine geringe, potenzielle Bedeutung als Quartier für einzelne Fledermäuse. Daher können hier beim Abriss Tiere getötet werden. Betroffene Arten: Zwergfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus
Abendliche Beleuchtung der Baustelle	**Fledermäuse:**

	Potenzielle Störung des überplanten Freizeitgrundstücks als Nahrungshabitat von Zwergfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, jedoch keine Leitlinien-Funktion betroffen.
Tötung von Brutvögeln bei der Fällung von Gehölzen	**Brutvögel:** Bei einer Fällung in der Brutzeit sind folgende Arten betroffen: Amsel, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	**Betroffene Arten**
Verlust von Nahrungsraum	Keine Betroffenheit: Im Plangebiet befinden sich keine Nahrungshabitate betroffener Brutvogel- oder Fledermaus-Arten , die für die entsprechenden Vorkommen sind.
Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	**Brutvögel**: Gehölzbewohnende, nicht gefährdete Arten: Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgras-mücke, Ringeltaube, Zilpzalp. Der ebenfalls nachgewiesene Bluthänfling konnte im Plangebiet nicht als Brutbestand bestätigt werden (nur Brutzeitfeststellung). Die bestätigten Vorkommen in der Strauch-Baum-Hecke um den Sportplatz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Betroffene Offenlandarten mit einer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen (Kulissenwirkung): Feldlerche **Fledermäuse: Verlust von potenziellen Quartieren mit verschiedenen Funktionen** <u>temporäre Quartiere für Einzeltiere:</u> im Bereich des Hühnerstalls können temporäre Quartiere von Einzeltieren von Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Bartfledermaus und von Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. <u>Sommerquartier:</u> Mit dem Vorkommen von Wochenstubenquartieren ist im Plangebiet nicht zu rechnen. <u>Balzquartier, Winterquartier</u>: Mit dem Vorkommen von Balz- oder Winterquartieren ist im Plangebiet nicht zu rechnen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffene Arten
Lärm- und Lichtimmission: Insbesondere Beleuchtung der Betriebsfläche der Feuerwehr und angrenzender Nahrungshabitate am Lohfeldweg	**Brutvögel**: Keine Betroffenheit **Fledermäuse**: Störung von Leitlinien: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr Störung von Nahrungshabitaten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr Erläuterungen: Bei Arten mit einer Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf Transferflügen können potenziell vorkommende Leitlinien beeinträchtigt werden. Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von Arten, die auch in ihren Nahrungshabitaten empfindlich gegenüber Lichtimmissionen sind, vgl. Meier 2025 (i. Anhang).

3.2.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.2.2.1 Auslösung der Zugriffsverbote bei europarechtlich geschützten Arten (Vorprüfung)

Tötung von europäisch geschützten Arten (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Brutvögel: Durch die Fällung von Gehölzen auf der Vorhabenfläche während der Brutzeit ist mit der Tötung von Nestlingen in Gehölzen brütender Vogelarten zu rechnen. Betroffen sind folgende Arten:
Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp.

Fledermäuse: Durch die Entfernung der als Hühnerstall genutzten Hütte im Bereich des überplanten Freizeitgrundstücks können einzelne Individuen folgender Fledermäuse getötet werden:
Zwergfledermaus, Große oder Kleine Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus.

Erhebliche Störungen (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge von z.B. Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden[6]. Eine Zerstörung von Lebensräumen, wie z.B. eine Verkleinerung von Jagd- und Nahrungshabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten kann ebenfalls eine Störung darstellen[7].

Jedoch fällt nicht jede störende Handlung unter das Verbot, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Brutvögel: Für die nachgewiesenen Brutvogelarten, die regelmäßig im Siedlungsraum oder in siedlungsnahen Offenlandbereichen vorkommen, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Diese Arten sind gegenüber Bewegung, Lärm oder Licht wenig störungsempfindlich.

Fledermäuse: Die Strauch-Baumhecke um den Sportplatz besitzt eine potenzielle Funktion als bedeutendes Nahrungshabitat lichtempfindlicher Fledermausarten (Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, vgl. Voigt et. al. 2019). Wenn Beleuchtung auf diese Stauch-Baumhecke fällt, ist eine erhebliche Störung der betroffenen Arten möglich.

[6] LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009); https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

[7] Vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: RN 230
Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs in Natur und Recht 29 (10): 642 – 649. S. 644

Verlust von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Bebauung kommt es zu dem Verlust und zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen brütender Vogelarten. Betroffen sind die Arten Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Die **Feldlerche** brütet zwar nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch in der daran angrenzenden Ackerflur. Feldlerchen legen Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen an, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Auch wenn es aufgrund von Änderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Revierverschiebungen kommen kann, besteht regelmäßig Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird daher das gesamte Revier abgegrenzt (MUNLV & FÖA 2021). Beispielsweise kann in der Region Hannover von einer durchschnittlichen Reviergröße von 5 ha ausgegangen werden (Region Hannover 2018). Da die Feldlerche von einzelnen baulichen Anlagen oder von dichten, kulissenwirksamen Baumstrukturen einen Abstand von ca. 100 m hält, wird die so gemiedene Zone als Bruthabitat entwertet. Zu Gebüschreihen und niedrigen Hecken werden demgegenüber Abstände von ca. 25 m gehalten.

Fledermäuse: Durch den Wegfall der als Hühnerstall genutzten Hütte auf dem Freizeitgrundstück können potenziell temporäre Quartiere von Einzeltieren der Arten Zwergfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus und Fransenfledermaus betroffen sein.
Von einer Betroffenheit essentieller Quartiere mit Wochenstuben-, Balz- oder Winterquartierfunktion kann jedoch nicht ausgegangen werden.

3.2.2.2 Art-zu-Art-Betrachtung

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sein. Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. In diesem Schritt wird geprüft, wo die Lebensstätten der betroffenen Arten sind, zu welcher Jahres- oder Tageszeit und über welche Wirkfaktoren eine Betroffenheit auftritt und welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die Verbotstatbestände abzuwenden.

Mit der folgenden Tabelle erfolgt eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der betroffenen Arten. Anschließend wird geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Tab. 4 Vorkommende Vogel- und Fledermausarten, Abschätzung der Betroffenheit (Art-zu-Art-Analyse)
(Erläuterungen am Ende der Tabelle)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel										
Feldlerche	•		3	3	U	k.A.	Brutvogel in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont u. mit offenen Bodenstellen bzw. abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation Hält zu Wald- u. Siedlungsfläche einen Abstand v. mind. 60-120 m, zu Baumreihen u. Hochspannungsleitungen 100 m (NLWKN 2011, FÖA 2021) Reviertreue	3 Brutpaare in der östlich angrenzenden Agrarlandschaft im Abstand von 100 – 150 m zum Plangebiet	**Während Bauphase**: keine **Anlagenbedingte Wirkung:** Beeinträchtigung von eines Brutpaares in der Ackerflur bei Entwicklung hochwüchsiger Bäume und dichter, hochwüchsiger Gehölzbestände an der nordöstlichen und östlichen Grenze der Vorhabenfläche (Kulissenwirkung vom Baumreihen 100 m, von waldähnlichen, ca. 15 m hohen Gehölzrändern mind. 150 m, vgl. FÖA 2021)	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Eingrünung an der östlichen und nordöstlichen Grenze der Vorhabenfläche durch niedrige Gebüsche Verzicht auf dichte, hohe Gehölzentwicklungen im nordöstlichen Teil der Vorhabenfläche (Abstand zu den Feldlerchenrevieren mindestens 150 m) *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* **CEF-Maßnahmen:** Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

[8] Habitatansprüche Avifauna: aus Bauer et al.(2005), Glut v. Blotzheim (1994), LANUV Fachinformationssystem Artenschutz, NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Südbeck et al. (2015) , Habitatansprüche Fledermäuse: aus Dietz et al. (2007)

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp	•		*	*	-	-	Freibrüter in Gehölzbeständen im Siedlungsraum und in der freien Landschaft (Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen, Hecken) Nester werden jedes Jahr neu gebaut.	Brutvögel im Bereich der Gehölze auf der Vorhabenfläche	**Während Bauphase**: Tötung von Nestlingen bei Entfernung von Gehölzen in der Brutzeit **Anlagenbedingte Wirkung:** Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. **Betriebsbedingte Wirkung:** keine	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenreglung: keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit (Zeitraum 01.03. – 30.09.). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da die Arten nicht standorttreu sind und ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln. Die Arten sind in Niedersachsen häufig und nicht gefährdet, Ausweich-Habitate sind im näheren Umfeld vorhanden.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Säugetiere (Fledermäuse)								Mögliche Betroffenheit		
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	●	●	*	*	G	FV=	Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden, aber auch Baumquartiere Nahrungshabitate häufig in Siedlungen, Gewässern, in strukturreicher Agrarlandschaft Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen an Quartieren Strukturgebunden jagende Art	Die Hütten (Hühnerstall) auf der Vorhabenfläche können potenzielle, temporäre Verstecke von Einzeltieren sein. Die Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche besitzen eine Funktion als potenzielles Nahrungshabitat, das jedoch aufgrund seiner geringen Größe nicht essentiell für die betroffenen Vorkommen ist. Demgegenüber wird die potenzielle Bedeutung der Gehölzreihen um den Sportplatz als Nahrungshabitat als hoch eingeschätzt. Keine potenzielle Leitlinien-Funktion der Gehölzreihen.	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich)	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	•	•	3	*	S	xx(=)	Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Bauwerken/Bäumen (Risse, abstehende Rinde), Winterquartiere überwiegend unterirdisch in Stollen, Höhlen u.ä. auch in Felsspalten. Kleine Bartfledermaus: Nahrungshabitate in Wäldern, strukturierter Landschaft entlang geradliniger Strukturen wie Wege, Hecken, Gräben, auch häufig in Randbereichen von Siedlungen	Hütten (Hühnerstall) als potenzielles, temporär genutztes Quartier von Einzeltieren Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche als potenzielles, nicht essentielles Nahrungshabitat Gehölze am Sportplatz mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungshabitat Keine potenziellen Leitstrukturen vorhanden	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich) Beeinträchtigungen der Gehölzreihe um den Sportplatz durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.
Große Bartfledermaus M*yotis brandtii*	•	•	3	*	S	U1(=)	Große Bartfledermaus: Nahrungshabitate überwiegend in Wäldern und an Gewässern, deutliche Bindung an Gewässer In allen Teilhabitaten (Quartiere, Nahrungshabitate, Transferflüge, etc.) lichtempfindliche Arten (Voigt et al. 2019)..			

	Bes. gesch.	Streng ge-	Rote Liste NI	Rote Liste D	NI atl	BRD atl	Habitatansprüche[8]	Vorkommen, Potenzialanalyse	Wirkfaktoren-Analyse	Abschätzung Artenschutzrechtliche Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	●	●	*	*	x	FV+	Sommerquartier in Bäumen, Gebäuden, Bauwerken und Viehställen, WQ unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen, auch in Felsspalten, Nahrungshabitate in Wäldern sowie in strukturierter Landschaft mit Hecken und Baumbeständen Besonders lichtempfindlich sowohl im Bereich von Quartieren als auch in Nahrungshabitaten und auf Transferflügen (Voigt et al. 2019)	Hütten (Hühnerstall) als potenzielles, temporär genutztes Quartier von Einzeltieren Gehölzreihen auf der Vorhabenfläche als potenzielles, nicht essentielles Nahrungshabitat Gehölze am Sportplatz mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungshabitat Keine potenziellen Leitstrukturen vorhanden.	Tötung von Einzeltieren beim Abriss der Hütten, Verlust temporärer Quartiere für Einzeltiere Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (-> keine Maßnahmen erforderlich) Beeinträchtigungen der Gehölzreihe um den Sportplatz durch Beleuchtung	*§44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung von Individuen* **Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitenregelung: Abriss der Hütten auf der Vorhabenfläche im Winter (vom 1.11. bis 31.3.). *§44 (1) Nr. 2: Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit* **Vermeidungsmaßnahme:** Fledermausfreundliche Beleuchtung im Plangebiet *§44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* Das Verbot ist nicht berührt, da keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

Schutzstatus: Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **streng geschützte Art:** § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend	NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen, bzw. Region (TO) Tiefland (Ost)
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste		
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt	D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote Liste Fledermäuse: Kirberg, S. (2025), Meinig et al. (2020); Rote Liste Avifauna: Krüger & Sandkühler (2022), Ryslavy et al. (2020)

Erhaltungszustand

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen basiert auf Einzelbewertungen zu den Parametern "Verbreitungsgebiet", "Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" sowie "Zukunftsaussichten". Diese vier Parameter werden jeweils als "günstig" (grün/ FV), "ungünstig-unzureichend" (gelb/U1) oder "ungünstig-schlecht" (rot/U2) bewertet bzw. bei nicht ausreichenden Daten als "unbekannt" (grau/XX) eingestuft.

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region) vgl. NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

	= unbekannt	g	= günstig	u	= ungünstig	s	= schlecht

3.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

3.3.1.1 V 1: Bauzeiten-Beschränkung und Vermeidung der Tötung von Tieren sowie Vermeidung des Verlusts von Quartieren während der Bauphase

Avifauna: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen in Gehölzen brütender Vogelarten sollen Gehölzmaßnahmen, z.B. das Fällen und Roden von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (d.h. Maßnahmen nur im Zeitraum **1.10. – 28.02**.). Diese Maßnahme betrifft folgende Vogelarten: Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp.

Sollten dennoch während der Brutzeit Fällarbeiten, umfangreichere Umbauarbeiten an Gebäuden oder Abrissarbeiten durchgeführt werden, sind die Gehölze und Gebäude vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Brutvorkommen geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden. Vor der Fällung ist die Dokumentation einschließlich Maßnahmenkonzept der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Fledermäuse:
Hütten: Zur Reduzierung der Antreffwahrscheinlichkeit von Fledermäusen und damit zur Reduzierung des Tötungsrisikos soll der Abriss der Hütten auf dem Freizeitgelände außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom **01. November bis 31. März** erfolgen.

Potenziell betroffen hiervon können folgende Fledermausarten sein:
Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus.

Die teilweise Einbeziehung der Überwinterungsphase ist erforderlich, da, insbesondere bei der Zwergfledermaus, aber auch bei Myotis-Arten (z.B. Kleiner oder Großer Bartfledermaus, Fransenfledermaus), eine Nutzung von Gebäuden durch Einzeltiere in dieser Zeit nicht ausgeschlossen werden kann.

.

3.3.1.2 V 2: Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Nahrungshabitate von lichtempfindlichen Myotis-Arten (Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus) auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld davon sollen bei der Beleuchtung der Feuerwehr sowie der Außenanlagen (Parkflächen, Übungsflächen) insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Lichtquellen verwendet werden. Diese sollen folgende Kriterien erfüllen (vgl. Held et al. 2013, Voigt 2018):

- Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel (Strahlungswinkel <70°)
- Verwendung von Leuchtmitteln mit einer möglichst langen Wellenlänge (>540nm)
- Verwendung möglichst geringer Lichtintensitäten. Optimal wären Lichtintensitäten von <0,1 lx. Bei Verwendung höherer Lichtintensitäten sollte eine möglichst dichte Durchgrünung des Wohngebiets, auch entlang der Straßen mit großkronigen Bäumen die Auswirkungen des künstlichen Lichts mindern, vgl. Straka (2019).
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
  Die Einschaltdauer der Außenbeleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten. Die Leuchtdauer sollte auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden, z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder.

3.3.1.3 V 3: Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchenreviers

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen eines Feldlerchen-Brutpaares durch Kulissenwirkung sollen kulissenwirksame Gehölze erst im Abstand von mindestens 150 m zu dem Feldlerchen-Revier vorgesehen werden:

- An der östlichen und nordöstlichen Grenze der Vorhabenfläche soll die Eingrünung im Bereich der Ausgleichsfläche mit niedrigen Gebüschen (z.B. Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)) und halbruderalen Gras- und Staudensäumen erfolgen.

- Zur Vermeidung der Kulissenwirkung des Gehölzstreifens zwischen der Feuerwehr-Fläche und der sich östlich anschließenden Ausgleichsfläche soll dieser Streifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung angelegt werden (z.B. Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (Prunus padus), Zitterpappel / Espe (Populus tremula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia).

3.3.2 CEF-Maßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der jeweils betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie sind daher so rechtzeitig umzusetzen, dass ihre Wirksamkeit zum Eingriffszeitpunkt gegeben ist.

Da die ökologische Funktion betroffener oder potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten mit Vermeidungsmaßnahmen gesichert werden kann, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

3.4 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Beleuchtungskonzept fledermausfreundliche Beleuchtung und Vermeidung der Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Reviers) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

4. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

4.1 Zielsetzung der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Etwa 200 m südlich des Plangebiets verläuft der Flegesser Bach, der einschließlich seiner Aue Teil des des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ (FFH Gebiet DE 3822-331, int. Nr. 375) ist. Auch der etwa 300 m nördlich verlaufende Steinbach ist einschließlich der Aue Teil des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“.

In diesen Bereichen ist das das FFH-Gebiet über die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont „LSG HM 002 Hameltal“ (Landkreis Hameln-Pyrmont, 30.1.2020, Nds. Ministerialblatt Nr. 3 v. 29.01.2020 S. 3) gesichert.

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die letzte Entscheidung hierüber trifft die Zulassungsbehörde im Zulassungsverfahren im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird abgeschätzt, ob das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ in den für ihre jeweiligen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke

maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (§ 34 des BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie). Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Erhaltungsziels eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Da die Vorprüfung nur überschlägigen Charakter besitzt, sollten Bewertungen von zu erwartenden Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich regelmäßig der Verträglichkeitsprüfung überlassen bleiben.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Kann wegen Datenlücken, die zusätzliche Erhebungen notwendig machen, keine ausreichende Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die FFH-Vorprüfung umfasst die folgenden Fragen:

- Welche Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensraumtypen (LRT) sollen in dem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet geschützt werden (Erhaltungsziele, Standarddatenbogen)?
- Welche Auswirkungen auf eines dieser Erhaltungsziele kann der Plan oder das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt der Realisierung haben?
    - Während der Bauzeit: Baufeldbereitung, Lagerstellen, Baustraßen, Wasserhaltung, etc.
    - Durch die Art des Plans oder Projektes selbst, z.B. Überbauung von Lebensräumen, Zerschneidung von Wanderwegen, etc.
    - Durch den Betrieb oder die Unterhaltung, z.B. Nachtbetrieb mit Beleuchtung, Lärm, Besucher, Fahrzeugverkehr, etc.
- Gibt es in der Umgebung weitere genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Pläne oder Projekte mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (kumulative Wirkungen)?
- Können im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden?

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“

Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Hameltal“ wurde das FFH-Gebiet durch nationales Recht gesichert. Am 30.01.2020 wurde die Verordnung rechtskräftig.

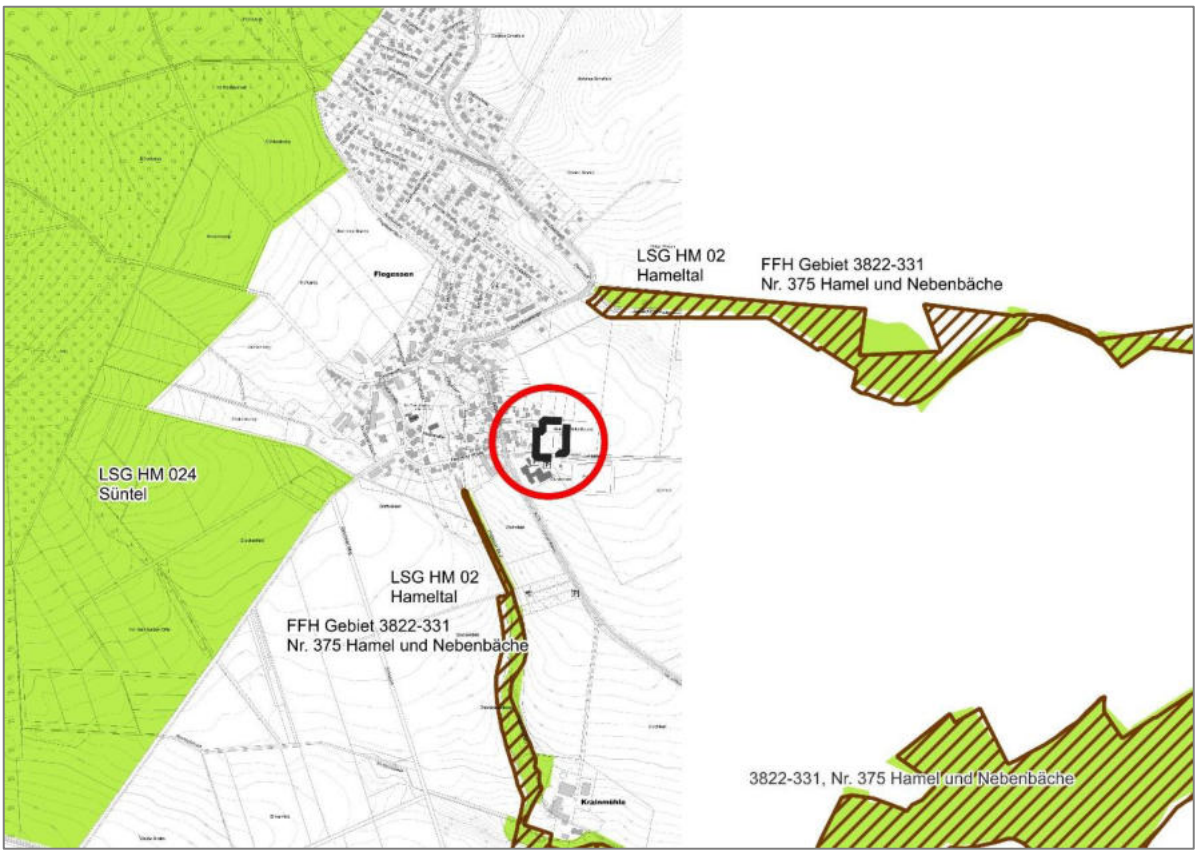

Abb. 5 Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets „Feuerwehr – Lohfeldweg“

Besondere Schutzzwecke im Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ sind Erhaltung und Entwicklung

- der Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und Herksbach
- naturnaher, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik
- naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigten Gewässerverlauf
- artenreicher, hochwüchsiger, teilweise mit Röhrichten verzahnter Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern

- langfristig überlebensfähiger Populationen der Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

4.3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ und seiner Erhaltungsziele

4.3.1 Lage und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“

Das FFH-Gebiet DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ ist 253,20 ha groß und befindet sich in der kontinentalen Region Niedersachsens. Es besteht aus einem naturnahen Abschnitt der Hamel und einigen Nebenbäche mit begleitenden Auestrukturen.

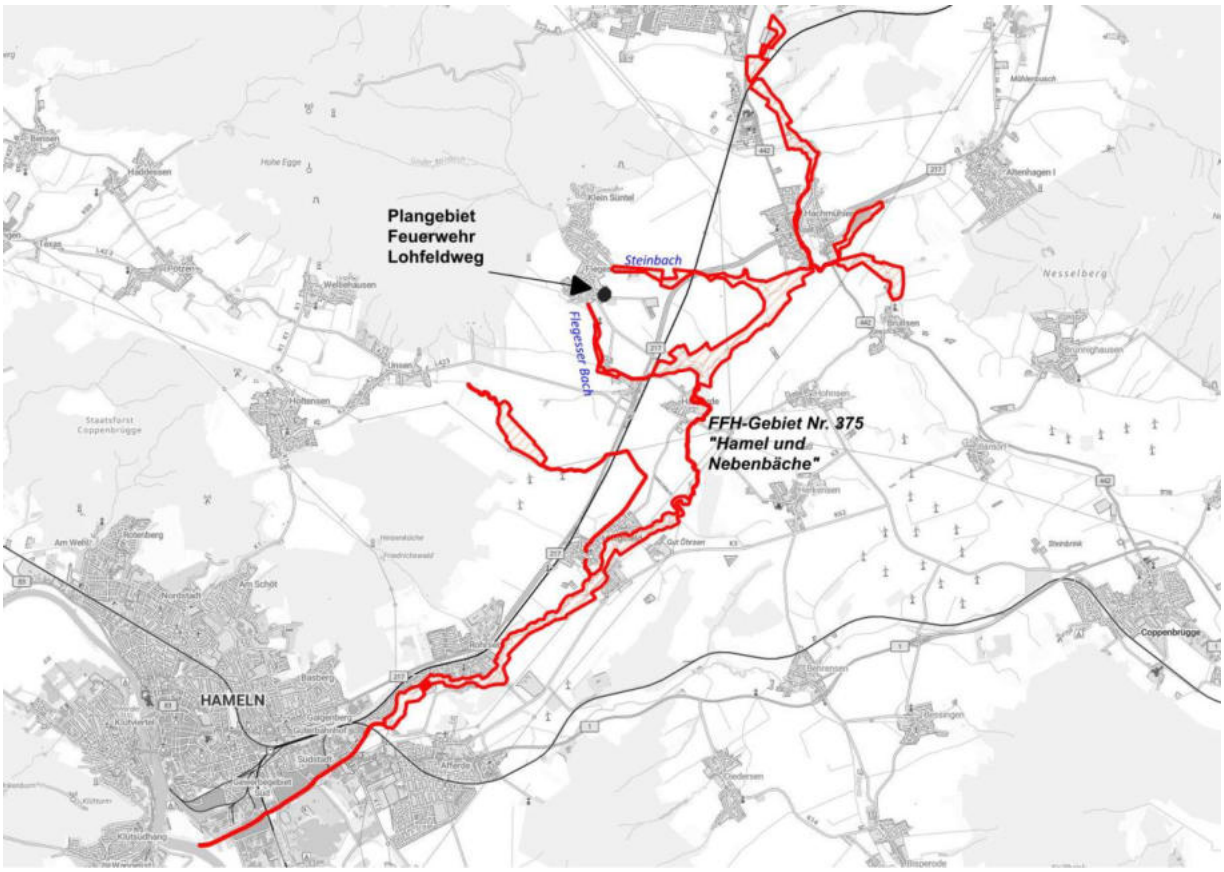

Abb. 6 Lage des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ (interne Nummer des NLWKN: 375)
Quelle: NLWKN (Hrsg.): FFH Gebiete TK50 (shape, Stand: 02.01.2025)

Ausgewählt wurde das FFH-Gebiet vorrangig wegen der Vorkommen der Fischart **Groppe. (Cottus gobio**). Es dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.

Bezogen auf das das FFH-Gebiet Nr. 375 „Hamel und Nebenbäche“ sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Verpflichtend ist ein Erhaltungszustand B dieses Lebensraumtyps soll auf einer Fläche von 0,28 ha erhalten und auf weiteren 1,95 ha entwickelt werden. Er ist u.a. gekennzeichnet von sommerkühlen Fließgewässern mit überwiegend unverbauten Ufern und einem durchgängigen, schwach bis mäßig mäandrierendem Gewässerverlauf. Abschnittsweise ist eine flutende Wasservegetation entwickelt.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Verpflichtend sind ein Erhaltungszustand B auf einer Fläche von 0,46 ha und ein Erhaltungszustand C auf einer Fläche von 0,06 ha zu erhalten.Darüber hinaus sind artenreiche hochwüchsige Hochstaudenfluren zu verbessern und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Verpflichtend sind die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 1,26 ha, die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 0,69 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands C auf einer Fläche von 0,59 ha. Darüber hinaus sollen magere Flachland-Mähwiesen verbessert und besonders in Hanglagen auf geeigneten Standorten mit stabilen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden.

LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Verpflichtend ist der Erhalt des Erhaltungszustands B auf einer Fläche von 14,93 ha und die Entwicklung eines Erhaltungszustands B auf einer weiteren, aktuell mit C bewerteten Fläche von 6,45 ha. Die Flächen sind gekennzeichnet durch naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägter, feuchter bis nasser Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern.

Groppe (*Cottus gobio*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,1 Individuen pro m^2 und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Verpflichtend sind der Erhalt einer Population von bis zu 0,5 Individuen pro m^2 und der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate.

4.4 Maßnahmenplan "Hamel und Nebenbäche"

4.4.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets

Sowohl im Oberlauf des Steinbachs als auch des Flegesser Baches sind der Erhalt und die zusätzliche Entwicklung von Auwäldern verpflichtende Erhaltungsziele, in Teilbereichen auch zusätzliche Entwicklungsziele. Im dem Abschnitt des Flegesser Baches im Bereich des Friedhofs sowie südlich davon sind der Erhalt und die Entwicklung eines Fließgewässers mit flutender Wasservegetation als verpflichtende Ziele dargestellt.

Im Oberlauf des Steilbachs sind eine Brücke ohne Sediment bzw. verbaute Ufer als Störstelle dargestellt, die entfernt werden soll.

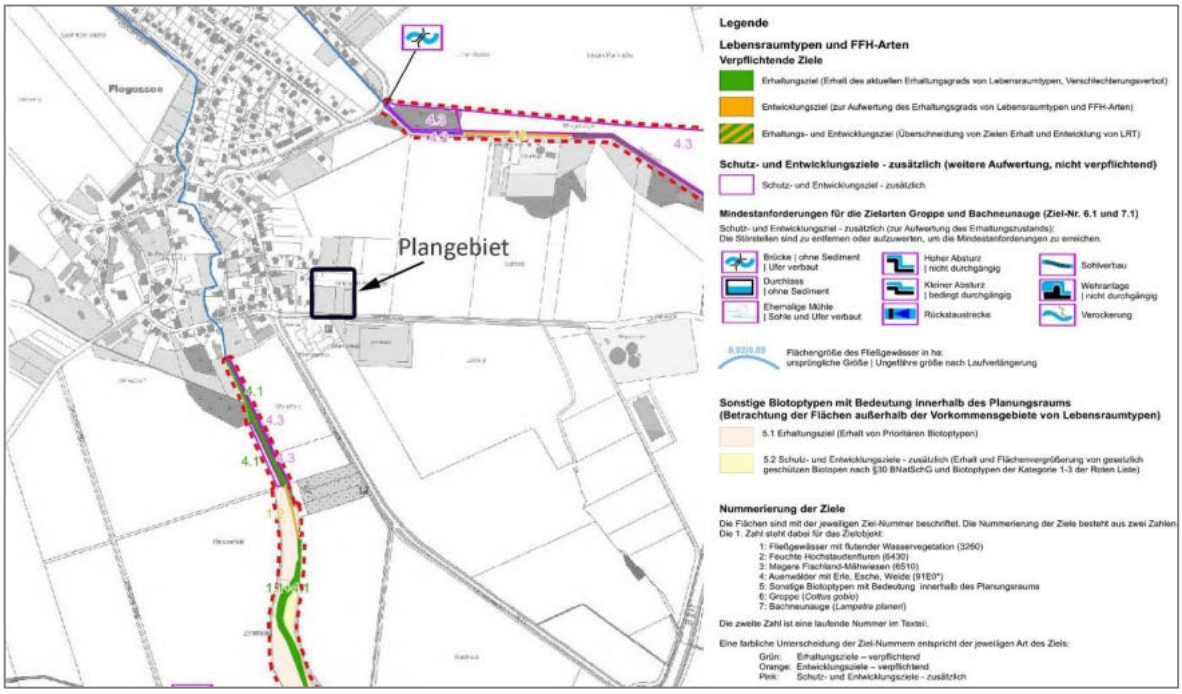

Abb. 7 Erhaltungsziele im Umfeld des Plangebiets (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Ziele Teilgebiet 2, Auszug)

4.4.2 Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches und des Steinbachs

Steinbach: Verpflichtende Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs in dem Abschnitt nördlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Extensivgrünland oder Staudenflur als Pufferstreifen anlegen

Flegesser Bach: Verpflichtende Maßnahmen im Oberlauf des Flegesser Baches in dem Abschnitt südlich des Plangebiets sind:

- M05 Einleitungen reduzieren
- M13 Waldmantel oder Waldsaum als Pufferstreifen anlegen
- M09 Pflege von Grünland
- M03 Anheben der Gewässersohle in dem Abschnitt Höhe Friedhof und südlich davon (-> LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)

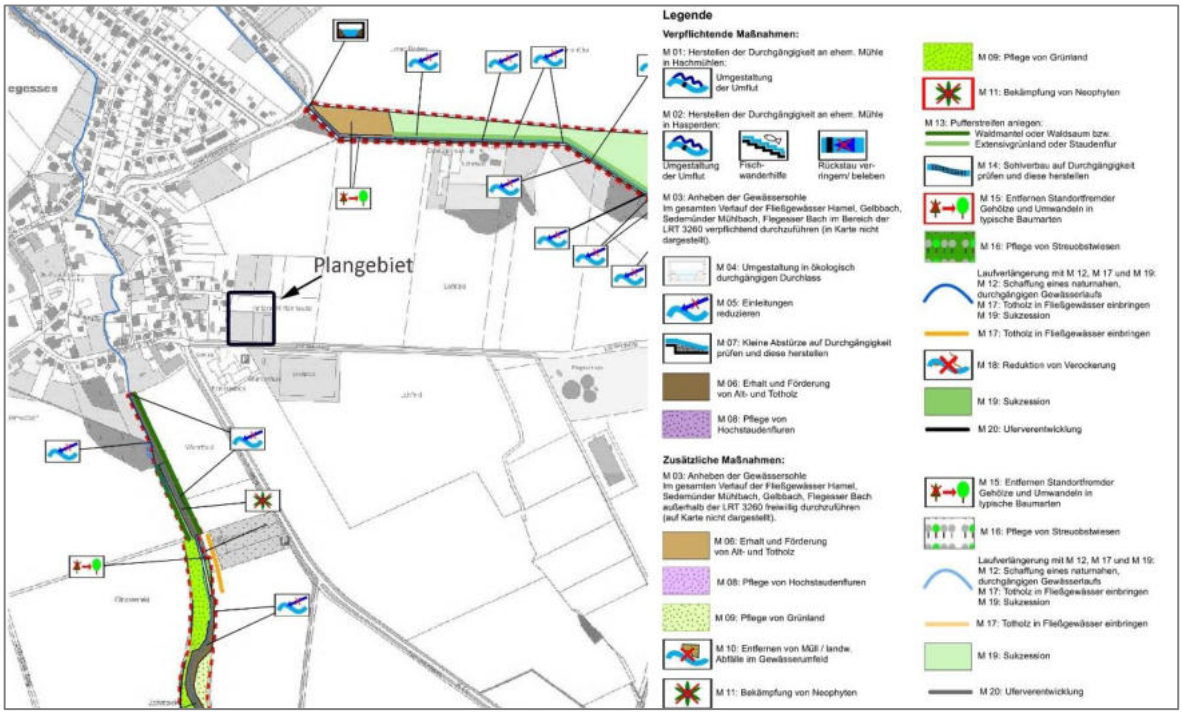

Abb. 8 Maßnahmen im Oberlauf des Steinbachs und des Flegesser Bachs (Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2020, Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Hamel und Nebenbäche, Maßnahmen Teilgebiet 2, Auszug)

4.5 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.5.1 Vorhaben Neuerrichtung der Feuerwehr Lohfeldweg

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden (vgl. Kap. 1.1):

- Versiegelung von Flächen: Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit Zuwegung und Stellflächen
- Bodenbewegungen zur Geländemodellierung
- Unterirdisches Retentionsbecken zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser

4.5.2 Relevante, mögliche Wirkfaktoren

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets liegt dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes mit Zuwegungen und Stellflächen:

- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung und entsprechende Veränderung des Abflusses von Oberflächenwasser
- Akustische Reize (Schall), optische Reize (Licht)
- Erschütterungen und Vibrationen während der Bauphase
- Stoffeinträge (z.B. Eintrag von Auftausalzen aus dem Bereich der Stellflächen)

Baubedingte Wirkungen:
Während der Bauarbeiten kann es durch Baumaschinen zu Erschütterungen und Lärm- und Lichtemissionen kommen. Außerdem werden Flächen für die Lagerung von Maschinen und Material zur Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes und der Nebenanlagen (Stellflächen, Zuwegung) benötigt.
Zur Herstellung eines Planums sind umfangreiche Bodenarbeiten, Geländemodellierungen und die Abfuhr von Boden erforderlich. Dadurch kann es zur Abschwemmung von Boden kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen:
Vegetation wird entfernt und Flächen werden versiegelt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses mit erhöhten Abfluss-Spitzen.

Betriebsbedingte Wirkungen:
Durch die Entwässerung von Stellflächen und Verkehrswegen können Schwebstoffe und an diese gebundene Schadstoffe in den Vorfluter gelangen. Ein verstärkte Eintrag von Sedimenten (Sand, Schluff, Ton, organische Schwebstoffe) in den Vorfluter (hier: Flegesser Bach) kann zu einer Versandung bzw. Verschlammung des Sohlsubstrates führen.
Dadurch können ursprünglich kiesgeprägte Habitate beeinträchtigt werden oder auch ganz verloren gehen.
Durch den Betrieb der Feuerwehr kann es zu Licht- und Lärmemissionen kommen.

4.6 Betroffenheit vorhabenbedingter Maßnahmen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle werden den möglichen Wirkfaktoren der Wegebaumaßnahmen ihre potenziellen Wirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets zugeordnet.

Tab. 5 Prognose und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen potenziell betroffener FFH-LRT oder Arten

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Baubedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)). Zudem ist die Intensität von Licht- und Lärmemissionen durch die Entfernung des Vorhabengebiets verringert (Entfernung vom Steinbach ca. 300 m, vom Flegesser Bach ca. 200 m). ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe oder Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	**Potenziell betroffene LRT oder Arten**	**Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)**
Flächeninanspruchnahme durch Entfernung von Vegetation, Einrichtung der Baustelle und Lagerflächen.	LRT 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	Es werden keine Flächen im FFH-Gebiet oder direkt angrenzend daran in Anspruch genommen. ➡ **erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 91E0 oder LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Bodenarbeiten: Eintrag von abgeschwemmtem Boden oder Sedimenten in Oberflächengewässer (-> Nährstoffanreicherung, Verschluss von Feinporen im Gewässergrund)	LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	Aufgrund der Entfernung zum Flegesser Bach von ca. 200 m und zum Abschnitt des Flegesser Baches mit LRT 3260 von ca. 350 m sowie der Beachtung von Vorschriften zum baubegleitenden Bodenschutz (z.B. keine Bodenarbeiten bei nasser Witterung) kann ein baubedingter Eintrag von Boden und Nährstoffen ausgeschlossen werden. ➡ **Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 werden ausgeschlossen**
Anlagenbedingte Wirkungen		
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse durch Flächenversiegelung	Groppe Bachneunauge	Es erfolgt eine unterirdische Regenrückhaltung im südlichen Teil des Plangebiets. Die Abgabe an das Kanalnetz entspricht maximal dem natürlichen Oberflächenabfluss. Die Einleitung in den Flegesser Bach erfolgt im Siedlungsbereich auf Höhe der Flegesser Straße und wird bestimmt durch den vorhandenen Querschnitt der Einleitungsstelle. Entsprechend sind erhebliche Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse im Flegesser Bach nicht zu befürchten. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
Betriebsbedingte Wirkungen		
Lärm- und Lichtemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr	Groppe Bachneunauge	Licht- und Lärm sowie Erschütterungen haben i.d.R. keine relevanten Auswirkungen auf die Arten Groppe und Bachneunage (BfN: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), s.o.). ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge werden ausgeschlossen**
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente): Eintrag von Stoffen über die die Regenwassereinleitung in die Kanalisation (Straßenentwässerung)	Groppe Bachneunauge LRT 3260	Partikel und Schwebstoffe sowie daran gebundene Schadstoffe aus dem Betrieb der Feuerwehr (z.B. Reifenabrieb im Bereich der Stellflächen) können in die Oberflächenentwässerung gelangen. Schwebstoffe können zu einer Verschlammung der Sohle des als Vorfluter dienenden Flegesser Baches führen. An Partikel gebundene oder im Wasser gelöste Schadstoffe können toxisch für Fische sein. Eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse sowie fehlender räumlicher Kapazitäten nicht möglich. Daher wird das auf den versigelten Flächen anfallende, ggf. mit Schadstoffen und Schwebstoffen verunreinigte Wasser zunächst über die Oberflächenentwässerung in eine unterirdische, der Regenrückhaltung dienende Zisterne geführt, wo sich Schwebstoffe absetzen können. Sie werden in regelmäßigen Abständen abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Feinsediment-Einträgen. Mit einem vorhabenbedingten Eintrag von Nährstoffen ist nicht zu rechnen[9]. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen entsprechen dem Im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 375 genannten Hinweisen (Maßnahmenblatt Nr. 05 „Einleitungen reduzieren“). Im Ergebnis ist mit einem

[9] Eine besondere Empfindlichkeit besteht v.a. gegenüber dem Eintrag von Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Nährstoffeintrag), die zu einer Veränderung des Pflanzenwachstums und damit zu einer Veränderung der Habitate führen. Als ebenfalls regelmäßig relevant wird die Empfindlichkeit von Fischen gegenüber Schwermetallen eingestuft (BfN: FFH-VP-Info). Da mit dem Vorhaben jedoch keine besonderen Einträge von Schermetallen verbunden sind, wird diese Wirkung hier nicht näher betrachtet.

Wirkfaktoren	Potenziell betroffene LRT oder Arten	Wirkung auf LRT oder Arten (Art der Wirkung, Intensität, maximaler Einflussbereich, Grad der Beeinträchtigung)
		erheblichen Eintrag von Feindsedimenten oder Schadstoffen aus der Oberflächenentwässerung in das Kanalnetz und damit in den Flegesser Bach als Vorfluter nicht zu rechnen. ➡ **Erheblichen Beeinträchtigungen der Habitate von Groppe und Bachneunauge durch Stoffeinträge in die Gewässer werden ausgeschlossen**

4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Umfeld der Bauleitplanung sind nicht bekannt.

4.8 Ergebnis der Vorprüfung

Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ erfolgt nicht.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der ökologischen Funktionen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ bei Umsetzung der Planungen können ausgeschlossen werden.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Stand März 2021, Hannover.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.
i.A. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf

GOTTSCHALK, ECKHARD & WERNER BEEKE (2017): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE. https://s8e884d02a8730def.jimcontent.com/download/version/1577773958/module/15311269922/name/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustu%CC%88r%202017%20aktualisiert_ld.pdf

KIRBERG, SOPHIE (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen – 2. Fassung, Stand 2024 Id Naturschutz Niedersachsen 44 (1): 1-80. Hannover.

KRÜGER, THORSTEN & KNUT SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 Id Naturschutz Niedersachen 2/2022

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Band 2: Säugetiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Nedersachsen. Feldlerche (Alauda arvensis). Stand November 2011.

REITER, GUIDO. & ZAHN, ANDREAS (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, München.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, Stand: 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13—112.

SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/12, 60 S.

STRAKA, T., M. WOLF, P. GRAS, S. BUCHHOLZ & C. VOIGT (2019): Tree cover mediates the effect of artificial light on urban bats. Front. Ecol. Evol. 7 : 91.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEION, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (HRSG; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1- überarbeitete Auflage, Münster.

THEUNERT, R. (2008, aktualisiert 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Aktualisierte Fassung Januar 2015 in: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-

arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html (Zugriff: 20.10.2020)

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series Nr. 8

WESTRICH, P.; FROMMER, U.; MANDERY, K.; RIEMANN, H.; RUHNKE, H.; SAURE, C. & VOITH, J. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 373-416.

Internet

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 25.01.2025 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

NABU Niedersachsen, Fledermaus-Informationssystem Batmap: https://www.bat-map.de/web/start/fledermause

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere

Bundesamt für Naturschutz (BfN): FFH-VP Info. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp

6. ANHANG

6.1 Ermittlung der in den Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland / Grünanlagen“ und „Acker“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten). Angegeben werden für diese Arten ebenfalls die Habitatkomplexe, in denen sie in Niedersachsen vorkommen.

Die folgenden Tabellen entstammen THEUNERT (2008, aktualisiert 2015). Sie werden ergänzt um die Spalte „Vorkommen im UG möglich“, in der das potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt wird.

Diese Auswertung der Tabellen in THEUNERT (2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015) dient dazu, die in den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln.

Erläuterungen zu den Tabellen:

Schutz, Rote Liste, Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung:

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015).. Eigene Ergänzungen in der Tabelle Säugetiere zu Bestand und Verbreitung entstammen NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten
Spalte „Art“
Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“
Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
FFH IV	FFH-Richtlinie, Anhang IV
Bund	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als …
… besonders geschützte Art

❖	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
◉	besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
… streng geschützte Art	
●	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
○	für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“

Abkürzungen der Spalten	
RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien	
0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
–	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
♦	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“
Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder	10	Grünland, Grünanlagen
2	Gehölze	11	Äcker
3	Quellen	12	Ruderalfluren
4	Fließgewässer	13	Gebäude
5	Stillgewässer	14	Höhlen
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
7	Hoch-/ Übergangsmoor	16	Watt
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	17	Strand, Küstendünen
9	Heiden, Magerrasen	18	Salzwiesen

Säugetiere (Mammalia) (Fledermäuse s. Kap. 6.2)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Angaben zu Vorkommen entstammen NLWKN (Vollzugshinweise, Vorkommen im MTB). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[10]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Bison bonasus Wisent		●		0	0	X	X		Ausgestorben wohl im 16. Jahrhundert. Die einzige Verbreitung im heutigen Niedersachsen ist kaum bekannt.	-
Canis lupus Wolf	●	○		0	1	X	X	X	Verschwand überall in der zweiten Hälfte des 18. bzw. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach vereinzelt von Osten her zugewandert. Trotz strengen Schutzes zumeist alsbald getötet, zuletzt im Dezember 2007 im Landkreis Lüneburg Dannenberg. In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weserleine Bergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solingen.	-
Cricetus cricetus Feldhamster		●		2	1			X	Vorkommen ist auf tiefgründige, bindige Böden (z.B. Lössböden) beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte sind die Hildesheimer und Braunschweiger Börden. Regelmäßig in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen nachgewiesen.	-
Eptesicus nilssonii Nordfledermaus		●		2	G	X	X		Gebäudefledermaus in waldreichen Gebieten im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge, Verbreitung in Niedersachsen auf den Harz beschränkt, keine Nachweise im MTB bzw. Umfeld bekannt	-
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus		●		2	G	X	X		Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen,	-
Felis silvestris Wildkatze	●	○		2	3	X			Besonders im Harz und im Solingen. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Todfunde bis an den Mittelgebirgsschwellen belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	-

10 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL[10]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Lynx lynx Luchs	●	○		0	2	X			Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ost Braunschweigerinnen Hügellands, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solingen festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2007 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 40.	-
Muscardinus avellanarius Haselmaus		●		R	G	X			Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Kein Nachweis westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe.	-
Tursiops truncatus Großer Tümmler	●			1	0					-
Ursus arctos Braunbär	●	○		0	0	X	X		Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgerottet, zuletzt im Harz. 1587 erlegt bei Herzberg und 1653 im Brockengebiet, dabei vielleicht aber nicht im heutigen Niedersachsen. 1104 für den Solingen erwähnt.	-

Amphibien (Amphibia)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

In dem Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Laichgewässer.

Art	Schutz			RL[11]		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Alytes obstetricans Geburtshelferkröte		●		2	3	X			Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	-
Bombina bombina Rotbauchunke		●		2	2	X	X		In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere.	-

11 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL 11		Habitat-komplexe			Vorkommen	Vorkommen im UG möglich
	EG-	FFH	Bund	NI	D	2	10	11		
Bufo viridis Wechselkröte		●		1	3			X	Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	-
Hyla arborea Europäischer Laubfrosch		●		2	3	X	X		Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	-
Pelobates fuscus Knoblauchkröte		●		3	3			X	Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	-
Pelophylax lessonae Kleiner Wasserfrosch		●		G	G		X		Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	-
Rana arvalis Moorfrosch		●		3	3		X		Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried.	-
Rana dalmatina Springfrosch		●		3	*	X			Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	-
Triturus cristatus Kammmolch		●		3	V	X	X		Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	-

Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktua-lisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweili-gen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[12]		Habitat-komplexe			Vorkommen[13]	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
Botrychium simplex Einfache Mondraute		●		0	2	X			Einst auf Norderney und bei Oldenburg. Seit fast 100 Jahren nicht mehr gefunden.	-
Cypripedium calceolus Frauenschuh	●	○		2	3	X			Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.	-

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			RL[14]		Habitat-kom-plexe			Vorkommen	Vorkommen im UG mög-lich
Arctia villica Schwarzer Bär			●	0	2	X			Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nach-weise vor 1900.	-
Coenonympha hero Wald-Wiesenvögelchen		●		1	2	X	X		Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	-
Cucullia gnaphalii Goldruten-Mönch			●	0	1	X			Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	-
Eriogaster catax Hecken-Wollafter		●		0	1	X			Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	-

12 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

13 Keine Aktualisierung dieser Spalte gegenüber der Druckfassung vorhanden, daher sind hier die Angaben der Druckfassung übernommen.

14 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Art	Schutz			RL[14]		Habitat-kom-plexe			Vorkommen	Vorkom-men im UG mög-lich
Eriogaster rimicola Eichen-Wollafter			●	0	0	X			Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südheide.	-
Eucarta amethystina Amethysteule			●	0	2		X		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	-
Hypoxystis pluviaria Blassgelber Sprenkelspanner			●	0	1	X			Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	-
Lithophane lamda Gagelstrauch-Holzeule			●	1	1	X			Nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	-
Lycaena alciphron Violetter Feuerfalter			❖	1	2		X		Nur im östlichen Tiefland, aber zumeist verschwunden. Aktuell auf dem Truppenübungsplatz Munster und im nahen Umland.	-
Lycaena dispar Großer Feuerfalter		●		0	3		X		Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	-
Maculinea nausithous Dunkler WiesenknopfAmeisenbläuling		●		1	V		X		Rezent an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannover. Ansiedlung bei Holzminden.	-
Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		●		0	2		X		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein.	-
Meganephria bimaculosa Zweifleckige Plumpeule			●	0	1	X			Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.	-
Nymphalis xanthomelas Östlicher Großer Fuchs			●	M	D	X			Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jahren in Braunschweig registriert.	-
Parocneria detrita Rußspinner			●	0	1	X			Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob tatsächlich ausgestorben?	-
Phyllodesma ilicifolia Weidenglucke			●	0	1	X			Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	-
Scotopteryx coarctaria Ginsterheiden-Striemenspanner			●	1	1	X			1998 auf dem Truppenübungsplatz Munster. Im näheren Umfeld schon Jahrzehnte früher nachgewiesen.	-
Spudaea ruticilla Graubraune Eichenbuscheule			●	1	1	X			Aktuell wohl nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Mehrfach vor 1945 im Braunschweiger Raum angetroffen. Im westlichen Tiefland vor wenigen Jahren einmal bei Lingen an der Ems. Keine Nachweise im Bergland.	-
Trichosea ludifica Gelber Hermelin			●	0	2	X			Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald beobachtet.	-

Käfer (Coleoptera)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz	RL[15]	Habitat-kom-plexe	Vorkommen	Vorkom-men im UG mög-lich
Cerambyx cerdo Heldbock	●	– 1	X	Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Gnorimus variabilis Veränderlicher Edelscharrkäfer	●	– 1	X	Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar.	
Necydalis major Großer Wespenbock	●	– 1	X	Wenn überhaupt noch, so am ehesten im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorhanden. Bergland: Nach 1900 im Elm gefunden, in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vielleicht auch bei Göttingen.	
Necydalis ulmi Panzers Wespenbock	●	– 1	X	Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.	
Osmoderma eremita Eremit, Juchtenkäfer	●	– 2	X	Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Unterelbe.	
Protaetia aeruginosa Großer Goldkäfer	●	– 1	X	Nur aus der Göhrde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.	
Purpuricenus kaehleri Purpurbock	●	– 1	X	In Hannover vor über 100 Jahren gefunden. Entwicklung unter den damaligen klimatischen Bedingungen denkbar.	

15 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

Libellen (Odonata)

Die Angaben zu Art, Schutz, Rote Liste (RL), Habitatkomplex, Bestand, Verbreitung entstammen der Liste in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Die Einstufung in der Spalte „Vorkommen im UG möglich“ erfolgt auf der Grundlage der Habitatansprüche der jeweiligen Art und der Ausprägung der Habitate im Untersuchungsgebiet.

Im Plangebiet oder daran angrenzend finden sich keine geeigneten Lebensräume in den Habitatkomplexen 2, 10 oder 11 gelisteter Libellenarten.

Art	Schutz			RL[16]		Habitat-komplexe			Vorkommen[17]	Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
Aeshna viridis Grüne Mosaikjungfer		●		1	1		X		Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe.	-
Ceriagrion tenellum Scharlachlibelle			●	G	1		X		Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	-
Leucorrhinia caudalis Zierliche Moosjungfer		●		R	1	X			Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	-
Leucorrhinia pectoralis Große Moosjungfer		●		2	2	X	X		Zerstreut im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	-
Ophiogomphus cecilia Grüne Flussjungfer		●		3	2		X		Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	-
Sympecma paedisca Sibirische Winterlibelle		●		1	2	X			Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	-

16 Rote-Liste-Einstufung in Theunert (2008, aktualisiert 2015). Diese Angaben entstammen der auf der Internetseite es NLWKN veröffentlichten aktualisierten Fassung (www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten) und haben in diesem Gutachten nur nachrichtlichen Charakter.

17 Keine Aktualisierung dieser Spalte gegenüber der Druckfassung vorhanden, daher sind hier die Angaben der Druckfassung übernommen.

Artengruppen ohne potenzielle Vorkommen in dem relevanten Habitatkomplex

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen in dem Habitatkomplex 2 keine europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) gelistet:

Reptilien (Reptilia)
Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)
Webspinnen (Araneae)
Krebse (Crustacea)
Weichtiere (Mollusca)
Stachelhäuter (Echinodermata)

Für folgende Artengruppen sind in Niedersachsen keine europarechtlich geschützten Arten gelistet:

Hautflügler (Hymenoptera)
Echte Netzflügler (Neuroptera)
Moose (Bryophyta), Pilze (Fungi), Flechten (Lichenes)

6.2 Fledermäuse: Potenzielle Habitate und vorhabenbedingte Betroffenheit

Meier (2025): Fledermauskundliche Betrachtung B-Plan Feuerwehr Flegessen, Bad Münder.

Fledermauskundliche Betrachtung

BPlan Feuerwehr Flegessen, Bad Münder

Ergebnisprotokoll der Ortsbegehung am 21.03.2025

mit Bewertung der Fläche als Fledermauslebensraum

Im Auftrag von

Büro Karin Bohrer

Gelhäuser 16

32469 Petershagen

3 Seiten

Minden, im März 2025

Echolot GbR

Eulerstr. 12

48155 Münster

Dipl. Landschaftsökol. Sandra Meier

Wallfahrtsteich 18 d

32425 Minden

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Betrachtung der Flächen und Strukturen als Fledermauslebensraum 1
2.1 Bewertung der direkten Eingriffsflächen 1
2.2 Bewertung der angrenzenden Flächen 2
3. Eingriffsprognose 2

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der angegebenen Quellen angefertigt.

Minden, 25.03.2025 Sandra Meier, Echolot GbR

_____

1. Einleitung

In Flegessen, einem Ortsteil von Bad Münder, soll die Freiwillige Feuerwehr einen neuen Standort am östlichen Ortsrand erhalten. Hierfür muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen wurde die Echolot GbR beauftragt, die potenziellen Bedeutung der betroffenen Strukturen als Lebensraum für Fledermäuse zu bewerten. Hierfür erfolgte am 20.03.2025 eine Ortsbegehung bei Tag.

Die Ergebnisse werden in diesem Bericht dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Eingriffsprognose. Sofern mit Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation zu rechnen ist, werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände aus BNatSchG 44 (1) empfohlen.

2. Betrachtung der Flächen und Strukturen als Fledermauslebensraum

Nicht alle Fläche und Strukturen im geplanten Geltungsbereich des BPlans sind gleichermaßen von direkten Eingriffen wie Bebauung oder Versiegelung betroffen. So soll die Gartenfläche im Osten als solche zwar im BPlan festgesetzt, aber nicht überbaut werden. Trotzdem kann der Bau des Feuerwehrstandorts indirekte Auswirkungen auf die Fläche haben. Dies gilt auch für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches, wie z.B. den Lohfeldweg und seine wegbegleitende Baumreihe, die ebenfalls im Wirkbereich von Eingriffen am Feuerwehrstandort liegen. Nachfolgend werden die vorhandenen Flächen und Strukturen (Vegetationsstrukturen, Gebäude) in ihrer Funktion als möglicher Fledermauslebensraum bewertet.

2.1 Bewertung der direkten Eingriffsflächen

Grünlandfläche

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Breitflügelfledermäuse

Potenzielle Funktion als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Ackerfläche

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Überplante Gartenfläche (städtisches Grundstück):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat (Baumreihe am Zaun sowie Gehölze auf dem Grundstück) von geringer Bedeutung für an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion des Hühnerstalls auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine bis geringe Bedeutung, einzelne Fledermäuse könnten temporär unter der Dachpappe Quartier beziehen

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

2.2 Bewertung der angrenzenden Flächen

Gartenfläche in Privatbesitz (liegt innerhalb des Geltungsbereichs):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: Teilnahrungshabitat von geringer Bedeutung für Zwergfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze auf dem Grundstück als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion der Gartenhütte als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

Lohfeldweg mit Baumreihe entlang Sportplatz (liegt außerhalb des Geltungsbereichs):

Potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat: mögliches Teilnahrungshabitat von an Strukturen gebunden jagende Fledermausarten, wie z.B. Zwergfledermäuse, Bartfledermäuse, Fransenfledermäuse

Potenzielle Funktion der Gehölze als Quartierstandort: keine Bedeutung

Potenzielle Funktion als Leitstruktur: keine Bedeutung

3. Eingriffsprognose

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens identifiziert und auf den vorliegenden Betrachtungsfall angewendet. Darüber hinaus werden, wo notwendig, Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten für Fledermäuse:

- Grünland: hier nicht zu erwarten, da aufgrund der geringen Flächengröße des Grünlands keine essenzielle Bedeutung vorliegt, darüber hinaus finden sich innerhalb eines 1 km-Radius ausreichend vergleichbare Grünlandflächen (westliche

Ortsrandlage, südlich von Flegessen am Flegesser Bach, östlich von Flegessen am Steinbach)

- Baumreihen und Heckenstrukturen am Gartengrundstück: hier nicht zu erwarten, da aufgrund der geringen Länge der Strukturen keine essenzielle Bedeutung vorliegt, darüber hinaus finden sich innerhalb eines 1 km-Radius ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate (östlich von Flegessen am Schützenverein und Steinbach, südlich von Flegessen am Flegesser Bach)

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten entlang des Lohfeldweges durch Beleuchtung:

- Beeinträchtigung möglich, wenn Beleuchtung bis auf die Baumreihen fällt.
  - ✓ Maßnahmen zur Vermeidung: nur gerichtete Beleuchtung auf Feuerwehr-Fläche, nur insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung nutzen, Hinweise aus VOIGT u. a., 2019 berücksichtigen (siehe auch https://www.eurobats.org/node/1563), Eingrünen des Feuerwehrgrundstücks mit hoher Hecken- und Strauchstruktur.

Verlust von Quartieren in Gehölzen und Bauwerken:

- Hier nicht zu erwarten, da von einer essenziellen Nutzung der Gehölze und Bauwerke auf den betroffenen Grundstücken nicht ausgegangen wird.

6.3 Standarddatenbogen FFH-Gebiet 375 Hamel und Nebenbäche

Standard-Datenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3822-331

- Berichtspflicht 2024

Gebiet

Gebietsnummer:	3822-331	**Gebietstyp:**	B
Landesinterne Nr.:	375	**Biogeografische Region:**	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Hamel und Nebenbäche		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,4586	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	52,1411
Fläche:	253,20 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	**Als GGB bestätigt:**	November 2007
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 2004	**Aktualisierung:**	Dezember 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3822	Hameln
MTB	3823	Coppenbrügge
MTB	3922	Hameln Süd
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover

Naturräume:

366	Rinteln-Hamelner Wesertalung
377	Ith-Hils-Bergland
378	Calenberger Bergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	In Teilen relativ naturnaher kleiner Fluss mit mehreren Nebenbächen. Vielfach morphologisch gut ausgebildete, bei Hochwasser regelmäßig überschwemmte Gewässeraue mit Grünland, Brachflächen und einigen kleinen Waldstücken.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt wegen des Vorkommens der Gruppe und dient der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz dieser Art im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	12 %
F01	Ackerkomplex, extensive Nutzung, Getreide (extensiver Getreideanbau!)	43 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe (‘verbessertes Grasland’)	35 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	4 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	6 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3822-331		HM 2	LSG	b	*	Hameltal	26,41	0
3822-331		HM-S 2	LSG	b	*	Hameltal	237,03	17
3822-331		HM-S 9	LSG	b	*	Hamelner - Fischbecker Wälder und Randbereiche	1.835,60	8
3822-331			NP	b	-	Weserbergland	115.998,43	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerbegradigung, Wasserverschmutzung. Eintrag von Bodenpartikeln aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Verstopfung des Kieslückensystems). Fremdholzbeimischung in Auenwäldern. Entwässerung. Grünlandumbruch. Intensive Grünlandnutzung.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.06.01	Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Hameln-Pyrmont Landkreis Hameln-Pyrmont
Stadt Hameln Stadt Hameln

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L.	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,9000			G	B			1	C			C	2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,8000			G	C			1	B			C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	1,6000			G	C			1	C			C	2017
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	29,1000			G	B			1	B			C	2017

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L.	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	DD		r			1	h	C			C	II	2018
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r	DD		r			1	h	C			C	II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Studien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	c: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konventions-...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Studien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagd: Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI6323561567949 96	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 10/2026

Datum: 26.01.2026

0.02 Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az.: Wärmeplanung

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.02.2026
Verwaltungsausschuss	19.02.2026
Rat	26.02.2026

Bezeichnung

Kommunale Wärmeplanung Stadt Bad Münder;
Hier: Endbericht

Beschlussempfehlung

1. Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung, zusammengefasst im Endbericht des kommunalen Wärmeplan, werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden als strategische Grundlage für die zukünftige, klimaneutrale Wärmeversorgung des Gemeindegebiets beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Förderprogramme zur Umsetzung der Wärmewende zu prüfen und damit die personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wärmeplan alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Begründung

Am 29.06.2023 hat der Rat der Stadt Bad Münder den Aufstellungsbeschluss für den Kommunalen Wärmeplan gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt Fördermittel zu beantragen. Nach der Bewilligung der Fördermittel wurde im September 2024 der Auftrag zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung an die Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH vergeben.

Was ist die kommunale Wärmeplanung
Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein strategisches Instrument, mit dem die Kommune ihre Wärmeversorgung systematisch analysiert, bewertet und transformiert. Ziel ist, den Übergang zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu gestalten, die langfristig sicher, wirtschaftlich und erneuerbar ist.

Gesetzliche Grundlage
Die rechtlichen Grundlagen bilden das niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) und das bundesweit gültige Wärmeplanungsgesetz (WPG). Das NKlimaG wurde Mitte November 2025 an die Vorgaben des WPG angepasst, damit sind alle Kommunen verpflichtet, eine Wärmeplanung durchzuführen. Dies schafft außerdem einen einheitlichen Rahmen für Datenbereitstellung, Ablauf, Akteursbeteiligung und Fortschreibung. Kommunen sollen damit die Wärmewende vor Ort steuern und umsetzen können.

Ziele, Vorteile und Chancen der KWP
Die kommunale Wärmeplanung schafft Orientierung für Verwaltung, Politik und lokale Akteure. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für Investitionen in eine zukunftsfähige Wärmeversorgung. Ziel ist die Reduktion fossiler Energieträger, die Senkung der CO_2-Emissionen und die Steigerung der Energieeffizienz.
Sie bietet die Chance, regionale Wertschöpfung zu sichern, Versorgungssicherheit zu erhöhen und Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Wärmewende einzubinden. Zudem ermöglicht sie eine gezielte Planung von Wärmenetzen und Sanierungsmaßnahmen und unterstützt die Kommune bei der langfristigen Klimazielerreichung.

Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Bad Münder
Die von der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Weserbergland im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erarbeiteten Ergebnisse und Maßnahmen können dem angehängten Wärmeplan (Anlage 1, siehe insbesondere Kapitel 5.2: „Übersicht der Umsetzungsmaßnahmen“) entnommen werden.

Als **kurzfristige** Maßnahmen, d. h. solche, die bis 2030 umgesetzt werden sollten, ergeben sich aus dem bisherigen KWP-Planungsstand:

- Maßnahme 1: Teilnahme am „Umsetzungsnetzwerk Wärmewende“ zur effektiven Umsetzung des Wärmeplans (Beschluss zur Teilnahme wurde bereits im Rat am 18.12.2025 gefasst)
- Maßnahme 2: Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Innenstadtbereich in Bad Münder. Dieser Bereich bietet ein hohes Potenzial für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes.
- Maßnahme 3: Erstellung einer Machbarkeitsstudie über die Verlegung eines Nahwärmenetzes von der Ardagh Glass GmbH in das geplante Neubaugebiet der ehemaligen Kreibaum-Fabrik (Süntelstraße 42/42a).
- Maßnahme 4: Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine zukünftige Verwendung der Heilquellen für ein kaltes Nahwärmenetz kombiniert mit einer Wärmepumpe.

- Maßnahme 5: Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Gebiet der Deister-Süntel-Klinik für ein zukünftiges Nahwärmenetz
- Maßnahme 6: Fortsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften.
- Maßnahme 7: Ausweisung einer klimaneutralen Wärmeversorgung für Neubaugebiete

Als **mittelfristige** Maßnahmen, d. h. solche, die bis 2040 umgesetzt werden sollten, ergeben sich aus dem bisherigen KWP-Planungsstand:

- Untersuchung, wie das vorhandene Gasnetz im Gebiet der Stadt Bad Münder für Biogas genutzt werden könnte. Ein Ansatz könnte wie folgt sein:
    - Eine Biogasanlage in Eimbeckhausen speist bereits Biogas in das Gasnetz ein. Hier gibt es langfristige Liefer-Verträge mit E.ON Bioerdgas. Für die zweite Biogasanlage wird ggf. demnächst die Erlaubnis zur Gasaufbereitung auf dem Betriebsgelände erteilt.
- Erstellung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung einer zentralen Wärmeversorgung in den ermittelten Eignungsgebieten

Ausbau des bestehenden Stromverteilnetzes.

Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange
Das NKlimaG sieht aktuell für die Erstellung der Wärmeplanung keine verpflichtende Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vor. Die Stadt hat auf freiwilliger Basis trotzdem ausgewählte Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 05.12.2025 bis zum 08.01.2026 beteiligt. In diesem Zeitraum sind sieben Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie eine Bürgerstellungnahme eingegangen. Zum Teil wurden die Hinweise in den entsprechenden Kapiteln verarbeitet. Die Stellungnahmen werden dieser Vorlage zur Kenntnis als Anlage 2 beigefügt.

weitere Vorgehensweise
Am 04.03.2026 findet die öffentliche Abschlussveranstaltung zur Information der interessierten Öffentlichkeit statt.
Der Wärmeplan ist im Internet zu veröffentlichen und an das für Klimaschutz zuständige Ministerium zu übersenden.
In den nächsten Jahren muss konsequent an der Umsetzung der Maßnahmen gearbeitet werden. Zu allen Maßnahmen werden vor dem Bearbeitungsbeginn separate Beschlüsse gefasst.
Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Wärmeplanung alle 5 Jahre fortgeschrieben wird.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Erstellung der Wärmeplanung bzw. der Beschluss über diesen Endbericht ist durch Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Fördermittel gedeckt.

Der Bericht enthält Vorschläge für Maßnahmen, die zukünftig Kosten verursachen werden. Für jede einzelne in Verantwortung der Stadt umzusetzende Maßnahme werden gesonderte Beschlüsse, unter Berücksichtigung der dann konkret zu ermittelnden Kosten, gefasst.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Der Beschluss über den Endbericht hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.
Die Umsetzung der Wärmewende hingegen wird auch auf privater Seite zukünftig Kosten z.B. bei der Sanierung des Gebäudebestandes sowie Umrüstung der Heiztechnik verursachen.

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

Bis zum Jahr 2045 soll die Energieversorgung in Deutschland (in Niedersachsen bis 2040) im Wesentlichen klimaneutral erfolgen. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Wärmeversorgung der Gebäude energetisch auf neue Füße gestellt wird und ohne fossile Brennstoffe auskommt. Die kommunale Wärmeplanung liefert als strategische Planung den Rahmen bzw. die Grundlage für weitergehende Detailplanungen und Entscheidungen für diesen Umstellungsprozess. Eine zentrale Aufgabe der Wärmeplanung besteht darin, größere Klarheit darüber herbeizuführen, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 möglichst effizient zu erreichen.

Stadtentwicklungskonzept

Eine klimagerechte Entwicklung und damit auch ein nachhaltiges Energiemanagement wurden als eine Leitlinie im ISEK formuliert. Daraus abgeleitet wurde das Schlüsselprojekt „Energetische Quartierskonzepte für zwei Ortsteile als Pilotprojekt erstellen“ formuliert. Als Umsetzungszeitraum war 2024-2025 angedacht. Für die Quartierskonzepte kann die gesamtstädtische kommunale Wärmeplanung als Grundlage dienen, aus der sich anschließend geeignete Bereiche für energetische Quartierskonzepte ableiten lassen. Im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 29.06.2023 wurde das Schlüsselprojekt zu den energetischen Quartierskonzepten daher zunächst verschoben. Im Rahmen der Wärmeplanung wurde der Innenstadtbereich als geeigneter Bereich für ein Quartierskonzept identifiziert und als eine Maßnahme vorgeschlagen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine Auswirkungen

Anlagen

Nr. 1 Endbericht Kommunale Wärmeplanung Bad Münder
Nr. 2 Dokumentation der Stellungnahmen aus der Auslegung

Barkowski
Bürgermeister

klimaschutz agentur weserbergland

WÄRMEPLAN

FÜR DIE STADT BAD MÜNDER

BAD MÜNDER

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBERIN

Stadt Bad Münder
Bürgermeister Dirk Barkowski
Steinhof 1, 31848 Bad Münder
Tel. 05042-943-0

ANSPRECHPARTNERIN

Anika John
Steinhof 1, 31848 Bad Münder
Tel. 05042-943-123
Anika.john@bad-muender.de

AUFTRAGNEHMERIN

Kommunale Klimaschutzgesellschaft
Weserbergland mbH
Anja Lippmann-Krüger
HefeHof 8, 31785 Hameln
Tel. 05151 95788-0

ANSPRECHPARTNERIN

Franziska Dröge
HefeHof 8, 31785 Hameln
Tel. 05151 95788-25
droege@klimaschutzgesellschaft.org

UNTERAUFTRAGNEHMERIN

IP SYSCON GmbH
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Tel.: 0511-850303-850

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

ist die Autorin. Nicht jede Aussage muss der Auffassung der Stadt Bad Münder entsprechen.

AUTOREN

Kommunale Klimaschutzgesellschaft mbH
Rhea Schöning
Klaus Schulze
HefeHof 8, 31785 Hameln

FACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Rhea Schöning, M.Sc.
Klaus Schulze, Dipl.-Ing.

FÖRDERUNG

NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

FÖRDERKENNZEICHEN:
67K27056

Gefördert durch:
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Veröffentlichungsdatum: 05.03.2026

INHALT

FÖRDERUNG **3**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 6
TABELLENVERZEICHNIS 7
ABKÜRZUNGEN 8

1 EINLEITUNG **10**

1.1 Klimaschutz 10
1.2 Die Stadt Bad Münder 11
1.3 Was bedeutet kommunale Wärmeplanung (KWP)? 12
1.4 Zusammenhang zwischen der KWP und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) 13
1.5 Fördermöglichkeiten 13

2 BESTANDSANALYSE **14**

2.1 Datengrundlagen 14
2.2 Gebäudetypen 16
2.3 Baualtersklassen 18
2.4 Wärmebedarf 20
2.5 Wärmeerzeugung 22
2.6 Wärmelinien 25
2.7 Heizwärme- und CO_2-Bilanz 27

3 POTENZIALANALYSE **28**

3.1 Potenzial zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz 29
3.2 Potenziale erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung sowie Abwärme 30
3.2.1 Biomasse 30
3.2.1.1 Energetisches Potenzial der Biomasse-KWK-Anlagen 32
3.2.1.2 Energetisches Potenzial der Bioabfälle 36
3.2.2 Geothermie 36

3.2.3 Solarthermie ... 38
3.2.3.1 Dachflächen-Solarthermie ... 38
3.2.3.2 Freiflächen-Solarthermie ... 40
3.2.4 Abwärmenutzung ... 40
3.2.5 Grundwasserwärme ... 41
3.3 Erneuerbare Stromquellen für Wärmeanwendungen ... 42
3.3.1 Freiflächen-PV ... 42
3.3.2 Dachflächen-PV ... 45
3.3.3 Windkraftanlagen ... 46
3.4 Ergebnis der Potenzialanalyse ... 47

4 ZIELZENARIO ... 48

4.1 Zeitliche Entwicklung des Heizwärmebedarfs ... 48
4.2 Flächenhafte Darstellung der klimaneutralen Wärmeversorgung ... 51
4.2.1 Einteilung in Versorgungsgebiete ... 51
4.2.1.1 Innenstadtbereich Bad Münder ... 54
4.2.1.2 Industriegebiet Süntelstrasse ... 55
4.2.1.3 Gewerbegebiet an der Deisterallee ... 56
4.2.1.4 weitere Untersuchungsgebiete ... 57
4.2.2 Berechnung der Zielszenarien ... 59
4.2.2.1 Annahmen der Berechnungen für zu erstellende Wärmenetze ... 59
4.2.2.2 Ergebnisse der Kostenrahmen für die identifizierten Eignungsgebiete einer zentralen Wärmeversorgung ... 60
4.2.2.3 Annahmen des Kostenrahmens für eine dezentrale Wärmeversorgung ... 62
4.2.2.4 Ergebnisse des Kostenrahmens einer dezentralen Wärmeversorgung ... 62

5 KOMMUNALE WÄRMEWENDESTRATEGIE MIT MAßNAHMENKATALOG ... 63

5.1 Übersicht Wärmewendestrategie ... 63
5.2 Übersicht der Umsetzungsmaßnahmen ... 63
5.3 Maßnahmenkatalog ... 65

6 KOMMUNIKATION UND BETEILIGUNG ... 68

6.1 Akteursbeteiligung ... 68
6.2 Kommunikationskonzept ... 69
6.3 Controlling, Verstetigung, Monitoring der KWP ... 71
6.4 Veröffentlichung und Fortschreibung des Wärmeplans ... 71
6.5 Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange ... 72

7 FAZIT ... 73

8 LITERATURVERZEICHNIS ... 74

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verteilung der Energieverbräuche auf die Brennstoffträger im Gebiet der Stadt Bad Münder 12
Abbildung 2: Verteilung des Gebäudebestands im Gebiet der Stadt Bad Münder nach Sektoren 16
Abbildung 3: Räumliche Verteilung der überwiegenden Gebäudenutzung in der Stadt Bad Münder 17
Abbildung 4: Verteilung der Baualtersklassen im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023 18
Abbildung 5: Aggregierte Darstellung der Baualtersklassen nach Baublöcken im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023 19
Abbildung 6: Verteilung des Wärmebedarfs in den einzelnen Gebäudesektoren im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023 20
Abbildung 7: Aggregierte Darstellung des absoluten rasterbezogenen Wärmebedarfs im Gebiet der Stadt Bad Münder. 21
Abbildung 8: Verteilung der Wärmeerzeugungsanlagen im Gebiet der Stadt Bad Münder 22
Abbildung 9: Verteilung der Baualtersklassen der Wärmeerzeuger im Gebiet der Stadt Bad Münder 22
Abbildung 10: Aggregierte Darstellung der Energieträger im Gebiet der Stadt Bad Münder. 23
Abbildung 11: Darstellung des Gasnetzes im Gebiet der Stadt Bad Münder 24
Abbildung 12: Darstellung der Wärmelinien im Gebiet der Stadt Bad Münder 26
Abbildung 13: Energiebedingte Treibhausgasemissionen durch den Heizwärmeeinsatz in der Stadt Bad Münder [Angaben in t/a] 27
Abbildung 14: Definition der verschiedenen Potenziale (Quelle: Greenventory) 28
Abbildung 15: Potenziale zur Reduktion des Heizwärmebedarfs für die Wohngebäude in der Stadt Bad Münder 30
Abbildung 16: Darstellung der Potenzialflächen für Biomasse im Gebiet der Stadt Bad Münder. 31
Abbildung 17: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Beber sowie der Wärmeabnehmer in Eimbeckhausen 32
Abbildung 18: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Eimbeckhausen 33
Abbildung 19: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Flegessen sowie potenzieller Wärmeabnehmer in Flegessen 34
Abbildung 20: Eignungsgebiete für die Nutzung geothermischer Sonden im Gebiet der Stadt Bad Münder 38
Abbildung 21: Bandbreite des Solarthermiepotenzials zur Deckung des Heizwärmebedarfs für Wohngebäude 39
Abbildung 22: Darstellung einer möglichen Nutzung der Abwärme aus dem Produktionsprozess de Ardagh Glass GmbH 41
Abbildung 23: Eignungsgebiete für Freiflächen-PV im Gebiet der Stadt Bad Münder 44
Abbildung 24: Bandbreite des PV-Potenzials zur Deckung des Heizwärmebedarfs für Wohngebäude 46
Abbildung 25: Logarithmische Darstellung der quantifizierbaren Potenziale erneuerbarer Energien für die Stadt Bad Münder im Vergleich zum derzeitigen Heizwärmebedarf [Angaben in GWh/a] 47
Abbildung 26: Zeitliche Entwicklung des Heizwärmebedarfs durch energetische Modernisierung der Wohngebäude in der Stadt Bad Münder bei unterschiedlichen jährlichen Sanierungsraten im Zeitraum 2025 bis 2040 49
Abbildung 27: Zeitliche Entwicklung der Energieverbräuche und Zusammensetzung der Energieträger im Zielszenario 50
Abbildung 28: Zeitliche Entwicklung der wärmebedingten Emissionen nach Energieträger im Zielszenario 51
Abbildung 29: Eignungsgebiete für eine zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung 53
Abbildung 30: Fokusgebiet Bad Münder Zentrum 55
Abbildung 31: Fokusgebiet Industriegebiet Süntelstrasse 56
Abbildung 32: Fokusgebiet Gewerbegebiet an der Deisterallee 57
Abbildung 33: Untersuchungsgebiet Eimbeckhausen, Beber 57
Abbildung 34: Untersuchungsgebiet Flegessen 58

Abbildung 35: Untersuchungsgebiet Gewerbegebiet am Bahnhof 58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächennutzung des Gebiets der Stadt Bad Münder (31.12.2023) 11
Tabelle 2: Heizwärme- und CO_2-Bilanz 27
Tabelle 3: Spezifische Kosten für Rohr- und Tiefbau 59
Tabelle 4: Betrachtete Varianten für die Eignungsgebiete für zentrale Wärmenetze in Bad Münder 60
Tabelle 5: Übersicht der Kostenbereiche der jeweiligen Varianten der Wärmenetze 61
Tabelle 6: Kostenrahmen für eine dezentrale Wärmeversorgung durch Wärmepumpen 62
Tabelle 7: Übersicht der Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben 72

ABKÜRZUNGEN

3D	Dreidimensional
a	Annum (Jahr)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftsinformationssystem
BuVEG	Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle
CO_2	Kohlendioxid
$CO_{2äq}$	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente
DGZ	Digitaler Gebäude Zwilling
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFH	Einfamilienhaus
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
GOK	Geländeoberkante
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunden
KEA-BW	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
KEAN	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen
kg	Kilogramm
KKG	Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWP	Kommunale Wärmeplanung
LOD	Level of Detail
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
MFH	Mehrfamilienhaus
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
OSM	Open Street Map
PV	Fotovoltaik
RH	Reihenhaus
STWHW	Stadtwerke Hameln Weserbergland
t	Tonnen
WKA	Windkraftanlage
WPG	Wärmeplanungsgesetz
WWE	Westfalen Weser Energie

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie wir in Zukunft unsere Häuser klimaneutral heizen und Warmwasser erzeugen, ist eine der zentralen Fragen unserer Zeit. Wir alle wünschen uns eine Wärmeversorgung, die sicher, bezahlbar und klimafreundlich ist.

Am 29.06.2023 hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Wärmeplanes beschlossen. Nach erfolgreicher Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Höhe von rund 95.000 Euro, was einer 100 % Förderung entspricht, konnte im September 2024 der Auftrag zur Durchführung der Wärmeplanung an die Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH aus Hameln erfolgen.

Mit dem nun vorliegenden kommunalen Wärmeplan legen wir das Fundament für die klimaneutrale Wärmeversorgung der Zukunft in Bad Münder.

Bad Münder ist nach dem WPG und dem NKlimaG gesetzlich zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung des Wärmeplanes verpflichtet.

Die Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument. Sie steckt den Rahmen für die zukünftige Versorgungslandschaft ab und erhöht damit die Investitionssicherheit. Die Wärmeplanung dient als Orientierungshilfe, begründet aber keine direkten rechtlichen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Wärmeplanung wird klarer erkennbar, in welchen Bereichen (Eignungsgebieten) sich eine genauere Untersuchung für eine zentrale Wärmeversorgung lohnt und in welchen Bereichen es eher auf eine individuelle bzw. dezentrale Wärmeversorgung hinausläuft.

Ein großes Potenzial besteht aber auch in der Senkung des Wärmebedarfs z.B. durch eine energetische Sanierung der Gebäudesubstanz. Gerade in diesem Bereich hat jeder einzelne Gebäudeeigentümer eine große Möglichkeit direkt Einfluss zu nehmen.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei unserem Dienstleister der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Weserbergland für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ebenfalls danke ich den zahlreichen externen Akteuren und Institutionen, die umfangreiche Informationen für die Bestandsanalyse zur Verfügung gestellt haben.

Insgesamt wird deutlich, dass die Wärmewende ein Gemeinschaftsprojekt ist. Lassen Sie uns Bad Münder gemeinsam lebenswert und zukunftssicher gestalten.

Dirk Barkowski, Bürgermeister

1 EINLEITUNG

1.1 KLIMASCHUTZ

Die Eindämmung der durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung erfordert eine Transformation in nahezu allen Lebensbereichen. Als Grundlage für eine gesamtheitliche Strategie für diese Transformation wurden zahlreiche Klimaschutzziele auf mehreren politischen Ebenen (u. a. Europäische Union, Bundesrepublik Deutschland, Niedersachsen) beschlossen.

Das Land Niedersachsen hat durch sein Klimagesetz[1] festgelegt, dass das Land bis 2040 treibhausgasneutral werden soll. Dies bedeutet, dass bis 2040 durch alle Sektoren und Bereiche zumindest bilanziell keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht werden sollen. Da durchschnittlich etwa 40 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen auf den Bereich Wärme entfallen (Agentur für Erneuerbare Energien e. V., 2022) wird bei der Transformation zur Klimaneutralität ein besonderer Fokus auf diesen Bereich gelegt. Die Stadt Bad Münder ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz des Klimas schon seit längerem bewusst.

Obwohl für die Stadt Bad Münder derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung besteht, hat die Kommune diese im Jahr 2024 mit Beauftragung der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH (KKG) begonnen. Dieses Vorhaben wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz großzügig gefördert.

Die Stadt Bad Münder hat die Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH (KKG), Hameln, mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt. Unterstützt wurde die KKG von dem Fachbüro IP SYSCON GmbH, Hannover. Die Wärmeplanung wurde im Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 erstellt. Während der Projektlaufzeit gab es kontinuierliche Abstimmungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bad Münder, der KKG und IP SYSCON, den Bürger:innen sowie den einschlägigen Stakeholdern wie den lokalen Energieversorgern, Unternehmen, Interessenverbänden.

Der Aufbau und Inhalt des Projektes orientierte sich an den einschlägigen Vorgaben des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) wie dem Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG). Zudem sind die Vorgaben des Fördermittelgebers, vertreten durch die ZUG gGmbH, berücksichtigt worden.

[1] Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) in der Fassung vom 12.12.2023 (Internetabruf: 03.07.2025)

1.2 DIE STADT BAD MÜNDER

Die Stadt Bad Münder liegt eingebettet zwischen den beiden Höhenzügen Süntel und Deister im ländlichen Raum des Weserberglands und hat eine Gesamtfläche von **108 km²** sowie per 30.06.2023 **17.461 Einwohner:innen**[2]. Bad Münder besteht aus insgesamt 16 einzelnen Ortsteilen – inklusive dem Hauptort – die sehr große Unterschiede aufweisen. Die verschiedenen Ortsteilgrößen sind bei den Maßnahmen bzw. deren Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen

Hinsichtlich der Flächennutzung ist, typisch für die Kommunen des Weserberglands, ein hoher Anteil an Vegetationsfläche festzustellen (knapp 90 % für Landwirtschafts- und Waldfläche). Der verbleibende Teil entfällt im Wesentlichen auf Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. **Tabelle 1**). Der hohe Anteil insbesondere an landwirtschaftlicher Fläche bietet entsprechende Voraussetzungen und Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Tabelle 1: Flächennutzung des Gebiets der Stadt Bad Münder (31.12.2023)

ART DER NUTZUNG	HEKTAR
Landwirtschaftsfläche	5.242
Waldfläche	3.874
Siedlungsfläche	966
Verkehrsfläche	486
Gewässer	57
Sonstige Vegetation	12
Gesamt	**10.637**

Bis auf den Ortsteil Brullsen ist in jedem Ortsteil ein Gasnetz vorhanden. Der überwiegende Teil der Haushalte ist an das Gasnetz angeschlossen. Zusätzlich hat ein erheblicher Anteil der Haushalte eine Ölheizung. Diese beiden Energieträger stellen mit fast 90% den Hauptteil des Brennstoffverbrauchs dar. Das bedeutet, dass die KWP in der Stadt Bad Münder vor der Aufgabe steht, zu überprüfen, ob die bestehende Infrastruktur (Gasnetz) zukünftig mit Biogas genutzt werden kann. Als Alternative wird begutachtet, ob die bestehenden Gasnetze durch Nahwärmenetze ersetzt werden können, die vereinzelt durch dezentrale Wärmeerzeuger ergänzt werden.

[2] Daten aus: https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp (Internetabruf: 03.07.2025)

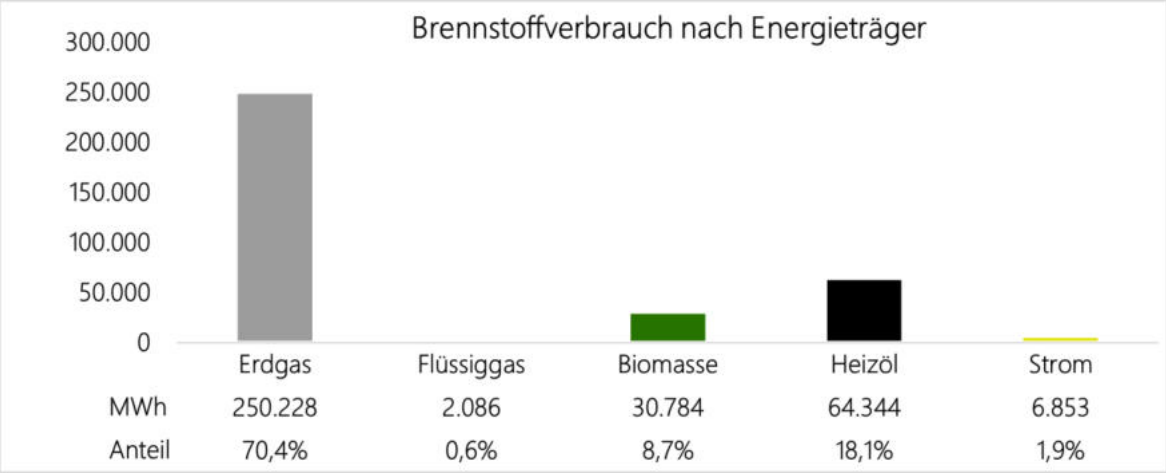

Abbildung 1: Verteilung der Energieverbräuche auf die Brennstoffträger im Gebiet der Stadt Bad Münder

1.3 WAS BEDEUTET KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG (KWP)?

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) dient der Umsetzung der Wärmewende im Bereich der Gebäude. Ihre Intention ist es, Wege aufzuzeichnen, wie die Transformation der Beheizung der Gebäude durch klimaneutrale Techniken bzw. dem Einsatz von erneuerbaren Energien möglich ist. Basis für die im Folgenden beschriebenen KWP-Inhalte sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG)[3] und des NKlimaG. Gemäß § 4 (1) Nr. 2 WPG müsste die Stadt Bad Münder erst zum 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan vorlegen. Aufgrund der bereits erwähnten NKI-Förderung ist sie verpflichtet, diese bereits bis zum 31.03.2026 vorzulegen.

Hierzu wird der Gebäudebestand hinsichtlich seines Wärmebedarfs analysiert (Bestandsanalyse). Bestehende Potenziale zur Nutzung erneuerbarer, vor allem auch lokaler Energien werden in der Potenzialanalyse untersucht. Insbesondere ob zukünftig eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung für Bereiche der untersuchten Kommune angestrebt wird, wird anschließend durch die planerische Ausweisung von entsprechenden Versorgungsgebieten erfüllt. Daraus werden für den Zeitraum bis zum Erreichen der Klimaneutralität – für das Land Niedersachsen ist dies das Jahr 2040 (§ 3 (1) Nr. 1 NKlimaG) – Zielszenarien mit den beiden Zwischenschritten für die Jahre 2030 und 2035 erarbeitet. In diesen Zielszenarien ist zu berücksichtigen, dass durch die zukünftige energetische Modernisierung von Gebäuden deren Wärmebedarf deutlich sinken sollte. Aus den Ergebnissen der vorstehend beschriebenen Arbeitsschritte wird eine Wärmewendestrategie mit unterlegten Maßnahmen für die Kommune entwickelt, die bis zum nächsten Überprüfungsjahr der KWP im Jahr 2030 realisiert werden sollten. Zusammengefasst werden die im KWP-Prozess erarbeiteten Ergebnisse in einem kommunalen Wärmeplan, der vom Rat der Stadt Bad Münder verabschiedet werden muss und anschließend im Internet zu veröffentlichen ist. Der kommunale Wärmeplan ist jeweils alle fünf Jahre zu überarbeiten, wobei insbesondere eine Evaluation der formulierten Maßnahmen stattfinden soll und neue Maßnahmen für den nächsten Zeitraum von fünf Jahren ermittelt werden sollen.

[3] Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 22.12.2023 (Internetabruf: 03.06.2025)

Aus dem KWP-Prozess, insbesondere der Ausweisung von zukünftig zentralen Versorgungsgebieten durch die Kommune und deren Veröffentlichung im kommunalen Wärmeplan, entstehen **keinerlei rechtliche Bindungswirkungen** (§ 24 (4) WPG) für die Eigentümer:innen von Gebäuden in den entsprechenden Gebieten. Erst durch die Verabschiedung entsprechender kommunaler Satzungen, die auf Basis von § 26 WPG in Verbindung mit § 18 WPG erstellt werden, beginnt eine verpflichtende Nutzung von Wärmeerzeugern in den jeweiligen Gebieten (siehe auch Abschnitt 1.4).

1.4 ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER KWP UND DEM GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Wie im Abschnitt 1.3 bereits erwähnt, ergeben sich aus dem KWP-Prozess keinerlei rechtliche Bindungswirkungen für die Eigentümer:innen von Gebäuden. Erst durch die Verabschiedung kommunaler Satzungen, die auf Basis von § 26 WPG in Verbindung mit § 18 WPG erstellt werden, beginnt eine **verpflichtende** Nutzung von Wärmeerzeugern in den jeweiligen Gebieten. Diese Verpflichtungen ergibt sich aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)[4] und hier insbesondere durch § 71 GEG, der vorgibt, dass für den Einbau von Heizungsanlagen gelten muss, dass **65 Prozent** der hierdurch erzeugten Wärme aus **erneuerbaren Quellen** oder **unvermeidbarer Abwärme** bestehen muss. Diese Bedingung gilt für die Stadt Bad Münder ab dem **01.07.2028**. Verabschiedet die Kommune **vor** diesem Termin Gebiete für eine zentrale Wärmeversorgung durch kommunale Satzung, so gilt diese Pflicht ab **einen Monat** nach **Verabschiedung** der **Satzung** durch den Rat (§ 71 (8) GEG).

In der Übergangszeit zwischen der heutigen Situation und dem Beschluss über Versorgungsgebiete nach dem WPG, jedoch spätestens ab dem Stichtag 30.06.2028, ergeben sich eine Reihe von Ausnahmebeständen für die Nutzung und den Neueinbau von fossil betriebenen Heizkesseln.

1.5 FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Sowohl für die Planung, den Bau und den Betrieb von neu zu errichtenden Wärmenetzen bzw. zur Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen gibt es eine Zuschussförderung des Bundes[5] . Hierbei gibt es einen Fördersatz von bis zu 40 Prozent der zuschussfähigen Kosten.

Daneben können Gebäudeeigentümer:innen auf Zuschüsse aus den einschlägigen Förderprogrammen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden zurückgreifen. Zudem könnte die Kommune durch Ausweisung von Sanierungsgebieten gemäß § 136 BauGB Gebäudeeigentümer:innen in die Lage versetzen, steuerliche Sonderabschreibungen für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden zu nutzen.

[4] Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung 16.10.2023 (Internetabruf: 03.06.2025)
[5] BMWK: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01.08.2022 (Internetabruf: 03.06.2025)

2 BESTANDSANALYSE

2.1 DATENGRUNDLAGEN

Als Datengrundlage für die Bestandsanalyse der im Gebiet der Stadt Bad Münder vorhandenen Gebäude dienen zum einen die gebäudescharfen Heizwärmebedarfe, die von IP SYSCON auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) sowie Daten des Zensus 2022 basierenden Modells berechnet wurden. IP SYSCON hat für die Stadt Bad Münder auf dieser Grundlage einen digitalen Gebäudezwilling (DGZ) erstellt. Dieser digitale Zwilling hat sämtliche, für die KWP-Durchführung notwendigen Datenbestände zusammengefasst und stellt diese kartografisch dar. Zudem ist in den digitalen Zwilling ein Dashboard integriert, das der Übersichtsdarstellung der kartografisch dargestellten Daten dient.

An dieser Stelle sei auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, dass gemäß § 21 (7) NKlimaG im kommunalen Wärmeplan ausschließlich Daten veröffentlicht werden dürfen, die Rückschlüsse auf individuelle Heizwärmeverbräuche, Baualter oder Nutzungsformen einzelner Gebäude nicht zulassen. Diese Bestimmung dient dem Schutz der personenbezogenen Daten der Gebäudeeigentümer bzw. von Unternehmensgeheimnissen oder sicherheitskritischen Informationen.

Aus diesem Grund sind im Folgenden sämtliche kartografischen Darstellungen auf Baublockebene bzw. Rasterebene aggregiert. Ebenso sind tabellarische Angaben entsprechend aggregiert angegeben.

Als wichtigste Datensätze sind zu erwähnen:

- Daten zu den Gebäuden
    - deren 3D-Geometrien – berechnet aus den Level-of-Detail-Daten (LOD-Daten)
    - Geometrien der Grundstücksflächen

- IP SYSCON hat ein bundesweites Gebäudemodell erstellt, das gebäudescharfe Angaben
    - zur Nutzungsform,
    - zum Baualter,
    - zur Gebäudegröße und
    - zum Wärmebedarf

zur Verfügung stellt[6].

Die Avacon Netz GmbH hat als Stromnetzbetreiberin für die Jahre 2020, 2021 und 2022 gebäudescharfe Verbrauchswerte für den Heizstrom zur Verfügung gestellt.

Für die nicht-leitungsgebundenen Energieträger wurden die Heizwärmeverbrauchsdaten anhand von Daten der zuständigen Kehrbezirksverantwortlichen im Gebiet der Stadt Bad Münder sowie auf Grundlage von Standard-Wärmebedarfen ermittelt. Diese gebäudescharfen Daten zu den entsprechenden Wärmeerzeugungsanlagen beinhalten das Alter, den genutzten Brennstoff und die installierte Leistung der Wärmeerzeugungsanlagen.

Weiterhin wurden von der Verwaltung der Stadt Bad Münder gebäudescharfe Angaben zum Baualter, zum Heizenergieverbrauch und zur Nutzung der öffentlichen Liegenschaften zur Verfügung gestellt.

Die Erdgasgasnetzbetreiberin Avacon Netz GmbH hat die gebäudescharfen Erdgasverbrauchsdaten für die Wärmeplanung zugesandt. Diese Daten werden in der Bestandsanalyse aggregiert. Bei Gebäuden, die mit nicht-leitungsgebundenen Energieträgern beheizt werden, wurde der von IP SYSCON ermittelte Wärmebedarf zur Grundlage der weiteren Betrachtungen verwendet.

[6] IP Syscon: Methodik-Dokumentation Stand: 2025

2.2 GEBÄUDETYPEN

Die Gebäudetypen in der Stadt Bad Münder wurden mithilfe des Digitalen Zwillings von IP SYSCON ermittelt und nach ihrer überwiegenden Nutzung klassifiziert. Die Analyse erfolgte auf Gebäudeebene, wobei jedes Objekt einer der Hauptkategorien Wohngebäude, „Gewerbe und Industrie", „Handel und Dienstleistungen" oder öffentliche Gebäude zugeordnet wurde.

Von den insgesamt 7.023 erfassten Objekten entfallen 5.899 bzw. 84 % auf Wohngebäude. Damit stellt diese Kategorie den größten Anteil am gesamten Gebäudebestand. Der Sektor „Gewerbe und Industrie" umfasst 646 Gebäude (9,2 %), während auf öffentliche Gebäude 255 Objekte (3,6 %) entfallen. Der Sektor „Handel und Dienstleistungen" bildet mit 223 Gebäuden bzw. 3,2 % den kleinsten Anteil.

Die Ergebnisse sind in **Abbildung 2** dargestellt, die die Anzahl und den prozentualen Anteil der Gebäude je Nutzungskategorie zusammenfasst.

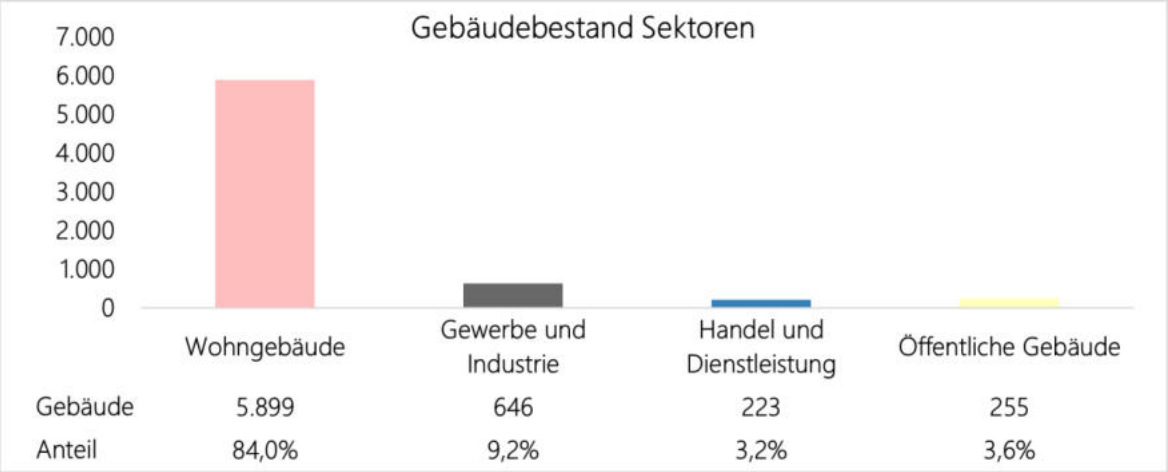

Abbildung 2: Verteilung des Gebäudebestands im Gebiet der Stadt Bad Münder nach Sektoren

Abbildung 3 zeigt die räumliche Verteilung der überwiegenden Gebäudenutzungen im Gebiet der Stadt Bad Münder. Es sind die Nutzungsklassen Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, Mischwohngebäude, Öffentliche Gebäude, „Handel und Dienstleistung", „Gewerbe und Industrie" sowie Mischnutzung dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht die Verteilung dieser Nutzungsklassen im gesamten Gemeindegebiet.

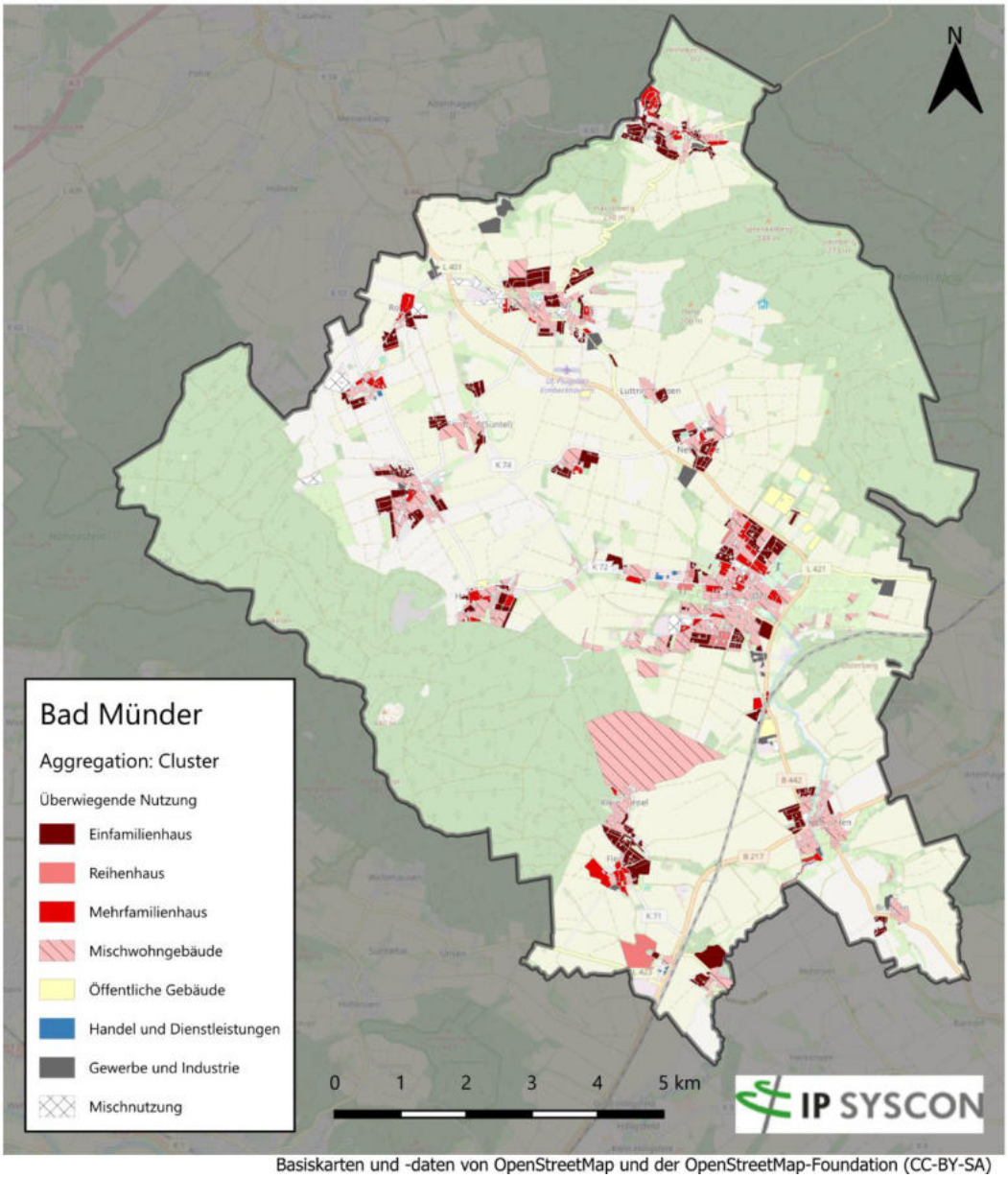

Abbildung 3: Räumliche Verteilung der überwiegenden Gebäudenutzung in der Stadt Bad Münder[7]

[7] Die in Klein Süntel ausgewiesene große Cluster-Fläche ist auf die Aggregationsmethodik zurückzuführen. Da gemäß WPG-Vorgaben stets mindestens fünf Gebäude zusammengefasst werden müssen, können in ländlichen Gebieten entsprechend weitläufige Flächen entstehen.

2.3 BAUALTERSKLASSEN

Abbildung 4 verdeutlicht, dass der größte Teil der Gebäude (67 %) vor 1979 erbaut wurde und nur 32 % der Gebäude nach 1979 errichtet wurden und damit unter die ab diesem Zeitpunkt geltenden Wärmeschutzverordnungen (WSchVO) bzw. die Energieeinsparverordnungen (EnEV) oder das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen. Hierbei handelt es sich um die Baualtersklassen „< 1919" (20 %), „1919 – 1948" (5 %) und „1949 – 1978" (42 %), die in der Summe einen Anteil von 67 % ausmachen.

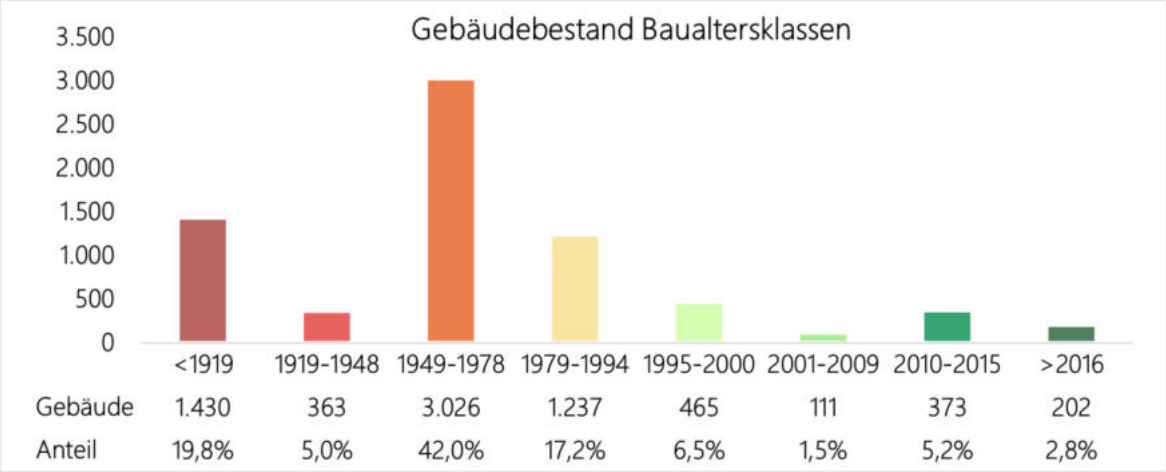

Abbildung 4: Verteilung der Baualtersklassen im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023

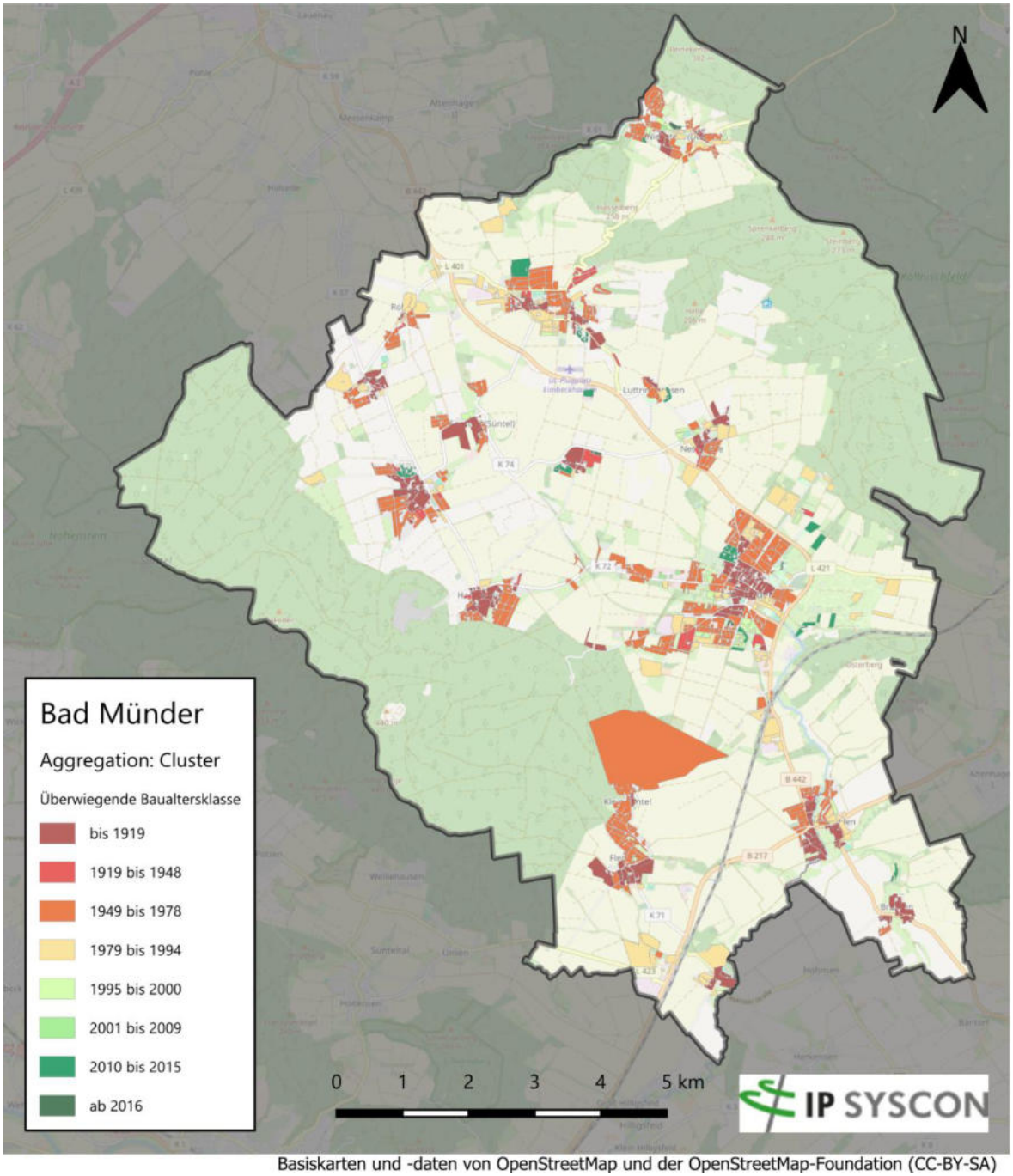

Abbildung 5: Aggregierte Darstellung der Baualtersklassen nach Baublöcken im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023 [8]

Abbildung 5 veranschaulicht die räumliche, aggregierte Verteilung der Baualtersklassen für die einzelnen Ortsteile im Gebiet der Stadt Bad Münder

[8]Die in Klein Süntel ausgewiesene große Cluster-Fläche ist auf die Aggregationsmethodik zurückzuführen. Da gemäß WPG-Vorgaben stets mindestens fünf Gebäude zusammengefasst werden müssen, können in ländlichen Gebieten entsprechend weitläufige Flächen entstehen.

2.4 WÄRMEBEDARF

Der Gesamtwärmebedarf der Stadt Bad Münder betrug 312 GWh im Jahr 2023. Der überwiegende Anteil des Wärmebedarfs liegt bei den Wohngebäuden mit einem Anteil von ca. 61 %.

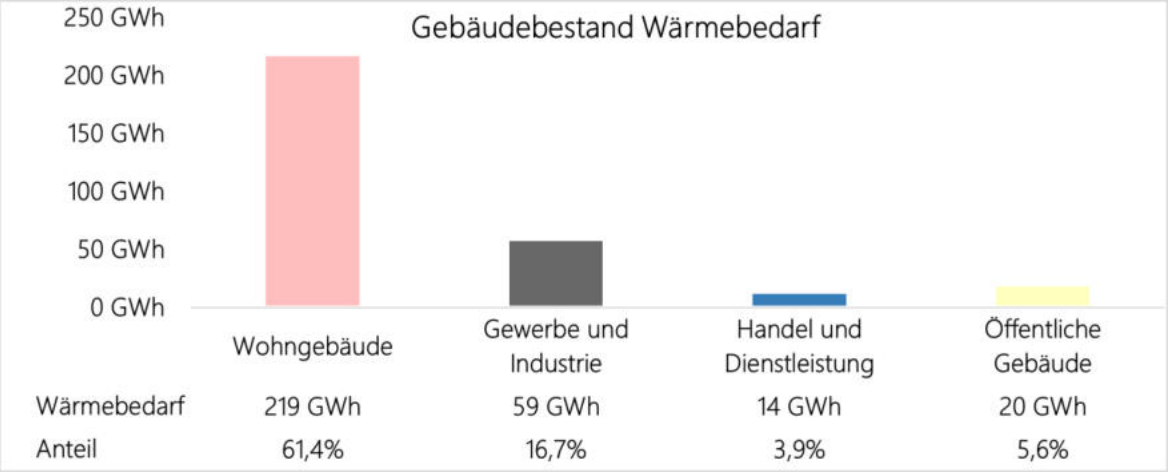

Abbildung 6: Verteilung des Wärmebedarfs in den einzelnen Gebäudesektoren im Gebiet der Stadt Bad Münder im Jahr 2023

Abbildung 7 zeigt eine aggregierte Darstellung des absoluten rasterbezogenen Wärmebedarfs im Gebiet der Stadt Bad Münder. Diese Abbildung zeigt, wo es besonders hohe Wärmebedarfe gibt. In der Summe haben die Wohngebäude den höchsten Wärmebedarf, der aber flächenmäßig breit gestreut ist. Die Spitzenbedarfe auf eine Flächeneinheit bezogen werden in der Regel von Industrieunternehmen, öffentlichen Gebäude (Schulen etc.), Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen erzeugt. So ist es auch im Gebiet der Stadt Bad Münder.

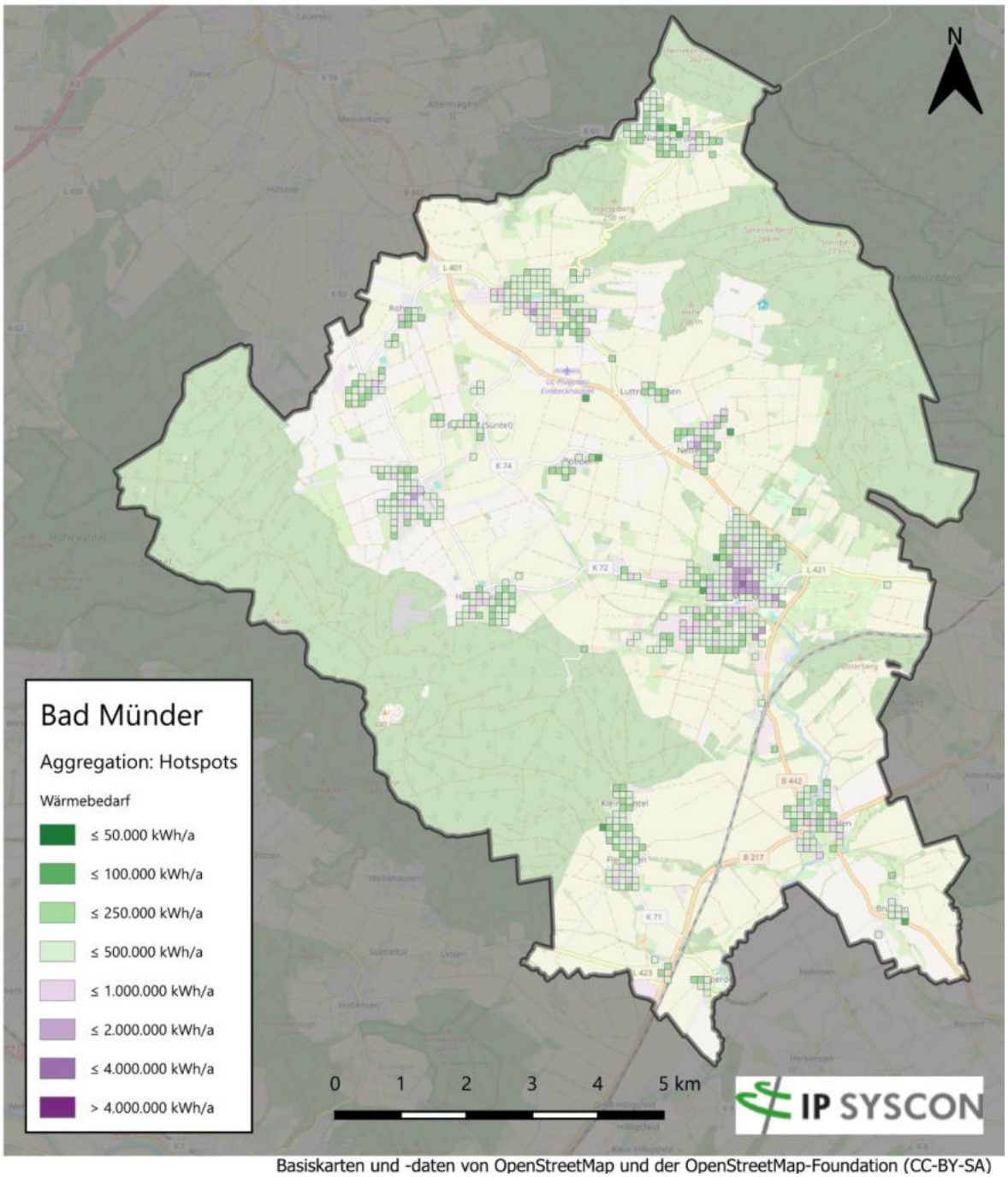

Abbildung 7: Aggregierte Darstellung des absoluten rasterbezogenen Wärmebedarfs im Gebiet der Stadt Bad Münder.

2.5 WÄRMEERZEUGUNG

Zur Deckung des vorgestellten Heizwärmebedarfs werden im Gebiet der Stadt Bad Münder hauptsächlich gasbasierte Wärmeerzeugungsanlagen genutzt. Im Jahr 2023 wurden im Gebiet der Stadt Bad Münder insgesamt 5.703 Heizsysteme betrieben, wie in **Abbildung 8** dargestellt. Davon waren 52 % Heizkessel, die mit Erdgas beheizt wurden. Der am zweithäufigsten genutzte Brennstoff war Heizöl mit 32 %. Der Anteil der Wärmepumpen lag bei fast 10 %.

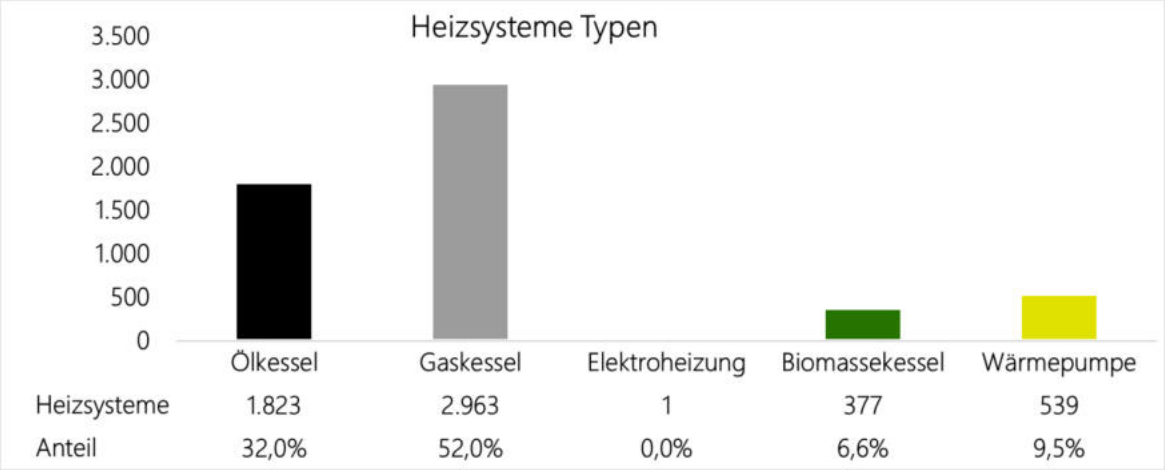

Abbildung 8: Verteilung der Wärmeerzeugungsanlagen im Gebiet der Stadt Bad Münder

Das Baualter der Wärmeerzeugungsanlagen ist in **Abbildung 9** dargestellt. Bei den Wärmeerzeugungsanlagen wurde der größte Anteil im Zeitraum 2002 bis 2008 verbaut. Bemerkenswert ist, dass es 882 Wärmeerzeugungsanlagen gibt, die älter als 30 Jahre sind. Das sind 15 % der Heizungsanlagen, bei denen ein Sanierungsbedarf vorliegt.

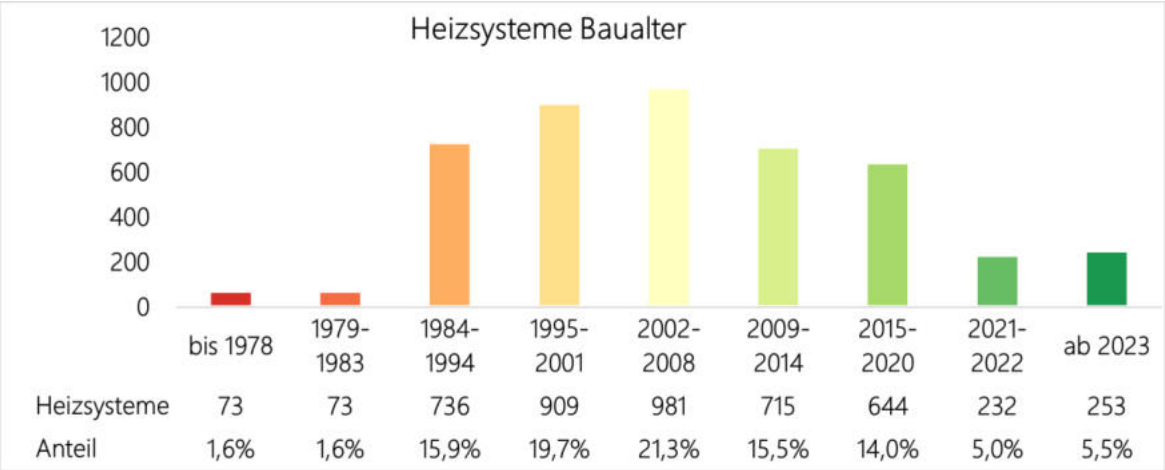

Abbildung 9: Verteilung der Baualtersklassen der Wärmeerzeuger im Gebiet der Stadt Bad Münder

Die **Abbildung 10** erlaubt einen direkten Rückschluss auf die Verteilung der Wärmeerzeugungsanlagen. Es ist der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise zur Aggregation der Daten geschuldet, dass keine Wärmepumpen abgebildet sind.

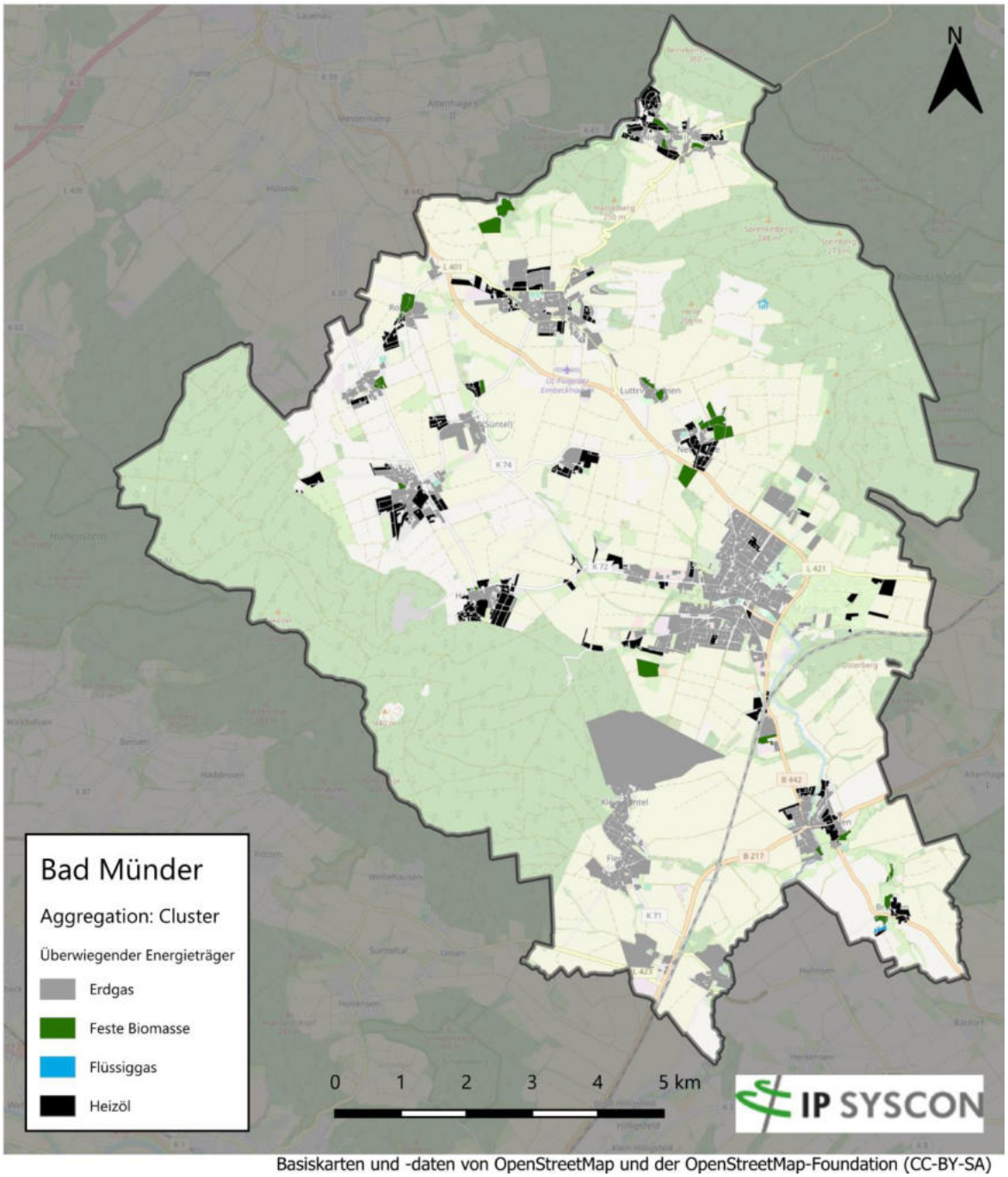

Abbildung 10: Aggregierte Darstellung der Energieträger im Gebiet der Stadt Bad Münder.[9]

[9] Die in Klein Süntel ausgewiesene große Cluster-Fläche ist auf die Aggregationsmethodik zurückzuführen. Da gemäß WPG-Vorgaben stets mindestens fünf Gebäude zusammengefasst werden müssen, können in ländlichen Gebieten entsprechend weitläufige Flächen entstehen.

Abbildung 11 zeigt das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Stadt Bad Münder. Bis auf den Ortsteil Brullsen gibt es in jedem Ortsteil ein Gasnetz. Diese hohe Anschlussdichte erklärt auch die hohe Anzahl an Gaskesseln zur Wärmeversorgung.

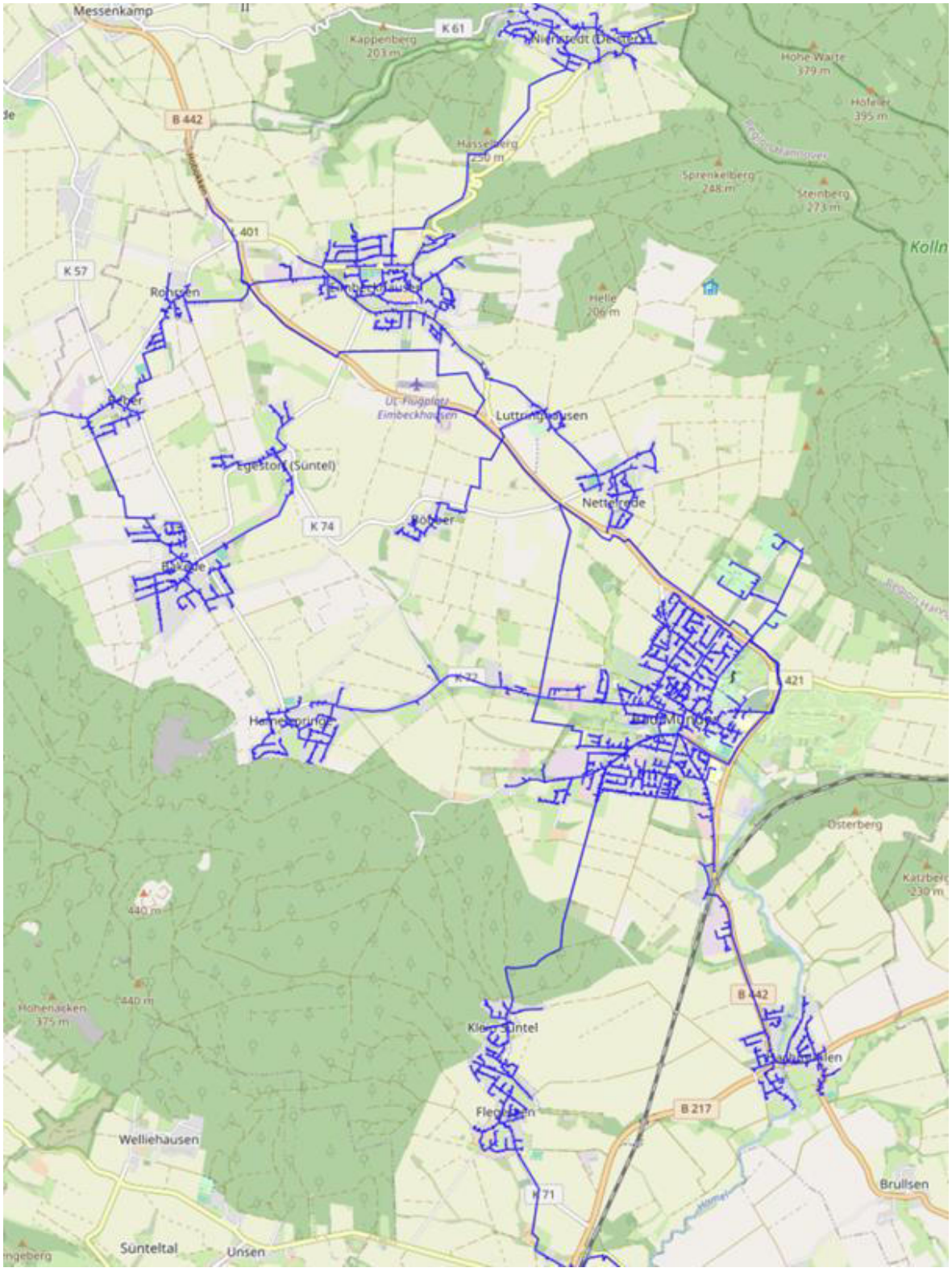

Abbildung 11: Darstellung des Gasnetzes im Gebiet der Stadt Bad Münder

2.6 WÄRMELINIEN

In **Abbildung 12** sind die Wärmelinien für das Gebiet der Stadt Bad Münder dargestellt. Die Darstellung des Wärmebedarfs in Wärmelinien ist eine bevorzugte Methode, um Eignungsgebiete für ein Nahwärmenetz zu identifizieren. Die Darstellung des Wärmebedarfs in Wärmelinien ist ein erster Schritt, um das maximale theoretische Potential für Nahwärmenetze zu visualisieren.

Aus der Karte können folgende Bereiche identifiziert werden, die über eine sehr hohe Wärmedichte verfügen:

- Gewerbegebiet Eimbeckhausen (Fritz-Hahne-Straße)
- Deisterhang Deisterallee
- Innenstadtbereich von Bad Münder
- Industriegebiet Bad Münder, Süntelstrasse
- Gewerbegebiet Bad Münder am Deisterbahnhof
- Hasperde Seniorendomizil

Für die Realisierung eines Nahwärmenetzes müssen neben einer hohen Wärmedichte folgende Parameter überprüft werden:

- Gibt es eine geeignete Wärmequelle in der Nähe (unvermeidbare industrielle Abwärme, Flusswasser oder Grundwasser für ein kaltes Nahwärmenetz)? Bei einer geeigneten (kostengünstigen) Wärmequelle lässt sich ein Nahwärmenetz leichter wirtschaftlich darstellen.
- Wie sind die bisherigen baulichen Gegebenheiten, wenn im Bestand ein Nahwärmenetz verlegt werden soll? In einem innerstädtischen Bereich gibt es in der Regel sehr hohe Wärmebedarfe. Andererseits sind die Verlegekosten in diesem Stadtbereich für ein Nahwärmenetz sehr hoch.
- Wer projektiert das Nahwärmenetz? In der Vergangenheit wurden Wärmenetze, insbesondere Fernwärmenetze, von den klassischen Energieversorgern (Stadtwerke) finanziert, gebaut und betrieben. Dieses Geschäftsmodell greift sehr häufig bei lokal begrenzten Wärmenetzen nicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Restriktionen wird bei der Potenzialanalyse und den Zielszenarien noch einmal dezidiert auf die oben beschriebenen möglichen Nahwärmenetze eingegangen.

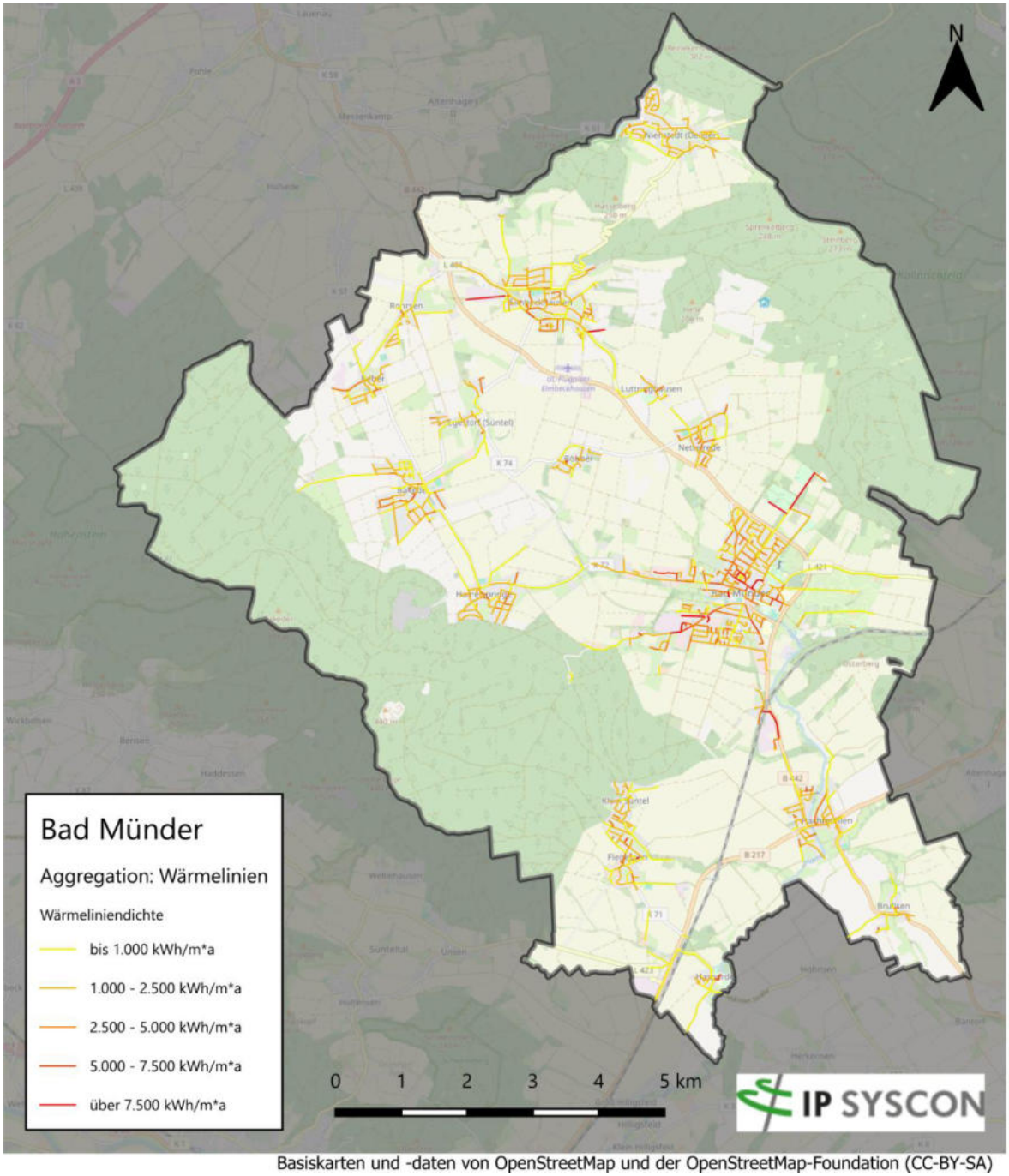

Abbildung 12: Darstellung der Wärmelinien im Gebiet der Stadt Bad Münder

2.7 HEIZWÄRME- UND CO_2-BILANZ

Um aus den ermittelten Heizwärmeverbräuchen eine Energie- und CO_2-Bilanz (Übersicht über Energiemengen und der daraus verursachten Treibhausgasemissionen) zu erstellen, werden die ermittelten Energiemengen mit den Emissionsfaktoren multipliziert[10]. Aus der Berechnung ergibt sich die in **Tabelle 2** dargestellte Heizwärme- und CO_2-Bilanz für die Stadt Bad Münder.

Tabelle 2: Heizwärme- und CO_2-Bilanz

ENERGIETRÄGER	HEIZENERGIEBEDARF [MWH/A]	EMISSIONSFAKTOR [T/MWH]	TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN [T $CO_{2ÄQ}$/A]
Erdgas	250.228	230	57.552
Heizöl	64.344	314	20.204
Strom	6.853	386	2.645
Flüssiggas	2.086	550	1.147
Biomasse	30.784	35	1.077
Gesamt	**354.295**		**82.625**

Die energiebedingten Treibhausgasemissionen der eingesetzten Energieträger zur Gebäudebeheizung sind in **Abbildung 13** noch einmal dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass 70 % dieser Treibhausgasemissionen auf den Erdgaseinsatz entfallen und 25 % auf den Heizöleinsatz. Hierdurch wird noch einmal verdeutlicht, welche Anstrengungen in Bad Münder bis 2040 unternommen werden müssen, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen.

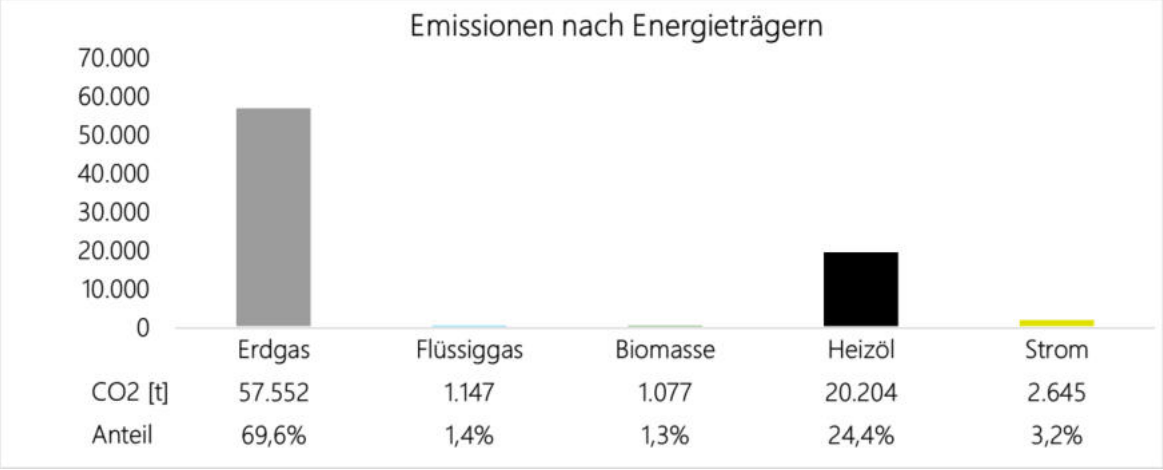

Abbildung 13: Energiebedingte Treibhausgasemissionen durch den Heizwärmeeinsatz in der Stadt Bad Münder [Angaben in t/a]

[10] Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Informationsblatt CO_2-Faktoren, 2024.

3 POTENZIALANALYSE

Für die Stadt Bad Münder konnte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung mit Hilfe der von verschiedenen Institutionen zur Verfügung gestellten Daten ein digitaler Zwilling erstellt werden.

Die im Folgenden dargestellten Potenziale zur Erzeugung von klimaneutraler Wärme sind auf verschiedenen Ebenen zu betrachten, wie in Abbildung 14 verdeutlicht. Hieraus ist erkennbar, dass auf den verschiedenen Konkretisierungsgraden der Umsetzung von Potenzialen, deren Größenordnung stets kleiner wird – vom theoretischen Potenzial bis schließlich zum realisierbaren Potenzial.

Abbildung 14: Definition der verschiedenen Potenziale (Quelle: Greenventory)

Für die Betrachtung des Potenzials zur Nutzung erneuerbarer Quellen und unvermeidbarer Abwärme zur Wärmeversorgung ist zunächst zu analysieren, wie sich der Heizwärmebedarf der Gebäude durch energetische Modernisierungsmaßnahmen in den kommenden Jahren verändert. Anschließend werden die nachfolgenden Wärmepotenziale hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit im Stadtgebiet Bad Münder dargestellt und analysiert. Hierbei handelt es sich um

- die Biomasse
- die Windkraft
- die Fotovoltaik
- die Solarthermie
- die oberflächennahe Geothermie sowie

- den Einsatz von Luftwärmepumpen
- die Nutzung von Abwasserwärme und
- die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme.

Die Möglichkeit des Einsatzes von erneuerbar erzeugtem Wasserstoff („grüner Wasserstoff") zur Wärmeversorgung von Gebäuden ist nicht untersucht worden, da nach Aussagen aller an der KWP-Erstellung für die Stadt Bad Münder beteiligten Akteur:innen in den nächsten fünf Jahren dieses Gas im Bereich der Stadt Bad Münder nicht zur Verfügung steht.[11].

3.1 POTENZIAL ZUR SENKUNG DES WÄRMEBEDARFS DURCH STEIGERUNG DER GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ

Das höchste Energieeinsparpotenzial im Bereich Wärme liegt bei der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden durch energetische Modernisierungen. Dazu gehört sowohl die Sanierung der Heizungsanlage in Form des Austauschs durch ein effizienteres Modell, der Austausch von Außentüren und -türen sowie die Dämmung von

- Außenwänden
- Dachflächen
- der obersten Geschossdecke
- Kellerdecken
- Sohlplatten

Die Einsparungen, die bei den jeweiligen Gebäuden durch energetische Sanierungen erzielt werden können, variieren je nach dessen Baualter.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde für die Wohngebäude in der Stadt Bad Münder eine gebäudescharfe Analyse der Sanierungspotenziale durchgeführt. Dabei wurde der zukünftige Heizwärmebedarf auf Basis der Mindeststandards des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnet. Das Sanierungspotenzial jedes einzelnen Gebäudes wurde ermittelt, indem die ermittelten U-Werte der Bauteile im Ist-Zustand mit den anzustrebenden U-Werten im Zielzustand ersetzt und so die daraus resultierenden Einsparungen berechnet wurden. Über diesen Vergleich der U-Werte konnte das energetische Verbesserungspotenzial bestimmt werden.

Für die Brauchwarmwassererzeugung werden keine signifikanten Änderungen des Endenergiebedarfs unterstellt.

Das Ergebnis dieser Potenzialermittlung für die Wohngebäude in Abhängigkeit ihres Baualters ist in **Abbildung 15** angegeben. Dabei ist deutlich erkennbar, dass die größten Einsparpotenziale bei den zwischen

[11] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Weißbuch Wasserstoffspeicher, S. 32, Berlin 2025 (Internetabruf: 30.04.2025)

1949 und 1978 erbauten Wohngebäuden mit ca. 41 % und den vor 1919 erbauten Wohngebäuden mit ca. 33 % liegen.

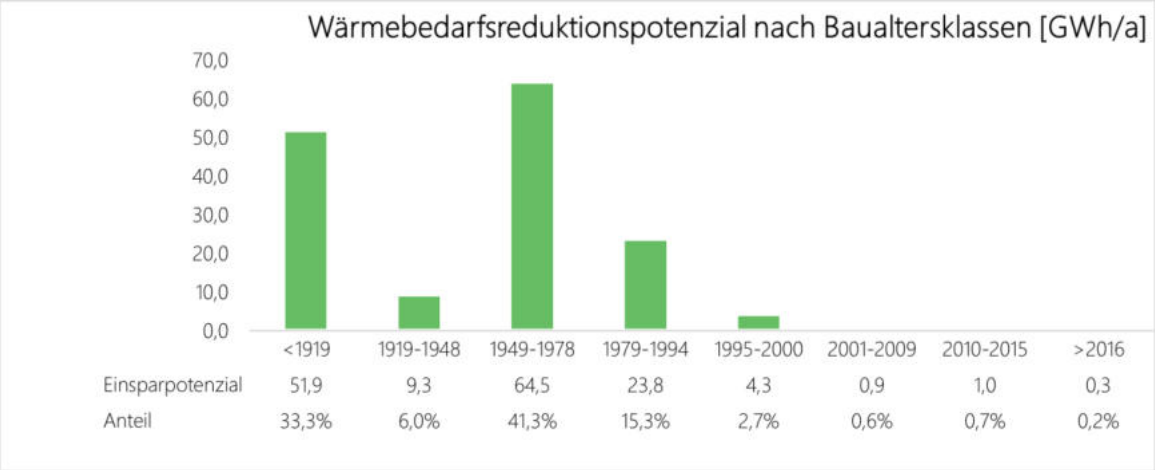

Abbildung 15: Potenziale zur Reduktion des Heizwärmebedarfs für die Wohngebäude in der Stadt Bad Münder

Durchschnittlich kann bei den Wohngebäuden in der Stadt Bad Münder durch energetische Modernisierungen ca. 47 % des Heizwärmebedarfs eingespart werden, die exakte Höhe der Einsparung hängt neben dem Baualter des Gebäudes vor allem auch vom Nutzer:innenverhalten ab.

Insgesamt bietet die energetische Modernisierung vor allem der Wohngebäude in der Stadt Bad Münder ein signifikantes Einsparpotenzial für den Heizwärmebedarf und damit indirekt auch für die Treibhausgasemissionen sowie Energiekosten.

3.2 POTENZIALE ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRMEVERSORGUNG SOWIE ABWÄRME

3.2.1 BIOMASSE

Im Folgenden wird zunächst das theoretische Potenzial der energetischen Nutzung von Biomasse betrachtet. Hierbei handelt es sich um die Flächen der Stadt Bad Münder, die für eine energetische Nutzung der Biomasse zur Verfügung stehen könnten. In **Abbildung 16** sind die Gebiete kartografisch dargestellt. Diese unterteilen sich in landwirtschaftliche sowie Waldflächen.

Insgesamt wurde ein jährliches Energiepotential für die Biomasse im Gebiet der Stadt Bad Münder von 37.707 MWh/a errechnet. Dabei wurden die unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten der jeweiligen Kategorien berücksichtigt.

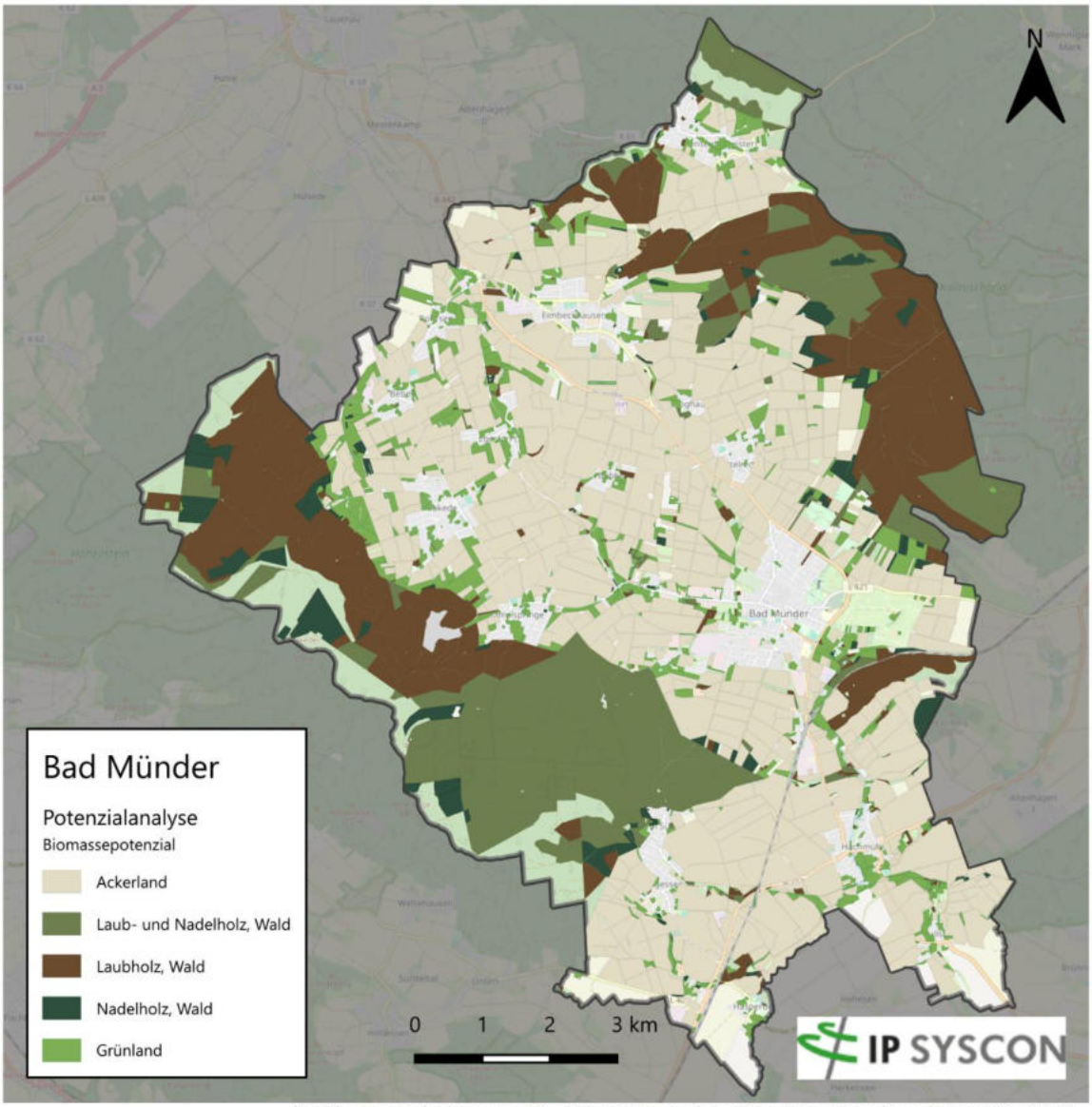

Basiskarten und -daten von OpenStreetMap und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA)

Abbildung 16: Darstellung der Potenzialflächen für Biomasse im Gebiet der Stadt Bad Münder.

3.2.1.1 ENERGETISCHES POTENZIAL DER BIOMASSE-KWK-ANLAGEN

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde mit den Betreibern der Biomasse-KWK-Anlagen über die zukünftige Nutzung des Wärmepotenzials ihrer Biogasanlagen gesprochen. Der aktuelle Stand der Dinge ist wie folgt:

1.) Biogas-Anlage in Beber

Ausgangslage:

Südwestlich von Eimbeckhausen wird eine Biogasanlage am Ortsrand von Beber betrieben. Es ist bereits eine Wärmeleitung vorhanden, die von der Biogasanlage zum Industriebereich in Eimbeckhausen verlegt ist. Die rote Linie in **Abbildung 17** zeigt die direkte Verbindung (ca. 2,6 km) zwischen der Biogasanlage und den Abnehmern in Eimbeckhausen.

Abbildung 17: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Beber sowie der Wärmeabnehmer in Eimbeckhausen

Es gibt auf dem Betriebsgelände 2 Biogasanlagen:

- Baujahr 2007, 20 Jahre EEG Bindung, 550 kW elektrisch
- Baujahr 2011, 20 Jahre EEG Bindung, 550 kW elektrisch

Thermische Auskopplung: 2 * 550 kW = 1,1 MW thermisch

Haupt-Abnehmer dieser Wärme im Winter ist ein Industrieunternehmen in Eimbeckhausen. Dieses Industrieunternehmen wird über eine 3 km lange Nahwärmleitung versorgt.

Weitere Verbraucher in Beber und Rohrsen sind:

- Gebäudekomplex „Alte Schule“ in Beber mit folgenden Gebäuden:
  - Kindergarten
  - Feuerwehr

- Rote Kreuz

- Sporthalle
- Mehrzweckhalle
- Privatgebäude
- Gewerblicher Betrieb

Es gibt auf dem Betriebsgelände einen Trockner, der eine Übertragungsleistung von ca. 800 kW hat. Dieser Trockner wird momentan für folgende Prozesse verwendet:

- Trocknung des Getreides
- Trocknung von Scheitholz

Diese Wärmeleistung von 800 kW ist ein Wärmepotenzial, das momentan noch nicht komplett genutzt werden kann, weil kein geeignetes Verteilnetz vorliegt. Es wird von einer jährlichen Nutzungsdauer von 8.000 h/a ausgegangen. Bei der langfristigen Planung eines Nahwärmenetzes ist die zukünftige Ausrichtung des Biogasanlagen-Betreibers zu berücksichtigen, etwa bei einer stromgeführten Fahrweise des BHKWs abhängig vom Strompreis an der Börse. In diesem Fall wäre für die Wärmeversorgung ein sehr großer Wärmespeicher erforderlich.

Momentan ist ein Wärmepotenzial von 6.400 MWh/a vorhanden.

2.) Biogasanlage in Eimbeckhausen

Südlich des Ortsteiles Eimbeckhausen wird eine Biogasanlage betrieben.

Abbildung 18: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Eimbeckhausen

Die Biogasanlage speist das aufbereitete Gas direkt in das Gasnetz ein.

Zusätzlich wird es kurz- bis mittelfristig ein neues BHKW geben, das stromgeführt gefahren wird. Es ist geplant, dass jährlich 2 Mio. kWh Strom in das öffentliche Stromnetz zur Abdeckung von Stromspitzen eingespeist werden. Parallel werden ca. 2 Mio. kWh Wärme erzeugt, die für die Beheizung von Gebäuden genutzt werden können. Bei dieser stromgeführten bedarfsorientierten Fahrweise des BHKW wäre ein sehr großer Wärmespeicher notwendig, um eine gleichmäßige Wärmeabgabe zu gewährleisten.

Es gibt noch kein Wärmenetz von der Biogasanlage zu potenziellen Wärmeabnehmern.

Momentan ist ein Wärmepotenzial von 2.000 MWh/a vorhanden.

Hierzu müssen noch folgende Fragen geklärt werden:

- Wer baut den Wärmespeicher?
- Wer projektiert das Wärmenetz?
- Wer kommt als Wärmeabnehmer in Frage?

3.) Biogasanlage in Flegessen

Abbildung 19: Lage der Biogasanlage im Ortsteil Flegessen sowie potenzieller Wärmeabnehmer in Flegessen

Östlich von Flegessen (ca. 1,5 km entfernt) wird eine Biogasanlage betrieben. Über ein BHKW wird das erzeugte Biogas verstromt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die Abwärme des BHKW könnte wirtschaftlich noch effektiver genutzt werden, als es bisher geschieht. In östlicher Ortsrandlage von Flegessen ist ein Gebäudeensemble von Schule, Kindergarten, Sporthalle und Feuerwehr vorhanden. Diese Gebäude werden von 3 Gaskesseln beheizt. Im Zuge eines Neubaus des Feuerwehrgebäudes und einer grundlegenden Sanierung der Schule soll auf einen umweltfreundlicheren Wärmeerzeuger umgestellt werden. Der jährliche Gasverbrauch dieser Gebäude lag in den letzten 10 Jahren bei durchschnittlich 214.000 kWh/a

Biogasanlage

Die Biogasanlage speist durchschnittlich 640 kW Strom über das ganze Jahr in das öffentliche Netz ein. Die nutzbare Abwärme für externe Verbraucher liegt bei ca. 400 kW, die ca. 8.000 h/a zur Verfügung steht. Bilanziell kann von einer abzugebenden Jahresmenge von 3.200.000 thermischen kWh ausgegangen werden. Die Biogasanlage wird bis 2032 im Rahmen des EEG betrieben. Momentan ist nicht klar, wie die Biogasanlage nach 2032 betrieben wird. Zusätzlich gibt es auf dem Gelände der Biogasanlage eine PV-Anlage, die sich wie folgt aufteilt:

- 330 kW peak Eigenbedarf, der Überschuss wird in das öffentliche Netz gespeist
- 220 kW peak Volleinspeisung

Feuerwehr

Für den geplanten Neubau der Feuerwehr wurde eine Heizlast von 25 kW berechnet. Momentan ist geplant, dass gemäß der NBauO 50 % der geeigneten Dachfläche mit PV-Modulen belegt werden. Das Gebäude soll über eine Wärmepumpe beheizt werden, die auch für die zentrale TWW-Versorgung verantwortlich ist. Diese Wärmepumpe soll nur das Feuerwehrgebäude versorgen.

Schule

Die Sanierung der Schule geschieht sukzessive im laufenden Schulbetrieb. Momentan gibt es noch keine Planungsunterlagen über die Heizlast nach der energetischen Sanierung.

Skizze zur Wärmeversorgung

Es müssen unterschiedliche Restriktionen beachtet werden:

- Die Biogasanlage kann keine 100 %ige Versorgungssicherheit gewährleisten. Für temporäre Versorgungslücken ist ein Backup-System notwendig.
- Die Feuerwehr muss während des gesamten Jahres mit Wärme versorgt werden.
- Für weitere Anschlüsse an ein Nahwärmenetz müsste es eine Bürgerbefragung in Flegessen geben. In dieser Bürgerbefragung müsste evaluiert werden, wer Interesse an einen Nahwärmeanschluss hätte.

Nahwärmenetz

Der Betreiber der Biogasanlage möchte momentan nicht in neuere Wärmeversorgungskonzepte investieren. Er kann sich aber sehr gut vorstellen, die Abwärme zu verkaufen, wenn Dritte ein Nahwärmenetz zu der Biogasanlage verlegen würden. Hier müsste überprüft werden, wer als Betreiber dieses Nahwärmenetzes in Betracht kommt:

- Stadt Bad Münder
- die Nutzer der Abwärme in Flegessen in Form einer Genossenschaft etc.
- ein professioneller Betreiber eines Nahwärmenetzes

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass noch nicht feststeht, wie die Biogasanlage ab 2032 betrieben wird, wenn die EEG-Bindung ausläuft.

Momentan ist ein Wärmepotenzial von 3.200 MWh/a vorhanden.

3.2.1.2 ENERGETISCHES POTENZIAL DER BIOABFÄLLE

Nach Angaben der Abfallbilanz des Landes Niedersachsen für das Jahr 2022 fielen im Landkreis Hameln-Pyrmont 287 kg organische Abfälle pro Einwohner*in[12] an.

Für die Stadt Bad Münder mit 17.461 Einwohner:innen zum Stichtag 31.12.2023[13] ergibt das 5.011 t Bioabfall im Jahr. Um das energetische Potenzial des Bioabfalls zu berechnen, wurden zugrunde gelegt, dass pro Tonne Bioabfall 110 m^3 Biogas gewonnen werden können[14] und ein Kubikmeter Biogas über einen Energiegehalt von 6,3 kWh verfügt[15]. Unter der Annahme dieser Kennzahlen ergibt sich ein energetisches Potenzial von Bioabfällen von ca. 3.473 MWh im Jahr.

3.2.2 GEOTHERMIE

Bei der Geothermie werden oberflächennahen Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden eingesetzt, um die Erdwärme zur Gebäudewärme verfügbar zu machen. Während in der Regel bei Erdwärmesonden Wärme aus bis zu mehreren hundert Metern Tiefe gewonnen wird, werden bei Erdwärmekollektoren mäandernd Rohrleitungen flächig in einer Tiefe von 1,5 bis 2 Metern unter GOK verlegt[16]. Der Vorteil bei der Nutzung geothermischer Energie ist es, dass in einer Tiefe ab 1,5 m unter GOK praktisch ganzjährig konstante Temperaturen (8 – 10° C) herrschen. Die Nutzung dieser Erdwärme für Zwecke der Gebäudebeheizung erlaubt es, entsprechende Sole- bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit einer hohen Jahresarbeitszahl zu betreiben. Ein weiterer Vorteil der Geothermie besteht darin, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

In großen Teilen des Gebietes der Stadt Bad Münder ist der Verbau von Erdsonden zulässig, wie den einschlägigen Karten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen[17] entnommen werden kann.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat zur Verlegung von Erdsonden und Erdkollektoren den folgenden Hinweis:
„Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten

[12] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Landesamt für Statistik: Abfallbilanz 2024 (Internetabruf: 06.02.2025)
[13] Daten aus: https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp (Internetabruf: 03.06.2025)
[14] Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Power aus der Biotonne, 2015 (Internetabruf: 06.02.2025)
[15] Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.: Faustzahlen, 2022 (Internetabruf: 06.02.2025)
[16] Kaltschmitt et al.: Erneuerbare Energien, Berlin 2013
[17] Entsprechende Themenkarten aus: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=GUEK500 (Internetabruf: 04.10.25)

oder sonstige Munition, im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Der Landkreis Hameln-Pyrmont (Team Regionalplanung, Städtebaurecht und ÖPNV) gibt zur Verlegung von Erdsonden und Erdkollektoren den folgenden Hinweis:
„Der Entwurf der Wärmeplanung berücksichtigt das noch bestehende Heilquellenschutzgebiet und die damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich geothermischer Nutzungsmöglichkeiten im festgesetzten Schutzgebiet. Die Wärmeplanung verweist auf die Kartengrundlage beim LBEG. Sobald das Heilquellenschutzgebiet seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Antrag des Begünstigten der Heilquellen – der Stadt Bad Münder – zurückgenommen wird, werden auch die Kartengrundlagen des NIBIS-Kartenservers aktualisiert und an den dann bestehenden Stand angepasst. Aktuell ist der Bereich des Heilquellenschutzgebietes noch durch die erlassene Heilquellenschutzgebietsverordnung im Hinblick auf geothermische Nutzungen stark reglementiert und eingeschränkt. Mit Wegfall der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind geothermische Nutzungen unter Berücksichtigung des bestehenden Leitfadens Erdwärmenutzung in Niedersachsen (GeoBerichte 24 – Stand: 03.08.2022) möglich."

In

Abbildung 20 sind die ermittelten Eignungsgebiete für die Nutzung von Erdsonden zur Gebäudebeheizung kartografisch abgebildet. Weil die genauen geologischen Randbedingungen flächenmäßig nicht komplett erfasst sind, kann für die Höhe des Potentials nur eine Spannbreite angegeben werden. Das Potential liegt überwiegend in einem Bereich von 5.000 bis 25.000 MWh/a je Cluster.

Insgesamt ergibt sich ein theoretisches jährliches Wärmepotential von ca. 12.450.000 MWh/a.

Das dargestellte Geothermiepotenzial ist um ein Vielfaches größer als der tatsächliche Heizwärmebedarf. Jedoch ist davon auszugehen, dass das tatsächlich nutzbare geothermische Potenzial signifikant geringer ist. Eine Quantifizierung dieses Potenzials bleibt der Durchführung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung von konkreten Nahwärmenetzen bzw. Arealnetzen vorbehalten.

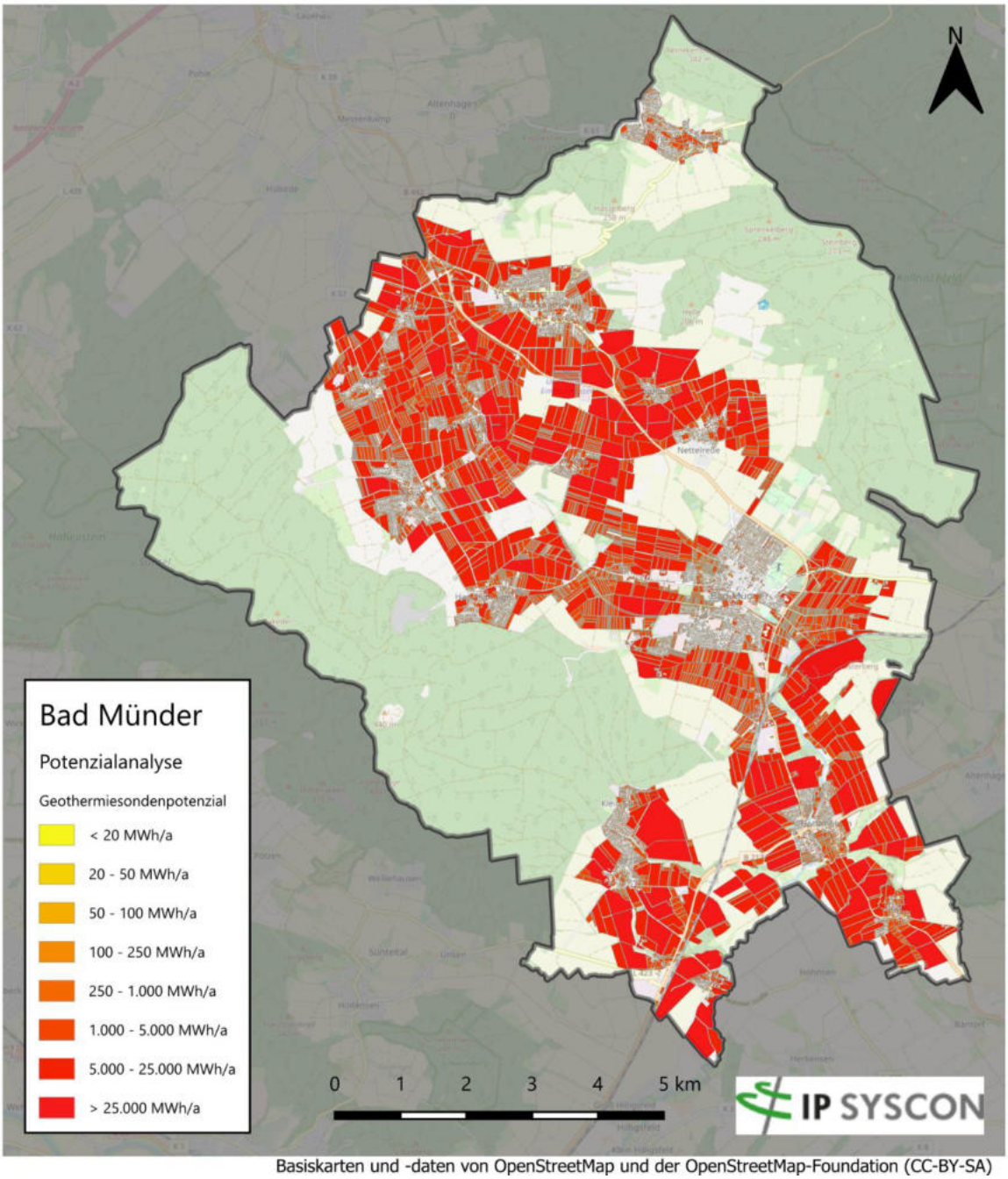

Basiskarten und -daten von OpenStreetMap und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA)

Abbildung 20: Eignungsgebiete für die Nutzung geothermischer Sonden im Gebiet der Stadt Bad Münder

3.2.3 SOLARTHERMIE

3.2.3.1 DACHFLÄCHEN-SOLARTHERMIE

Um das Solarthermiepotenzial der Dachflächen der Gebäude im Gebiet der Stadt Bad Münder zu ermitteln, wurden als Datengrundlage Laserscanrohdaten und Stereoluftbilder zur Erstellung eines Digitalen Oberflächenmodells (DOM) verwendet. Ergänzend kamen Gebäudegrundrisse und Adressdaten zum Einsatz.

Auf Basis dieser Daten erfolgte die Ermittlung des theoretischen Solarthermiepotenzials und anschließend des erschließbaren Potenzials. Dabei wurden Verschattungen, Dachneigungen und -ausrichtungen berücksichtigt sowie die nach einer Solarthermienutzung verbleibenden Dachflächen und mögliche Wärmeschutzmaßnahmen an den Gebäuden einbezogen.

In **Abbildung 21** (Ortsteil von Bad Münder) ist beispielhaft dargestellt, wie unterschiedlich groß der jährliche thermische Solarertrag ist. In Abhängigkeit der Himmelausrichtung und der Größe der Dachfläche gibt es einen theoretischen jährlichen Wärmeertrag der von ca. 5.000 kWh/a bis 300.000 kWh/a geht. Hierbei ist aber noch ein Systemwirkungsgrad der thermischen Solaranlage zu berücksichtigen. Man kann von ca. 400 kWh thermisch/(Jahr * Kollektorfläche) ausgehen.

Insgesamt ergibt sich ein jährliches Wärmepotential für Solarthermieanlagen auf dem Dach für das Gebiet der Stadt Bad Münder von 616.000 MWh/a.

Jedoch ist dieses Potenzial nicht synchron zum anfallenden Heizwärmebedarf. Die saisonal deutlich unterschiedliche Verteilung der Sonneneinstrahlung führt dazu, dass in den Monaten mit dem höchsten Heizwärmebedarf, Januar und Dezember, insgesamt lediglich 6 % der jährlichen Sonneneinstrahlung[18] vorhanden ist. Das sind 75 % weniger (Dezember) bzw. 74 % weniger (Januar) als im Juli, dem Monat mit der höchsten Sonneneinstrahlung.

Aufgrund der genannten saisonalen Gegebenheiten ist ein hoher Speicheraufwand (der auch mit Verlusten verbunden ist) nötig, um dieses Potenzial nutzen zu können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Dachflächen-Solarthermieanlagen in direkter Flächenkonkurrenz zu Dachflächen-PV-Anlagen stehen und im Einzelfall eine Abwägung zwischen den beiden Technologien vorgenommen werden muss.

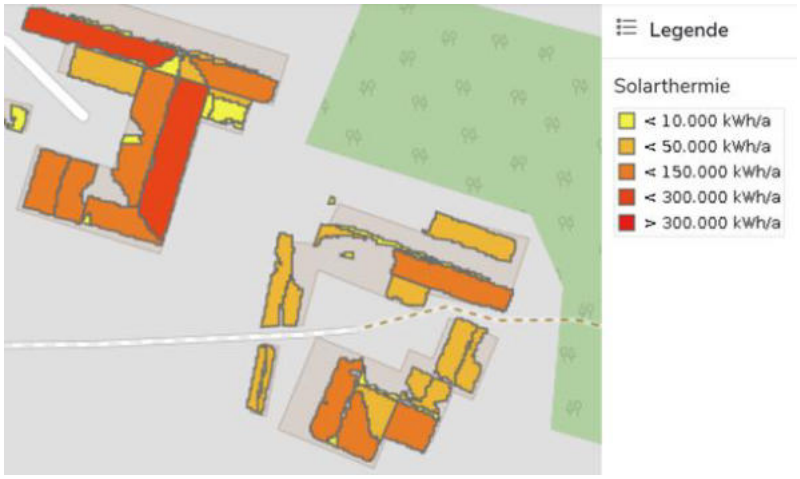

Abbildung 21: Bandbreite des Solarthermiepotenzials zur Deckung des Heizwärmebedarfs für Wohngebäude

[18] DWD: Daten der Messstation Hameln (Internetabruf: 06.02.2025)

3.2.3.2 FREIFLÄCHEN-SOLARTHERMIE

Im Rahmen der Potenzialanalyse zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Bad Münder wurden potenzielle Freiflächen für die Nutzung von Solarthermieanlagen identifiziert. Dabei zeigte sich, dass diese Flächen ebenfalls für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen ausgewiesen sind. Wie bereits in Kapitel 3.2.3.1 erläutert, besteht eine direkte Flächenkonkurrenz zwischen Solarthermie- und PV-Anlagen.

Insbesondere im Vergleich zur PV-Freifläche wird die Nutzung von Freiflächen für Solarthermie in der zukünftigen Energieversorgung der Stadt Bad Münder voraussichtlich eine untergeordnete Rolle spielen:

- Bei Freiflächenanlagen ist der Energieabnehmer in der Regel räumlich getrennt von der Anlage. Die Verlegung von Stromleitungen ist kostengünstiger und einfacher als der Ausbau von Nahwärmeleitungen.
- PV-Anlagen sind wartungsärmer und weniger komplex im Betrieb als Solarthermieanlagen.
- Elektrischer Strom hat einen Exergieanteil von 100%. Exergie beschreibt den nutzbaren Anteil einer Energieform, der vollständig in Arbeit umgewandelt werden kann. Warmes Wasser besitzt dagegen einen deutlich geringeren Exergieanteil. Dies erhöht Nutzbarkeit und Flexibilität von Strom erheblich gegenüber Wärme.

Aus diesen Gründen wurde das Potenzial der Freiflächen-Solarthermie für die kommunale Wärmeplanung nicht weiter untersucht.

3.2.4 ABWÄRMENUTZUNG

Um das Potenzial für Abwärmenutzung zu ermitteln, wurden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Gespräche mit verschiedenen Industrie- und Gewerbeunternehmen im Gebiet der Stadt Bad Münder geführt. Unter anderem wurde der Produktionsstandort der Ardagh Glass GmbH in Bad Münder besucht. Bei der Betriebsbesichtigung stellte sich heraus, dass die Ardagh Glass GmbH sehr viel unvermeidbare Abwärme hat, die momentan nicht genutzt wird. Es handelt sich um Kühlwasser, das mit ca. 35 °C in ein Kühlbecken geleitet wird, wo es weiter abgekühlt wird. Das Kühlbecken ist im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes. Nördlich des Betriebsgeländes ist eine Vor- und Rücklaufleitung verlegt, die das Kühlwasser in das Kühlbecken leitet.

Seitens der Ardagh Glass GmbH wurde signalisiert, dass man diese Abwärme gern verkaufen möchte. Die Ardagh Glass GmbH möchte selbst eine Nahwärmeleitung nicht projektieren. Die enge Abstimmung mit der Ardagh Glass GmbH sollte fortgesetzt werden, um das genaue Abwärmepotenzial zu ermitteln und weiter zu evaluieren.

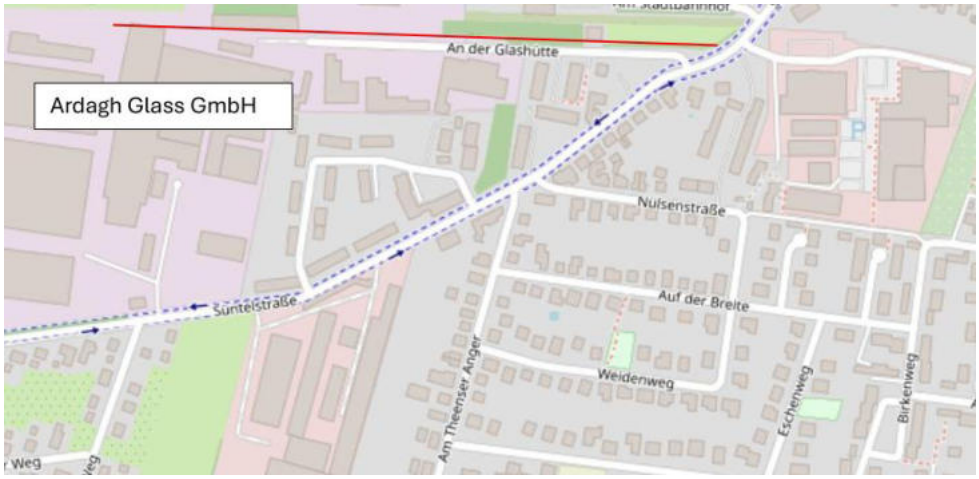

Abbildung 22: Darstellung einer möglichen Nutzung der Abwärme aus dem Produktionsprozess de Ardagh Glass GmbH

3.2.5 GRUNDWASSERWÄRME

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde seitens der Stadt Bad Münder darauf hingewiesen, dass die Heilquellen der Stadt Bad Münder zukünftig nicht mehr als Heilquellen genutzt werden sollen. Diese Heilquellen könnten zukünftig als Wärmequellen für ein Nahwärmenetz genutzt werden. In einem hydrogeologischen Gutachten wird der Mühlenworthquelle eine jährliche Schüttung von 234.000 m^3/a zugewiesen. Unter der Annahme, dass das Wasser um 2 Kelvin abgekühlt werden dürfte, würde sich ein Wärmepotential von 543 MWh/a ergeben.

Wie realistisch diese überschlägige Berechnung innerhalb der Potenzialanalyse ist, muss in einem der KWP nachgelagerten Prozess im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.

Zurzeit ist im Stadtgebiet Bad Münder die Nutzung von Abwasserwärme nicht möglich, da die vorhandenen Abwasserkanäle einen zu geringen Durchmesser haben.[19]

Ob die beiden vorhandenen Kläranlagen in Bad Münder und Eimbeckhausen für die Nutzung von Abwasserwärme für eine Groß-Wärmepumpe in Frage kommen, wurde seitens der betroffenen Akteure als langfristige Maßnahme erklärt, die noch zu prüfen ist. Dabei ist insbesondere die neue Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) zu berücksichtigen, da sie weitreichende Veränderungen in der Abwasserbehandlung mit sich bringt, einschließlich Regelungen, die auch die Nutzung von Abwärme betreffen.

[19] Veolia Deutschland GmbH

3.3 ERNEUERBARE STROMQUELLEN FÜR WÄRMEANWENDUNGEN

3.3.1 FREIFLÄCHEN-PV

Als erneuerbare Stromquelle für Wärmeanwendungen kommt im Gebiet der Stadt Bad Münder hauptsächlich die Nutzung von PV-Anlagen auf Dach- und Freiflächen in Frage. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden die für PV-Anlagen geeigneten Freiflächen anhand ihres jährlichen theoretischen Stromertrags bewertet. → siehe

Abbildung 23.

In dieser Abbildung sind die vom Landkreis Hameln-Pyrmont ausgewiesenen Freiflächen für PV abgebildet. Aktuell werden die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse des Landkreises durch die Stadt Bad Münder weiter konkretisiert. Die Beschlüsse dazu liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß der Legende gibt es unterschiedliche jährliche Stromerträge, die auf das jeweilige colorierte Cluster bezogen sind. Die möglichen jährlichen Stromerträge haben eine Bandbreite von 3.000 kWh/a bis über 25.000.00 kWh/a je Cluster. Hierbei handelt es sich um eine theoretische Betrachtung, die eine maximale Belegung dieser Flächen vorsieht.

Der erzeugte Strom von Freiflächen-PV-Anlagen wird hauptsächlich für folgende Anwendungen genutzt:

Einspeisung ins öffentliche Stromnetz

Dies ist die häufigste Nutzung. Der erzeugte Strom wird direkt ins Netz eingespeist und steht dann Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung. Betreiber erhalten dafür eine Einspeisevergütung oder verkaufen den Strom direkt über Strombörsen oder Power Purchase Agreements (PPAs). Bei dieser Anwendung würde der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Strom nicht direkt der Stadt Bad Münder zur Verfügung stehen. Er könnte bei einer CO_2-Bilanzierung nicht berücksichtigt werden.

Direktversorgung von Industrie oder Gewerbe

Teilweise werden große PV-Freiflächenanlagen gezielt in der Nähe von energieintensiven Betrieben errichtet, um diese direkt mit Strom zu versorgen. Das spart Netzentgelte und erhöht die Versorgungssicherheit.

Insgesamt ergibt sich ein jährliches Strompotential für Freiflächen-PV-Anlagen für das Gebiet der Stadt Bad Münder von 855.000 MWh/a.

Abschätzung des Wärmepotenzials

Aufgrund der oben geschilderten Randbedingungen für den Betrieb einer großen PV-Freiflächen-Anlage ist es schwierig abzuschätzen, wieviel des produzierten Stroms für die Beheizung von Gebäuden verwendet wird. Um eine Vergleichbarkeit zur Dachflächen-PV zu haben, wurde ein Umrechnungsfaktor U = 1,5 gewählt.

Damit ergibt sich ein jährliches **Wärmepotential** durch PV-Anlagen auf Freiflächen von ca. **1.283.000 MWh/a.**

Hierbei handelt es sich um eine Jahresbilanzierung, die nicht berücksichtigt, wann die Wärme zur Verfügung steht bzw. benötigt wird.

Zur Freiflächen-PV gibt es seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Team ländliche Entwicklung, Umwelt, Hannover die folgende Stellungnahme:

„Grundsätzlich begrüßen wir die Konzeption von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen, da sie die Umsetzung der Klimaziele räumlich lenken kann. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass einer Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sowie der Entstehung zusätzlicher Flächenkonkurrenz und Fehlentwicklungen auf dem Boden- und Pachtmarkt unbedingt entgegenzuwirken ist. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit insbesondere bei der Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Dementsprechend und auch weil landwirtschaftliche Belange vom Einzelfall abhängig sind und sich binnen weniger Jahre ändern können, möchten wir dazu anregen, beispielsweise im Rahmen der nachgelagerten konkreten Eignungsprüfung einzelner Potentialflächen (bspw. bei der Projektentwicklung oder Bauleitplanung) die Landwirtschaftskammer etwa für die Erstellung von Betroffenheitsanalysen einzubeziehen.

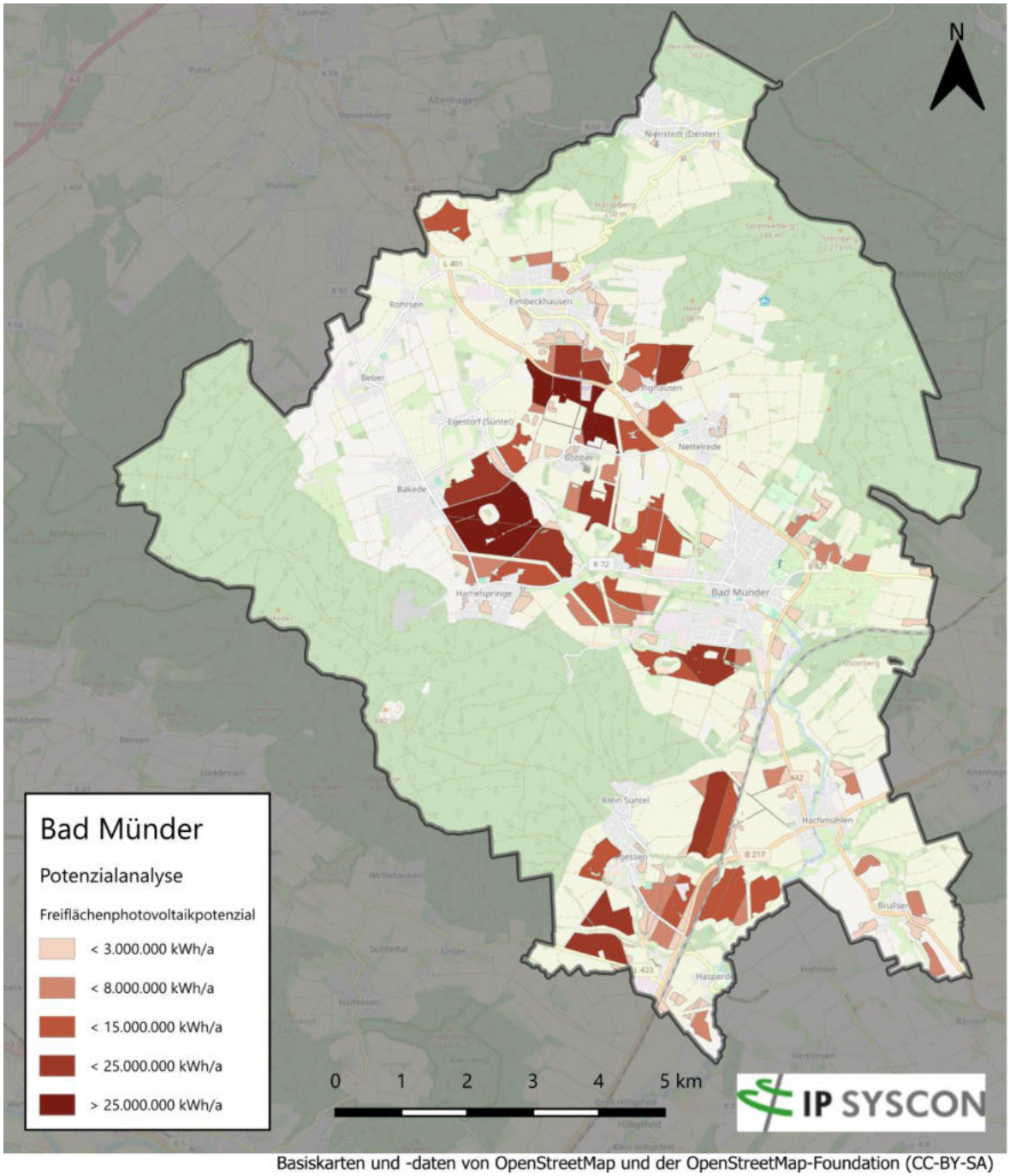

Abbildung 23: Eignungsgebiete für Freiflächen-PV im Gebiet der Stadt Bad Münder

3.3.2 DACHFLÄCHEN-PV

Die Analyse der Dachflächen orientierte sich an der Vorgehensweise der Solarthermiepotenzialberechnung. Die Grundlage bildeten ein digitales Höhenmodell aus Laserscandaten sowie Gebäudegrundrisse und Adressdaten. Aus dem Höhenmodell wurden Dachneigungen, Dachausrichtungen und Verschattungsbedingungen berechnet. Diese Parameter ermöglichen die Ermittlung der solaren Einstrahlung und damit der potenziell installierbaren PV-Leistung auf jedem Gebäude.

Anschließend wurden nutzbare Dachflächenanteile, typische Modulwirkungsgrade sowie spezifische Erträge berücksichtigt, um die jährliche potenzielle Stromproduktion pro Gebäude zu berechnen.

In **Abbildung 21** (Ortsteil von Bad Münder) ist beispielhaft dargestellt, wie unterschiedlich groß der jährliche Stromertrag einer PV-Anlage ist. In Abhängigkeit von der Himmelausrichtung und der Größe der Dachfläche gibt es einen theoretischen jährlichen Stromertrag der von ca. 5.000 kWh/a bis 70.000 kWh/a. Hierbei ist aber noch ein Systemwirkungsgrad der PV-Anlage zu berücksichtigen. Man kann von ca. 900 kWh bis 1.000 kWh Strom pro Jahr je installiertem kW_{peak} ausgehen.

Insgesamt ergibt sich ein jährliches Strompotenzial für PV-Anlagen auf Dachflächen für das Gebiet der Stadt Bad Münder von 104.000 MWh/a.

In der Regel befinden sich Dachflächen-PV-Anlagen im Besitz des Gebäude-Eigentümers, der den erzeugten Strom direkt nutzt, anstatt ihn in das öffentliche Netz einzuspeisen. Um diesen Strom für die Deckung des Heizwärmebedarfs zu nutzen, wird man Wärmepumpen einsetzen. Jedoch ist dieses Potenzial nicht synchron zum anfallenden Heizwärmebedarf. Die saisonal deutlich unterschiedliche Verteilung der Sonneneinstrahlung führt dazu, dass in den Monaten mit dem höchsten Heizwärmebedarf, Januar und Dezember, insgesamt lediglich 6 % der jährlichen Sonneneinstrahlung[20] vorhanden ist. Das sind 75 % weniger (Dezember) bzw. 74 % weniger (Januar) als im Juli, dem Monat mit der höchsten Sonneneinstrahlung.

Wie hoch das Wärmepotential ist, wenn der PV-Strom zur Beheizung von Gebäuden mittels einer Wärmepumpe verwendet wird, hängt von den folgenden Faktoren ab:

- Wie groß ist die PV-Anlage (kWpeak) im Verhältnis zum Strombedarf der Wärmepumpe? Je größer die PV-Anlage dimensioniert ist, desto mehr überschüssiger Strom entsteht insbesondere in den Sommermonaten, der nicht unmittelbar für die Gebäudeheizung genutzt werden kann.
- Ist ein Batteriespeicher vorhanden? Der Einsatz eines Batteriespeichers ermöglicht das tageweise Zwischenspeichern von überschüssigem Solarstrom.
- Wie groß ist der Batteriespeicher?
- Welche JAZ hat die Wärmepumpe?
- Welche Menge des PV-Stroms wird für den Eigenbedarf für Haushaltsgeräte genutzt?

Insgesamt ergibt sich ein nutzbares Spektrum des PV-Stroms von 20 % bis 70 % zur Beheizung von Gebäuden. Für diese Potentialanalyse wird ein Mittelwert von 45 % und eine JAZ = 3 angesetzt.

[20] DWD: Daten der Messstation Hameln (Internetabruf: 06.09.2025)

Damit ergibt sich ein jährliches Wärmepotential durch PV-Anlagen auf Dachflächen von ca. 150.000 MWh/a.

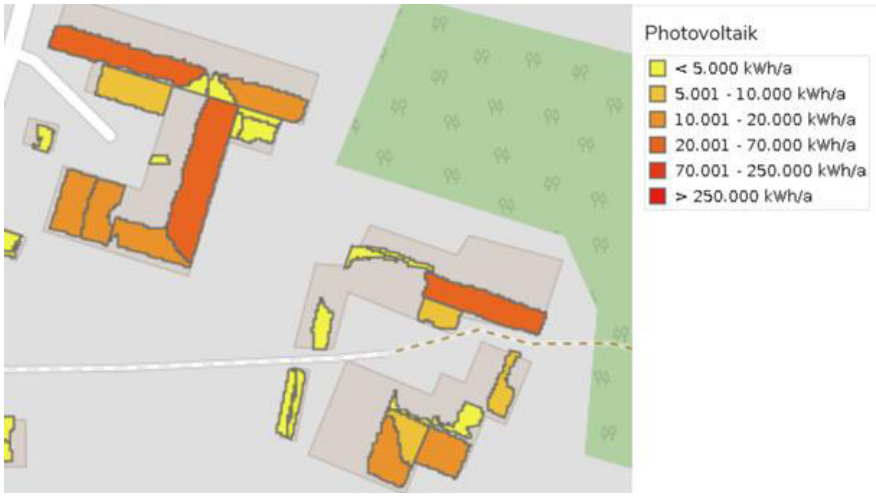

Abbildung 24: Bandbreite des PV-Potenzials zur Deckung des Heizwärmebedarfs für Wohngebäude

3.3.3 WINDKRAFTANLAGEN

Beim Landkreis Hameln-Pyrmont wurde ein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5 E 2 im Ortsteil Eimbeckhausen eingereicht.

Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe von rund 263 m und eine Nennleistung von 7.000 kW. Sie soll ergänzend zu den beiden vorhandenen Windenergieanlagen in Eimbeckhausen, die ca. 100 m hoch sind, errichtet werden.

Darüber hinaus gibt es zwei bestehende Windenergieanlagen im Ortsteil Bad Münder. Insgesamt hat die Stadt Bad Münder somit zwei Vorrangflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan im Stadtgebiet ausgewiesen.

3.4 ERGEBNIS DER POTENZIALANALYSE

Die Potenzialanalyse im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung hat gezeigt, dass auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder signifikante ungenutzte Potenziale im Bereich erneuerbarer Wärmeerzeugung existieren.

In **Abbildung 25** sind die quantifizierbaren Potenziale zur erneuerbaren Wärmeerzeugung für die Stadt Bad Münder dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass besonders hohe Potenziale in den Bereichen Solarenergie und Geothermie vorliegen. Die technisch möglichen Potenziale durch PV sind um Größenordnungen höher als der derzeitige Heizwärmebedarf für die Stadt Bad Münder, der ebenfalls in **Abbildung 25** angegeben ist.

Bei geeigneten Dachflächen sollte deshalb zu einem geeigneten Zeitpunkt, zum Beispiel bei einer energetischen Sanierung des Gebäudes oder einem Heizungstausch, zwingend geprüft werden, ob eine Solarthermieanlage oder PV-Anlage effizient eingesetzt werden kann. Zusätzlich zur Betrachtung des Potenzials von Dachflächen wurden im Rahmen der Potenzialanalyse potenzielle Freiflächen zur Gewinnung von Solarenergie identifiziert. Die konkrete Verwendung und Nutzung dieser Flächen sollten im Nachgang des Projektes geprüft werden (siehe auch Abschnitt 3.2.3).

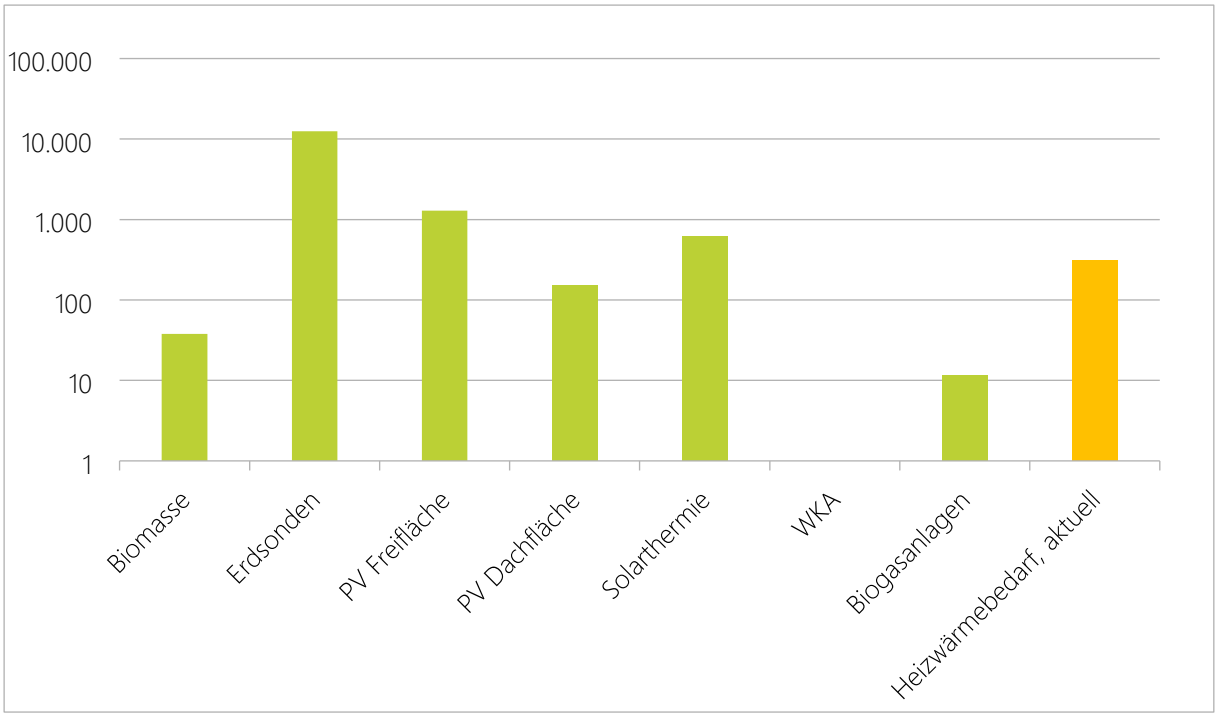

Abbildung 25: Logarithmische Darstellung der quantifizierbaren Potenziale erneuerbarer Energien für die Stadt Bad Münder im Vergleich zum derzeitigen Heizwärmebedarf [Angaben in GWh/a]

4 ZIELZENARIO

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Bestandsanalyse (Abschnitt 2) und der Potenzialanalyse (Abschnitt 3) genutzt, um ein Zielszenario für die klimaneutrale Wärmeversorgung in der Stadt Bad Münder zu entwickeln, wobei die im NKlimaG festgelegte Jahreszahl 2040 für die Klimaneutralität des Landes Niedersachsen als Zieljahr für diese Wärmewende vorgegeben ist. Als Zwischenschritte zur Erlangung dieses Zieles werden entsprechende Szenarien für die Jahre 2030 und 2035 vorgestellt.

Für die Erstellung der Szenarien wird zunächst abgeschätzt, wie sich der Heizwärmebedarf der Gebäude in Bad Münder in den kommenden Jahren entwickelt. Darauf aufbauend wird anhand festgelegter Annahmen untersucht, wie sich der Einsatz von Heizkesseln über die Jahre verändert und in welchem Umfang erneuerbare Energien künftig zur Wärmeversorgung genutzt werden. Abschließend werden die daraus entstehenden Veränderungen der energiebedingten Treibhausgasemissionen dargestellt.

Abschließend werden zukünftig mögliche Versorgungsgebiete für eine zentrale Wärmeversorgung und Gebiete für eine dezentrale Wärmeversorgung für die einzelnen Ortsteile der Stadt Bad Münder vorgestellt. Die Auswahl für eine zentrale bzw. dezentrale zukünftige Wärmeversorgung erfolgt dabei nach anzugebenen Kriterien.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Darstellung unterschiedlicher Versorgungsgebiete noch keinerlei rechtliche Wirkungen auf die zukünftige Installation von Heizkesseln verbunden sind. Dies ist einer von dieser Planung völlig unabhängigen Beschlussfassung der politischen Gremien der Stadt vorbehalten.

4.1 ZEITLICHE ENTWICKLUNG DES HEIZWÄRMEBEDARFS

Die sogenannte Sanierungsquote gibt an, welcher Anteil der Gebäude durchschnittlich in einem Jahr saniert wird. So impliziert zum Beispiel eine Sanierungsquote von 3 %, dass jährlich 3 von 100 Gebäuden im Gebiet der Stadt Bad Münder saniert werden. Es bräuchte bei der Sanierungsquote dementsprechend 33 Jahre, um alle Gebäude zu sanieren.

Zur Abschätzung der zukünftigen Einsparpotenziale werden drei Szenarien betrachtet, die sich durch unterschiedliche Sanierungsraten und eine definierte Sanierungstiefe unterscheiden:

- Business-as-usual (0,7 %) – entspricht dem derzeitigen, konservativen Sanierungsfortschritt in Deutschland[21].
- Zielszenario (1,7 %) – beschreibt eine ambitionierte, aber realistische Sanierungsrate, die für das Erreichen der Klimaziele erforderlich ist.
- Best-Practice (3 %) – zeigt ein theoretisch sehr ambitioniertes Szenario mit überdurchschnittlich hoher Sanierungsrate.

Bei den Sanierungen wird zudem zwischen Teil- und Vollsanierungen unterschieden. Etwa 90 % aller Sanierungen werden als Teilsanierungen und 10 % als Vollsanierungen angenommen. Für beide Varianten werden die U-Werte nach den gesetzlichen Mindeststandards gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) angesetzt.

Die Berechnungen erfolgen gebäudescharf auf Basis des aktuellen Wärmebedarfs. Dabei wird unterstellt, dass im Zuge der Sanierung bevorzugt Gebäude mit besonders hohem spezifischem Verbrauch (sog. *Worst-Performing-Ansatz)* zuerst modernisiert werden.

Die in **Abbildung 26** dargestellte zeitliche Entwicklung zeigt somit die Auswirkungen unterschiedlicher Sanierungsraten auf den zukünftigen Heizwärmebedarf der Gebäude im Gebiet der Stadt Bad Münder bis zum Jahr 2040. Je nach Szenario ergeben sich deutliche Reduzierungen des Wärmebedarfs, die den Beitrag der energetischen Gebäudesanierung zur Wärmewende verdeutlichen.

Grundlage der Berechnung bildet der Jahresheizenergiebedarf der einzelnen Gebäude unter Berücksichtigung ihres aktuellen Sanierungszustandes. Dieser Wert wurde im Modell durch einen Vergleich zwischen dem theoretischen Bedarfswert und dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt. Liegt der Verbrauchswert näher an einem teil- oder vollsanierten Zustand, wird dieser als angepasster Bedarfswert angenommen, sodass der aktuelle Sanierungszustand der Gebäude realistisch im Bedarf abgebildet wird.

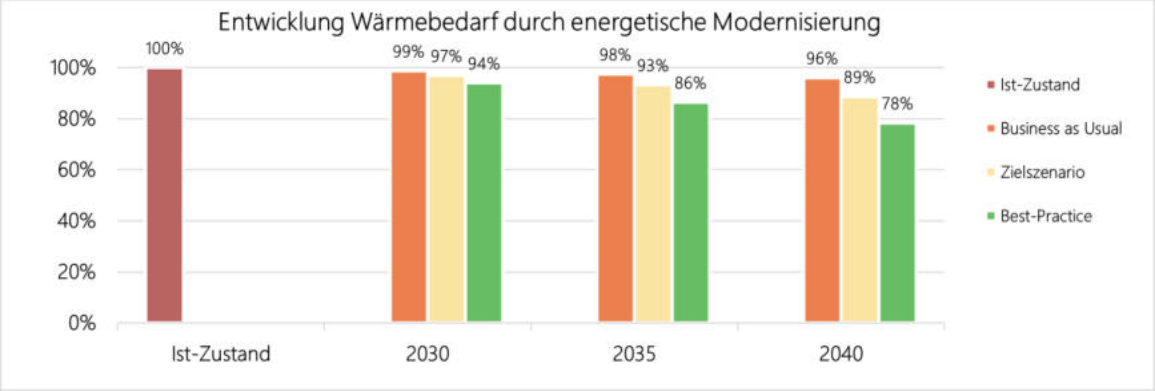

Abbildung 26: Zeitliche Entwicklung des Heizwärmebedarfs durch energetische Modernisierung der Wohngebäude in der Stadt Bad Münder bei unterschiedlichen jährlichen Sanierungsraten im Zeitraum 2025 bis 2040

[21] buveg.de/sanierungsquote/ (Internetabruf: 17.06.2025)

Die in **Abbildung 26** dargestellte zeitliche Entwicklung zeigt somit die Auswirkungen unterschiedlicher Sanierungsraten auf den zukünftigen Heizwärmebedarf in der Stadt Bad Münder bis zum Jahr 2040. Je nach Szenario ergeben sich deutliche Reduzierungen des Wärmebedarfs, die den Beitrag der energetischen Gebäudesanierung zur Wärmewende verdeutlichen.

- Business-as-usual (0,7 %) – ein Einsparpotenzial von 4 Prozent des Heizwärmebedarfs
- Zielszenario (1,7 %) – ein Einsparpotenzial von 11 Prozent des Heizwärmebedarfs
- Best-Practice (3 %) – ein Einsparpotenzial von 22 Prozent des Heizwärmebedarfs

Für die weiteren Betrachtungen ist die sich aus dem Zielszenario ergebene Einsparung des Wärmebedarfs angenommen worden. Darüber hinaus ist für das Zielszenario eine Entwicklung der zukünftigen Verteilung der Energieträger berechnet worden. Die Zusammensetzung der verschiedenen Energieträger wird sich in den kommenden Jahren deutlich ändern. Der bestehende Großteil an fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl wird verdrängt durch einen wachsenden Anteil an erneuerbaren Energieträgern – vor allem durch die Nutzung von Wärmepumpen. Die Entwicklung ist im Zeitverlauf in **Abbildung 27** dargestellt. Um den Ausbau von Nah- und Fernwärme im Zeitverlauf abzuschätzen, sind die in Kapitel 4.2.1 dargestellten Eignungsgebiete berücksichtigt worden.

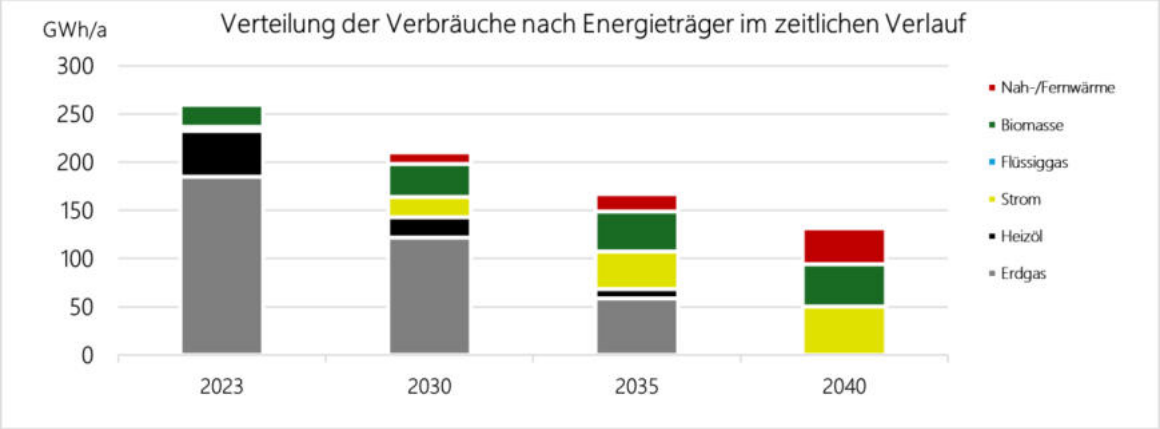

Abbildung 27: Zeitliche Entwicklung der Energieverbräuche und Zusammensetzung der Energieträger im Zielszenario

Aus den verschiedenen Energieträgern sind anschließend die resultierenden Treibhausgasemissionen berechnet worden. Hierfür wurde angenommen, dass die Nah- und Fernwärmenetze aus Biomasse und Großwärmepumpen gespeist werden. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass der Emissionsfaktor für Strom in den kommenden Jahren drastisch sinkt und der Strommix fast ausschließlich aus erneuerbaren Energien besteht. Wie in **Abbildung 28** dargestellt, verbleiben im Zieljahr 2040 noch Restemissionen. Diese sind den Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energieträger zuzuschreiben und müssen für eine Treibhausgasneutralität mit geeigneten Maßnahmen kompensiert werden.

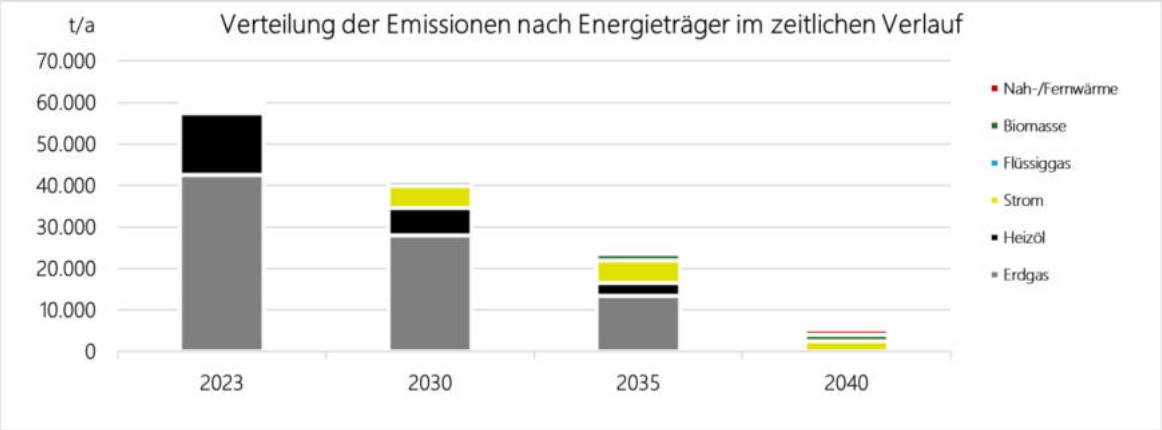

Abbildung 28: Zeitliche Entwicklung der wärmebedingten Emissionen nach Energieträger im Zielszenario

4.2 FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DER KLIMANEUTRALEN WÄRMEVERSORGUNG

4.2.1 EINTEILUNG IN VERSORGUNGSGEBIETE

In **Abbildung 10** ist für das Gebiet der Stadt Bad Münder die räumliche Verteilung der derzeitigen Wärmeerzeuger dargestellt. Es werden überwiegend Heizöl- oder Erdgaskessel zur Gebäudebeheizung eingesetzt.

Künftig wird die Wärme vor allem aus erneuerbaren Quellen stammen, entweder direkt als erzeugte Wärme oder über Strom aus erneuerbaren Energien. Die sich hauptsächlich daraus ergebende Fragestellung ist, ob die Wärmeversorgung zentral mittels Nahwärmenetze oder dezentral durch den hauptsächlichen Einsatz von Wärmepumpen erfolgt.

Für die Zuordnung der Eignungsgebiete wurde die Wärmeverbrauchsdichte der einzelnen Cluster in den jeweiligen Ortsteilen als notwendiges Auswahlkriterium herangezogen. Die Wärmeverbrauchsdichte beschreibt den absoluten Wärmeverbrauch aller Gebäude in einem Cluster im Verhältnis zur Clusterfläche. Ab einer Wärmeverbrauchsdichte von 415 MWh/(ha*a) erfolgte eine Zuordnung zur zentralen Wärmeversorgung.

In **Abbildung 29** ist für die einzelnen Ortsteile die räumliche Einteilung in zentrale und dezentrale Versorgungsgebiete dargestellt.

Bei der Wärmeverbrauchsdichte handelt es sich um einen ersten Indikator, ob ein bestimmtes Gebiet als Eignungsgebiet für eine zentrale Wärmeversorgung ausgewiesen werden kann. Da es sich hierbei um eine erste Einteilung handelt, kann dieses Kriterium nur als vorläufige Orientierung dienen. Daher wurden in einem nächsten Schritt die Eignungsgebiete näher untersucht und dort, wo ein hohes Potenzial für eine zentrale Wärmeversorgung vorhanden ist, die Gebiete als Fokusgebiete definiert. In diesem Schritt sind folgende Kriterien berücksichtigt worden:

1. **Spezifischer Verbrauch bezogen auf die Cluster** in MWh/(ha*a) (Wärmeverbrauchsdichte)
   Ab 415 MWh/(ha*a) erfolgt eine Zuordnung zur zentralen Wärmeversorgung, die weiter untersucht werden muss.

2. **Spezifischer Verbrauch bezogen auf die Wärmelinien** in kWh/m*a
   Ab 2.500 kWh/(m*a) erfolgt eine Zuordnung zur zentralen Wärmeversorgung, die weiter untersucht werden muss.
3. Vorhandene **Wärme-Potenziale**
   z.B. industrielle Abwärme, Abwärme aus Biogasanlagen.

4. **Mögliche Ankerkunden:** Großverbraucher von Wärme, wie beispielsweise kommunale Einrichtungen o. ä., in einem Gebiet eines Ortsteils.

Über diese Kriterien hinaus gibt es weitere Anhaltspunkte, die für eine erfolgreiche Umsetzung eines Nahwärmenetzes entscheidend sind:

1. **Einmalige Anschlusskosten** für jeden Haushalt
2. **Spezifischer Zinssatz des Fremdkapitals** für den Bau des Wärmenetzes
3. **Wärmegestehungskosten** - sie hängen vom Wärmeerzeuger bzw. der Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Abwärme ab.
4. **Verlegekosten** – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.
5. **Betreiberform des Wärmenetzes**

   Sehr oft ist es problematisch einen Investor oder einen Betreiber für ein Nahwärmenetz zu finden. Hier gibt es sehr oft unterschiedliche Sichtweisen der Netzbetreiber, welcher Amortisationszeitraum für die Verlegekosten angesetzt werden soll. In der Praxis werden Zeiträume von 15 bis 30 Jahren genannt.

Anhand dieser Kriterien wird deutlich, dass es herausfordernd ist, ein Wärmenetz wirtschaftlich darzustellen, insbesondere wenn der Betreiber noch nicht feststeht. Daher ist es sinnvoll, die tiefergehenden Untersuchungen auf Gebiete zu fokussieren, die eine günstige Ausgangslage versprechen (**Fokusgebiete**).

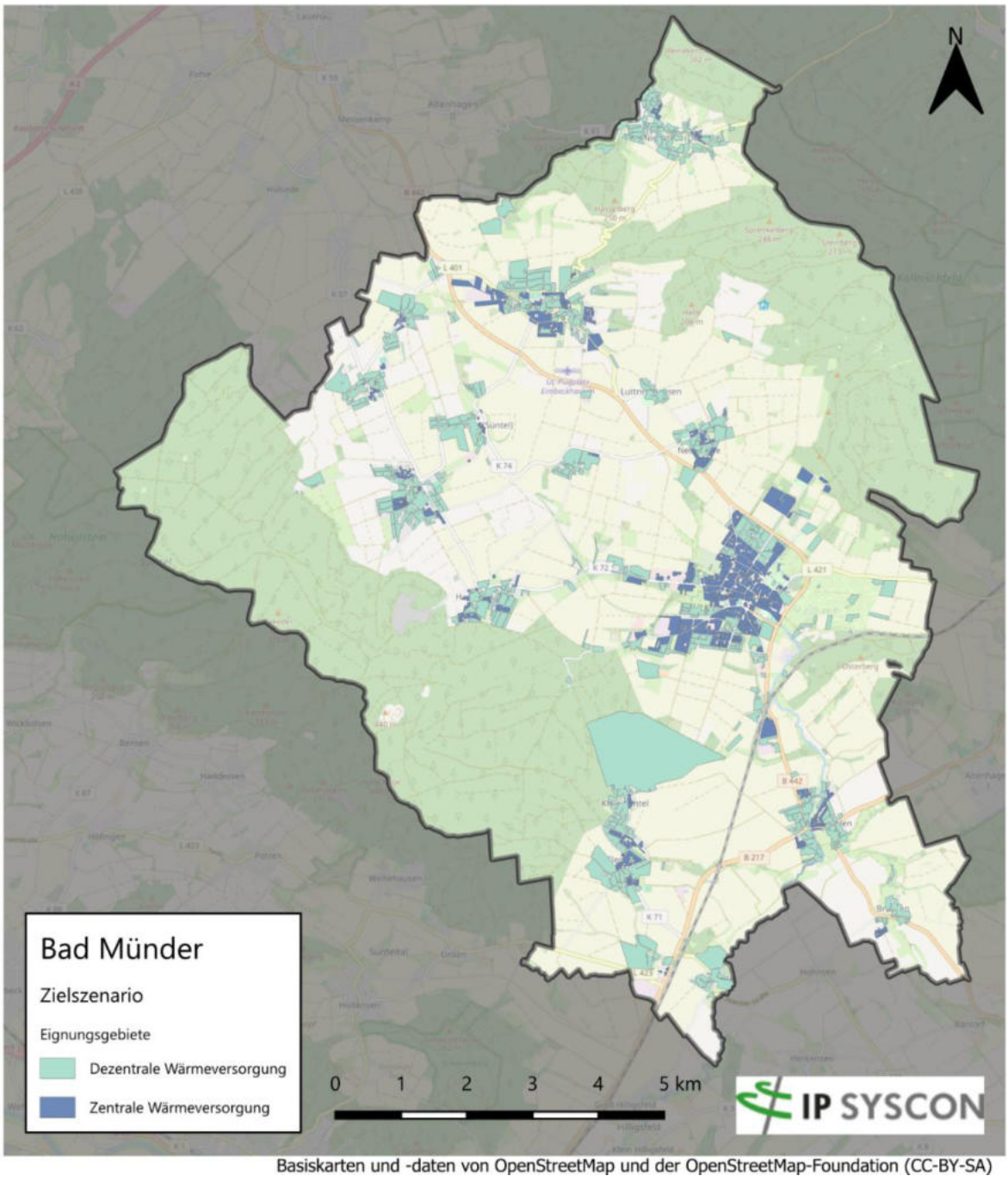

Abbildung 29: Eignungsgebiete für eine zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung[22]

[22] Die in Klein Süntel ausgewiesene große Cluster-Fläche ist auf die Aggregationsmethodik zurückzuführen. Da gemäß WPG-Vorgaben stets mindestens fünf Gebäude zusammengefasst werden müssen, können in ländlichen Gebieten entsprechend weitläufige Flächen entstehen.

Aus den in **Abbildung 29** ersichtlichen Eignungsgebieten für eine zentrale Wärmeversorgung sind nun anhand der zuvor beschriebenen Kriterien die Fokusgebiete identifiziert worden. Diese ergeben sich für die folgenden Gebiete:

- Innenstadtbereich Bad Münder
- Industriegebiet Süntelstrasse
- Gewerbegebiet an der Deisterallee

Darüber hinaus wurden das Gewerbegebiet am Bahnhof sowie die Ortsteile Flegessen und Eimbeckhausen Beber als weitere Untersuchungsgebiete identifiziert, die grundsätzlich Potenziale für eine zentrale Wärmeversorgung aufweisen.

Für die genannten Fokusgebiete wird auf der Grundlage der Erkenntnisse der kommunalen Wärmeplanung empfohlen, den Aufbau eines Wärmenetzes in den nächsten Jahren voranzutreiben. Zunächst sollte im Rahmen von Quartierskonzepten bzw. von Machbarkeitsstudien untersucht werden, ob sich eine zentrale Wärmeversorgung für diese Eignungsgebiete wirtschaftlich darstellen lässt. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Betrachtung eines Gebietes, z.B. im Rahmen eines Quartierskonzeptes, die Abgrenzung noch einmal angepasst bzw. überarbeitet werden kann und im Ermessensspielraum der Kommune liegt. Die Einteilung der Fokusgebiete beruht in erster Linie auf der Wärmeverbrauchsdichte der Cluster.

Es ist zu beachten, dass die Einteilung in zukünftige Eignungsgebiete für zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung zunächst lediglich anhand von energetischen und technischen Daten vorgenommen wurde. Ob ein Wärmenetz tatsächlich aufgebaut wird, ist der Stadt Bad Münder bzw. einem potenziellen Betreiber des Wärmenetzes überlassen und hängt neben den genannten Kriterien von politischen Entscheidungen, der Anschlussquote in dem Gebiet sowie den wirtschaftlichen Abwägungen des jeweiligen Betreibers ab.

4.2.1.1 INNENSTADTBEREICH BAD MÜNDER

Das in **Abbildung 30** dargestellte Gebiet im Zentrum von Bad Münder wurde im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als Fokusgebiet definiert. Ausschlaggebend hierfür ist das Potenzial, die örtlichen Heilquellen künftig als Wärmequelle für ein Nahwärmenetz zu nutzen.

Die räumliche Auswertung der Cluster zeigt, dass das Gebiet eine für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung ausreichende Wärmeverbrauchsdichte aufweist.

Da in dem Stadtkern bislang kein Wärmenetz vorhanden ist, wird zunächst die Erarbeitung eines energetischen Quartierskonzeptes empfohlen. In diesem Rahmen sollen die relevanten Akteure im Quartier, insbesondere auch die privaten Hauseigentümer:innen, einbezogen werden. Ziel ist es, ein räumlich geeignetes Kerngebiet zu identifizieren, das eine ausreichend hohe Anschlussquote und Wärmeabnahme aufweist, um die Wirtschaftlichkeit eines möglichen Wärmenetzes bewerten zu können.

Ergänzend sollte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das Potenzial der Mühlenworthquelle als Wärmequelle eingehend untersucht werden. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, in welchem Umfang und unter welchen technischen sowie hydrogeologischen Voraussetzungen eine nachhaltige Nutzung der Quelltemperaturen zur Wärmebereitstellung möglich ist. Die Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Ausgestaltung eines möglichen Nahwärmekonzepts im zentralen Bereich von Bad Münder.

Der räumliche Zuschnitt eines möglichen Quartierskonzeptes kann dabei von der in **Abbildung 30** dargestellten Abgrenzung abweichen und liegt im Ermessen der Stadt Bad Münder.

Abbildung 30: Fokusgebiet Bad Münder Zentrum

4.2.1.2 INDUSTRIEGEBIET SÜNTELSTRASSE

Das Fokusgebiet Industriegebiet Süntelstrasse wurde aufgrund der vorhandenen Potenziale an industrieller Abwärme ausgewählt (siehe **Abbildung 31**. Diese fällt in Form von etwa 35 °C warmem Kühlwasser an, das durch das in der Stadt ansässige Unternehmen Ardagh Glass GmbH bereitgestellt wird.

In unmittelbarer Nähe befindet sich das geplante Neubaugebiet auf dem Gelände der ehemaligen Kreibaum-Fabrik, das aufgrund seiner räumlichen Nähe einen idealen potenziellen Abnehmer für die anfallende Abwärme darstellt. Besonders vorteilhaft ist dabei, dass die vorhandene Abwärmetemperatur von rund 30 °C ein ideales Temperaturniveau für den effizienten Einsatz von Wärmepumpen bietet. Dadurch könnte die Abwärme mit geringem technischem Aufwand auf ein für die Wärmeversorgung des Neubaugebiets geeignetes Temperaturniveau angehoben werden.

In einer Machbarkeitsstudie könnte in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Ardagh Glass GmbH untersucht werden, welche Wärmemengen als Abwärme zur Verfügung stehen und auf welchem Temperaturniveau diese bereitgestellt werden können. Darüber hinaus könnte die Studie die technische Auslegung, die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie eine mögliche Netzstruktur näher bestimmen. Ergänzend könnte im

Rahmen der Studie auch der Austausch mit relevanten Akteuren erfolgen, um das Interesse und die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Einbindung in ein Nahwärmenetz zu klären. Die Ergebnisse dieser Analyse würden eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die konkrete Umsetzung eines Nahwärmekonzepts im Gebiet schaffen.

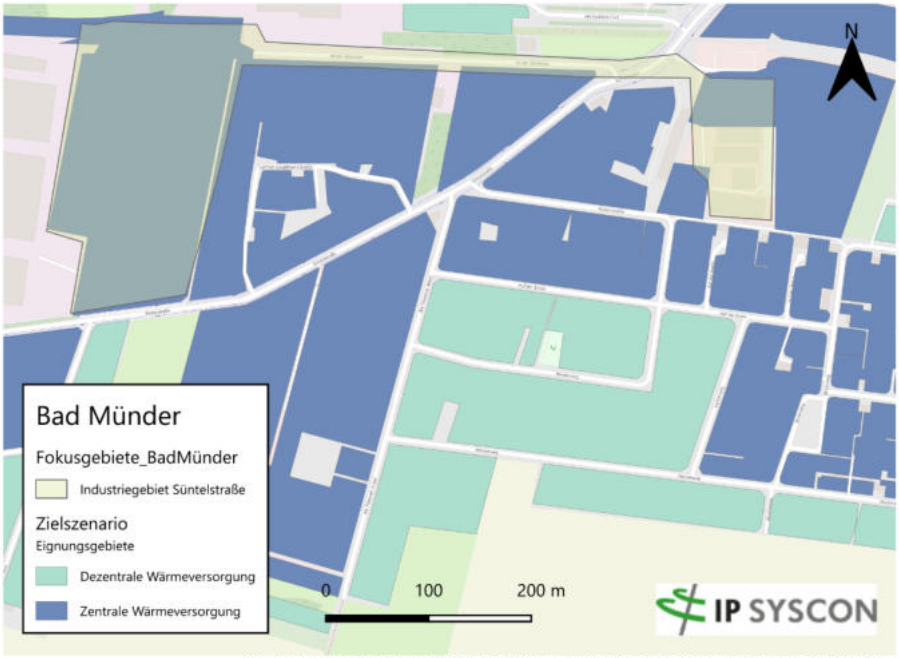

Abbildung 31: Fokusgebiet Industriegebiet Süntelstrasse

4.2.1.3 GEWERBEGEBIET AN DER DEISTERALLEE

Das in **Abbildung 32** dargestellte Gebiet wurde im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung als Fokusgebiet definiert. Es weist eine hohe Wärmeverbrauchsdichte auf. Zudem befinden sich mit den ansässigen Kliniken sowie einer Kindertagesstätte potenzielle Großverbraucher im Gebiet, die als Ankerkunden für eine zukünftige leitungsgebundene Wärmeversorgung in Betracht gezogen werden können. Die Kombination aus erhöhter Wärmenachfrage und dem Vorhandensein zentraler Wärmeabnehmer bietet eine grundsätzlich günstige Ausgangslage für weiterführende Untersuchungen und mögliche Umsetzungsmaßnahmen.

Eine vertiefte Untersuchung sollte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erfolgen. Dabei ist zunächst zu klären, ob grundsätzliches Interesse an einem Anschluss an ein mögliches Wärmenetz besteht. Zudem sollte bewertet werden, welche erneuerbaren Wärmequellen, wie beispielsweise Biomasse oder oberflächennahe Geothermie, unter den gegebenen technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Versorgung des Gebiets geeignet wären.

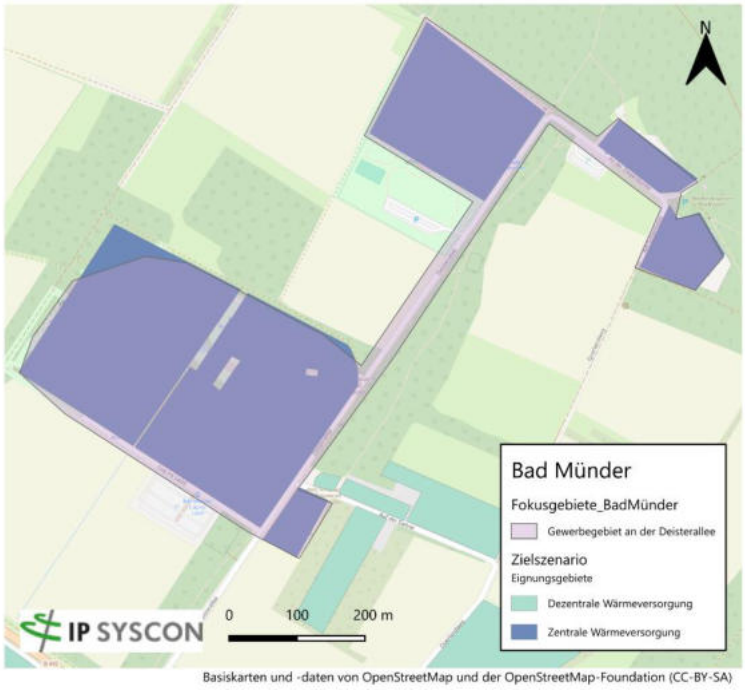

Abbildung 32: Fokusgebiet Gewerbegebiet an der Deisterallee

4.2.1.4 WEITERE UNTERSUCHUNGSGEBIETE

Neben den definierten Fokusgebieten wurden weitere Untersuchungsgebiete identifiziert, die aufgrund ihrer strukturellen und energetischen Eigenschaften grundsätzlich Potenziale für eine weitergehende Betrachtung der Wärmeversorgung aufweisen.

In **Abbildung 33** dargestellt, weist das Untersuchungsgebiet in Eimbeckhausen eine hohe Wärmeverbrauchsdichte von über 415 MWh/(ha*a) auf. In dem nahe gelegenen Ortsteil Beber gibt es eine Biomasse-KWK-Anlage, die ein Industrieunternehmen in Eimbeckhausen mit Wärme versorgt. Die Anlage hat weiteres Potenzial, um noch mehr Gebäude mit Wärme zu versorgen. Die vorhandene leitungsgebundene Infrastruktur bildet eine geeignete Ausgangsbasis, um die bestehende Wärmeversorgung weiterzuentwickeln.

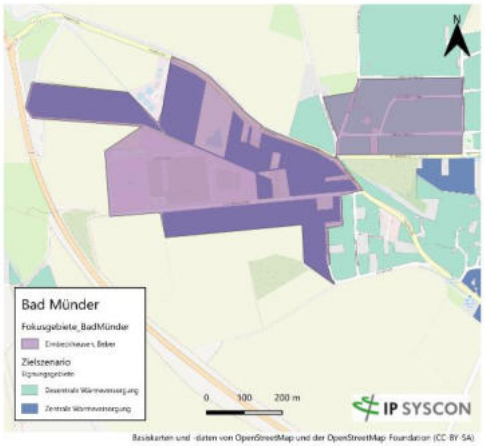

Abbildung 33: Untersuchungsgebiet Eimbeckhausen, Beber

Im Untersuchungsgebiet Flegessen befindet sich bereits eine Biogas-KWK-Anlage, deren Abwärme potenziell für die Versorgung eines Nahwärmenetzes genutzt werden könnte (siehe **Abbildung 34**). In unmittelbarer Nähe der Anlage liegt ein Gebäudeensemble aus Schule, Kindergarten, Sporthalle und Feuerwehr, das aufgrund seiner kompakten Struktur ein geeignetes Versorgungscluster darstellen würde. Da die bestehende Biogasanlage keine vollständige Versorgungssicherheit gewährleisten kann, wäre zur Abdeckung von Versorgungslücken ein Backup-System erforderlich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, in welchem Umfang die vorhandene Abwärme nutzbar ist und welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes geschaffen werden müssten. Zudem könnte im Zuge der Studie das Interesse potenzieller Wärmekunden an einer Anbindung an ein Nahwärmenetz ermittelt werden.

Abbildung 34: Untersuchungsgebiet Flegessen

Im Untersuchungsgebiet Gewerbegebiet am Bahnhof (siehe **Abbildung 35**) besteht bereits ein Nahwärmenetz, das durch eine Biomasse-KWK-Anlage gespeist wird. Ein perspektivischer Ausbau des bestehenden Netzes könnte insbesondere für energieintensive Betriebe im Gebiet von Interesse sein.

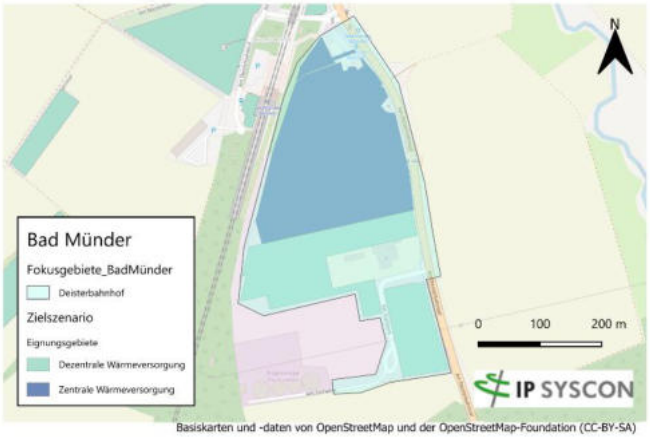

Abbildung 35: Untersuchungsgebiet Gewerbegebiet am Bahnhof

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung in zukünftige Eignungsgebiete für zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung zunächst lediglich anhand von energetischen und technischen Daten vorgenommen wurde. Ob ein Wärmenetz tatsächlich aufgebaut wird, ist der Stadt Bad Münder bzw. einem potenziellen

Betreiber des Wärmenetzes überlassen und hängt neben den genannten Kriterien von politischen Entscheidungen, der Anschlussquote in dem Gebiet sowie den wirtschaftlichen Abwägungen des jeweiligen Betreibers ab.

4.2.2 BERECHNUNG DER ZIELSZENARIEN

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Berechnungen für die vorgeschlagenen Wärmenetze zur zukünftigen Wärmeversorgung in Bad Münder vorgestellt. Die Analyse unterscheidet dabei zwischen Gebieten, in denen sich langfristig eine Versorgung über ein Wärmenetz eignet, und solchen, in denen eine dezentrale Wärmeerzeugung empfohlen wird.

4.2.2.1 ANNAHMEN DER BERECHNUNGEN FÜR ZU ERSTELLENDE WÄRMENETZE

Für die Berechnung des Kostenrahmens einer zukünftigen zentralen bzw. dezentralen Wärmeversorgung wurden für die in **Tabelle 5** genannten Kosten die spezifischen Investitions- und Verbrauchskosten des Technikkatalog/Wärmeplanung des Kompetenzzentrum kommunale Wärmewende Halle[23] zugrunde gelegt. In dem Technikkatalog sind Preise für die Jahre 2025, 2030, und 2040 angegeben. Für die Berechnungen wurden für die kurzfristig geplanten Wärmenetze die Kosten für 2025 zugrunde gelegt, bei den mittelfristig geplanten Wärmenetzen wurden die Kosten für das Jahr 2030 angegeben. Bei den Betriebs- und Verbrauchskosten wurde eine entsprechende Steigerung durch Inflation angenommen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für die verschiedenen Wärmeerzeugungsoptionen nur die Kosten für Investition, Wartung und Arbeitspreis betrachtet wurden. Aktuelle Förderungen des Bundes wurden berücksichtigt.

Steuerlasten und Personalkosten des Wärmenetzes wurden nicht mit einkalkuliert. Diese Faktoren müssen bei der Planung entsprechend den Gegebenheiten zur Umsetzung und den Vorstellungen des Betreibers des Wärmenetzes mit einberechnet werden.

Die Kosten für den Aufbau und die Erweiterung von Wärmenetzen werden maßgeblich durch den erforderlichen Rohr- und Tiefbau bestimmt. Abhängig von der Siedlungsstruktur, der Bebauungsdichte sowie den örtlichen Randbedingungen können die spezifischen Kosten hierfür deutlich variieren. In **Tabelle 3** sind daher typische Kostenbereiche für den Rohr- und Tiefbau in unterschiedlichen Raumtypen dargestellt, die als Grundlage für die nachfolgenden Kostenschätzungen herangezogen wurden.

Tabelle 3: Spezifische Kosten für Rohr- und Tiefbau[24]

ART DES WÄRMENETZ	SPEZIFISCHE KOSTEN
Ländlicher Raum (Dorf)	200 – 500 €/m
Suburbaner Raum (Stadtrandlage)	400 – 800 €/m
Urbaner Raum (Stadtgebiet)	700 – 2.500 €/m

[23] Technikkatalog/Wärmeplanung Kompetenzzentrum kommunale Wärmeplanung Halle

[24] www.smarte-nahwaerme.de, Internetabruf am 14.10.2025

4.2.2.2 ERGEBNISSE DER KOSTENRAHMEN FÜR DIE IDENTIFIZIERTEN EIGNUNGSGEBIETE EINER ZENTRALEN WÄRMEVERSORGUNG

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialanalyse wurde für die Eignungsgebiete für Wärmenetze eine Kostenberechnung erstellt. Gemäß der **Tabelle 4** wurden unterschiedliche Optionen betrachtet. Dabei wurden drei Varianten definiert:

1.) Abwärmenutzung aus einer Biogasanlage: Bei dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die Vorlauftemperatur aus dem BHKW der Biogasanlage so hoch ist, dass kein nachgelagertes Wärmeerzeugungs-System für eine weitere Temperaturerhöhung erforderlich ist.

2.) Zentrale Sole-Wasser-Wärmepumpe, die Erdwärme nutzt. Diese Variante soll in zwei Gebieten untersucht werden, die eine sehr hohe Wärmeverbrauchsdichte haben und aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für Erdsonden geeignet sein könnten.

3.) Kaltes Wärmenetz mit nachgeschalteter Wärmepumpe. Der Ausdruck „kaltes Wärmenetz" bedeutet, dass die Vorlauftemperatur in diesem Wärmenetz noch nicht die erforderliche Temperatur erreicht, um Gebäude zu beheizen. Seitens der Ardagh Glass GmbH wurde eine Abwärmetemperatur von 30 °C in Aussicht gestellt. Diese Temperatur ist für eine Gebäudebeheizung nicht ausreichend, ist aber eine ideale Wärmequelle für eine Wärmepumpe. Vergleichbar ist eine Wärmeversorgung für den Innenstadtbereich von Bad Münder. Wenn im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Nutzbarkeit der Mühlenworthquelle bestätigt wird, wären die ca. 10 °C Quelltemperatur der Mühlenworthquelle im jährlichen Mittel eine ideale Wärmequelle für eine Wärmepumpe.

Tabelle 4: Betrachtete Varianten für die Eignungsgebiete für zentrale Wärmenetze in Bad Münder

EIGNUNGEBIET	VARIANTE 1 – ABWÄRMENUTZUNG AUS EINER BIOGASANLAGE	VARIANTE 2- ZENTRALE WÄRMEPUMPE MIT GEOTHERMIE	VARIANTE 3- KALTES WÄRMENETZ MIT WÄRMEPUMPE
Industriegebiet Süntelstrasse in Bad Münder			betrachtet
Innenstadtbereich Bad Münder			betrachtet
Eimbeckhausen/Beber	betrachtet		
Flegessen	betrachtet		
Gewerbegebiet Deisterallee		betrachtet	
Gewerbegebiet Bahnhof		betrachtet	

Tabelle 5 zeigt die Ergebnisse der Kostenrahmen für die verschiedenen Varianten der potenziellen Wärmenetze in den Eignungsgebieten. Dabei wurden die einmalig anfallenden Investitionskosten abzgl. BAFA-Förderung sowie die jährlich anfallenden Jahresgesamtkosten und die Gesamtkosten für 20 Jahre angegeben. Das entspricht der steuerlichen Abschreibungsdauer der verbauten Erzeugungsanlagen[25]. Aus diesen Werten ist ein anzulegender spezifischer Wärmepreis ohne und mit einer möglichen Gewinnmarge von 30 % ermittelt worden.

Tabelle 5: Übersicht der Kostenbereiche der jeweiligen Varianten der Wärmenetze

KOSTEN	KALTES WÄRMENETZ MIT WÄRMEPUMPE	
	Industriegebiet Süntelstrasse	Innenstadtbereich Bad Münder
Investitionskosten	1.339.321 €	9.068.000 €
Jahresgesamtkosten	221.000 €	1.631.000 €
Gesamtkosten über 20 a	2.751.000 €	23.328.000 €
Spez. Wärmepreis	12 ct/kWh	13 ct/kWh
Spez. Wärmepreis mit 30 %-Gewinnmarge	15,6 ct/kWh	17,5 ct/kWh

KOSTEN	ABWÄRMENUTZUNG AUS EINER BIOGASANLAGE	
	Eimbeckhausen/Beber	Flegessen
Investitionskosten	3.822.000 €	686.000 €
Jahresgesamtkosten	699.000 €	123.000 €
Gesamtkosten über 20 a	8.712.000 €	1.529.000 €
Spez. Wärmepreis	11 ct/kWh	11 ct/kWh
Spez. Wärmepreis mit 30 %-Gewinnmarge	14,20 €	14,3 ct/kWh

KOSTEN	ZENTRALE WÄRMEPUMPE MIT GEOTHERMIE	
	Gewerbegebiet Deisterallee	Gewerbegebiet Bahnhof
Investitionskosten	9.276.000€	3.915.000 €
Jahresgesamtkosten	1.417.000 €	604.000 €
Gesamtkosten über 20 a	17.664.000€	7.530.000 €
Spez. Wärmepreis	12 ct/kWh	12 ct/kWh
Spez. Wärmepreis mit 30 %-Gewinnmarge	15,6 ct/kWh	15,6 ct/kWh

[25] Bundesministerium der Finanzen: AfA-Richtwerte, (Internetabruf: 07.08.2025)

4.2.2.3 ANNAHMEN DES KOSTENRAHMENS FÜR EINE DEZENTRALE WÄRMEVERSORGUNG

Eine Versorgung mit dezentralen Wärmeversorgungsanlagen betrifft die Ortsteile, die in **Abbildung 29** mit einer geringen Wärmeverbrauchsdichte angezeigt sind.

Es wird angenommen, dass zukünftig eine dezentrale Wärmversorgung hauptsächlich durch Wärmepumpen erfolgt, da eine Nutzung von Biomasse oder die Bereitstellung von grünem Wasserstoff als nicht zukunftsweisend bzw. realistisch von den Autor:innen angenommen wird. Eine dezentrale Wärmeversorgung über Biomasse wird auch zukünftig nur eine Nischenlösung bleiben. Weiterhin wird angenommen, dass im Durchschnitt aller Wohngebäude, die unterschiedliche Heizwärmebedarfe bzw. energetische Modernisierungsstandards haben, mit einem Wärmebedarf von jeweils 30.000 kWh im Jahr ausgegangen wird. Hierfür werden die beiden Varianten

- Luft-Wasser-Wärmepumpe und
- Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdsonden

als neue Wärmeerzeuger betrachtet.

Gebäude mit einem Wärmebedarf über 30.000 kWh/a wurden in der kommunalen Wärmeplanung nicht einbezogen, da sie eine individuelle Planung erfordern.

4.2.2.4 ERGEBNISSE DES KOSTENRAHMENS EINER DEZENTRALEN WÄRMEVERSORGUNG

Tabelle 6 zeigt den sich ergebenden Kostenrahmen für die dezentral versorgten Gebiete. Auch bei dieser Kostenbetrachtung wurde von einer durchschnittlichen Förderung von 40 % je Wärmepumpe ausgegangen, um eine Vergleichbarkeit zu den Kosten einer zentralen Wärmeversorgung zu haben. Die momentane Förderung einer dezentralen Wärmepumpe gemäß BEG-Förderung hat eine Förderquote von 30 % bis 70 %. Die Förderung besteht aus drei Modulen, die in der Summe 70 % der förderfähigen Kosten ausmachen können. Eine pauschalisierte Förderung von 40 % ist deshalb ein akzeptabler Durchschnittswert.

Tabelle 6: Kostenrahmen für eine dezentrale Wärmeversorgung durch Wärmepumpen

DEZENTRALE WÄRMEVERSORGUNG	LUFT-WASSER-WÄRME-PUMPE	SOLE-WASSER-WÄRMEPUMPE MIT GEOTHERMIE
Investitionskosten	16.661 €	26.533 €
Jahresgesamtkosten	3.564 €/a	4.321 €/a
Gesamtkosten über 20 Jahre	44.421 €	53.848 €
Spez. Wärmepreis	12 ct/kWh	14 ct/kWh

5 KOMMUNALE WÄRMEWENDESTRATEGIE MIT MAßNAHMENKATALOG

5.1 ÜBERSICHT WÄRMEWENDESTRATEGIE

Die Wärmewende zur Erreichung der Klimaneutralität im Bereich der Gebäude der Stadt Bad Münder basiert auf drei Säulen:

- Der Wärmebedarf der Gebäude soll durch energetische Modernisierungen gesenkt werden und so der Gesamtheizwärmebedarf im Gebiet der Stadt Bad Münder signifikant reduziert werden.
- In den im Abschnitt 4.2.1 vorgestellten Versorgungsgebieten für Wärmenetze soll ein kontinuierlicher Ausbau von Wärmenetzen erfolgen, die mit klimaneutraler Wärme aus erneuerbaren Quellen versorgt werden.
- Gebiete, in denen kein Wärmenetz geplant ist, sollen künftig dezentral mit Heizsystemen versorgt werden, die auf erneuerbaren Energien basieren.

Diese drei Maßnahmen sollen bis 2040 im Gebiet der Stadt Bad Münder umgesetzt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Um möglichst kurzfristig eine Wirkung zu erreichen, wurden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung fünf Maßnahmen identifiziert, die innerhalb der nächsten 5 Jahre (bis zum Jahr 2030) umgesetzt werden sollen. Zusätzlich dazu wurden einige mittelfristige Maßnahmen identifiziert, die spätestens bis zum Jahr 2040 umgesetzt sein sollen.

5.2 ÜBERSICHT DER UMSETZUNGSMAßNAHMEN

Auf Grundlage der in Abschnitt 5.1 beschriebenen Wärmewendestrategie für den Stadt Bad Münder werden im Folgenden die ermittelten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen, wie in § 20 (5) NKlimaG vorgesehen, beschrieben.

Als **kurzfristige** Maßnahmen, d. h. solche, die bis 2030 umgesetzt werden sollten, ergeben sich aus dem bisherigen KWP-Planungsstand:

- Teilnahme am „Umsetzungsnetzwerk Wärmewende“ zur effektiven Umsetzung des Wärmeplans
- Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Innenstadtbereich in Bad Münder. Dieser Bereich bietet ein hohes Potenzial für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes.
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie über die Verlegung eines Nahwärmenetzes von der Ardagh Glass GmbH in das geplante Neubaugebiet der ehemaligen Kreibaum-Fabrik.
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine zukünftige Verwendung der Heilquellen für ein kaltes Nahwärmenetz kombiniert mit einer Wärmepumpe.
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Gebiet der Deister-Süntel-Klinik für ein zukünftiges Nahwärmenetz.
- Fortsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften.
- Ausweisung einer klimaneutralen Wärmeversorgung für Neubaugebiete.

Als **mittelfristige** Maßnahmen, d. h. solche, die bis 2040 umgesetzt werden sollten, ergeben sich aus dem bisherigen KWP-Planungsstand:

Untersuchung, wie das vorhandene Gasnetz im Gebiet der Stadt Bad Münder für Biogas genutzt werden könnte. Ein Ansatz könnte wie folgt sein:

- Eine Biogasanlage in Eimbeckhausen speist bereits Biogas in das Gasnetz ein. Hier gibt es langfristige Liefer-Verträge mit E.ON Bioerdgas. Für die zweite Biogasanlage wird ggf. demnächst die Erlaubnis zur Gasaufbereitung auf dem Betriebsgelände erteilt.
- Erstellung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung einer zentralen Wärmeversorgung in den ermittelten Eignungsgebieten.
- Ausbau des bestehenden Stromverteilnetzes.

In der nachfolgenden, detaillierteren Beschreibung der kurzfristigen Maßnahmen sind nur diejenigen aufgeführt, deren Umfang, Zeitaufwand und vor allem Kosten bereits verifiziert werden können.

5.3 MAßNAHMENKATALOG

Maßnahme 1: Teilnahme am geplanten „Umsetzungsnetzwerk Wärmewende“

Durch die Teilnahme am „Umsetzungsnetzwerk Wärmewende“ erhält die Stadt Bad Münder die Möglichkeit, die ausgewählten Eignungsgebiete detailliert weiter zu untersuchen. Mit externer Fachberatung und fachlich begleiteten Workshops kann die Umsetzungsbarkeit dieser Gebiete systematisch geprüft werden.

Zugleich werden Bürgerinnen und Bürger unterstützt, für die eine dezentrale Wärmeversorgung identifiziert wurde. Im Rahmen der Netzwerkteilnahme können neben niedrigschwelligen Beratungsangeboten auch praxisorientierte Veranstaltungen durchgeführt werden, beispielsweise der „Gang durch den Keller“ oder Thermografie-Spaziergänge. Diese Formate fördern den direkten Austausch und schaffen Bewusstsein für konkrete Handlungsoptionen.

Kosten

Ca. 12.000 Euro pro Jahr

Verantwortlichkeiten

Stadt Bad Münder
Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH

Maßnahme 2: Erstellung von energetischen Quartierskonzepten für den Innenstadtbereich in Bad Münder

Für den Innenstadtbereich in Bad Münder sollte ein energetisches Quartierkonzept erstellt werden.

Kosten

5.000 – 7.500 Euro pro Quartierskonzept – unter Berücksichtigung einer 90-prozentigen KfW-Förderung. Diese Förderquote von 90% betrifft nur finanzschwache Kommunen, wenn sie eine Haushaltsnotlage nachweisen können.

12.500 – 18.750 Euro pro Quartierskonzept – unter Berücksichtigung einer 75-prozentigen KfW-Förderung.

Verantwortlichkeiten

Stadt Bad Münder
Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH

Maßnahme 3: Erstellung von Machbarkeitsstudien für die Umsetzung einer zentralen Wärmeversorgung in den näher zu betrachteten Eignungsgebieten

Für folgende Eignungsgebiete sollte eine Machbarkeitsstudie erstellt werden:

- Industriegebiet Süntelstrasse
- Gebiet der Deister-Süntel-Klinik

- Innenstadt - Nutzung der Heilquellen als Wärmequelle für ein kaltes Nahwärmenetz

Kosten

50.000 - 75.000 Euro pro Machbarkeitsstudie – unter Berücksichtigung einer jeweiligen 50-prozentigen BEW-Förderung

Verantwortlichkeiten

Stadt Bad Münder
Potenzielle Betreiber:innen der zu untersuchenden Wärmenetze
Vorhabenträger/Erschließungsträger

Maßnahme 4: Fortsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften

Durch die Fortsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Kosten

Projektabhängig

Verantwortlichkeit

Stadt Bad Münder

Maßnahme 5: Ausweisung einer klimaneutralen Wärmeversorgung für Neubaugebiete

Durch die Ausweisung von Neubaugebieten, in denen die zu errichtende Gebäude ausschließlich mit klimaneutralen Heizungstechniken betrieben werden dürfen, wird wiederum der Anteil erneuerbarer Energien zur Gebäudebeheizung für das Gebiet der Stadt Bad Münder gesteigert.

Kosten

Verwaltungsintern abzuschätzen

Verantwortlichkeit

Stadt Bad Münder
Baubeteiligte
Vorhabenträger/Erschließungsträger

Maßnahme 6: Transformation der bestehenden Erdgasnetze

Die bestehenden Erdgasnetze in der Stadt Bad Münder sind nach derzeitigem Stand zukünftig nicht in Wasserstoffnetze transformierbar. Aus diesem Grund ist frühzeitig darüber zu entscheiden, wie der Transformationsprozess für die hieran angeschlossenen Gebäude durchzuführen ist.

Kosten

Verwaltungsintern und durch Netzbetreiber:in abzuschätzen

Verantwortlichkeit

Stadt Bad Münder
Erdgasnetzbetreiberin

Maßnahme 7: Ausbau des bestehenden Stromverteilnetzes

Das bestehende Stromverteilnetz ist ggf. für die zukünftig steigende Nachfrage nach Wärmepumpenstrom zu ertüchtigen. Aus diesem Grund ist frühzeitig darüber zu entscheiden, wie dieser Ertüchtigungsprozess durchzuführen ist.

Kosten

Verwaltungsintern und durch Netzbetreiber:in abzuschätzen

Verantwortlichkeit

Stadt Bad Münder
Stromnetzbetreiberin

6 KOMMUNIKATION UND BETEILIGUNG

6.1 AKTEURSBETEILIGUNG

Akteursbeteiligung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer, langfristig angelegter Transformationsprozess, der nur dann wirksam umgesetzt werden kann, wenn die relevanten lokalen Akteure frühzeitig eingebunden werden. Die Wärmewende betrifft technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen gleichermaßen und greift unmittelbar in bestehende Strukturen der Energieversorgung, der Gebäudeversorgung sowie in individuelle Entscheidungsprozesse ein. Eine systematische Akteursbeteiligung ist daher wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz, Umsetzbarkeit und spätere Realisierung der entwickelten Maßnahmen.

Darüber hinaus dient die Akteursbeteiligung der fachlichen Qualitätssicherung der kommunalen Wärmeplanung. Lokale Akteure verfügen über spezifisches Wissen zu bestehenden Infrastrukturen, lokalen Rahmenbedingungen und praktischen Hemmnissen, das durch rein datenbasierte Analysen nicht vollständig abgebildet werden kann. Durch den Austausch mit relevanten Akteursgruppen können Annahmen überprüft, Ergebnisse eingeordnet und realistische Umsetzungspfade entwickelt werden.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kommen grundsätzlich unterschiedliche Akteursgruppen für eine Beteiligung in Betracht. Hierzu zählen insbesondere Energie- und Netzbetreiber, Schornsteinfeger, Energieberater, Wohnungswirtschaft, größere Gewerbe- und Industriebetriebe, kommunale Einrichtungen sowie weitere institutionelle oder private Akteure mit Bezug zur lokalen Wärmeversorgung. Ergänzend spielen auch Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Rolle, da sie als Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie als Wärmekundinnen und -kunden maßgeblich über Investitionen entscheiden.

Akteursbeteiligung im Rahmen der vorliegenden kommunalen Wärmeplanung

Im Rahmen der vorliegenden kommunalen Wärmeplanung wurden zahlreiche bilaterale Gespräche mit relevanten Akteuren geführt. Diese fanden insbesondere zu Beginn des Planungsprozesses statt und dienten vorrangig der Datenerhebung und Datenvalidierung. In diesem Zusammenhang wurden Gespräche unter anderem mit Netzbetreibern, Schornsteinfegern sowie weiteren relevanten Datenhaltern geführt.

Gegenstand dieser Gespräche waren nicht ausschließlich technische Fragestellungen, wie Art, Umfang und Format der bereitzustellenden Daten. Vielmehr wurde auch der Ablauf der kommunalen Wärmeplanung

erläutert, die Zielsetzung des Prozesses dargestellt sowie die Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung als strategisches Instrument für die lokale Wärmewende hervorgehoben. Auf diese Weise wurde frühzeitig Transparenz über den Prozess geschaffen und ein gemeinsames Verständnis für die Rolle der beteiligten Akteure entwickelt.

Auf Grund fehlender Rückmeldungen konnten akteursspezifische Workshop-Formate nicht realisiert werden. Stattdessen wurde ein gemeinsamer Sammeltermin zur Akteursbeteiligung durchgeführt, zu dem relevante Akteure aus der gesamten Region eingeladen wurden. Ziel dieses Formats war es, den fachlichen Austausch zu bündeln und eine kommunenübergreifende Diskussion zu ermöglichen.

Im Rahmen des Sammeltermins wurden die zentralen Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vorgestellt und gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutiert. Der Fokus lag dabei insbesondere auf der Einordnung der Ergebnisse aus Sicht der Praxis, der Rolle der beteiligten Akteure in der Umsetzung der Wärmewende sowie auf möglichen Unterstützungsbedarfen für die weitere Umsetzung. Durch das kommunenübergreifende Format konnten Synergien identifiziert, unterschiedliche Rahmenbedingungen verglichen und gemeinsame Herausforderungen herausgearbeitet werden.

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte insbesondere über eine öffentliche Auftaktveranstaltung sowie eine Abschlussveranstaltung. Beide Veranstaltungen wurden und werden durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die Presse, Websiten und Social Media angekündigt, um eine möglichst breite Beteiligung der Bürger:innen zu erreichen.

Die Auftaktveranstaltung fand am 14. August 2025 statt und informierte in erster Linie über den Ablauf, die Ziele und die ersten Ergebnisse der Bestandsanalyse. Ein weiterer Schwerpunkt waren Hilfsangebote und Praxisbeispiele für Hausbesitzende. Ziel war es, sowohl durch die Präsentation als auch die anschließend stattfindenden Thementische genug Raum für Klärung von offenen Fragen zu gewährleisten. Insgesamt konnten über diese Veranstaltung 96 Teilnehmende erreicht werden.

Die Abschlussveranstaltung wird am 4. März 2026 stattfinden. Hier werden die erarbeiteten Ergebnisse und Maßnahmen präsentiert.

Die im Rahmen der bilateralen Gespräche, der öffentlichen Veranstaltungen sowie des Sammeltermins gewonnenen Erkenntnisse und Diskussionsergebnisse stellten einen wesentlichen fachlichen Mehrwert für den Prozess der kommunalen Wärmeplanung dar und wurden bei der Ausarbeitung und Bewertung der Ergebnisse sowie der Maßnahmen systematisch berücksichtigt.

6.2 KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Das Kommunikationskonzept zur kommunalen Wärmeplanung dient der gezielten Information aller relevanten Akteur:innen. Es unterstützt die Umsetzung durch transparente Kommunikation und fördert sowohl Akzeptanz als auch aktive Beteiligung. Das Kommunikationskonzept umfasst zentrale Aussagen zu den folgenden Aspekten: Zielsetzung, Zielgruppen, Kernbotschaften und Kommunikationskanäle.

Für die erfolgreiche Umsetzung sollte das Kommunikationskonzept in Form eines Fahrplans mit konkreten Maßnahmen und Meilensteinen ausgestaltet werden. Zudem ist eine regelmäßige Überprüfung der

Kommunikationsstrategie vorgesehen, um deren Wirksamkeit zu bewerten und bei Bedarf anzupassen. Eine klare, kontinuierliche und dialogorientierte Kommunikation stärkt das Vertrauen aller Beteiligten in die kommunale Wärmewende und trägt entscheidend zu deren Erfolg bei.

Zielsetzung

Die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung für die Stadt Bad Münder kann nur gelingen, wenn sämtliche Akteur:innen gemeinsam an der Umsetzung, Detaillierung und Fortschreibung des vorliegenden KWP arbeiten. Insbesondere Einzeleigentümer:innen von Gebäuden müssen über die nächsten Schritte informiert und bei der Umsetzung unterstützt werden. Die Kommunikation soll sicherstellen, dass die verschiedenen Akteursgruppen zielgruppengerecht einbezogen, aktiviert und dazu motiviert werden, eigenständig Maßnahmen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung durchzuführen.

Zielgruppen

Dabei lassen sich die folgenden wesentlichen Zielgruppen unterscheiden, für die jeweils passende Kommunikationsansätze gewählt werden:

- Bürger:innen: Sie werden über den Nutzen und die Vorteile der Wärmeplanung informiert – unter anderem über lokale Medien, die Internetseite der Kommune und ggf. weitere öffentliche Bürgerveranstaltungen.
- Politik und Verwaltung: Regelmäßiger Austausch über Fortschritte und Entscheidungen, insbesondere in Ausschüssen und Verwaltungssitzungen.
- Unternehmen und Immobilieneigentümer:innen: Information über Fördermöglichkeiten und individuelle Vorteile einer Umstellung auf nachhaltige Wärmesysteme.

Kernbotschaften

Der Fokus sollte auf leicht verständlichen Kernbotschaften liegen, die sowohl Orientierung bieten als auch Möglichkeiten und Anregungen zur fachlichen Vertiefung aufzeigen:

- Wirtschaftlichkeit: Langfristige Kostenersparnis durch effiziente Heizsysteme.
- Gestaltungsmöglichkeiten: Bürger:innen und lokale Akteur:innen können die individuelle Wärmeversorgung aktiv mitgestalten.
- Nachhaltigkeit: Die Wärmeplanung trägt aktiv zum Klimaschutz bei.
- Beratung, Unterstützung und Förderung: Gebäudeeigentümer:innen haben Zugang zu zahlreichen Förder- und Unterstützungsangeboten, um die gesetzlichen Vorgaben zur Wärmeversorgung zu erfüllen und finanzieren zu können.

Kommunikationskanäle

Als Kommunikationskanäle können alle Medien und Kanäle dienen, die in der Kommune bereits etabliert sind und die unterschiedlichen Zielgruppen erreichen. Möglichkeiten sind hier:

- Digitale Kanäle: Homepage der Kommune und Newsletter.

- Veranstaltungen: Informationsabende für Bürgerinnen und Bürger.
- Pressearbeit: Regelmäßige Pressemitteilungen, kontinuierliche Berichterstattung in lokalen Medien.
- Netzwerke: Gesprächsrunden, runde Tische mit den unterschiedlichen Akteursgruppen (z. B. Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibende).

6.3 CONTROLLING, VERSTETIGUNG, MONITORING DER KWP

Um bis zum Jahr 2040 eine weitestgehend treibhausgasneutrale Wärmeerzeugung und -versorgung für die Stadt Bad Münder zu erreichen, ist der Fortschritt der Umsetzung des KWP in Form eines Monitorings kontinuierlich nachzuverfolgen und effektiv zu steuern. Dabei stehen insbesondere die Maßnahmen (siehe Abschnitt 5) im Fokus. Parallel dazu sind die benötigten verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Prozesse zu entwickeln, um die Wärmeplanung zu begleiten und umzusetzen.

Für jede Maßnahme sind im vorliegenden KWP die für die Umsetzung einer Maßnahme verantwortlichen Akteur:innen sowie die einzubindende Akteur:innen benannt. Das Klimaschutzmanagement der Stadt Bad Münder übernimmt das Monitoring für den Umsetzungsprozess der Maßnahmen und informiert mindestens einmal pro Jahr.

Für das Monitoring der vorliegenden KWP stehen vor allem folgende Aspekte im Fokus:

- die regelmäßige indikatorgestützte Evaluation des Fortschritts der Maßnahmenumsetzung
- die Anpassung der Maßnahmen und auch der KWP an veränderte Rahmenbedingungen
- die kritische Überprüfung und bei Bedarf die Anpassung und Neufestlegung von Zielen
- die Weiterentwicklung und die Ergänzung von Maßnahmen und Prozessen
- die Identifikation und Korrektur von Fehlern und Fehleinschätzungen.

6.4 VERÖFFENTLICHUNG UND FORTSCHREIBUNG DES WÄRMEPLANS

Gemäß § 4 (2) Nr. 2 WPG wäre die Stadt Bad Münder verpflichtet, bis zum 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser ist spätestens alle fünf Jahre nach der Erstellung fortzuschreiben. Jedoch ist aufgrund der NKI-Förderung durch das BMWK die Stadt Bad Münder bereits bis zum 31.03.2026 hierzu verpflichtet.

Die Erstfassung und alle Fortschreibungen des Wärmeplans sind im Internet zu veröffentlichen und spätestens 3 Monate nach Fertigstellung elektronisch an das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz übermittelt werden Darüber hinaus müssen die kommunale Wärmepläne im Internet unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 20 NKlimaG).

6.5 STELLUNGNAHME DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Stadt Bad Münder hat den Entwurf des Wärmeplans vom 5.12.2025 bis 8.1.2026 öffentlich ausgelegt. Nach § 20 Niedersächsisches Klimaschutzgesetz (NKlimaG) ist eine öffentliche Auslegung nicht erforderlich, erfolgte hier aber auf freiwilliger Basis des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), das noch in Landesrecht überführt werden muss.

Außerdem wurde der Entwurf an Behörden und Träger öffentlicher Belange gesendet, die von dem Wärmeplan bzw. den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sind. Es wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die unten aufgeführten Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

Tabelle 7: Übersicht der Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben

VERFASSER	BEARBEITUNG
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Dezernat 5 30519 Hannover	Bearbeitung der Stellungnahme in Kapitel 3.2.2. „Geothermie“
Industrie. und Handelskammer Hannover 30173 Hannover	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH Schiller Straße 3 38350 Helmstedt	Avacon hat Leitungspläne und technische Hinweise geliefert, die bei konkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
Veolia Wasser Deutschland GmbH 31848 Bad Münder	Bearbeitung der Stellungnahme in Kapitel 3.2.5. „Grundwasserwärme“
Landkreis Hameln-Pyrmont Team Regionalplanung, Städtebaurecht und ÖPNV Süntelstraße 9 31785 Hameln	Bearbeitung der Stellungnahme in Kapitel 3.2.2. „Geothermie“
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Team ländliche Entwicklung Umwelt Wunstorfer Landstraße 9 30453 Hannover	Bearbeitung der Stellungnahme in Kapitel 3.3.1. „Freiflächen-PV“
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover	Das LBEG hat technische Hinweise zu Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen, Rohstoffsicherungsgebieten und Geothermie geliefert, die bei konkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
Bürgerbeteiligung	Bearbeitung der Stellungnahmen einzelner Bürger in den entsprechenden Themengebieten

7 FAZIT

Die Bestandsanalyse der kommunalen Wärmeplanung hat gezeigt, dass es im Bereich Wärmeerzeugung im Gebiet der Stadt Bad Münder eine große Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gibt. Mit 89,8 % wird aktuell praktisch der gesamte Brennstoffverbrauch der Gebäude durch auf heizöl- und erdgasbasierenden Wärmeerzeugungsanlagen gedeckt (siehe Abschnitt1.2).

Um die gesetzlich festgelegte Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, muss in den nächsten Jahren eine tiefgreifende Transformation im Bereich Wärme auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder erfolgen. Die bestehende, auf fossilen Brennstoffen basierende Wärmeversorgung muss dafür konsequent auf die beschriebenen verfügbaren erneuerbaren Wärmequellen umgerüstet werden. Es sollte ein regelmäßiges Monitoring erfolgen, um zu prüfen, ob diese Umrüstung konsequent durchgeführt wird und ggf. nachjustiert werden muss.

Durch die angegebenen Zielszenarien wird deutlich, dass nur mit erheblichen Investitionen in klimaneutrale Wärmetechnik ein Erreichen der Klimaneutralität bis 2040 möglich ist.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die Erkenntnisse der kommunalen Wärmeplanung von nun an bei jeder Investitionsentscheidung im Bereich Wärme zu berücksichtigen. Damit soll gewährleistet werden, dass alle zukünftigen Entscheidungen im Bereich Wärme auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder sich im Rahmen der ökologischen Grenzen bewegen.

8 LITERATURVERZEICHNIS

BMWK: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01.08.2022 (Internetabruf: 03.06.2025)

Bundesministerium der Finanzen: AfA-Richtwerte, (Internetabruf: 07.08.2025)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Informationsblatt CO_2-Faktoren, 2024.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Weißbuch Wasserstoffspeicher, S. 32, Berlin 2025 (Internetabruf: 30.04.2025)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Leitfaden Wärmeplanung, S. 53f, 2024

buveg.de/sanierungsquote/ (Internetabruf: 17.06.2025)

Daten aus: https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp (Internetabruf: 03.06.2025)

DWD: Daten der Messstation Hameln (Internetabruf: 06.02.2025)

DWD: Daten der Messstation Hameln (Internetabruf: 06.09.2025)

ENERPIPE GmbH: www.smarte-nahwaerme.de, Internetabruf am 14.10.2025

Entsprechende Themenkarten aus: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=GUEK500 (Internetabruf: 04.10.25)

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.: Faustzahlen, 2022 (Internetabruf: 06.02.2025)

Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung 16.10.2023 (Internetabruf: 03.06.2025)

IP SYSCON: Methodik-Dokumentation Stand: 2025

Kaltschmitt et al.: Erneuerbare Energien, Berlin 2013

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Power aus der Biotonne, 2015 (Internetabruf: 06.02.2025)

Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) in der Fassung vom 12.12.2023 (Internetabruf: 03.07.2025) Daten aus: https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp (Internetabruf: 03.07.2025) Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 22.12.2023 (Internetabruf: 03.06.2025)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Landesamt für Statistik: Abfallbilanz 2024 (Internetabruf: 06.02.2025)

Solarportal des Landkreis Hameln-Pyrmont (https://www.hameln-pyrmont.de/index.php?object=tx,2749.4033.1&kuo=2&sub=0 (Internetabruf: 06.02.2025)

Technikkatalog/Wärmeplanung Kompetenzzentrum kommunale Wärmeplanung Halle

Exner, Astrid

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 12:52
An: [redacted]
Betreff: Kommunaler Wärmeplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
[redacted]

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-[redacted]
mailto:kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

Kommunaler Wärmeplan
Freiwillige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Telefonischer Hinweis Veolia Wasser Deutschland GmbH vom 11.12.2025

Bei der Aufzählung der Wärmepotentiale ist auf S. 27 die Nutzung von Abwasserwärme aufgeführt. Zurzeit ist im Stadtgebiet Bad Münder die Nutzung von Abwasserwärme nicht möglich, da die vorhandenen Abwasserkanäle einen zu geringen Durchmesser haben. Ob die beiden vorhandenen Kläranlagen für die Nutzung von Abwasserwärme in Frage kommen, ist noch zu prüfen.

Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Ihre Zeichen/Nachricht vom:

Stadt Bad Münder am Deister
Fachdienst 0.02 Stadtentwicklung u.
Wirtschaftsförderung
Steinhof 1
31848 Bad Münder

Ihre Ansprechperson:
[redacted]

Telefon:
[redacted]

Telefax:
0511 3107-410

E-Mail:
[redacted]@hannover.ihk.de

17. Dezember 2025

Stellungnahme zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Bad Münder am Deister

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Bad Münder am Deister.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover vertritt mit dieser Stellungnahme die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen in der Gebietskulisse der kommunalen Wärmeplanung.

1. Grundlagen zur kommunalen Wärmeplanung

Die Anforderungen der kommunalen Wärmeplanungen werden durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) definiert. Die Wärmeplanung ist grundsätzlich eine „rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung" (§3 Nr. 19 WPG). Ziel des WPG ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination

hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr) beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen (vgl. § 1 WPG). Zur Wärmeplanung gehören Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenarien, Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete mit geeigneten Wärmeversorgungsarten sowie eine Umsetzungsstrategie.

Mit dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) definiert das Land das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 und weist den Kommunen Aufgaben wie auch finanzielle Mittel zur Bewältigung zu. Die Pflicht zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Kommunen in Niedersachsen besteht auf Grundlage des NKlimaG.

Die kommunale Wärmeplanung stellt Unternehmen vor eine Reihe von grundsätzlichen Herausforderungen. Der Wechsel von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energiequellen bedeutet für viele Unternehmen zusätzliche Kosten. Ausgaben für klimaneutrale Heiztechnologien fallen teilweise früher an als geplant und die Sanierung des Gebäudebestands erfordern erhebliche Investitionen. Zudem entsteht Unsicherheit darüber, ob die Energieversorgung sicher ist, wenn Gasnetze zukünftig (teilweise) stillgelegt werden und der erforderliche Netzausbau für alternative Energieformen nicht schnell genug voranschreitet. Manche Unternehmen werden zudem weiter fossile Energieträger nutzen müssen, wenn entsprechende klimaneutrale Technologien noch nicht marktreif sind.

Eine besondere Betroffenheit liegt bei Energieversorgern vor. Außerhalb dicht besiedelter urbaner Zentren sind Wärmenetze zur Gebäudeversorgung - noch dazu bei zu erwartender Effizienzsteigerung im Gebäudesektor – kaum wirtschaftlich zu betreiben. Bei dezentralen Versorgungen mit bspw. Wärmepumpen sinkt die Nachfrage nach Gasen als Energieträger rasch, während die zur Heizung notwendige Elektrizität teils vor Ort erstellt und verbraucht wird. Mit einer Zunahme der Stromnachfrage ist zwar zu rechnen, diese wird den Minderabsatz von Gas allerdings nicht kompensieren. Folglich werden Energieversorger weniger Umsatz und Gewinn zeigen. Bei der typischen Gesellschafterstruktur lokaler und regionaler Energieversorger bedeutet dies allerdings auch weniger Rückflüsse an bspw. Kommunen.

2. Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Münder

Der durch den Dienstleister Kommunale Klimaschutzgesellschaft Weserbergland mbH erstellte Entwurf der kommunalen Wärmeplanung für das Stadtgebiet Bad Münder zeigt die derzeit verwendeten Energieträger, genutzten Energiemengen, ordnet die Verbräuche im Sinne des Potenzials für zentralisierte Gebäudeenergieversorgungssysteme geografisch zu, berücksichtigt ebenfalls Erzeugungsanlagen und sowie Abwärmepotenziale. Besonders positiv hervorzuheben ist der als Maßnahme identifizierte Ausbau

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: 0511 3107-0 | Telefax: 0511 3107-333 | www.hannover.ihk.de
Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

der Infrastrukturen zur Stromverteilung sowie die Zeitpunktbestimmung zum Aufbau von Nahwärmenetzen in individuellen Gesprächen mit potentiellen Betreibern und Verbrauchern.

Für die gewerbliche Wirtschaft muss die Wärmeplanung zeitlich, technisch wie wirtschaftlich umsetzbar sein, ohne dass sowohl Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit als auch Investitionshemmnisse durch mangelnde Verlässlichkeit entstehen. Mit koordinierten Energieberatungsangeboten für KMU, Gebäudeeigentümer wie auch Förderungen, kann hier eine Orientierung gegeben werden. Diese gilt es frühzeitig, aktiv und dauerhaft zu kommunizieren, gegebenenfalls zusätzlich finanziell zu untersetzen wie auch zeitlich und inhaltlich mit anderen Umsetzungsmaßnahmen abzustimmen. Im Kommunikationskonzept finden sich hier durchaus Anknüpfungspunkte.

Da gasförmige, ggf. leitungsgebundene Energieträger außerhalb von Gebäudewärme auch über das Zieljahr von 2040 genutzt werden, sind hier technologieoffen wirtschaftliche Alternativen in die Umsetzung der kommunale Wärmeplanung miteinzubeziehen. Hier ist der direkte, frühzeitiger Austausch über den gesamten Prozess der Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung der Wärmeplanung mit den ansässigen Unternehmen bspw. der Glas- und Möbelindustrie und metallverarbeitenden Unternehmen notwendig. Dies erscheint in Bezug auf Abwärmepotenziale bereits eingeübt zu sein.

Eine zu untersuchende Weiternutzung des Gasnetzes für Biogas ermöglicht eine technologieoffene Wärmewende und Erstellung von Prozesswärme, wo sich diese (noch) nicht elektrisch oder anderweitig substituieren lässt. Wasserstoff als Energieträger sollte zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, auch wenn Versorger derzeit noch keine Lieferungen anbieten oder terminieren können.

Technologieoffenheit in der Gebäudewärme bis zum Zieljahr sollte ermöglicht werden, mit Industrie und Gewerbe ist hier ein ständiger Dialog notwendig, um die Zielerreichung mit Unternehmensnotwendigkeiten im Einzelfall in Einklang bringen zu können.

Besonders betroffen von der Wärmewende sind Energieversorger. Auch mit diesen muss ein direkter Austausch über den gesamten Prozess der Erarbeitung, Aktualisierung wie auch der Umsetzung erfolgen. Bad Münder eignet sich nur in Teilbereichen für eine zentralisierte, wirtschaftliche Wärmeversorgung. Durch die absehbar dezentral und außerhalb von Nahwärmegebieten meist elektrisch erzeugte Gebäudeenergie werden zunehmend die Absätze leitungsgebundener gasförmiger Energieträger deutlich zurückgehen. Gleichzeitig wird der Strommehrbedarf – teils durch Photovoltaik am Verbrauchsort erstellt – diese Minderabsätze nicht kompensieren.

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: 0511 3107-0 | Telefax: 0511 3107-333 | www.hannover.ihk.de
Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

3. Grundlegende Forderungen zur kommunalen Wärmeplanung und deren Umsetzung

Die gewerbliche Wirtschaft hat unabhängig von der individuellen kommunalen Wärmeplanung grundlegende Ansprüche an die Qualität und Ausgewogenheit dieser Fachplanungen.

- Erreichbarkeit der Ziele

Die Umstellung der Wärmeerzeugung wie auch der Prozesswärme auf nachhaltige und wirtschaftliche Energieträger ist notwendig und gesamtgesellschaftlich lohnend. Dennoch müssen die formulierten, terminierten Ziele für die Adressaten zeitlich, wirtschaftlich und technologisch erreichbar sein. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, führt dies zu einer unnötig verminderten Investitionstätigkeit.

Die kommunale Wärmeplanung muss sich ebenfalls in die übergeordneten Planungen zu Energie und Energieträgern sowie deren Verfügbarkeit sachlich wie auch zeitlich und technologisch einfügen.

- Verbindlichkeit

Eine kommunale Wärmeplanung ist nach dem WPG eine unverbindliche Fachplanung. Dennoch hat sie das Potenzial, den kommunalen Rechtssetzungsbereich entscheidend und langfristig zu formen. Als langfristig angelegte und im fünf-Jahres-Abstand zu aktualisierende Fachplanung beeinflusst sie selbstverständlich Investitionsentscheidungen der gewerblichen Wirtschaft. Investitionsentscheidungen in einzelne Anlagen wie auch in ganze Standorte werden längerfristig von Unternehmen vorbereitet und bedürfen einer Verlässlichkeit in Strategien, Zielen, Maßnahmen und Terminen der kommunalen Wärmeplanung. Zu dieser Verlässlichkeit zählt ebenfalls die finanzielle Untersetzung von Maßnahmen durch die Kommune.

Auch ist eine Verlässlichkeit in den Preisen des Bezugs von Energie wie auch in der Verfügbarkeit sicherzustellen.

- Wettbewerbsfähigkeit

Eine kommunale Wärmeplanung soll nach § 1 WPG den Anspruch erfüllen, kosteneffizient, nachhaltig, sparsam, bezahlbar, resilient und treibhausgasneutral zu sein. Dies impliziert für die gewerbliche Wirtschaft ebenfalls, dass weder lokal noch regional oder international Wettbewerbsnachteile durch steigende Energiekosten sowie Investitionen in unternehmenseigene Infrastrukturen zur Nutzung von Energie sowie Energieträgern durch eine kommunale Wärmeplanung induziert werden.

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: 0511 3107-0 | Telefax: 0511 3107-333 | www.hannover.ihk.de
Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

Direkt in ihrer Wettbewerbsfähigkeit betroffen sind Energieversorger. Umsätze mit zentral über ein Leitungsnetz bereitgestellten Energieträgern werden bei einer verstärkten dezentralen Versorgung im überwiegend weniger dicht besiedeltem Gebiet stark zurückgehen. Energieversorger müssen in allen Phasen der kommunalen Wärmeplanung direkt mit eingebunden werden.

- Integrative und dialogische Erarbeitung

Wir empfehlen, Großverbraucher wie auch Anwender gasförmiger und leitungsgebundener Energieträger direkt in die Erarbeitung wie auch Aktualisierung der kommunalen Wärmeplanung miteinzubeziehen. Hier muss auch ein Augenmerk auf denjenigen Unternehmen liegen, die Methan als Grundstoff nutzen und denjenigen, die Hochtemperaturanwendungen (Prozesswärme) nicht elektrifizieren oder anderweitig substituieren können. Eine Versorgung mit Gasen wie Wasserstoff sollte in die Betrachtungen mit aufgenommen werden. Wirtschaftliche Alternativen für Unternehmensstandorte sind mit betroffenen Unternehmen zu betrachten.

Auch sollte der Austausch mit benachbarten Kommunen dringend kontinuierlich stattfinden, um mögliche gemeinsame Potenziale erschließen zu können, allerdings auch um Versorgungen mit Gasen aus regenerativen Quellen für im Verteilnetz nachgelagerte Kommunen nicht zu behindern.

- Ertüchtigung elektrischer Verteilnetze

Die Elektrifizierung von Gebäudewärme wie auch industrieller Prozesse erfordert eine rechtzeitige Ertüchtigung und auf den zukünftigen Bedarf ausgerichtete Struktur elektrischer Verteilnetze. Auch hier ist eine Verlässlichkeit herzustellen, da die unternehmerischen Investitionen zeitlich mit denen in das Verteilnetz korrespondieren müssen.

Die Stadt Bad Münder hat mit ihren mittelfristigen Maßnahmen dieses Problem direkt adressiert.

- Geeignete Instrumente zur Umsetzung

Die Kommune muss geeignete Instrumente zur zügigen und wirtschaftlichen Gebäudesanierung sowie zur Energieeffizienz sicherstellen. Als herausragend positives Beispiel gelten die Beratungen durch (kommunale) Energieagenturen für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Beratungsangebote müssen mit Maßnahmen und Terminen der kommunalen Wärmeplanung abgestimmt sein. Ebenfalls sollte eine Orientierung zu geeigneten Fördermitteln gegeben werden.

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: 0511 3107-0 | Telefax: 0511 3107-333 | www.hannover.ihk.de
Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

- Genehmigungsbeschleunigung

Die Kommune muss sicherstellen, dass Genehmigungsprozesse von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung seitens des privatwirtschaftlichen Adressaten zügig abgewickelt werden. Dazu sollte die Kommune entsprechende Ressourcen planen und die Digitalisierung vorantreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

i. A.

[redacted]

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: 0511 3107-0 | Telefax: 0511 3107-333 | www.hannover.ihk.de
Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

[redacted]

Von: Stadt
Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2026 16:45
An: [redacted]
Betreff: WG: Wärmeplanung

Von: [redacted] Bürger 1
Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2026 15:54
An: Stadt <Stadt@bad-muender.de>
Betreff: Wärmeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Auslegung des Entwurfs für einen späteren Wärmeplan soll die Öffentlichkeit auch in die Entwicklung eingebunden werden. Eine fachlich unterfütterte Stellungsnahme zu einem Thema zu geben, mit dem man sich bis dato überhaupt beschäftigt hat, ist sicher als herausfordernd zu bezeichnen. Dass die Auslegung für die Einwohner ausgerechnet in der Advents-und Weihnachtszeit erfolgt und bis zum Jahresbeginn 2026 zeitlich zu eng begrenzt ist, kommt noch hinzu. Habe von der Auslegung überdies eher zufällig überhaupt erfahren.

Da diese Thematik jedoch bundesweit und vor Ort von zukünftiger Relevanz ist, möchte ich zumindest mit einigen ergänzenden Fragen als Impulse und Anregungen zur Vertiefung mit Blick auf die Endfassung des Wärmeplanentwurfs beitragen:

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass die Klimaschutzagentur sich erfolgreich bemüht hat, eine Bestandsanalyse für das Stadtgebiet und die Ortsteile zu erstellen. Darauf kann aufgebaut werden. Das Ganze wird einleitend auch hinreichend erläutert.

Zu der *Potentialanalyse* in Verbindung mit dem *Zielzenario* bleiben Fragen offen, wobei ich wegen der Eilbedürftigkeit sicher auch noch Manches ganz übersehen habe:

Technische Entwicklung. Diese ist bei den angerissenen Themen zur Abwärmenutzung wie auch den erneuerbaren Stromquellen für Wärmeanwendungen extrem dynamisch. Dazu ist der Ist-Zustand in Relation zu setzen.

Beispiele: Wir haben vor 2 1/2 Jahren eine sog. Balkonanlage aufgestellt. Bei einer Anschaffung in 2026 mit dem aktuellen technischen Stand der Solarzellenfertigung (statt Polykristallin) wäre die gleiche Fläche bereits schon wieder 5-15% effektiver in der Ausbeute.

Bis in die 60er Jahre war der Verstrich der Dachziegel innen mit Zement Standard. Abgesehen davon, dass die Dachunterbauten (in der Regel Holz) für das Tragen von zusätzlichen Flächen zwangsläufig gar nicht konzipiert waren, führen die zusätzlichen Windlasten größerer Anlagen je nach Dachneigung u.a. zu Schwingungen sowie zu Lasten, die vorherige z.T. sehr umfangreiche und teure Vorbereitungs- und Begleitarbeiten notwendig machen. Derartige Aspekte sind für das Zielzenario zu beachten (und dann in ausreichend differenzierte Förderrichtlinien einzuarbeiten, um die Umstellungen erfolgreich zu gestalten (Strategie)). Denn die Förderrichtlinien haben eine erhebliche lenkende Wirkung in die gewünschte Richtung. M.E. können gerade die Kommunen mit differenzierten Darstellungen Einfluss auf eine deutlich praxisnähere Gesetzgebung hinwirken. Die Wärmepläne sind insoweit eine Riesenchance, die gesetzliche und verordnungsrechtliche Transformation auf Landes- und Bundesebene positiv - weil praxisnäher- und differenzierter im Bezug auf den tatsächlcihen Bestand auszugestalten.

In den Medien wird immer wieder von energiemäßig bereits autarken in der Regel kleineren Ortschaften berichtet. M.E. fehlt bei der Potenzialanalyse die Auseinandersetzung mit weiteren bestehenden/geplanten Modellen, die über unsere Kommune und den Landkreis hinaus gehen. Und: Wie bereitet das Land Niedersachsen die gesammelten Datenmengen auf und gibt Erkenntnisse weiter?

Das ganze Thema hat überdies viele grundsätzliche Aspekte, die im nationalen wie internationalen Rahmen bereits umgesetzt bzw. geplant sind sind und für uns regional übernommen oder zumindest vertieft erörtert werden könnten.

Strombedarf. M.E. ist bei allen Modellen relevant und unstreitig, dass der Stromverbrauch und damit Bedarf ganz erheblich zunehmen wird. Dazu ist hier m.E. eine weitere Vertiefung dieser Thematik unabdingbar nötig.

In diesem Zusamenhang, es vergeht keine Woche ohne News dazu, kann auch die **KI** helfen, Modelle zu erarbeiten, auszuweiten und/oder zu optimieren. Auch ein wichtiger Aspekt, der bei professioneller Weiterentwicklung des Themas Wärmeplanung integriert werden sollte.

Finanzierung/Förderung. Sowohl für die Stadt und die Ortsteile als Kommune wie auch für die Firmen und die Privatleute wird essentiell sein, was in welchem Umfang von wem ab wann gefördert wird. Nur wenn die Wärmeplanung an dieser Stelle umfassend darstellt und laufend aktuell fortschreibt, werden die Betroffenen abgeholt und mitgenommen. Dazu gehört m.E. auch ergänzend, welche Grundstücksflächen jeweils in den einzelnen Ortsteilen für konkrete Maßnahmen seitens der Stadt zur Verfügung stehen bzw. in Verbindung mit Förderungen in Betracht kommen.

Bekanntlich hat der Bund lt. Medien den Bundesländern erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt, wovon auch die Kommunen profitieren sollen. Der aktuelle Stand auch dazu wäre aufzuarbeiten, darzustellen und -ganz wichtig- jeweils aktuell zu halten. Von Bedeutung wäre auch, die Abrufbarkeit dazu allgemeinverständich darzustellen und benutzerfreundlich einzurichten, vermutlich über die Homepage der Stadt Bad Münder (Landkreis?). Ein einzelner Link wird da sicher nicht genügen. Auch sollten im Plan die juristischen und tatsächlichen Hindernisse benannt werden, die absehbar bei der Umsetzung zu erwarten sein werden.

Fazit: Die aktuelle anstehende Veröffentlichung 01.03.2026 wird wohl vom fördernden Land verlangt? Mit Blick auf die im Entwurf angesprochenen Zeitkorridore u.a. 01.07.2027, 30.06.2028 bis 2040 ist festzustellen, dass mit diesem Entwurf ein gelungener Erstaufschlag zur Verfügung steht. Er kann als Basis für eine offensichtlich beabsichtigte danach anlaufende Diskussion des Themas in der Öffentlichkeit dienen, bis ein Plan entsteht, der dann mit den entsprechenden Rechtsfolgen im Rat beschlossen werden kann. Parallel sind auch noch Veränderungen seitens der Bundesregierung zum sog. Heizungsgesetz der Vorgängerregierung angekündigt, ggf. kommt auch noch weiterer Input aus Hannover...

[redacted] Bad Münder
[redacted]

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
01.12.2025	TOEB.2025.12.00031	0511-643[redacted]	08.01.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Behördenbeteiligung Kommunaler Wärmeplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Südwestlich der Ortslage Bad Münder befindet sich ein ausgedehntes stillgelegtes Steinkohlerevier. Ein weiteres kleineres Revier befindet sich östlich der Ortslage Brullsen.

Insbesondere bei sehr tagesnahem Abbau können Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin gibt es zahlreiche Stollen und Schächte, die nicht überbaut werden dürfen.

Aufgrund der Komplexität der Sachlage würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, den gesamten Altbergbau zu bewerten und detailliert zu beschreiben.

Es wird daher gebeten das LBEG bei konkreten Planungen erneut zu beteiligen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine

gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Hochdruckleitung Nr 181 Bad Münder - Lauenau	Avacon AG	Gashochdruckleitung	(nicht angegeben)
Hochdruckleitung Bad Münder - Nettelrede	Avacon AG	Gashochdruckleitung	(nicht angegeben)
Anschlußleitung Bad Münder / DN NW 200	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Rohstoffe

Der Planungsbereich umfasst Rohstoffsicherungsgebiete (RSG) aus der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK 25), die ganz oder teilweise als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (VRR) im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), zuletzt geändert 2022, und / oder im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021) ausgewiesen sind. Diese sind von allen Planungen freizuhalten, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dies betrifft im Rahmen der Planung insbesondere die Überplanung mit Anlagen und Leitungen zur Wärmegewinnung, -verteilung und -nutzung.

- RSG 1.Ordnung für Naturstein 3822 N/3 westlich Hamelspringe, VRR LROP Nrn. 1195.1 und 1195.2
  Innerhalb der beiden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung findet nach unserer Kenntnis aktuell Rohstoffgewinnung statt. Wir empfehlen daher, die betroffenen Betreiberfirma
- Norddeutsche Naturstein GmbH, 39345 Flechtingen
  bei geplanten Maßnahmen innerhalb und im Umkreis der Vorranggebiete am Verfahren zu beteiligen.
  Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung empfehlen wir weiterhin, auch die übrigen Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung aus der Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen (RSK 25) im Planungsbereich bei der Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans als potentielle, zukünftige Gewinnungsstellen zu berücksichtigen und von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.
- RSG 1.Ordnung für Naturstein 3721 N/1 und 3722 N/7 westlich Bakede
- RSG 2.Ordnung für Kiessand 3822 KS/11 NE Hachmühlen
  Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Geothermie

In der kommunalen Wärmeplanung ist das Potenzial der Geothermie mit zu betrachten. Hierbei sollten landesspezifische Datenquellen und Regularien, in Niedersachsen speziell die beim LBEG verfügbaren Informationen, mitberücksichtigt werden.

Tiefengeothermie ist die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme aus mehr als 400 Metern Tiefe. Sie dient i. d. R. zur Versorgung von Nah- und Fernwärmenetzen sowie in manchen Fällen für die Erzeugung von Strom. Je nach Tiefe bzw. Temperatur der nutzbaren Horizonte kann dies häufig ohne Wärmepumpe erfolgen. Tiefengeothermische Potenziale sind grundsätzlich für den jeweiligen, konkreten Einzelfall unter gleichzeitiger Berücksichtigung der lokalen Geologie und der geplanten Wärmeabnahme z. B. im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bewerten.

Oberflächennahe Geothermie ist die Gewinnung von Wärme aus dem Untergrund in Tiefen von wenigen Dezimetern bis 400 m unter Gelände. Für die Nutzung ist in der Regel eine Wärmepumpe erforderlich, die das Temperaturniveau anhebt.

Die beim LBEG verfügbaren Informationen zum Themenkomplex Geothermie umfassen:

a. Regulatorische Grundlagen:
   GeoBerichte 24 - Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen
   GeoBerichte 42 - Ihr Lotse für Tiefengeothermie-Projekte in Niedersachsen
b. Untergrunddaten: NIBIS Kartenserver (z.B. Bohrungen und Profilbohrungen, Nutzungsbedingungen für Sonden und Kollektoren, Durchschnittliche Wärmeleitfähigkeiten, Potenzielle Standorteignung für Erdwärmekollektoren, Geologische 3D-Modelle, Explorationsrelevante Gesteine für hydrothermale Tiefengeothermie)
c. Fachdaten anderer Quellen: z.B. Fachdaten aus Geophysik und Tiefbohrungen für Tiefengeothermie, die vom LBEG zu einem großen Teil nach dem Geologiedatengesetz zur Verfügung gestellt werden, bzw. Erkenntnisse aus der Erdwärmeanlagendatenbank Niedersachsen für die Oberflächennahe Geothermie.
   Weitere Informationen zur Geothermie finden Sie im Download-Bereich des Niedersächsischen Geothermiedienstes (NGD) des LBEG. Für Detailauskünfte wenden Sie sich bitte an: geothermie@lbeg.niedersachsen.de .

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [redacted]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Exner, Astrid

Von: [redacted] <[redacted]@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2026 14:26
An: [redacted]
Betreff: STN der LWK zur KWP der Stadt Bad Münder

Kommunaler Wärmeplan
Freiwillige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Wir begrüßen die Berücksichtigung der Biogasanlagen und den damit verbundenen Potentialen für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans.

Weiterhin möchten wir darum bitten, dass bei allen flächenabhängigen Maßnahmen dem Schutzgut Fläche ausreichend Rechnung zu tragen ist. Im Wärmeplan wird auf die Konkretisierung der Ergebnisse der Potentialflächenanalyse für Freiflächen PV des Landkreises Hameln Pyrmont durch die Stadt Bad Münder hingewiesen. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich begrüßen wir die Konzeption von Potentialflächen für die Installation von Freiflächen PV Anlagen, da sie die Umsetzung der Klimaziele räumlich lenken kann. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass einer Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, sowie der Entstehung zusätzlicher Flächenkonkurrenz, und Fehlentwicklungen auf dem Boden- und Pachtmarkt unbedingt entgegenzuwirken ist. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und eine starke einzelbetriebliche Betroffenheit insbesondere bei der Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Dementsprechend und auch, weil landwirtschaftliche Belange vom Einzelfall abhängig sind und sich binnen weniger Jahre ändern können, möchten wir dazu anregen, beispielsweise im Rahmen der nachgelagerten konkreten Eignungsprüfung einzelner Potentialflächen (bspw. bei der Projektentwicklung oder Bauleitplanung) die Landwirtschaftskammer etwa für die Erstellung von Betroffenheitsanalysen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

--
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Team ländliche Entwicklung
Team Umwelt

Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover

Telefon: 0511 [redacted]

E-Mail: [redacted]@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Wir bieten Lösungen - regional & praxisnah!

avacon

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Stadt Bad Münder am Deister
[redacted]
Obertorstraße 1
31848 Bad Münder

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
[redacted]
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
[redacted]
fremdplanung
@avacon.de
Unser Zeichen:

Datum
9. Dezember 2025

Lfd.-Nr.: 25-000743/LR-ID 1648552-AVA bitte stets mit angeben)
Kommunaler Wärmeplan Bad Münder a.Deister
Freiwillige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Ihr Zeichen: 622-04/9.15

Sehr geehrte [redacted]

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Anlage
Planwerk der Sparten Hochspannung, Gashochdruck und Fernmelde

ANHANG

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Lfd.-Nr.: 25-000743/LR-ID 1648552-AVA bitte stets mit angeben)
Kommunaler Wärmeplan Bad Münder a.Deister
Freiwillige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Ihr Zeichen: 622-04/9.15

9. Dezember 2025

Hochspannungsfreileitungen:

Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind

standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket" -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Arbeiten im Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch unseren dafür fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

Gashochdruck:

Unsere Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.

Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsüberdeckung von 1,00 m über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der

Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die

erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vorortein-weisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z.B. durch Handschachtung die fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Leitung Gewissheit vor Beginn der Baumaßnahme zu verschaffen, und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber Sicherungsmaßnahmen vorab zu vereinbaren.

Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet.

Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf", d.h. nicht über ungesicherte Leitungen zum Abkippen fahren.

Verdichtungsarbeiten innerhalb der Schutzstreifen bzw. unmittelbar über Rohrscheitel nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen.

Wurde eine Gashochdruckleitung freigelegt, darf die Baugrube erst nach Begutachten der Leitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch unseren verantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden.

Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.

Falls unsere Gashochdruckleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Setzen Sie sich bitte hierzu mindestens drei Wochen vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung.

Dieses Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie der Avacon AG.

<u>Fernmelde:</u>

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn dergeplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Exner, Astrid

Von: [redacted]@hameln-pyrmont.de
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 10:45
An: [redacted]
Cc: [redacted]@hameln-pyrmont.de
Betreff: AW: Behördenbeteiligung Kommunaler Wärmeplan Bad Münder

Sehr geehrte [redacted],

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden zum Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Stadt Bad Münder übersenden wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont:

Untere Wasserbehörde:
Der Entwurf der Wärmeplanung berücksichtigt das noch bestehende Heilquellenschutzgebiet und die damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich geothermischer Nutzungsmöglichkeiten im festgesetzten Schutzgebiet. Die Wärmeplanung verweist auf die Kartengrundlage beim LBEG. Sobald das Heilquellenschutzgebiet seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Antrag des Begünstigten der Heilquellen – der Stadt Bad Münder – zurückgenommen wird, werden auch die Kartengrundlagen des NIBIS-Kartenservers aktualisiert und an den dann bestehenden Stand angepasst. Aktuell ist der Bereich des Heilquellenschutzgebietes noch durch die erlassene Heilquellenschutzgebietsverordnung im Hinblick auf geothermische Nutzungen stark reglementiert und eingeschränkt. Mit Wegfall der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind geothermische Nutzungen unter Berücksichtigung des bestehenden Leitfadens Erdwärmenutzung in Niedersachsen (GeoBerichte 24 – Stand: 03.08.2022) möglich.

Untere Abfallbehörde:
keine Bedenken

Untere Bodenschutzbehörde:
keine Bedenken

Immissionsschutzbehörde:
keine Bedenken

Städtebau:
Zu Punkt 3.2.1 Biomasse / Unterpunkt 3.2.1.1 *Energetisches Potenzial der Biomasse-KWK-Anlagen* wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der 1.) Biogas-Anlage in Beber plant, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern. Hierbei geht es nicht um eine Erhöhung der Stromproduktion, sondern um Anlagen zur Produktion und Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz. Dazu soll der rechtskräftige B-Plan Nr. 3.4 „Sauerland" geändert werden; ein entsprechendes Planverfahren (3. Änderung des B-Plans Nr. 3.4) wurde bereits eingeleitet.

Unteren Naturschutzbehörde:
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sehen wir von der Abgabe einer Stellungnahme zum Wärmeplan für die Stadt Bad Münder ab. Zum jetzigen Planungsstand sind Belange des Naturschutzes nicht betroffen.

Wirtschaftsförderung:
Aus Sicht unseres Aufgabenbereichs ergeben sich keine Anmerkungen, wir sehen daher von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

Raumordnung und Landesplanung:
Keine Bedenken

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Studentische Mitarbeiterin

Landkreis Hameln-Pyrmont
Team Regionalplanung, Städtebaurecht und ÖPNV
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Von: [redacted]@bad-muender.de>
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 14:38
Betreff: Behördenbeteiligung Kommunaler Wärmeplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplanes wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Das Anschreiben sowie der Entwurf des Wärmeplans sind als Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Stadt Bad Münder am Deister
Fachdienst 0.02 Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Obertorstr. 1
31848 Bad Münder
[redacted]@bad-muender.de
Tel. (05042) [redacted]
Fax (05042) 943-155

Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO - erhalten Sie auf www.bad-muender.de/datenschutz oder bei Bedarf bei der Stadt Bad Münder am Deister - Steinhof 1 - 31848 Bad Münder.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 13/2026

Datum: 29.01.2026

3.31 Fachdienst Tiefbau
Az.: 642-27

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.02.2026
Verwaltungsausschuss	19.02.2026

Bezeichnung

Wohnmobil- / Wohnwagenstellplätze
Antrag der Ratsgruppe bad münder kann mehr / proBürger vom 13.09.2024

Beschlussempfehlung

Aufgrund des Antrages A 12/2024 werden auf dem Festplatz Bad Münder 3 Stellplätze sowie auf dem Festplatz Nettelrede und auf der nichtöffentlichen P-Platzfläche am Sportplatz Beber jeweils 1 Stellplatz für Wohnmobile gekennzeichnet.
Auf dem Festplatz in Bakede können bis zu 3 Stellplätze gekennzeichnet werden.
Bei starker Frequentierung und steigendem Bedarf ist später ggf. nachzusteuern.

Begründung

Ziel des Antrages-Nr. A12/2024 ist

1. die Bewertung von städtischen Verkehrs- und Stellplatzflächen auf ihre Geeignetheit zur Nutzung und Ausweisung von „einfachen“ Wohnmobil- bzw. Wohnwagenstellplätzen, die über keinerlei Infrastruktur verfügen
2. um sodann an bevorzugten Standorten eine Ausweisung vorzunehmen und
3. das zugehörige Schlüsselprojekt im ISEK jährlich fortzuschreiben und anzupassen.

Der Ortsrat Bakede-Böbber-Egestorf hat in seiner Sitzung vom 15.01.2024 ebenfalls einen Antrag auf Ausweisung von Caravan-Kurzzeit-Stellplätzen, allerdings begrenzt auf die Ortschaft, gestellt.

Grds. dürfen (soweit von den Fahrzeugabmessungen möglich) sowohl zugelassene Wohnmobile als auch Fahrzeuge mit angekuppelten Wohnwagenanhängern **im öffentlichen Verkehrsraum** einschl. der allgemeinen Parkplätze und Stellplatzflächen abgestellt werden, soweit dies nicht durch gesetzliche Regelungen (i.d.R. § 12 STVO) oder Verkehrszeichen und -einrichtungen verboten oder eingeschränkt ist.

Für abgekoppelte Wohnwagen gilt dabei zudem eine 14-Tagesfrist am gleichen Standort.

Im öffentlichen Verkehrsraum können zudem Sonderparkmöglichkeiten - und darauf ist der Antrag gerichtet - für einzelne Fahrzeugarten durch besondere Straßenverkehrsbehördliche Anordnung festgesetzt und anschl. durch das Zeichen 314 (weißes P auf blauem Grund) mit entsprechendem Zusatzzeichen (z.B. Motorrad oder eben auch Wohnmobil) ausgewiesen werden. Für Wohnmobile dürfen dabei nicht mehr als 3 Stellplätze am gleichen Standort ausgewiesen werden.
Die Abstellung größerer Fahrzeugmengen wäre nur über eine Baugenehmigung und die Ausweisung eines Sondergebietes für Camping nach §10 Abs.1 und 5 BauNVO möglich.

Durch eine Sonderausschilderung stehen diese Flächen anderen Verkehrsteilnehmern und Fahrzeugarten dann nicht mehr zur Verfügung, d.h. diese dürfen dort dann nicht mehr parken.
Die Nutzungsmöglichkeiten dieser „einfachen“ Wohnmobil- bzw. Wohnwagenstellplätze sind im Vergleich zu Stellplätzen auf ausgewiesenen Campingplätzen erheblich eingeschränkt. So ist z.B. das Sitzen auf Campingstühlen o.ä. sowie das Essen und Trinken vom Tisch im Nahbereich der Fahrzeuge ebenso nicht möglich, wie der Anbau von Vorzelten oder mehrtägiges Übernachten in den Fahrzeugen. Durch den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen gedeckt ist allerdings einmaliges Übernachten zur „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“.

Auf Privatflächen hingegen, egal ob diese im Eigentum der Stadt oder Dritter stehen, sind die letztgenannten strengen Regelungen nicht gegeben. Individuelle Nutzungsfestlegungen können durch den jeweiligen Eigentümer getroffen werden.

Hauptproblem bei der Vorprüfung von Flächen ist der oftmals ohnehin schon geringe öff. Parkraum, der durch Ausweisung von Sonderparkflächen weiter reduziert wird.
Zudem sollten Mindestvoraussetzungen wie eine ebene Fläche und ein mindestens grob befestigter Untergrund gegeben sein. Zudem wäre eine Straßenbeleuchtung im Nahbereich wünschenswert.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wurden mögliche Flächen im Stadtgebiet geprüft. Nachstehend sind einige wichtige Punkte aufgelistet:

1. OT Bad Münder - P-Platz Honigwiese (zu weit außerhalb),
   - P-Plätze Deisterallee, Steinhof und Lange Str. (zu eng und Platzbedarf für allg. Fahrzeuge)
   - Festplatz Lange Str. *(grds. möglich*, aber Rohmelbadparkplatz mit 2-3 ausgewiesenen Plätzen in Nahbereich vorhanden)
   - P-Platz Bergschmiede (verworfen wegen Waldlage)
2. OT Bakede - P-Platz am Freibad (nur in Sommermonaten nutzbar, verworfen)
   - P-Platz am Schützenhaus, verworfen (Privatfläche, vorhandene EPs werden baurechtlich für die aktuellen Nutzungen benötigt)
   - Festplatz (*grds. möglich*)
3. OT Beber P-Fläche am Sportplatz nahe Boulebahn *grds. möglich*
4. OT Böbber ----
5. OT Brullsen ----
6. OT Egestorf Festplatz (verworfen, privater Nutzungsvertrag mit Dorfverein)

7. OT Eimbeckhausen Sportplatz /P-Platz Koppelweg (verworfen wegen Platzbedarf für Sportveranstaltungen)

8. OT Flegessen Gülichstr. (kein geeigneter Standort), Lohfeldweg (verworfen, schwierige Parkplatzsituation und anstehende Baumaßnahmen FFW u. GS)

9. OT Hachmühlen Festplatz (nach Pachtvertrag derzeit nicht möglich)

10. OT Hamelspringe Festplatz (nach Pachtvertrag derzeit nicht möglich)

11. OT Hasperde ----

12. OT Klein Süntel P-Platz Bruchweg (Querneigung und starkes Gefälle)

13. OT Luttringhausen ---

14. OT Nettelrede Festplatz am Sportplatz (*grds. möglich*)

15. OT Nienstedt Wendeplatz Auenweg, Lauenauer Str./ ehem. Buswendeschleife, Wendeplatz Deisterstr./Am Kappenberg (alle als ungeeignet verworfen)

16. OT Rohrsen Freibad (verworfen, ohnehin zu knapper Parkraum in den Sommermonaten)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass verwaltungsseitig für die Ausweisung von „einfachen“ Wohnmobilstellplätzen lediglich folgende Standorte vorgeschlagen werden können:

zu 1. Festplatz Bad Münder
zu 3. P-Fläche am Sportplatz Beber
zu 14. Festplatz Nettelrede

Da auf dem Festplatz Bad Münder ausreichend Fläche zur Verfügung steht, könnten dort 3 Wohnmobilstellplätze gekennzeichnet werden.
In Beber und Nettelrede ist die räumliche Situation - auch wegen anderer Nutzungen - eingeschränkter, sodass sich dort die Kennzeichnung jeweils eines Stellplatzes anbietet.
Alle 3 Flächen sind nicht öffentlich gewidmet; daher kann z.B. bei Schützenfesten, das Stellplatzangebot vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Ortsrat Bakede-Böbber-Egestorf, der, wie oben bereits ausgeführt, einen eigenen Antrag gestellt hat, lehnt den Festplatz Bakede eher ab und favorisiert den Standort Schützenhaus.
Eine abschließende Beratung ist dort noch nicht erfolgt.
Um den vorliegenden Antrag der Ratsgruppe bad münder kann mehr / proBürger vom 13.09.2024 trotzdem abschließend behandeln zu können, wird verwaltungsseitig empfohlen,
in der Ortschaft Bakede-Böbber-Egestorf zunächst keinen Platz auszuweisen.
Vorsorglich - soweit sich der Ortsrat doch für den Standort Festplatz entscheiden sollte - wird empfohlen der dortigen Ausweisung von bis zu 3 einfachen Stellplätzen zuzustimmen.

Auf die unter Ziffer 3 der Antragsziele beantragte jährliche Prüfung und Fortschreibung sollte aus Kapazitätsgründen verzichtet werden. Vielmehr sollte die Entwicklung der Nutzungshäufigkeit der neuen Stellplatzmöglichkeiten sowie der Nachfrage allgemein beobachtet und bei steigendem Bedarf nachgesteuert werden.

Durch den Antrag wurde eine Ratsentscheidung erbeten. Da eine Ratszuständigkeit nach NKomVG jedoch nicht vorliegt, ist der Verwaltungsausschuss das abschließende Entscheidungsgremium.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Geringe Kosten für Schilderbeschaffung, die aus dem vorhandenen Gesamtansatz „Straßen- und Verkehrszeichen“ zu finanzieren ist. Zudem Personalkosten für Mitarbeiter des FD 3.32 – Bauhof für Aufbau und Anbringung.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Geringe Auswirkungen durch den Wegfall allgemeiner Parkmöglichkeiten. Dafür leichte Verbesserung des touristischen Angebotes durch Vorhaltung von Sonderparkplätzen für Wohnmobile.

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine Auswirkungen

Stadtentwicklungskonzept

Die Maßnahme entspricht dem Schlüsselprojekt 1 Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen aus dem Handlungsfeld 6 Gesundheit und Tourismus.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

Keine Auswirkungen

Barkowski
Bürgermeister